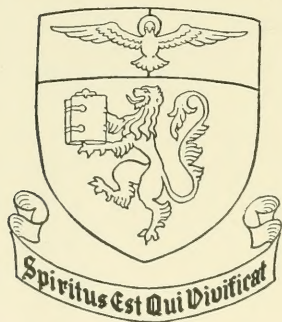
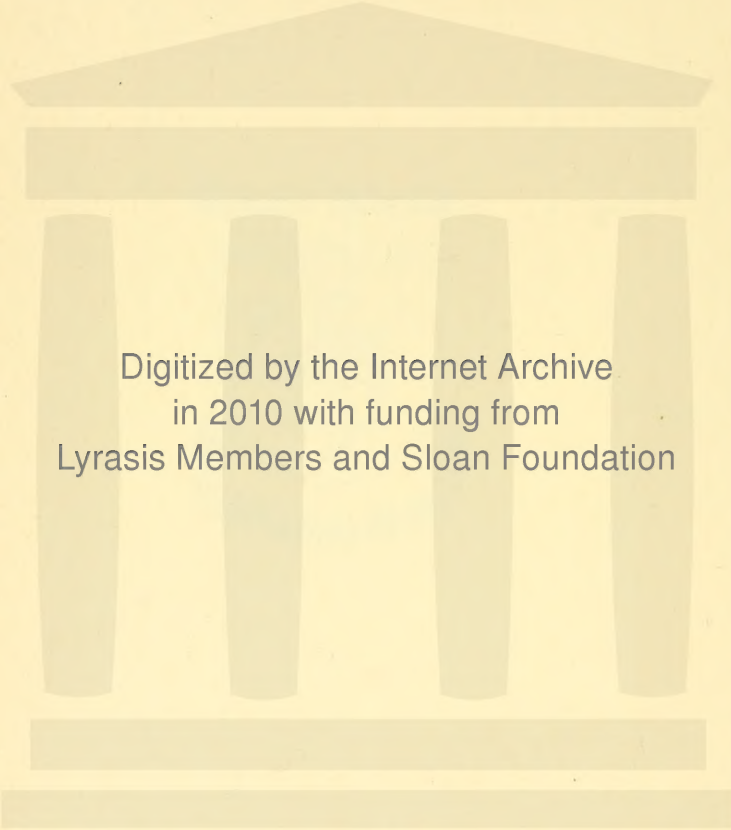


Duquesne University:





Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Lyris Members and Sloan Foundation

Printed

by J. J. Johnson & Co.

Printed

by

the printer at the office of the

of the

of the

of the

of the

of the

of the

of the

of the

of the

Kant's gesammelte Schriften

Herausgegeben

von der

Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Band XXIII

Dritte Abteilung

Handschriftlicher Nachlaß

Zehnter Band

Berlin 1955

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

KANT, EMMANUEL

Kant's handschriftlicher Nachlaß

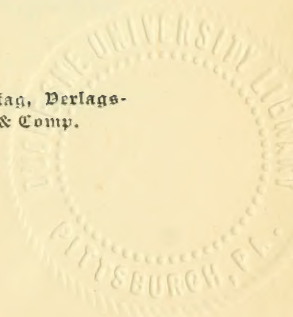
Band X

Vorarbeiten und Nachträge

Berlin 1955

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.



193.2
K16s
v.23

B2753
1910
v.23



Archiv-Nr. 340955
Sag: Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35
Druck: Paul Junf, Berlin W 35
Printed in Germany

Vorwort

Dies ist der letzte Band des handschriftlichen Nachlasses von Kant. Er trägt den Untertitel: Vorarbeiten und Nachträge. Darunter sind solche Manuskripte zu verstehen, die sich auf gedruckte oder geplante Schriften Kants beziehen. Genau genommen gehörten schon die Bände XX, XXI und XXII zu den Vorarbeiten und Nachträgen, besonders aber Band XX. Warum er mit Band XXIII nicht zusammengefaßt werden konnte, sagt die Einleitung. Sie unterrichtet auch über die Schicksale der Manuskripte, über die Wiederaufnahme der Bearbeitung und über die notwendig gewordene Änderung der Editionsprinzipien. Selbst in der vorliegenden unvollkommenen Gestalt hätte der Band nicht veröffentlicht werden können, wenn sich nicht die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin entschlossen hätte, die Kantausgabe, wie auch andere Ausgaben der ehemaligen Preußischen Akademie der Wissenschaften, zu übernehmen und zu Ende zu führen. Obzwar dies der Schlußband des handschriftlichen Nachlasses ist, wird die Kantausgabe selbst erst abgeschlossen und voll benutzbar sein, wenn auch der auf zwei Bände berechnete Index der Druckschriften und des Nachlasses vorliegt.

Dem in der Einleitung Ausgeführten habe ich sachlich nichts hinzuzufügen. Mein wärmster Dank gilt Herrn Prof. Dr. Paul Menzer, der sich als außerakademisches Mitglied der Kantkommission für die Weiterführung der Kantarbeiten eingesetzt und trotz seines hohen Alters unermüdlich mit Rat und Tat die Fertigstellung dieses Bandes gefördert hat. Für die Ergänzungen zum Briefwechsel und die dazu gehörigen Erläuterungen zeichnet er verantwortlich. Die Korrekturen und Revisionen des übrigen Textes hat er mitgelesen, den Anmerkungen mehrere Konjekturen (durch M. bezeichnet) hinzugefügt und alle wichtigeren Fragen des Textes und der Texterläuterungen mit mir durchgesprochen. Zu danken habe ich ferner dem Vorsitzenden der Kantkommission, Akademiemitglied Prof. Dr. Fritz Hartung. — Für ihre wertvolle Mithilfe bei der Feststellung von Zitaten bin ich Fräulein cand. phil. Margot Bucklisch-Lichtenrade zu Dank verpflichtet.

Berlin-Lichtenrade, den 26. August 1955

Gerhard Lehmann

MAR 19 1968

Inhaltsübersicht des Bandes

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.	VI—XV
Fragment zur Preisfrage von 1754	1—8
Loses Blatt D 31	3—7
Erste Seite 3; Zweite Seite 4; Dritte Seite 5; Vierte Seite 6	
Vorredeentwurf zur Allgemeinen Naturgeschichte und Theo- rie des Himmels	9—14
Loses Blatt E 69.	11—13
Zweite Seite 11; Dritte Seite 12; Vierte Seite 12	
Nachträge zur Kritik der reinen Vernunft (1. Auflage) . . .	15—50
I. Lose Blätter zur Kritik der reinen Vernunft	17—20
Loses Blatt B 2	17
Erste Seite 17; Zweite Seite 17	
Loses Blatt B 12	18—20
Erste Seite 18; Zweite Seite 19	
II. Selbständige Reflexionen im Handexemplar der Kritik der reinen Vernunft (A).	20—43
III. Textemendationen.	43—50
Vorarbeit zu den Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik	51—66
Loses Blatt Warda, Altpr. Monatsschrift 37 (1900)	53—65
Erster Bogen, 1. Seite 53; Erster Bogen, 2. Seite 54; Erster Bogen 3. Seite 55; Erster Bogen 4. Seite 57	
Zweiter Bogen, 1. Seite 60; Zweiter Bogen, 2. Seite 62; Zweiter Bogen, 3. Seite 63; Zweiter Bogen, 4. Seite 64	
Vorarbeit zur Kritik der praktischen Vernunft	67—72
Loses Blatt C 5	69—71
Erste Seite 69; Zweite Seite 69	
Vorarbeit zu Über den Gebrauch teleologischer Principien in der Philosophie	73—76
Loses Blatt C 5	75—76
Erste Seite 75	
Vorarbeit zur Ulrich-Rezensiön	77—82
Loses Blatt D 5	79—80
Erste Seite 79; Zweite Seite 79	
Loses Blatt D 9	81
Zweite Seite 81	
Vorarbeit zu Über das Mißlingen aller philosophischen Ver- suche in der Theodicee	83—86
Loses Blatt G 13.	85
Erste Seite 85	
Vorarbeiten zur Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft	87—124

<i>I. Vorredeentwürfe zur zweiten Auflage</i>	<i>89—97</i>
<i>Loses Blatt F 19</i>	<i>89—90</i>
<i>Erste Seite 89; Zweite Seite 90</i>	
<i>Loses Blatt G 15</i>	<i>90</i>
<i>Zweite Seite 90</i>	
<i>Loses Blatt G 16</i>	<i>91—93</i>
<i>Zweite Seite 91</i>	
<i>Loses Blatt G 17</i>	<i>93</i>
<i>Erste Seite 93; Zweite Seite 93</i>	
<i>Loses Blatt G 27</i>	<i>93—97</i>
<i>Erste Seite 93; Zweite Seite 95; Dritte Seite 96; Vierte Seite 97</i>	
<i>II. Vorarbeiten zum Ersten Stück</i>	<i>98—105</i>
<i>Loses Blatt C 1</i>	<i>98—101</i>
<i>Zweite Seite 98; Vierte Seite 98; Dritte Seite 100</i>	
<i>Loses Blatt D 13</i>	<i>101</i>
<i>Erste Seite 101</i>	
<i>Loses Blatt F 19</i>	<i>101—103</i>
<i>Zweite Seite 101</i>	
<i>Loses Blatt G 12</i>	<i>103—104</i>
<i>Zweite Seite 103</i>	
<i>Loses Blatt G 16</i>	<i>104—105</i>
<i>Erste Seite 104; Zweite Seite 105</i>	
<i>III. Vorarbeiten zum Zweiten Stück</i>	<i>105—108</i>
<i>Loses Blatt F 19</i>	<i>105</i>
<i>Erste Seite 105</i>	
<i>Loses Blatt G 16</i>	<i>106—107</i>
<i>Erste Seite 106</i>	
<i>Loses Blatt E 43</i>	<i>107—108</i>
<i>Dritte Seite 107; Vierte Seite 107</i>	
<i>IV. Vorarbeiten zum Dritten Stück</i>	<i>108—119</i>
<i>Loses Blatt D 13</i>	<i>108</i>
<i>Erste Seite 108</i>	
<i>Loses Blatt F 11</i>	<i>108—111</i>
<i>Erste Seite 108; Zweite Seite 110</i>	
<i>Loses Blatt G 15</i>	<i>111—113</i>
<i>Erste Seite 111; Zweite Seite 113</i>	
<i>Loses Blatt G 17</i>	<i>114—117</i>
<i>Erste Seite 114; Zweite Seite 115; Dritte Seite 115; Vierte Seite 117</i>	
<i>Loses Blatt E 49</i>	<i>117—119</i>
<i>Erste Seite 117; Zweite Seite 118</i>	
<i>V. Vorarbeiten zum Vierten Stück</i>	<i>119—124</i>
<i>Loses Blatt E 43</i>	<i>119—121</i>
<i>Zweite Seite 119; Dritte Seite 121</i>	
<i>Loses Blatt E 48</i>	<i>121—122</i>
<i>Erste Seite 121</i>	

Loses Blatt G 2	122—124
Erste Seite 122; Zweite Seite 123	
Loses Blatt G 10	124
Erste Seite 124	
Vorarbeiten zu Über den Gemeinspruch: Das mag in der	
Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis	125—144
Loses Blatt C 7	127—128
Zweite Seite 127	
Loses Blatt C 15	128—133
Erste Seite 128; Zweite Seite 129; Dritte Seite 131; Vierte Seite 131	
Loses Blatt F 2	133—136
Erste Seite 133; Zweite Seite 134	
Loses Blatt F 7	136
Erste Seite 136; Zweite Seite 136	
Loses Blatt F 21	137—139
Erste Seite 137; Zweite Seite 138	
Loses Blatt D 13	139—143
Erste Seite 139; Zweite Seite 140	
Vorarbeiten zu Etwas über den Einfluß des Mondes auf die	
Witterung.	145—148
Loses Blatt A 15	147—148
Erste Seite 147	
Loses Blatt D 6	148
Erste Seite 148; Zweite Seite 148	
Vorarbeit zu Das Ende aller Dinge	149—152
Loses Blatt F 18	151—152
Zweite Seite 151; Dritte Seite 151; Vierte Seite 151	
Loses Blatt E 59	152
Erste Seite 152	
Vorarbeiten zu Zum Ewigen Frieden	153—192
I. Vorarbeiten	155—175
Loses Blatt F 13	155
Erste Seite 155	
Loses Blatt A 12	155—156
Erste Seite 155	
Loses Blatt F 20	156—158
Erste Seite 156; Zweite Seite 158	
Loses Blatt F 15	159—163
Erste Seite 159; Zweite Seite 162	
Loses Blatt F 23	163—166
Erste Seite 163; Zweite Seite 165	
Loses Blatt F 12	166—167
Erste Seite 166; Zweite Seite 167	
Loses Blatt F 16	167—169
Erste Seite 167; Zweite Seite 168	
Loses Blatt F 9	170—175
Erste Seite 170; Zweite Seite 172	

<i>II. Fragment der Reinschrift</i>	<i>175—192</i>
<i>Loses Blatt F 8</i>	<i>175—182</i>
<i>Erste Seite 175; Zweite Seite 177; Dritte Seite 178; Vierte Seite 181</i>	
<i>Loses Blatt Goethe-Schiller-Archiv</i>	<i>182—192</i>
<i>Erste Seite 182; Zweite Seite 184; Dritte Seite 187; Vierte Seite 190</i>	
<i>Vorarbeit zu Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie.</i>	<i>193—196</i>
<i>Loses Blatt E 18.</i>	<i>195</i>
<i>Erste Seite 195</i>	
<i>Vorarbeiten zu Ausgleichung eines auf Mißverstand beruhenden mathematischen Streits</i>	<i>197—206</i>
<i>Loses Blatt A 2</i>	<i>199—201</i>
<i>Erste Seite 199; Zweite Seite 199; Dritte Seite 200</i>	
<i>Loses Blatt A 3</i>	<i>201—205</i>
<i>Erste Seite 201; Zweite Seite 202; Dritte Seite 203; Vierte Seite 204</i>	
<i>Loses Blatt E 23.</i>	<i>205</i>
<i>Briefseite 205</i>	
<i>Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i>	<i>207—370</i>
<i>I. Zusammenhängender, signierter Entwurf</i>	<i>209—242</i>
<i>Loses Blatt E 11</i>	<i>211—216</i>
<i>Erste Seite 211; Zweite Seite 212; Dritte Seite 214; Vierte Seite 215</i>	
<i>Loses Blatt E 12</i>	<i>217—223</i>
<i>Erste Seite 217; Zweite Seite 219; Dritte Seite 220; Vierte Seite 221</i>	
<i>Loses Blatt E 13</i>	<i>224—229</i>
<i>Erste Seite 224; Zweite Seite 225; Dritte Seite 226; Vierte Seite 228</i>	
<i>Loses Blatt E 14</i>	<i>230—232</i>
<i>Erste Seite 230; Zweite Seite 231</i>	
<i>Loses Blatt E 15</i>	<i>232—236</i>
<i>Erste Seite 232; Zweite Seite 233; Dritte Seite 235; Vierte Seite 236</i>	
<i>Loses Blatt E 16</i>	<i>237—242</i>
<i>Erste Seite 237; Zweite Seite 238; Dritte Seite 240; Vierte Seite 241</i>	
<i>II. Vorarbeiten zur Vorrede und Einleitung in die Metaphysik der Sitten</i>	<i>243—252</i>
<i>Loses Blatt C 1</i>	<i>245—246</i>
<i>Erste Seite 245</i>	
<i>Loses Blatt E 22</i>	<i>246—247</i>
<i>Erste Seite 246</i>	
<i>Loses Blatt E 36</i>	<i>248—249</i>
<i>Erste Seite 248; Zweite Seite 249</i>	

<i>Loses Blatt E 38</i>	249—250
<i>Erste Seite 249; Zweite Seite 250</i>	
<i>Loses Blatt E 60</i>	250—252
<i>Erste Seite 250; Zweite Seite 250</i>	
<i>III. Vorarbeiten zur Einleitung in die Rechtslehre zum Anhang und</i>	
<i>zur Einteilung der Rechtslehre</i>	253—270
<i>Loses Blatt D 7</i>	255
<i>Zweite Seite 255</i>	
<i>Loses Blatt E 18</i>	255—257
<i>Zweite Seite 255; Dritte Seite 256</i>	
<i>Loses Blatt E 29</i>	257—261
<i>Erste Seite 257; Zweite Seite 259</i>	
<i>Loses Blatt E 41</i>	262—263
<i>Zweite Seite 262</i>	
<i>Loses Blatt E 53</i>	263—266
<i>Erste Seite 263; Zweite Seite 264; Dritte Seite 265; Vierte Seite 265</i>	
<i>Loses Blatt E 46</i>	266—268
<i>Erste Seite 266; Zweite Seite 267</i>	
<i>Loses Blatt F 19</i>	268—269
<i>Zweite Seite 268</i>	
<i>IV. Vorarbeiten zum Privatrecht</i>	
<i>Loses Blatt E 6</i>	271—336
<i>Erste Seite 273; Zweite Seite 274; Dritte Seite 275; Vierte Seite 277</i>	273—279
<i>Loses Blatt E 10</i>	279—280
<i>Zweite Seite 279</i>	
<i>Loses Blatt E 17</i>	280—281
<i>Erste Seite 280</i>	
<i>Loses Blatt E 19</i>	281—282
<i>Zweite Briefseite 281</i>	
<i>Loses Blatt E 24</i>	282—284
<i>Erste Seite 282; Zweite Seite 283</i>	
<i>Loses Blatt E 32</i>	284—287
<i>Erste Seite 284; Zweite Seite 285</i>	
<i>Loses Blatt E 33</i>	287—292
<i>Erste Seite 287; Zweite Seite 288; Dritte Seite 289; Vierte Seite 291</i>	
<i>Loses Blatt E 35</i>	292—295
<i>Zweite Seite 292</i>	
<i>Loses Blatt E 42</i>	295—300
<i>Erste Seite 295; Zweite Seite 296; Dritte Seite 297; Vierte Seite 299</i>	
<i>Loses Blatt E 43</i>	300—302
<i>Erste Seite 300; Vierte Seite 301</i>	
<i>Loses Blatt E 44</i>	302—304
<i>Erste Seite 302</i>	

<i>Loses Blatt E 45</i>	304—306
<i>Erste Seite 304; Zweite Seite 305</i>	
<i>Loses Blatt E 50</i>	306—307
<i>Erste Seite 306</i>	
<i>Loses Blatt E 51</i>	307—311
<i>Erste Seite 307; Zweite Seite 309</i>	
<i>Loses Blatt E 59</i>	311—313
<i>Erste Seite 311; Zweite Seite 312</i>	
<i>Loses Blatt E 55</i>	313—315
<i>Erste Seite 313; Zweite Seite 314</i>	
<i>Loses Blatt E 56</i>	315—317
<i>Erste Seite 315; Zweite Seite 316</i>	
<i>Loses Blatt E 57</i>	317—320
<i>Erste Seite 317; Zweite Seite 318</i>	
<i>Loses Blatt E 58</i>	320—324
<i>Erste Seite 320; Zweite Seite 322</i>	
<i>Loses Blatt E 59</i>	324—327
<i>Erste Seite 324; Zweite Seite 326</i>	
<i>Loses Blatt E 68</i>	327—329
<i>Zweite Seite 327; Erste Seite 328</i>	
<i>Loses Blatt E 71</i>	329
<i>Zweite Seite 329</i>	
<i>Loses Blatt E 73</i>	329—330
<i>Erste Seite 329</i>	
<i>Loses Blatt F 14</i>	330—334
<i>Erste Seite 330; Zweite Seite 332; Vierte Seite 333</i>	
<i>Loses Blatt F 18</i>	334—336
<i>Erste Seite 334; Zweite Seite 336</i>	
V. <i>Vorarbeiten zum öffentlichen Recht</i>	337—354
<i>Loses Blatt E 47</i>	339—343
<i>Erste Seite 339; Zweite Seite 340</i>	
<i>Loses Blatt F 3</i>	343—345
<i>Erste Seite 343; Zweite Seite 344</i>	
<i>Loses Blatt F 4</i>	345—347
<i>Erste Seite 345; Zweite Seite 346</i>	
<i>Loses Blatt F 17</i>	347—348
<i>Erste Seite 347</i>	
<i>Loses Blatt F 18</i>	348—353
<i>Zweite Seite 348; Dritte Seite 350; Vierte Seite 352</i>	
<i>Loses Blatt E 23</i>	353—354
<i>Erste Seite 353; Dritte Seite 354</i>	
VI. <i>Vorarbeiten zum Anhang erläuternder Bemerkungen</i>	355—360
<i>Loses Blatt F 22</i>	357—359
<i>Erste Seite 357; Zweite Seite 358</i>	
VII. <i>Lose Blätter zum „Ehrenpunkt“</i>	361—370
<i>Loses Blatt E 1</i>	363—364
<i>Erste Seite 363; Zweite Seite 364</i>	

<i>Loses Blatt E 4</i>	364—366
<i>Erste Seite 364; Zweite Seite 366</i>	
<i>Loses Blatt E 70</i>	367—369
<i>Erste Seite 367; Zweite Seite 367</i>	
<i>Loses Blatt E 75</i>	369—370
<i>Zweite Seite 369</i>	
<i>Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten. Zweiter Teil</i>	
<i>Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre</i>	371—420
<i>I. Vorarbeiten zur Vorrede und Einleitung in die Tugendlehre</i>	373—398
<i>Loses Blatt E 7</i>	373—374
<i>Erste Seite 373</i>	
<i>Loses Blatt E 21</i>	374—375
<i>Erste Seite 374</i>	
<i>Loses Blatt F 15</i>	375—376
<i>Erste Seite 375</i>	
<i>Loses Blatt E 3</i>	376—379
<i>Erste Seite 376; Zweite Seite 377</i>	
<i>Loses Blatt E 5</i>	379—382
<i>Erste Seite 379; Zweite Seite 379; Dritte Seite 380; Vierte Seite 381</i>	
<i>Loses Blatt E 9</i>	382—386
<i>Erste Seite 382; Zweite Seite 384; Dritte Seite 385; Vierte Seite 386</i>	
<i>Loses Blatt E 22</i>	387—389
<i>Zweite Seite 387</i>	
<i>Loses Blatt E 52</i>	389
<i>Erste Seite 389</i>	
<i>Loses Blatt E 76</i>	390—393
<i>Erste Seite 390; Zweite Seite 390; Dritte Seite 391; Vierte Seite 392</i>	
<i>Loses Blatt F 6</i>	393—396
<i>Erste Seite 393; Zweite Seite 395</i>	
<i>Loses Blatt F 17</i>	396—398
<i>Dritte Seite 396; Vierte Seite 398</i>	
<i>II. Vorarbeiten zur Elementarlehre I Pflichten gegen sich selbst</i>	399—406
<i>Loses Blatt E 20</i>	399—403
<i>Erste Seite 399; Zweite Seite 401</i>	
<i>Loses Blatt E 39</i>	403—404
<i>Erste Seite 403; Zweite Seite 404</i>	
<i>Loses Blatt F 17</i>	405—406
<i>Zweite Seite 405</i>	
<i>III. Vorarbeiten zur Elementarlehre II Pflichten gegen andere</i>	406—412
<i>Loses Blatt E 34</i>	406—408
<i>Erste Seite 406; Zweite Seite 407</i>	
<i>Loses Blatt E 37</i>	408—410
<i>Erste Seite 408; Zweite Seite 409</i>	

<i>Loses Blatt E 38</i>	<i>410—412</i>
<i>Erste Seite 410; Zweite Seite 411</i>	
<i>IV. Vorarbeiten zur Methodenlehre</i>	<i>412—415</i>
<i>Loses Blatt E 9</i>	<i>412—413</i>
<i>Vierte Seite 412</i>	
<i>Loses Blatt E 39</i>	<i>413</i>
<i>Zweite Seite 413</i>	
<i>Loses Blatt E 72</i>	<i>413—415</i>
<i>Erste Seite 413; Zweite Seite 415</i>	
<i>V. Vorarbeit zum Beschluß der Ethik</i>	<i>415—416</i>
<i>Loses Blatt E 39</i>	<i>415—416</i>
<i>Erste Seite 415</i>	
<i>VI. Bruchstück eines zusammenhängenden Entwurfs</i>	<i>416—419</i>
<i>Loses Blatt E 40</i>	<i>416—419</i>
<i>Erste Seite 416; Zweite Seite 418</i>	
<i>Vorarbeiten zum Streit der Fakultäten</i>	<i>421—464</i>
<i>I. Vorarbeit zur Vorrede</i>	<i>423—425</i>
<i>Loses Blatt E 73</i>	<i>423—425</i>
<i>Erste Seite 423; Zweite Seite 423</i>	
<i>II. Vorarbeiten zum ersten Abschnitt</i>	<i>425—455</i>
<i>Loses Blatt F 5</i>	<i>425—426</i>
<i>Erste Seite 425</i>	
<i>Loses Blatt G 26</i>	<i>426—430</i>
<i>Erste Seite 426; Zweite Seite 428</i>	
<i>Loses Blatt G 20</i>	<i>430—432</i>
<i>Erste Seite 430; Zweite Seite 431</i>	
<i>Loses Blatt G 23</i>	<i>432—435</i>
<i>Erste Seite 432; Zweite Seite 433</i>	
<i>Loses Blatt E 71</i>	<i>435—437</i>
<i>Erste Seite 435; Zweite Seite 436</i>	
<i>Loses Blatt G 19</i>	<i>437—438</i>
<i>Erste Seite 437; Zweite Seite 438</i>	
<i>Loses Blatt G 11</i>	<i>438—442</i>
<i>Erste Seite 438; Zweite Seite 440</i>	
<i>Loses Blatt G 25</i>	<i>442</i>
<i>Erste Seite 442; Zweite Seite 442</i>	
<i>Loses Blatt G 24</i>	<i>443—445</i>
<i>Zweite Seite 443; Erste Seite 444</i>	
<i>Loses Blatt B 3</i>	<i>445—446</i>
<i>Erste Seite 445</i>	
<i>Loses Blatt E 10</i>	<i>446—448</i>
<i>Erste Seite 446; Zweite Seite 448</i>	
<i>Loses Blatt E 2</i>	<i>448</i>
<i>Rückseite (des Briefes) 448</i>	
<i>Loses Blatt G 18</i>	<i>448—450</i>
<i>Erste Seite 448; Zweite Seite 449</i>	

<i>Loses Blatt G 1</i>	<i>450—454</i>
<i>Erste Seite 450; Zweite Seite 451; Dritte Seite 452; Vierte Seite 453</i>	
<i>Loses Blatt G 4</i>	<i>454—455</i>
<i>Erste Seite 454; Zweite Seite 455</i>	
<i>III. Vorarbeiten zum zweiten Abschnitt</i>	<i>455—462</i>
<i>Loses Blatt Kullmann 1914</i>	<i>455—459</i>
<i>Loses Blatt F 1</i>	<i>459—460</i>
<i>Erste Seite 459</i>	
<i>Loses Blatt E 77</i>	<i>460—462</i>
<i>Erste Seite 460; Zweite Seite 461; Dritte Seite 462; Vierte Seite 462</i>	
<i>IV. Vorarbeiten zum dritten Abschnitt</i>	<i>463—464</i>
<i>Loses Blatt Buck-Liebmann, Pr. Jahrb. XVI 1865</i>	<i>463</i>
<i>Loses Blatt Kuffner</i>	<i>464</i>
<i>Vorarbeit zu Jachmanns Prüfung der Kantischen Religions- philosophie (Prospectus)</i>	<i>465—468</i>
<i>Loses Blatt Prussia Museum Altpr. Mon. 36, 1899</i>	<i>467—468</i>
<i>Ergänzungen zu den Fortschritten der Metaphysik</i>	<i>469—476</i>
<i>Loses Blatt D 17.</i>	<i>471—473</i>
<i>Erste Seite 471; Zweite Seite 471</i>	
<i>Loses Blatt D 18.</i>	<i>473—475</i>
<i>Erste Seite 473; Zweite Seite 474</i>	
<i>Ergänzungen zum Opus Postumum</i>	<i>477—488</i>
<i>Loses Blatt D 19.</i>	<i>479—483</i>
<i>Erste Seite 479; Zweite Seite 479; Dritte Seite 480; Vierte Seite 480; Fünfte und sechste Seite 481; Fünfte Seite 481; Sechste Seite 482</i>	
<i>Loses Blatt D 25.</i>	<i>483—485</i>
<i>Erste Seite 483; Zweite Seite 484</i>	
<i>Loses Blatt E 22.</i>	<i>485</i>
<i>Erste Seite 485</i>	
<i>Loses Blatt G 19.</i>	<i>485—486</i>
<i>Zweite Seite 485</i>	
<i>Loses Blatt L 1</i>	<i>486</i>
<i>Loses Blatt L 2</i>	<i>486</i>
<i>Loses Blatt L 27.</i>	<i>486</i>
<i>Loses Blatt L 31.</i>	<i>487</i>
<i>Loses Blatt L 40.</i>	<i>487</i>
<i>Zweite Seite 487; Dritte Seite 487</i>	
<i>Loses Blatt L 48.</i>	<i>488</i>
<i>Loses Blatt L 55.</i>	<i>488</i>
<i>Loses Blatt Goethe-Schiller-Archiv</i>	<i>488</i>
<i>Ergänzungen zum Briefwechsel</i>	<i>489—500</i>
<i>113a. 27. Januar 1777 An Johann Andreas Otto.</i>	<i>491</i>
<i>222a. 3. Januar 1784 An die Kuratoren des von Lesgewangschen Stiftes</i>	<i>491</i>

222b. 10. Januar 1784 An die Kuratoren des von Lesgewang-	
schen Stiftes	491
222c. 15. Januar 1784 Von den Kuratoren des von Lesgewang-	
schen Stiftes	492
229a. 30. Juni 1784 An Ernst Christoph Voeteri	492
229b. 1. Juli 1784 An Ernst Christoph Voeteri	493
300a. Sommer 1787 An Christian Gottfried Schütz	493
330a. 15. Juni 1788 An Reinhold Friedrich Weiß	493
347. Nach d. 1. März 1789 An Heinrich Jung-Stilling	494
451a. 11. Okt. 1790 An Theodor Gottlieb von Hippel	496
497a. 20. Sept. 1791 An Friedrich Nicolovius	496
499a. 16. November 1791 An Johann Schulz	496
575. 7. Mai 1793 An Maternus Reuß	496
613a. 8. Januar 1794 An Ernst Ahasver Heinrich Graf Lehn-	
dorff.	497
654c. März 1795 An Georg Samuel Albert Mellin.	498
733a. An Friedrich Nicolovius	498
800a. 27. Februar 1798 Von Christoph Friedrich Heilsberg.	498
896α. 4. November 1802 An Friedrich Leopold Reichsfreiherr	
von Schrötter	498
896β. 12. November 1802 Von Friedrich Leopold Reichsfreiherr von	
Schrötter	499
896γ. 15. Dezember 1802 An Friedrich Leopold Reichsfreiherr	
von Schrötter	500
Ergänzungen zu den Stammbuchblättern	501
Anhang	503—545
Einleitung	505—518
Erläuterungen	519—529
Erläuterungen zum Briefwechsel	530—533
Verzeichnis der Losen Blätter Reickes nach ihrem Abdruck in der Akade-	
mieausgabe	534—542
Berichtigungen. Uneingerichtetes	543—545

Fragment
zur
Preisfrage von 1754

Pole C keine proportionirte Höhe der gleichen flüssigen Maße hat die ihr das Gleichgewicht halten könnte indem weit gefehlt daß sie unter
 5 dem Pole nur um den 28^{ten} theil kleiner seyn sollte als sie in B ist (so wie es die Centrifugalkraft erfordert) daselbst vielmehr gar keine schätzbare Höhe hat. Indeß wird wirklich die flüssige Oberfläche der Erde durch die von der Achsendrehung herrührende Abweichung der Richtung der
 10 Schwerkraft im Mittelpunkte C diese Elliptische Figur behalten und zwar ohnebeschadet den Gesetzen des Gleichgewichts, denn weil von dem Polarpunkt c anfangend die wahre Horizontallinie die nemlich gegen alle richtungen der Schwerkraft senkrecht ist gerade in der Linie bc fortgeht und bey dem aequator im Punkte B aufhört so wird weil die Linie BD in Ansehung des halben Erddurchmessers BA nur sehr klein ist wenn man aus
 15 dem puncte D eine der obern Ellipse parallele Linie DE zieht die wäre wagrechte des punctes D ausgerechnet also ist der punct E um die Linie ee über der Waagrechten des Puncts D erhaben weil nun ee der Linie BD beynahe gleich ist so wird weil Flüssigkeiten welche eine gleiche Höhe haben einander das Gleichgewicht leisten die flüssige Materie
 20 in C der mit der in B in genauem Gleichgewichte seyn.

4 daß statt: das 10 Kommapunkt. 15 zieht übergeschrieben: auf dieser die Abweichung der Gravitaetsrichtung eben dieselbe als in der obersten seyn folglich muß diese Linie DC allenthalben perpendicular seyn 20 seyn. Aa: Dieses geschieht nun also wenn die innere Kugel DAC fest ist. Stellt nun sie sich aber als aufgelöst und flüssig vor so ändert sich hierdurch die Figur der Oberfläche gar sehr. Denn wenn man mit dem kleinen radio AF den Cirkel FG beschreibt so ist auf diesem die Abweichung der Richtung der Schwerkraft in der nach dem Mittelpunct zielenden Linie kleiner als in der mit dem radio AD beschriebenen Fläche maassen vermöge der für mich angenommenen Hugenianischen Hypothese die Schwerkraft in dem Punkte F der in D gleich die centrifugalkraft aber weil kleiner nemlich gegen den in der Höhe AD ist wie FA : AD folglich auch die sinus der Abweichungswinkel zu den sinibus der Abweichungswinkel in den obern Kugelflächen also verhalten. Also wird die Ellipse HG welche das inwendige Sphaeroid durch die Abweichung der Gravitaetsrichtung wenn man es allein betrachtet annimt nicht der äußern sphaeroidischen Oberfläche parallel sondern der punct H niedriger das ist weiter von B entfernt seyn als der punct G von C ist. und dieses muß von allen inwendigen Figuren und zwar um desto mehr je kleiner ihr radius ist gelten. Hieraus folget nun unmittelbar daß also die durch und durch flüssige Erde durch die neben der Achsendrehung veränderte richtung der Schwerkraft allein nicht die Figur erhalten könne die wir in dem vorigen Abschnitte gefunden haben ob sie zwar immer bestrebt ist ihre Oberfläche in diese Stellung zu bringen weil nemlich die flüssigen volumina unter dem aequator von wegen ihrer größern Höhe und folglich auch größern Schwerkraft oder die in der Achse wenn man

Zweite Seite

Dieses geschieht nun wenn die innere Kugel ADC fest ist. Laßt uns aber die ganze Erdmaße als flüssig gedenken und inwendig eine Linie HE beschreiben welche die von dem punct E in der Achse zum Puncte H gehende waagrechte Linie ist gegen die die Richtungen der 5
Schweere auf dieser Oberfläche allenthalben senkrecht gehen. Weil nun in der Hugenianischen Hypothese die Schweere in allen entfernungen vom mittelpuncte gleich die centrifugalkraft aber folglich auch alle durch diese verursachte Abweichung der Gravitaetsrichtung mit Distanzen vom 10
Mittelpuncte abnimmt so muß das hiedurch erzeugte kleinere Sphaeroid eine geringere Abplattung bekommen in der das Verhältniß der Durchmesser AE, AH kleiner ist als zwischen AC und AB und zwar in demselben Maße kleiner als AH sich verhält: AB.

diweil aber wenn man es genau nimt die Waagrechte des puncts D welche in E aufhört von der Obersten Waagrechten BC in allen Puncten 15
wirklich nicht gleich weit entfernt sondern die Höhe ee kleiner als BD ist (welcher Unterschied sonderlich alsdan größer wird wenn man die Waagrechte Linie eines dem Mittelpuncte näheren Punctes E in der axe zieht welche in H den diameter des aeqvators durchschneidet) so ist die Linie BH größer als GC folglich auch die Höhe die der Punct B des aeqvator über 20
die Wagrechte des Pols F hat größer als die Höhe die der Punct c in der axe über eben diese Waagrechte fällt also wird das flüssige Sphaeroid nicht in dieser Figur durch die bloße Richtung der Schweere im Gleichgewicht bleiben können wenn nicht zugleich die centerfliehkraft welche die 25
Schweere der flüssigen volumina BH gerade in dem grade vermindert als sie durch die Schiefe richtung der Gravitaet länger geworden das Gleichgewicht völlig bestimmte. Weil nun die Figur die die Oberfläche nach Maasgebung der Gravitaetsrichtungen anzunehmen bemühet ist ein verhältniß des diameter des aeqvators zur axe wie 578: 577 mit sich führet sie aber nicht erhalten kan es sey denn daß durch die center- 30
fliehkraft zugleich die Schweere der flüssigen volumina im Diameter des aeqvator um den 578^{ten} Theil vermindert wird welches auch wirklich

nemlich annimt daß die Schweere nirgends durch die Centerfliehkraft geschwächt worden immer sinket indeß daß die Materie von den Polen zu dem aeqvator eilet den Platz der gesunkenen materie wieder zu erfüllen. Dieses würde ebenso wie die vorige Hypothese einen cirkelmäßigen Umlauf der Materie in der flüssigen Masse der Erde aber in der vorigen entgegengesetzten richtung zuwege bringen. 12.

2—13 Dieses — AB. s.-Z.
an Stelle des 8-Passus der ersten Seite. 14 Durch Zeichen: + mit der ersten Seite verbunden. 19 Schlußklammer fehlt. 29 eine statt: ein 32 578 Theil

geschiehet, und weil gegentheils die durch vermindernung der Schwere durch die centerfliehkraft ob sie gleich zu einer verlängerung des aequators um den 578ten Theil in dem flüssigen Zustande der Erde zu gelangen bestrebt ist dennoch nicht dazu gelangen kan wofern nicht die Richtung
 5 der Schwere zugleich in dem Maaße als wir es gefunden haben gegen ein solches Sphaeroid senkrecht wird, so finden wir eine wundernswürdige Zusammenstimung zweyer ganz verschiedener und aus gar nicht voneinander abhängenden principiis herrührender Gründe die mit einander einstinig seyn eben dieselbe Figur zu bestimmen.

10 *Dritte Seite*

Dieses geschiehet nun aber nur bey voraussetzung der Hugeniani-
 schen Hypothese daß die Schwere in dem innern der Erde in allen Weiten vom Mittelpunct gleich und immer gegen denselben punct gerichtet sey.
 Man hat aber Ursache nach den überzeugenden Entdeckungen des Newtons
 15 von der attraction deren Phänomenon die Schwere ist an diesen beyden Hypothesen zu zweifeln. Wenn wir es nun vorzeho nur als einen möglichen Fall ansehen daß die Schwere in dem innern der Erdmaße mit den Entfernungen vom Mittelpuncte abnimt wird es werth seyn anzumerken daß weil die centerfliehkraft bey der Annäherung zum Mittel-
 20 puncte in eben diesem Verhältnisse kleiner wird als die schwere die Materie in allen puncten des Diameters des aequators B einen gleichen Theil der Schwere nemlich den 289^{ten} Theil verliere folglich allein durch das Gleichgewichte in dem flüssigen Zustande werde eine solche Abplattung anzunehmen bemühet seyn da der halbe Durchmesser des aequa-
 25 tors zu der halben age nicht wie 578 zu 577, sondern wie die durch die centerfliehkraft über der Linie verminderte Schwere zu der Schwere unter dem Pol das ist wie 289: 288 verhalten. Wenn wir nun hiebey noch so lange die ursprüngliche Gravitaet innen gegen denselben mittelpunct zielend annehmen so wird in diesem Falle die Figur welche die abwei-
 30 chung der Richtung der Schwere durch die Achsendrehung bestimmt so wie vorher ein verhältniß von 578: 577 festsetzen inmassen dasjenige was die größere verlängerung der Entfernungen vom Mittelpunct zu vergrößerungen der Abweichungs Winkel vermittelt des centrifugal-
 schwunges thut laut der der Anmerkung (oben num. X) als unerheblich
 35 wegzulassen ist. Hieraus erhellet daß in diesem angenommenen Falle die durch das Gleichgewichte angenommene Oberfläche nicht die wahre

Horizontalfäche seyn kan sondern unter dem aeqvator um den 578^{ten} Theil über die wahre Wagrechte des Pols erhöht seyn werde. Welches ob es gleich einen Fall betrifft der nur der Hälfte nach mit der Natur übereinstimmend angenommen halb aber erdichtet ist so werden wir in folgendem finden daß es nützlich ist denselben angemerkt zu haben.

Endlich muß noch bemerkt werden daß in der pur Hugenianischen Hypothese die Erde eben dieselbe bewiesene Figur annimmt ihre Materie mag im flüssigen Stande durch und durch von gleicher specifischer Schwere oder gegen den Mittelpunct hin dichter art seyn wenn sie nur in gleichen Weiten vom Mittelpunct gleich dicht seyn welches ohne Schwierigkeit nach dem vorigen einzusehen ist.

III^{ter} Abschnitt von der Figur die die Erde zufolge dem Newtonischen Lehrbegriffe von der Attraction annimmt.

Das wesentliche in der Theorie des Newtons in soweit sie die Figur der Erde betrifft ist dieses daß die Schwere nichts anders ist als das resultat aus der Anziehung aller Theile des ganzen Erdklumpens welche mit gesamter Kraft aber in umgekehrtem Verhältniß des Quadrates der Entfernungen ihre Wirkung ausüben.

Vierte Seite

Aus diesem Lehrbegriffe fließen drey Hauptpuncte welche die Newtonianische Erdfigur von der Hugenianischen characterisirt. 3 Daß es auf die Figur der Erdmasse ankomme nach was vor einer Richtung die aus der vereinigten attraction aller Theilchen des Erdklumpens entspringenden Schwere jede wenn selbige kugelförmigt ist so gehet die direction nach dem Mittelpunct hin ist sie aber abgeplattet so weicht die Richtung der Schwere von jener Linie ab in allen orten die zwischen dem aeqvator und den Polen begriffen seyn. 1. Daß in dem innern der Erde die Schwere kleiner als auf der Oberfläche sey und in derselben wenn ihre Dichtigkeit allenthalben gleich ist nach dem Verhältniß der Entfernungen vom Mittelpuncte abnehme 3 Daß außerhalb der Erde kugel die attraction oder die durch sie verursachte Schwere nach dem Umgekehrten Verhältnisse der ^{ten} der Entfernungen abnehme

1 578 Theil 9 gegen Mittelpunct (R.) 15 nicht anders 21 3 aus 1 verändert (R.) 24 jede lies: geht? wen statt: wenn (R.) 27 1. aus 2 nachträglich verändert (R.) 29 der Verhältniß der 30 3 in 2 zu verändern vergessen? (R.)

Der Begriff des Hugenus hat 3 diesen ganz entgegengesetzte Grundsätze 1. daß die Schwere gegen denselben Mittelpunct hinziele die Figur der Erde sey welche sie wolle. 2. daß sie in dem innern der Erdmaße sowohl als auch 3^{ten} außerhalb derselben in allen Entfernungen vom
 5 Mittelpunct gleich sey.

Zufolge dem ersten von diesen 3 Puncten und unter der Hypothese der durchgängig gleichförmigen Dichtigkeit der flüssigen erdmaße würde nach der numero X des vorigen abschnittes die Erde durch das gleichgewicht ein verhältniß des aequatorsmessers zur halben Achse wie
 10 289 : 288 annehmen.

Zufolge des 2^{ten} Punctes weil die Anziehung mit den Entfernungen vom Mittelpunct des Sphaeroids abnimmt so werden die Materien in der Fläche des aequators wenn sie um der gesetze des Gleichgewichts willen weiter von dem Mittelpuncte entfernt werden als die in der Achse aus
 15 diesem Grunde noch über das was sie wegen der Centerfliehkraft leichter geworden sind an ihrer Schwere vermindert folglich aus dieser Ursache der Durchmesser des aequators noch länger werden als es ohne dieses princip seyn würde nemlich er wird sich wie Newton erwiesen hat zu der achse wie 230 : 229 verhalten.

Zufolge des 3^{ten} Punctes aber muß die Richtung der Schwere sich zugleich mit der Figur die die Erde annimmt ändern wenn man auch gleich dasjenige solange beyseite setzet was die Schwungkraft der Achsenbewegungen nach dem 1^{ten} Abschnitt in der Richtung der Schwere bestimmt Wenn wir nun setzen daß die Richtung der Anziehung gegen die
 25 Fläche des nach dem bisherigen erzeugten sphaeroids senkrecht sey (wie wohl sie es nicht vollkommen seyn kan) so muß über diese natürliche abweichungen von der nach dem Mittelpunct zielenden Richtung noch die Abweichung kommen die der Centrifugalschwingung nach dem ersten Abschnitt eine Abweichung von dieser Senkrechten richtung verursacht.

5 Der mit dem Zeichen: + versehene Absatz steht ganz unten auf der Seite wie eine Anmerkung (R.) 13 wen ist 18 wie zu Newton (Druckfehler R.?). 29 eine Abweichung zu streichen? (Ct.)

Vorredeentwurf
zur
Allgemeinen Naturgeschichte
und
Theorie des Himmels

Zweite Seite

Ich habe mir einen Vorwurf gewählt welcher sowohl von der Seite
seiner innern Schwierigkeit als der von seiten der religion nur wenig
5 Hoffnung zu einem guten Erfolge verspricht. Das systematische in dem
ganzen Umfang der Schöpfung zu entdecken u. die Verbindung aller
Weltordnungen mit einem philosophischen Auge zu übersehen, die Bil-
dung der Weltkörper und alle Ordnung in ihren Bewegungen und die
Schönheit der ganzen Natur auf eine mechanische Art zu erklären scheinen
10 Einsichten zu sehn daran die menschlichen Fähigkeiten nicht gelangen
werden. Von der andern seite drohet die Religion mit einer feyerlichen
Anklage über die Verwegenheit den Ursprung des Weltgebäudes in den
allgemeinen Bewegungsgesetzen der Materie suchen zu wollen und be-
fürchtet daß dieses dahinauslief die Vorsehung ihres Vorrechtes zu
15 berauben. Ich sehe alle diese Schwierigkeiten wohl ein und werde doch
nicht kleinmüthig. Ich habe wie Colon auf geringe Vermuthung die Unter-
nehmung einer gefährlichen Reise gewagt und habe ein neues Land ent-
deckt. Ich berufe mich darauf mir nur auf dem Fuße zu folgen u. der
Ausgang der Untersuchung wird mein unterfangen rechtfertigen.

20 Ich habe nicht ehe den Anschlag zu diesem Vorhaben gefasset als
bis ich mich in Ansehung der Pflichten gegen die Religion in Sicherheit
gesetzt hatte. Mein Eifer ist verdoppelt worden dieser Bahn zu folgen
nachdem mir die Vortheile in die Augen geleuchtet die die Verehrung
Gottes aus dieser Art der Betrachtung so gar bey denen zeugen muß
25 die in Ansehung der bisherigen Gründe aus der Natur verstockt geblieben.
Ich will getreulich anführen was wohlgesinnte und nur behutsame Ge-
müthter in meinem Plane anstößiges finden können und bin bereit den-
selbigen der strenge eines Rechtgläubigen areopagus mit einer frey-
müthigkeit die das Merkmal einer redlichen gesinnung ist zu unparthey-
30 ischer prüfung zu unterwerfen. Laßt uns die Anklage des Sachwalters
des Glaubens vernehmen.

4-5 als — verspricht. *erst:* als der Verantwortung der religion mit den größten
Schwierigkeiten umgeben ist 7 Auge δ einzusehen 8 ihren δ Stellungen
und 9 Natur δ im großen 10 daran? *erst:* denen 11 werden. δ ge-
wachsen sind und 12 Verwegenheit δ des Versuches 15 Schwierigkeiten
 δ zu vor allein ich we 17-18 entdeckt. δ Der glückliche Ausschlag wofern Wenn mir
21 ich δ das Gemüth in Ansehung 22 hatte. δ durch in Ansehung desselben
unverleßt gesehen 26 nur? (R.) 27 und δ werde die Nebel zerstreuen
28 eines? (R.)

Wenn der Weltbau mit aller Ordnung lediglich eine Wirkung der ihren gewaltigen Gesezen überlassenen Materie ist, Wenn die blinde Mechanik ihrer Bewegung von sich selbst zu so schicklichen Bildungen zu so regelmäßigen Bewegungen ausschlagen kan

Dritte Seite

5

so ist der Beweis eines göttlichen Urhebers der aus dem Anblick der Schönheit der . . . wird entkräftet, die Vorsehung . . . wesens ist unnöthig Epicur lebt mitten im Christenthum wieder auf u. eine unhei . . . tritt den Glauben unter die Füße die ihre größte Ehre . . . ihm dienstfertige Hände darzureichen. Wenn ich diesen Vorwurf gegründet fände oder 10 wenn ich . . . könnte daß nach genauer Prüfung dieser Sätze irgendwo ein solcher Scrupel übrig bleiben . . . würde ich der erste seyn der meine Unternehmung in die Dunkelheit der Vergessen . . . stellen kein Bedenken tragen würde, allein ich finde das Gegentheil. Ich sehe das Systematische der Natur mit den allerkräftigsten Beweisen einer göttlichen über alles 15 gebietenden Weisheit erfüllt . . . Gott an der Spitze der Schöpfung mit dem hellsten Licht glänzen den Ep . . . mit seinen eigenen Waffen überwunden und den Unglauben vor dem Thron der Religion ohne Hoffnung im Staube erniedrigt.

Vierte Seite

20

. . . . ich auch diejenige die ein ungelehrtes Vorurtheil nicht der Freiheit zu prüfen gänglich beraubt allen welches meine Gefinnungen u. deren übereinstimmen mit der religion deutlich darlegt durchzulesen u. mich danach müßte mich selbst sehr betrügen wenn billige Leser nicht wenigstens aufmerksam würden das System 25 . . . wegen kennen zu lernen.

. . . . ganzen Werth derjenigen Beweise die man vor die Gewißheit einer alles anordnenden Weisheit t u. den Übereinstimmungen

- | | |
|--|---|
| 1 der δ sich selbst | 4 kan Fortsetzung auf dem halben verstümmelten |
| Blatt [69, III] quer (R.). | 7 der abgerissen, vielleicht: Welt gezogen (R.) |
| entkräftet, δ die Vorsehung göttlicher Kraft ist unerwiesen | Vorsehung weg- |
| gerissen: eines göttlichen? (R.). | 8 weggerissen: lüge Weltweisheit? (R.) |
| 9 Füße δ deren Ehre darin besteht ihr | 9 Ehre weggerissen: darin sucht? (R.) |
| 10 Hände? (R.) | 11 ich weggerissen: mir vorstellen? (R.) |
| 12 bleiben weg- | 12 bleiben weg- |
| gerissen: könnte? (R.) | 13 Vergessen weggerissen: heit zu (R.) |
| 14 Syst (R.) | |
| 16 R. erg. erfüllet und | 16 Schöpfung δ aller vernünftigen Wesen er |
| 17 R. erg. | 17 R. erg. |
| Epicur | 20 Die ersten Worte jeder Zeile weggerissen (R.) |
| 21 auch? (R.) | 22 zu |
| δ denken | 22 allen? (R.) |
| 24 müßte? (R.) | 26 R. erg. deßwegen (?) (R.). |
| 27 R. erg.: Ich erkenne den? | 27 vor? (R.) |
| | 28 R. erg.: aus der Schönheit |

der Natur ziehet. Wer sich nicht muthwillig verblenden will wird seine
 zeugung darinnen wahrnehmen. Allein ein Miß-
 verstand eine durch eine üble Einsicht verleitete Hoffnung
 . . . theidiger der Religion die Verächter der Vorsehung auf eine solche
 5 Art zu nöthigen die die herrlichsten Beweise ihrer Offenbarung
 zu rauben.

2 *R. erg.:* Überzeugung 3 Hoffnung? (*R.*) 4 *R. erg.:* Vertheidiger
 5 ihrer? (*R.*)

Nachträge
zur
Kritik der reinen Vernunft
(I. Auflage)

I. Lose Blätter zur Kritik der reinen Vernunft

LBI B 2 R I 93

Erste Seite

Bogen 1. S. 2 — B. 2. S. 1

Einleitung

5 B. 2. S. 2 I. Transc: Elem: Lehre Erster Theil. Die transc: Ästhetik ||
I Transc: Elem: Lehre. Erster Theil. transc. Ästhetik 1. Abschnitt
vom Raume. B. 2 S 3 — B 3 S. 1

10 B. 3. S. 2 — B. 4 S. 3 I. Transc: Elem: Lehre Erst: Theil die transc:
Ästhetik. 1. Abschnitt von der Zeit || I. Transc: Elem: Lehre
Zweiter Theil. transc: Logik. Einleitung B. 5 S. 1—4

B. 5. S. 4. I. Transc: Elem: Lehre Zweit: Th. die transc: Logik.
I Abtheilung. Die transc: Analytik. || I. Transc: Elem: Lehre
Zweit. Th. 1. Abth: Erstes Buch. Die Analyt. der Begriffe S. 5. a.

15 B. 5 a S. a I. Transc: Elem: Lehre. 2. Th. 1. Abtheil: Erstes Buch.
Analytik der Begriffe || Erstes Hauptstück Erster Abschnitt vom logisch.
Verst: gebrauchte S. b.

I. Transc: Elem: Lehre. 2. Th. 1. Abtheil: Erst: Buch. Analytik der
Begriffe || I Hauptst: 2 Abschnitt. von der logischen Function im
Urtheilen.

20 Zweite Seite

Eine Vernunft die sinnlich bestimmt wär wäre nicht Vernunft.
Von der angeerbten u. doch zugerechneten Bosheit.

25 Kurz der Schlüssel ist dieser Freiheit bedeutet die Beziehung einer
Handlung als Erscheinung auf Ursachen in der einer Seits Erscheinung
und anderer Seits auf das intelligibele Vermögen derselben wodurch
sie selbst die Ursache der Erscheinungen sind und in Ansehung dessen die
empirische Bedingungen nicht bestimmend sind.

15 Hauptstück 8 Leitfaden zu den r. B. Begriffen.

Kant's Schriften. Handschriftlicher Nachlaß. X

L B I B 12 R I 113—116

Erste Seite

Die Einheit der apperception im Verhältnis auf das Vermögen der Einbildungskraft ist der Verstand. Regeln.

Im Verhältnis auf das reproductive Vermögen ist die Einheit ⁵ analytisch im Verhältnis auf das productive synthetisch. Die synthetische Einheit der apperception im Verhältnis auf das transscendentale Vermögen der Einbildungskraft ist der reine Verstand. Dieses transscendentale Vermögen ist dasjenige was allgemein in Ansehung der Zeit alle Erscheinungen überhaupt bestimmt nach Regeln die ¹⁰ a priori gültig sind.

Die drei ersten Vermögen sind nicht zu erklären.

Die transscendentale Synthesis der Einbildungskraft liegt allen unsern Verstandesbegriffen zu Grunde.

Der empirische Gebrauch der einbildungskraft beruht auf der syn- ¹⁵ thesis der Apprehension der empirischen Anschauung die denn auch reproducirt werden kan oder nach deren analogie eine andere gemacht werden kan. Im letztern Fall ist es die productive Einbildungskraft.

Die productive Einbildungskraft ist entweder rein oder empirisch. Die reine. 20

Die Einbildungskraft ist eine synthesis theils eine productive theils reproductive. Die erste macht die letzte möglich denn haben wir es nicht vorher in Vorstellung durch die synthesis zu Stande gemacht so können wir diese auch nicht mit andern in unserm folgenden Zustande verbinden.

Die productive Einbildungskraft ist 1. empirisch in der apprehension ²⁵ 2. rein aber sinnlich in Ansehung eines Gegenstandes der reinen sinnlichen Anschauung. 3. transscendental in Ansehung eines Gegenstandes überhaupt die erstere setzt die zweyte voraus u. die zweyte die dritte.

Die reine Synthesis der Einbildungskraft ist der Grund der möglichkeit der empirischen in der Apprehension also auch der Wahrnehmung. ³⁰ Sie ist a priori möglich u. bringt nichts als Gestalten hervor. Die transscendentale Synthesis der Einbildungskraft geht blos auf die Einheit der Apperception in der synthesis des Manigfaltigen überhaupt durch die Einbildungskraft. Dadurch wird ein Begriff vom Gegenstande überhaupt gedacht nach den verschiedenen Arten der transscendentalen Syn- ³⁵ thesis. Die Synthesis geschieht in der Zeit.

7, 9, 13, 27 u. 31f. transc: 20 Trennungsstrich. 21 eine synthesis g. Z.
23 vorher δ in die einbildungskraft gefaßt 36 Trennungsstrich.

Alle Erscheinungen gehen nicht in so fern an als sie in den Sinnen sind sondern als sie wenigstens in der apperception können angetroffen werden. In dieser aber können sie nur angetroffen werden vermittelt der Synthesis der apprehension d. i. der Einbildungskraft
 5 diese aber muß mit der absoluten Einheit der apperception stimmen, also sind alle Erscheinungen nur so weit Elemente einer möglichen Erkenntnis als sie unter der transcendentalen Einheit der synthesis der Einbildungskraft stehen. Nun sind die Kategorien nichts anders als Vorstellungen von Etwas (Erscheinung) überhaupt so fern es durch
 10 transsc. Synthesis der Einbildungskraft vorgestellt wird also stehen alle Erscheinungen als Elemente möglicher Erkenntnis (Erfahrung) unter den Kategorien.

Alle Anschauungen sind nichts vor uns wenn sie nicht ins Bewußtseyn aufgenommen werden. Also ist ihr Verhältnis zur möglichen Erkenntnis
 15 nichts als das Verhältnis zum Bewußtseyn. Aber alle Verknüpfung des Manigfaltigen der Anschauung ist nichts wenn es nicht in die Einheit der Apperception aufgenommen worden ingleichen gehört jede an sich mögliche Erkenntnis nur dadurch zu einem möglichen Erkenntnis daß sie mit allen andern möglichen im Verhältnis zu einer Apperception gehört.

20 *Zweite Seite*

Das Manigfaltige kan aber nicht durchgängig zu einer apperception gehören als vermittelt einer durchgängigen synthesis der Einbildungskraft u. den Functionen derselben in einem Bewußtseyn. Diese transscendental Einheit in der Synthesis der Einbildungskraft also ist eine Einheit
 25 a priori unter welcher alle Erscheinungen stehen müssen. Jene sind aber die Kategorien also drücken die Kategorien die nothwendige Einheit der Apperception aus unter welche alle Erscheinungen so fern sie zu einem Erkenntnis gehören a priori und nothwendiger weise gehören.

Es ist kein Wunder daß der Verstand der Erfahrung a priori Gesetze
 30 vorschreiben kan welche die Bedingungen aller empirischen enthalten. Da durch diesen Verstand diejenige Einheit allein möglich ist welche die Erscheinung uranfänglich in der Apperception haben müsse u. wodurch sie in eine Erfahrung zusammenfließen. Er . . .

Der Verstand also als der Grund aller analytischen Einheit in
 35 Urtheilen ist auch der Grund der Regeln u. der Quell derselben.

12 Trennungsstrich

Zeichen: ++.

15 alles Verknüpfung

32 wodurch wodurch

21 Vor dem Absatz das

33 Bricht ab. Punkte im Text.

Die Aufhebung der restriction scheint eine Amplification zu seyn. Etwas u. Nichts Wesen u. Unding paralogism der Urtheilskraft.

Sinnlichkeit Einbildungskraft Apperception können nicht weiter erklärt werden.

Summarischer Begriff von dem Vermögen des reinen Verstandes in Ansehung der Gegenstände. 5

Wenn die Gegenstände die uns gegeben sind Dinge an sich selbst und nicht bloße Erscheinungen wären so würden wir gar keine Erkenntnis derselben a priori haben. Denn nehmen wir sie von den Gegenständen so wäre die Erkenntnis empirisch u. nicht a priori, wollen wir aber Unabhängig von ihnen uns Begriffe von denselben machen so hätten dieselben gar keine Beziehung auf irgend einen Gegenstand also wären es Begriffe ohne Inhalt hieraus sieht man daß es Erscheinungen seyn müssen. Diese gehören nun als Vorstellungen zu einer u. derselben apperception u. als 15

II.

Selbständige Reflexionen im Handexemplar der Kritik der reinen Vernunft (A)

Refl. I E 12 — A 1 f.

20

1. Von der Möglichkeit einer Critik der reinen Vernunft.
2. Von der Nothwendigkeit derselben (nicht aus anderen Wissenschaften.)
3. Von ihrer Eintheilung.
4. Von dem Zwecke derselben, der Wissenschaft aller Principien der reinen Vernunft. Practisch 25

Refl. II E 12 — A 1 f.

Daß die Vernunft in Ansehung ihrer Principien a priori Gränzen habe, sowohl dem Grade als dem Umfange nach.

Eintheilung der Metaphysic in Metaphysic der Natur und der Sitten. 30

1 Oben. (R.) Wohl Zusätze am oberen Rande. 3 Apperc: 11 von ihnen etwas δ synthetisch erf 15 Bricht ab. 22 aus ? (E) 26 Practisch ? (E)

Refl. IV E 14 — A 2

Wir können auf keine Nothwendigkeit a posteriori schließen, wenn wir nicht schon a priori eine Regel haben. Z. E. Wenn viel Fälle auf einerlei Art sich zutragen, so muß etwas seyn, dadurch diese Einstimmung
 5 nothwendig ist, setzt den Satz a priori, daß alles Zufällige eine Ursache, deren Begriff a priori bestimmt, habe, voraus.

Refl. V E 14 — A 6

Von synthetisch hypothetischen und disjunctiven Urtheilen, imgleichen den kategorischen negativen Urtheilen.

10 *Refl. VI E 14 — A 7*

Ich existiere ist ein analytisch Urtheil; ein Körper existirt, ein synthetisch.

Refl. VII E 15 — A 8

Analytische Urtheile könnten demnach bloße Erläuterungs-, syn-
 15 thetische aber Erweiterungsurtheile

Refl. VIII E 15 — A 8

Bei empirischen oder Erfahrungsurtheilen hat es nun gar keine Schwierigkeit, wie sie synthetisch sind zu beweisen.

Refl. CLXXXIV E 56 — A 10

20 In allen theoretischen Wissenschaften der reinen Vernunft sind synthetische Urtheile a priori als Principien enthalten.

Refl. X E 15 — A 19

Anschauung ist dem Begriff, der bloß Merkmal der Anschauung ist, entgegengesetzt.

25 Das Allgemeine muß im Einzelnen gegeben werden. Dadurch hat's Bedeutung.

Refl. XII E 15 — A 20

Anschauung bezieht sich aufs Object, Empfindung bloß aufs Subject.

6 Lies: deren Begriff ich a priori bestimmt habe, ? 6 Eine auf derselben Seite befindliche, von Kant durchstrichene Bemerkung unterlasse ich anzuführen (E).
 15 aber? (E) 15 Erweiterungsurtheile E. erg.: heißen 23 Anschauung fehlt.

Refl. XIII E 16 — A 23

1. Der Raum ist kein Begriff, sondern Anschauung.
2. Der Raum ist keine empirische Anschauung, denn man kann alles Empirische . . .
3. Er ist Anschauung a priori . . . 5
4. Der Raum ist die subjective Form . .

Refl. XIV E 16 — A 24

Der Raum ist kein Begriff von äußeren Verhältnissen wie Leibniz meynet, sondern das, was der Möglichkeit äußerer Verhältnisse zum Grunde liegt. 10

Die Nothwendigkeit der Beziehung unserer Sätze auf etwas äußeres ist ein Beweis der wirklichen Verbindung, darin wir mit äußern Dingen stehen; wider den Idealism.

Refl. XV E 16 — A 24

Der Raum ist nicht ein von der Erfahrung hergenommener Begriff, 15
sondern ein Grund möglicher äußerer Erfahrung. Ich müßte einen Begriff von Raum haben, wenn . . .

Refl. XVI E 16 — A 24

Beweis der Idealität des Raumes aus dem synthetischen Satze
a priori . von der . und der . 20
Dies ist keine Hypothese . . .

Refl. XVII E 17 — A 26

Der Raum und die Zeit führen in ihrer Vorstellung zugleich den Begriff der Nothwendigkeit mit sich. Nun ist dieses keine Nothwendigkeit eines Begriffs. Denn wir können beweisen, daß sich die Nichtexistenz 25
desselben nicht widerspreche. Auch kann Nothwendigkeit nicht in der empirischen Anschauung liegen. Denn die kann zwar den Begriff der Existenz, aber nicht der nothwendigen Existenz mit sich führen. Also

2 1. fehlt, *erg. E.* 3 Der Raum ist durch Striche angedeutet. 4-6 Die Punkte bezeichnen Worte, die von E. nicht entziffert wurden. 17 Zwei Reihen der Kantischen Handschrift fehlen (E). 20 Punkte vor und hinter: und der Lücken bei E. 21 Es fehlen drei und eine halbe Reihe (E). 26 desselben E. *erg.*: d. i. des Raumes

ist diese Nothwendigkeit gar nicht im Objecte — objectiv; folglich ist sie nur eine dem Subject nothwendige Bedingung vor allen Wahrnehmungen der Sinne.

Refl. XVIII E 17 — A 26

- 5 Es mögen vielleicht alle erschaffene Wesen daran gebunden seyn, das wissen wir nicht. So viel kann man wissen, daß es eine bloße sinnliche Form ist. Das Vornehmste ist, daß sie einen bestimmten Begriff a priori giebt, und wir durch innere Anschauung nicht würden Empfindungen mithin nicht empirische Vorstellungen und keine Wissenschaft der Objecte
10 a priori haben.

Refl. XIX E 17 — A 27

Feld des Raumes und der Zeit.

1. Beyde können sich nicht weiter erstrecken als auf Gegenstände der Sinne, also nicht auf Gott; 2. unter diesen selbst gelten sie nur von
15 Dingen als Gegenständen der . .

Refl. XXVI E 18 — A 29

Der reine Idealismus betrifft die Existenz der Dinge außer uns. Der critische läßt sie unentschieden, und behauptet nur, daß die Form ihrer Anschauung bloß in uns sei.

20 *Refl. XXVII E 19 — A 29*

Ein Idealismus, aus welchem die Möglichkeit einer Erkenntnis a priori und der Mathematik erkannt werden kann.

Refl. XXVIII E 20 — A 36

- Raum und Zeit sind nicht bloß logische Formen unserer Sinnlich-
25 keit, d. i. bestehen nicht darin, daß wir uns die wirklichen Verhältnisse verworren vorstellen; denn wie wollten wir a priori daraus synthetische und wahre Sätze herleiten? Wir schauen den Raum nicht an, aber auf verworrene Art; sondern er ist die Form unserer Anschauung. Sinnlichkeit ist nicht Verworrenheit der Vorstellungen, sondern subjective Be-
30 dingung des Bewusstseyns.

7 daß sie E. erläutert durch die Stelle A 26: die subjective Bedingung, unter welcher wir allein äußere Anschauungen bekommen können 9 nicht? (E) 15 Das Übrige von E. nicht entziffert. 27-28 Lies: Wir schauen den Raum an, aber nicht auf verworrene Art?

Ref. XXIX E 20 — A 37

Ebenso der Raum. Dieses beweiset, daß, da hier eine Wirklichkeit (folglich auch einzelne Anschauung) gegeben ist, der doch immer die Wirklichkeit als Ding zum Grunde liegt, Raum und Zeit nicht zur Wirklichkeit der Dinge, sondern nur unserer Vorstellungsart gehören.

5

Ref. XXX E 20 — A 41

Leibnizens System über Raum und Zeit war, beyde in intellectuelle, aber verworrene Begriffe zu verwandeln. Aus diesen aber läßt sich nicht die Möglichkeit der Erkenntniß a priori begreifen, denn da müssen beide vorhergehen.

10

Ref. XXXI E 21 — A 41

Schluss: Daß Raum und Zeit allerdings objective Realität haben, aber nicht für Dinge nach dem, was ihnen auch außer der Relation auf unser Erkenntnißvermögen zukommt, sondern nur in Relation auf dasselbe, und zwar auf die Form der Sinnlichkeit, mithin bloß als Erscheinungen.

Ref. XXXII E 21 — A 49

Von der Nothwendigkeit des Raumes und der Zeit als zur Existenz der Dinge gehöriger Bedingungen a priori — Von der Bemühung, beyde gleichwohl von einem Wesen, das kein Gegenstand der Sinne ist, Gott, wegzuschaffen — Mendelssohn.

20

Von der Naturlehre: wie daraus zu ersehen, daß die Körper bloße Phänomene sind.

Ref. XXXIII E 21f. — A 66

Wir haben oben angemerkt, daß Erfahrung aus synthetischen Sätzen bestehe, und, wie synthetische Sätze a posteriori möglich seyn, nicht als eine der Auflösung bedürfende Frage angesehen, weil sie Factum ist.

Jetzt läßt sich fragen, wie dieses Factum möglich sey.

Erfahrung besteht aus Urtheilen, aber es fragt sich, ob diese empirische Urtheile nicht Urtheile a priori (reine) zuletzt voraussetzen. Die Analyse der Erfahrung enthält erstlich die Zergliederung derselben, sofern darin Urtheile sind; zweitens außer den Begriffen a posteriori auch Begriffe a priori.

2 Bezieht sich auf A 37: die Zeit ist allerdings etwas Wirkliches Ding? (E) 10 müssen? (E) 15 Sinnlichkeit? (E) 4 als

Die Aufgabe ist: wie ist Erfahrung möglich? 1. Was thut in Urtheilen überhaupt der Verstand? 2. Was in empirischen die Sinne? 3. Was im empirischen Erkenntnis der Verstand, angewandt auf die Vorstellungen der Sinne, um ein Erkenntnis der Objecte hervorzu-
5 bringen?

Zuerst sieht man, daß Erfahrung nur durch synthetische Sätze a priori möglich sey. Daher sind Principien a priori 1. immanent: nach dem Gebrauche; 2. fragt sich, ob sie auch transcendent sind.

Der Probirstein ist, ob etwas auch Erfahrung sey, d. i. ein Factum
10 ist, gleichsam Experiment mit dem allgemeinen Satze, darunter das einzelne empirische Urtheil steht. Kann das nicht unter einer allgemeinen Regel zu urtheilen stehen, können daraus keine Begriffe gemacht werden, so ist's vitium subreptionis. Warum im Aberglauben und Leichtgläubigkeit.

15 *Refl. XXXVIII E 23 — A 74*

Urtheile und Sätze sind unterschieden. Daß letztere verbis expressa sind. weil sie assertorisch sind

Refl. XLII E 24 — A 80

Logische Functionen sind nur Formen für das Verhältnis der Be-
20 griffe im Denken. Categorien sind Begriffe, durch welche gewisse Anschauungen in Ansehung der synthetischen Einheit ihres Bewußtseyns als unter einer dieser Functionen enthalten bestimmt werden; e. g. was als Subject gedacht werden muß und nicht als Prädicat.

Refl. XLIII E 24 — A 80

25 Von dem Nutzen der Categorien in Eintheilung eines Systems. Von der Analytik der Categorien und Prädicabilien.

Von einer Charakteristik der Begriffe; von intellectuellen, empirischen und reinen sinnlichen Vorstellungen — Lex originaria: Verstandesbegriff.

Refl. XLV E 24f. — A 83

30 Was sind Categorien? — — Daß sie sich nur auf Gegenstände der Erfahrung erstrecken.

1. Woher entspringen sie?

2. Wie gelten sie von Gegenständen der Erfahrung a priori?

13 Warum? (E) 16 expressa? (E) 17 sind Kommapunkt? weil sie
assertorisch sind? (E). Weiteres von E nicht entziffert. 28 Vorstellungen? (E)

Refl. XLVI E 25 — A 84

Bewußtseyn und innerer Sinn sind verschieden. Ich denke ist Spontaneität und hängt von keinem Gegenstande ab. Die Vorstellung aber, mit welcher ich mich denke, muß mir in der Anschauung (durch Imagination) vorher gegeben seyn. In Ansehung deren bin ich afficiert. 5

Refl. XLVII E 25 — A 84

Es muß bewiesen werden, daß wenn es keine sinnliche Anschauung a priori gäbe, und diese nicht die Form der Sinnlichkeit im Subject, der alle Erscheinungen gemäß seyn müssen, wäre, so würden

1. Keine Kategorie Bedeutung haben. 10
2. Aus bloßen Kategorien gar keine synthetische Sätze a priori möglich seyn.

Refl. XLVIII E 25 — A 85

Sie sind nicht von der Erfahrung entlehnt.

Refl. L E 25f. — A 90

Wenn ich gleich sage, ich würde ohne die Verknüpfung der Ursachen und Wirkungen die Reihenfolge der Veränderungen nicht begreifen, so folgt daraus gar nicht, daß diese gerade so seyn müssen, als ein Verstand es nöthig hat sie zu begreifen, aber ich würde nicht erklären können, woher sie beständig auf einander folgen. Allein diese Frage würde ich gar nicht thun, wenn ich den Begriff der Ursache und der Nothwendigkeit solcher Beharrlichkeit nicht . zu . vorher hätte. Eine subjective Nothwendigkeit, Gewohnheit, würde es noch ärger machen. Eine eingepflanzte Nothwendigkeit würde die Nothwendigkeit nicht beweisen. 20

Refl. LI E 26f. — A 125

Daß die Geseze der Natur eigentlich im Verstande ihren Ursprung haben, und eben so wenig wie Raum und Zeit außer ihm angetroffen werden, beweiset schon die auch sonst anerkannte Behauptung, daß wir sie a priori und als nothwendig erkennen, widrigenfalls wir sie, wenn sie von außen entlehnt werden müßten, nur als zufällig erkennen könnten. Aber was sind denn das auch für Geseze? Keine größere und mehrere, als wie sie nöthig sind, Erscheinungen in einen allgemeinen 25

18 seyn *erg. E.* 19 aber ? (*E*) 20 Frage ? (*E*) 21 thun ? (*E*)
 22 Beharrlichkeit ? (*E*) 22 Die Punkte bedeuten unentzifferte Worte. 28 sonst schon

Zusammenhang mit einem Bewußtseyn zu bringen, nur um Gegenstände als solche zu erkennen, dazu und a priori die Form ihrer Anschauung und zugleich die Bedingung seiner Einheit in der Apperception gegeben ist.

5 *Refl. LIII E 27 — A 137*

Wir können uns zu den Categorien keine Anschauungen noch Verhältnisse der Anschauungen erdenken, sondern sie müssen in der Erfahrung gegeben werden. Daher gehen alle Grundsätze bloß auf mögliche Erfahrung, weil diese nur nach der Form der Verstandeseinheit
10 möglich sind.

Refl. LIV E 27 — A 137

Die Unbegreiflichkeit der Categorien kommt daher, weil die synthetische Einheit der Apperception nicht eingesehen werden kann.

Refl. LV E 27 — A 137

15 Das Schema der Zeit eine Linie.

Refl. LVI E 27 — A 137

Die Möglichkeit eines Objects des Verstandesbegriffes, z. B. einer Ursache oder commercium läßt sich nicht a priori denken, folglich nur eine Erscheinung mit den Bedingungen denken, unter denen sie in Verbindung mit dem Verstandesbegriffe Erfahrung werden kann.
20

Refl. LVII E 27 — A 137

Die Synthesis des Verstandes, wenn sie den inneren Sinn der Einheit der Apperception gemäß bestimmt heißt so.

Refl. LX E 28 — A 143

25 Empfindung ist das eigentliche empirische unserer Erkenntnis, und das Reale der Vorstellungen des inneren Sinns im Gegensatz gegen die Form desselben, die Zeit. Empfindung liegt also außer aller Erkenntnis a priori. Allein bloß darin, wie sie sich der Qualität nach von andern unterscheidet, außer den Graden a priori, aber nicht der Quantität derselben.
30

3 seiner E. verändert in: ihrer 23 so. (sc. Schematismus) 28 Allein
sie bloß 29 außer — a priori bei E. in Klammern. E. bemerkt dazu: Hier habe

Refl. LXII E 28 — A 158

Wie richten sich die Gegenstände nach dem Begriff a priori?

Refl. LXIII E 29 — A 158

Die Grundsätze können niemals, als handelten sie von Dingen an sich selbst, aus bloßen Begriffen, sondern nur aus der Möglichkeit der Wahrnehmung der Dinge bewiesen werden. 5

Refl. LXIV E 29 — A 161

- | | | |
|---|--|----|
| 1. Axiome der Anschauung. Formal.
reine Mathematik — pura
angewandte — — dynamik. | } Mathematik | 10 |
| 2. Anticipationen der Wahrnehmung. Real.
Wahrnehmung ist das Bewußtseyn
einer Erscheinung (vor allem Begriffe). | | |
| 3. Analogien der Erfahrung | } Physio = {
logie { | 15 |
| 4. Postulate des empirischen
Denkens überhaupt | | |
| | Empfindung nicht
über Erfahrung hinaus. | |

Refl. LXVI E 29 — A 162

Man muß die Wahrnehmungen unter die Categorien subsumiren. 20
Aber aus denen Categorien für sich kan man gar nichts schließen, sondern
aus der Möglichkeit der Wahrnehmung, welche nur durch Bestimmung
der Zeit und in der Zeit geschehen kan, darin der Actus, der die An-
schauung bestimmt, nur nach einer Categorie möglich ist.

Refl. LXVII E 30 — A 162

Da wir alle Wahrnehmungen nur durch Apprehension in der
Zeit anstellen können, diese aber eine Synthesis des Gleichartigen ist,
der in der Einheit des Bewußtseyns der Begriff der Größe correspondirt, 25

ich die eingeklammerten Worte nicht sowol deshalb als unsicher gekennzeichnet, weil
sie nur undeutlich erkennbar sind, denn ihre Richtigkeit ist mir bis auf das Wort
Graden nicht zweifelhaft, als vielmehr, weil sie im Verhältnis zu dem letzten Satz eine
sachliche Tautologie in grammatischer Uniform geben, für die wir wol eine schnelle Nie-
derschrift verantwortlich machen dürfen. 4 Die können (erg. E) 22 Lies: welches?

so können wir die Gegenstände äußerer und innerer Sinne nicht anders als Größen in der Erfahrung erkennen. Beschränkung des Begriffs der Größe.

Refl. LXVIII E 30 — A 163

- 5 Daher geht der Begriff einer extensiven Größe auch nicht bloß auf das, worin Extension ist, d. i. bloß auf äußere Anschauung. Das Wohl= befinden hat extensive Größe nach der Länge der Zeit, die mit Unnehm= nehmllichkeit verlegt wurde, aber auch intensive noch einen Grad dieser Unnehmlichkeit.

10 *Refl. LXX E 30 — A 163*

- Wir können niemals ein Mannigfaltiges als ein solches in der Wahrnehmung zusammennehmen, ohne es im Raum und Zeit zu thun. Da wir aber diese nicht für sich anschauen, so müssen wir das mannig= faltige Gleichartige überhaupt zusammennehmen nach Begriffen der
15 Größe.

Refl. LXXII E 31 — A 169

Ich sage nicht, alle Realität hat einen Grad, ebenso wenig als, jedes Ding hat eine extensive Größe.

Refl. LXXIII E 31 — A 171

- 20 Möglichkeit derselben so wie aller Objecte der reinen Verstandes= begriffe kann nicht anders als in der sinnlichen Anschauung gegeben werden. An sich ist sie nicht erkennbar.

Refl. LXXIV E 31 — A 177

- 25 Denn der Satz wäre tautologisch und leer, daß ich selber zu aller Zeit in mir, so fern ich sie denke, d. i. mit der ganzen Zeit, die ich denke, oder ihrer Form, zugleich bin.

LXXV E 31 — A 177

- Das Princip der Beharrlichkeit betrifft nicht die Dinge an sich selbst, mithin das Subject der Vorstellungen der Dinge als sich selbst, d. i. der
30 Apperception, sondern nur Erscheinungen. Denn auf andere geht nicht der Begriff der Zeit, auch nicht das Subject der Zeit selbst.

1-2 E. *erg.*: anders als als

20 derselben *sc.* Veränderung

Ref. LXXVII E 31 — A 182

Hier muß gezeigt werden, daß dieser Satz keine andere Substanzen angehe, als deren ganze Veränderung nur durch bewegende Ursachen bewirkt werde, und auch nur in Bewegung bestehe, folglich in Veränderung der Relationen.

5

Ref. LXXVIII E 32 — A 182

Alles Entstehen und Vergehen ist nur Veränderung dessen, was bleibt (der Substanz), und diese entsteht und vergeht nicht (also auch nicht die Welt).

Ref. LXXIX E 32 — A 182

10

Der Wechsel kan nur durchs Beharrliche und als dessen Veränderung wahrgenommen werden. Denn der Unterschied der Zeiten, darin Dinge seyn, kan nur in ihnen als Theilen einer und derselben Zeit wahrgenommen werden. Aller Wechsel ist nur Zeiteintheilung. Daher muß etwas seyn, was die ganze Zeit hindurch ist, weil das Ganze der Theilung immer zum Grunde liegt. Daher ist Substanz des Substrat, und das Wechselnde ist nur die Art desselben zu existiren.

Ref. LXXX E 32 — A 182

Hier muß der Beweis so geführt werden, daß er nur auf Substanzen als Phänomene äußerer Sinne paßt, folglich aus dem Raume, der und dessen Bestimmung zu aller Zeit ist.

Im Raume ist alle Veränderung Bewegung; denn wäre noch eine andere in den Relationen, so müßte nach dem Begriffe der Veränderung das Subject beharren. Also müßte alles im Raume zugleich verschwinden.

25

Ref. LXXXI E 32 — A 182

Wenn die Substanz beharrt, indessen die Accidenzen wechseln, die Substanz aber, wenn alle Accidentia weggenommen sind, das leere Substantiale ist: was ist's, was beharrt? Alles nun, was in der Erfahrung von dem Wechselnden unterschieden werden kann, ist die Quan-

30

2 nur im Mskpt. folgt noch ein in, das zu einem durchstrichenen Worte gehört (E).
4 bewirkt und (erg. E). 21 Hinter Bestimmung noch einmal: folglich 29 Alles nun? (E) 30 ist? (E). E. bemerkt dazu: im Mskpt. scheint gegen Kants Gewohnheit, das ist auszuschreiben, blos ein i. zu stehen. (?)

tität, und diese kann nur durch die Größe der bloß relativen Wirkung bei gleichen äußeren Relationen geschätzt werden, paßt also nur auf Körper.

Refl. LXXXII E 32 — A 182

5 Hier muß von Veränderungen geredet werden.

Refl. LXXXIII E 32 f. — A 183

Die Wahrnehmung der Dauer ist nicht durch die Wahrnehmung der einander folgenden Bestimmungen und des Verhältnisses ihrer Reihe zur Zeit möglich, auch nicht durch das Verhältniß zu einer andern Folge Bestimmungen, worin diese selber einen Zeitraum erfordert, sondern durch etwas, dessen Existenz keine Reihe von Folgen ist, aber diese als seine Bestimmungen in sich schließt, folglich per durabilitatem der Substanz.

15 Dieser Beweis wird so wie alle synthetische nur aus der Möglichkeit der Wahrnehmung bewiesen. Wo ich die Substanz außer ihren Veränderungen nicht wahrnehmen kann, da gilt er; wo ich sie aber nicht anders als durch diese Veränderungen selbst wahrnehmen kann, da gilt er nicht, und ich kann ihre Dauer und überhaupt die Zeit ihrer Veränderung nur durch äußere Dinge schätzen, wie ich, da ich denke, mein 20 eigen Daseyn denke; meine Beharrlichkeit ist also nicht bewiesen.

Refl. LXXXIV E 33 — A 183

In der Seele ist kein Quantum von Substanz möglich. Daher auch nichts, was man durch irgend ein Prädicat bestimmen und beharrlich nennen könnte.

25 *Refl. LXXXVI E 34 — A 211*

Der Raum macht die Gemeinschaft möglich. Weil nun das denkende Wesen mit allen seinen Vermögen, deren Wirkung bloß für den innern Sinn gehört, nicht eine Relation des Raumes ist, so ist darum das Commerceium der Seele mit dem Körper nicht begreiflich. Die Gemeinschaft 30 der Dinge an sich selbst muß entweder eine dritte Substanz haben, in der sie als Accidentia sind und gegen einander im Verhältniß sind — Spinozismus —, oder, da dies nicht angeht, so bleibt sie unbegreiflich.

8 Bestimmung (erg. E) 15 seinen statt: ihren (korr. E) 18 seine statt: ihre (korr. E) seiner statt: ihrer (korr. E) 20 denke? (E) 27 Vermögen δ die bloß

Der Raum ist selbst das Phänomenon der möglichen Gemeinschaft. Wenn ich Körper bloß als Phänomene betrachte, die in mir sind, kann das Erkenntnisvermögen des inneren Sinns wohl mit denen des äußern in Gemeinschaft stehen.

Refl. LXXXVII E 35 — A 218f.

5

Die Zufälligkeit des Veränderlichen wird nur daraus allererst geschlossen, daß nach der zweiten Analogie jeder Zustand seines Daseyns immer einen Grund erfordert, und nicht umgekehrt, daß er darum weil er zufällig ist, einen Grund haben muß. Wir nennen absolut zufällig, was gar keinen zureichenden Grund hat; nie hier, da er nie vollständig ist. 10

Refl. LXXXVIII E 35 — A 218f.

Das dessen Begriff in einer correspondirenden Anschauung gegeben werden kann, ist möglich.

Refl. LXXXIX E 35 — A 218f.

Was unbestimmt in irgend einer Zeit gedacht werden kann ist mög- 15
lich.

Refl. XC E 36 — A 218f.

Was in der Zeit bestimmt ist ist wirklich.

Refl. XCI E 36 — A 218f.

Was durch den Begriff der Zeit selbst bestimmt ist ist (existirt) noth- 20
wendig.

Refl. XCII E 36 — A 218f.

Was in der Zeit und Raum bestimmt ist, ist wirklich. Wider Idealism.

Refl. XCIII E 36 — A 218f.

Alles Wirkliche ist nothwendig, entweder absolut oder hypothetisch. 25
Das gilt aber nur von noumenis; denn absolute Zufälligkeit der Dinge an sich läßt sich nicht denken.

Refl. XCIV E 36 — A 218f.

Was existirt, also in andern Dingen außer unseren Gedanken, ist durchgängig bestimmt. Dieser Satz ist das Princip des Begriffs eines 30

13 u. 27 Bei E. an Stelle des Schlußpunktes Komma.

entis realissimi als conceptus originarii. Woher der Begriff der absoluten Nothwendigkeit desselben?

Dahin gehöret auch der Satz, daß alle Negationen Einschränkungen sind. Dieses ist die synthetische Methode der Vernunft.

5 *Ref. XCV E 36 — A 218f.*

Die Zufälligkeit legen wir nicht der Substanz, sondern nur den veränderlichen Accidentien bey. Ursachen.

Ref. XCVI E 36 — A 218f.

Die drey Criteria der Hypothesen, immer nur in Beziehung auf
10 Erfahrung. Die Möglichkeit der Hypothese, die Wirklichkeit dessen, aus welchem zum Behuf der Hypothese eronnen wird. Die Nothwendigkeit derselben muß gewiß seyn.

Ref. XCVII E 36 — A 229

Das vacuum physicum ist vom metaphysico, darin gar keine Wirkung
15 ist, unterschieden.

Ref. XCVIII E 37 — A 234

Nun kommt der Satz: wie sind synthetische Sätze a priori möglich.

Ref. XCIX E 37 — A 234

Zuletzt: Wie sind synthetische Sätze a priori durch Begriffe, wie
20 durch die Construction der Begriffe möglich?

Ref. C E 37 — A 234

Von der Möglichkeit einer artis characteristicae vel combinatoriae.

Ref. CI E 37 — A 234

Merkwürdig ist, daß wir zu diesen Postulaten immer ein mecha-
25 nisch Mittel haben müssen entweder Model, als Schnur, das liegt, oder die Bewegung dieser Schnur um einen Punkt.

Ref. CII E 38 — A 235

Daß alle Grundsätze und überhaupt synthetische Sätze a priori nicht weiter gehen als auf Gegenstände der Erfahrung, und daß wenn

12 gewiß? (E)

wir noch darüber hinaus gehen wollten, ihnen doch keine Anschauung correspondiren kan.

Refl. CIII E 38 — A 235

Daß die reinen Verstandesgesetze auch nichts weiter als die Gesetze 5
lehren, darunter allein Erfahrung überhaupt möglich ist, nicht die besondere Gesetze der Gegenstände der Erfahrung. Daß aber so die Gesetze der Erscheinungen (die bloß in uns sind) im Verstande, also auch in uns 10
ihren Sitz und Ursprung haben, ist nicht zu bewundern. Ja, es ist nicht möglich, ein Gesetz mit seiner Nothwendigkeit zu erkennen, so doch, daß wir es in anderm als unserm eigenen Verstand erkannt hätten. 15
Die chemische Gesetze sind nicht sowohl Gesetze als Naturregeln.

Refl. CIV E 38 — A 235

Sier geht die Frage vorher: wie weit erstreckt sich die Möglichkeit der synthetischen Erkenntnis a priori? Wenn von einem Dinge durch 15
Categorien die Rede ist, welches bloß durch die Vernunft, mithin auch durch Categorien bestimmt wird, so sind dergleichen Sätze analytisch, geben aber keine Erkenntnis.

Refl. CV E 38 — A 235

1. Von Erscheinung und Schein.

2. Wie man sagen könne, daß Körper Erscheinungen sind. Sie 20
bestehen aus lauter Relationen; Seele besteht aus lauter Synthesen und Analysis dieser Vorstellungen. Das Ich ist Noumenon; Ich als Intelligenz.

Refl. CVI E 38 — A 235

Sinnenwesen — Verstandeswesen; Sensibilia — Intelligibilia. 25

Refl. CVII E 38 — A 235

Wir können Noumena nur denken, aber nicht erkennen.

Refl. CVIII E 39 — A 235

Man muß sich Dinge an sich selbst durch den Begriff von einem realsten Wesen denken, weil dieses alle Erfahrung ausschließt. 30

1 wenn wir uns noch (korr. E).

29 Man sich (erg. E).

Refl. CIX E 39 — A 235

Mundus phaenomenon oder ein Ganzes von Substanzen im Raum läßt sich leicht denken, aber gar nicht als noumenon, weil jene isolirt sind.

Refl. CX E 39 — A 235

5 Dieselben Dinge als Sinnen- oder Verstandeswesen. Ich selbst bin das einzige, was sich nicht anschaut.

Refl. CXI E 39 — A 236

Categorien dienen nicht dazu, für sich Dinge zu erkennen, sondern nur, Anschauungen in Raum und Zeit, d. i. Erscheinungen zu ordnen.

10 *Refl. CXII E 39 — A 236*

Bisher hatte man geglaubt, daß man durch Categorien schon wirklich etwas erkannte; jetzt sehen wir ein, daß sie nur Gedankenformen sind, das Mannigfaltige der Anschauungen zur synthetischen Einheit der Apperception zu bringen.

15 *Refl. CXIII E 39 — A 236*

Noumena: Wesen, die selbst Verstand haben, auch Causalität in Ansehung der Objecte ihres Verstandes durch den Verstand selbst, d. i. Willen und dann alle übrige Categorien d. i. reine Intelligenzen. Aber da wir ihnen alle sinnliche Bedingungen nehmen, so können wir sie
20 nicht bestimmt denken. Die Möglichkeit von so etwas ist nicht klar.

Refl. CXV E 40 — A 237

Die Möglichkeit einer Ursache läßt sich ohne Beispiel aus Erfahrung nicht einsehen, also ist es gar kein Begriff, den man außer der möglichen Erfahrung brauchen kan. In ihr ist er doch nur als möglich anzusehen
25 und kan angenommen werden.

Refl. CXXVIII E 42 — A 248

Die Möglichkeit eines Dinges kann man nur durch Anschauung, entweder empirische oder Anschauung a priori geben. Die erste ist empirisch, die zweyten wenigstens sinnlich. Beyde gehen also auf Phänomena.

6 nicht? (E.) 5-6 Sinn dieser, von E. als „nicht ganz klar“, bezeichneten Bemerkung: Ich selbst bin das einzige Sinnenwesen, was sich als Verstandeswesen anschaut? 8 dienen δ gar? (E) 24 nur? (E)

Gar kein theoretisch Erkenntniß vom Noumenon, aber practische Beziehung auf ein Subject, so fern es nicht Phänomenon ist.

Refl. CXXIX E 42 — A 248

Findet sich zwar nicht in der Sinnenwelt, aber doch in unserm reinen Bewußtseyn der Vernunft etwas, was schlechterdings den Gesetzen derselben zuwider ist, z. B. dem der Causalität, so gehören wir zu den Noumenen, können aber so fern keine Kenntniß von uns haben, aber doch wenigstens die Möglichkeit davon einräumen.

Refl. CXXX E 42 — A 248

Verstandeswesen sind eigentlich diejenige, denen keine andere als intellectuelle Anschauung correspondirt. Da unser Verstand nun nicht anzuschauen vermag, so ist diese intellectuelle Anschauung für uns nichts. Also bleibt uns nichts übrig, als Verstandesbegriffe. Diese aber sind bloß Gedankenformen, so gar, daß wenn man sie allein, ohne Beispiel aus sinnlicher Anschauung, auf ein Object anwenden wollte, die Möglichkeit, daß irgend etwas ihnen correspondiren könne, nicht eingesehen werden kan.

Refl. CXXXI E 42f. — A 248

Gegenstände einer nichtsinnlichen Erkenntniß sind entweder in einer sinnlichen Anschauung gegeben oder nicht. Ist das erste, so sind sie zwar Erscheinungen, man kan aber nicht wissen, ob sie irgend auf andere Art können erkannt werden, und ob intellectuelle Anschauung möglich sey. Gegenstände, die in gar keiner sinnlichen Anschauung gegeben worden, kann ich, weil ich keine intellectuelle habe, nicht einmal ihrer Möglichkeit nach erkennen, und Gegenstände einer Anschauung des Verstandes wären bloße problematische Wesen, und als solche sind alle Noumena oder Verstandeswesen anzusehen. NB.

Refl. CXXXII E 43 — A 248

Wir haben zu Ende der Grundsätze gesehen, daß der Begriff der Ursache dazu diene, das Verhältnis der Zeitfolge im Verlauf derer Erscheinungen a priori zu bestimmen; nehmen wir die Zeit weg, so ist er zu nichts.

29 daß daß der (korr. E)

30 Verlauf? (E.)

Refl. CXLI E 44 — A 261

Das Urtheil nach Reflexionsbegriffen ist in Ansehung der Dinge an sich selbst analytisch, bloß das Bewußtseyn zu bestimmen, in Erscheinungen synthetisch.

5 *Refl. CXLII E 44 — A 262*

Ob einerley Begriffe von Dingen eines und dasselbe Ding, und also keine Vielheit beweisen, oder ob bey völliger Einerleyheit der Begriffe doch es viel Dinge gäbe, wegen Verschiedenheit der Örter — gehört zur logischen Quantität.

10 *Refl. CXLIII E 44f. — A 262*

Einander nicht widersprechende Begriffe von Realitäten sind einstimmig. Kann ich darum sagen, daß die Dinge einstimmig sind, die in eben dem Dinge zusammen bestehen? Können umgekehrt zwey entgegengesetzte Bestimmungen in einer Veränderung sich einander in dem Dinge
15 an sich selbst widerstreitend, aber einstimmig im Phänomenon seyn?

Refl. CXLIV E 45 — A 263

Diese Sätze lehren augenscheinlich daß Raum und Zeit nur von Dingen, und unter denen auch von uns selbst als Erscheinungen gelten; denn sonst würden sie nicht ganz entgegenstehende Sätze geben, als
20 die, da wir von Dingen an sich selbst reden.

Refl. CXLVI E 45 — A 265

Dieser Mißverstand macht, daß man alles Übel und Böse in der Welt in bloßen Negationen setzt, Laster und Schmerz, auch daß man die Realität so hoch preiset.

25 *Refl. CXLVIII E 45 — A 265*

Im Raum sind lauter äußere, im innern Sinn lauter innere Verhältnisse; das Absolute fehlt.

Refl. CXLIX E 45 — A 266

die durchgängige Bestimmung als Princip auf der Einheit des
30 Bewußtseyns gegründet: Existenz bestimmt in Raum und Zeit. Daher in noumenis die höchste Realität die Materie und die Form der Vollkommenheit enthält. Das Formale ist das Beste.

Refl. CLI E 46 — A 290

der oberste Begriff ist der vom Gegenstande überhaupt.

Refl. CLII E 46 — A 293

Wir haben bisher bewiesen, daß wir nur durch Categorien und die von ihnen abgeleitete Begriffe denken können, daß aber unser Erkenntnis (a priori) mit ihnen doch nicht weiter reichen könne als auf Gegenstände möglicher Erfahrung. Jetzt treten Wissenschaften auf, Psychologie, Cosmologie, Theologie, die das versprechen.

Refl. CLIII E 46 — A 321

In der Erfahrung können wir keine Vernunftbegriffe, z. B. des Einfachen, welches keine Erfahrung darstellen kann, das schlechthin Unbedingte jeder Art antreffen.

Die cosmologische Ideen gehen zwar auf Objecte der Sinnenwelt, aber

Refl. CLIV E 47 — A 341

15

Die Frage ist, ob wenn ich ein transcendentes Object (Ich) durch lauter Categorien erkenne, ohne sonst Eigenschaften von ihm zu haben, ich es dadurch wirklich erkenne oder nur einen negativen Begriff von ihm habe. Ferner, ob diese Categorien könnten durch Wahrnehmung an diesem Object erkannt werden, oder ob sie a priori im Denken überhaupt liegen. Drittens, ob durch diese das Erkenntnis erweitert würde.

Refl. CLV E 47 — A 341

Ein Paralogismus ist ein Vernunftschluß, der in forma falsch ist. Nun gehört zur Form auch, daß Major ein allgemeiner Satz sey, und auch, daß die Prämissen nicht tautologisch seyn. Es ist aber hier Major ein einzelnes Urtheil und enthält in sich Tautologie. Folglich hat der Syllogismus nur 2 terminos.

Refl. CLVI E 47 — A 341

Die Paralogismen fangen von der Existenz als Modalität an: „Ich bin“; gehen zur Relation, um die Existenz nicht in der Zeit zu bestimmen, welches empirisch wäre. Also: Ich bin als Substanz, der Dualität

11 schlechthin? (E) · 12 antreffen? (E) 14 Bricht ab. 18 nur
negativen 30-31 bestimmen Kommapunkt.

nach einfach, der Quantität nach in meiner Dauer identisch. Die Zeit meiner Dauer ist also die meiner eigenen Selbstbestimmung der Zeit.

Refl. CLVII E 48 — A 341

Der Satz: a existirt, ist Substanz einfach, immer dieselbe, muß sonst
 5 durch Merkmale 1. der Wahrnehmung, wenigstens in der Zeit; 2. durch Eigenschaften, die beharrlich sind; 3. durch Demonstration derer Theile in Raum und Zeit; 4. durch Wahrnehmung erkannt werden. Hier empfinde ich gleichsam die Categorien oder weiß sie a priori.

Refl. CLVIII E 48 — A 343

10 Die Sätze der rationalen Psychologie gründen sich alle auf das „Ich bin“. Dann würden sie auch nur die Zeit hinzusetzen, so wäre es ein Gegenstand der Erfahrung, von dem sie handelte, und alles, was dadurch herausgebracht werden würde, müßte nie weiter als auf dies Leben reichen.

15 *Refl. CLIX E 48 — A 343*

Ich, Object und Subject der Gedanken, ist identisch; existirt. Substanz, Realität, aber als Einheit an sich . . des Subjects in allem ihrem Bewußtseyn, sind lauter identische Sätze.

Refl. CLX E 48 — A 343

20 Ich denke ist ein Satz a priori; ist eine bloße Kategorie des Subjects, intellectuale Vorstellung ohne irgendwo und irgendwann, also nicht empirisch. Ob darin die Kategorie der Realität liege; ob daraus objective Schlüsse zu ziehen sind.

Refl. CLXII E 49 — A 375

25 Gegenstände äußerer Sinne enthalten den Grund der Zeitbestimmung des innern Sinnes, folglich aber auch der innern Erfahrung, wiewohl nicht den Grund des Bewußtseyns wenn es doch . . .

1 Quantität nach? (E) 6 Theile? (E) 8 empfinde? (E) 13 müßte nie? (E) 15 Zu dieser Refl. bemerkt E: Die Lesbarkeit der folgenden Anmerkung reicht nur gerade so weit, daß der allgemeine Sinn derselben . . . deutlich wird.
 16-17 Substanz, Realität? (E) 17 Punkte bei E. 20 Ich denke nicht im Text
 25 Vor Gegenstände ö Die (?) (E). 27 wenn es doch? (E). Bricht ab.

Refl. CLXV E 49 — A 415

Die absolute Totalität bedeutet die Totalität des Mannigfaltigen eines Dinges an sich selbst und ist etwas Widersprechendes in Ansehung der Erscheinungen als bloßen Vorstellungen, die nur im Progressus, nicht außer demselben an sich anzutreffen sind.

5

Refl. CLXVI E 49 f. — A 415

Daß es keine Schwierigkeit habe, sich die Form der Welt, d. i. des commercii der Substanzen als Phänomena zu denken, denn sie sind im Raum und der Zeit; aber als Noumena haben die Substanzen nicht Daseyn, und die Möglichkeit einer Welt ist nicht erklärlich. Aber ist sie 10 angenommen, so sind mehr Welten möglich.

Refl. CLVII E 50 — A 436

Im Intellektuellen, wenn alle Theilung zu Ende gebracht worden, bleibt das Einfache. Im Sinnlichen kann sie nie zu Ende gebracht werden. In Gedanken, wenn sie aufgehoben werden, bleibt nichts.

15

Refl. CLVIII E 50 — A 455

Der cosmologische Beweis vom Daseyn eines nothwendigen Wesens ist der vom ersten Beweger, oder noch allgemeiner, von dem der zuerst anfängt. Bey diesem muß nun auch die Causalität anfangen, weil der Begriff eines Anfangs immer eine Zeit voraussetzt, darin die Reihe nicht 20 war. In dieser Zeit konnte er die Causalität noch nicht haben, also mußte sie allererst anfangen zu handeln.

Refl. CLXIX E 50 — A 476

Bey jeder Autonomie muß gezeigt werden, daß wenn Gegenstände der Sinne als Dinge an sich selbst angenommen werden, keine Auf- 25 lösung dieses Widerstreits möglich wäre. Folglich wenn der Satz oben nicht bewiesen wäre, so würde er sich hieraus schließen lassen.

Refl. CLXX E 50 f. — A 490

In den cosmologischen Ideen sagen beyde erste Sätze für die Entgegensetzung zu viel, die beyde letzte zu wenig. Die erste sagen: 30 alles ist entweder in der Zeit ewig oder hat einen Anfang, und es sollte heißen: oder es ist nicht ewig und existirt als Ding an sich selbst in gar keiner Zeit.

9 haben? erst: existiren? (E)

In den letztern wird zu wenig gesagt. Daher kann beyhdes wahr seyn; e. g. alles in der Welt ist entweder abhängig oder unabhängig (alles nothwendig). Jenes ist wahr von Phänomenen, dieses von Noumenen außer der Welt.

5 *Refl. CLXXI E 51 — A 507*

In der ersten Classe der antinomischen Sätze sind alle beyde falsch, weil sie mehr sagen als wahr ist, nämlich absolute Totalität der Erscheinungen.

10 In der zweyten können alle beyde wahr seyn, weil sie weniger als zur Opposition erfordert wird sagen; denn es kan geschehen, daß intellectuelle an der Statt des Sensibeln an eine Stelle gesetzt werden.

Refl. CLXXII E 51 — A 532

Die Verknüpfung der Wirkungen und Ursachen paßt gar nicht auf Dinge außer der Sinnenwelt; denn wie kann Gott Ursache sein, Wesen sein?

15 *Refl. CLXXIII E 51f. — A 538*

Transscendentale Definitionen: Die Causalität der Vorstellungen eines Wesens in Ansehung der Gegenstände derselben ist das Leben. Die Bestimmbarkeit der Vorstellungskraft zu dieser Causalität ist das Begehrungsvermögen. Diese Vorstellungskraft, wenn sie Vernunft ist, 20 so ist die Bestimmbarkeit ihrer Causalität in Ansehung der Gegenstände, d. i. ihr Begehrungsvermögen Wille. Hat reine Vernunft die Causalität, so ist der Wille ein reiner Wille, und seine Causalität heißt Freyheit.

Wir können nun nicht Ursachen und überhaupt keine den Categorien entsprechende Anschauungen oder Verhältnisse derselben, erkennen, 25 sondern müssen alle aus der Erfahrung nehmen. Daher, ob Freyheit möglich sei, läßt sich nicht ausmachen.

Refl. CLXXIV E 52 — A 542

Was der speculativen Philosophie nicht gelingen konnte, die Vernunft aus dem Felde der Sinnlichkeit auf etwas Reales außer demselben zu 30 bringen, das vermag die practische Vernunft, nämlich eine Existenz, die nicht sinnlich ist, und durch Gesetze, die sich auf ihr gründen, zu geben. Diese ist die Moralität, wenn man sie einräumt durch Freyheit.

10 denn? da? (E) es kan, daß (erg. E) da? es geschehen kan daß? (E)
 23 nun? im Mskpt. steht das Zeichen für: und (E) 24 derselben, E. erg.: a priori
 erkennen 31 und? (E)

Sonst würden wir annehmen daß es vielleicht ohne Sinne gar keine Anschauung und also auch keine Dinge außer denen Gegenständen der Sinne gebe.

Refl. CLXXVI E 52 — A 558

Die Moral ist das, was wenn sie richtig ist, durchaus Freiheit voraussetzt.

Ist jene wahr, so ist die Freiheit bewiesen.

Refl. CLXXVII E 52 — A 566

Die größte Schwierigkeit macht die Freiheit, weil sie ein Wesen, das zur Sinnenwelt gehört, zugleich mit der intellectualen nach einem gegebenen Gesetze verbindet, und dadurch auch mit Gott.

Refl. CLXXVIII E 53 — A 571

Consequente Denkungsart. Wir haben alle Gegenstände der Erfahrung bloß als Erscheinungen bewiesen. Es muß also etwas außer den Gegenständen der Erfahrung wirklich seyn. Dieses etwas zu bestimmen kann keine speculative Erkenntnisart zulangen, weil diese ohne Anschauungen, die bey uns sinnlich sind, bloße Gedankenform ist; und das Daseyn dessen, was wir durch die Vernunft denken, würde aus bloßen Begriffen nicht bewiesen werden können. Aber die Freiheit im praktischen giebt ein wirkliches Gesetz oder Causalität, das nicht empirisch ist, an die Hand, ist also eine Wirklichkeit, die ihrer Qualität wegen auch die Wirklichkeit eines außer sinnlichen nicht allein beweiset, sondern auch bestimmt. Die Einheit x.

Refl. CLXXIX E 53 — A 577

Das Princip der Bestimmung sagt nur, daß wenn ein Begriff eines Dinges bestimmt werden soll, er nur durch eines von beyden A oder non A bestimmt werden könne. Der Satz der durchgängigen Bestimmung sagt, daß jedes Ding (als existirend d. i. in Ansehung alles Möglichen) in Ansehung aller möglichen Prädicate bestimmt sey.

Refl. CLXXX E 53 — A 592

„Ich bin“: ist dieses ein analytisches oder synthetisches Urtheil? A, ein Object überhaupt existirt, ist immer ein synthetisches Urtheil, und

1 daß vielleicht (*erg. E*)
p. p. . . 28 daß (*Druckfehler E?*)

23 Einheit? Einsicht? (*E*)

E. druckt:

kann nicht a priori erlangt werden: „Ich bin“ ist also kein Erkenntnis des Subjects, sondern bloß das Bewußtseyn der Vorstellung des Objects überhaupt.

Refl. CLXXXI E 54 — A 642

- 5 Ob, wenn es keine Demonstration vom Daseyn Gottes giebt, nicht wenigstens eine große Probabilität gebe. Diese ist des Objects gar nicht würdig, auch auf diesem Wege gar nicht möglich. Probabilität im absolut Nothwendigen ist widersprechend.

- Alle Nothwendigkeit einer Sache als Hypothese ist subjectiv, nämlich
10 Vernunftsbedürfnis unserer Speculation.

Refl. CLXXXIII E 54 — A 845

Ich werde sie nach den Classen der Categorien eintheilen, so daß von jeder die dritte, welche die beiden andern in sich enthält, die Idee der Wissenschaft hergeben:

- 15 1. Allgemeine Wesenlehre; 2. Naturlehre; 3. Weltwissenschaft;
4. Gotteslehre.

III.

Textemendationen.

A 1—2 (IV 17f.) — E 10

- 20 Die beiden ersten Absätze der Einleitung δ .

A 6 (IV 20f.) — E 12

Der erste Absatz des Abschnittes Von dem Unterschiede analytischer und synthetischer Urtheile ist als § 1 bezeichnet, die folgenden als § 2.

- 25 *A 7 (IV 20²⁵) — E 14*

ich darf nicht aus dem Begriffe, v. i. ich darf nicht über den Begriff
(so B 11)

A 8 (IV 21^{17—18}) — E 11

- verknüpft. *erg.*: Es ist also die Erfahrung dasjenige, worauf sich die
30 Möglichkeit der Synthesiz des Prädikats . . . gehören. (*vgl. B 12*)

10 unserer ? (E)

12 sie d. i. die Philosophie (E)

A 9 (IV 21) — E 55

Zusatz am Rande: Erstlich Prolegomena § 27, No. 1 bis Seite 30, hernach Bogen VIII, §. 3.

A 10 (IV 22²⁵) — E 11

Nun ist Vernunft *v. i.* Vernunft ist

5

A 11 (IV 22²⁷) — E 10

welche die Principien *v. i.* welche die Principien

A 11 (IV 234—5) — E 11

eine solche würde nicht *v. i.* eine solche würde anfänglich und unmittelbar 2. *Fassung:* eine solche würde in Ansehung der Speculation 10

A 13 (IV 233⁷) — E 15

gebracht zu werden. *erg.:* Noch weniger darf man hier eine Kritik der Bücher und Systeme der reinen Vernunft erwarten, sondern die des reinen Vernunftvermögens selbst. Denn ohne diese muß auch jene ohne allen Probestein, und also ganz grundlos seyn. 15

A 19 (IV 29¹¹) — E 15

Zusatz zu: *afficire*

Wenn die Vorstellung nicht selbst an sich die Ursache des Object's ist.

A 27 (IV 341—2) — E 17

Zusatz zu: Dieses Prädicat wird den Dingen nur in so fern beigelegt, 20 als sie uns erscheinen:

wie Mendelssohn dieses so apodictisch behaupten konnte, indem er dem Raum doch objective Realität gab.

A 27 (IV 34⁹) — E 18

die uns äußerlich *v. i.* die uns nur immer äußerlich

25

(IV 34^{10—11})

sie mögen nun angeschaut werden oder nicht, oder auch von welchem Subject man wolle *v. i.* sie mögen nun angeschaut werden von welchem Subject man wolle

(IV 34¹⁴⁻¹⁵)

Wenn wir die Einschränkung eines Urtheils *v. i.* Wenn wir die einschränkende Bedingung eines Urtheils

(IV 39¹⁶⁻¹⁹)

5 Alle Dinge sind neben einander im Raum *v. i.* Alle Dinge sind nebeneinander im Raum oder sie sind irgendwo

A 28 (IV 34²⁸) — E 18

ob zwar zugleich *v. i.* aber auch zugleich

A 68 (IV 58²²⁻²³) — E 23

10 Da keine Vorstellung unmittelbar auf den Gegenstand geht, als bloß die Anschauung *v. i.* Da keine andere Vorstellung unmittelbar auf den Gegenstand geht als die Anschauung

A 68 (IV 58²⁴⁻²⁶) — E 23

sondern auf irgend eine andere Vorstellung von demselben
15 (sie sei Anschauung oder selbst schon Begriff) bezogen. *v. i.* sondern auf irgend eine andere Vorstellung von demselben, die entweder selbst nur mittelbar oder unmittelbar die Anschauung enthält, bezogen.

A 69 (IV 59²⁻³) — E 23

auf gewisse uns vorkommende Erscheinungen. *v. i.* auf gewisse uns
20 vorkommende Anschauungen.

A 73 (IV 61³⁴⁻³⁵) — E 23

der eingetheilten Erkenntniß und der gesammelten Glieder *v. i.* in einem eingetheilten Erkenntniß der gesammelten Glieder

A 77 (IV 64¹⁴) — E 23

25 Ich verstehe aber unter Synthesiß in der allgemeinsten Bedeutung *v. i.* Ich verstehe aber unter Synthesiß die Handlung, wodurch synthetische Urtheile werden, in der allgemeinen Bedeutung

A 78 (IV 64²⁸⁻³⁰) — E 24

die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer blinden, obgleich un-
30 entbehrlichen Function der Seele, *v. i.* die bloße Wirkung der Einbildungskraft, einer Function des Verstandes,

A 80 (IV 66²¹⁻²²) — E 24

reinen Begriffe der Synthesiß, die v. i. reinen Begriffe, die

A 85 (IV 69¹⁴) — E 25

Wir haben jetzt schon zweierlei Begriffe *erg.*: Sie sind nicht von der Erfahrung entlehnt. 5

A 90 (IV 71³⁶⁻³⁷) — E 25

nach einer Regel gesetzt wird. v. i. nach einer Regel a priori d. i. nothwendig gesetzt wird.

A 126 (IV 92³³⁻³⁴) — E 27

Regeln, so fern sie objectiv sind v. i. Regeln, so fern sie die Existenz 10 als nothwendig erklären

A 139 (IV 100¹⁰⁻¹¹) — E 28

daß Begriffe ganz unmöglich sind v. i. daß Begriffe für uns ohne Sinn sind

A 142 (IV 101³⁵) — E 28 15

nach Bedingungen ihrer Form v. i. nach Bedingungen seiner Form

A 147 (IV 104³⁰) — E 28

einen Begriff vom Object v. i. eine Erkenntniß vom Object

A 162 (IV 113⁹⁻¹⁰) — E 29

die dynamische Grundsätze v. i. die physiologischen Grundsätze 20

A 163 (IV 113³⁵⁻¹¹⁴¹) — E 30

(Menge vorher gegebener Theile) δ .

A 164 (IV 114²²⁻²⁷) — E 30

Daß $7 + 5 = 12$ sei, *bis*: wirklich in der Vorstellung des Subjekts denke). δ 25

A 165 (IV 114³⁵⁻³⁶) — E 31

Dagegen ist die Zahl 7 nur v. i. Dagegen ist die Zahl 7 in dem Satz $7 + 5 = 12$ nur

11 erklären? (E) R. Schmidt: darstellen?

A 177 (IV 121²⁷) — E 31

jeder ihr Dasein *erg.*: Verhältnis des Realen in der Erscheinung

A 185 (IV 126^{16–17}) — E 34

eine Abänderung erleide. *erg.*: Woher weiß er das? Nicht aus
5 Erfahrung.

A 237 (IV 156¹⁵) — E 40

was wahr ist, sondern was man zu wissen begehrt. *v. i.* was wahr
ist, so wenig es auch sei, sondern seine Erkenntnis zu erweitern.

A 238 (IV 157⁶) — E 40

10 hinausieht. *erg.*: wider Schwärmerch

A 238 (IV 157^{6–8}) — E 40

Der transscendentale Gebrauch eines Begriffs in irgend einem
Grundsatz ist dieser: daß er auf Dinge überhaupt und an sich selbst,
v. i. Der transscendentale Gebrauch eines Begriffs in irgend einem
15 Grundsatz ist dieser: daß er auf Gegenstände, die uns in keiner An-
schauung gegeben werden, mithin nicht sinnliche Gegenstände,

A 239 (IV 157¹⁸) — E 41

wenn eine reine Anschauung *v. i.* wenn uns gleich eine reine sinn-
liche Anschauung

20 A 240 (IV 158^{9–10}) — E 41

Zu dem Absatz: Daß dieses aber auch der Fall mit allen Kate-
gorien . . sei findet sich die Bemerkung: Wir können ihre Möglichkeit
nicht erklären.

A 242 (IV 158³⁷) — E 41

25 sind von der letzteren Art. *erg.*: Man könnte auch statt erklären
den Ausdruck brauchen, etwas durch ein Beispiel belegen.

A 243 (IV 159²¹) — E 41

eigen sein werde, *erg.*: Siehe allgemeine Anmerkung.

15-16 Gegenstände, die — nicht sinnliche Gegenstände, bei E. gesperrt gedruckt.

A 244 (IV 160^{16—17}) — E 41

der transscendentalen Möglichkeit v. i. der realen Möglichkeit

A 246 (IV 161^{19—20}) — E 41

empirischen Gebrauche *erg.*: d. i. aus bloßen Categorien keine Grundsätze

5

(IV 161^{22—23}) — E 41

Dinge überhaupt *erg.*: synthetisch

(IV 161²⁴) — E 41

bezogen werden können. *erg.*: wenn sie Erkenntnis verschaffen sollen.

A 247 (IV 162³) — E 41

Mannigfaltigen überhaupt v. i. Mannigfaltigen einer möglichen Anschauung überhaupt.

10

(IV 162^{5—6}) — E 41

kein Object bestimmt, *erg.*: mithin nichts erkannt.

(IV 162^{13—14}) — E 41

gar kein Gebrauch und v. i. gar kein Gebrauch, um etwas zu erkennen, und

15

A 250 (IV 163²⁴) — E 43

Exposition der Erscheinung v. i. Synthesis des Mannigfaltigen der Erscheinung

20

(IV 163³²) — E 43

dieses Etwas ist v. i. dieses Etwas als Gegenstand einer Anschauung überhaupt ist

A 251 (IV 164⁶) — E 43

bestimmbar ist. *erg.*: nur Gedankenform, aber keine Erkenntnis

25

A 252 (IV 164²⁸) — E 43

Hieraus entspringt nun v. i. Hieraus entspringt nun zwar

A 252—253 (IV 165⁵⁻⁷) — E 43/44

ob es alsdann nicht *bis* übrig bleibe. *v. i.* ob es alsdann nicht eine bloße Form eines Begriffs sei oder ob bei dieser Abtrennung überall noch eine mögliche Anschauung übrig bleibe, denn die Möglichkeit einer
 5 intellectuellen Anschauung kann niemand darthun, und es könnte also leicht seyn, daß gar keine solche Erkenntnisart stattfände, in Ansehung deren wir etwas als Gegenstand betrachten würden. Also behauptet der positive Begriff eines Noumenon etwas, dessen Möglichkeit er nicht beweisen kann.

10 *A 253 (IV 165¹³⁻¹⁴) — E 44*

durch keine Kategorien *erg.*: M. S.

A 253 (IV 165¹⁶) — E 44

zwar möglich *v. i.* zwar logisch möglich

A 259 (IV 168²⁸) — E 44

15 das Dritte *v. i.* das dritte der Anschauung

A 259 (IV 168³⁴⁻³⁵) — E 44

der Begriff *v. i.* der positive Begriff, das mögliche Erkenntnis

A 265 (IV 171³⁴⁻³⁵) — E 45

$3-3=0$ sei. *erg.*: denn der Realität ist bloß Negation $= 0$ entgegen.

20 *A 278 (IV 179²⁰) — E 45*

da es uns *v. i.* weiß uns

A 286 (IV 183³⁶) — E 46

gedacht werden, *v. i.* von uns erkannt werden,

A 287 (IV 184³²) — E 45

25 für eine ganz andere Anschauung *v. i.* vor einer ganz anderen Anschauung

A 311 (IV 198³⁰⁻³¹) — E 46

Die Zeilen: objective Gültigkeit *bis* geschlossene Begriffe) *durch-*
strichen.

11 *E* bemerkt hierzu: wenn ich recht lese. 28-29 *E* bemerkt, daß dieser Strich „zufälligen Ursprungs“ zu sein scheint.

Kant's Schriften. Handschriftlicher Nachlaß. X

A 344 (IV 217²⁸⁻²⁹) — E 49

Die Seele ist Substanz v. i. Die Seele existirt als Substanz

A 381 (IV 239¹⁵) — E 49

etwa (wenn man es durchaus will) *durchstrichen*.

A 382 (IV 239²⁴) — E 49

die bloße Form des Bewußtseins v. i. das uns unbekannte Object
des Bewußtseyns

5

A 547 (III 371¹⁴) — E 52

nun Causalität habe, erg.: d. i. die Ursache der Wirklichkeit ihrer Ob-
jecte sey. Diese Causalität heißt der Wille. Aber in der transcendentalen 10
Philosophie abstrahirt man vom Willen.

A 838 (III 542¹⁹) — E 54

Zusatz zu Begriff von Philosophie: Idealist, Ideal

13 E. bemerkt hierzu: In diesem einzigen Fall macht die Form der Buchstaben
zweifelhaft, ob die Worte von Kant selbst herrühren.

Vorarbeit
zu den
Prolegomena zu einer jeden
künftigen Metaphysik

Strenge critische Beurtheilungen wenn sie auf die Principien eines Werks gerichtet und gründlich seyn interessiren wenigstens das Publicum
5 dadurch daß sie den Verfasser nothigen seine Gedanken mehr zu bestimmen oder seine Fehler zu verbessern. Der Recensent meines Werks hat es nicht gut gefunden weder mich noch das Publicum durch seine Beurtheilung zu belehren es sey daß er über einem weitläufigen Werke welches mir jahre gekostet hat um es durchzudenken nicht lange weilen mochte oder
10 daß eine unlustige Laune ihn bebrachte es aus einem unvortheilhaften Gesichtspuncte anzusehen oder welches ich ungerne annehmen mochte daß er sich so tief in seinen Schulbegrif von Metaphysik hineingedacht hat daß es ihm nunmehr ganzlich unmöglich ist seine Idee zu erweitern und eine schon einstudirte Wissenschaft einer Reform zu unterwerfen. Ich würde daher auch davon garnicht Worte machen da seine Beurtheilung mir nichts schadet wenn zc.

Er fängt davon an, von dem Werke diesen Begriff zu machen den er bis zu Ende des Werks verfolgt es sey namlich nichts mehr oder Weniger als ein System des Idealismus. Dieses Urtheil kommt ungefehr so hinaus
20 wie wenn jemand etwa einen Euclid in die Hand bekommen hätte ohne jemals von Geometrie den mindesten Begriff gehabt zu haben und aufgefodert würde sein Urtheil davon zu fallen. Er würde dünkt mich indem er im Durchblättern so viel Figuren gesehen beym Anfange sich nicht verweilt und daher von dem weiteren keinen Begriff hatte etwa
25 sagen dieses Buch ist eine Anweisung zum Zeichnen: der Verfasser bedient sich einer besonderen Sprache um sachen zu lehren die das gemeine Augenmaaß leicht und natürlich verrichten könnte u. s. w.

Laßt uns aber doch zusehen ob denn auch wirklich ein Idealismus in dem Sinne darinn ihn der Autor nimmt darin anzutreffen ist.

30 Der Satz der Idealisten von der Eleatischen Schule an bis auf Berkeley lautete so: Alle Erkenntnis durch Sinne und Erfahrung ist nichts als lauter Schein und nur in den Ideen des reinen Verstandes ist Wahrheit.

3	Principien	δ	des	4	gerichtet	δ	sind	seyn	δ	ob	sie	gl	5	seine	δ
Fehler	Gedanken	δ	besser	10	Lies:	ihn	dazu	brachte?	ihm	beibrachte?			einem		
δ	nachtheiligen	13	Idee	δ	über	den	14	ein	studirte	ein	δ	zu	16	Beur-	
theilung	δ	so	viel	ich	Warda	druckt:	pp.	17	davon	δ	an	daß	er	einen	
δ	de	20	jemand	δ	ein	Buch	von	21	von	δ	der	23	indem	der	
δ	allerley	Sprache	δ	zu	gemei	28	worinn	denn	ob	denn	ein	δ	der		
von	mein	von	ihm	so	übel	aufgenommene	29	nimmt	δ	der	ihn				

Der Satz der gewissermaßen das Thema meines ganzen Werks ist und welchen ich unzählige mal und zwar auf das deutlichste eingescharft habe heißt dagegen: Alle Erkenntnis durch bloßen reinen Verstand und reine Vernunft ist nichts als lauter Schein und nur in der Erfahrung.

Erster Bogen, 2. Seite

5

Das ist nun gerade das Gegentheil des Idealismus und wie geht es denn zu da ich doch selbst an einem Orte meinen Begriff von den Gegenständen der Sinne einen transscendentalen Idealismus den der Autor durch höhern übersetzt und den ich jetzt lieber den formalen nennen möchte genannt habe. Wenn man vornemlich auf den Anfang des Werks und 10 überhaupt auf jeden Schritt den ich jederzeit mit viel Behutsamkeit gethan habe mit proportionirter Aufmerksamkeit Acht hat so wird man die Antwort von selbst finden. Mein so genannter Idealismus ist von seiner ganz eigenthümlichen Art durch ihn allein bekommen alle unsere Erkenntnisse a priori selbst die Geometrie objective Realität § d. i. sie können auf war- 15 hafte Gegenstände bezogen werden da sie sonst bloß Vorstellungen eingebildeter idealischer Dinge seyn würden also ist es ein Idealismus der den im eigentlichen Sinne so genannten vernichtet dadurch daß er dem Raum und der Zeit zc. aller Idealismus als System ist auf schwärmerey angelegt (der der cartesianisten ist eigentlich nur Problem) man kan aber 20 kein sicheres Gegenmittel wieder schwärmerey einer seits oder auch Unglaube anderer seits erdenken als hier wenigstens versucht worden.

Nachdem der Recensent einmal diese verkehrte Idee in dem Kopf gefaßt hatte so verließ er sie nicht mehr sondern führte sie durch die ganze Beurtheilung durch und man kan leicht denken daß manche andere arme 25 Sätze die von diesem Gifte doch nichts empfangen hatten wie Unkraut in der allgemeinen Niederlage ohne Verschonen mit weggemähet worden.

Mein System der Categorien war (wie es der Name schon giebt) das alte des Aristoteles welches der Rec: vermuthlich das logisch-meta- 30 physische nennt weil die Ausleger des Aristoteles bis auf die letzte sich

1 den Thema ... habe statt: das Thema ... ist (Cl.) 2 und und und δ
worauf ich alle Critik z welchen δ ich oft ich nicht ergänzt 3 dagegen: δ &
4 nicht statt: nichts Erfahrung, erg.: ist Wahrheit. 7 zu δ daß den
r. a. dem Gebrauch 12 mit δ For man δ sich 16 bloß δ idealische 17 idea-
licher δ und eingebil 18 genannten δ gänzlich stürzt 19 Idealismus δ in
21 Gegenmittel δ wodu 23 Nachdem δ sich 26 die δ nichts mit Gifte
δ zu thun 27 in δ einer Verschonen δ niedergemacht nieder 28 war(δ:
weil ich doch

nie recht einigen konnten ob sie es zur Logik oder Metaphysik zählen sollten weil sie zur Logik nicht bloß wie wir die Form des Verstandes sondern auch die allgemeine Themata die im Gebrauche desselben vorkommen zählten die denn freylich auch in der Metaphysik vorkommen.

5 Nun möchte ich doch gerne sehen wie Recens: Raum und Zeit die in die Liste der Categorien des Aristoteles gehören unter den 4 logischen Functionen der Urtheile überhaupt antreffen will und doch besteht das Wesen meiner Categorien eben darin daß sie lediglich aus der Form der Urtheile überhaupt nur so daß sie zur Bestimmung der Objecte überhaupt
10 angewandt werden entspringen also waren des Aristoteles Categorien nicht meine Categorien.

Er wolte nicht einen besonderen Satz angreifen er besorgte in einen Kampf verwickelt zu werden darin er keine Gefahr ließe der Criticus en gros aber nicht im Detail.

15 *Erster Bogen, 3. Seite*

Weiterhin ist nichts merkwürdiges als daß Recens: aus einem Buche welches in Ansehung der Schulmetaphysik durch und durch aber mit Grunde antipodisch ist säße die ohne Beweis nothwendig widersinnig lauten müssen herausnimmt und an ein ander reihet freylich eine Schnur
20 die eher einer Kette von Insecten als einer Schnur Perlen ähnlich sieht und vor der mir beynahe selber ekeln sollte und endigt indem er zu seinem Idealismus zurück kehrt und mich mit dem sinreichen Satze bekannt macht das beständige Schein Wahrheit damit daß er mir eine derbe aber nach dem vorhergehenden zu Urtheilen noch zu gelinde Lektion
25 giebt: Wozu denn der Streit gegen die gemeine angenommene Sprache wozu denn und woher die idealistische Unterscheidung

Recens. spricht als Mann der sich wichtiger aber bis jetzt von ihm noch verborgen gehaltener Einsichten und dadurch einer Überlegenheit

2 sollten δ: und zwa nämlich nicht zu einer Logik überhaupt nach unsern Begriffen (die bloß die form des Verstandes enthält) sondern nach der Aristotelischen 2 Logik δ au 3 Themata δ und 6 unter δ die 8 aus v. a. auf dem formalen Gebrauche des Verstandes der 9 nur δ auf 11 Categorien. δ So 12-14 Schon durch kleine flüchtige Schrift als nur nachträglich hingeworfene Gedanken kenntlich (Warda). 15 Mit: Bogen XXXVI bezeichnet. Die Bedeutung dieser Bezeichnung wird sich nicht aufklären lassen (Warda). 17 Ansehung δ aller 18 Beweis δ freylich ganz widersinnig δ kling 19 und δ zu je 21 endigt δ endlich 23 Lies: daß beständiger Schein Wahrheit sey? derbe δ und 28 Einsichten δ bewußt

bewußt seyn muß die einem jeden Furcht einflößen kan. Denn mir ist in Sachen dieser Art neuerlich nichts bekannt geworden was jemand zu einem solchen Tone berechtigen konnte. Sonst wenn Definitionen anspitzen lahme Beweise mit neuen Krücken versehen oder einen Cento von Metaphysik bey jeder Auflage mit neuen Lappen flicken (metaphysischer Sätze ist man satt und will die Möglichkeit derselben untersucht wissen), ein Verdienst ist was zu solcher Selbstzuversicht berechtigt so schmeichle ich mir die günstige Meinung des Publici vor mich zu finden als wenn ich auch wohl wenn ich es darauf anlegen wolte einigen Antheil an solcher Ehre verdienen könnte Rec.: sagt gleich im Anfange daß das Werk welches er beurtheilt den Verstand immer übe wenn auch nicht immer (solte wohl heißen gar nicht, denn sonst wäre es billig gewesen davon auch etwas anzuführen) unterrichte. Nun kan man freylich nicht wissen wie weit sich die im verborgenen gehaltene Einsicht anderer erstrecken möge doch wenn ein Mann der so strenge beurtheilen kan auch irgend etwas geschrieben hat was selbst eine Beurtheilung aushält und dieses mir bekant würde so müßte mich die Eigenliebe sehr täuschen oder ich getraute ihm vieles und nicht Unerhebliches zu zeigen was gar nicht zu dem verhaßten Idealism gehört und was er seiner Überlegenheit in vielen andern Stücken unbeschadet doch aus diesem Werke lernen könnte wenn es ihm so beliebte; wie ich denn auch vielleicht aus manchem seiner Werke gelernt haben wie unter Gelehrten gewöhnlich ist (damus petimusque vicissim.) und noch zu lernen wünsche nur nicht aus der Moral deren Princip er eben so wenig als denen Principien der Möglichkeit einer Metaphysik nachgegangen oder es getroffen zu haben scheint, und wo der Nachtheil aus verfehlten Grundsätzen so gar practisch nachtheilig ist, da meine aller Welt so klar vor Augen gelegten Irrthümer doch höchstens nur die unschuldige Speculation betreffen.

Aber indem ich von Principien rede so besinne ich mich daß Recensent eine lange mühsame Beurtheilung aufgesetzt hat ohne doch im

1 muß δ ist jeden δ Achtung kan. δ : daß ich denn Ich halte sie aber darum vor geheim gehaltene Einsichten die der Welt noch verheelt seyn mögen. 4 lahme δ Des Krücken δ geben oder δ den 5 Metaphysik δ je 5-7 Keine Klammern. Punkt hinter: wissen (Kommapunkt?) 8 finden δ daß ich alsdann auch wohl einen 10 Ehre δ zu 11 über statt: übe (Druckfehler Warda?) 15 so δ sehr 17 so δ sollte ich täuschen δ wenn ich nicht wo 18 nicht δ unbetr was δ nicht 19 und δ woraus 20 Werke δ hätte 22 Werke δ : obzwar unbekant ohne vorsetzt meinen Lehrer zu δ ist (δ denn 23 vicissim.) δ : nur aus der Moral wovon ein kleines ei 25 oder δ sie 26 Kommapunkt 27 gelegten δ so handgreifliche mir so deutlich aufged 29 ich daß (Druckfehler Warda?) 30 lange δ und Beurtheilung δ durch so no

mindesten die Principien zu untersuchen. Ich finde nicht daß er die Unterscheidung der synthetischen von den analytischen Sätzen die wichtige Aufgabe wie synthetische Sätze a priori möglich seyn welche doch die Seele des ganzen Werks ausmachen und die doch wie aus diesen Prolegomenen zu sehen ist zu Aunehmung aller der Paradoxen die ihn so sehr aufbringen unwiederstehlich zwingen im mindesten nur angeführt viel weniger mit seinen Einwürfen oder besser Beurtheilung beehrt hätte. Es scheint so gar er habe sie übersehen oder sich nicht Zeit genommen ihnen nachzudenken oder sie nicht verstanden und da wundere ich mich nicht mehr da er immer in dem Glauben stand ich befinde mich mit ihm im Felde der Metaphysik indeßen ich mich ganz außerhalb derselben in einen Standpunkt versetzt hatte von da ich die Möglichkeit der Metaphysik selber beurtheilen könnte er immer über mich nach dem Codex der Metaphysik sein Urtheil sprach wieder dessen gültigkeit ich eben in dem ganzen Werk protestire bis sie erst denen Principien gemäß die ich daselbst und hier in den prolog: aufgeführt habe ausgemacht worden. Die Folgerungen aber anzugreifen ohne die Principien zu berühren kan niemals was anders als ein Geflätsche geben Er hat also niemals über die Möglichkeit solcher Erkenntnis a priori nachgedacht ob ihm gleich H. E. Tetens hätte anlaß geben können. Er ist also noch zurück selbst ein fehlgeschlagener Versuch dieser Art müßte bey ihm Achtung und Beyfall verdient haben denn zum wenigsten hätte er die Aufmerksamkeit darauf rege gemacht.

Erster Bogen, 4. Seite

Es fehlt sehr viel daran daß eine gelehrte Zeitung sie mag in noch so wohl verdientem Guten Rufe stehen

Wie zu einer Wirkung

Raum und Zeit sind nicht Gegenstände an sich selbst und auch nicht in ihnen liegenden Eigenschaften sie liegen nur in den Sinnen bis so weit bin ich mit allen Idealisten einstimmig. Aber Raum und Zeit sind nicht Eindrücke meiner Sinne die wir bloß durch Erfahrung kennen lernen und also empirische Formen sondern sind Formen der Sinnlichkeit die a priori vor aller Erfahrung vorhergehen und die Gegenstände derselben

1	er die δ Fundamental	2	Sätzen δ die Untersuchung	4	aus v. a. auch
6	mindesten δ an	8	ihne statt: ihnen (<i>Druckfehler Warda?</i>)	9	mehr δ daß
11	Metaphysik δ da		mich δ doch	13	könte δ daß
13	mich δ aus	14	ist statt: ich (<i>Druckfehler Warda?</i>)	18	die δ Princi
20	Es ist statt: Er ist	27	und δ liegen	30	nicht δ bloße Affectionen
	δ so fern w				Sinne
	lernen δ so	32	derselben δ al		

als Erscheinungen möglich machen Darin unterscheidet sich mein System von Berkeley und anderen und eben dadurch hört es auch auf idealistisch zu seyn. Denn da kan ich verstehen wie ich a priori und mit apodictischer Gewisheit von Gegenständen der Sinne urtheilen könne und in meiner sinnlichen Vorstellung ist so fern Wahrheit d. i. Zusammenhang nach ge- 5
setzen die ich a priori erkenne. Berkeley fand nichts beständiges und konnte auch nichts finden was der Verstand nach principien a priori begriffe daher mußte er noch eine andere Anschauung namlich die mystische der gottlichen Ideen suchen die einen zwiefachen Verstand einen der die Erscheinungen in Erfahrung verknüpft den anderen der Dinge an sich 10
selbst erkennt. Ich brauche nur eine Einlichkeit und einen Verstand

Nutzen der Metaphysik: 1. Vollständige und systematische Analyse der Begriffe klärt sehr die Begriffe auf. Alle Vernunftwissenschaften enthalten eine Metaphysik die den Geist derselben ausmacht. Schonheit eines Systems aus Principien. Nutze einer Beschützung der Religion 15
wider Angriff in Abhaltung der Schwärmerey, die allein dadurch aus dem Grunde curirt wird in Abhaltung guter Köpfe von vermeintlicher Wissenschaftsreinigung der Religion von leerer speculation. Schaden der dogmatisch gewohnten rechthaberey. Cultur der Vernunft durch Critik und wahre Philosophie ja wenn sie mit der 20
Metaphysik der Sitten zusammen genommen wird die Ganze. Sie kan sehr populair und ins Klare gebracht werden. Man kan dem Verstande junger Leute nicht mehr schaden als wenn man ihnen ein unermesslich Feld zu Einsichten und Entdeckungen öfnet darin sie doch niemals das mindeste als ihre eigene Hirngeschöpfe finden werden. 25
Man schadet ihnen aber auch wenn man sie nicht von dem Umfang und Grenzen ihrer Vernunft belehret

Man muß nicht glauben daß diese unsere Critik die Rohigkeit immer haben werde die sie jetzt im Anfange hat.

Swifts Haus

30

Setzt Religion in Sicherheit — die gemeine Metaphysik cultivirt durch analyse und degradirt durch die synthesis.

Zum Schlusse den Maasstab der Beurtheilung zu liefern war meine Absicht

Die Beruhigung besteht in der Sicherheit gegen Angriffe und die 35
kan nur durch befriedigende Wissenschaften erhalten werden.

3 Denn δ nur 6 erkenne δ Zur Anschau 8 er δ eine die δ intellectuelle 12 Metaphysik: erst: Critik 16 Kommapunkt. 17 von δ 23 wen statt: wenn 28 diese δ Ro

Ich bin ein enthusiastischer Vertheidiger des gesunden Menschenverstandes

Ob jemand nach seinem Augenmaasse ein fingerbreit oder tausend meilen weit von der Gewisheit entfernt ist ist hier ganz einerley. Der

5 Satz des zureichenden Grundes ob er einem Dinge an sich selbst gelte.

Hier ist allein wahrer philosophischer Geist

Eine philosophische Geschichte der philosophie

Infelix operis summa

10 Gesunder Verstand als princip bringt schwärmerey hervor Letens nämlich die es sich vorsetzt recht mit Vernunft zu rasen, die einzige die in einem Zeitalter der Philosophie Mode werden kan.

Er rec: das nur zeigen daß er im mindesten (nicht analytisch) die metaphysik weiter gebracht habe auch so gar in Ansehung der Schranken

15 Andere können die Gabe der Deutlichkeit im Vortrage und also Deutlichkeit mehr haben als ich

Der dogmatische sceptische und critische Idealism des Berkley des Carthesius und der meinige. Der letztere ist in Ansehung des Urtheils blos negativ ich sage nicht es ist die Vorstellung anders sondern meine sinliche gilt nur nicht obiectiv. Nun. die Critik macht die Religion frey von
20 der speculation so daß indem sie sich davon los sagt sie den Gegner zugleich alles Anspruchs auf Einwürfe beraubt.

Ich habe bisher lauter Gutes von meiner Schrift gesagt. Nun ich muß doch auch etwas böses davon sagen.

Im recensiren urtheilt der recensent entweder en gros oder en detail.
25 Das letztere würde seine Einsicht entdeckt haben. Die Zeit zu diesen Untersuchungen ist nicht gewünscht man weiß sich nicht zu beschäftigen in der philosophie

Den Maassstab zum Urtheil zu liefern bin ich eben begriffen

Belehrung des rec: in der Moral

30 Es ist hier ein Ganzes möglich was einen besonderen Reiz hat weil die Erkenntnis geschlossen ist und von anthropologie frey

Der Verfasser sagt er habe wenig gelernt doch hätte er manches lernen können wenn er gewollt hätte ich lerne auch aber nur nicht Moral

Das publicum wird aus diesem Streit nutzen ziehen und belehrt
35 werden mein Gegner vielleicht nicht

Beständiger Schein ist Wahrheit

10 Kommapunkt 12 daß statt: das 18 Vorstellung δ des 26 ist δ nich
28 liefern δ sind 31 geschlossen (Druckfehler Warda?) antropologie 36 Das Nach
folgende ist von Kant auf dem Rande der vierten Seite niedergeschrieben (Warda)

Ausforderung

Es haben schon längst Moralisten Eingesehen daß das Princip der Glückseligkeit niemals eine reine Moral sondern nur eine Klugheitslehre die sich auf ihren Vortheil versteht gebe. Daß bey dieser alle Imperative bedingt sind und nichts anderes als die Mittel gebieten zu einem oder anderm Zwecke den die Neigung oder die Summe aller Neigungen aufgiebt zu gelangen daß aber der moralische Imperativ unbedingt sehn müsse z. E. Du sollst nicht lügen (obgleich es dir keinen Nachtheil bringen würde).

Nun ist die Frage wie ist ein categorischer Imperativ möglich wer diese Aufgabe auflöset der hat das echte princip der Moral gefunden. Der Rec: wird sich vermutlich eben so wenig daran wagen wie an das wichtige Problem der Transcendental philoſ. welches mit jenem der Moral eine auffallende Aehnlichkeit hat. Ich werde die Auflösung in Kurzem darlegen aber man darf hier nicht Idealismus und categoriſchen besorgen.

Meine Schrift hat große Fehler aber nicht dem Inhalte nach sondern bloß im Vortrage und zwar Fehler die man theils jedermann bey Anfange einer schweren Untersuchung leicht verzeihen wird theils mir insonderheit der ich vielleicht zwar das Talent habe meine Begriffe genau zu bestimmen, aber nicht meinem Vortrage Leichtigkeit zu geben, das können nur andere

Zweiter Bogen, 1. Seite

Weiter finde ich in dieser Beurtheilung meines Buchs nichts merkwürdiges. Der Verfasser derselben urtheilt durch und durch in einer Manier die klüglich gewählt ist, weil man dabey sein eigenes Wissen oder nicht wissen nicht verräth; ein einziges ausführliches Urtheil im detail würde, wenn es, wie billig, die Hauptfrage betroffen hätte, vielleicht meinen Irrthum, vielleicht auch das Maas der Einsicht des Rec: in dieser Art von Untersuchungen aufgedeckt haben. Es war auch kein übel ausgedachter Kunstgriff, um Lesern, welche sich nur aus Zeitungs-

2 Moralisten	δ Cinzu	3 Moral	δ gebe daß	5 sind	δ nämlich	an-
deres	δ werth seyen als	8 Nachtheil	δ weder hier noch dort	bri	10 Frage	δ
oder das p	11 gefunden.	δ Man	j	14 Ich	δ denke	Kurzem
ver	15 darf	δ sich	nicht	δ noch vor	20 Kommapunkt (beidemale)	23 Weiter
δ hin	dieser Druck: der	meines Druck: dieses	25 ist,	δ denn		
26 nicht wissen	Druck: Nichtwissen	verräth; δ: die	mindeste	critische		
Behandlung das	im Druck: en	27 die	δ Grund	28 auch	δ die	
eingeschränkte	Rec: Druck: Recensenten	30 Kunstgriff,	δ die			

nachrichten von Büchern einen Begriff zu machen gewohnt sind die Lust
zum Lesen des Buchs selbst frühzeitig zu benehmen, eine Menge von
Sätzen, die außer dem Zusammenhange mit ihren Beweisgründen und
Erläuterungen gerissen (vornehmlich so antipodisch, wie diese in An-
5 sehung aller Schulmetaphysik sind) nothwendig widersinnig lauten
müssen, in einem Athem hinter einander her zu sagen, die Gedult des
Lesers bis zum Ekel zu bestürmen, und denn, nachdem man sich mit dem
sinnreichen Satze daß beständiger Schein Wahrheit sey
bekannt gemacht hat mit der verben doch väterlichen Lektion zu schließen:
10 Wozu denn der Streit wider die angenommene Sprache, wozu denn
und woher die idealistische Unterscheidung? Ein Urtheil welches alles
Eigenthümliche meines Buchs da es vorher metaphysische Negation seyn
sollte, zuletzt in einer bloßen Sprachneuerung setzt und klar beweist daß
mein angemessener Richter auch nicht das Mindeste davon und oben ein
15 sich selbst nicht recht verstanden habe.

Rec: spricht indessen wie ein Mann, der sich wichtiger und vorzüg-
licher Einsichten bewußt seyn muß, die er aber noch verborgen hält;
denn mir ist in Sachen der Metaphysik neuerlich nichts bekannt geworden,
was zu einem solchen Tone berechtigen könnte. Daran thut er aber sehr
20 unrecht, daß er der Welt seine Entdeckungen vorenthält; denn es geht
ohne Zweifel noch mehreren so, wie mir, daß sie, bey allem Schönen,
was seit langer Zeit in diesem Fache geschrieben worden, doch nicht
finden konnten, daß die Wissenschaft dadurch um einen fingerbreit weiter
gebracht worden. Sonst: Definitionen anspißen, lahme Beweise mit neue
25 Brücken versehen, dem Cento der Metaphysik neue Lappen, oder einen
veränderten Zuschnitt geben, das findet man noch wohl, aber das ver-
langt die Welt nicht. Metaphysischer

1 von δ dem	Begriff am Rande: infelix operis summa	gewohnt
δ: ist bis zur Ungedult ein Werk zu veretel es gänzlich zu vor alle Lust das Buch früh-		
zeitig zu benehmen das Buch selbst zu lesen	δ Lust am Rande: Ein Haus nach	
Gef: des Gleichgew.	2 selbst δ wo möglich so	frühzeitig δ als möglich
benehmen, δ daß	6 müssen, δ gleichsam an	zu δ zählen und
7 mich δ Recensent	8 sinnreichen Druck: sinnreichen	beständigen sey Druck
nicht gesperrt.	9 mit δ eine	Lektion δ zu geben
12 Negation Druck: metaphysisch-negation	13 sollte, δ endlich bloß in Neuer lediglich	10 wieder die
und δ ganz unge	13 daß δ der Recensent	14 angemessener δ Richter
16 Druck: Recensent	spricht δ hier	und δ vorj
Ansehung	neuerlich δ doch	21 sie, δ unter
lahmen Beweisen	neue Druck: neuen	25 Metaphysik δ bey jeder neuen
Auslage einen	27 verlangt δ man	nicht δ: zu sehen

Zweiter Bogen, 2. Seite

Behauptungen ist man satt: man will die Möglichkeit dieser Wissenschaft, die Quellen, aus denen Gewisheit in derselben abgeleitet werden könne, und sichere Kriterien haben, den dialectischen Schein der reinen Vernunft von der Wahrheit zu unterscheiden. Hierzu muß der Recens: den Schlüssel besitzen, sonst würde er nimmermehr aus so hohem Tone gesprochen haben.

Aber ich gerathe auf den Verdacht, daß ihm ein solches Bedürfnis der Wissenschaft vielleicht niemals in Gedanken gekommen seyn mag, denn sonst würde er seine Beurtheilung auf diesen Punkt gerichtet und selbst ein fehlgeschlagener Versuch, in einer so wichtigen Angelegenheit, bey ihm Achtung erworben haben. Wenn das ist, so sind wir wieder gute Freunde. Er mag sich so tief in seine Metaphysik hinein denken als ihm gut dünkt, daran soll ihn niemand hindern, nur über das, was außer der Metaphysik liegt, die in der Vernunft befindliche Quelle derselben, kan er nicht urtheilen. Daß mein Verdacht aber nicht ohne Grund sey, beweise ich dadurch: daß er von der Möglichkeit der synthetischen Erkenntnis a priori, welche die eigentliche Aufgabe war, auf deren Auflösung das Schicksal der Metaphysik gänzlich beruht und worauf meine Critik (eben so wie hier meine Prolegomena) ganz und gar hinauslief, nicht ein Wort erwähnete. Der Idealismus, auf den er stieß und an welchem er auch hängen blieb, war nur, als das einige mögliche Mittel jene Aufgabe aufzulösen, in den Lehrbegrif aufgenommen (wiewohl er dann auch noch aus anderen Gründen vor sich selbst Bestätigung erhielt); und da hätte er zeigen müssen, daß entweder jene Aufgabe die Wichtigkeit habe, die ich ihr (wie auch jetzt in den Prolegomena) in meinem ganzen Werke beylege, oder daß sie durch meinen Begrif von Erscheinungen gar nicht, oder auch auf andere Art besser könne aufgelöset werden, davon

2 ist δ die Welt δ endlich satt geworden man δ ietzt man Druck: die Welt
 5 Druck: Recensent 6 er δ nicht 8 ihm δ dergleichen dieses Bedürfnis 9 nie-
 mals δ eingefallen 10 gerichtet δ haben 11 Versuch, δ bey wichtigen
 δ noch nie über Angelegenheit, δ würde b 12 Achtung δ von ihm verdient
 Druck: Achtung bei ihm 15 die δ Quellen daraus 17 Möglichkeit Druck: Me-
 taphysik 17-18 Im Druck nicht gesperrt 18 a priori, δ als welche das we war,
 δ die ich aufzulösen suchte und 19 und δ worauf 20 Critik δ δ 21 er-
 wähnete. δ Das waren ihm also böhmische Wälder 22 auch δ fleben nur,
 δ eine unvermeidliche Folgerung mögliche nicht im Druck. 23 in der
 Lehrbegrif (Druckfehler W?) aufgenommen Druck: aufgenommen worden
 24 noch δ über dem Gründen δ synthetis vor sich selbst Druck: ihre
 26 jetzt δ die Prolegomenen (Druck) keine Schlußklammer bei Warda δ es
 bestätigen 26-27 in — Werke δ im Druck. 28 nicht δ könne

aber finde ich in der Recension kein Wort. Der Rec: verstand also nichts von meiner Schrift und vielleicht auch nichts von dem Geiste und dem Wesen der Metaphysik selbst, wofern nicht vielmehr, welches ich lieber annehme, Recensenteneilfertigkeit über die Schwierigkeit, sich durch so viel Hindernisse durchzuarbeiten, entrüstet, einen nachtheiligen Schatten auf das vor ihm liegende Werk warf und es ihm in seinen Grundzügen unfentlich machte.

Zweiter Bogen, 3. Seite

Es fehlt noch sehr viel daran, daß eine gelehrte Zeitung, ihre Mitarbeiter mögen auch mit noch so guter Wahl und Sorgfalt ausgesucht werden ihr sonst verdientes Ansehen im Felde der Metaphysik, eben so wie anderwärts, behaupten könne. Andere Wissenschaften und Kenntnisse haben doch ihren Maasstab. Mathematik hat ihn in sich selbst, Geschichte und Theologie in weltlichen oder heiligen Büchern, Naturwissenschaft und Arzneikunst, in Mathematik und Erfahrung, Rechtsgelehrsamkeit in Gesetzbüchern und sogar Sachen des Geschmacks in Mustern der Alten. Allein zur Beurtheilung des Dinges, was Metaphysik heißt, soll erst der Maasstab gefunden werden (ich habe einen Versuch gemacht ihn so wohl als seinen Gebrauch zu bestimmen). Was ist nun, so lange, bis dieser ausgemittelt wird, zu thun, wenn doch über Schriften dieser Art geurtheilt werden muß? Sind sie von dogmatischer Art, so mag man es halten wie man will; lange wird keiner über den Andern hierin den Meister spielen, ohne daß sich einer findet, der es ihm wiedervergilt. Sind sie aber von kritischer Art und zwar nicht in Absicht auf andere Schriften, sondern auf die Vernunft selbst, so daß der Maasstab der Beurtheilung nicht schon angenommen werden kan, sondern allererst gesucht wird, so mag Einwendung und Tadel zwar unverboden seyn, aber Verträglichkeit muß dabey doch zum Grunde liegen, weil das Bedürfnis gemeinschaftlich ist und der Mangel benötigter Einsicht ein richterlich = entscheidendes Ansehen unstatthafft macht.

1 Recensent (<i>Druck</i>) δ fr	2 Schrift δ weil er den Geist und das Wesentliche
derselben	Recensenteneilfertigkeit δ die
4 annehme δ die	5 durchzuarbeiten, δ
aufgebracht	10 ausgesucht δ seyn
entrüstet, δ ihm	13 ihn <i>Druck:</i>
ihren	17 was <i>Druck:</i> das
18 habe δ zuerst	19-20 ausgemittelt δ ist
22 will; δ es darin keiner	keiner δ hierin
andern	<i>Druck:</i> hierin über den
24 Art δ nicht in	27 zwar δ im <i>Druck</i>
unverbeten	unverboden <i>Druck:</i>
29 und δ Bescheidenheit im Urtheil eben so auch	Mangel
δ benötigter entscheidender	Einsicht δ nur
30 unstatthafft δ unschädlich	richterlich = v. a. richterliches

Um aber diese meine Vertheidigung zugleich an das Interesse des Gemeinen Wesens zu knüpfen, so schlage ich einen Versuch vor, der über die Art, wie alle metaphysische Untersuchungen auf ihren gemeinschaftlichen Zweck gerichtet werden müssen, entscheidend ist. Dieser ist nichts anders, als was sonst wohl Mathematiker gethan haben, um in einem Wettstreit den Vorzug ihrer Methoden auszumachen, nämlich eine Ausforderung an meinen Recensenten, nach seine Art irgend einen einzigen von ihm behaupteten wahrhaftig metaphysischen Satz (§. 3) den er sich selbst ausuchen mag, allenfalls auch einen der unentbehrlichsten, als z. B. den Grundsatz der Beharrlichkeit der Substanz, oder der nothwendigen Bestimmung der Weltbegebenheiten durch ihre Ursache, aber, wie es sich gebührt, aus Gründen a priori zu beweisen. Kann er dieses nicht, (Stillschweigen aber ist Bekenntnis) so muß er einräumen: daß, da Metaphysik ohne apodictische Gewisheit der Sätze dieser Art ganz und gar nichts ist, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit derselben vor allen Dingen zuerst in einer Critik der reinen Vernunft ausgemacht

Zweiter Bogen, 4. Seite

werden müsse, mithin ist er verbunden entweder zu gestehen, daß meine Grundsätze der Critik richtig sind, oder ihre Ungültigkeit zu beweisen. Da ich aber schon zum voraus sehe, daß, so unbesorgt er sich auch bisher auf die Gewisheit seiner Grundsätze verlassen hat, dennoch da es auf eine strenge Probe ankommt, er in dem ganzen Umfange der Metaphysik auch nicht einen einzigen auffinden werde, mit dem er dreuſt auftreten könne, so will ich ihm die vortheilhafteste Bedingung bewilligen, die man nur in einem Wettstreite erwarten kan nämlich ihm das onus probandi abnehmen und es dagegen mir auflegen lassen.

Er findet nämlich in diesen Prolegomenen und in meiner Critik §. 426—461 Acht Sätze, deren zwey und zwey immer einander widerstreiten, jeder aber nothwendig zur Metaphysik gehört, die ihn entweder

1 zugleich δ mit dem 1-2 des Gemeinen Druck: des philosophirenden Gemeinen 2 knüpfen v. a. verknüpfen so δ will so δ im Druck. 3 wie δ Gegenstand worauf speculative Untersuchungen δ dieser Art 5 wohl δ sonst 7 seine Druck: seiner 9 (§. 3) — mag, Druck: d. i. synthetischen und a priori aus Begriffen erkannt mag, δ aber nur z. B. 10 nothwendigen δ Bestimmung 12 dieses Druck: dies 14 apodictische δ Urtheile dieser Art 15 Möglichkeit δ und Druck: Unmöglichkeit 18 verbunden δ zu beweisen daß 19 Critik δ gültig zu finden 19 oder δ zu wieder 22 Probe δ darauf ankommt, δ sie 25 ihm δ die schwere 26 und δ ich will beweisen dagegen δ im Druck. 27 Prolegomenen δ (§.) 28 immer δ jedesmal 29 entweder δ ihm anzu

annehmen oder widerlegen muß, (wiewohl kein einziger derselben ist, der nicht von irgend einem Philosophen zu seiner Zeit wäre angenommen worden). Nun hat er die Freiheit, sich einen von diesen acht Sätzen nach seinem Wohlgefallen auszusuchen und ihn ohne Beweis, den ich ihm
 5 schenke, anzunehmen, aber nur einen (denn ihm wird Zeitverspitterung eben so wenig dienlich seyn, wie mir) und alsden meinen Beweis des Gegensatzes anzugreifen. Kan ich nun diesen gleichwohl retten und auf solche Art zeigen, daß nach Grundsätzen, die jede dogmatische Meta-
 10 physik nothwendig anerkennen muß, das Gegentheil des von ihm adop- tirten Satzes gerade eben so klar bewiesen werden könne, so ist dadurch ausgemacht, daß in der Metaphysik ein Erbfehler liege der nicht erklärt, viel weniger gehoben werden kan, als wenn man bis zu ihrem Geburthsort der reinen Vernunft selbst hinauf steigt und so muß meine Critik entweder
 15 angenommen, oder an ihrer Statt eine bessere gesetzt, sie also wenig- stens studirt werden, welches das einzige ist, das ich jetzt nur verlange. Kan ich dagegen meinen Beweis nicht retten, so steht ein synthetischer Satz a priori aus dogmatischen Grundsätzen auf der Seite meines Gegners fest, meine Beschuldigung der gemeinen Metaphysik war darum ungerecht und ich erbiete mich, seinen Tadel meiner Critik (obgleich das lange noch
 20 nicht die Folge seyn dürfte) vor rechtmäßig zu erkennen. Hiez zu aber würde es, dünkt mich, nöthig seyn aus dem Incognito zu treten weil ich nicht ab- sehe, wie es sonst zu verhüten wäre, daß ich nicht, statt einer Aufgabe von ungenannten und doch unberufenen Gegnern mit mehreren, beehrt oder bestürmt würde.

1 oder δ zu 2 Druck: zu seiner Zeit von irgend einem Philosophen 4 seinem
 δ im Druck 6 wenig δ angenehm alsden δ nicht mein den 7 nun δ
 meinen und δ dadurch 18 fest, δ und 19 ich ich mich, δ
 dagegen noch δ bey weitem 20 dürfte δ würde 21 Druck: aus
 — treten gesperrt. 21 ich δ : es sonst leichtlich mit mehreren zu thun bekommen
 könnte da welches mir gar zu viel mehr Zeit wegnehmen würde als ich entbehren kan
 23 von δ unberufenen und

Vorarbeit
zur
Kritik der praktischen Vernunft

Erste Seite

Ideen sind wirkliche Begriffe deren Bestimmung aber es nothwendig macht das Obiect durch Prädicate zu denken deren Beispiel in gar keiner Erfahrung gegeben werden kan. In diesen wird wirklich etwas gedacht nur dadurch garnichts erkannt denn ich erkenne das was ich denke nur dadurch daß ich den Gedanken damit ihm ein correspondirendes Obiect bestimmt werde durch Anschauungen (innere oder äußere) bestimme. So ist der Begriff von Gott eine Idee der Vernunft die uns schlechter-
 10 dings nothwendig ist weil sie allein das Unbedingte zu allem Bedingten aus Erfahrungsbegriffen an die Hand giebt. Weil ich aber wenn ich ihn den Categorien gemäß die nothwendig zu jedem Begriffe eines Dinges gehören durch gegebene Anschauungen bestimmen soll so sind diese jederzeit sinnlich bedingt und enthalten einen Anthropomorphism oder nehme
 15 ich diese Prädicate weg so bleibt zwar der Gedanke aber ich erkenne das Obiect auf die Weise garnicht z. B. Ich lege ihm Verstand bey aber nicht als Vermögen zu denken auch nicht als ein solches Vermögen anzuschauen (das an Bedingungen des Raums und der Zeit hängt) als ich habe ich lege ihm einen Willen bey aber nicht einen solchen der die Existenz des
 20 von ihm unterschiedenen Obiects zu seiner Befriedigung bedarf so habe ich durch diese Prädicate kein Erkenntnis

Zweite Seite

aber so gar in Ansehung der Categorien denke ich ihn als Substanz aber das was sie als solche zu begreifen nothwendig ist die Beharrlichkeit nehme
 25 ich weg (weil sie zur Zeit gehört). Ich denke es als Ursache aber die Bestimmung des Begriffs von einem Dinge als Grunde der Existenz eines andern sofern davon ein Beispiel nöthig ist (denn die Möglichkeit davon läßt sich nicht a priori einsehen) muß wegbleiben weil ich es sonst in der Zeit nur vorstellen muß u. s. w. so fällt sogar alles Erkenntnis nach ontologi-
 30 schen Begriffen weg und es bleibt dem ungeachtet doch der Gedanke weil der bloß ein Etwas anzeigt das als Subiect nicht bloß prädicat als Grund und nicht als Folge zc. gedacht werden soll. Was sind nun diese Begriffe? Sie enthalten bloß die Einheit des Bewusstseyns des Manigfaltigen der Vorstellung die allem möglichen Erkenntnis eines

8 Schlußklammer fehlt (Druckfehler R.?). 14 Anthropomorphism 24 was Zusatz: das Subiect 25 Schlußklammer fehlt. 25 es sc. das Subiect 33 bloß d Beziehung auf

Object zum Grunde liegt (und so fern nur logische Functionen des Denkens auf ein Object überhaupt angewandt) Theoretisch oder weil dieser Gegenstand garnicht für Erfahrungsbegriffe ist speculativ kan hier gar kein Gebrauch von diesem Gedanken gemacht werden und dennoch ist diese Idee eine nothwendige Bedingung die zu allem Bedingten um es vollständig zu denken hinzukommen muß. Nun sehe ich mich nach dem Verhältnisse um das dieser Gedanke zu einem andern Vermögen in mir nämlich dem practischen haben mag. Durch dieses giebt uns die Vernunft die practische Idee vom höchsten Gut als nothwendigem Objecte unseres Willens der darum weil ihm die Vernunft allein die Regel die allein dazu führt vorschreibt der freye Wille heißt. Dieses höchste Gut ist zwar was die Empfänglichkeit desselben in der Beschaffenheit unseres Willens betrifft nicht aber in Ansehung unserer physischen Vermögen in unserer Gewalt und nur eine Macht die durch moralisch bestimmte Vernunft die Ursache von der Welt als dem Ganzen aller Zwecke ist kan es für uns möglich machen. Nun nehme ich meine vorige Idee zur Hand nämlich nicht um dieses übersinnliche Object zu erkennen also den Gedanken davon in theoretischer Absicht zu bestimmen weil das lauter Anthropomorphism geben würde sondern nur Verhältnisse desselben zum höchsten Gut zu denken. Wenn ich es als Substanz oder als Ursache für sich bestimme so versinnliche ich diesen Begriff welches nicht seyn muß. Aber ohne diese Versinnlichung ist es ein Gedanke ohne Gegenstand. Also versinnliche ich ihn wirklich durch die Bestimmungen von Raum und Zeit ja die Gefühle der Lust Unlust und des Begehrens. Ich stelle es mir als fort-dauernd und beharrlich als Wirklich in Raum und Zeit mithin als Ewig und Allmächtig als ein lebend Wesen das einen Willen hat vor und in dieser Beziehung der Kategorie auf die Bestimmungen welche in unserer empirischen Selbsterkenntnis liegen abstrahire ich von der Eigenthümlichkeit der letztern und bediene mich ihrer bloß um die Relation Gottes zur Welt dadurch vorzustellen und wird es eine reine Idee nach der Analogie eines Gegenstandes der Erfahrung nämlich das Verhältniß eines Wesens zu diesen als Folgen lege ich ihnen nur bey nicht die Bedingungen unter denen diese für uns Erfahrung seyn können. Ich denke ihn nach der Analogie meiner Beharrlichkeit in der Zeit meiner wirkenden Kraft 2c. der Güte des Wohlgefallens und Mißfallens um bloß das Verhältniß des nach einer Kategorie gedachten Dinges denken zu können. Hatte ich keine practische Grundlage a priori die a priori nothwendig ist so hatte ich erstlich

18-19 Anthropom.: 22 Gedanken 28 liegen lasse (U.) 32 diesen 2c. Gegenständen der Erfahrung?

dazu keine Befugnis aber ich würde selbst von dieser Relation kein Beispiel geben können. Nun ist aber unser moralisch bestimmter Wille selbst ein Beispiel einer Idee von Freiheit von intelligibeler Substanz und zwar dadurch daß er Folgen die sich in der Erfahrung geben lassen an Bestimmungsgründe über Erfahrung hinaus knüpft. Also dienen sie zur Analogie nämlich Ähnlichkeit der Verhältnisse dadurch aber den Begriff von Gott in Beziehung auf Moralität mithin nicht theoretisch d. i. nicht zum Erkenntniß sondern nur als Bedürfnis unserer practischen Vernunft die theoretisch ohne Widerspruch ist angenommen wird. Wir können hier durch Vernunft nicht über göttliche besondere Eigenschaften grübeln sondern müssen ihn nur in Relation auf unser Moralisch Gesetz bestimmen. Alle theoretische Erkenntnis ist überschwenglich.

Dinge in der Welt als absolut nothwendige Wesen und doch in Gemeinschaft denken ist ein Widerspruch allein es sind in ihnen doch Kategorien. Dinge der Welt als Wirkungen von ihm denken aber in ihm existirend widerstreitet unserm Bewußtsein als Subiecte aber ist doch noch Kategorie. Aber diese Dinge als Substanzen und doch nur als in einem Subiect möglich folglich von jedem sagen lassen: ich bin das höchste Wesen ist ein Begriff der über die Kategorie der Substanz hinausgeht.

1 dazu keine Befugnis dazu 7 theoretisch (Druckfehler R.?) 10 hinter statt: über (korr. R.). 12 Trennungsstrich.

Vorarbeit

zu

Über den Gebrauch
teleologischer Principien
in der Philosophie

Vom Widerspruch in meiner Abhandlung die gerade den einzigen Weg zeigt wie unvermeidliche Widersprüche der Vernunft vermieden werden können.

In beyden Fällen geht man von Ideen aus nämlich 1 physischen von ursprünglichen Ursachen der Zweckmäßigkeit in der Welt 2. von den Ursachen aller Zweckmäßigkeit in der Welt überhaupt

Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit im Bau organischer vornehmlich lebender Geschöpfe ist so mit der Vernunft zusammenhangend als der Grundsatz der wirkenden Ursachen in Ansehung aller Veränderungen in der Welt. Irgend einen Theil eines Geschöpfs der der Gattung beständig anhängt für zwecklos annehmen ist eben so viel als eine Begebenheit in der Welt ohne Ursache entstanden anzunehmen. Denn wir können uns die Möglichkeit solcher Wesen in welchen ein Theil um aller und alle Theile um eines willen da sind garnicht anders als durch eine Idee denken die ihrer Entstehung zu Grunde lag. Ich habe auch bisweilen zum Versuch in den Wolph gesteuert blinde Naturmechanik hier zum Grunde anzunehmen und glaubte eine Durchfarth zum kunstlosen Naturbegriff zu entdecken allein ich gerieth mit der Vernunft beständig auf den Strand und habe mich daher lieber auf den Uferlosen Ocean der Ideen gewagt wo ich wenigstens 2c.

Das Unglück auch ohne seine Schuld in philosophischen Vorträgen mißverstanden zu werden trifft eigentlich nur diejenige welche eine Idee zum Ziele haben und zwar in derjenigen engeren Bedeutung in welcher ich anderwärts vorgeschlagen habe dieses Wort jederzeit zu brauchen. Denn weil das kein Verstandesbegriff ist dem man seinen Gegenstand in der Erfahrung unterlegen kan weil es ein Gesetz ist das die Vernunft sich selbst vorschreibt so können alle Erklärungen sie nicht vollkommen faßlich machen.

Zu dieser Idee führt uns die unbegreifliche Beharrlichkeit der Gattungen und Arten bey so vielen auf sie einfließenden und ihre Entwicklung modificirenden Ursachen. Woraus ich schließe daß wenn Manigfaltigkeiten entspringen die unausbleiblich erblich sind diese durch keine zufällige Ursache haben hervorgebracht sondern nur entwickelt werden können und daß selbst zu dieser Entwicklung Ursprüngliche und Zweckmäßige An-

lagen in der Natur anzutreffen seyn müssen. Denn gehen wir hievon
 ab nehmen wir an daß Abartungen auch unzweckmäßig seyn und sich
 doch verewigen können so muß man schon die erste Anlage für die Be-
 stimmung des Geschöpfes unzweckmäßig (wenigstens im Ganzen der Fort-
 dauer der Art) annehmen. Nun erhebt sich ein Grund zur Mißdeutung 5
 Erstlich als wolte ich die Zweckmäßigkeit in allen Stücken zu wirklichen
 Zwecken machen welche ich darum nicht behaupte und jedem die Freiheit
 lasse sie als nothwendige natürliche Folgen die aus anderen eigentlichen
 Zwecken fließen anzusehen wenn man dieses es sey auf welche Art zu
 beweisen denkt. Oder als wolte ich in einer bloß philosophischen Unter- 10
 suchung ein einziges Elternpaar aufdringen denn man mag auch uranfäng-
 lich so viel deren annehmen als man will. Allein weil in der Philosophie
 die Erspähung der Erklärungsgründe ein wichtig Gebot ist so istz doch
 nöthig wenigstens zu versuchen die Möglichkeit der ersteren Hypothese
 vorstellig zu machen. Aber mit der zufälligen Erzeugung oder Modi- 15
 fication der Gestalten sich an diese Eigenthümlichkeit der Organischen
 Natur wagen mit diesem Versuche geräth die Vernunft unausbleiblich
 auf den Strand denn ein solches verflochtenes und zum Abgrunde für die
 Vernunft bis aufs unendlichkleine gehendes System von Zwecken als
 ein Thier in seinem Baue enthält ohne eine zu Grunde gelegte Idee 20
 entstehen zu lassen weil man da nichts vernünftiges mehr als Grund
 der Möglichkeit nennen kann heißt mit der Vernunft selbst spott treiben.
 Wir werden also so lange immer noch Natur als Ursache nennen als wir
 die nächste Quellen sehn.

Vorarbeit
zur
Ulrich-Rezension

Erste Seite

Diese Abhandlung ist nützlich. Der Verfasser beweiset gründlich wie die Freyheit gedacht werden müsse wenn man die Existenz der Dinge
5 so fern sie in der Zeit determinirt ist als die Art des Dinges an sich selbst zu existiren ansieht. Sie ist bloßer Naturmechanismus.

— — Nun findet er Schwierigkeiten eine andere Art zu existiren eben desselben Wesens als in der Zeitbestimmung anzunehmen und nimmt daher den determinism an giebt ihm auch ein so mit der Moral
10 verträgliches Ansehen als sich thun läßt. — — Wenn ihn aber nichts sonst als jene Schwierigkeiten abhalten so lassen sich diese leicht heben.

— — Es ist zu wünschen daß der gründliche H. Verfasser die übrige schwierige Arbeit des R. Systems eben so behandle wie hier nämlich zu zeigen wie man allen Schwierigkeiten welche außer der Freyheit die
15 reine Vernunft sonst findet abhelfen könne auch ohne jene Grundsätze des unterschiedes des finlichen und intellectuellen anzunehmen und dann allererst Einwürfe gegen das System mache denn so kan man am besten sehen wo die Hülfe zu suchen sey.

In dieser Vorstellungsart der Erscheinung giebt es keine Neue keine
20 Zurechnung weil die rede nur ist von physischen Erklärungsgründen nach denen etwas geschehen ist nicht von moralischen nach welchen etwas was blos in der Idee liegt und was nicht geschehen ist hätte geschehen sollen. Aber nun tritt statt des physischen Gesetzes das Moralische statt der physischen Freyheit (ein wunderlicher Rahmen) die moralische und
25 statt der Erklärung die Zurechnung ein. Die Handlungen wenn sie in demselben sinn in beyden Fällen genommen werden sollen widersprechen sich oder vielmehr die Freyheit geht verlohren oder die Natur. Soll beydes seyn so muß dieselbe Handlung desselben Subiects erstlich unter Naturgesetzen stehen und dasselbe Wesen als Verstandeswesen
30 doch auch in Ansehung derselben Handlung nicht den Naturgesetzen unterworfen und doch davon der Grund seyn.

Daß sich hiemit Moralität und Zurechnung ganz wohl reime das kann man nur mit Umkehrung aller moralischen Principien glauben.

Zweite Seite

35 Zur imputation wird erfordert wenn die Handlung böse ist daß in demselben Augenblicke es dem Subiect möglich sey sie zu unterlassen

und ist sie gut daß keine andere bestimmende Ursachen die Willensbestimmung bewirkt haben.

Ehe die Handlung geschieht ist sich das Subiect bewußt daß es könne und auch daß es solle besser werden nicht aber daß es sich gewiß bessern werde. Nun wenn die Handlung geschehen ist so findet er daß es unter den Umständen darin er vorher war wirklich unmöglich war daß es mit der Zeit besser werden konnte. Also war es möglich selbst nach den Umständen darin er vorher war besser zu werden (in der Aussicht auf die Handlung) und war doch unmöglich daß er anders hat werden können in der Rücksicht wenn er vorher alle Umstände hätte eingesehen darin er war hätte er schon zum voraus sehen daß zwar nach seinem Vermögen in abstracto betrachtet die Besserung möglich nach den Umständen aber ganz unmöglich sey welches er nur hintennach wenn das was er nicht voraus sahe geschehen ist nach physischen Gesetzen schließen kan.

Ferner in der Aussicht zur Handlung wird er nothwendig weil er sich vorstellt er solle besser werden erkennen daß er schuldig und strafbar sey wenn er es nicht wird und hinten nach da das böse geschehen ist kan er sich nichts zurechnen weil nach den Umständen es unmöglich war daß die Handlung anders geschehe.

Das physische System der moralität ist ein continuirlicher Widerspruch und das eingebilddete Sollen die Umstände mögen seyn welche sie wollen ist doch wenigstens eine Einbildung von Freiheit aber auch nichts mehr.

Die physische Nothwendigkeit ist mit dem sittlichen Gesetze des Menschen nicht zu vereinigen dem ungeachtet kan die erste auch nicht abgeschafft werden. Also muß eine Art der Relation des Subiects zu den Begebenheiten der Sinnenwelt (davon die Handlung eine ist) ausgefunden werden die mit der physischen Nothwendigkeit und zugleich auch mit der Unabhängigkeit von ihr bestehen kan. Nun kan das Daseyn desselben in der Zeit nur mit der physischen nothwendigkeit bestehen. Also muß das Daseyn derselben als nicht in der Zeit bestimmbar betrachtet werden können. Nun gesteht der Autor S. 33

2 Trennungsstrich. 11 sehen R. erg.: müssen 23 Trennungsstrich.
 26 werden. d: Nun gesteht der Verfasser daß wenn einer einräumt Raum und Zeit
 32 Bricht ab, weil die Seite zu Ende ist (R.). Fortsetzung LBL D 9.

L Bl D 9 R I 207—208 VIII 459 f.

Zweite Seite

Also gesteht er sobald er die Unmöglichkeit der physischen Erklärungs-
art der Freiheit in sittlichem Verstande und (da diese doch von der abso-
luten Realität der Zeit und des Daseyns der Dinge in derselben als Dinge
an sich selbst unzertrennlich ist) die Unmöglichkeit ein eine solche Existenz
als das Daseyn der Dinge an sich selbst anzusehen. Folglich zwingt ihn
das Mislingen seines Versuchs zu Anerkennung dessen was ihm für sich
allein mit Schwierigkeit verbunden ist. Dadurch aber schafft er Nutzen.
Denn dergleichen Deductionen als die der Zeit haben große Schwierigkeit
recht faßlich gemacht zu werden weil die Vorstellungen die Zeit selbst
bedürfen um erzeugt zu werden. Allein in der Anwendung vornehmlich
auf Antinomien entdecken sie ihre Nothwendigkeit. Eben das nämlich
Versuche auf entgegengesetzte Art die Antinomien aufzulösen mögen
nur noch in Ansehung der übrigen gemacht werden so wird man bewogen
werden, eher an der Auflösung der Schwierigkeiten zu arbeiten an Grund-
sätzen die man nicht entbehren kan als sich durch mehre Schwierigkeiten
den Weg selber zu verdammen.

Hrn. B. Sünder lebt auch in Ansehung seines sittlichen Werths nach
diesen Grundsätzen einen vergnügten Tag. Er ist sich des sollen bewusst
wenn nun auch gleich nicht eben des ernstlichen Wollens so ist das alles in
seiner inneren Beschaffenheit und den Umständen so bestimmt und konte
nicht anders seyn. Dafür aber ist er sich der Möglichkeit (man kan nicht
füglich sagen des Vermögens) bewusst künftig ein besserer Mensch zu
werden wozu die Vorstellung daß er es seyn soll mit beförderlich ist. Trift
es ein daß er es wird so ist es gut trift es nicht ein so ist es eben so gut denn
es war nach den Umständen der Zeit in ihm und außer ihm unmöglich
daß es anders hat ausfallen können.

Wenn die Zeit die Art zu seyn der Dinge an sich selbst wäre so würde
auch die Causalität der Weltursache eine Causalität des Weltanfanges
in der Zeit seyn und es also keine erste und nothwendige Ursache geben
also muß es noch eine Art der Dinge der Welt geben zu seyn und die
Zufälligkeit der Welt hängt nur von den phaenomenen oder vielmehr
die

14 *Lies: möge? mag? (Ct.?)* **19** *B. d. i. Ulrichs (R.)* **28** *Trennungs-*
strich. **34** *Bricht ab.*

Vorarbeit

zu

Über das Mißlingen
aller philosophischen Versuche
in der Theodicee

Unter einer Theodicee wird nicht etwa die Abweisung der Einwürfe
die wieder eine höchste Güte und Weisheit an den in der Welt anzu-
5 treffende Übel und Laster gemacht werden durch einen Glauben an die-
selbe welcher sich auf so allgemeine in der Welt angelegte Zwecke und
zugleich auf das höchst bewundernswürdige unser Selbst über die Natur
erhebende Sittliche Gesetz in uns gründet verstanden sondern die methodi-
sche Rechtfertigung in einem Proceß, in welchem die göttliche Welt-
10 einrichtung u. Regierung gerechtfertigt d. i. durch hinreichende Einsicht
in die Übereinstimmung des Plans mit der höchsten Weisheit so wie wir
uns dieselbe denken können aus der der Weltbetrachtung einleuchtet be-
wiesen wird.

Daß nicht etwa ein solcher Proceß an sich vermessen u. frevelhaft
15 sey sondern mit aufrichtiger Gesinnung geführt er mag ausfallen wie er
will besser sey als eine heuchlerische Lobpreisung des unerforschlichen
Welturhebers wenn gleich innerlich das Herz widerspricht kan das Bey-
spiel Hiobs beweisen „Wollt ihr Gott schmeicheln, wollt ihr seine Person
heimlich Ansehen“ sagte Hiob zu seinen sich so nennenden Freunden
20 welche lieber einem Manne von dem sie nichts Böses wußten sträfliche
Verbrechen andichteten als daß sie hätten gestehen sollen daß nach ihren
Begriffen von göttlicher Gerechtigkeit im Weltlaufe das Schicksal dieses
Mannes ihnen unerklärlich sey: Denn der Weltbeherrscher entscheidet
am Schlusse doch zum Vortheil Hiobs der die gewissenhafteste Redlich-
25 keit zum Princip aller seiner Glaubensausprüche machte; ein Grundsatz
von dem man weil er so klar einleuchtet vermuthen sollte er werde allgemein
seyn der aber wegen eines eingewurzelten Hanges des Menschen zur
Unlauterkeit Falschheit die bis zur inneren Lüge geht so gar selten ange-
troffen wird daß es sogar gemeiniglich als ein Mittel die Gunst des höchsten
30 Wesens zu erwerben angesehen wird Dinge innerlich ja wohl gar äußerlich
zu bekennen davon man nicht allein nicht überzeugt ist sondern sogar
überall nichts versteht und um deswillen auch nicht glauben kan bloß weil
so wie man bey Menschen durch Vorgeben von dem was vermuthlich
von einem Mächtigen verlangt wird eben das ausrichten kan als ob es
35 Wahrheit wäre bey dem Herzenskündiger dadurch daß man ihm den Hof
macht Gunst zu erwerben sey.

4 Weisheit d durch die 4-5 R. v. i.: anzutreffenden Übeln und Lastern
9 göttliche? ein Tintenkleck macht das Wort zu lesen unmöglich (R.). 12 R. schlägt
vor: aus der Weltbetrachtung einleuchtend? 36 Lies: zu erwerben hoffst?

Vorarbeiten
zur
Religion innerhalb der Grenzen
der bloßen Vernunft

I.

Vorredeentwürfe zur zweiten Auflage

LBL F 19 R II 355—360

Erste Seite

5 Fischer, Profess. der Gesch. am Königl Cad. Corps — giebt im Intelligenzblatt d. N. L. Z. No. 102 d. 25 Sept. 1793 Nachricht von einer neuen Herausgabe meiner disputat: de Mundi æ. 1770 u. Hr. Prof. Herz Betrachtungen aus der specul. Phil: 1771 und zwar mit der Erlaubnis der Hr. Verfasser unter dem Titel „Kants früheste Ideen der
10 kritischen Philosophie“ und sie mit einer Abhandlung „über das Verhältniß der Speculationen über Zeit und Raum zum höchsten Zweck der philosophie“ zu begleiten u. sagt: „Diese Abhandlung wird H. Pr. K. seiner Durchsicht würdigen“

— Quem te Deus esse

15 Jussit, et humana qua parte locatus es in re
Quid sumus, aut quid nam victuri gignimur (Pers. Sat. 3)

Greifswalder N. krit. Nachr. 29 Stüd. S. 226 soll meine Religion
æ. nichts mehr als Beantwortung der sich vorgelegten Frage seyn: „wie
ist das kirchliche System der Dogmatik in seinen Begriffen und Lehr-
20 sätzen nach reiner (theoretischer und praktischer) Vernunft möglich“ —
„Dieser Versuch geht diejenige überall nicht an die sein (N.) system so wenig kennen und Verstehen als sie dieses zu können verlangen und für sie also als nicht-existirend anzusehen sey; diejenige aber die es verstehen oder
zu verstehen glauben doch nicht weiter ihn zu prüfen erlaube und berechtige
25 als in wie fern es mit anderweitigen Principien des Verfassers sich ver- trägt.“ — „dem Recensenten hat es nicht immer gelingen wollen den Verfasser mit sich selbst zu vereinigen“.

Hang ist nach mir der subjective Grund der Möglichkeit einer Neigung. Dies scheint Ihm dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwieder. Darnach
30 vielmehr Hang habituelle Neigung seyn soll. — „ein andermal ist der

13 Kein Anführungszeichen am Schluß. 16 Abgewinkelt. 20 theoret. u. pratt.) 26 Rec: 27 Kein Anführungszeichen am Schluß.

Hang subjectiver Bestimmungsgrund der Willkühr der vor jeder That der Willkühr vorhergeht und doch bestimmt nach anderweitigen Principien des Verfassers der Wille (als frey) sich lediglich selbst" — „kann uns aber wohl je etwas berechtigen noch überdem einen intelligibeln Hang anzunehmen der noch dazu mit der Freyheit bestände" 5

Von der trinität aller Völker

Von der Unentbehrlichkeit des Alten Testaments für die Weltgeschichte

Wie die 3 Arten der Communion einerley sind, die der Verwandlung des unsichtbaren Mitgenusses u. des Gedächtnisses 10

Von der Zurückdatirung z. B. der Kinder von Israhel ehe Israhel Könige hatte imgleichen der Alexandrinischen Bibelübersetzung

Zweite Seite

Es ist merkwürdig daß die Menschen einer Religion desto fester anhängen (oder einem Glauben) je lästiger er ist weil sie sich dadurch aller selbstbesserung entledigen und sich desto gehorsamer zu beweisen glauben. 15
Juden in talmudischen Zeiten Woher dieser ihre Religion sich beständig erhält. Wenn das Judenthum welches ein bloßer cultus ist der durch das Christenthum eine moralische Wendung bekommen abgeschafft würde so bliebe eine bloße Vernunftreligion übrig. Mendelssohn. 20

LBL G 15 R III 51--52

Zweite Seite

Vorrede

Zu jedem Religionsbegriffe gehört Vernunft. Das was diese also dabei nach ihren Grundsätzen urtheilen (obgleich die Religionslehre 25 biblisch und als solche auf Offenbarung gegründet ist) muß ihr nicht allein erlaubt seyn in Verbindung mit dieser Offenbarung besonders zu untersuchen.

Die Vernunft beweiset sich selbst — In einem besondern System Einheit, Vollständigkeit. Im Actus der Thätigkeit — Innerhalb 2c. 30 nicht aus der Vernunft. Kann auch aus der Schrift kommen.

3 Verfs 5 Abgewinkelt. 7 Alt. T. 7-8 Weltgeschichte dahinter das Verbindungszeichen: ⊕ 10 Gedächtnisses dahinter das Verbindungszeichen: ⊕ 12 Die letzten 4 Absätze Zusatz Bibelübersetzung durch Zeichen ⊕ mit dem Folgenden verbunden. 16 entled. 19 Christenthum Sigel. 14-20 Es ist — Mendelssohn. s. Z. am oberen Rande. 28 Abgewinkelt.

L B l G 16 R III 55—57

Zweite Seite

Über den Titel. Er soll nicht heißen Religion aus bloßer Vernunft; denn nicht allein daß diese ein bloßes Ideal seyn würde weil allem Anschein
 5 nach keine daraus allein entsprungen ist so würde ich mir zu viel hierin zugetraut und doch auch mein Feld zu sehr eingeschränkt haben. Nun kann ich alle wirklich vorhandenen Glaubensarten unter den Rahmen der Religion nehmen und daraus das aussuchen was bloß zur Vernunft gehört ohne es den Meinungen der Religionsgenossen beylegen zu wollen und
 10 so suche ich nur die Grenzen sowohl des sinnlichen und empirischen im Glauben als auch die der Vernunft zu bestimmen.

Von Mendelssohns Anmerkung über die zugemuthete Befehrung eines Juden.

Von dem Wunder daß die Juden die einzige Nation sind die in der
 15 Auflösung ihrer Verfassung und Zerstreuung in der Welt dennoch ihre Religion erhalten hat. — Die Philosophie nimmt das Übernatürliche nicht unter ihre Maximen auf aber auch nicht die Längnung desselben.

Da Religion sich von der Theologie darin unterscheidet daß sie eine Moral ist die mit der Erkenntnis von Gott und seinem Willen überein=
 20 stimmt so würde sie entweder eine philosophische (bloße Vernunft-) Moral oder eine biblische sich auf heilige Geschichte gründende Moral seyn sollen oder aus beiden zusammengesetzt allererst eine Religion ausmachen. Im erstern Falle würde von der Vernunft gefordert werden daß sie allein was zu thun sey damit wir selig werden nicht allein lehre sondern auch
 25 damit wir es thun auch die Kraft bey sich führe (theoretisch und practisch) für die Religion zureichend sey so daß wir aller Schrift entbehren könnten außer daß sie subsidiarisch so wohl zu früherer Einleitung und größerer Ausbreitung als auch zur wenigstens möglichen daher zu nehmenden für die bloße Vernunft unauflöslchen Schwierigkeiten sehr nützlichen
 30 Begleitung dienen könnte. — Im zweyten Falle wäre wiederum die Vernunftmoral unnöthig denn die biblische wenn wir uns ihr mit vollem Glauben widmen enthält genug in sich um uns selbst in dem was die Vernunft in practischer Absicht bedarf hinreichend zu leiten und die auf Wunder gegründete Autorität erspahrt uns jene Vernunftforschungen da=
 35 durch daß sie Schriftforschung an die Stelle setzt.

17 Abgewinkelt. 25 Schlußklammer fehlt. 28 Ausbreitung auch (erg. R.) nehmen statt: nehmenden (erg. R.)

Es ist aber diese Zusammenschmelzung zweier ihren Erkenntnisquellen nach so ungleichartiger moralischen Lehren (dergleichen jede Religion nicht allein enthalten sondern auch seyn muß) sehr misslich: denn nicht allein daß wenn die eine bloß das Ergänzungsstück der andern zur vollständigen Religion (*complementum ad sufficientiam*) seyn soll man nie ganz gewiß seye ob man es nicht an einem oder anderen Theil und an welchem man es ermangeln lasse sondern wenn sich wenigstens dem Anscheine nach ein Widerstreit zwischen beyden eräugnet er schwerlich anders als parthenisch nachdem einer sich mehr an die Beurtheilung nach dem einen oder andern Princip gewöhnt hat geschlichtet werden könnte. 10

Es ist also wenigstens ein nöthiger und nützlicher Versuch jede dieser Religionsquellen für sich ganz allein zu benutzen und zu versuchen ob sie nicht für sich hinreichend und eine mit der anderen dennoch einstimmig seyn. Dabey aber muß man was Theologie darinn ist von der Moral welche mit jener zusammen Religion ausmacht unterscheiden. 15 Die Göttliche Natur das Natur Verhältniß derselben zur Menschheit ob sie damit in Vereinigung trete — wie sich diese Vereinigung in der Erfahrung durch Wunder beweise wie sie stellvertretend für den Menschen seyn könne gehört zur Theologie. — Daß man aber nur im Glauben an diese Naturbeschaffenheiten ein rechthandelnder Gott wohlgefälliger Mensch werden könne gehört zur Moral. 20 Die weil aber Moral als solche jederzeit aus eigenen Vernunftprincipien des Menschen entspringen muß denn sonst wäre sie nicht Moral d. i. aus Freyheit entsprungen so müßte die Annahme der Menschwerdung der Gmugthuung und Gnadenwirkungen als Bedingungen der seligwerdung auf Gründen der Vernunft 25 beruhen

Die Welt hat nie etwas die Seele belebenderes die Selbstliebe niederschlagenderes und doch zugleich die Hoffnung erhebenderes Gesehen als die Christliche Religion die sich von dem Judenthum erhoben hat. Aber diese Erhebung konnte sie nur durch die Übereinstimmung 30 mit der Vernunftreligion erlangen welche sie sanctionirte. Ohne diese war alles fragmentarisch aus Moral u. Religionsfassung zusammengesetztes. Jetzt ist ein System welches durch das Ganze sich mit Majestätischem Ansehen ankündigt. — Man kan Juden und Naturalisten auffodern ob sie einen vortreflichern Zusammenhang je gesehen und sich 35 erjonnen haben. Man muß sie mit Achtung ansehen gesetzt auch daß

man sie nicht lieb gewonnen. — Ob die Jüdisch-Christliche oder die Moralisch Christliche Religion zu cultiviren sey.

LBL G 17 R III 59

Erste Seite

5 Vorrede. Ich wollte die Religion im Felde der Vernunft vorstellig machen u. zwar so wie solche auch in einem Volke als Kirche errichtet seyn könne. Da konnte ich nun solche Formen nicht füglich erdenken ohne wirklich vorhandene zu benutzen. — Daher konnte ich nicht eine Religion entspringend aus der Vernunft ankündigen sondern Religion
10 die allenfalls auch in der Erfahrung gegeben war (als Kirche) aber das an ihr was innerhalb der Grenzen der Vernunft gehört — daraus ist zu sehen daß ich nichts in die Schrift hineinbringe — Weil aber die Religion so wie die Vernunft selbst eine absolute Einheit ausmachen muß so kan man zwar fragmentarisch aufsuchen aber unsystematisch sie als ein Ganzes
15 zusammen fassen. Daher die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft auf ihre Gnügbarkeit für sich selbst Anspruch machen wird und alles was nicht zu ihr gehört als außer der Religion in ein System von Satzungen verwiesen wird. — Dieses kann sich eben so wohl isoliren und auf innere Erfahrung berufen die Vernunft für unzulänglich ausgeben.

20 *Zweite Seite*

Wenn statt dessen es: Religion der bloßen Vernunft wäre betitelt worden, den Anschein gehabt hätte als würden die Offenbarungslehren worauf hier oft Beziehung genommen wird für bloße auf besondere Art eingekleidete Vernunftlehren ausgegeben würden mithin der Bibel
25 der Sinn habe aufgedrungen werden wollen nichts als ein philosophisch moralisches Gebäude vorzustellen, da im Gegentheile durch jenen gewählten Titel

LBL G 27 R III 89—93

Erste Seite

Vorrede

zur zweyten Auflage.

In dieser ist außer die Verbesserung der Druckfehler und in wenigen Stellen die Vertauschung eines Worts mit einem angemessenern der

8 konnt statt: konnte
Vorrede zur 2t. Auflage.

27 Bricht ab. Abgewinkelt.
32 dieser ö ist nichts als

31 Am Rande:

Deutlichkeit wegen nichts verändert worden. — Die neuen Zusätze sind in die Anmerkungen mit einem Kreuz + bezeichnet gebracht.

Was ich in der Vorrede zur ersten Auflage behauptet hatte daß Schriftstellen zur Erläuterung der philosophischen Theologie anführen nicht so viel sey als in die biblische Theologie eingreifen sondern jene 5
dabei immer noch ihr abgesondertes Geschäft nach einheimischen Principien treibe finde ich seitdem ich Michaelis Moral gelesen S. 5—11 von diesem in beiden Fächern wohl erfahrenen Mann bestätigt. Daß diese „bloß ein Versuch sey die Sittenlehre der Bibel durch die Fortschung 10
der Vernunft zu befestigen“ und so fern nicht reine philosophische (eigentlich nicht in bloßer Absicht auf diese abgefaßte) Moral sey wie der vortrefliche Herausgeber Hr: Prof: Stäudlin in Göttingen anmerkt, kann wohl seine gute Richtigkeit haben wenn er aber diese auch von der Bibel abstrahirt hat so mußte er doch um zur bloßen Vernunft gehörige aber in der 15
Bibel zuerst deutlich vorgetragene Lehren daraus abstrahiren zu können diese Vernunftlehren als für sich selbst bestehend erkennen und so kann ein Anderer diese Methode umkehren und die Bibel in philosophischer Absicht brauchen wodurch diese garnicht angegriffen sondern ihr nur ein größerer Umfang ihres Gebrauchs angewiesen wird.

In dem Titel der der gegenwärtigen Schrift vorgesetzt worden 20
ist darauf schon Rücksicht genommen worden. Hätte er so gelautet: Religion der bloßen Vernunft so könnte die Beziehung auf so viel Schriftstellen zum Verdacht berechtigen man wolle diesen den Sinn aufdringen oder die Bibel gar verdrängen nichts als ein philosophisches Gebäude vorzustellen. Die Aufschrift aber Religion innerhalb der Grenzen der 25
bloßen Vernunft giebt so gleich zu erkennen daß es nicht um die Quelle daraus irgend eine positive (statutarische) Religion entsprungen seyn mag zu thun sey und die letztere synthetisch auf lauter Vernunftbegriffe zu bringen sondern allenfalls nach analytischer Methode nur das aus ihr abstrahiren was die bloße Vernunft aus sich selbst erkennen kann. — 30
Es liegt aber in der Natur der Vernunft daß sie nicht fragmentarisch aufgesammelte Begriffe und Grundsätze in einem Aggregat zusammensetzt sondern nothwendig auf Einheit und Selbständigkeit ihrer Erkenntnis als Systems ausgeht. Daher darf es dem biblischen Theologen gar kein Anstoß seyn wenn jene behauptet sie sey für sich selbst die ganze Religion 35

4 Erläuterung δ und Bestätigung 14 zur δ Philosophie 16 erkennen am Rande: Storr 20 Titel der (bei R. nicht geändert). 25 vorzustellen. δ Wenn ich mich aber dahin erkläre durch 28 und lies um ? 30 abstrahieren lies: zu abstrahieren ?

Zweite Seite

und die Bibel könne wegfallen ohne daß dadurch die Religion ihrem Geiste nach aus der Menschen Kenntnis käme denn es kann wohl seyn daß sie als Offenbarung

- 5 Was im Glauben eigentlich Religion d. i. practischer Gebrauch der freien Willkühr ist beruht nicht auf Erfahrung. In einer wirklich errichteten Glaubensverfassung ist nicht alles Religion sondern vieles ist unentbehrliches Behülfel Gnadenmittel des Göttlichen oder menschlichen Gebrauchs. Jenes ist die Bibel zu Stiftung und Erhaltung einer Kirche.
- 10 Man versteht unter Religion nicht allein die Lehre aller Menschenpflichten als Göttlicher Gebote (also nicht bloß dieselbe objectiver Bedeutung) sondern auch zugleich den Glauben an die Mittel deren sich die Vorsehung bedient sie (als Kirche) zu gründen und zu erhalten (also in subjectiver Bedeutung). Jene macht nur einen Theil von dem Umfange
- 15 der letztern aus. Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft enthält alles das was eigentlich Religion ausmacht. Der Glaube der Göttlichen Mittel in Ansehung der Gründung derselben unter Menschen enthält außer jener noch mehr oder was eigentlich die Religion ausmacht oder sie doch in der Wirklichkeit darstellen kann.
- 20 Daß wenn er so gelautet hätte: die Religion aus bloßer Vernunft, der Ausdruck schon einen Unterschied der objectiven Principien mithin Entgegensetzung der Vernunft und der Schrift obgleich als zweyer einander ausschließenden (excentrischer) Kreise hätte andeuten können welches eine Annäherung gewesen wäre die der Untersuchung vorgriffe.
- 25 Denn der Unterschied kan auch vielleicht bloß die Religion subjectiv betrachtet angehen nämlich wie die Religion unter Menschen gegründet und erhalten werden könne, alsdann aber sind Schrift und Vernunft zwey einander einschließende (concentrische) Kreise wovon jene da es mehrere Arten der Offenbarung geben kann von weiterem diese von
- 30 engerem Umfange ist, und wo wenn wir uns im letzteren halten die Religion objectiv innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft betrachtet wird die subjectiv auch als im Umfange einer Offenbarungslehre überhaupt als dem weitem Kreise eingeschlossen ist wovon es möglich ist daß sie in einander fallen.

4 Abgeinkelt. Bricht ab.

5-9 Was—Kirche. Zusatz am Rande.

20 Vor

diesen Absatz das Zeichen: ✕

21 Unterschied d: zweyer Felder (Territorien)

außer einander das 22 Schrifft

27 Kommapunkt.

29 mehrere dahinter

noch einmal undurchstrichen: Mehrere

Die Regeln der öffentlichen Gründung der Religion möchten sonst unter die Principien der Religion selbst gezählt werden oder umgekehrt durch diese jene ausgeschlossen und verneint werden.

Dritte Seite

über den gleichfalls die Frage aufgeworfen worden warum er so 5
und nicht vielmehr: Religion aus bloßer Vernunft als völlig a priori d. i.
unabhängig von aller Offenbarung möglich ausgedrückt worden so ist
der Grund dazu dieser: Daß dadurch die Auslegung hat verhütet werden
sollen als würde damit ihre subjective Möglichkeit d. i. die Errichtung
derselben in menschlichen Geschlechtern mit Ausschließung aller Offen- 10
barung behauptet sondern nur wenn man von aller Offenbarung
abstrahirt was für die bloße Vernunft noch als Religion objectiv übrig
bleibt (als religio pura von der religione applicata) Daß nun die Vernunft
dieser ihre Zulänglichkeit und Selbstständigkeit (objectiv betrachtet) be-
hauptet ist eine nothwendige Folge ihres Gebrauchs in practischer Ab- 15
sicht (weil Religion eine ihr ganz angehörige Idee ist) wodurch für den
speculativen Gebrauch derselben und das theoretische Erkenntnis der
möglichen Ursachen der Gründung derselben im menschlichen Geschlecht
nichts bestimmt wird welches dadurch im Titel bemerkt gemacht worden
daß sie als Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft vorgestellt 20
und dadurch ein weiterer Kreis als auf den sie sich einschränkt zu-
gestanden worden.

Da Offenbarung auch die reine Vernunftreligion in sich be-
greifen kann aber nicht umgekehrt (diese das historische der ersten) so
kann ich die letztere als eine engere binnen der ersten enthaltene Sphäre 25
die a priori für sich selbst besteht betrachten und innerhalb der Grenzen
derselben muß sich der Philosoph als ein solcher mit seiner Religionslehre
halten aber da dann auch die umgekehrte Methode versucht worden
ob nicht indem ich von irgend einer dafür gehaltenen Offenbarung aus-
gehe wenn ich von dem empirischen was darinn ist abstrahire sie auf das 30
vorige System der reinen Vernunftreligion zurückführe und zwar als für
sich in practischer (moralischer) Absicht hinreichendes System welches

1 möchte (Druckfehler R.?). 1-3 Die Regeln—werden. Zusatz am Rande.
5 Vor: über das Zeichen: Ø 7 aller δ Erfahrung gegeben vorge 11 man
δ dieses auch einräumt sie (die Religion) doch nur was sie sey was von ihr übrig
bleibt wenn man aber dahinter undurchstrichen noch einmal: nur 21 als auf sie
22 Abgewinkelt. 23 Daß da statt: Da 28 halten δ (? R.): von der Offen-
barung abstrahiren

dann nicht bloß die Verträglichkeit (*concordia*, *harmonia*) der Vernunft und Schrift sondern auch die Einerleyheit (*identität*) zwar nicht in theoretischer Absicht (wozu auch die technisch=practische Absicht der Religionslehre als Unterweisungsmethode oder Kunst gehört) der Be-
 5 lehrung der Menschen im Glauben aber doch in moralischer d. i. eigentliche Religion ausmacht daß Vernunft sich selbst demonstirt.

Vierte Seite

Pfaffenthum. Papism. Ich habe hiebey garnicht die Absicht irgend einer Glaubensart etwas Nachtheiliges zu sagen. Die Form der
 10 Religion kan zwar eine dem Fortgang der Moralität vornehmlich der Einsicht nach (also der wahren Freyheit nach) erschwerende seyn aber das Wesentliche nämlich das Princip kann in allen diesen kirchlichen Formen doch fehlerhaft seyn. Die Organisation

παπα Es bedeutet den Herrschergeist der Oberen in allen Religionen
 15 unter dem sanften Vaternahmen.

Abendmal Ob der eine glaubt daß die Gemeinschaft des Genußes durch bloße Gedanken oder durch die Seelenvereinigung des Leibes beyh Brodt oder durch Verwandlung geschehe das ist alles einerley.

Von dem Consequenten im Catholicism.

- 20 1. Dem Laiken das Bibellesen zu verbieten. La Coste.
 2. Außer der Kirche ist kein Heil.

Wo Gott einen Rahmen hat (z. B. Jehovah) da werden viel Götter angenommen.

12 daß statt: das 13 Bricht ab. Abgewinkelt. 14-15 παπα —
 Vaternahmen. Zusatz am Rande. 16 daß er das 22-23 Wo—angenommen.
 Zusatz am Rande.

II.

Vorarbeiten zum Ersten Stück

LBL C 1 R I 122f, 124—128

Zweite Seite

Thalia

5

Die Frage ist ob die Anmuth vor der Würde oder diese vor jener (als ratione prius) vorhergehen müsse denn in Eins zusammenschmelzen kann man es nicht im Begriffe von Pflicht wenn sie heterogen sind. Die Achtung fürs Gesetz in einem Wesen das fehlbar ist d. i. versucht wird es zu übertreten ist Furcht vor Übertretung (Gottesfurcht) aber zugleich 10 freye Unterwerfung unter dem Gebot das die Vernunft des Subjects ihm selbst vorschreibt. Die Unterwerfung beweiset Achtung die Freyheit derselben je größer sie ist ist desto mehr Anmuth. Beides zusammen Würde (iustum sui aestimium). Nicht ein Heiliger (Barter oder ein Vieh) sondern in Demuth in Vergleichung mit dem Gesetz. Auch nicht ein büßen= 15 der Kopfhänger und Frömmeling in Selbstverachtung aus Mangel an Vertrauen zu sich selbst, also nicht als Sünder (denn das soll er eben durch dieses Vertrauen verhüten zu seyn) sondern als ein freyer Unterthan unter dem Gesetz. Würde. (Pope Schrecklicher Cartheuser.) Meine Gebote sind nicht schwer. Wir sind nun eigentlich frey (Paulus) Anmuth 20 ist nicht im Gesetz und in der Verpflichtung auch nicht Furcht in der Achtung. Beide zusammen

Vierte Seite

velle parum incipias vt re potiaris oportet.

Ovid

incerta haec, si tu postules

25

ratione certa facere, nihilo plus agas

Qvam si des operam ut cum ratione insanias.

Terent.

Nullum est jam dictum quod non sit dictum prius.

Id:

9 daß statt: das fehlbar d. i. 11 Gebot *dahinter undurchstrichen*
(*zweite Fassung?*): aber zugleich freye Unterwerfung unter einem Gesetz daß
statt: das 14 aestimium 17 daß statt: das 18 *Schlußklammer fehlt.*
22 zuj bricht ab. 28 Trennungsstrich.

Über die Grazie der Gesetzgebung. Pflicht enthält keine Anmuth in ihrer Vorstellung verstattet auch nicht daß diese ihr beigegeben werde um zum Handeln zu bestimmen denn das ist Einschmeichelung des Gesetzgebers und seinem Ansehen zuwieder. — Der Gürtel der Venus dione
 5 war die Verbergung des Sinnlichen reizte den zu lösen andere lüftern gemacht werden konnten und dieser ist Achtung mit Wohlthätiger Neigung die durch jene gebändigt wird — Ob es Schönheit der Bewegung des Leblosen gebe.

Alle Grazie abzusondern ist nicht sie verschneiden sie mögen sich
 10 immer beigegeben aber nicht sich anhängen — Grazien schicken sich nicht zur Gesetzgebung. Der Ausdruck, Schreibart kann Grazie haben nicht der Sinn und Inhalt.

Die Menschliche Handlungen theilen sich in Geschäfte (die unter dem Gesetz der Pflicht stehen) und Spiel Es wäre ein Unglück wenn
 15 ihm das letztere verboten würde; er würde des Lebens nicht froh werden. Aber eingeschränkt müssen diese doch auf die Bedingung des ersteren werden. Die Grazien gehören zum Spiel so fern es um die erstere zu befördern guten Muth geben und stärken kann.

Personen die am einigsten mit einander im Sinne seyn gerathen
 20 oft in Zwiespalt dadurch daß sie in Worten einander nicht verständlich seyn. — Den Begriff der Pflicht abgesondert von aller Anmuth die dieser ihre Erfüllung begleiten mag zum ersten Grunde der Moralität zu machen soll nicht so viel heißen als ihn von aller sie begleitenden Anmuth trennen sondern nur auf die letztere gar nicht Rücksicht nehmen wenn es auf
 25 Pflichtbestimmung ankommt. Denn anmuthig zu seyn ist gar keine Eigenschaft die der Pflicht als einer solchen zukommen kann und sie damit zu verbinden um ihr Eingang zu verschaffen ist der Gesetzgebung zuwieder die eine strenge Forderung ist und für sich geachtet seyn will.
 „Der Mensch darf nicht nur sondern er soll Lust und Pflicht in Verbindung
 30 bringen; er soll seiner Vernunft mit Freuden gehorchen“ — „Dadurch schon daß sie ihn zum vernünftig-sinnlichen Wesen d. i. zum Menschen machte kündigt ihm die Natur die Verpflichtung an nicht zu trennen was sie verbunden hat, auch in den reinsten Äußerungen seines göttlichen Theils den sinnlichen nicht hinter sich zu lassen und den Triumph des
 35 einen nicht auf Unterdrückung des andern zu gründen“ — Ich habe immer darauf gehalten Tugend und selbst religion in fröhlicher Gemüths-

weil es doch auf physische Bedingungen seiner Glückseligkeit eingeschränkt ist damit diese ja nicht dem Moralgeseze widerstreiten. Selbst die Furcht kan sich verlohren haben das gebietende Ansehen bleibt.

Thalia herausgegeben von Schiller dritter Theil zweytes

Stück 1793.

5

Doppelte Gefahr der Metaphysik 1. in die Tiefen der menschlichen Unvollkommenhiet herabzinken (dagegen ist die conscendenz) oder sich in die Höhen der geistigen Anlagen versteinen (dagegen die condescendenz) Dazwischen ist das Mittel die Menschen in beyden Beziehungen zugleich zu beurtheilen als zu 2 Welten gehörig — Bey der Idee der Freyheit ist der Abgrund des Bösen zu dem wir versucht werden und den Gang dazu haben schreckhaft erhaben so wie die Höhen des Guten geistig erhaben. Die erstere machen die Idee des letzteren für unsere Bestimmung noch erhabener (nicht durch Anmuth)

10

LBL D 13 R I 219—220

Erste Seite

Ob um die Wirklichkeit des Bösen in der Welt zu erklären ein radicales Böse angenommen oder auch nur so müsse gehandelt werden als ob ein solches da sey (nicht theoretisch= sondern practisch-dog= 20 matisch). — Würde alles auf die Einlichkeit unserer Natur gegründet so wäre das physische oder metaphysische Übel die Ursache des Bösen. Aber alsdann wäre kein Böses weil es nicht unsere Schuld sondern Schuld der Natur wäre. Die Zurechnungsfähigkeit beruht auf dem Begriff der Freyheit und setzt Unabhängigkeit von Bestimmung durch Naturursachen 25 voraus. Als Begebenheiten lassen sich so wohl die Guten als Bösen Handlungen erklären nach Naturgesetzen aber da wird die Möglichkeit der Freyheitsgesetze gar nicht gedacht.

25

LBL F 19 R II 357—360

Zweite Seite

Vom radicalen Bösen

30

In der frühesten Jugendzeit wenn der Mensch auf die Beurtheilung seiner Selbst auch nur von Anderen geleitet wird regt sich in ihm schon obgleich dunkel der Begriff von Pflicht (Anlage zum Guten in seiner

1 es sc. das endliche Wesen doch ein auf 3 daß gebietende 8 sich versteinen 9 der Menschen 10 2. statt: 2 17 Nach oben abgewinkelt. 27 Trennungsstrich.

Natur) aber er findet sich schon verderbt nicht im Stande der Unschuld sondern schon der Übertretung es ist mit ihm nicht mehr *res integra*. Er betreibt sich nicht etwa bloß auf einem Zustande der Ungeſchicklichkeit und Unwissenheit das Gute zu thun was er will sondern auf einem bösen Willen das zu thun wovon er sehr gut weiß daß er es nicht thun soll (z. B. ein Kind dem Andern zu stehlen, zu lügen). Wegen den Selbsttadel dem er hiebei nicht entfliehen kann würde er sich schämen den großen Antrieb der Lust zu dem unerlaubten zur Rechtfertigung anzuführen gleich als ob seine Lüſternheit Anreiz und Appetit bei der Beurtheilung seiner Pflicht auch in Anschlag gebracht werden dürfe (wie es wohl geſchehen müßte wenn er zuviel geſſen hat und durch Schmerzen gemäßiget mäßiger zu ſeyn lernt und sich so nach und nach deſſen was ihm ſelbſt ſchadet zu entledigen hoffen darf) sondern ohne auf die Ursa-
chen und Folgen seiner Übertretung zu ſehen tadelt er sie in sich gleich ſtark

Wenn man also nicht annimmt daß die Übertretung der Pflicht aus einer Maxime der Handlungen wieder ein erkanntes Geſetz sondern nur aus der Rohigkeit uncultivirter Naturtriebe entſpränge so würde man alle Exiſtenz des Moralisch-Bösen ableugnen und an ſtatt nichts als Mangel der Cultur erkennen welcher durch die Disciplin der Neigungen abzuheſſen ſey

Wunder kan man gar nicht weder im theoretiſchen noch practiſchen zu beweisen brauchen jeder der ſolche erfahren zu haben meynt darf ſie innerhalb der Grenzen der Moral für sich benützen

Die Reduction der Glaubensartikel aufs minimum iſt auch darum nothwendig weil man sich dadurch wieder Unaufrichtigkeit (Haller) verwahrt nur das zu wählen was man sich ſelbſt als geglaubt bekennen kann.

Nach Michaelis hat das Neue Teſtament keine beſondere Pflichten als die Moral und in der That kann ſie auch dadurch allein allgemeine Religion werden.

Von Gnadenwirkung. Daß der monotheiſm ſo hoch nicht anzuschlagen ſey. Daß die Herablaſſung Gottes in die menſchliche Natur ebenſo unbegreiflich wie die Erhebung der Menſchheit zur göttlichen Natur zwar zur Erklärung der Satisfaction aber nicht zur Religion helfe.

Pabiſt u. Schamann: Wenn man noch etwas Anderes als den guten Lebenswandel für die Art nimmt Gott geſällig zu ſeyn: ſo ſind keine Grenzen

18 Lies: an deſſen Statt? 20 Das Folgende s.-Zusätze 23 Dieser Absatz über dem vorigen, durch ⊖ verbunden. 26 N. I. 28 u. 32 Rel.: 30 R: Herablaſſung (Druckfehler?). menſchl.

von dem Satz: Du sollst Dir kein Bildniß machen: Du sollst es nicht anbeten.

Vom Fragmentisten Anbetung Christi —

Von Michaelis Psalmdeutung — liebet eure Feinde — Über die

5 Auslegung in moralischer Absicht.

Vom ungerechten Haushalter — Wie das alte Testament für die Geschichte unentbehrlich ist

Meine Gebote sind nicht schwer — daß die Juden einen Sohn Gottes damals schon müssen angenommen haben.

10 Die 4 parerga der Religionslehre innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft. — Sie werden nicht angegriffen aber ihr Gebrauch von der Vernunft nicht in dieser ihre Maxime aufgenommen.

Ich gebe viel Anlaß zu reden — Alle Schrift von Gott eingegeben.

Von der sich selbst als ihren Fragen gnugthuend behauptenden

15 Vernunft.

LBL G 12 R III 41—42

Zweite Seite

Zur Theologie.

Wenn ich nicht allein Wunder glauben sondern diesen Glauben an
20 Wunder auch in meine Maxime aufnehmen soll so muß derselbe mit
meinen theoretischen oder practischen Principien in Verbindung stehen,
entweder zur Theologie oder Religion gehören. Im ersten Falle haben
sie uns die göttliche Natur offenbahren sollen wovon die Erfahrung wohl
negativ nützlich seyn kann um nicht falsche polytheistische oder anthropo=
25 morphistische Begriffe uns davon zu machen aber nicht allgemein noth=
wendig ist. Im zweyten Fall eröffnen sie uns den göttlichen Willen
und unsere Pflicht 1. den schon durch Vernunft uns bekannten
Willen der aber von andern Menschen bisher sehr verfälscht worden und
dann war das Wunder nur für die Zeitumstände nothwendig und ich
30 darf es nicht in meine Maxime aufnehmen. 2. den statutarischen göttlichen
Willen den niemand durch die Vernunft erkennen kan wie etwa die Mosa=
ische Ceremonialgesetze. Alsdann kan er nicht zur Moralität gehören um

1 Vor diesem Absatz das Zeichen: ÷ 3 Christi Sigel. Vom — Christi —
durch senkrechten Strich vom Vorigen abgetrennt. 4, 6 u. 8 Vor diesen Absätzen das

Zeichen: ⊖ 1-9 Bis hierher s-Zusätze, im Text der Seite dazwischengeschrieben.

10-11 d. r. W. 12 aufgenommen Fortsetzung auf Seite I, durch verte verbunden.

13 Gott Sigel. 14 15 Von — Vernunft durch senkrechten Strich vom Vorigen

abgetrennt. 21 theoretisch. 23 Erfahrung

aus mir einen besseren Menschen zu machen sondern nur einen guten Unterthan in einer Theocratie für eine Priesterreligion. — Das Übernatürliche in der Religion zuzulassen obgleich es nicht in seine Maxime aufzunehmen (auch nicht das Gegentheil) als Ergänzung unseres Unvermögens durch unser Naturvermögen alle Pflicht zu vollführen soll nur dazu dienen uns durch die Voraussetzung seines Unvermögens nicht von der größten Anwendung unserer Kräfte gleich als ob es in unserm Vermögen stände abwendig machen zu lassen hat also nur einen negativen Gebrauch. — Pflicht Gnadenwirkungen zu glauben kann es nicht geben und es auf sie anzulegen u. sie herbeizurufen ist vermessenheit. Sie zu fühlen glauben ist Schwärmeren denn wir können nicht fühlen daß etwas nicht natürlich in uns zugehe. Das faule Vertrauen. Wunderglaube (fides miraculosa) der selbst dieses Übernatürliche möglich machen soll ist ein Illuminatenwesen. Glaube an Wunder als Pflicht betrachtet ist Aberglaube. An Geheimnisse Adeptenwesen. An Gnadenmittel ist Tadmaturgie.

LBL G 16 R III 53—55

Erste Seite

In Ansehung des Übernatürlichen

1. Das innere moralische Gefühl desselben (Gnadenwirkung) 20
Schwärmeren 2. die äußere Erfahrung desselben (Wunder) Aberglaube
Superstitio 3. Die vermeynte logische Einsicht in dasselbe (Geheimnisse)
Mysticism. Adeptenwesen illuminaten 4. Vermögen außs Übernatürliche
außer uns zu wirken (Gnadenmittel) Tadmaturgie

Denn sie theoretisch worinn kennbar zu machen daß sie Gnaden- und nicht Naturwirkungen sind ist unmöglich weil das eine Erweiterung unserer Erkenntnis von Ursache u. Wirkung am Überfinnlichen seyn würde. Die Voraussetzung derselben aber practisch zu benutzen ist eben so unmöglich weil alle practische Benutzung eine Regel desjenigen voraussetzt was wir Gutes zu thun haben um etwas zu erlangen eine Gnadenwirkung aber gerade das Gegentheil nämlich daß das Gute nicht unsere sondern die That eines andern Wesens seyn solle wir diese also nur im Nichtsthun abzuwarten haben.

Daß den Juden der Monotheism nicht so hoch anzurechnen sey. Stolz der Mohamidaner.

35

6 seines lies: unseres

25 theoretisch (Druckfehler R.?)

Vom seeligmachenden Glauben. Mendelssohns Jerusalem nunc hae reliquiae nos exercent.

durch Stürzung des alle moralische Gesinnung verdrängenden Ceremonialglaubens und des Ansehens der Priester desselben eine
 5 öffentliche Revolution des Glaubens zu bewirken (worauf vielleicht die Bewerbung der Jünger zu ihrer Vereinigung am Osterfeste abzweckte) gemehnet seyn von der freylich auch noch jetzt bedauert werden kann daß sie nicht gelang sondern nach dessen Tode nur eine im Stillen wirkende und unter vielen Leiden sich nur nach und nach ausbreitende
 10 Revolution geworden ist.

Zweite Seite

Daß es verschiedene Religionen geben sollte ist absurd denn es ist nur ein Gott mithin ein oberster moralischer Wille von welchem alle Pflichten als Religionsgesetze abgeleitet werden sollen.

15 Von der Sünde gegen den heiligen Geist.

III.

Vorarbeiten zum Zweiten Stück

LBL F 19 R II 359 — 360

Erste Seite

20 die Idee einen mit keinem sündlichen Gange behafteten Menschen von einer Jungfrau gebären zu lassen kann wohl den Gedanken zum Grunde haben daß die Gebährung nach der Ordnung der Natur einen Act der fleischlichen Wollust voraussetzt welche zu allen Zeiten mit der reinsten (Engel) Tugend unvereinbar geschehen hat und Besorgnis gab
 25 den Gange dazu auf das Kind zu vererben. Es muß aber dieser Meinung auch die Zeugungstheorie der Involution nicht zum Grunde gelegt worden seyn denn sonst würde diese jungfräuliche Mutter wenn man erbliche Sünde annimmt selbst diesem Seelenschaden nicht haben entgehen können den sie durch die natürliche Zeugung von ihren Eltern hätte bekommen
 30 und so wiederum auf ihr vaterloses Kind hätte vererben müssen.

1 Mendelsj.

3 Der Anfang des Satzes fehlt.

20 verte vor: die Idee

L B l G 16 R III 52--53

Erste Seite

Die Stelle von der Befugnis der Schriftauslegung zur Einstimmung mit der Vernunft wenn es nur möglich ist sie so zu verstehen.

Eine vom angebohrnen sündlichen Gange freye Person von einer jungfräulichen Mutter gebähren zu lassen wird durch die Idee der sich zu einem schwer zu erklärenden und doch nicht abzuläugnenden gleichsam moralischen Instinct bequemen Vernunft veranlaßt da wir nämlich die natürliche Zeugung weil sie nicht ohne Einnenlust geschehen kann die uns doch in zu nahe Verwandtschaft mit der allgemeinen Thiergattung zu bringen scheint als etwas ansehen dessen man als gewissermaßen der Würde des Menschen widerstreitend sich zu schämen habe was sich aber und die Neigung dazu sich als ein Fehler doch auf das Kind vererben würde wenn es natürlicher weise gezeugt wäre. Sie ist also als eine freylich dunkle der fehlerfreyen Menschheit wie wir sie auch zum Theil sinnlich beurtheilen angemessne Vorstellungsart einer Erzeugung ganz wohl zulässig obgleich sie als Theorie betrachtet (über welche aber etwas zu bestimmen in moralischer Absicht gar nicht nöthig ist) ihre Schwierigkeit hat weil man ihr zum Behuf das System der Involution (in ovulis) oder auch der Epigenesis verwerfen und das der Präexistenz in dem bloßen Männlichen Zeugungsstoffe annehmen müßte; denn sonst würde der Keim des Bösen doch auf die Mutter die nach der natürlichen Zeugung gebohren war vererbt worden seyn müssen und sich so ferner auf das Kind wenigstens zur Hälfte haben fortpflanzen müssen und jene Hypothese der Schwierigkeit nicht abhelfen.

Daher ist die Vorstellung der Erzeugung eines Menschen (der dem Ideal der fehlerfreyen Menschheit angemessen wäre) ohne Geschlechts-gemeinschaft eine für jenen dunkelen Begriff ganz schädliche Idee ob diese zwar als Theorie verfolgt (worüber aber etwas zu bestimmen in practischer Absicht garnicht nöthig ist) ihre große Schwierigkeit bey sich führt. Denn die Mutter dieser heiligen Geburt stammt doch selbst durch natürliche Zeugung von fehlerhaften Eltern ab und müßte also diesen Fehler wenigstens zur Hälfte auch auf ihr übernatürlich erzeugtes Kind vererben wenn man nicht zum Behuf der Theorie der natürlichen Fortpflanzung statt

3-4 Der erste Absatz Zusatz am Rande. 4 Darunter in großer Schrift: Christian Gottlieb Zimmermann neben diesem Namen der Zusatz: Von den Wilden wo sie keine Bestrafung besorgen. 12 wiederstreitend zu (erg. R.) 19 in ovulis g. Z. ohne Klammern. 20 Lies: verwerfen

des Systems der Epigenesis das der Präexistenz und in diesem nicht das der Entwicklung in dem Weiblichen sondern dem Männlichen Theil der Vorältern annähme da dann weil in einer übernatürlichen Fortpflanzung der Männliche Theil mangle und durch übernatürlichen Einfluß ersetzt werden würde jener fehlerhafte Erzeugung vermieden werden könnte.

LBl E 43 R II 167—168

Dritte Seite

Vorstellung der christlichen Religion.

1. Zweyerley Abkunft des Menschen a) vom natürlichen der bloß mit Neigungen zu kämpfen hat um sich ein Princip zu suchen und aus dem Glückseligkeits-Princip vernünftelt wieder den Buchstaben des Gesetzes, b) des von Gott gebohrnen der von dem Ickern anfängt.

Wenn der Stoiker den moralischen Kampf des Menschen bloß als den seiner (an sich unschuldigen) Neigungen so fern sie Hindernisse der Befolgung seiner Pflicht sind denkt so kann er doch die Übertretung seiner Pflicht nicht ihnen (die an sich unschuldig sind) sondern muß sie wenn er nicht ein besonderes positives Princip des Bösen annimmt seiner eigenen freien Willkür in der bloßen Unterlassung seiner Pflicht sie zu bezähmen schuld geben. Da aber diese Unterlassung selbst pflichtwiedrig d. i. Etwas an sich Böses ist die Ursache derselben aber nicht wiederum in Neigungen gesetzt werden kan so würde er die Ursache der Übertretungen mit der er zu kämpfen hat in irgend einem an sich bösen Princip das in der freien Willkühr des Menschen seinen Sitz aufgeschlagen hat in einer Vernunft welche der Obell gesetzwiedriger Maximen ist und die mit jenen Neigungen nur im Einverständnisse ist gesucht haben; allein die Philosophie geht ungern daran sich bis zu Erklärungsgründen zu versteigen, deren Begriff in einem ewigen Dunkel für uns eingehüllt bleiben muß.

Vierte Seite

Wenn Wunder das ist was wir bewundern müssen und was uns keine Demonstration aus der Vernunft noch weniger aus der Erfahrung erklären kan so haben wir das vor uns liegend nämlich des moralischen

5 *Lies:* jene 8 natürl: 11 *Kommapunkt.* 14 denkt d: so muß er die Ursache des Bösen bloß in der Unterlassung setzen sie zu bändigen. Da aber diese Unterlassung 15 *Pflicht ihnen (erg. R.)* 30 wenig (*erg. R.*).
31 haben das (*erg. R.*). das *lies:* das Wunder

Gefehes in uns. Wenn wir andere Wunder darum annehmen sollen um uns zu trösten daß unserer Gebrechlichkeit Hülfsmittel zu statten kommen sollen so werden sie überflüssig seyn weil wir ohnedem darauf rechnen wenn wir uns verbunden glauben alles zu thun was uns dessen würdig macht.

5

IV.

Vorarbeiten zum Dritten Stück

LBI D 13 R I 218

Erste Seite

Wenn mir vorgetragen wird daß ein Wesen was im Besiz der höchsten Seeligkeit ist um doch für andere strafwürdige Geschöpfe auch einen Antheil zu erwerben sich selbst dem Größten Elende unterwirft so werde ich in die Größte Hochachtung und Dankbarkeit gegen daselbe bewogen so bald ich aber glaube daß dieses ein Verdienst um mich sey um selbst diese Genugthuung der ewigen Gerechtigkeit nicht leisten zu dürfen so sinke ich wieder in die Niedrigkeit der Unterwerfung herab. Wenn mir aber die Vernunft sagt daß eben dieses mir zum Beyspiel dienen soll um mich zu eben solchem Rang der sittlichkeit zu erheben und in mir die Anlage anzutreffen ist so seyn zu können wie er ist so ist das so seelenerhebend, daß alle Gebrechlichkeit meiner Natur wegfällt um mich nicht mit dieser Idee begeistern zu können.

Dieser Gott in uns ist der vor dem sich alle Kniee beugen die auf Erden x.

LBI F 11 R II 318—321

Erste Seite

Daß ein Mensch der sich sonst seines guten Lebenswandels bewußt ist alle Übel die ihm widerfahren als Strafen ansehe ist in der Absicht gut damit er mit der Weisheit und Gerechtigkeit der Göttlichen Weltregierung zufrieden sey. Aber er hat nicht nöthig dieses bloß anzunehmen denn wenn er auf seinen geführten Lebenswandel zurück sieht so wird er immer finden daß von der Zeit an da er seiner pflichtmäßigen Führung

25

bewußt ist er von der Besserung des vorigen Lebens angefangen hat mithin er immer sich einer Schuld bewußt ist die er zu tilgen oder zu büßen verbunden ist. Diese Schuld aber ist die corruption des Ebenbildes Gottes in ihm welches wenn er es auch herstellen könnte ihn doch wegen
 5 der Übertretung die vorherging verantwortlich bleiben läßt.

Ein moralischer Glaube

ist jederzeit nur von practischer Bedeutung. Er hat seinen Beweisgrund nicht in einem theoretischen Bedürfnis als nur so fern die Annehmung des Objects (des höchsten Guts) nicht in sich widersprechend ist und dieses
 10 wird nicht gedacht um (durch ein crede) seine pflichtmäßige Handlung objectiv möglich oder nothwendig zu machen sondern ist nur subjectiv ein Princip der Übereinstimmung seines sittlichen und pathologischen Wunsches mit einander nach seiner Naturbeschaffenheit.

In einer Staatsverfassung

15 Ist ein Schöpfer des Staats durch Gesetzgebung (der Selbstherrscher) und ob er gleich nach und nach verschiedene Gesetze geben (auch alte aufheben) kann so kan man ihn sich doch so denken als ob er in einem Act seines Willens alle diese Gesetze für alle künftige Fälle eingesehen und gegeben habe. So ist es Gott über Vernunftlose Natur Wesen: semel
 20 iussit semper parent. — Aber der Regent enthält eigentlich in sich die Majestät (sowie der Souverain die Weisheit) er ist die mit der höchsten Macht verbundene Willkühr. Jener nachdem er gesprochen hat so ruhet er von seiner Arbeit und läßt die Gesetze in der Hand des letzteren wirken. Dieser kann durch keine Macht selber eingeschränkt werden aber kann
 25 auch nicht Gesetze geben und der Unterthan schränkt ihn also durch sein Recht unter Gesetzen ein. Allein dieses letztere würde aber nicht geschehen wenn nicht auch ein Richter wäre. Dieser thut nur den Ausspruch; bey Regenten ist die Ausübung der Sentenz. So würde alles Gut gehen wenn jede dieser Mächte von der weisesten Einsicht im Gesetz-
 30 geben und der gütigsten und verständigsten Gesinnung im Regiren wäre. Wie aber die Menschen sind so übt der Zweyte seine Gewalt nicht gesetzmäßig aus und der Dritte corruptirt das Recht.

Also ist es ein Nothfall dem Regenten das Recht der Untwieder-
 stehlichkeit zu geben.

Zweite Seite

Gnugthung

Wegen der reparatione damni imagini divinae illati sind nur zwei Wege entweder restituendo oder satisfaciendo durch Wiedererstattung oder Vergütung das letztere ist unmöglich weil wir sonst ewig verlohren wären (wenn der Satz gelten sollte qui non habet in aere luat in corpore) d. i. Strafe erleiden müßten denn durch Überschuß des Guten über unsere Schuldigkeit können wir kein aequivalent geben oder wenn ein anderer der für uns gnug thäte wiederum verlangen sollte wir sollten ihm gnug thun damit er die Satisfaction für ihn übernehme. Also bleibt nichts übrig als restituendo imaginem divinam d. i. status restitutionis in einem neuen Leben wandeln — Herrnhuter — gegen Pietisten welche durch Busskampf Zerknirschung und aller Selbstpeinigung des Heautontimorumenos die eigene Satisfaction leisten wollen

Die reparation des moralisch verdorbenen Menschen kan nicht durch satisfaction (d. i. aequivalent) sondern nur durch restitution geschehen denn für die eigene Besserung giebt es kein aequivalent ob auch noch Strafe gefodert werde contritio. Aber die Besserung macht die Strafe nachher unthunlich. (er ist versöhnt mit Gott) in der Zeit der Besserung aber ist die Mühe die man sich dazu geben muß und die Kreuzigung verunarteter Neigungen die Strafe aus.

Restitutio imaginis dei ist alles was gethan werden kann so fern das Geschehene nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann.

Wenn die satisfaction nicht anders als durch Erdulung einer Strafe geschehen kann so wird Entschändigung expiatio, dadurch Versöhnung mit der Gerechtigkeit erfordert welche nicht anders als durch einen Mittler geschehen kann; nicht einen solchen der als Stellvertreter die Strafe auf sich nimmt weil sonst die Strafe einen nicht-schuldigen trafe sondern der um den Abbruch der an der Menschheit geschehen zu vergüten ein verdienstliches Werk thut um durch Leiden (die an ihm nicht als Strafen sondern als freiwillige Aufopferung geschehen) indem wir in seine Gesinnung eintreten als Beispiel der guten Gesinnung und den Glauben an eine gleichmögliche anderer diese bey andern herzustellen

2 Gnugthung (*Druckfehler R.?*) 4-5 durch—Vergütung s. Z. am Rande oben rechts. Über Vergütung: Erjaß darunter: Gnugthung 7-8 denn durch—geben s. (?)—Z. am Rande oben links. 19 Schlußklammer fehlt. 20 ist zu ändern in: macht; oder aus am Ende zu streichen (R.) 15-21 Die—aus. s. Z. 30 verdienstlich:

Nomen populi Romani (imaginem diuinam) tanto scelere contaminavit vt id nulla re possit, nisi ipsius supplicio expiari. Cicero.

Freiheit.

5 Wenn es auch möglich wäre ohne den Begriff der absoluten Freiheit als alle unsere Einsicht übersteigende Eigenschaft des Menschen ihm die Pflichten vorzudemonstriren und seine Vorherbestimmung oder wenigstens
10 Einladung zur Glückseligkeit zum Bewegungsgrunde zu setzen so würde die so große und mächtigste Triebfeder die in der bloßen Vorstellung einer so göttlichen erhabenen Anlage in uns liegt und die uns die Mensch-
heit in unserer Person mit Ehrfurcht und Erstaunen vorstellen läßt weg-
fallen: welcher Verlust durch nichts Gleiches und eben so populäres ersetzt werden kann.

Der Endzweck ist entweder das Ende aller Zwecke die der Mensch
15 oder die Gott haben kann oder er ist das Ende aller Begebenheiten.
NB.

1. Daß nicht mehrere Beweise durch Begriffe von eben demselben Satz möglich sind (so wenig als mehr Definitionen desselben Begriffs.)

LBL G 15 R III 49—52

20 *Erste Seite*

Die Verschiedenheit der Sprachen und Verschiedenheit des Glaubens sind die großen Mittel deren sich die Vorsehung bedient um das Zusammenschmelzen der Völker das der Menschheit so nachtheilig
ist (wenn es weit geht) abzuhalten. und gleichwohl will sie Eintracht in
25 Beiden welche nur durch die Einheit des

Die christliche Lehre welche des Juden Gesetzes Ende ist ist moralisch die Lehre dadurch er sein Creditiv eingab um zu dieser Abschaffung be-
rechtigt zu seyn war die Abkunft seiner Person die noch eher als Abraham war. Das sind zwei ganz verschiedene Actus (Sonst scheinen die Juden
30 schon einen Sohn Gottes gehabt zu haben weil sie Christo nicht vorwarfen

13 Trennungsstrich. 21 Vor diesem Absatz das Zeichen: + 21 Ver-
schiedenheit δ der Religion 23 die der statt: das der 24 wenn sie
abzuhalten. δ : Das letztere Mittel ist noch weit mächtiger als das erste will
sie δ Einheit 25 Einheit des δ Staaten Bricht ab. Abgewinkelt.

daß er eine neue Lehre einführe nämlich daß Gott einen Sohn habe sondern eine Annäherung daß er der Sohn Gottes sey).

1. Die Religion des Zoroasters. Ormuzd, Mithra, u. Ahriman

2. der Aegyptier. Phtha (der von der Materie unterschiedene Geist, seines Wertes Schöpfer) 2 Kneph die Gültigkeit 3 Neith die Weisheit 5

Vom seligmachenden Glauben. haec nos reliquiae exercent.

Es wird gemeinlich für eine wunderbare Erscheinung die in der Religionsgeschichte ihres Gleichen nicht habe jede Erscheinung angesehen daß sich neben diesem seiner völligen Gründung beständig annähernden ethischen Staat eines moralischen Volks Gottes (dem Christenthum) bis jetzt so viel Jahrhunderte ein obzwar in alle Welt zerstreutes doch durch seinen alten statutarischen Glauben vereinigt Volk erhalten hat und sich bis zum Ende der Welt erhalten zu wollen scheint das obgleich seine politische Verfassung als Staat längst aufgehört hat doch als prä- tendiertes Volk Gottes nicht auf ein Himmelreich sondern ein messianisches 15 Erdenreich harret um alle Völker (gojim) dereinst zu beherrschen und sich gegen die Annäherung der Christen in ihre Verheißung auf moralische Art getreten zu seyn beständig protestirend es so viel an ihm ist zweifelhaft macht ob der alte Bund nicht noch immer bestehe und diejenige von ihren alten Bundesgenossen welche von ihnen ausgegangen sind oder sich einem 20 vorgeblich neuen Bund beigefügt haben nicht unrechtmäßige Annäherer seyn mögen. Diese Erhaltung des jüdischen Volks in seinem Glauben unerachtet einer so großen Zerstreuung die den meisten Christen ein ihre eigene Religion bestätigender Beweis der Verwerfung desselben wegen ihrer Halsstarrigkeit an sich aber mehr ein wichtiger Einwurf zu 25 seyn scheint.

Der eine findet gerade darin daß sein Volk seine Hoffnung auf die immer noch bevorstehende Erscheinung seines Messias unerachtet der völligen Zernichtung des unter ihm verheißenen Erdenreichs nicht aufgibt einen Beweis daß 20

Die Erhaltung der Einheit des Glaubens in einem Volk welches unerachtet es allerorts bloß Fremdling ist, ist dem einen ein Beweis des besondern Schutzes der Vorsehung um es für die Regierung eines

2 Schlußklammer fehlt.

4 Kommapunkt.

7 Vor diesem Absatz das

Zeichen: +

8 jede lies: jene? (Menzer)

12 ihren statt: seinen

15 messianischen (Druckfehler R.?)

22 ihrem statt: seinem

23 ein erg. R.

26 Abgewinkelt.

30 Bricht ab.

von ihnen gehofften Messias aufzuspahren und den andern ein Beweis ihrer Verwerfung wegen ihrer

Warum sich alle an die Göttliche Güte wenden.

Zweite Seite

5 Hier wird nun ein Reich Gottes nach dem neuen Bunde vor-
 gestellt wogegen aber ein noch jetzt obgleich nur fragmentarisch existirendes
 Reich Gottes nach dem alten Bunde feyerlich protestirt beydes als
 messianisch so doch daß die Bekenner des ersteren ein moralisches als
 schon eingetreten die so sich zum zweyten bekennen ein politisches (unter
 10 statutarischer Religion) als künftig hoffen. Dieser Contrast der (ansich merk-
 würdig) von vielen aber gar als außerordentliche Göttliche Vorsehung
 d. i. für ein Wunder gehalten wird ist die Erhaltung des jüdischen Volks
 und seiner Religion unerachtet der Zerstreuung desselben und Bedrückung
 unter so vielen andern Völkern mit denen sie nie zusammenschmelzen.
 15 Die erstere halten diese Erscheinung für eine uns immer vor Augen
 stehende Bestätigung der Verstoßung derselben weil sie den neuen Bund
 nicht annahmen und hoffen guthmütiger Weise auch auf ihren Beitritt
 zum neuen Bunde bey der Wiederbringung aller Dinge. Die Andere
 hingegen behaupten darinn daß ihre Väter jene Abschaffung des alten
 20 Bundes wegen erforderlicher Feyerlichkeit nicht hinreichend bestätigt
 urtheilen einen Beweis zu finden daß er noch bestehe und einen großen
 Einwurf gegen die Gültigkeit des letztern anzutreffen so daß was die
 verhoffte Erbauung aus diesem Phänomen betrifft sie nicht weit ge-
 hen kan weil sich Gründe und Gegengründe hier ziemlich die Waage
 25 halten und also nur die theoretische Frage übrig bleibt ob und wie das
 Sonderbare desselben natürlicher Weise zu erklären seyn möge.

Der Alttestamentische wird sagen: Die Abstellung des jüdischen
 Glaubens muß doch wohl nicht die erforderliche öffentliche Beweissthümer
 ihrer Autorität bey sich geführt haben weil unsere Väter nicht bewogen
 30 worden ihn zu verlassen. Der neutestamentische dagegen die Jüdische
 Religion muß doch nicht für beständig haben gelten sollen weil sie noch
 beständig auf das harret was ihr Ziel ausmachte nämlich die Ankunft
 ihres weltlichen Oberhauptes dadurch ein uns beständig vor Augen gelegtes
 Beispiel der Verwerfung vorstellt.

2 Abgewinkelt, Bricht ab.
 diesem Absatz das Zeichen: +
 mangelnder

3 Vor dieser Zeile das Zeichen: ⊕ · 5 Vor
 20 erforderlicher darüber undurchstrichen: er-

L B I G 17 R III 57—62

Erste Seite

Daß ein altes heiliges Buch als Geschichte eines davon ausgehenden neuen Glaubens nicht allein zum Behuf der Gelehrsamkeit sondern selbst der Erbauung aufbehalten und beherzigt zu werden verdiene 5

Mündelsjohn benützt diese schwache Seite der gewöhnlichen Vorstellungsart des Christenthums sehr geschickt um alles Ansinnen an einen Sohn Israëls abzulehnen seinen alten Glauben gegen den neuen zu vertauschen denn da jener selbst nach der Christen Eingeständnis das untere Geschöß ausmacht worüber der Christliche Glaube errichtet ist und worauf sie auch ruht so wäre es eben so viel als wenn man jenen zumuthen wollte das Erdgeschöß abzubrechen um sich in dem obersten Stockwerk ansäßig zu machen — der eben so kluge als wohlbedenkende Mann wollte nur nicht recht mit der Sprache heraus: Man kann aber seine Meinung wohl durchscheinen sehen. Er wollte sagen: Schafft ihr nur erst selbst das Judenthum aus eurer Religion heraus (in der historischen Glaubenslehre mag es immer bleiben) so werden wir uns wegen der Parthey die wir zu nehmen haben entschließen können; in der That bleibt alsdann keine andere als reine moralische von allen Statuten unbemengte Religion übrig: so aber würde zwar unser Joch der Observanzen gewissermaßen das Glaubensjoch aber was dem Gewissen das schwerste ist nicht im mindesten erleichtert — Sonst werden die alten heiligen Schriften dieses Volks als zur Gelehrsamkeit gehörig schwerlich aus der Geschichte jemals entbehrt werden können 10 15

Um dieses an einem Beispiel zu zeigen, nehme man Psalm 59 v. 11—16 wo der rachgierige Character des damaligen Judenthums bis zum Entsetzen und doch als zu ihrer Gottseligkeit gehörig ausgedrückt wird. Michaëlis (Moral 2ter Theil S. 202) billigt das Gebet dieses Volks um Rache und sagt: „die Psalmen sind **inspirirt** wird in diesen um Strafe gebeten so kann es nicht unrecht seyn und wir sollen keine heiligere Moral haben als die Bibel“ Wenn aber die Stelle der Bibel R. L. zu den Alten ward gesagt Ich aber sage euch liebet eure 25

2 Linke Spalte der Rückseite. 3 Vor diesem Absatz das Zeichen: + 17-18 uns—können; *ausgestrichen*, aber *nur bis zur Hälfte* (R.). Das Folgende nach R. *übergeschrieben*: euer Ansinnen es auch zu verlassen anhören können ob auch der weitere Text Zusatz, ist aus R. nicht ersichtlich. 18-20 in der—übrig in Klammern. 24 Abgewinkelt. 25 Vor diesem Absatz das Zeichen: + 27 voller bis zum

Feinde, segnet die euch fluchen u.ſ.w. ſo könnte man ungewiß werden welches von beyden gelten ſollte. Aber auch ohne auf dieſen Widerſtreit der Grundſätze acht zu geben und angenommen daß die erſtere inſpirirt ſey werde ich doch aus moraliſchen Grundſätzen der bloßen Vernunft

- 5 Analytiſche Methode eine gegebene Religion innerhalb der Grenzen
 2c. zu finden nicht ſynthetiſch eine ſolche durch Vernunft zu machen

NB Die Beſtrebung der Natur Völker durch Verſchiedenheit der Sprachen u. Religion zu trennen.

Zweite Seite

- 10 Dieſe Benennung die von dem Anſehen eines geiſtlichen Vaters
 bezeichnenden Griechiſchen Ausdrücke (παππα) hergenommen iſt enthält
 nichts an ſich geringſchätziges ſondern bekommt nur durch den Mißbrauch
 deſſelben die Bedeutung von etwas tadelhaftem. Dieſer Mißbrauch aber
 kan in allen kirchlichen Formen angetroffen werden ſo anſpruchlos und
 15 einfach auch manche derſelben ſich ankündigen mögen. Daher will ich
 keinesweges ſo verſtanden ſeyn als ob ich in der Gegeneinanderſtellung
 der Religionen eine gringschätzig machen wolle um die andere auf ihre
 Koſten zu erheben ſondern daß ich vielmehr alle als Verſuche einer ſicht-
 20 baren Darſtellung eines ethiſchen Reichs Gottes mit Achtung anſehe und
 ſelbſt nehmen der Kritik unterwerfe.

Dritte Seite

- Der eine ſieht in der wunderbaren unvermengten Erhaltung ſeines
 Glaubens unerachtet der Zerſtreuung unter ſo vielen Völkern von ver-
 25 ſchiedenen Religionen die beſondere ſich für ein künftiges Erdenreich auf-
 ſpahnende göttliche gütige Vorſehung der andere Theil in eben dieſer
 Zerſtreuung eine Strafe und warnendes Beyſpiel wegen der Hartnädig-
 keit des erſtern die Falschheit ihres politiſchen Begriffs vom Meſſias
 dagegen aber in der Ausbreitung deſ zu einem Himmelreich hinfirebenden
 30 Glaubens den Beweis der Richtigkeit ihres moraliſchen Begriffs von eben
 demſelben und auf der anderen Seite an der Erhaltung dieſes Volks eine

1 u.ſ.w. erg.: damit verglichen wird? 4 Bricht ab. Abgewinkelt. 5-6 Ana-
 lytiſche—machen Zuſatz, dazwiſchen geſchrieben. 10 Lies: die von dem, daß
 11 R.: Ausdrück: (Druckfehler?) 16 Gegeneinanderſtellung d der verſchiedenen
 Formen 17 der Religionen Zuſatz. 20 nur daß dann 21 R: unter-
 werfen. 22 Linke Spalte der Briefſeite. 26 gütige Zuſatz.

fortdauernde zum warnenden Beyispiel dienende Strafe ihrer Halsstarrigkeit.

Mendelssohn. Die eigentliche Kinder des begnadigten Stammes müssen vor den Kindern durch Adoption den Vorzug haben Wenigstens hält Mendelssohn streng auf die Gebräuche die die ersten angenommen haben und will nicht daß man sich an den Tadel der Andern fehre. 5

Richter

Der aus Liebe fällt das Urtheil der Annehmung und Verwerfung zwischen zwey Partheyen: dagegen der nach Gerechtigkeit über einen und denselben so fern er so wohl einen Ankläger als Sachwalter für und wieder sich hat. Der erste spricht ein Begnadigungsurtheil über die von der einen Seite. 10

Mendelssohn mit aristocratischem Stolz der Abstammung eines Altgläubigen da ihm die Neugläubigen die Affiliation des Christenthums zu seinem Messiasglauben zugestehen verlangt die Anhänglichkeit an 15 Satzungen und will keine Gesezgebung einräumen die jederzeit, aus der Freiheit abgeleitet, sich von selbst in ein gemeines Wesen bildet und wodurch allein Republik wird die keinen Krieg mit Andern hat weil dieser auf seine eigene Kosten geführt werden würde da der Monotheismus der Satzungen eigentlich polytheistisch ist. 20

Das erste Urtheil ist das der Aussonderung einer Parthen unter zweyen welche sich der Belohnung würdig (negativ verstanden, d. i. empfänglich, nicht unwürdig) gemacht hat durch die der Pflicht ergebene Gesinnung, das zweyte das der Verurtheilung wodurch in Ansehung eben derselben Person vor einem Gerichtshofe zwischen ihrem Ankläger 25 und Sachwalter über das was ihre Thaten werth sind Sentenz gesprochen wird, und ist der Ausspruch des eigentlichen Richters So wie bei einer Revision der

Verdienst wird hier nicht in Vergleichung mit dem Gesez sondern eines Menschen mit dem andern betrachtet da der eine ihm gemäs der 30 andere nicht gemäs ist.

5 Mendelsj.
ab. Abgewinkelt.

12 u. 20 Abgewinkelt.

21 Davor: Z. 207

28 Bricht

Vierte Seite

Das Richter bedeutet im ersten Fall das Aussondern der Verdienten von den Unverdienten die beyderseits um einen Preis (die Seeligkeit) werben unter Verdienst aber hier nicht einen Vorzug der Moralität in Beziehung aufs Gesetz (in Ansehung dessen uns nie ein Ueberschuss über unsere Schuldigkeit zukommen kann) sondern in Vergleichung mit andern Menschen (was ihre Gesinnung betrifft) verstanden. Die Würdigkeit aber bedeutet immer nur in negativer Bedeutung (nicht=unwürdig) als moralische Empfänglichkeit für eine solche Güte. Der also in der ersten Qualität (als Brabevta) richtet spricht das Urtheil zwischen zwey um den Preis werbenden Partheen: der aber in der zweyten Qualität (des eigentlichen Richters) bloß in Ansehung einer und derselben Person die ihren Ankläger wieder sich und einen Sachwalter für sich hat und sein Urtheil ist Sentenz.

15 *LBL E 49 R II 184—187*

Erste Seite

Das Geheimnis des Gottlichen Wesens in drey Personen; nicht als ob dieses eine Bestimmung Gottes sey was er an sich sey denn wenn wir auch einen Begriff davon haben könnten so wäre er doch für uns unfruchtbar sondern was er in Ansehung des Menschlichen Geschlechts als moralisches Oberhaupt desselben ist.

1. Das Geheimnis der Abkunft des Menschlichen Geschlechts (ihrer Substanz nach) Als freyer Wesen kan ihre Abkunft nicht wohl als Schöpfung gedacht werden sondern als Abstammung wovon wir aber keinen Begriff haben. Deswegen aber heißt er auch Vater und in Ansehung des Moralischen Gesetzes dem sie eben darum (als freye Wesen) unterworfen sind heiliger Gesetzgeber. Das Geheime liegt darinn wie wir als eingeschränkte Menschen solcher heiliger Gesetze fähig sind.

2. Das Geheimnis der Seeligmachung (Gnugthuung) als für Kinder Gottes dazu wir bestimmt sind unsere Fehler durch den Glauben an seinen einigen Sohn zu ersetzen vermöge der Eigenschaft seiner Gütigkeit (welche nicht der Bewegungsgrund der Schöpfung war sondern die Bedingung der Zufriedenheit derselben mit ihrem Daseyn). Diese Gütigkeit ist bedingt die Schöpfung ist unbedingt zu seiner Ehre.

1 Rechte Spalte der Briefseite 11-12 des eigentl. Richter 18 ein statt: eine (Druckfehler R.?) 22 Abkunft in Klammern, darüber undurchstrichen: einer Abstammung

3. Das Geheimnis der Gnadenwahl (electionis et reprobationis) in der Person eines Gerechten Richters. Die Einschränkung der Güte auf die Bedingung der Heiligkeit. Es ist hiebei kein Mittleres sondern Erwählung oder Verwerfung.

Der Rathschluß war bedingt so fern die Menschen gut oder böse seyn 5
würden aber woher wurden einige gut andere böse

Es ist hier immer das Unbedingte nicht einzusehen im Moralischen.

Alle diese Begriffe von Personen sind so viel moralische Warnungen wieder Anthropomorphism 1) daß wir uns nicht den Gesetzgeber als gütig und als ob die Gesetze willkürlich wären (denn sie hängen mit der Möglich- 10
keit unserer Existenz zusammen) vorstellen sollen, folglich Gott nicht als nachsichtlich (indulgent in seinen Geboten). 2) daß wir uns in Ansehung seiner Regierung seine Gütigkeit nicht bloß als einschränkend auf die Bedingung der Übereinstimmung mit seiner Heiligkeit sondern auch als Bestand der Idee seiner Heiligkeit zur Ergänzung des Mangels der 15
unrigen ansehen sollen nicht bloß stator sondern sospitator, also nicht uns als Knechte sondern als Kinder regierend, da eigentlich kein Nachsicht aber wohl Bestand gehofft werden kan also nicht despotisch hart-herzig — 3) daß wir uns den Richter nicht als erbittlich denken sollen.

Es ist alles für uns Geheimnis was Gott thut um menschen ihm 20
wohlgefällig zu machen. Nur was wir thun sollen ist nicht geheim.

Zweite Seite

Darinn ist kein Geheimnis daß Gott im moralischen Verhältnis gegen Menschen in drey Personen vorgestellt wird denn nicht allein daß dieses drey Verständliche Verhältnisse des Menschen sind die zugleich die mo- 25
ralische Bedingungen aller Religion enthalten so ist dadurch in Ansehung der Einheit Gottes kein Widerstreit mit der Vernunft. Aber die Möglichkeit einer Welt vernünftiger Wesen einstimmig mit diesen Eigenschaften ist ein Geheimnis weil sie sich alle auf die Spontaneität des Menschen beziehen und sie voraussetzen gleichwohl aber den Bestimmungsgrund 30
derselben enthalten

1. Berufung. Denn so muß die Darstellung vernünftiger Wesen als Glieder seines Reichs vorgestellt werden statt der Schöpfung die ist wieder die Spontaneität freyer Wesen Er schafft endliche Gebrechliche

1 *Schlussklammer fehlt.* 5-7 Der Rathschluß — Moralischen. Zusatz am Rande.
11 u. 17 *Kommapunkt* 16 sospitator, das Folgende am Rande (bis wie weit, bei R. nicht angegeben). 32 die d Handlung u. Herbeiziehung 33-34 die — Wesen Zusatz am Rande.

Wesen und will doch sie sollen seiner Heiligkeit adaequat seyn. Wenn er sie erschaffen möchte so würden sie bloß das thun können was seinem Willen gemäs ist. Sie können aber ihm entgegen handeln und sind also nur zur Seeligkeit berufen.

5 2. stellvertretende Gnugethuung. Gott liebt die Welt in seinem Sohne. Aber er kann sie nicht lieben weil die Menschen diesem Urbilde nicht adaequat sind und das können sie doch nicht durch sich selber. Seine Ergänzung ist aber wieder die Spontaneität.

3. Erwählung. Es komt auf sie selbst an sich dieser Gnugethuung
 10 würdig zu machen. Aber sie können es nicht ohne seine Hülfe (praedestination). Er bestimmt sie also zur Seeligkeit oder dem Gegentheil — Annehmung oder Verwerfung Natur und Freyheit waren in der speculativen Critik im Streit. Hier ist Gott (sein moralischer Wille) u. Freyheit im Streit. Würden wir von aller Religion abstrahiren so würde die Moral
 15 ihren sichern Gang gehen. Wir würden wissen was wir zu thun haben ohne uns ums Schicksal zu bekümmern. Jetzt da wir um dieses besorgt sind u. deshalb einen Gott annehmen kommen wir in neue Schwierigkeiten

Die Principien der Organisation eines ethischen Volks Gottes mit
 20 den Principien der Constitution desselben zu vereinigen. Die erstern sind nur das Mittel zur Execution der letztern und haben empirische Principien

Berge Versetzen — Lavater.

V.

Vorarbeiten zum Vierten Stück

LBL E 43 R II 166—167

Zweite Seite

Ein vernünftiger Mann wenn er seine Andacht hält nimt Wunder an aber als Geschäftsmann statuirt er kein Wunder.

30 * Tugend ist die unveränderliche Maxime in Befolgung seiner Pflicht; Pflicht aber ist moralische Nöthigung zu Handlungen sofern sie ungern

18 u. 22 Abgewinkelt.

geschehen, denen also ein innerer Gang zur Übertretung des Gesetzes entgegenwirkt. (wie dieses subjective Hindernis als in der Freiheit gegründet bey gleichwohl unveränderlich guten Maximen möglich sey darf und kan allem Ansehen nach nicht weiter ergründet werden). Der Tugend ist bey gleich guten Maximen die Heiligkeit als ein moralisches 5 Ideal gegenüber gestellt als Gesinnung die keiner moralischen Nöthigung durchs Gesetz bedarf (weil dessen Befolgung gern d. i. ohne allen Gang zur Übertretung geschieht) auf die also der Begriff der Pflicht mithin auch nicht der Tugend nicht angewandt werden kan. — Nun kan die Tugend entweder bloß nach der Zulänglichkeit der Maxime zu allen gesetz= 10 mäßigen Handlungen oder auch nach der moralischen Triebfeder wodurch die Willführ zu ihnen bestimmt wird unterschieden werden: d. i. ob sie bloß moralisch im Vorfaze eines pflichtmäßigen Verhaltens oder auch aus Pflicht geschehe. Im ersteren Falle kan die moralische Triebfeder auch moralisch und an sich gut nämlich das Bewußtseyn der Freiheit als 15 der Würde der menschlichen Natur seyn da man sie die stoische Tugend nenne welche ein edler Stolz ist alle Versuchungen zum Bösen als unter sich seiner unwürdig und sich selbst als über ihren Einfluß auf seine Willführ erhaben vorzustellen. — Die Maxime der Befolgung seiner Pflicht aus reiner moralischer Gesinnung ist Rechtschaffenheit (integritas 20 mentis). Die Rechtschaffenheit aus dem bloßen Bewußtseyn der Würde der menschlichen Natur ist der edle Stolz die so mit dem Bewußtseyn der Unlauterkeit seiner Natur verbunden in der Unterwerfung unter die Idee der Pflicht besteht, ist die demüthige Rechtschaffenheit. Der 25 ersteren kan die philosophische Benennung Tugend bleiben der letzteren aber ist die theologische Gottseeligkeit mehr angemessen; denn diese erfordert Aufopferung eines moralischen Eigendünkels wegen vermeintliches Verdienstes und enthält ein analogon der Unterwerfung unter einen Oberherrn die dem Bewußtseyn der menschlichen Schwäche und Mangels zum Bösen aus der er sich selbst nie befreien kan ange= 30 messene Vorstellung seiner Pflicht giebt eine Rücksicht auf höhere Ergänzung als wir einsehen können nämlich der Heiligung zu verstehen. — Diese Betrachtung würde den stoischen Stolz zwar nicht zur Kleinmuth aber der Demuth abgestimmt haben (die nicht darin besteht daß man in Vergleichung mit andern Menschen sondern nur mit dem Gesetz seiner 35 Unvollkommenheit bewußt ist und seinen Feind dadurch besser kennen lernen

14 Lies: geschehen? (sc. Handlungen) (Druckfehler R.!) 22 Fortsetzung auf derselben Seite, durch — verbunden. 29 Oberherrn Fortsetzung auf der dritten Seite.

37 Bricht ab.

Dritte Seite

Die Rechtschaffenheit die sich nie anders als im Ideal der Heiligkeit
 gnug thut ist die Gottseeligkeit und das Bewußtseyn ihr nie genugthun
 zu können die Demuth. Die Rechtschaffenheit aus rein moralischem
 5 Princip obgleich ohne den Grund derselben in die Pflicht zu setzen ist
 Tugend die aus Pflicht wird Gottseeligkeit genannt nicht als ob ihr
 Begriff aus der Theologie abgeleitet werden müsse sondern weil er auf
 sie wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Moralität soferne
 sie auf die Heiligkeit als seine Richtschnur betrachtet wird einen höheren
 10 Bestimmungsgrund erfordert. — Seydts heilig 2c.

LBLE 48 R II 183—184

* Der Begriff der Tugend als unmittelbarer (objectiver) Abhängig-
 keit der menschlichen freien Willkühr vom moralischen Gesetz ist weil
 dieses unbedingt gebietet sich selbst gnugsam und von keinem anderen
 15 Bestimmungsgrunde mithin auch nicht von dem einer gesetzgebenden
 Gottheit abgeleitet; vielmehr ist es umgekehrt. Die letztere Ableitung
 ist nicht die der Existenz eines solchen Wesens aus jenem Begriffe gleich
 als ob die Anerkennung des moralischen Gesetzes nicht möglich wäre wenn
 wir nicht einen moralischen Gesetzgeber außer uns annähmen dessen
 20 Gebot es sey: sondern die Idee desselben ist nur als unumgängliche Be-
 dingung der für unsere Vernunft denkbaren Möglichkeit der Endabsicht
 aller moralischen Bestrebung nämlich die Herbeiführung des höchsten
 Guts uns nothwendig um auf diesen Zweck als außer uns aber nicht gänz-
 lich in unserer Gewalt stehend (sondern nur als im Reiche eines guten
 25 Principis möglich) hinzuwirken. Eine dieser Idee correspondirende und
 nach der Analogie mit unserer (menschlichen) Natur als vernünftiger
 sittlicher Wesen denkbare Substanz außer uns zum Behuf unseres mo-
 ralischen Endzwecks anzunehmen so doch daß diese Begriffe von Substanz,
 Ursache, Absicht u. s. w. die eigentlich nur in Beziehung auf Weltwesen
 30 für uns Bedeutung haben nur die Behelfen dieser Analogie seyn durch
 deren Vorstellung eine practische Beziehung unserer Vernunft auf ihren
 Endzweck (das höchste Gut) bewirkt werden soll, an sich aber keine theo-
 retische Erkenntnis dieses uns unbegreiflichen Etwas enthält. — Die
 practische Verehrung des moralischen Gesetzes heißt nun Tugend; eine
 35 eben solche Verehrung jener Idee als personificirten moralischen Gesetzes

(als Gesetzgebers d. i. als einem Princip aller zweckmäßigen Folgen aus diesem Gesetze) ist Gottseligkeit; beides zusammen Religion. — Wenn man nun die letztere Verehrung (die Gottseligkeit) vor der Tugend voranschicken diese von jener ableiten oder vielmehr dieses Begriffs gar zu entbehren und an dem Surrogat derselben der Gottseligkeit sich zu begnügen lehren wollte so würde der Gegenstand der Verehrung nach solchen Begriffen ein Idol d. i. ein Wesen seyn dem wir nicht durch Tugend sondern durch Anbetung (jede Erniedrigung) wohlgefällig zu werden hoffen dürften, die Verehrung selber aber wäre Idololatrie d. i. nicht moralisch mithin nicht Religion. Aller Religions Unterricht muß vielmehr gerade umgekehrt verfahren; denn Religion ist nichts anders als Tugend sofern sie zu ihrem moralischen Endzwecke hinstrebt dessen subjective Verbindung die Heiligkeit die Gesinnung aber derselben die Gottseligkeit heißt welche selbst nur eine Idee der vollendeten Moralität und Tugend ist.

LBL G 2 R III 6—9

15

Erste Seite

Die Genugthuung läßt sich 1. als Contract ansehen dadurch uns dieses Verdienst soll statt unserer Schuld zugerechnet werden wenn wir es im Glauben annehmen und daß dieser Glaube zugleich mit der Kraft ein besserer Mensch zu werden verbunden sey. 2. als ein quasicontract da Gott uns durch die Vernunft die Seligkeit verspricht und eine Genugthuung wenn wir so viel wir könnten dem moralischen Gesetz ein Gnüge thun ohne uns durch die Art wie er gnugthue und wie sie von uns geglaubt werden solle vorzuschreiben. Denn das moralische Gesetz als göttliches Gebot angesehen Gottes potestas legislativa aber in der Gültigkeit zu setzen ist eine Verheißung der Vernunft welche wir nicht bloß präsumiren sondern befugt sind anzunehmen und von Gott die Ergänzung zu erwarten.

Wie wollte man sich auch bei der unendlichen Ungleichheit solcher zweyer Paciscenten einen rigorösen Contract denken.

30

Nach R. Michaëlis ist es Vertrag durch welchen sich Gott verbindet die Seligkeit denen zu geben die das Verdienst Christi gläubig annehmen, sie ist ein pactum gratuitum dem Schein nach in welchem uns umsonst etwas angeboten wird was wir nur acceptiren dürfen. Wer wollte es nicht acceptiren? Aber wir sollen glauben daß diese Gnade

35

20 *quasicontra* t dahinter das Zeichen + 29 *Vor diesem Absatz* das Zeichen +
30 *Links abgewinkelt.* 33 *Kommapunkt.*

uns um des Verdienstes Christi willen zukomme folglich glauben daß
 uns dieses Verdienst wirklich von Gott angeboten sey denn wirklich wird
 es keinem Menschen jezt angeboten. Wir sollen also eines Versprechens
 theilhaftig werden wenn wir glauben daß ein solches Versprechen geschehen
 5 sey. Das geht nicht an. Aber wir können dieses doch so verstehen. Wir
 haben a priori Ursache zu glauben daß uns unter der Bedingung eines
 guten Lebenswandels eine solche Gnugthuung versprochen sey ob wir
 gleich historisch oder empirisch davon keine Kunde haben in diesen
 Glauben durch den wir nichts bestimmen würde auch das durch das Ver-
 10 dienst Christi gehören wenn es von Gott versprochen wäre und in dem
 sollen wir zc. aber auch da acquiriren wir pacto gratuito denn wir sind
 zum Wohlverhalten auch ohne Versprechen verbunden. Also alles dieses
 Gute kommt uns gratis zu gut.

Das 1. Buch Moses stellt den Fall der ersten Eltern wie die Entwicke-
 15 lung des Menschen aus der Rohigkeit der Natur ohne ein böses Princip vor.
 Das neue Testament als den Einfluss eines bösen Principes. Jenes war
 die Geschichte des Menschen als Naturwesens die zweyte als moralischen
 Wesens.

Zweite Seite

20 Anmerkung.

Was nach der Vernunft nur als sinnliches Mittel zu Beförderung
 einer reinen Gesinnung Gott zu dienen angesehen werden kan das nimmt
 der Mensch der überhaupt sehr geneigt ist sich durch Frohndienst der Ver-
 bindlichkeit zur schwereren Annnehmung guter Grundsätze zu ent schlagen
 25 für den Dienst Gottes selbst der in dieser Beschaffenheit ein Aßterdienst
 ist. — Man nennt sie weil sie nicht mittelbar vermittelt der Gesinnung
 eines guten Lebenswandels dazu sie beförderlich sind sondern unmittelbar
 die Gnade des Himmels erwerben sollen Gnadenmittel.

Es sind deren vier 1. die abgesonderte Unterhaltung mit Gott (das
 30 Gebet) 2. die öffentliche Vereinigung mit andern Menschen an dazu ge-
 eigneten Orten u. dazu ausgesetzten Zeiten (das Kirchengehen). 3. Die
 Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche (die Taufe) 4. Die wiederholte
 Feyerlichkeit zur Bezeichnung der Fortdauer dieser Gemeinschaft der
 Gleichheit (die Communion) die alle inßgesamt ihren guten Nutzen

1 zukommen 2 den statt: denn (verb. R.) 7 Lebenswandels (verb. R.) 8 historisch
 (Druckfehler R.?) 9-10 Lies: würde auch das Verdienst? 12 alle statt: alles
 13 Links abgewinkelt. 14 1. B.

haben können das sittlich Gute wodurch der Mensch Gott wohlgefällig werden kan an jedem der sie thut zu befördern oder auch auf die späteste Nachkommenschaft fortzupflanzen für sich selbst aber da sie nichts moralisches in sich haben niemanden unmittelbar Gott wohlgefällig machen können.

1. Das Gebet: Da Gott die Gesinnungen unmittelbar durchschaut so ist es nicht nöthig sie selbst auch nur durch den Gebrauch der Worte im Gemüthe selbst ihm bekannt zu machen sondern alles kan nur ein Mittel seyn unser eigenes Gemüth durch dieses Mittel zur practischen Verehrung aufzumuntern. Weil aber keine Worte hinlangen den ganzen Grad der ächten moralischen Stimmung des Gemüths auszudrücken so muß es hiebey nur auf Handlungen angesehen werden nicht auf einen Dienst Gottes um ihm durch bloße Verehrung zu gefallen. Jenes Mittel also ist so wie alle Mittel überhaupt nach Verschiedenheit der Menschen und des Zustandes derselben nöthig oder entbehrlich. Allein der Geist des Gebeths dieser continuirliche Wunsch als beständig im Dienste Gottes ihm in reiner Gesinnung wohlgefällig zu seyn gefällt Gott unmittelbar und von ihm kan man sagen er könne ohne Unterlaß fortdauern. — Die Summe alles moralischen Gebeths im Vaterunser beweiset dieses dadurch daß es die physische Bedürfnisse nur in dem was zur Existenz nothwendig ist ausgenommen davon entfernt. — Sonst ist die Anrede Gottes eigentlich ein Gespräch mit sich selbst nicht um sich seine Gedanken festlich zu machen sondern um sie einem andern mitzuheilen.

2. Das Kirchengehen ist die Repräsentation der Vereinigung der Menschen in einen ethischen Staat unter dem moralischen Oberhaupte Gott. Die Feyerlichkeit desselben ist bloß Mittel und kan übertrieben werden. Es ist Pflicht dazu aber auch nur zum guten Lebenswandel um sich zu diesem Behuf zu vereinigen. Alle andere fromme Gesellschaften fallen weg.

LBIG 10 R III 34

Erste Seite

Die Messianisch-christliche Lehre von der Veröhnung mit Gott durch ein Opfer soll dazu dienen uns zum guten Lebenswandel zu führen. Nun macht man es aber umgekehrt man soll durch Befleißigung zu einem guten Lebenswandel und überhaupt um ein Gott wohlgefälliger Mensch zu werden die Messianische Geschichte glauben.

9 unsere eigene Gemüth
darüber undurchstrichen: Bestreben

14 so alle (ergänzt R.).

19 B. U.

16 Wunsch

36 Abgewinkelt.

Vorarbeiten

zu

Über den Gemeinspruch: Das mag in der
Theorie richtig sein, taugt aber nicht
für die Praxis

Es ist natürlich daß ein Professor der Mathematik es sey als dog-
 matischer Wissenschaft oder als wissenschaftlichem Bekenntnis seiner (und
 5 allen Menschen gemeinsamen) Unwissenheit das Wort so fern rede daß
 er wenigstens ihre Unschuld an allen Revolutionen vertheidigt. Ob sie
 überhaupt bloße Pedanterey sey und die Empiriker in Staatsprincipien
 die eigentlichen Weisen sind die mit ihrer Einsicht der Welt vorleuchten
 und die Rationalisten mit Recht in ihre Schule zurückweisen das muß er
 10 gänzlich dem Urtheil derer die Gewalt haben überlassen.

Ich weiß nicht ob ich urtheilen soll daß durch die neuerliche sonst un-
 erhörte Anklage der Metaphysik daß sie von Staatsrevolutionen Ursache
 sey ihr zu viel unverdiente Ehre oder zu viel unverschuldete böse Nachrede
 aufgebürdet werde; denn es ist schon seit lange her der Geschäftsmänner
 15 Grundsatz sie als Pedanterey in die Schule zu verweisen..

Kunst in der Moral zu kriechen Wenn vom Recht die Rede ist so
 kan man nicht vom Empirischen ausgehen sondern bloß von der Ver-
 nunft. Man darf nicht besorgen daß jene muthige Grundsätze der Frey-
 heit Ausschweifungen machen werden. Alles wird sich in der Anwendung
 20 von selbst die Schranken setzen so bald ein jeder sein Recht in der bür-
 gerlichen Gesellschaft geschützt wissen will. — Denn da muß nicht etwa
 jemand einen Theil seiner Freyheit weggeben um das Ubrige zu retten
 denn die Freyheit ist nicht etwa ein Aggregat das zerstückelt werden
 kann sondern absolute Einheit als Princip eines Systems dem gemäs
 25 man zwar einen Theil seiner Rechte d. i. der rechtmäßigen Einschränkung
 Anderer durch unsere Willkühr aber eben nur jener ungeschmälerten
 Freyheit will, nicht diese selbst ganz oder zum Theil aufgeben kann.

Es bleibt jede Folge der alten Grundsätze nur mit dem Vorbehalt
 sie nach und nach dadurch daß man sie nicht erneuert eingehen zu lassen.
 30 Natürlich frey ist jemand der nicht gezwungen werden darf zum
 Vortheil eines Andern etwas zu thun ohne daß es nach seinem eigenen
 Urtheil auch zu seinem Vortheil ist. — Moralisch frey ist der so unter keiner
 an sich zufälligen von ihm selbst eingegangenen Verbindlichkeit steht Dann
 dieser aber nicht darinn seinen Vortheil finden daß er sich eines Andern
 35 Liebe überläßt? Nein! Es giebt nur zwey Wege Recht oder Gewalt.

10 Trennungsstrich.
 Lehrer tappen

11 ob urtheilen
 16-18 Wenn — Vernunft. g. (?) Z.

16 kriechen. s. Z: Staats=

Eine Liebe die nicht durch das Recht des Andern eingeschränkt und gezügelt wird ist Gewalt und der Gewalt eines Andern sich und seinen Zustand zu übergeben heißt auf die Menschheit Verzicht thun da man niemals mehr klagen kann daß man mit Unrecht etwas erleide. — Es heißt sich selbst bloß zum Mittel machen.

5

LBL C 15 R I 180 — 186

Erste Seite

Es kan nicht mehr wie einen gnädigen Herrn geben.

Was für eine Pflicht ist die zum Ausgehen aus dem Naturzustande nämlich für den außer der Gesellschaft? Es ist eine Zwangspflicht aber nur aller Gemeinschaft des Wilden mit uns zu widerstehen; nicht in den bürgerlichen Zustand mit uns zu treten. — Was für Pflicht die des nicht Widerstehens?

Es giebt kein Zwangsrecht des Unterthanen gegen den Souverain weil dieser alles Zwangsrecht allein hat und nur durch ihn jeder andere gegen seinen Mitbürger — Von Beispielen des Unrechts was Unterthanen gegen die republic ausüben die sich einen Abfall gegen die Landesherrschaft erlauben.

Es kan nur ein gnädiger Herr seyn. Denn wären ihrer zwey so würde das Recht eines von Beiden über uns der Verbindlichkeit die wir gegen den andern haben widerstreiten können. Zwar können mehrere zusammen über alles Zwangsrecht erhaben seyn aber dann ist es doch nur eine einzige moralische (Gesetzgebende oder Ergreifende) Person gegen deren jede ich ein Zwangsrecht mittelst der Moralischen Person haben könnte.

Der Tugendhafte zieht die Befolgung des Gesetzes nicht aller andern Triebfeder vor weil er die größere Lust daran fühlt sondern er fühlt daran eben die größte Lust daß er sie vorzieht und seine Vernunft ihn dazu bestimmen kann.

Die Würdigkeit glücklich zu seyn ist derjenige feste Grundsatz des Willens eines Menschen welcher die Bedingung enthält unter der allein

5 Darunter die Notiz: Für Rittmeister v. Polenz in Landau bey Riesenburg einen Hofmeister der Musique und Zeichnen versteht. Salair 500 fl. bey Hr. v. Volckwinck in der Wilhelmstraße. 13 Punkt statt Fragezeichen. 24 Trennungsstrich.
25 Zieht

eine allgemeine (der Natur und dem frehen Willen) gesetzgebende Vernunft zu allen seinen Zwecken zusammen stimmen kann (oder würde.)

Glückseligkeit ist etwas was die Natur geben kann. Das Bewußtseyn daß man ihrer Würdig sey kan nur die Vernunft in der den Gesetzen
5 gemäßen Freyheit geben.

Wenn ein Gesetz der Handlung nothwendig mit der Vorstellung die eine Lust bey sich führt verbunden seyn muß so ist die Lust sittlich (intellectuel) Wenn aber eine Vorstellung mit einer Lust verbunden ist die von einem Object herkommt ohne daß die Vorstellung eines Gesetzes
10 der Handlung dazu erforderlich ist so ist die Lust sinnlich und gehört zur Glückseligkeit. Die letzte kan uns die Natur geben die erste können wir nur uns selbst geben. Die Lust aus der Befolgung des Gesetzes gehört garnicht zur Glückseligkeit sondern zur Würdigkeit glücklich zu seyn und ist Beyfall nicht Genuß.

15 *Zweite Seite*

nicht bloß der Begriff der äußeren Freyheit sondern auch von der Wirklichen Freyheit ohne seine Einwilligung von der Willkühr anderer nicht abzuhängen.

Alle Rechtsgesetze müssen aus der Freiheit decer hervorgehen die
20 ihnen gehorchen sollen. Denn das Recht selbst ist nichts Anders als die Einschränkung der Freyheit des Menschen (in äußerem Gebrauch) auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung derselben mit der Freyheit von jedermann. Daher die bürgerliche Verfassung als ein rechtlicher Zustand unter öffentlichen Gesetzen durchgängige Freyheit eines jeden Gliedes
25 des Gemeinen Wesens als erste Bedingung enthält (nicht die ethische, auch nicht bloß die juridische, sondern die politische Freyheit) Diese besteht darin daß jeder seine Wohlfarth nach seinen Begriffen suchen kan und auch nicht einmal als Mittel zum Zweck seiner eigenen Glückseligkeit von andern und nach decer ihren Begriffen gebraucht werden kann
30 sondern bloß nach dem seinigen. Wenn gleich die Erhaltung des Ganzen status einer so geschützten Freyheit (worunter also die Sicherheit des Eigenthums mit begriffen ist) so ist dieses ein salus publicum d. i. die Erhaltung dieses Zustandes der Freyheit — Diese Freyheit kann keiner weggeben weil er dann aufhören würde ein Recht zu haben und eine

1-2 Vernunft d. hinter bei R. in eckigen Klammern: Wille auszustreichen (Druckfehler für: ausgestrichen?) 16-18 nicht—abzuhängen. Zusatz: übergeschrieben.

Sache seyn würde obzwar wohl verwirren. Sie findet selbst bei Dienstboten statt welche bestimmte mit ihrem möglichen Wunsche der Selbsterhaltung zusammen bestehende Arbeiten für andere übernehmen können.

Ich kan in Ansehung der Glückseligkeit überhaupt nicht sagen: ich soll schlechthin weil es sehr zweifelhaft ist ob ich auch kann. Ich kann in Ansehung der Errichtung eines gemeinen Wesens nicht sagen ich soll schlechthin weil ich als Privatmensch wirklich nicht kann: Aber ich soll doch alle moralische Bedingungen die jederzeit in meiner freien Willkühr liegen erfüllen um mich zu diesem Zustande so viel an mir ist zu schicken.

Das Recht der Menschen als Zwangsrecht muß nicht bloß auf dem Begriffe einer Pflicht die man jemand zumuthen kan beruhen sondern setzt auch eine Macht voraus andere zu zwingen unserm Recht Gnüge zu thun. Diese Macht ist nun entweder eine solche welche bloßen Privatresezen eines jeden (die ihm die Vernunft selbst allein vorschreibt) oder den öffentlichen Gesetzen eines über alle (in einer gewissen Gemeinschaft stehende) gebietenden Willens gemäs ist. Jene ist eine Privatmacht diese eine öffentliche Macht. Der rechtliche Zustand (*status iuridicus*) der Menschen unter öffentlichen Gesetzen ist der bürgerliche Zustand und das Ganze vieler in diesem Zustande verbundener Menschen das Gemeine Wesen. Also hat das Gemeine Wesen auch eine öffentliche Macht (*vis publica*) für sich.

Die drey Sätze der Theorie sind richtig. Also kan wohl der Unterthan eine Verfassung die nicht jenen Principien gemäs ist umstoßen? Nein weder durch geheime Abtrünnigmachung noch durch Aufruhr weil es 1. ohne Recht geschehen würde (indem dazu das Erlaubnisgesetz fehlt) 2. Auch wieder das Recht wenn nicht des Fürsten doch des Mitunterthans gehandelt werden würde.

Aber auf die Art kan es niemals besser werden und jene Sätze gelten in der Theorie aber nicht in der Praxis.

Man könnte zu N. II lit. c sagen Wenn was in der Theorie gilt auch in der praxi gelten müßte (wie das so N. I war) so würde man sagen können wenn eine Verfassung nicht nach dem Socialcontract eingerichtet ist so haben die Unterthanen die Befugnis die wirkliche umzukehren und eine neue zu stiften. Oder auch es lasse sich nach der Vorschrift aus dem Naturzustande in einen solchen gesellschaftlichen leicht übergehen welches doch die Geschichte widerlegt. — Antwort — Ich kan nur aus der Nothwendig-

14-15 oder die statt oder den lies: oder die den?
Zu Bogen T. Z. 4.

23 Fragezeichen fehlt.

22 Vor diesem Absatz:

29 Trennungsstrich.

keit in der Theorie wie die Sachen seyn sollten alsdann auf die Thunlichkeit absolut schließen ohne die Art, wie, anzeigen zu können wenn ich für mich allein etwas thun soll. Nun aber soll ich etwas thun indem ich voraussetze andere die es auch sollen werden es auch thun da dieses aber
 5 ungewiß und nicht in meiner Gewalt ist so ist jene Theorie so fern nicht practisch. — Eine schon bestehende Verfassung kan nicht durch des Volks als turba Wiederseßlichkeit aufgehoben werden und das Oberhaupt wird sich keine opposition selbst machen.

Aus dem absoluten Sollen in Ansehung jedes einzelnen folgt die
 10 Möglichkeit des thuns aber nicht aus dem absoluten Sollen in Ansehung einer dadurch zu errichtenden Gesellschaft. Doch folgt daraus die nothwendigkeit der Beförderung der Mittel für die so dazu das Vermögen haben um dem Zustande näher zu kommen denn das was seyn soll geschieht.

15 *Dritte Seite*

Die Misdeutung liegt hier im Begriff des Guten welches mit dem Angenehmen (dem Element der Glückseligkeit) welches zwar (relativ) auch Gut (für die Neigung dieses oder jenes Menschen) genannt zu werden pflegt aber von dem was an sich und unbedingter Weise Gut ist wesentlich
 20 unterschieden ist und was gar nicht Element der Glückseligkeit ist. So ist's zwar für einen Menschen gut ein anvertraut Ehrenpfand (depositum) unterzuschlagen oder überhaupt im Wohlleben zu seyn aber nicht an sich denn die Vernunft will er soll aller Vortheile davon beraubt werden aber es herauszugeben ist an sich selbst gut. Das Motiv ist dort die Glückseligkeit hier die Pflicht und beyde können unter die Rubrik des Guten gebracht
 25 werden aber nicht unter eine und dieselbe Abtheilung sondern die erste des physisch Guten die andere des Moralisch Guten die gar nicht gegen einander in Anschlag gebracht werden müssen als ob sie bloß dem Grade nach über ihren Vorzug für den Willen von einander unterschieden wären.

30 *Vierte Seite*

Der eine muß den Vorzug geben der andere giebt ihnen denselben nach seinem Belieben. Jener nach allgemeinen Begriffen der Vernunft dieser nach seinem Kopf und Neigung.

Ich muß vorziehen. complacenz

8 Trennungsstrich.
 verwechselt wird.

16-20 mit dem ergänze (am Ende des Satzes):

Das *πρωτον ψευδος* in diesem Argument liegt darin daß in dem zweydeutigen Begriff des Vorziehens die Ursache für die Wirkung und umgekehrt die Wirkung für die Ursache genommen wird. Daß die Vorstellung des Gesetzes durch die Vernunft als Ursache der Willensbestimmung Pflicht für die Wirkung eines Gefühls der Lust an einem Gegenstande Vermittelt der Sinne Glückseligkeit und diese Vorstellung für die Ursache genommen wird die den Willen bestimmt. — Was geht vorher in der Frage ob ich ein Anvertrautes Gut auf Erfordern herausgeben solle indem ich wenn ich das letztere gethan haben werde ich mir Zufriedenheit mit mir selbst verspreche. Muß ich die Zufriedenheit die ich voraussehe zum Grunde legen um die Autorität des Gesetzes anzuerkennen oder umgekehrt kann die Zufriedenheit über eine solche Handlung nur dadurch statt finden daß ich vorher die Autorität des Gesetzes anerkenne? — Wenn ich auf meinen Vortheil acht habe der mir aus dem Unterschlagen des Ehrenpfandes entspringen würde so sehe ich doch da bey aller Lust noch eine freye Wahl vor mir und keine Nothwendigkeit das eine dem andern vorzuziehen wenigstens kein Gesetz dem jeder Wille nothwendig unterworfen sey es zurück zu halten. Aber bey dem Vorziehen des Gesetzes der Pflicht bin ich mir zugleich der Nothwendigkeit bewußt ich soll so handeln d. i. meine Vernunft stellt mir zugleich die Handlung als nothwendig vor. Es ist hier ein Unterschied zwischen der unmittelbaren Bestimmung zu handeln und der bloß mittelbaren wenn ein Bestimmungsgrund dazu in meinen Sinnen anzutreffen ist die erst

Das *πρωτον ψευδος* liegt in der Erklärung „eine Reihe guter Zustände (die jemand andern Vorzügen vorzuziehen) ist der allgemeinste Begriff der Glückseligkeit“ denn ein Zustand des einem erkannten Pflichtgesetz folgsamen freyen Willens ob ich ihn gleich allen andern Zuständen des Vergnügens das mir von irgend einem Gegenstande (außer dem Gesetze selbst) kommen kann vorziehe ist keinesweges ein Element der Glückseligkeit; denn der erste ist ein Zustand der Nothigung den ich vorziehe weil ich muß (durch einen Zwang den die Vernunft meinem Willen anthut) und zwar der Zustand der Handlung nicht des vorausgesetzten Genusses aus den Folgen derselben (welche zur Glückseligkeit gehören). — Es kommt hier darauf an auszumachen was vorhergeht die Vorhersehung der Lust die mir aus der Handlung bevorsteht (als Triebfeder oder Motiv der Handlung) oder die Bestimmung des Willens zur Handlung unmittelbar durchs Gesetz desselben worauf eine Lust (*complacentia*) an diesem Zu-

stande folgt oder vielmehr mit ihr einerley ist, allein diese Lust ist gar nicht mit der Glückseligkeit einerley. Wenn ich ein mir anvertrautes Gut das ich ohne Besorgnis verrathen zu werden in meinen bedrängtesten Umständen bloß aus Pflicht zurückliefere so sage ich gleichsam zu mir
 5 „laß dich nicht gelüsten“, kein Zustand der angenehmer ist denn dieser ist besser als jeder Genuß denn der Zustand so zu handeln ist an sich selbst gut ohne die Wirkung davon abzuwarten, nicht an sich selbst angenehm. Es ist falsch daß ich vorher überhaupt wissen müsse was Gut ist che ich die Erfüllung der Moralischen Pflichten unter die Rubrik des
 10 Gutes zähle. Denn ich würde ohne Pflicht d. i. ein Vernunftgesetz zu kennen gar nicht wissen daß etwas schlechthin Gut sey.

LBL F 2 R II 273—277

Erste Seite

Ich nenne diese Bestreitung meiner Sätze Einwürfe gegen das
 15 worüber man sich einzuverstehen wünscht nicht Angriffe welche entscheidend absprechen und zur Vertheidigung anreizen, und so glaube ich den Argumenten dieses würdigen Mannes beegnen zu dürfen.

Ich glaube nicht man werde mir Schuld geben ich habe den Beherrschern mit der Unverletzlichkeit ihrer Rechte und Person zu sehr ge-
 20 schmeichelt aber so muß man mich auch nicht Schuld geben ich schmeichle dem Volk zu sehr daß ich ihm das Recht vindicire wenigstens über die Fehler der Regierung ihre Urtheile öffentlich bekannt zu machen.

Hobbes behauptete das Volk habe nach seiner Übergabe durch den socialcontract gar keine Rechte mehr Aber er muß sagen nur nicht das
 25 Recht des Widerstandes aber wohl der Gegenvorstellungen und der Bekanntmachung der Idee des Besseren. Denn woher soll dieses sonst kommen.

Daß das Volk sich nicht stillschweigend einen Widerstand vorbehalten könne.

30 Was ein Volk nicht über sich selbst beschließen kan (einen unveränderlichen Kirchenglauben fest zu setzen) das kan auch der Souverain nicht über das Volk beschließen.

1 ist *Kommapunkt.* 2 Glücksel: 5 gelüsten" *Kommapunkt.*
 18-19 Beherrschn 20 Schubert mir statt: mich 22 Schubert: seine Urtheile
 24 Schubert mußte sagen 25 Schubert: Gegenvorstellung 31 Schubert: (3. B. eine Anordnung eines allgemeinen Kirchenglaubens festzusetzen) (*falsch*).

Das Volk hat kein Recht zu Feindseligkeiten gegen den Oberherrn weil dieser das Volk selbst vorstellt Jemandes Unterthan ist der kein Zwangsrecht gegen ihn hat u. daher seinen Befehlen gehorcht.

Weil aller Zwang eines Bürgers über den andern nur mittelst dessen gegen den kein Zwang gilt den Oberherrn ausgeübt werden kann 5 der Minister aber derjenige ist durch welchen die Beschwerde (gravamen) an den Oberherrn gebracht werden kann so kann auch gegen diesen kein Zwangsrecht ausgeübt werden denn er müßte sich dazu selbst als Mittel verstehen gezwungen zu werden. — Alle Regierungsarten sind nur Formen der Darstellung einer Idee. 10

Ob das Können was aus dem Sollen folgt den Regenten oder das Volk angehe.

Wieder Hobbes u. seinen Machiavellism daß das Volk gar kein Recht habe.

Aus dem Willen des Souveräns selbst muß die Reform hervorgehen. 15 Dieser ist aber in Facto nicht der Vereinigte Volkswille sondern der soll allmählig herauskommen — Schriften müssen das Oberhaupt wie das Volk in Stand setzen das Ungerechte einzusehen. — Verheimlichung.

Zuerst muß doch der allgemeine Volkswille ohne Unterschied der Person zum Grunde gelegt werden um aus demselben die qualification 20 zum Bürger abzuleiten. Dazu würden Weiber Kinder Tagelöhner u. stimmen weil sie nicht unabhängig genug sind um zu leben wenn sie sich den öffentlichen Geschäften widmen sollten.

Zweite Seite

Was ist Metaphysik? Philosophie des Übersinnlichen d. i. desjenigen 25 was in keiner Erfahrung gegeben werden kann. Dahin gehört auch das Recht. — Gott als Grund der Natur Freiheit die Basis moralischer Gesetze Unsterblichkeit da Gott als Urheber der moralischen Gesetze ihnen in der Natur ihren correspondirenden Effect giebt. — III. Was gilt u. Im Völkerrecht als einem weltbürgerlichen Gemeinen Wesen 30

Aus Rechtsbegriffen als Principien a priori müssen die Principien der Staatsverfassung abgeleitet werden u. das ist Theorie. — Daß etwas darum Recht sey weil es bis jetzt als das einzige Mittel den Zweck zu

133, 32-1 Schubert zieht zusammen in: beschließen. Aber das Volk Feindselig: 2 Schubert ändert in: ist aber Der, welcher 3 Schubert: und doch seinem Befehle (falsch). 12 u. 23 Abgewinkelt. 16 Schubert: sondern dieser 23 Daneben: HE Dieterich. 25 Metaphysik? 27 Gott Sigel.

erreichen durch Erfahrung erkannt worden ist ein falscher u. schädlicher Grundsatz. — Er spannt die Pferde hinter den Wagen.

Weil das Recht eine Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung in sich enthält welches ein Product des Freiheitsgesetzes ist so ist es auch
 5 practisch das einzig taugliche Princip ein beharrliches Ganze unter wieder-
 sinnlichen Köpfen möglich zu machen also ist die Theorie hierin zugleich
 practisch in Maximen aber die Ausführung beruht auf Erfahrungs-
 versuchen.

Von unten auf durch Moral und Staatsverfassung ist nichts aus-
 10 zurichten. Die Kriege welche mit der Cultur zunehmen und immer kost-
 barer werden und viele Menschen in beständigem Solde u. Waffen
 erfordern erschöpfen alles. Aber von oben ab aus dem Aggregat der
 Staaten die sich nach dem in der menschlichen Natur gelegten Triebe der
 Eifersüchtigen Herrschsucht so lange bekriegen bis sie ihre Kräfte erschöpft
 15 haben ist es möglich daß die Staaten in den Stand der Republiken
 kommen.

III. Vom Verhältniß der Theorie zur Praxis in Ansehung des Völkerrechts.

Von dem was in thesi gilt aber in hypothese nicht alle Bedingungen
 20 der Möglichkeit hat.

Man versuche es mit der praxis ohne theorie oder bilde diese nach
 der praxis so wird man zuerst dem Oberhaupt lauter Rechte und statt
 der Rechtspflichten lauter guten Willen geben. Aber weil doch der Unter-
 than auch Rechte haben muß so wird man ihm den Souverain zum Gegner
 25 aufstellen. — Was ist Metaphysik? Wissenschaft der Principien a priori
 durch Begriffe nicht constructiv durch Anschauungen Nun kan man auch
 ohne Metaphysik d. i. ohne in abstracto vorgetragene Principien durch
 Begriffe die sich in der Anschauung darstellen lassen vernünftig urtheilen
 weil sie sich durch die Anschauung u. Erfahrung verificiren. Allein Pflicht
 30 u. Recht sind Begriffe die die Freiheit u. ihr Gesetz angehen u. gehören
 nicht zur Natur wie etwa Ursache u. Wirkung dadurch sie ihre Realität
 in der Erfahrung beweisen können weil durch sie allein Erfahrung mög-
 lich ist.

18 Abgewinkelt. 23 rechtsPflichten 25 Principien δ des Vernünftige-
 gebrauchs nach von a priori an übergeschrieben, wie weit, aus R. nicht ersichtlich.
 26 Anschauungen fehlt. 26-33 Nun kan—ist. Zusatz, durch ++ mit dem
 Text verbunden.

Also muß jede Rechtslehre Metaphysik enthalten und ohne Rechtslehre giebt's keine Staatslehre u. Klugheit.

Frenlich wird die Theorie ohne Versuche u. Beispiele nicht praxis.

LBL F 7 R II 292 u. 296

Erste Seite

5

Ein jedes Glied eines Volks in Verhältnis
zur Regierung
hat eine dreifache Qualität

1. Der Freiheit als Mensch nach dem angebohrnen Recht nicht der Willkühr Anderer bloß als Mittel unterworfen zu seyn sondern muß¹⁰ angenommen werden daß er befugt sey so zu handeln als ob er alles zu seinem Vortheil thue und nur mittelbar zum Vortheil anderer selbst der Regierung. — Denn das Recht ist eigentlich die Befugnis zu zwingen so fern sie aus dem Begriffe der Freiheit von Jedermann hervorgeht. — Wieder die Erbunterthänigkeit¹⁵

2. Der Gleichheit mit anderen Mitglieðern als Unterthan in Beziehung auf erwerbliche Rechte: jedermann muß zu allen Stufen im Staat gelangen können wozu ihn sein Talent — Verdienst u. Glück erheben können und niemand hat erbliche Rechte gewisse Posten im Staat zu besetzen. Dieses ist die Gleichheit in Ansehung der Erwerblichkeit der²⁰ Rechte. Dazu gehört nicht Gleichheit des äußeren Eigenthums, der Ehrenstellen, der Talente selbst. Wieder die Privilegirten in Ansehung des Standes als Unterthanen.

3. Der Selbstständigkeit als Bürger: Jedermann dessen Existenz als Gliedes im Staat von seiner eigenen Willkühr abhängt (also kein²⁵ Weib, Kind oder Diener eines andern Unterthan) muß als unter Gesezen stehend betrachtet werden davon er selbst seinem Theile nach Urheber ist. — Wieder die despotische Regierung.

Zweite Seite

Ob Freiheit und Gleichheit in einem Staat stattfinden, d. i. die³⁰ Idee eines solchen Staats Objective Realität habe kan man nicht aus der Erfahrung sondern nur aus moralischen Principien der Bestimmung der Menschengattung entscheiden. die objective Realität ist durchs Gebot daß es dahin kommen müsse gesichert.

3 Ob der Satz: Frenlich; — praxis dem Zusatz angehört, ist aus R. nicht ersichtlich.

5 Ganz oben rechte Ecke: Christian Gottlieb Zimmermann will testimonium

10 Lies: sondern es muß!

26 Schlußklammer fehlt.

LBl F 21 R II 363--366

Erste Seite

Von der Erhaltung des Eigenthums

Durch den langen unvordenklichen Besitz. Denn wenn jemand be-
 5 weisen kan daß er mehr Recht daran habe oder es von einem anderen
 Besitz der auf ihn vererbt ableiten kan so ist die Sache des Ersteren

Ein anderes ist wenn die Sache an sich ungewiß ist ob sie recht oder
 Unrecht sey oder vielmehr wenn ein solches vorgebliche Recht den Rechten
 der Menschheit widerstreitet

Vom Bürger

10

Ein Bürger ist ein Mensch in der Gesellschaft der seine rechtliche
 Selbstständigkeit hat d. i. für sich selbst als Glied der allgemeinen öffent-
 lichen Gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden kann. — Folglich ist
 jeder Knecht ein Mensch der wie eine parasitische Pflanze nur auf anderen
 15 Bürgern wurzelt. Es fragt sich ob nur der welcher Landbesitzer ist Bürger
 sey, d. i. ob die Qualität eines Bürgers folglich Gliedes der öffentlichen
 Gesetzgebung dem Landeseigenthum vorher gehen müsse oder darauf
 allein gegründet werden müsse. — Um etwas äußeres als das Seine
 zu haben muß schon eine bürgerliche Verfassung existiren. Diese also
 20 beruht bloß auf den Personen im Verhältnis gegen einander sich nach
 äußeren Gesetzen einander zu begegnen und da muß man zuerst Bürger
 seyn.

Ein jedes Recht in ein Object z. B. die Einkünfte eines Amtes kan
 als ein Recht an der Substanz angesehen werden

25

Von Staatsbürgern

Die Grundbesitzer sind die eigentliche Staatsunterthanen weil sie
 am Boden hängen vitam sustinendo. Sie sind so fern aber nicht Staats-
 bürger so fern sie nur so viel bauen als sie um selbst zu leben brauchen.
 Denn sie können nichts zum Gemeinen Wesen beitragen. Nur große
 30 Grundbesitzer welche viel Gesinde haben die also nicht Bürger sind können
 es seyn und sie sind es doch auch nur so fern ihr Überfluß von anderen
 gekauft wird die als freye Bürger vom Boden nicht abhängen. — Man
 muß aber vorher Bürger haben ehe man Staatsunterthanen hat. Also
 in Ansehung des Gemeinen Wesens geht das pactum civile vorher nur

S wen statt: wenn

12 Selbständigkeit

daß der dessen Existenz vom Willen eines anderen abhängt folglich der keine freye Existenz genießt keine Stimme hat. — Viele Gutsseigenthümer machen zusammen kein Gemeines Wesen aus. Es muß ein Obereigenthümer seyn unter dem sie alle ihr Untereigenthum haben und der ist Staatsoberhaupt

Im despotischen Staat — d. i. einer souverainen Monarchie giebt es keine Bürger sondern einen Selbstherrscher u. Unterthanen

Zweite Seite

Von der Art etwas als das Seine zu erlangen — d. i. zu erwerben

Die nicht erste Erwerbung ist darum nicht *acquisitio rei alienae* denn man kann *pacto* die That ei

Ob die erste Erwerbung eigenmächtig sey und nicht vielmehr *acquisitio rei concessae*

Von der *posseio originaria* läßt sich allein ohne einen juridischen Act das Mein u. Dein nicht ableiten. Aber sie wird am Boden doch vorausgesetzt weil der nicht einwilligen kan ohne dieses aber kein anderer davon abgehalten wird

Ich kan auch ohne juridischen *act iure rei meae* acquiriren

Vom Unfug des Begriffs der realität

1. A) im practischen a) Als Gegensatz der Idealität (z. B. körperliche Dinge) — Es fragt sich ob es moralische Begriffe gebe die an sich keinen Widerspruch enthalten denen es aber an objectiver Realität fehlt (dergleichen es wohl theoretische der Vernunft *rationis ratiocinantis* giebt). — Wenn man behauptet die Freyheit sey kein angebohrnes folglich unveräußerliches Recht so müßte man annehmen es sey recht daß jemand gezwungen werden könne für einen anderen etwas zu thun ohne daß es ihm auch nützlich wäre: Oder daß er auch allenfalls nur nach dem Begrif den ein anderer sich von seiner Glückseligkeit macht glücklich werden solle

b) Im Gegensatz der bloßen practischen Form (gegen die Materie der Willkühr): Ob nämlich die bloße Gesetzhiche Form unserer Maximen ein zur Nöthigung nach Freyheitsbegriffen hinreichender Grund sey. Garve

6 despot:	11 u. 13 Erwerb	12 Bricht ab. Abgewinkelt.	20 realität
(Druckfehler R.?)	21 körperl.	26 es recht (erg. R.).	32 Nöthigg

Metaphysik ist eine Vernunftwissenschaft die über alle Naturwissenschaft hinausgeht — Die Mathematik ist eine bloße Naturwissenschaft u. nicht philosophic.

c) Im Gegensatz einer Relation als das Absolute der inneren Bestimmungen zum Unterschiede von dem was bloß Beziehungen vorstellt. Das erstere ist bloß subjectiv in Bestimmungsgründen der Willkür oder inneren Folgen derselben aufs Gefühl der Lust und Unlust — Das theoretische Erkenntnis enthält nichts als bloße Verhältnisse z. B. Körper, Kraft, conatus Süß u. bitter als bloße Vorstellungen aber nicht als Annehmlichkeiten (Gefühle). Über jene einfache Empfindungen die objectiv seyn sollen können wir uns nicht einverständigen. Über den letzteren Unterschied versteht man sich vollkommen nur man kan diesen unverstandenen Begriff nicht auf denselben Gegenstand einstimmig Anwenden. Aristipp Die Schönheit will es doch haben.

15 *L B I D 13 R I 218—223*

Erste Seite

Es giebt sinnliche Vergnügen allerley Art die man genießen darf ohne durch eine moralische Ursache auf die Bedingungen eingeschränkt zu seyn unter denen man sie genießen oder gar nicht genießen soll außer dem Grad nach. Aber nur eine einzige ist welche ob man sie gar genießen soll oder nicht eine moralische Erlaubnis bedarf und das ist der Genuß durch die Geschlechtsneigung.

Aristipps Satz: Daß Lust und Unlust die einige Vorstellungen sind welche etwas absolutes bedeuten da hingegen alle andern bloß Beziehungen andeuten ist in so fern wahr als man abstrahirt von dem Verhältnis dieser Gefühle zu ihrer Ursache und Wirkung. (Denn in Verhältnissen besteht alles was wir uns vorstellen.) Wenn eine Handlung unmittelbar der Grund einer Lust ist so ist diese moralisch — Ist aber die Lust Ursache der Handlung so ist sie physisch oder ästhetisch — Er wollte vielleicht sagen daß alles unser Erkenntnis nur in Beziehung aufs practische innere jedermann verständliche Realität nur Erkenntnis a priori habe.

Freiheit, Gleichheit und Welt-Bürgerliche Einheit (Verbrüderung) wo die Selbständigkeit immerlich vorausgesetzt wird ohne contract. — Man geht nicht vom Guten zum Bösen durch das Moralisch-indifferente sondern es sind zwey verschiedene im Kampf begriffene personificirte Principien.

Aut-aut. — Weltbürgerlich nicht föderalistisch durch contract. — Die Ausführung geht so zu:

Der alte despotische Besitz bleibt und wird allmählig in ein System der Freiheit übergehen wenn nur die Principien wohl gefaßt sind.

Soll das Gute in der Welt (das cosmopolitische) von der Erziehung der Subjecte d. i. vom Volk oder von der Regierung anfangen die zuerst sich selbst bessert? Das erste Princip fangt von dem Widerstreit der Meinungen als von unten auf an woraus nichts Ordentliches zusammen-
gesetzt wird. Also nur von oben herab.

Wenn wir durch Zusammenfügung (aggregatio) also synthetisch einen Staat bilden so ist die Ordnung: 1 Selbständigkeit der Glieder 2 Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung 3 Freiheit im Gebrauch ihrer Kräfte (das höchste). — Gesetzgebung — Herrschaft — Gesellschaft, welche letztere nicht die Verbindung von Untergeordneten sondern von gleichen ist.

Ob der Friede ewig seyn könne wenn er nicht allgemein ist — ob wenn er nicht durch einen contract bevestigt und auch gegenseitig garantirt ist.

Vom Egoism. Der Begriff der Selbstsucht (heautontie -) Der Gang sich selbst genug zu seyn ist der allgemeine Begriff des egoism. Die Arten unter demselben sind: 1. Der Eigendünkel 2. Der Eigennuß (solipsismus) 3. Die Eigenliebe (philautie) logisch.

Zweite Seite

Resultat der Auflösung der synthetischen Erkenntnis a priori in ihre Elemente.

Anschauung ohne Begriff oder Begriff ohne Anschauung machen kein Erkenntnis aus; nur durch ihre Verbindung kann ein Gegenstand überhaupt erkannt werden indem er durch die erstere gegeben durch die zweyte gedacht wird. Dieses Erkenntnis ist nur alsdann a priori synthetisch wenn beyde Vorstellungen a priori auf ein Object überhaupt bezogen werden.

Werf von Engeln das sich selbst macht in einem Punkt, von Teufeln die sich im Weltraum zerstreuen aber von Menschen? — Mond und Erde die einander in ehrerbietiger Entfernung erscheinen

Müssen die Menschen besser werden ehe der Staat gut wird oder umgekehrt?

22 Schlußklammer fehlt. 24 Resultat 1a. 30 wenden. 1z. 31 Zu diesem Absatz bemerkt R.: sehr unleserliche Stelle.

Um einen Staat (im Friedenszustande als status iuridicus) zu bilden, müssen die Stifter und Gesetzgeber auch einen guten Willen haben sich selbst den Gesetzen zu unterwerfen (position) aber woher nehmen wir weil auch dieser muß gezwungen werden diesen Willen? Finanz, Policey und Vertheidigungswissenschaft. Keine revolution. Da zeigt sich nun daß der Zustand eine bloße Idee sey zu der man zwar Grundsätze hat die Ausführung des Objects aber welches Übersinnlich ist nur durch Annäherung nach einem regulativen Princip kann gedacht werden — Streit der Moral mit der Politik.

10 Freiheit, Gleichheit und Selbstständigkeit sind die Erfordernisse singulorum um Bürger zu seyn. Allein statt 3 Vereinigung das Erfordernis für alle um einen Staat auszumachen. requisita vniuersorum.

Gleichheit (nämlich die rechtliche) ist der Grad der Abhängigkeit der Kräfte des einen von denen des andern (nach Freiheitsgesetzen) nach 15 welchem niemand von dem andern mehr leiden darf als der andre von ihm nach Freiheitsgesetzen erdulden muß. Alle Menschen sind untereinander auch mit allen höhern Vernünftigen Wesen (den Neonen) gleich. Ein jeder hat seine Pflicht und auch Rechte in Ansehung des andern dem er also verpflichtet ist nur nicht gegen Gott: Im Staate hat keiner gegen 20 das Oberhaupt ein Zwangsrecht.

Freiheit ist die Unabhängigkeit von Andern ihrer Willkühr außer nach Gesetzen zu denen er selbst zustimmt.

Angebohrne oder erbliche rechtliche Ungleichheit (welche nicht bloß Aufschub ist wie bey Kindern) würde ein erbliches Verhältniß von Gehorchenden (subditiis) gegen die zu befehlen haben und ist geradezu ein 25 Widerspruch weil sie nicht auf Freiheitsgesetzen gegründet ist mithin nicht für rechtlich gehalten also auch nicht verbindend ist.

Nach der Ursache zweyer Handlungen warum sie und nicht vielmehr ihr Gegentheil geschehen kann gar nicht gefragt werden; denn das wäre eine physische Erklärung nach Freiheitsgesetzen welche ein Widerspruch 30 mit sich selbst ist. — Nur der Grund den das Subject seinen Handlungen selbst unterlegt (der subjective) der Regel die er sich selbst setzt die Maxime

9 Trennungsstrich 10 Freiheit Gleichheit Selbstständigkeit von Kant mit
1 2 3 bezeichnet. 19 verpflichtet nur 24 Lies: gegen die, die zu haben
ergänze: voraussetzen, 27 ff. Dieser Absatz bis 142. Zeile 8 Zusatz am Rande. 31 er
lies: es (Druckfehler R.).

enthält Moralität oder Immoralität. — Nun kann eine dem practischen Geseze widerstreitende Maxime nicht als ein Leiden sondern muß als ein Thun angesehen werden nicht daß die Sinnlichkeit den Grund davon enthält sondern der Verstand und die Willkühr einer Regel gemäß oder zuwider zu handeln hievon kann keine Anlage als Ursache genannt werden und ist keine Erklärung möglich aber wohl daß die Maxime das Princip gut aber auch böse seyn kann. Dieses ist der Kampf des Guten mit dem Bösen.

Wenn wir gesetzmäßige oder gesetzwidrige Handlungen als Begebenheiten in der Welt erklären d. i. ihre Ursache und die Art wie die Wirkung aus ihr erfolgt uns begreiflich machen wollen und zwar in theoretischer Absicht so können wir nichts als Naturursachen des Guten oder Bösen auffinden welches aber alsdann nicht moralisch ist. — Wollen wir sie nach ihrer Moralität erklären (die wir an ihnen denken) so können wir sie nicht aus der Beschaffenheit der Handlungen in Beziehung aufs Gesez sondern nur aus den Gesinnungen und Maximen erklären die den Handlungen von uns selbst zum Grunde gelegt werden und diese Gesinnungen können wir nicht unmittelbar erkennen sondern nur aus den Handlungen aber nur in practischer Rücksicht schließen wobei was wir zum practischen Behuf annehmen müssen zum Grunde der Beurtheilung der Handlung gelegt wird d. i. wir können die Handlungen aber nicht das Geschehen der Handlungen was sie werth sind aber nicht woher sie entspringen anführen denn jenes gehört zu den noumena dieses zu den phaenomena.

Woher die Möglichkeit der Macht die das Gesez hat unerachtet der sinnlichen Hindernisse es zu befolgen und umgekehrt es unerachtet des Widerstandes der moralischen Anlage und des Gesezes zu übertreten können ist nicht zu erklären.

Die Naturtriebe der Sinnlichkeit sind nicht das Hindernis der Moralischen Anlage sondern die Phänomene von den ersteren mit denen der letzteren nämlich die in die Sinne fallende Handlungen wovon die Gründe über die Erscheinungen hinaus liegen. Es ist ein Kampf zwischen einem guten und bösen Princip wovon wir uns den Grund nicht erklären können.

11 R. begrifflich (*Druckfehler?*) 23-24 zu phaen. 27-28 Lies: übertreten
zu können stammt, ist nicht 28 u. 34 Trennungsstrich.

Freiheit Gleichheit und Vereinigung (vnio) sind die dynamische Kategorien der Politik so wie durch die Vernunft allem Practischen der letzteren d. i. der Staatsverfassung zum Grunde liegt. — Das Gesetz entspringt aus der äußern Freiheit die Nothigung dem Gesetz gemäß muß dem Princip der Gleichheit gemäß seyn eben so viel nach dem Gesetz zu widerstehen als der Einfluß der andern Glieder auf jeden beträgt; die Vereinigung auf die Gemeinschaft des Willens aller in einem Ganzen des Staats (substantia, causalitas (influxus) commercium actio et reactio).

10 Es ist nicht abzusehen wie ohne das Princip der Gleichheit eine Verpflichtung eines Staatsgliedes durch den Andern als Gehorchenden dem Befehlenden möglich sey da jener nur zu dem Gesetze was er selbst gemacht hat also nur durch seinen eigenen mit Andern zusammenstimmen-
15 stimmt.

Der Herr der Heerschaaren. Hymnen u. Klagen, unharmonische Töne. Rückentröster.

Der Mensch sollte das Gute aus dem Bösen selbst herauslocken. Dieses äußert sich am klarsten an Staaten.

20 Der Wille geht aufs Gesetz was nicht in meiner Gewalt ist — Die Willkühr auf Handlungen die in meiner Gewalt sind. — In Ansehung der Gesetze bin ich nicht frey wohl aber in Ansehung der Achtung meiner Maximen.

2/3 Lies: so wie sie durch die Vernunft . . . zum Grunde liegen. 16 Das Folgende Zusätze am Rande.

Vorarbeiten

zu

Etwas über den Einfluß des Mondes
auf die Witterung

$$24000 : 60 = 8 \times 60$$

$$\frac{60}{60}$$

$$400 : 1 = 480 : 1 + \frac{8}{40} = 1 + \frac{1''}{5} = 1'', 12'''$$

5

400

Schroeter will reichlich 2 bis 3 Sekunden den Aldebaran innerhalb des Mondrandes bemerkt haben räumt aber ein daß über dem Verschwinden doch eine halbe Secunde könne vergangen seyn also $30''' + 12''' = 42'''$.

10 Man kann eigentlich nicht sagen daß ein Punct einen Kreis berühre sondern er ist allenfalls mit einem Punct desselben einerley Dieses aber kann man nicht wahrnehmen sondern nur dadurch daß wenn er anfängt innerhalb demselben oder gar nicht gesehen zu werden man schließt er sey in dem Kreise kurz vorher gewesen zu dieser reflexion aber gehört
15 Zeit welche wohl $18'''$ betragen könnte.

So wie hier ein heller Punct länger auf einem dunkleren Cirkel der jenen verdeckt gesehen wird als er sollte wenn das Licht nicht eine gewisse Geschwindigkeit hätte so wird beim Vorübergange der Venus vor dem Sonnenteller der Austritt d. i. das Verschwinden des Lichts
20 zwischen der venus u. dem Sonnentrande früher gesehen als es nach der Größe des Zwischenraums der die innere Berührung abhält geschehen sollte wenn das Licht keine Schweere hätte.

Sammlung astron: Abhandlg. 1793. S. 193. „Aldebaran verschwand nicht so fort durch Vorrückung des Mondes und indem Hr. D. N.
25 Schröter behdes Mondrand und den Aldebaran mit erwünschter Schärfe sahe war er reichlich 2 a 3 Sekunden lang vor dem Mondrande auf der Scheibe sichtbar da er dann ohne daß man irgend einige Lichtabnahme noch einen verringerten Durchmesser an ihm merkte so plötzlich verschwand daß über dem Verschwinden selbst bey weitem keine ganze
30 sondern etwa nur eine halbe Secunde Zeit wenigstens gewiß nicht viel darüber verstrich“

10 Links neben dem Vorigen (bis Ende des Absatzes) nach der Anordnung bei R. 30 etwa nur etwa 31 Anführungsstriche am Beginn des Zitats fehlen.

$$24000 : 480 = 60$$

$$\begin{array}{r}
 48 \ 0 \quad | \quad \begin{array}{r} 4 \\ 288 \\ 240 \\ \hline 48 \end{array} \\
 288 \ 00 \quad | \quad 1 \begin{array}{r} 288 \\ 240 \\ \hline 48 \end{array} \\
 240 \ 00 \quad | \quad \begin{array}{r} 4 \\ 288 \\ 240 \\ \hline 48 \end{array} \\
 48 \quad | \quad \begin{array}{r} 8 \ 6 \\ 48 \ 6 \\ 240 \ 30 \\ \hline 48 \end{array} \\
 240) \ 288 \quad | \quad 1 \begin{array}{r} 48 \ 6 \\ 240 \ 30 \\ \hline 48 \end{array} \\
 240 \quad | \quad \begin{array}{r} 4 \\ 288 \\ 240 \\ \hline 48 \end{array} \\
 48 \quad | \quad \begin{array}{r} 8 \ 6 \\ 48 \ 6 \\ 240 \ 30 \\ \hline 48 \end{array}
 \end{array}$$

5

L Bl D 6 R I 199—200 VIII 322f.

10

Vorderseite

Direct wirkt der Mond wirklich durch seine Anziehung auf die Veränderung des Gleichgewichts der Luft nach **statischen** Gesetzen aber diese Wirkung ist viel zu klein um am Barometerstande und der diesem correspondirenden Witterung merklichen Einfluß ausüben zu können. (nach M). — Indirect aber würde er auch selbst auf den Barometerstand merklich wirken können wenn man eine imponderabele Materie (die also an sich aufs Barometer keinen merklichen Einfluß unmittelbar haben kan) von besonderer Art annimmt die sich weit über die Höhe der noch wägbaren Luft hinaus erstreckt und den Luftkreis einschließt die er durch seine Anziehung bewegt und dadurch mit der Atmosphäre vermischt die Luft der Affinität mit dieser (oder ihren Bestandtheilen) d. i. nach chemischen Gesetzen veränderte na

Rückseite

Daher die Curmethode des Arztes nicht sowohl gegen die Ursache der Krankheit welche die Natur allein bessern kan nach Hrn. Schaefer als vielmehr die Form und Wirkung derselben (eigentlich deren Symptome) als dem individuellen Charakter gerichtet werden muß.

1 Unten rechts auf der Seite.
23 Bricht ab.

18 merfl.

22 Luft δ nach Gesetzen

Vorarbeit

zu

Das Ende aller Dinge

Einteilung in Zeit und Ewigkeit. Wenn die letztere einen bleibenden Zustand bedeutet so würde jede Unvollkommenheit nicht ein Schritt
5 zum bessern seyn. Da aber die seelige Ewigkeit das Beste und Vollkommenste seyn muß der Mensch aber jederzeit nur ein Theil zum Vollkommensten Ganzen ist so ist die seelige Ewigkeit ein Verschlungenwerden in der Gottheit. Daher zuerst emanation Secte Laokium oder pantheism

Der letzte Tag der Welt ist der jüngste Tag da keine Zeit mehr ist.
10 Der Tod ist es für jeden Einzelnen. Er ist aus der Zeit in die Ewigkeit gegangen. — Die Welt ist hier die Erde und Menschen sind alle vernünftige Wesen in der Welt. Vom Tode und der Wiederauferweckung und dann von der Verklärung der Entkörperung ohne Tod. — Die Absicht ist nicht Begriffe aufzuklären oder vom platonischen Weltjahr u. der Wiederherstellung aller Dinge zu reden sondern was in den Köpfen der Menschen
15 rumohrt hat wo das Denken zuletzt in Gedankenlosigkeit die süßeste Ruhe findet auszuforschen.

Dritte Seite

Eine Zeit für die kein Maasstab ist (kein Tag weil der letzte verlaufen
20 ist) und eine Dauer für die keine Zeit ist ist Ewigkeit: jene des D

Vierte Seite

Wenn Zeit u. Ewigkeit (als Dauer) bloß nach ihrer Größe nicht nach ihrer qualitaet betrachtet werden so ist es eine Ungereimthe Theilung
25 aller Weltdauer in Zeit u. Ewigkeit denn die Zeit gehört mit zur Ewigkeit. Sie müssen also durch ihre verschiedene Qualität eingetheilt werden. Der Mensch geht aus der Zeit in die Ewigkeit ist ein widersprechender Ausdruck denn er war in der Ewigkeit als er in der Zeit war. Jene muß also eine Dauer ohne Zeit seyn — Er ist das Alpha und omega weil der Anfang und das Ende jedes Dinges ist mit Gott zugleich d. i. Von der
30 Dauer fällt nur die Succession weg die Größe bleibt.

Er geht aus einer bestimmten Zeit in alle folgende. — Es muß so viel sagen wohl als geht aus der Zeit in eine Dauer über die keine Zeit ist da nun das Maas der Dauer der Dinge als Erscheinungen ist ohne welche

3 Am Rande. Vorher das Zeichen: + 8 Dahinter die Bemerkung:
vid. S. 4 9 Vorher das Zeichen: + 20 D? (R.). Bricht ab. 28 seyn
dahinter noch einmal: die Zeit 31 Das Folgende Zusatz: am Rande. 31 alle
δ übrige 33 Lies: die Dauer?

dieser ihr Daseyn nicht als Größe gedacht werden kann so würde der Mensch in ein Daseyn übergehen was Größe aber mit der Zeit incommensurabel ist — der Engel spricht 2c. die Zeit wird also als zwischen zwey Grenzen eingeschlossen gedacht.

LBl E 59 R II 219 VIII 339

5

Erste Seite

gegen daselbe die herrschende Denkungsart der Menschen werden und der Antichrist, der ohnedem für den Vorläufer des jüngsten Tages gehalten wird, würde sein (vermuthlich auf Furcht und Eigennuß gegründetes) Regiment anfangen, alsdann aber, weil das Christenthum allge-
meine Weltreligion zu seyn beabsichtigt, dann aber durch das Schicksal nicht
begünstigt werden würde, das (verkehrte) Ende aller Dinge in morali-
scher Rücksicht eintreten.

Vorarbeiten

zu

Zum Ewigen Frieden

I.

Vorarbeiten

LBL F 13 R II 323—324

Erste Seite

5 Vom ewigen Frieden. Mittel dazu. 1) Keine alte Ansprüche reserviren 2) keine unabhängige Länder zu erobern 3) keine stehende Armee (perpetuus miles) zu halten. 4. Keinen Schatz zu sammeln. 5. Keine Staatsschulden zu machen. — Das sind negative Mittel. Positiv 5 jeden Staat sich selbst reformiren lassen

10 Da die Praktiker welche daß man durch Erfahrung allein klug werden müsse und die dasjenige allein für reell und thunlich ansehen was immer gethan worden für die die Metaphysik eitel Theorie und leere Träumerei ist allein im Besitz der der Welt brauchbaren Mittel des ewigen Friedens seyen so werden sie doch diese Träumereien selber mit friedlichem Herzen
15 und für etwas was gar nicht auf Geschäftsleute Einfluß haben muß ansehen und alles nach der Schule hinweisen — Spiel mit Ideen

Die Metaphysiker die in ihrer sanguinischen Hofnung die Welt zu bessern immer zehn Segel werfen (d. i. das Unmögliche thun) werden mit Achselzucken angesehen Harringtons Oceana —

20 *LBL A 12 R I 80—81*

Erste Seite

Vermuthlich hat man hier bei dem Wort Vorsehung bloß das Formale derselben die Leitung directio gemeint d. i. die Art, wie die Natur absichtlich verfähre nämlich nicht bloß nach allgemeinen für uns begreif-
30 lichen Gesetzen (z. B. der nach den Jahreszeiten regelmäßig sich immer erneuenden Natur) sondern auch denen die uns ihrer physischen Gesetze-

9 u. 19 Abgewinkelt 10 Lies: welche sagen,? 13 im fehlt im Text, erg. R.
13 brauchbaren 6 Principien 14 Lies: seyn wollen,? 14-15 Herzen ansehen und sie
23 gemeint Ja: welche aber nicht in die allgemeine und besondere sondern in die Ordentliche und Außerordentliche (directio) eingetheilt werden muß wovon die Erhaltung der Arten durch alljährige neue Hervorbringung der Saamen der ersteren zum Beispiel dient die Versorgung aber der Bewohner der Eisküsten durch Treibholz die Außerordentliche Leitung directio extraordinaria genannt wird weil wir keine allgemeine Regel ausfinden können worauf diese sich gründe Az.

mäßigkeit nach zwar erkenbar aber dieser ihrer teleologischen Ursache nach unbegreiflich sind.

LBl F 20 R II 360—363

Erste Seite

Objective Practische Nothwendigkeit auf gewisse Weise zu handeln (zu thun oder zu lassen) Wenn sie aber bloß als nicht verbiethend (als Erlaubend) folglich auch nicht als nöthigend vorgestellt werden so wird die Handlung nur wie sie nicht unter jener practischen Nothwendigkeit

1 Ursache δ : ihrem teleologischen Grunde
von Kant und von fremder Hand:

2 Zweite Seite enthält Rech-

Von fremder Hand:

$$\begin{array}{r} \frac{1}{5} \text{ — } 388 \text{ —} \\ \frac{1}{12} \quad \underline{100} \\ \frac{1}{6} \text{ — } \underline{99} \\ \frac{1}{3} \quad \underline{109} \\ \cdot // . 696 \end{array}$$

Von Kants Hand:	32	
	<u>3</u>	
	96	
	<u>3</u>	
	9	234 fl.
		<u>154</u>
200 Thlr. in Beuteln		<u>388</u>
100 Achtthalb.		300
99 halbe Gulden		<u>234</u>
109 Gulden		<u>66</u>
308 fl.		
98 Thl. Ohm Wein		
2		
234/78	51	
38	<u>3</u>	
	153	

6 lassen) *Aa*: was den Gesetzen nur nicht widerspricht d. i. unter denselben bloß als möglich nicht als nothwendig gedacht wird; folglich ein Erlaubnisgesetz eine Nothwendigkeit des Zufälligen nach Gesetzen welches wenn diese Vernunftgesetze sind und die erlaubte Handlung *Az*.

steht gedacht und der Begriff eines Erlaubnisgesetzes der reinen Vernunft enthält einen Widerspruch wenn die Freiheit die in einem Fall durch kein Gesetz eingeschränkt wird doch zugleich als so etwas vorgestellt wird was der Einschränkung durch ein Gesetz bedürfe — Aber hier (N. 2, 3, 4) ist nur von einer Erwerbungsart die Rede welche durch die Vernunft schlechthin verboten ist indessen die Fortdauer des unrechtmäßigen Besitzstandes einige Zeit hindurch eine Erlaubnis derselben Vernunft zuläßt weil nicht dasselbe Object (eben dasselbe Recht) sondern ein Anderes gemeint ist wozu ein besonders Erlaubnisgesetz

Das Erlaubnisgesetz würde so lauten: der Unrechtmäßige Besitz einer Sache (oder Rechts) im geschlossenen Zustande (*statu naturali*) kann so lange als putativer Besitz fort dauern als dieser währt (weil in ihm selbst diejenige rechtliche Autorität fehlt die zur Verurtheilung desselben als eines unrechtmäßigen Besitzes erfordert wird) die Besitznehmung solcher Art aber muß ein Überschritt aus jenem Zustande (der Völker) in den Zustand eines herrschenden Völkerrechts (welcher nach dem Vernunftgesetz *exeundum esse e statu naturali* eben so für Staaten im Verhältnis gegen einander als für einzelne Menschen nothwendig ist) fernerhin aufhören. — Sonst überall braucht man kein Gesetz um sagen zu können daß etwas erlaubt sey und wenn in unserer bürgerlichen Verfassung gleichwohl dergleichen als Ausnahmen vom Verboth vorkommen so ist das ein Beweis der großen juristischen Mangelhaftigkeit ihrer Gesetzgebung daß sie in die Formel des Verbots nicht zugleich die Bedingung unter der es allein gültig ist (wie in der mathematischen) hineinzutragen verstanden und so zu den positiven Gesetzen noch besondere Erlaubnisgesetze zu Einschränkung jener ihres Umfanges hinzuzufügen sich genöthigt sehen wo dann nicht abzusehen ist wo sie ein Ende haben sollen. — Daher sehr zu bedauern ist daß man die Idee des würdigen und Scharfsinnigen Herrn Grafen von Windischgrätz der dergleichen Formeln auszufinden es zur Preisaufgabe machte so bald verlassen hat weil sie allein den ächten Probiertestein einer festbestimmten Gesetzgebung (und dem was man als *ius certum* immer noch zu den frommen Wünschen zählt) abgeben kann.

Gesetze enthalten einen Grund objectiver praktischer Nothwendigkeit Erlaubnis aber einer dergleichen Zufälligkeit der Handlungen mithin ein Erlaubnisgesetz Nöthigung zu dem wozu jemand von einem Anderen nicht genöthigt werden kann welches wenn das Object des Ge-

9 Erlaubnisgesetz *erg.*: gehört?

Zeichen + wie in den

23-24 Hinter: nicht und hinter: ist das Zeichen + wie in den

34 Gesetze fehlt, *erg. R.*

seßes in beiderley Beziehung dieselbe Bedeutung hätte einen Wieder-
 spruch enthalten würde. Nun geht aber das Verboth des Erlaubnis-
 gesetzes nur auf die künftige Erwerbungsart eines Rechts (z. B.
 durch Erbschaft) die Befreyung aber von diesem Verboth auf den gegen- 5
 wärtigen Besitzstand welcher letztere im Fortschritt aus dem Natur-
 zustande in den bürgerlichen als ein, obwohl unrechtmäßiger, dennoch
 ehrlicher Besitz (possebio bonae fidei) nach einem Erlaubnisgesetze der
 Vernunft noch ferner fort dauern kann obgleich eine ähnliche Erwer-
 bungsart im nachmaligen bürgerlichen nach diesem Übershritt ver- 10
 boten ist welche Befugnis des fort dauern den Besitzes nicht stattfinden
 würde wenn eine solche Erwerbung im bürgerlichen Zustande geschehen
 wäre da vielmehr der unrechtmäßige Besitz als Läsion so fort nach seiner
 Entdeckung aufhören müßte. — Ich mache hier diese Anmerkung nur
 beyläufig um die Lehrer des Naturrechts auf den Begriff einer lex per- 15
 missiva welcher sich der systematisch eintheilenden Vernunft von selbst
 zur Prüfung darstellt nochmals zu lenken vornehmlich da in den Civil-
 gesetzen (welche freylich nur statutarisch sind) oft davon Gebrauch gemacht
 wird; z. B. wenn es im Gesetz heißt — dies oder jenes ist verboten und
 dann darauf folgt: Es sey denn daß No 1. diese es sey denn No. 2 jene 20
 u. s. w. Umstände vorwalten, wo kein Ende der Ausnahmen abzu sehen
 und leicht warzunehmen ist daß diese nicht nach einem Princip — denn
 sonst hätten die Bedingungen nicht zum Verbotgesetze gleichsam durch
 Heruntappen hinzugefügt sondern in die Formel desselben mit hinein-
 gebracht werden müssen. — Es ist daher zu bedauern daß die unauf-
 gelöst gebliebene Preisaufgabe des eben so weisen als scharfsinnigen 25
 Hrn. Grafen von Windischgrätz welche gerade auf das letztere drang
 so bald verlassen worden. Denn die Möglichkeit einer solchen Formel
 (ähnlich der mathematischen) ist der einzige Probiertstein einer bestimmten,
 consequent bleibenden Gesetzgebung und das was den frommen Wunsch
 ein ius certum einmal zu Stande zu bringen allein befriedigen kann 30

Zweite Seite

Im Allgemeinen kan das Erlaubnisgesetz so definirt werden: es
 ist das Gesetz einer unrechtmäßigen Besitz dessen was einer Erwerbung
 fähig ist

13 diese durch Zeichen $\neq$ auf Fortsetzung verwiesen, diese doppelt durch al.
 18 Vor z. B. Anfangsklammer (Druckfehler R?). 21 Princip erg.: bestimmt
 sind? 33 Lies: Befignahme dessen?

LBL F 15 R II 331—336

Erste Seite

In allen drey Staatsformen kann die Regierungsform republi-
canisch seyn. Diese ist diejenige nach welcher alle Lasten die das Volk
tragen soll durch die Stimmen desselben selbst vertheilt werden (nach
der iustitia distributiva) z. B. In Stellung der Kriegsleute Accise
u. Zölle persönlicher Dienst Abgaben. Ob solche Last ihm überhaupt
solle auferlegt werden ist die Sache des Souveräns als Gesetzgebers
z. B. daß Krieg seyn soll — die Regierung ist despotisch (titulo) wenn
sie nicht der Diener des Staats und Verwalter seiner Angelegenheit
sondern selbstherrscher (Souverain) ist weil er alsdann unrecht thun
kann und wieder ihn kein gesetzliches Mittel (remedium iuris) möglich
ist indem er als executor des Souverains alle executive gewalt hat.
Der republicanism ist also das Recht des Volks dem Minister oder Ma-
gistrat den Gehorsam zu verweigern wenn er glaubt es sey nicht nach
Gesetzen mit ihm verfahren worden bis er davon überführt wird. Über
das muß es keinen Stand oder Würde geben dessen Befugnis zu zwingen
nicht durch das Recht des Unterthans im Gleichgewicht gehalten werden
könnte.

Ob ein Mensch nur dann befugt ist von dem Anderen Sicherheit
zu fordern daß er ihn nicht lädiren wird wenn er ihn schon lädirt hat
oder ob er diese Sicherheit vorher fordern dürfe. Das Letztere ist klar.
(Denn sonst würde ich nie eine Sicherheit haben können indem ich
nicht weiß ob er mich gerade diesmal lädiren wird) denn ich müßte zuerst
verbunden seyn auf ihn ein Vertrauen zu setzen daß er mich zu lädiren
niemals die Absicht haben werde aber dazu bin ich nicht verbunden.
daher ist mir erlaubt zuerst Sicherheit zu verlangen wegen seiner Heilig-
haltung meiner Rechte eh ich noch durch Schaden vom Gegentheil über-
führt werde. Die Ideen müssen heilig erhalten werden. Es ist eine
unvollkommene Pflicht andere Menschen für gut zu halten.

Es läßt sich kein Recht des Andern gegen mich (welches ich lädiren
könnte) es mag auch seyn welches es wolle denken wenn ich nicht mit

9 Regierung v. a. Regierungsart 19 Abgewinkelt. 22 Lesere (Druck-
fehler R.?) 29 Die—werden. Zusatz am Rande. 30 halten. Durch † auf
den δ-Zusatz verwiesen: diese Sicherstellung kann ich aus meinem angeborenen Recht
der Freiheit fordern dazu im Text δ: Im Naturstande aber der mir keine solche
Sicherheit leistet der Absatz abgewinkelt.

Grund e voraussetzen kann er wolle auch nicht das meinige respektiren das ist aber kein Grund versichert zu seyn er wolle mich nicht lädiren wenn er es noch nicht gethan hat denn warum soll ich dergleichen vortheilhafte Meinung von ihm fassen, warum soll ich z. B. ihm etwas leihen und auf sein Wort vertrauen er werde es mir wiedergeben, wenn ich desfalls von ihm keine Sicherheit habe. die Läsion des bloßen Naturmenschen ist seine Nachbarschaft, er kann genöthigt werden sich daraus wegzumachen weil sein Daseyn andere mit Gefahr bedroht (das ist die Ursache der Zerstreuung der Menschen im Naturstande.) Wenn ich vorher auch abwarten wollte ob er mich lädirte so würde es doch nicht zulangen denn gesetzt er thäte dafür auch Ersatz so ist es immer ungewiß ob er es auch zum zweyten mal thue. Sein Versprechen hat keine Zuverlässigkeit. — Zuerst also ein öffentliches Recht nachher das Privatrecht. — Aber was das erstere betrifft so fangt doch alles von der Gewalt an ob es zwar nicht sollte wenigstens nicht so bleiben sollte.

Aber wo nicht auch eine Sicherheit da ist (oder der andere diese stellt) daß er mich nicht lädiren wird da kann keine Verbindlichkeit meinerseits stattfinden ihn ungehindert neben mir zu dulden. Denn es müsse schon ein öffentliches Recht da seyn was mich dazu verbände denn von selbst kann von mir nicht verlangt werden daß ich mich der Gefahr ausseze. — die Eintheilung des äußern Rechts in das im natürlichen u. im bürgerlichen Zustande ist ganz unstatthaft. Im erstern ist gar kein Rechtszustand (er ist kein status iuridicus) sondern man abstrahirt darinn nur von der Art wie den rechtsgesetzen überhaupt Kraft der Ausführung gegeben werden könne worauf im bürgerlichen Recht Rücksicht genommen welches daher zuerst die bürgerliche Verfassung überhaupt nach den verschiedenen Formen der Beherrschung (forma imperii) und der Regierung (forma regiminis) eingetheilt wird. In beyden wird das Staatsoberhaupt und das Volk im gesetzlichen Verhältnis gegen einander betrachtet da denn der erste entweder nur einer über das Volk oder einige im Volk oder alle die es ausmachen zusammen die Herrschergewalt haben (Monocratie Aristocratie u. democratie) welcher Unterschied in Ansehung des Zwecks der gesetzlichen Verfassung nicht wesentlich ist denn der kan durch alle obzwar durch eine leichter

1 respektiren Fortsetzung weiter unten, durch $\ominus$ verbunden. 3 es δ bis dahin den statt: denn (korr. R.). 6 habe durch: verte $\neq$ auf Fortsetzung Seite 2 verwiesen. 12 oder statt: ob er (korr. R.). 16-17 (oder—stellt) Zusatz im Text. 21 ausseze.— δ : Es gibt keinen besondern Abschnitt der Rechtslehre in 22 bürgerlich (Druckfehler R.?) 23 gar kein δ rechtlicher

als durch die Andere erreicht werden dagegen die Formen der Regierungsart ob sie republikanisch oder despotisch sind d. i. ob sie auf dem Geist des allgemeinen Volkswillens oder auf irgend einem Privatwillen gegründet sey. Der erstere in einem repräsentativen System der Staatsverfassung beweist eine republikanische Verfassung und ist die einzige welche dem Rechtsbegriffe völlig angemessen ist weil sie auch aus diesem allein völlig abgeleitet wird. Die Demokratie aber (in der eigentlichen Bedeutung des Worts) als eine nicht-repräsentative Volksmacht ist der Freiheit mit ihr also auch dem Rechtsbegriff gerade entgegen wie sie nothwendig Ochlokratie ist weil Oberhaupt und Volk als Herrscher nie eine und dieselbe Person seyn können indem das letztere blos gehorcht der erstere aber blos gebietet (wie denn unter diesen beyden zwar eine Verbündung, Vnio, aber keine Gesellschaft superior et subiectus gedacht werden kann) mithin das Volk nicht durch sich selbst sondern nur durch Stimmgebung an gewisse Repräsentanten unter ihnen herrschen kann.

Die meisten leiden es nicht zu statuiren daß es einmal mit der eingesetzten Ordnung besser werden könne denn sonst könnte noch ein besserer Codex werden.

Wenn wie die Politiker sagen der Krieg nicht durch den Sieg beendigt wird sondern durch den Vertrag (den Friedensschluß) so haben sie zwar so fern es auf Formalien ankommt ganz richtig geurtheilt, denn ohne den letzteren könnte noch ein Vorbehalt zum künftigen Kriege übrig bleiben. Aber in dieser Formalität seine Sicherheit finden zu wollen wäre ein so großes Zutrauen in die Redlichkeit der Menschen gesetzt daß wenn dergleichen könnte angenommen werden es gar keinen Krieg geben würde.

Der Besitz 1, nach analytischem Princip des Rechts ist der in dem Begriff der Freiheit überhaupt gegründet ist, ursprünglich a priori 2. nach synthetischem da nicht allein kein Anderer mich nöthigen kann, Gebrauch von etwas zu machen sondern ich andere selbst brauchen kann Rechte haben.

11 seyn seyn 16 Abgewinkelt. Das Folgende wieder erste Seite. 19 Abgewinkelt. 22 angekommen statt: ankommt 23 den statt: denn (korr. R.). letzteren statt: letzteren (sc. Vertrag) 24-25 zu finden zu wollen 28-32 Der Besitz—haben. Zusatz am Rande. 31-32 Sinn: brauchen zu können das Recht habe?

Zweite Seite

Vom Argument daß Menschen nicht Engel. Der Krieg ist eine Art von Rohigkeit Ungezogenheit Barbarism wie unter Wilden statt der Argumente Schläge.

Die Staatsverfassung stützt sich am Ende auf die Moralität des 5 Volkes und diese wiederum kann ohne gute Staatsverfassung nicht gehörig Wurzel fassen weil aber der Krieg alles durch die Gewalt aus der Regel bringt so:

Wenn jemand vom Princip der Freiheit u. Gleichheit abgeht so möchte ich wissen wo er die Grenzen beyder durch Gesetze bestimmen 10 will. Das was er allein wählen kann ist daß er gar keine Principien darüber statuirt u. die von jedes Andern Meynung unterschiedene Schädlichkeit nach den Umständen (die dann jedem nach Gutdünken zu beurtheilen überlassen sind) zum Princip macht wenn das anders einen solchen Nahmen verdient. 15

Nach Principien reformiren ist nicht am Staat flicken.

Von der Juristen Verboth Staatsbesserungen vorzuschlagen — Wie sie zur politischen Gesetzgebung nichts taugen.

Ob die Kriegsneigung Bosheit u. Menschenhaß anzeige oder mehr 20 Eitelkeit u. Herrschsucht.

Es ist hier nicht die rede von Beförderung der Sittlichkeit nicht einmal der Glückseligkeit sondern bloß den Krieg zu verbannen.

Die Politische praktiker schließen daraus wie es bisher gegangen ist wie es künftig gehen wird ohne zu bedenken daß gerade diese Voraus- 25 setzung wenn sie allgemein angenommen wird Ursache ist daß es nie besser wird Wenn das aber nicht der eigentliche Grund ihrer trostlosen Behauptung ist so thun sie nicht wohl daran die tiefe Einsicht die sie von der menschlichen Natur besitzen zu verhehlen. Sie kennen (sagen sie) Menschen. — Das läßt sich erwarten weil sie mit vielen zu thun haben aber ob sie auch den Menschen kennen ist billig zu bezweifeln. Ihre 30 Kenntniß mag wohl so wie die welche La Mettrie von sich und seinen Geschäftsbrüdern den Anatomikern rühmte beschaffen seyn Wir kennen

2-4 Dieser Absatz s. Z. am oberen Rande. 8 Bricht ab? 13 dan statt: dann (korr. R.). 14 Komma statt Schlußklammer. 17 Vor dieser Zeile das Zeichen „, das vor dem nächsten Absatz wiederkehrt. 21 Das Folgende Zusätze am Rande. 26 wird durch: ⊕ mit dem Folgenden verbunden. 31 so wie welche (erg. R.).

sagte er wie die Senftenträger alle Häuser der Straßen sind aber in keinem darin gewesen.

Ermahnungen an große Herren gelangen nicht an ihre Behörde.

Wo Staat u. Volk zwey verschiedene Personen sind ist despotism

5 *LB I F 23 R II 371—375*

Erste Seite

*

*

Etwas vom Verhältniß der Theorie zur Praxis
in rechtlichen Fragen (*quaestiones iuridicae*)

Es ist merkwürdig daß Principien a priori aus praktischer Vernunft
10 dennoch zur Theorie gezählt und von denen für die Praxis unterschieden
werden. Die ersten sind insgesammt moralisch=praktisch die unter
ihnen stehende welche Principien der Ausübung eines gewissen impe-
rativs (der Geschicklichkeit) ausmachen sind technisch praktisch und wenn
15 diese Ausübung die eigene Glückseligkeit der Menschen angeht pragma-
tisch. Also Imperativen der Sittlichkeit, der Geschicklichkeit u. der Klugheit.

Die Technisch=praktische imperativen sind entweder reine rationale
Principien oder empirisch=bedingt von der ersteren Art sind die der
reinen Meskunst (*geometria*) von der zweyten die der Feldmeskunst
(*agrimensoria*) z. B. Ob man mit dem Meßstischen oder dem Astrolab
20 am besten ein Feld abzeichnen könne

Daß die beste Staatsverfassung die republikanische sey ob dieses
zwar auf Principien der praktischen Vernunft nämlich des Rechts der
Menschen überhaupt beruht gehört doch so fern zur Theorie daß man
aber wenn sie dieses noch nicht ist man um sie nach und nach zu der Form
25 zu bringen allmählig und zwar im Prospekt auf den ewigen Frieden also
nach Principien a priori verstehen (reformiren) müsse gehört zu der
Praxis des Staatsrechts. Ohne solche Principien welche diese Idee der
reinen Republik vor Augen haben würde es so viel heißen als am Staat
flicken wie es alle sich so nennende Praktiker gewohnt sind. — Die Rechts=
30 lehre wird entweder juristisch oder philosophisch abgehandelt. Die erste
hat empirische Principien (das Landrecht) die andere reine Vernunft=
principien aus Begriffen zum Grunde. Über das Recht nach positiven
Gesetzen können bloß Juristen Empiriker Urtheilen über das was die
Principien a priori enthält wie überhaupt ein Landrecht und eine Ver=

4 Der Absatz: Wo — despotism vor der durch $\ominus$ bezeichneten Fortsetzung.

26 Schlußklammer fehlt (Druckfehler R?).

27 Praxis

fassung die zu dem besten Landrecht die Empfänglichkeit enthält beschaffen seyn müßte können bloß die Philosophen urtheilen. Der Jurist als ein solcher (*purus putus*) hat der Natur der Sache nach große Antriebe dem Philosophen seine Geschäfte gar zu wehren und das ist der so genannte Streit zwischen der Theorie und Praxis und gründet sich auf Mißverstand. 5 Der erste will den Gehorsam gegen Gesetze der bestehenden Verfassung durch nichts geschwächt wissen selbst nicht dadurch daß man sie ungern befolgt und wehret dem Philosophen seine Pläne zur besten Verfassung. Der zweite wenn er seiner Absicht treu bleibt ist jenem in der Beobachtung der Landesgesetze nicht entgegen verlangt aber Freiheit der 10 öffentlichen Meinung über die beste mögliche Verfassung darauf die jetzige Gesetzgeber durch die Idee geleitet werden

An dem Unterschiede der Staatsform was die herrschende Person betrifft ob die Gesetzgebende Gewalt Einer oder Mehrere oder alle im Staat besitzen ist so viel nicht gelegen. Denn das Gesetz muß wenn es 15 ein rechtlicher Grund der Pflichten sein soll in allen diesen Formen doch als von dem allgemeinen Volkswillen ausgegangen betrachtet werden. Desto mehr ist an der Regierungsart gelegen und um desto bedenklicher ist sie auch wie nämlich dem die Ausübung dieser Gewalt anvertraut ist, an das Gesetz gebunden werden könne dazu erstlich viel Urtheilskraft 20 gehört und weil er die oberste exekutive Gewalt über ihm keine höhere stattfindet. Die Richterliche Autorität welche durch ihren Spruch den gegebenen Fall der Regierung aus der allgemeinen Regel der Gesetzgebung ableitet ist am meisten verwickelt.

Um die republikanische Verfassung in Vergleichung mit jeder 25 anderen kentlich zu machen muß ich anmerken daß die Verfassung (*constitutio*) eines Staats (*civitas*) so fern sie dem Recht der Menschheit angemessen sein will allerwärts auf eben denselben Principien (der Freiheit und Gleichheit) gegründet d. i. ihrem Geiste nach republikanisch seyn müsse deren Gegentheil die nicht nach jenen Principien 30 eingerichtet ist die despotische heißt.

Die bürgerliche Verfassung (*constitutio civitatis*) kan entweder nach der Person (ob einer oder einige oder alle) welche die Oberste Gewalt besitzt betrachtet werden (also Autokratie, Aristokratie, Demokratie seyn) und durch welche das Volk beherrscht wird und da kan es 35

² beurtheilen statt: urtheilen (*Ct.*) 12. 24 u. 31 Abgewinkelt. 19 Lies: ist es auch wie nämlich der, dem? 34 also als 35 Schlußklammer fehlt.

so ziemlich gleichgültig seyn ob es durch einen oder einige Verbundene oder alle im Vold zusammen geschieht — oder die Eintheilung geht auf die Art wie es Regiert wird woran am meisten gelegen ist und so ist eine zwiefache Form der bürgerlichen Verfassung die Form der Be-
 5 herrschung (*forma imperii*) und die der Regierung (*forma regiminis*) und obzwar auf die erstere es auch sehr ankommt damit die letztere gut sey so können wir da jene mehr als Mittel diese als Zweck betrachtet werden kann die Oberste Macht mag nun Fürstengewalt, Adelsgewalt oder Volksgewalt seyn die Hauptfrage seyn wie vielerley kann bey zum
 10 Grunde liegenden Gesetzen die Form der Regierung seyn wodurch diese ausgeübt werden und da ist sie entweder republikanisch wenn der Gesetzgeber nicht zugleich der Ausführer ist

Zweite Seite

Die erste Eintheilung geht auf die Substanz des Staats die zweyte
 15 auf die Form. — Wenn einmal eine Staatsverfassung seyn muß d. i. eine Obere constituirte Gewalt die jedermann sein Recht bestimmt u. sichert (*iustitia distributiva*) so ist vor der Hand nur erst auf die Person zu sehen welche diese Gewalt haben könne denn diese geht nach dem Laufe der Natur vor dem Rechtsvertrage vorher weil dieser Frieden
 20 voraussetzt ohne den die Stimmgebenden nicht einmal vereinigt zusammen zu halten wären um ihren gemeinschaftlichen Willen zu äußern wenn sie nicht unter dem Zwange ständen. Die Substanz der Obersten Gewalt (der Beherrscher) kan seyn: entweder einer, oder einige, oder alle zusammen die sich neben einander in dieser Absicht befinden (Autokratie,
 25 Aristokratie, Demokratie) hiedurch ist nun die Art wie sie das Volk regiren d. i. nach dem allgemeinen Gesetze ihres Gemeinschaftlichen Willens in Ansehung der Handhabung des Rechts was ihnen daraus entspringt das sie sich einer obersten Gewalt unterworfen haben noch nicht bestimmt. Wenn also eine von jenen drey Arten die Staatsgewalt zu bilden, ent-
 30 weder die Fürstengewalt oder die Adelsgewalt oder die Volksgewalt angenommen worden deren jede eine besondere Staatsform (*forma imperii*) ausmacht so ist noch eine besondere aus der Staatsverfassung entspringende Form der Regierung nothwendig (*forma regiminis*) Die zwar auf einer von den drey Staatsformen den Rechtsbegriffen gemäßer
 35 wie aus den anderen gegründet werden kann eigentlich aber an solche empirische Gründe gar nicht gebunden ist sondern die Staatsform mag

1 ob durch 5-6 Neben: Regierung — gut *rechts u mrandet*: Krieg (zum Völkerrecht gehörig) Der Bulgariſche Fürst: ein Schmidt der Jan gen hat z. 12 Bricht ab.

auch noch so schlecht gewählt seyn wie sie wolle a priori aus reinen Vernunftgründen geschöpft werden muß indessen daß die Staatsform sehr von den empirischen Bedingungen abhängt unter denen sie zu stande kommt und nicht in der Willkühr des Volks steht. Die dritte rechtliche Gewalt ist diejenige welche die Austheilung des Seinen eines jeden nach der Übereinstimmung der Regierung mit der Gesetzgebung bestimmt (iustitia distributiva) und ist der Gerichtshof der Rechtspflege (potestas iudiciaria) welche Autorität gleichsam das letzte Glied eines Vernunftschlusses ausmacht wo der maior Verstand der minor Urtheilskraft, die Conclusio vernunft ist Die Regierungsform aber als die das Gesetz ausübende Gewalt kan nur in zwey Arten eingetheilt werden: sie ist nämlich entweder republikanisch d. i. der Freyheit und Gleichheit angemessen oder despotisch ein sich an diese Bedingung nicht bindender Wille. Die erste ist eine demokratische Verfassung in einem repräsentativen System da hingegen die bloße Demokratie der Regierungsart nach despotisch ist so wie die zwey übrige wenn sie nicht vorsätzlich Principien der Republikanischen Regierungsart zu allmäliger Einschränkung ihrer Staatsgewalt durch die Stimme des Volks angenommen haben

Die zwey erstere Staatsformen repräsentiren als Oberhäupter zugleich das Volk die dritte ist an sich garnicht repräsentativ und führt also als Souverän zugleich die Regierung welches Despotie ist.

Ein König der das Volk rechtskräftig d. i. vereinigt die dazugehörigen Gewalten repräsentirt ist unter allen Despoten der beste eine Adels Gewalt weil sie ein sehr getheiltes Interesse zwischen sich u. dem Volk hat ist schon übler am Meisten die Demokratie die das Volk selbst ist.

LB I F 12 R II 321—322

Erste Seite

Man hat die hohe Benennungen die einem Souverain beygelegt werden z. B. eines göttlichen Gesalbten eines Verweisers und Stellvertreters der Rechte Gottes auf Erden u. dgl. gemeiniglich als sträfliche das königliche Haupt schwindlich machende Schmeichelen bitter getadelt, mich dünkt aber ohne Grund. Denn weit gefehlt daß diese Titel den absoluten Beherrscher eines Volks sollten hochmüthig machen so müssen sie ihn vielmehr wenn er Verstand hat, in seiner Seele demüthigen das Amt auf sich zu haben das heiligste was auf Erden ist das Recht der Menschen zu verwalten und doch selbst nur Mensch zu seyn.

3 *Über:* empirischen Bedingungen *undurchstrichen:* Umständen
chelen *dahinter noch einmal:* gemeiniglich

31 Schmeicheln
32 *R:* weitgeföhrt

Es kommt unendlich mehr auf die Regierungs Art daß sie gut sey als auf die Staatsform an welche nur sofern besser ist als sie zu jener einen bessern Grund legt. — Die Griechen kannten nicht das repräsentative System.

5 *Zweite Seite*

Ob wir aber die Art dieser Gewährleistung näher bestimmen wird es nöthig seyn vorher den Zustand nachzusehen den die Natur für die auf ihrem großen Schauplatz handelnde Personen zuerst veranstaltet hat der zuletzt ihre Friedenssicherung nothwendig machte. Alsdann aber
10 auch die Art wie sie diese Sicherheit leistete.

LBl F 16 R II 336—339

Erste Seite

Da die Art wie Staaten ihr Recht verfolgen (modus ius suum persequendi) nie ein äußerer Gerichtshof seyn kan bey dem sie es etwa
15 durch den Proceß suchten durch den Krieg aber und den Ausschlag desselben den Sieg das Recht nicht entschieden wird und selbst der Friedensvertrag (pactum pacis) der auf ihn folgt zwar diesem Kriege der eben geführt worden, rechtlich ein Ende macht aber nicht dem Kriegszustande
20 immer Ursachen zu einem neuen Vorwand zu finden der immer für gegründet gelten muß weil im Naturstande ein jeder in seiner eigenen Sache Richter ist gleichwohl aber nach der Idee des Völkerrechts es von den Staaten nicht wie von einzelnen Menschen gelten kann sie sollen aus dem Naturzustande als einem Zustande der öffentlich zum Princip
25 angenommenen Ungerechtigkeit herausgehen um sich unter eine äußere Gesetzgebende Gewalt zu fügen und gleichwohl die Vernunft vom Throne der höchsten moralisch-gesetzgebenden Gewalt herab den Krieg als einen Rechtsgang schlechterdings verdammt und den Friedenszustand zur Pflicht macht keine rechtliche Einstimmung unter Menschen aber ohne
30 einen Vertrag verbindende Kraft hat — so muß es einen Bund unter Staaten geben der lediglich auf die wechselseitige Erhaltung des Friedens untereinander gestellt ist. — Dies ist ein Recht der Völker selbst im

1-4 Es — System. in umgekehrter Schrift. 3-4 repräf: 18 nicht erg.: der Möglichkeit, ? 26 R.: moralisch- (Druckfehler?) 31 gestellet ist. — Ja: Die Genossenschaft dieses Bundes verbindet sich zusammen nur durch negative Verpflichtung nämlich weder sich unter einander noch vereinigt andere Staaten mit Krieg zu beziehen und für ihren Theil zum ewigen Frieden (dessen Begriff selbst bloß negativ ist). Sie verbinden sich nicht um einander gegen irgend einen Staat (wer es auch sey innerhalb oder außerhalb ihres Bundes) Hülfe zu leisten Az.

Naturstande denn zu dem was sie bloß als Menschen durchgängig verpflichtet haben sie auch ein Recht. Dieses ist aber ein Recht der Staaten wieder alle andere die sie nöthigen aus dem Naturzustande hinauszugehen und sich ihnen zu unterwerfen folglich mit denselben in einen einzigen bürgerlichen zu treten welchem Staaten wohl widerstehen dürfen weil in ihnen schon ein öffentliches Recht innerhalb derselben errichtet ist bey einzelnen Menschen aber im Naturzustande nichts der Art stattfindet. Die Friedenserhaltung auch einen bloß negativen Vertrag enthält und nicht eine positive Verbindung wie die bürgerliche Verfassung es erfordert. — Folgende Momente bestimmen die Beschaffenheit dieses Vertrags. 10

1. Es giebt kein äußeres Recht ohne die Sicherstellung des andern Theils wegen seines Rechts. 2. Diese Sicherheit kan nach dem Völkerrecht von einer Vereinigung nach Bürgerlichen Gesetzen mithin der Unterwerfung unter eine über Staaten herrschende obere Gewalt (eines größern Staatskörpers) nicht erwartet werden denn das ist dem Begriffe des Völkerrechts zuwieder und setzt demnach eine Vereinigung des Willens aller zu dieser Absicht voraus die aber frey seyn und bleiben muß. Eine solche Verbindung ist eine Bundesgenossenschaft (Föderalismus) 3. Ein solcher Föderalismus setzt auch freye Staaten als solche voraus und ist bloß negativ nämlich die Absicht nur den Krieg abzuhalten und zugleich die Verschmelzung eines Staats mit dem andern. 15

Zweite Seite

4. Ein Völkerrecht welches Effect hat kann also nur unter einem Föderalismus freyer Staaten als solcher Statt finden unter diesem Titel wird eine Verbindung der Mächte verstanden die ohne Zwangsgeetze sich einander nichts weiter als die Freyheit sichern auf der ein ewiger Friede gegründet werden kan. 25

Ein Bund zwischen Staaten der bloß die Freyheit eines Staats zu erhalten und sie auch andern zu sichern die Absicht hat ohne sich doch äußeren öffentlichen Gesetzen zu unterwerfen Ein solcher Bund ist das synthetische Princip der äußern Freyheit der Staaten (anstatt daß der der Unabhängigkeit von anderer ihrer Willkühr analytisch ist) ohne gesetzlichen Zwang. — Wenn der Begriff eines Völkerrechts was bedeuten 30

1-2 verpflichtet sind haben (*Ct.*) 8 *Lies:* findet, die? 12 kan δ unter freyen Staaten 13 nicht von 16 zuwieder δ : sondern soll also eine freye Verbindung seyn 21 zugleich *Zusatz am Rande:* auch den Zwang anderer diesen Staat mit andern zu einer Civilverfassung zu nöthigen. Die Bundesgenossenschaft ist also nur auf den Frieden gerichtet. verte 23 *Davor das Zeichen:* Φ 30 ist δ : Vereinigung der reine von der Vernunft gebotene Föderalismus des Menschenrechts 30-31 das — Princip darüber undurchstrichen: der — Begriff

und nicht gänzlich leer seyn soll so kan er nicht anders gedacht werden als ein foedus pacificum oder pacis welches vom Friedensvertrag (pactum pacis) der nur die Beilegung eines einzigen Krieges bedeutet dadurch daß er alle abzuhalten in Gesellschaft tritt unterschieden ist.

5 Die Ordnung der Natur will daß vor dem Recht die Gewalt und der Zwang vorhergehe denn ohne diesen würden Menschen selbst nicht einmal dahin gebracht werden können sich zum Gesetzgeben zu vereinigen. — Aber die Ordnung der Vernunft will daß nachher das Gesetz die Freiheit regulire und in Formen bringe.

10 Allein bey dem Begriffe eines Völkerrechts als eines Rechts zum Kriege läßt sich eigentlich gar nichts denken (weil es ein Recht seyn soll nicht nach allgemeingültigen äußeren Gesetzen der Freiheit sondern nach einseitigen Maximen der Gewalt was Rechtens ist zu bestimmen es müßte denn so verstanden werden daß Menschen die so gesümmet sind ganz
15 recht geschieht wenn sie sich unter einander aufreiben und den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden das alle Gräuel der Gewaltthätigkeit sammt ihren Urhebern zugleich verschlingt. — Für Staaten im Verhältnisse gegen einander giebt es nach der Vernunft keine andere Art aus dem gesetzlosen Zustande der lauter Krieg enthält heraus zu kommen
20 als daß sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben und sich gleichfalls öffentlichen Zwangsgesetzen unterwerfen und so einen frehlich immer wachsenden Völkerstaat (civitas gentium) der zuletzt alle Völker der Erde befaßen würde bilden. Da sie aber von dieser Idee nicht bloß durch die Schwierigkeit der Ausführung sondern
25 durch die ihr entgegengesetzte feindselige Idee eines vermeynten Völkerrechts als eines Rechts ohne öffentliche gesetzliche Verfassung zu seyn und eigenmächtig über das was unter ihnen recht seyn soll zu entscheiden abgehalten werden so kann frehlich (was in thesi ganz richtig war in hypothesi aber unausführbar ist) statt der positiven Idee einer Weltrepublik nur
30 das negative Surrogat eines bloß den Krieg um sich abwehrenden Bundes der bössartigen immer mit Ausbruch drohenden Reigung zu demselben ein Gegengewicht setzen (furor impius intus — fremit horridus ore eruento. Virgil.) was doch sich zu einer reinen Republik bilden kann die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt ist so kann dieses einen
35 Mittelpunkt abgeben für andere Staaten selbst die welche jene Form noch nicht völlig angenommen haben um sich der Friedensabsicht anzuschließen.

10 Vor diesem Absatz das Zeichen: // 14 daß δ den 17 im δ Rechts
33 Virgil.) dahinter ein Zeichen: * (R.: Dem von K. gesetzten Stern entspricht keine Anmerkung). doch das Folgende am mittleren Rande. 36 um der anzuschließen? (R)

LBl F 9 R II 307—314

Erste Seite

Es giebt nicht verschiedene Religionen wenn unter Religion Gottes-
furcht (pietas erga deum) verstanden wird nämlich die zärtliche Furcht
nichts zu thun was uns das göttliche Misfallen zuziehen könnte folglich
in Ansehung aller Menschenpflichten sich so zu verhalten als wir künftig
es vor einem höchsten Richter verantworten müßten. 5

Es kann aber verschiedene Gottesverehrungen modi adorationis
geben welche man zu Gottesdienst oder auch zu Erwerbung seiner Gnade
begeht. — Daher die Religion der Gunstbewerbung und des guten
Lebenswandels. Zu der erstern gehört der Glaube und die verschiedenen
Religionen sind die mancherley Glaubensarten von dem was wir nicht
wissen können wenn es uns nicht übernatürlich geoffenbart wäre oder
was ob es gleich an uns ganz natürlich durch mündliche oder Schriftliche
nachrichten gekommen ist uns doch keine Gewisheit verschaffen kann
die zureicht es ganz gewiß zu bekennen und unser Gewissen zu belästigen. 15

Was uns die Vernunft als Pflicht sagt ist apodictisch gewis und
sofern es als göttliches Gebot betrachtet wird heißt es Religion. — Was
an uns nur historisch durch Erzählung einer Erfahrung die andre gemacht
haben kommt gehört zu den Glaubensarten dessen was Gott thut oder
gethan hat um uns zu guten (der Seeligkeit empfänglichen) Menschen
zu machen welches im Allgemeinen zu glauben die natürliche Religion
ist aber empirisch bestimmt und zugleich als Verpflichtung es vor seinem
Gewissen als wahr zu bekennen die statutarische Religion ist. 20

Die Verschiedenheit der Racen, der Sprachen und der Religionen 25
macht so viele Trennungen die letztere aber gar offensive Kriege

Die Einheit der Sprachen und Religionen und Regierungsarten
würde bald Auswanderungen und Zusammenschmelzung der Völker
mithin Universalmonarchie machen welche schädlich ist. Daher veran-
staltete die Natur daß das Verhältnis der Staaten nach dem Völkerrecht
ein Kriegszust 30

Gottesverehrung

Die Trennung der Staaten macht den Föderalismus nothwendig als
ein Mittel des Völkerrechts in dem Kriege der aus dem Naturzustande
der Völker entspringt 35

18 Rel. 24 Abgewinkelt. 28 würden 31 Bricht ab. 32 Ohne
Zusammenhang (R).

Die Idee des Völkerrechts setzt voraus daß es verschiedene benach-
barte Staaten gebe die von einander getrennt wegen ihrer Rechte in
Streit mit einander kommen können denn selbst dieser Zustand der
Zwietracht ist doch besser als die Eintracht welche aus dem Zusammen-
5 schmelzen vieler Staaten in einen großen der Universalmonarchie die
mehrmalen ist versucht worden aber keinen Bestand haben kann weil
das Vermögen der Regierung nach Gesetzen nur desto schwächer wird
je mehr die zu regierende Menge zunimmt und so der Despotismus in eine
sich selbst zerstörende Anarchie ausschlägt. — Ein jeder noch so kleine
10 Staat ist immer bestrebt sich als den Mittelpunkt der Erweiterung über
alle andere anzusehen die Natur aber will daß dieses doch ohne Ver-
mengung geschehe so wie eine Menge Kieselsteine auf die ruhige Ober-
fläche des Wassers geworfen jeder von seiner Stelle aus seine kreis-
förmige Wellen (oder eine) in unabsehbliche ausbreitet die sich zwar
15 regelmäßig durchkreuzen aber nicht vermischen. Zu dem Ende nämlich
diese Absonderung zu bewirken hat sie sich jener Mittel bedient der Ver-
schiedenheit der Sprachen und der Religionen.

Sprach- und Religionsunterschied lassen Staaten nicht zusammen-
fließen. — Wer weiß welche Macht noch im Hintergrunde liegt. Be-
20 rittene Nomaden haben gesittete Völker aus ihren Sizen vertrieben.
Rom Blutverbot wieder das Jagdleben (Hirten, Acker und Fischervölker)
— Von sich dazwischen drängenden welche Samojeden und Finnen
von einander trennten.

Daß die Natur von selbst zum letzten Zwecke so zusammenstimme
25 als ob dieser nach moralischen Rechtsgesetzen bestimmt wäre. — Denn
die Cultur ist, wenn die Menschen durch die Natur neben einander zu
sehn genöthigt werden natürlicherweise fortschreitend. — Die Fort-
schritte derselben aber bringen unvermeidlich einen Widerstreit in
den Absichten der Menschen hervor weil kein allgemeines Princip da
30 ist was Macht hätte ihre Bestrebungen einhellig zu machen (d. i. ohne
den moralischen Gesetzen angemessen zu sehn) und einer des anderen
Absicht vernichtet d. i. weil das Böse sich selbst immer im Wege ist. Also
stimmt die Natur negativ zu dem was das Rechtsgesetz vorschreibt zu-
sammen d. i. es zwingt zu einem Analogon der moralischen Gesetze
35 z. B. in Errichtung einer staatsbürgerlichen Gesellschaft, dem Völkerrecht.
— Drittens ist in der Natur auch eine positive aber zufällige Anordnung
der Zweckmäßigkeit ihrer eigenen Bestimmung nämlich so wie bey

9 ausschlägt. *erg.*., erfolgt? 14 oder eine Zusatz ohne Klammern. 18 Sprach
26 Menschen durch die Menschen durch

Renthieren und Moosen in den äußersten Zonen allenthalben Vorsorge zu finden

Es kommt nämlich auf die Beantwortung der Frage an ob der vom Staat zugestandene Rang eines Unterthans vor dem andern vor dem Verdienst oder dieses vor jenem vorhergehen solle und ob es möglich ist daß ein Volk das erstere beschließe. Nun ist offenbar daß wenn der Rang mit der Geburt desselben verbunden wird es ganz ungewis ist ob dieser Mensch je ein Verdienst (Geschicklichkeit, guten Willen und Fleiß) für den Posten den er besetzen soll haben wird mithin es eben so gut ist als wenn er ihm ohne alles Verdienst zugestanden würde (seinen Mitunterthanen zu befehlen die ihm zu gehorchen verbunden würden) welches kein allgemeiner Volkswille im Originalcontract beschließen wird. — Ein Amtsadel (wie man den Rang einer Magistratur nennen könnte den sich diese durch Verdienste erworben hat) ist der Gleichheit nicht entgegen denn da klebt der Rang nicht als Eigenthum an der Person sondern am Posten und wenn jene ihre Geschäfte niederlegt so tritt sie in den Stand des Volks überhaupt zurück und so kan wechselseitig einer der ein Jahr bloß Staatsbürger und gehorchender war das folgende Staatsbeamter werden der jenem nun zu befehlen hat

Wie der Handel die Freiheit befördert die conterbande die Strenge der accise die Ehen nur die Menschenzahl voll erhalten.

Zweite Seite

In diesem Artikel ist, so wie in den beyden vorigen, nur vom Recht nicht von der Philanthropie die Rede und da bedeutet Hospitalität (Wirthbarkeit) das Recht eines Fremdlings zu einem Grundeigenthümer der bloßen Ankunst auf seinem Boden wegen, von ihm nicht feindselig begegnet zu werden. — Dieses Recht ist die Folge von dem Recht des gesammten Menschengeschlechts sich auf dem Boden (da dieser als Kugelfläche eine bestimmte Größe hat) nicht ins Unendliche zerstreuen zu können mithin auch in der Nachbarschaft mit Anderen einen Platz einnehmen zu dürfen woben diese doch auch berechtigt sind ihn (jedoch friedlich) zu nöthigen wenn er kann sich aus dieser Nachbarschaft wieder fortzumachen. So erkennt der beduinische Araber bey einem vor seinem

13 Einen statt: Ein 14 Keine Schlußklammer. 19 Abgewinkelt.
 25 Fremdlings & Ankömmings 25 Grundeigenthümer & irgend wo Angeessenen
 (Menschen oder Volk) 26 bloßen & Theilnahme willen wegen Ankunst Zusatz.
 30 ein statt: einen

Zelt sich einsfindenden Fremden die Pflicht der Wirthbarkeit selbst wenn er nach dem friedlichen Empfang ihn von sich abweist. Auf diese Wirthbarkeit kann der Fremdling Anspruch machen (nicht aber auf ein Gastrecht als wozu ihn sein Wirth besonders einladen müßte) als auf ein
 5 Besuchsrecht welches allen Menschen vermöge der Freiheit des ihnen von der Natur angewiesenen Raumes zukommt.

Unbewohnbare Strecken der Erdofläche dergleichen das Meer und die Sandwüsten sind die keinem angehören trennen die Gemeinschaft der Menschen doch so daß die Schiffe in dem ersteren und das Cameel
 10 (das Schiff der Wüste) in den anderen den Besuch eines Volks von dem Anderen möglich machen. Wer diesen Willkürlich macht kann allerdings von den Einwohnern abgewiesen aber nicht bekriegt werden der aber unwillkürlich dahin verschlagen wird (ein Schiff das im Sturm einen Nothhafen sucht oder ein gestrandetes Schiffsvolk) kann nicht von den
 15 Küsten oder Dase wohin er sich gerettet hat in die drohende Gefahr wieder verjagt noch weniger erobert werden sondern muß bis zur günstigen Gelegenheit der Abkunft daselbst seinen Aufenthalt finden können. — Auf diesen Grad der Geselligkeit kann der Fremdling rechtlichen Anspruch machen aber auch nur mit Einschränkung auf die bloße Hospitalität der
 20 Bewohner jener Länder ihm nur nicht feindselig zu begegnen.

Vergleicht man damit das wirkliche Betragen gesitteter vornehmlich Küstenvölker am Meere so sieht man daß sie keine andere Einschränkung ihrer Anmaßung anerkennen als die welche ihnen ihre eigene Ohnmacht vorschreibt und Haab und Gut ja selbst die Person des Fremden wie
 25 eine ihnen von der Natur in die Hand gespielte Beute betrachten. — Wenn wir auch über die unwirthbare Barbareskenküste hinwegsehen die auf einem Element das niemanden angehört der Schiffe aller Nationen die sich nicht abgelaufen haben sich bemeistern oder auch den an ihr gestrandeten von diesen Völkern zu Sklaven machen mithin den Krieg
 30 ihrerseits verewigen so wird man mit Grausen gewahr welche Übel die Übertretung der Grenzen der Hospitalität über das menschliche Geschlecht und selbst über Europa dem unter allen diesen Verkehr aller Völker auf Erden unter einander am meisten bewirkenden Welttheil gebracht habe durch Kriege welche dieses nicht bloß über die letztere

25 Natur & dargebothene 26 Wenn — hinwegsehen erste Fassung: Wenn wir auch die Barbareskenküste vorbegehen 27 die lies: deren Bewohner (Cl.) 28-29 Lies: oder auch die an ihr gestrandeten (Cl.) 31 Hospitalität &: deren Beobachtung entfernten Völkern so viel innere Kriege und Gewaltthätigkeit würde erspahrt haben

sondern endlich über sich selbst gezogen hat die mit dem Anwachs des Verkehrs immer noch häufiger zu werden und schneller auf einander zu folgen drohen.

Der Negerhandel der schon an sich Verletzung der Hospitalität des Volks der Schwarzen ist wird es noch mehr für Europa durch seine 5 Folgen. Denn nun wird auf die Größe der Seemacht welche die zum Verkehr mit den Zuckerinseln vermehrte Menge der Matrosen verschafft und auf die Kriege gerechnet die damit geführt werden können theils um die Menschenzahl in Masse auf dem Seegrunde zu begraben theils 10 alle Küsten zu verheeren oder auch ganze Völker theils durch Hemmung des Umlaufs der Lebensmittel langsam durch Hunger umkommen zu lassen. — Die Länder von Amerika waren kaum entdeckt als sie nicht allein durch abgedrungene oder erschlichene Niederlassung sondern selbst 15 die Einwohner theils als herrenloses Gut zu Sklaven gemacht oder auch aus ihren Sizen verdrängt und durch innere Kriege aufgerieben worden wodurch denn den handeltreibenden Einwohnern eine Macht und auch vielfältiger neuer Anlaß erwuchs sich innerlich aus Reid und Besorgnis 20 des Übergewichts einestheils in vielfältig langen Kriegen unglücklich zu machen. Die Besuche die unser Welttheil dem Ostindien sowohl auf dem festen Lande als auf den Inseln gemacht hat fingen auch mit friedlich scheinenden Niederlassungen an und endigen mit Unterjochung eines beträchtlichen Theils der alten Einwohner noch schrecklicher aber mit den innern Kriegen welche die Mächte von Europa in so großen 25 Entfernungen und zuletzt wieder sich selbst in ihrem Wohnsitz selbst erregen von denen nur China und Japan befreiet worden welche entschlossen genug gewesen unseren Landsleuten gar keinen Wohnsitz mehr in ihren Ländern zu verstatten.

Die Grundsätze der Vermeynten Rechtmäßigkeit der Erwerbung neu entdeckter für barbarisch oder ungläublich gehaltener Länder als 30 herrenlosen Guts ohne Bewilligung der Einwohner und selbst mit Unterjochung derselben sind jenem auf die bloße Hospitalität eingeschränkter Weltbürgerlicher Rechte schlechterdings entgegen und da Europa der Welttheil ist der sie insgesammt in wechselseitigen Verkehr setzt so daß die Verluste oder Gewinne in welcher Gegend der Welt sie vorkommen mögen in 35 Europa immer und oft sehr empfindlich gefühlt werden so bekommen statt des Friedens die Kriege in Europa neuen und nie verschwindenden Stoff sich innerhalb dieses Welttheils zu verbreiten und zu bereuigen

11-12 umkommen lassen. 13 Niederlassung *erg.*: erobert? 31 jenem
se. Grundsatz 33 wechselseitiges (*Druckfehler R.*?)

Ein Funke der Verletzung des Menschenrechts auch in einem andern Welttheil gefallen nach der Brennbarkeit des Stoffs der Herrschsucht in der menschlichen Natur vornehmlich ihrer Häupter die Flamme des Krieges leicht bis zu der Gegend verbreitet wo er seinen Ursprung
5 genommen.

So nöthig ist es den Begriff des Menschenrechts nicht bloß auf das innere einer Staatsverfassung in einem Volk oder auf das Verhältnis der Völker zu einander in einem Völkerrecht sondern zuletzt auch auf ein Weltbürgerliches Recht auszudehnen weil sowohl das Staats- als
10 das Völkerrecht zum äußern Menschenrechte überhaupt ohne welches die Aussicht der Annäherung zum ewigen Frieden gänzlich verschlossen seyn würde

Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen engern oder weitem Gemeinschaft so weit ge-
15 kommen ist daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde nach und nach an allen gefühlt wird so ist die Idee eines Weltbürgerrechts eine nothwendige Ergänzung des Codex.

II.

Fragment der Reinschrift

20 LBl F 8 R II 297—307

Erste Seite

Ehe wir nun diese Gewährleistung näher bestimmen wird es nöthig seyn vorher den Zustand nachzusehen den die Natur für die auf ihrem Großen Schauplatz handelnde Personen veranstaltet hat der ihre Friedens-
25 sicherung zuletzt nothwendig machte; — alsdann aber allererst die Art wie sie diese leiſte.

Ihre provisorische Veranstaltung besteht darin daß sie 1. für die Menschen an allen Erdgegenden gesorgt hat daselbst leben zu können

1 u. 6 Vor diesen beiden Absätzen das Zeichen: + 10 welche statt: welches
13 Davor das Zeichen: // 22 Aa: Wir wollen jetzt die Natur vorstellig machen wie man sie auf der That betrifft d. i. wie die Dinge die wir vernünftigerweise wohl hätten thun sollen aber doch unterlassen sich endlich selbst machen. Az.
25 Abschrift: macht; aber vom Abschreiber ausgelassen, durch Kant ergänzt.
27 Vor: Ihre d: die erste dieser drey Absichten bewirkt die Natur dadurch

2. sie durch Krieg allerwärts hin selbst in die unwirthbarste getrieben hat um sie zu bevölkern. 3 durch eben denselben sie in mehr oder weniger gesellschaftliche Verhältnisse gebracht hat. — Daß in den kalten Wüsten am Eismeer noch das Moos wächst welches das Rennthier unter dem Schnee hervorcharrt um selbst die Nahrung oder auch das Angepann des Ostiaken oder Samojeden zu seyn oder daß die salzigte Sandwüsten doch noch dem Cameel welches zu Vereisung derselben gleichsam geschaffen zu seyn scheint um sie nicht unbenutzt zu lassen ist schon bewundernswürdig. Noch deutlicher leuchtet Zweck hervor wenn man gewahr wird daß außer den bepelzten Thieren am Ufer des Eismeers noch Robben, Wallrosse und Walfische an ihrem Fleische Nahrung und mit ihrem Thran Feurung für die dortige Anwohner darreichen. Am meisten aber erregt die Vorsorge der Natur durch das Treibholz Bewunderung was sie (ohne daß man recht weiß wo es herkommt) diesen Gewächlosen Gegenden zubringt ohne welches Material sie weder ihre Fahrzeuge und Waffen noch ihre Hütten zum Aufenthalt zurichten könnten, wo sie dann mit dem Kriege gegen die Thiere genug zu thun haben um unter sich friedlich zu leben. — — Was sie aber dahin getrieben hat ist vermuthlich nichts anders als der Krieg gewesen. Das erste Kriegswerkzeug aber unter allen Thieren die der Mensch binnen der Zeit der Erdbevölkerung zu zähmen und häuslich zu machen gelernt hatte ist das Pferd (denn der Elephant gehört in die spätere Zeit nämlich des Luxus schon errichteter Staaten) so wie die Kunst gewisse für uns jetzt ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach nicht mehr erkennbare Grasarten Getrayde genannt ingleichen die Vervielfältigung und Verfeinerung der Obstarten durch Verpflanzung und Einpfropfung (vielleicht bloß zweyer Gattungen, der Holzkäpfel und Holzbirnen) nur im Zustande schon errichteter Staaten wo gesichertes Grundeigenthum stattfand ent-

1 unwirthbarste: Gegenden (Zusatz am Rande) in der Abschrift. **2-3** Erste Fassung: durch eben denselben sie genöthigt hat in mehr oder weniger gesellschaftliche Verbindungen zu treten um unter sich und mit ihren Nachbarn im Friedenszustande zu seyn. **3** gebracht Abschrift dafür (Zusatz am Rande): zu treten genöthigt Das **8** Kant hat (in der Abschrift) hinter: lassen am Rande ergänzt: enthalten, dem Cameel aber nicht verändert; erst die neueren Herausgeber verbessern: das Cameel, was aber nur eine Verschlechterung ist. Kant hat, entsprechend dem vorhergehenden Passus von dem Rennthier sagen wollen, daß die salzigte Sandwüsten doch noch das dem Cameel unentbehrliche Futter enthalten, oder daß die Sandwüsten doch noch das dem Cameel unentbehrliche Salz enthalten oder so ähnlich. (R). **9** Abschrift: deutlicher aber Abschrift: der Zweck **10** daß fehlt in der Abschrift; Kant ergänzt hier (am Rande): wie **25** genannt anzubauen (Zusatz Abschrift, K.). **26** vielleicht: in Europa (Zusatz Abschrift, K.).

stehen konnte, — nachdem die Menschen in gesetzloser Freiheit von dem Jagd=* Fischer= und Hirtenleben bis zum Ackerleben durchgedrungen waren und nun Salz und Eisen erfunden ward, vielleicht die ersten weit und breit gesuchten Artikel eines Handelsverkehrs verschiedener Völker

* Unter allen Lebensweisen ist das Jagdleben ohne Zweifel der gesitteten Verfassung am meisten zuwider; weil die Familien die sich da vereinzelnen müssen einander bald fremd und sonach in weitläufigen Wäldern zerstreut, auch bald feindselig werden, da eine jede zu Erwerbung ihrer Nahrung und Kleidung viel Raum bedarf. — Das Noachische Blutverbot: 1. M. IX, 4—6 (welches öfters wiederholt nachher gar den neuangenenommenen Christen aus dem Heidenthum obzwar in anderer Rücksicht von den Juden-Christen zur Bedingung gemacht wurde, Ap. Gesch. XV. 20, XXI, 25—) scheint uranfänglich nichts anders als das Verbot des Jägerlebens gewesen zu sein weil in diesem der Fall das Fleisch roh zu essen oft eintreten muß, mit dem letzteren also das erstere zugleich verboten wird.

Zweite Seite:

wodurch sie zuerst in ein friedliches Verhältnis gegen einander und so selbst mit entfernten in Einverständnis und Gemeinschaft gebracht wurden.

Indem die Natur nun dafür gesorgt hat daß Menschen allerwärts auf Erden leben könnten so hat sie zugleich auch despotisch gewollt daß sie allerwärts leben sollten wenn gleich wieder ihre Neigung und selbst ohne daß dieses Sollen zugleich einen Pflichtbegriff voraussetzte der sie hiezu vermittelst eines moralischen Gesetzes verbande, — sondern sie hat zu diesem ihrem Zweck zu gelangen den Krieg gewählt. — Wir sehen nämlich Völker die an der Einheit ihrer Sprache die Einheit ihrer Abstammung kennbar machen wie die Samojeden am Eismeer und ein Volk von ähnlicher Sprache zweihundert Meilen davon entfernt im Altäischen Gebürge wozwischen sich ein Anderes nämlich mongolisches, berittenes und hiemit kriegerisches Volk gedrängt und so jenen Theil ihres Stamm so weit in die unwirthbarste Eis Gegenden versprengt hat *, —

* Man könnte fragen: wenn die Natur gewollt hat, diese Eisküsten sollten nicht unbewohnt bleiben, was wird aus ihren Bewohnern wenn sie ihnen

1 Menschen: vorher (Zusatz Abschrift, K.). 5 Völker: wurden (Zusatz Abschrift, K.). 19 Gemeinschaft: und friedliches Verhältnis unter einander (Zusatz Abschrift, K.). 28 Eismeer: einerseits (Zusatz Abschrift, K.). 30 Gebürge: anderseits (Zusatz Abschrift, K.). 32 Stamm: Stammes (Zusatz Abschrift, K? fehlt bei R.) so weit v. i. weit von diesem (Zusatz Abschrift, K.).

eben so die Finnen in der nördlichsten Gegend von Europa Lappen genannt von den jetzt eben so weit entfernten, aber der Sprache nach mit ihnen verwandten Ungern durch dazwischen eingedrungene Gothische und Sarmatische Völker getrennt und was kann wohl anders die Eskimo's (vielleicht uralte Europäische Abentheurer, ein von allen Amerikanern ganz unterschiedenes Geschlecht) im Norden und die Pescheras im Süden von Amerika bis zum Feuerlande hingetrieben haben als der Krieg dessen sich die Natur als Mittels bedient die Erde allwärts zu bevölkern. — Der Krieg aber selber bedarf keines besonderen Bewegungsgrundes sondern scheint auf die menschliche Natur gepropft zu seyn und sogar als etwas Edles wozu der Mensch durch den Ehrtrieb ohne eigennützige Triebfedern beseelt wird so daß Kriegsmuth von amerikanischen Wilden so wohl als den europäischen (in den Ritterzeiten) nicht bloß wenn Krieg ist (wie billig) sondern auch daß Krieg sey von unmittelbarem großem Werth zu seyn geurtheilt wird und er bloß um jenen zu zeigen angefangen mithin in dem Kriege an sich selbst eine innere Würde gesetzt wird so gar daß Philosophen ihm auch wohl als einer gewissen Veredelung der Menschheit eine Lobrede halten, uneingedenk des Ausspruchs jenes Griechen: „Der Krieg ist darinn schlimm daß er mehr böse Leute macht als er deren wegnimmt.“ — So viel von dem was die Natur für ihren eigenen Zweck in Ansehung der Menschengattung als einer Thierklasse thut.

Dritte Seite

Jetzt ist die Frage nach dem was das Wesentliche der Absicht auf den ewigen Frieden betrifft: was die Natur in dieser Absicht beziehungs-

bereinst (wie zu erwarten ist) kein Treibholz mehr zuführete? Denn es ist zu glauben daß bei fortwährender Cultur die Einjaßen der temperirten Erdstriche das Holz, was an den Ufern ihrer Ströme wächst, besser benutzen, es nicht in die Ströme fallen und so in die See wegschwimmen lassen würden. Die Anwohner des Obstroms, des Jenisei, des Lena u. s. w. würden es ihnen durch Handel zuführen und dafür die Produkte aus dem Thierreich, woran das Meer an den Eisküsten so reich ist, einhandeln; wenn sie (die Natur) nur allererst den Frieden unter ihnen erzwungen haben wird.

3 R.: eingedrungen. 10 gepropft (*Druckfehler R.?*). 12 wird: zu gelten: (*Zusatz Abschrift, K.*). 15 er: oft (*Zusatz Abschrift, K.*). 17 daß ihm auch wohl Philosophen (*Änderung Abschrift, K.*). 24 Frage die das Wesentliche (*Änderung Abschrift, K.*). 29 würden v. i. werden (*Abschrift, K.*) dahinter: Jch antworte: (*Zusatz Abschrift, K.*). 30 würden v. i. werden (*Abschrift, K.*).

weise auf den Zweck den dem Menschen seine eigene Vernunft zur Pflicht macht mithin zu Begünstigung seiner moralischer Absicht thue und wie sie die Gewähr leiste daß dasjenige was der Mensch nach Freiheits-
 5 gesetz thun sollte, aber nicht thut, dieser moralischen Freiheit un-
 beschadet auch durch einen Zwang der Natur daß er es thun werde bevestigt sey, und zwar nach allen drey Verhältnissen des öffentlichen Rechts des Staats- Völker- und weltbürgerlichen Rechts. — Wenn ich von der Natur sage, sie will daß dieses oder jenes geschehe so heißt das nicht so viel als: sie legt uns eine Pflicht auf es zu thun (denn das kann
 10 nur die zwangsfreye praktische Vernunft) sondern sie thut's selbst wir mögen wollen oder nicht (*fata volentem ducunt, nolentem trahunt*)

1. Wenn ein Volk auch nicht durch innere Mischelligkeit genöthigt würde sich unter den Zwang öffentlicher Gesetze zu begeben so würde es doch der Krieg von außen thun indem nach der vorher erwähnten Natur-
 15 anstalt ein jedes ein anderes drängende Volk zum Nachbar vor sich findet gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um, als Macht, gegen diesen gerüstet zu seyn. Nun ist die republikanische Verfassung die einzige welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen aber auch die schwerste zu stiften vielmehr aber noch zu erhalten ist der-
 20 maßen daß viele behaupten es müsse ein Staat von Engeln seyn weil Menschen nach ihren selbstüchtigen Neigungen einer Verfassung in solcher sublimen Form nicht fähig wären. Aber nun kommt die Natur dem verehrten aber zur Praxis ohnmächtigen Allgemeinen in der Vernunft gegründeten Willen und zwar gerade durch diese selbstüchtige Neigungen
 25 zu Hülfe weil es nur auf eine gute Organisation des Staats ankommt (die allerdings im Vermögen der Menschen ist) jener ihre Kräfte so gegen einander zu richten daß eine die anderen in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt: so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfällt als wenn beyde garnicht da wären und der Mensch wenn gleich nicht
 30 ein moralisch-guter Mensch dennoch ein guter Bürger zu seyn gezwungen wird. Das Problem der Staatserrichtung (selbst, so hart wie es auch

4 dieser Freiheit (*Änderung Abschrift, K.*). 6 gesichert statt: bevestigt (*Änderung Abschrift, K.*). 9 Pflicht in der Abschrift nicht unterstrichen, dafür ist sie unterstrichen (*Fehler des Abschreibers ?*). 10 thut es (*Änderung Abschrift, K.*). 15 ein jedes Volk ein anderes es drängende Volk (*Änderung Abschrift, K.*). 17 republikanische (*Änderung Abschrift, K.*). 21 mit ihren (*Änderung Abschrift, K.*). 21-22 von so sublimex (*Änderung Abschrift, K.*). 24 jene statt: diese (*Änderung Abschrift, K.*). 25 Hülfe so, daß es (*Änderung Abschrift, K.*). 29 und so der (*Zusatz Abschrift, K.*).

klingt, für ein Volk von Teufeln, wenn sie nur Verstand haben) ist: „eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesammt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen deren jedes aber in geheim sich davon ausnehmen will; so zu ordnen daß obgleich sie in ihren Privat-
 gesinnungen einander entgegenstreben diese einander doch so aufhalten 5
 daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg so ist, als ob sie keine solche hätten.“ Ein solches Problem muß auflöslich seyn wie man es auch an den wirklich vorhandenen sehr unvollkommen organisirten Staaten sehen kann wie sehr sie sich in dem äußeren Verhalten dem was die Rechtsidee vorschreibt nähern obgleich das innere der Moralität 10
 davon nicht die Ursache ist (weil nicht von ihr die gute Staatsverfassung sondern vielmehr von dieser allererst eine gute moralische Bildung zu erwarten ist) mithin der Mechanism der Natur durch selbstsüchtige Neigungen die natürlicherweise einander auch äußerlich entgegenwirken von der Vernunft zu einem Mittel gebraucht werden kann dieser ihrem 15
 eigenen Zweck, der rechtlichen Vorschrift, Raum zu machen und hiemit auch, so viel an dem Staat selbst liegt, den inneren und äußeren Frieden zu befördern und zu sichern. — Denn was den ersteren betrifft so heißt es hier auch: die Natur will unwiderstehlich daß das Recht die Ober-
 gewalt erhalte. Was man nun verabsäumt zu thun das macht sich zu- 20
 legt selbst. —

Biegt man das Rohr zu stark so bricht's
 Und wer zuviel will der will nichts.

Bouterweck.

179, 31-1 Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar und lautet so: (*Änderung Abschrift, K.*). 4 davon auszunehmen geneigt ist (*Änderung Abschrift, K.*). ordnen und ihre Verfassung einzurichten (*Zusatz Abschrift, K.*). 6 eben derselbe statt: so (*Änderung Abschrift, K.*). 7 solche böse Gesinnungen (*Zusatz Abschrift, K.*). seyn: denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanism der Natur von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen¹⁾ könne, um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volk so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgeetze zu begeben einander selbst nöthigen und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen. ¹⁾ benutzen 8 sollte — müssen. *Zusatz am Rande (Abschrift, K.)* 7-8 Statt: wie man es auch verändert K.: Man kann dieses auch 8 noch sehr (*Zusatz Abschrift, K.*) 9 wie sehr sie sich v. i. daß sie sich dort (fehlt bei R., ebenso eine Reihe weiterer stilistischer Änderungen der Abschrift). 16 bei R.: rechtlichen (wohl Druckfehler). 17 inneren so wohl als äußeren (*Änderung Abschrift, K.*). 18-19 Hier heißt es also (*Verbesserung Abschrift, K.*). 19 Recht zuletzt die (*Verbesserung Abschrift, K.*). 20 Was man nun hier (*Zusatz Abschrift, K.*). 21 selbst obzwar mit viel Ungemächlichkeit. (*Zusatz Abschrift, K.*). 23 Bei R: Un statt Und (*Druckfehler*).

Vierte Seite

2. Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten voraus und obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist (wenn nicht
 5 eine förderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt) so ist doch selbst dieser nach der Vernunftidee besser als die Zusammenschmelzung derselben durch eine die andere überwachsende und in eine Universalmonarchie übergehende Macht weil die Geseze mit dem vergrößten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nach-
 10 druck einbüßen und ein seelenloser Despotism nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat zuletzt doch in Anarchie; indessen ist dieses doch der Wille jedes Staats (oder seines Oberhauptes) auf diese Art sich in den Daurenden Friedenszustand zu versetzen. Aber die Natur will es anders. — Sie bedient sich zweyer Mittel um Völker von der Vermischung
 15 abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen* die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse und Vorschub zum Kriege bey sich führt, aber doch bey anwachsender Cultur und der allmäligen Annäherung der Menschen zu größerer Einstimmung in Principien und zum Einverständnisse in einem Frieden leitet
 20 der nicht wie jener Despotism (auf dem Kirchhofe der Freyheit) durch Schwächung aller Kräfte sondern durch den lebhaftesten Wettenfey hervorgebracht und gesichert wird.

3. So wie die Natur weislich die Völker trennt welche der Wille jedes Staats und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts gern mit

25 * Verschiedenheit der Religionen: ein wunderlicher Ausdruck! gerade als ob man auch von verschiedenen Moralen spräche. Es kann wohl verschiedene die Moral vortragende Bücher und eben so verschiedene Religions-
 bücher (Zendavesta, Vedam, Koran, u. s. w.) geben aber nur eine einzige für alle Menschen und in allen Zeiten gültige Religion. Jene also können wohl
 30 nichts anders als noch das Behübel der Religion was zufällig ist und, nach Verschiedenheit der Zeiten und Örter verschieden seyn kann, enthalten.

9 dem fehlt (*erg. R.*). 11 Anarchie verfällt (*Ergänzung Abschrift, K.*).
 11-12 doch das Verlangen jedes (*Verbesserung Abschrift, K.*). 13 versetzen, daß er,
 wo möglich, die ganze Welt beherrscht. (*Zusatz Abschrift, K.*). 16-17 und Vorwand
 zum (*Verbesserung Abschrift, K.*). 21 durch ihr Gleichgewicht im lebhaftesten
 Wettenfey derselben (*Änderung Abschrift, K.*). 24—182.1 gern unter sich (*Änderung
 Abschrift, K.*). 26 verschieden (*erg. R.*). 26-27 verschiedene Glaubensarten
 historischer, nicht in die Religion, sondern in die Geschichte der zu ihrer Beförderung
 gebrauchten, ins Feld der Gelehrsamkeit einschlagender Mittel und eben so . . (*Zusatz
 Abschrift, K.*). 27 Moral — Bücher gestrichen (*K.*).

sich durch List oder Gewalt vereinigen möchte so vereinigt sie auch andererseits Völker durch wechselseitigen Eigennuß die der Begriff des Weltbürgerrechts gegen Gewaltthätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben. Es ist der Handelsgeist der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt und weil unter allen der Staatsmacht untergeordneten Mächten (Mitteln) die Geldmacht wohl die zuverlässigste seyn möchte so sehen sich die Staaten (frehlich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität) gedrungen den edlen Frieden zu befördern und wo auch immer in der Welt Krieg auszubrechen droht ihn durch Vermittelungen abzuwehren gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse ständen; denn große Vereinigungen zum Kriege können der Natur der Sache nach sich nur höchst selten zu tragen und noch seltener glücken. — Auf die Art garantirt die Natur, durch den Mechanism der menschlichen Neigungen selbst, den ewigen Frieden, frehlich mit einer Sicherheit die nicht hinreichend ist die Zukunft desselben (theoretisch) zu weisagen aber doch in praktischer Absicht zulangt und es zur Pflicht macht zu diesem (nicht bloß schimärischen) Zwecke hinzuarbeiten.

LBl Goethe-Schiller Archiv VIII 370—375

Erste Seite

20

Anhang

Über die Vereinigung der Moral mit der Politik in Absicht auf den ewigen Frieden

Die Moral ist schon an sich selbst eine Praxis in objectiver Bedeutung als Inbegriff von unbedingt gebietenden Gesetzen nach denen wir handeln sollen und es ist offenbare Ungereimtheit nachdem man diesem Pflichtbegrif seine Autorität zugestanden hat noch sagen zu wollen daß man es doch nicht könne den alsdann fällt dieser Begriff aus der Moral von selbst weg (vltra poße nemo obligatur); mithin kan es keinen Streit der Politik mit der wahren Moral geben: man müßte dan darunter

2 durch den wechselseitigen Eigennuß (von Kant an den Schluß des Satzes gestellt, Abschrift). 4 Handelsgeist (Unterstreichung Abschrift, K.). 5-6 bemächtigt.

Weil nämlich unter (Verbesserung Abschrift, K.).

14 Mechanism in (nach R. Fehler des Abschreibers, von K. übersehen).

18 hinzuarbeiten erst in der Reinschrift unterstrichen. 23 den d G 25 unbedingt erst: schlechthin unbedingt gebietenden g. Z. am Rande. 27 zugestanden zweite Silbe v. a.?

27-28 daß es man es 29 von selbst g. Z. am Rande. 30 wahren erst: eigentlichen (g. Z. am Rande).

geben d und sondern müßte v. a. muß dan g. (s.?) Z.

eine allgemeine Klugheitslehre d. i. eine Theorie der Maximen verstehen zu seinen auf Vortheil berechneten Absichten die tauglichsten Mittel zu wählen. Die Politik sagt: „seyd klug wie die Schlangen“ die Moral setzt (als einschränkende Bedingung) hinzu: „und ohne Falsch wie die Tauben“. Wenn beides nicht in einem Gebote zusammen bestehen kann so ist wirklich ein Streit der Politik mit der Moral; soll aber doch durchaus beides vereinigt seyn so ist der Begriff vom Gegentheil absurd, und die Frage wie jener Streit auszugleichen seyn läßt sich gar nicht einmal als Aufgabe hinstellen. Obgleich der Satz: Ehrlichkeit ist die beste Politik eine Theorie enthält der die Praxis, leider! sehr häufig widerspricht so ist doch der gleichfalls theoretische: Ehrlichkeit ist besser denn alle Politik über allen Einwurf unendlich erhaben ja die unumgängliche Bedingung der letzteren. Der Gränzgott der Moral weicht nicht dem Jupiter (dem Gränzgott der Gewalt); denn dieser steht noch unter dem Schicksal, d. i. die Vernunft ist nicht erleuchtet genug die Reihe der vorherbestimmenden Ursachen zu übersehen die den Erfolg aus dem Thun und Lassen der Menschen nach dem Mechanismus der Natur mit Sicherheit vorher verkündigen (obgleich ihn dem Wunsche gemäß hoffen) lassen.

Was den Anschein eines Streits zwischen beiden Principien giebt ist vornehmlich daß man der Pflicht jene moralische Idee unverrückt als sein Ziel vor Augen zu haben um sie in der Praxis zur Wirklichkeit zu bringen mit einer vermehnten Verpflichtung dieses so fort (mit Ungefühle) zu thun verwechselt z. B. einen fehlerhaft und rechtswiedrig eingerichteten Staat durch Revolution umformen zu wollen bei welcher gewaltsamen Operation derselbe gänzlich in Anarchie aufgelöst zu werden Gefahr läuft wogegen weil doch irgend ein obgleich durch viel Willkürliche Gewalt verkümmertes Recht besser ist

2 verstehen δ ,? auf δ eigenen 3 wählen, δ : welche subjective Grundsätze aber jederzeit bedingt mithin nicht moralisch sind δ subjective g. Z. am Rande. Hinter: mithin durchnullter Zusatz am Rande. 4 als — Bedingung nachträglich eingeklammert. 6 wirklich s. Z. Moral δ wirklich 7 ist δ die Idee deren (? davon?) 7-8 der — Gegentheil g. Z. 8 und erst gestrichen, dann punktiert. jener Streit g. Z., erst: er die — sey g. Z. am Rande. 9 hinstellen, δ und 10 Ausrufungszeichen s. Z. 11 widerspricht letzte Silbe v. a.? 12 den s. Z., erst: als unendlich g. Z. über — erhaben g. Z. am Rande. 17 Erfolg Fortsetzung am Rande, etwa 8 Zeilen tiefer, durch (⌞) verbunden. 14-19 den dieser — lassen. s. Z., nach der Durchstreichung des nächsten Absatzes eingesetzt. 20 Aa. 21 der v. a. die? 22 als — Ziel g. Z. am Rande. 23 fort δ g? 26 gänzlich δ auf 27 zu v. a. u.?

als gar keines es für den Unterthan Pflicht ist sie so lange beharren zu lassen bis die Herrschergewalt sich selbst allmählig zu reformen durch die Natur der Sachen und die Vorstellungen der Unterthanen bewegen wird, oder auch für den Souverän Pflicht gegen den Staat die größere Vereinigung die Kräfte desselben wenn es auch durch gesetzwiedrigen Despotismus wäre bis zur Verringerung der Gefahr von außen noch fortdauern zu lassen. — Sagt jemand aber dagegen um die Praxis mit der Theorie in Zwiespalt zu versetzen der Machthabende so wohl als Gehorchende würde bey allem von ihm zugestandenen Sollen und Können doch nicht wollen seine selbstsüchtige Neigung dem Rechtsbegriffe opfern d. i. wenn man Menschen nimmt wie er ist (cereus in vitium flecti monitoribus asper) laße er sich als selbst ungerecht nicht durch Rechtsgesetze bändigen und selbst das Unrecht in der Regierungsart werde verhältnißweise gegen solche verderbte Wesen zur Gerechtigkeit: so sagt er mehr als er beweisen kan z. B. in dem Satze mächtige Fürsten werden nie anders als durch Krieg ihre Rechte ausmachen wollen. Den daß dieser provisorisch in die menschliche Natur in ihrer Rohigkeit (zur Cultur) gelegt ist beweist nicht daß er auch peremptorisch als von dem Endzweck unabtrennliches Mittel für den Menschen beschloffen sey und es nur ein Vorwand der Praktiker ihn auf bloß mechanische Staats u. Rechtskenntnis zu bedecken und zu verschönern. — So sehr aber auch der Verstoß der Praxis gegen die Theorie wohl gar zur Maxime allgemein angenommen werden mag so darf doch wenigstens diese selbst als die Idee welche dem Menschen seine Pflicht vorhält nicht verfälscht oder gar als leer verlassen werden.

Zweite Seite

Nun gründet aber der Practiker (dem die Moral bloße Theorie ist) seine trostlose Absprechung unserer gutmütigen Hoffnung selbst bey eingeräumtem Sollen und Können eigentlich darauf daß er aus der

1 keines δ und die 4 gegen den δ unterthan die δ festigt 4-7 oder auch — lassen. s. Z. am Rande. 7 Sagt — dagegen erste Fassung: Sagt man dagegen 8 mit erst: von 8-9 so wohl — Gehorchende g. Z. 9 würde v. a. wird? werde? von — zugestandenen g. Z. am Rande. 11 Menschen lies: den Menschen 12 ungerecht δ i 13 selbst g. Z. am Rande. 14 solche zweite Silbe v. a.? 15 Satze δ die mächtige g. Z. am Rande. 17 dieser erst: er 18 (zur Cultur) g. Z. am Rande. gelegt v. i. angelegt? auch g. Z. 19 von dem erste Fassung: mit dem 20 es erg.: ist 21 Staats? Staats u.? (g. Z.) bedecken v. a.? 22 wohl g. Z., erst: so 23 darf g. Z., erst: muß 24 selbst δ und 25 Az. 27 gründet 1. Fassung: ist 2. Fassung: hat aber δ noch Practiker v. a. Practiker 28 unjener δ gutthm

Natur des Menschen vorher zu sehen vorgiebt sie werden dasjenige nie
 Wollen was erfordert wird um jenen zum ewigen Frieden hin-
 führenden Zweck zu Stande zu bringen. — Freylich ist das Wollen
 aller einzelnen Menschen in einer gesetzlichen Verfassung nach
 5 Freyheitsprincipien zu leben (die distributive Einheit des Willens
 Aller) zu diesem Zweck nicht hinreichend sondern daß alle zusammen
 diesen Zustand wollen (die collective Einheit des vereinigten Willens)
 eine schwere Aufgabe wird dazu erfordert damit ein Ganzes der
 bürgerlichen Gesellschaft werde und, da also über diese Verschiedenheit
 10 des particularen Wollens Aller, noch eine vereinigende Ursache des-
 selben hinzukommen muß um einen gemeinschaftlichen Willen heraus-
 zubringen welches keiner von Allen vermag so ist in der Ausführung
 jener Idee (in der Praxis) auf keinen anderen Anfang des rechtlichen
 Zustandes zu rechnen als den durch Gewalt auf deren Zwang nachher
 15 das öffentliche Recht gegründet wird welches dann freylich, da man ohne-
 dem des Gesetzgebers moralische Gesinnung hieher wenig in Anschlag
 bringen kan er werde nach geschעהner Vereinigung der wüsten Menge
 in ein Volk diesem es nun überlassen eine rechtliche Verfassung durch
 ihren gemeinsamen Willen zu Stande zu bringen große Abweichungen
 20 von jener Idee (der Theorie) in der wirklichen Erfahrung schon zum
 voraus erwarten läßt.

Da heißt es dann: wer einmal die Gewalt in Händen hat wird sich
 vom Volk nicht Gesetze vorschreiben lassen. Ein Staat der einmal im
 Besitz ist unter keinen äußeren Gesetzen zu stehen wird sich in Ansehung
 25 der Art wie er gegen andere Staaten sein Recht suchen soll nicht von
 ihrem Richterstuhl abhängig machen und selbst ein Welttheil weñ er

2 Wollen erste Silbe v. a.? 2-3 hinführenden erst: führenden 3 Freylich
 ist das erst: Daß Freylich ist s. Z. am Rande, Daß unverbessert geblieben. 4 aller
 einzelnen v. a. der einzelnen Menschen d daß sie 5 leben d ist distri-
 butive d Zusammenstim 5-6 (die — Aller) g. (s.?) Z. am Rande. sondern d es
 wird dazu erfordert 8 eine — Aufgabe s. Z. am Rande; der senkrechte Verwei-
 sungsstrich ist durch das s von Willens gezogen. erfordert d die ein 9 also
 g. Z. diese d Manni 10 des particularen Wollens erste Fassung: des
 Wollens Aller v. a. aller 12 welches — vermag s. Z. am Rande. 14 auf
 deren Zwang erste Fassung: durch die zweite Fassung: auf deren Willführ 15 öffent-
 liche g. Z. gegründet erst: constituiert man d auf 15-16 ohnedem g. Z. 16 des
 Gesetzgebers erst: des Menschen hieher g. Z. wenig d rechnen 16-17 in Anschlag
 bringen g. (s.?) Z., bringen Zusatz am Rande. 17-19 er — bringen s. Z. am Rande
 durch ¶ mit dem Text verbunden. große Abweichungen v. a. eine große Ab-
 weichung 20-21 schon — läßt. erste Fassung: muß — erwarten lassen 25 gegen
 andere Staaten erst: gegen einen andern von d dem einen äußeren 26 ihrem g. Z.

sich einem andern der ihm übrigen nicht im Wege ist, überlegen fühlt wird das Mittel der Verstärkung seiner Macht durch Beraubung oder gar Beherrschung desselben nicht unbenutzt lassen; und so zerrinnen alle Pläne der Theorie für das Staats- Völker- und Weltbürgerrecht in sachleere unausführbare Ideale dagegen eine Praxis die auf empirische Principien der menschlichen Natur gegründet ist welche es nicht für zu niedrig hält aus der Art wie es in der Welt zugeht Belehrung für ihre Maximen zu ziehen einen sicheren Grund für ihr Gebäude der Staatsklugheit zu finden allein hoffen könne.

Aber empirische Sätze weil sie zwar lehren wie es in der Welt zugeht und auch wohl immer zugegangen seyn mag aber nicht daß es nothwendig so habe gehen müssen können keine moralische Principien welche Nothwendigkeit bey sich führen begründen und es kan also keine Naturnothwendigkeit des wirklichen Verhaltens des Menschen welches den moralischen Gesetzen widersprechen möchte die Maxime begründen rechtswiedrig zu handeln unter dem Vorwande man müsse die Menschen so behandeln wie sie einmal sind (auch immer gewesen sind) erstlich nicht um den theoretischen Satz daraus zu folgeren daß ob sie zwar das Bessere sollen und auch wollen sie dennoch um der mächtigen Natur in ihnen es nicht können mithin zweitens Maximen der vermehrten Staatsklugheit die aus gewaltthätiger Politik und nachgiebiger Moral auf die einer Mißgeburt ähnliche Art (daraus man machen kan was man will) zusammen zu flicken um ein öffentliches Recht heraus zu bringen, sondern die erstere welche nach Umständen veränderlich ist dem letzteren was selbständig und heilig ist ohne alle

2 der v. a.? der — Macht s. Z. am Rande. durch erst: sich durch dessen Beraubung δ gegen seine einheimische Gegner seine einheimische Nachbarn δ g. Z.: desselben 2-3 oder — desselben s. Z. 5 Ideale δ und dagegen g. Z. am Rande. die δ nicht 6-7 es nicht erst: unterläßt es δ unterläßt — hält s. Z. am Rande. 7 Art g. Z. zugeht δ die 8 für ihre erst: ihrer? 9 Staatsklugheit δ findet (durchnullt) 8-9 einen — könne. s. Z. am Rande: im Text hieß es erst: in der 1) Geschichte des Menschen²⁾ wie es nämlich bisher³⁾ mit ihm gegangen ist einen sicheren Grund findet zu schließen wie es auch fernerhin⁴⁾ gehen⁵⁾ werde und was also in seiner Natur liege 10 Δ a. Sätze erst: Principien 11 mag δ sind es δ (g. Z.) auch 12 habe δ geschehen gehe g. Z. 13 Nach: begründen besonders durchstrichener Stern. 14 des v. a. der Menschen δ an 18 nicht δ als 21 vermehrten g. Z. am Rande. 22 auf δ eine 23 zu flicken erst: geflickt um g. Z. 24 die erstere welche erst: das erstere was 1) vor: in der δ wie 2) δ einen j 3) bisher δ welch? 4) erste Fassung: sein Tichten und Trachten mit (?) seyn 5) gehen g. Z.

Nachricht unterzuordnen. — Ich kan mir zwar einen moralischen
 Politiker (der die Politik nach der Moral) aber auf keine Weise einen
 politischen Moralisten (der die Moral nach der Politik vorschreibt) denken
 und obgleich den Ubertretungen welche bey im Allgemeinen auf das
 5 was Recht ist gegründeter Maxime doch der Neigung dan und wan
 obgleich ungern Ausnahmen erlauben allenfalls zur Gnade der Ver-
 zeihung vor dem höchsten Gericht Hoffnung gegeben werden könnte
 so ist doch diejenige welche die Idee der Pflicht selbst vorzüglich ver-
 fälscht oder als Bedanterey verachtlich macht eine so ungeheure Ver-
 10 lehung (iniuria atrox) der obersten in uns Gesetzgebenden Gewalt
 daß sie für die einzige gehalten werden muß die soweit wir urtheilen
 können weder in dieser noch in einer künftigen Welt vergeben werden kan.

Freylich wen es keine Freyheit und darauf gegründetes moralisches
 Gesetz giebt sondern alles was geschieht oder geschehen kan bloßer
 15 Mechanism der Natur ist so ist Politik (als Kunst diesen zur Regierung
 der Menschen zu benützen) die ganze practische Weisheit und der Rechts-
 begriff ein sachleerer Gedanke. Findet man diesen aber doch unumgäng-
 lich nöthig mit der Politik zu verbinden ja ihn gar zur einschränkenden
 Bedingung der letzteren zu erheben so muß die Vereinbarkeit beyder
 20 eingeräumt werden. Ich kan mir nun zwar einen moralischen
 Politiker, d. i. einen der die Principien der Staatsklugheit so nimt
 daß sie mit der Moral zusammen bestehen können, aber nicht einen poli-
 tischen Moralisten denken, der sich eine Moral so schmiedet wie es
 der Vortheil des Staatsmanns sich zuträglich findet

25 *Dritte Seite*

Der moralische Politiker wird es sich zum Grundsatz machen: wen
 einmal Gebrechen in der Staatenverfassung oder im Staatenverhältnis
 angetroffen werden die man nicht hat verhüten können, so sey es Pflicht

1 Nach: unterzuordnen besonders durchstrichener Stern. 2 (der — Moral)
 g. Z. am Rande. 3 Moralisten Fortsetzung auf der dritten Seite oben. die statt:
 der die denken ersetzt durch (g. Z.) findet (Ct.) 4 obgleich v. a. ob wenngleich
 bey d innerer Bereht der 5 Maxime d sich der d Selbst Neigung d gelegentlich
 5-6 dan — ungern g. Z. am Rande. 6 Erste Fassung: allenfalls Gnade 11-12 soweit
 — können g. Z. am Rande. 12 Az. 21 Principien g. Z. am Rande, das zweite der
 fehlt. 13-24 Freylich — findet s. Z., der den durchstrichenen Absatz 186₁₀—187₁₂
 ersetzt. 26 wird d demnach? 27 Gebrechen g. Z. am Rande, im Text erst:
 Verderben Staatenfassung Staatenverhältnis v. a. Staaten Verhältnis 28 so —
 Pflicht g. Z. am Rande.

vornehmlich für Staatsoberhäupter dahin bedacht zu seyn wie sie ge bessert und dem Naturrecht so wie es in der Idee der Vernunft uns zum Muster vor Augen steht angemessen gemacht werden können sollte es auch ihrer Selbstsucht Aufopferungen kosten. Da nun die Zerreißung eines Bundes der Staats- oder Weltbürgerlichen Vereinigung ehe noch eine bessere Verfassung an die Stelle zu treten in Bereitschaft ist aller hierin mit der Moral einhelligen Staatsklugheit zuwider ist so wäre es zwar ungereimt zu fordern jenes Gebrechen müsse so fort und mit Ungestüm abgeändert werden; aber daß die Maxime der Nothwendigkeit einer solchen Abänderung dem Nachthabenden innigst be wohne um in beständiger Annäherung zu dem Zwecke (der nach Rechtsgesetzen besten Verfassung) zu bleiben kan doch von ihm gefordert werden. Ein Staat kan sich auch schon republikanisch regieren wenn er gleich noch, der vorliegenden Constitution nach, despotische Herrschermacht besitzt: bis allmählig das Volk des Einflusses der bloßen Idee der Autorität des Gesetzes (gleich als ob es physische Gewalt besäße) fähig wird und so nach und nach zur eigenen Gesetzgebung (welche allein ursprünglich auf Recht gegründet ist) tüchtig wird. Wenn auch durch den Unge stüm einer von der schlechten Verfassung erzeugten Revolution un recht mäßigerweise eine gesetzmäßigere errungen wäre, würde es doch nun nicht mehr für erlaubt gehalten werden müssen das Volk auf die alte zurück zu führen obgleich während derselben jeder der sich damit gewalt thätig bemengt während derselben mit recht den Strafen des Auf rührers unterworfen seyn würde. Und was das äußere Staatenver-

1 vornehmlich *erst*: unablässig für *erst*: von den (der?) Staatsoberhäupter v. a. Staatsoberhäupten? 3 *Erste Fassung*: angemessen zu machen gemacht — können g. Z. am Rande. 4 auch d Aufopferungen 5 *Erste Fassung*: der bürgerlichen Gesell 6 in Bereitschaft g. Z. am Rande, im Text *erst*: bereit 7 hierin g. Z. 8 wäre — zwar g. Z. am Rande; im Text *erst*: ist fordern d man sie müsse jenes — und g. Z. am Rande. 9 werden; d sondern immer nur aber daß g. Z. 11 be wohne v. a. bewohnt? d so muß man mit der um in g. Z. dahinter d einer? bestandiger g. Z. am Rande, v. a. bestandigen 12 zu bleiben *erste Fassung*: zu frieden jenn 12-13 kan — werden, g. (s. ?) Z. am Rande. 13 sich auch g. Z. regie ren *erste Silbe v. a.*? 13-14 er gleich noch, *erste Fassung*: er, nach 15 Volk d einer 16 der d Geflichen des Gesetzes g. Z. am Rande. (gleich — besäße) *erste Fassung*: gleich als ob sie physische Gewalt werde 16-17 fähig wird *erst*: fähig ist 17 zur v. a. der? 17-18 ursprünglich g. Z. 18 wird, g. Z. *erst*: würde (werde?) Wenn auch *erste Fassung*: wenn aber den g. Z. 19-20 un recht mäßigerweise g. Z. am Rande. 20 es doch g. Z. 21 erlaubt d je das — alte g. (s. ?) Z. am Rande. 22 zurück zu führen *erst*: zurück zu bringen der d daran 23 bemengt d hat während derselben g. Z. 24 äußere g. Z. am Rande. 24-189,1 Staatenverhältnis v. a. Staaten Verhältnis

haltnis betrifft so kan von einem Staate nicht verlangt werden daß er seine obgleich despotische Verfassung (die aber doch die stärkere in Beziehung auf äußere Feinde ist) ablege so lange er Gefahr läuft von anderen Staaten so fort verschlungen zu werden; mithin muß bey
 5 jenem Vorsatz doch auch die Verzögerung der Ausführung bis zu besserer Zeitgelegenheit erlaubt seyn.*

Es mag also immer seyn: daß die politisirende Moralisten wieder die Staatsklugheit (durch übereilt genommene oder angepriesene Maaßregeln der Ausführung des Rechtsbegriffs) mannigfaltig fehlen,
 10 so muß sie die Erfahrung bey ihrem Verstoß wieder die Natur doch nach und nach in ein besseres Gleis bringen statt dessen die morali-
 sirende Politiker durch Beschönigung rechtswiedriger Staatsprincipien unter dem Vorwande einer des Guten nach der Idee wie sie die Vernunft vorschreibt nicht fähigen menschlichen Natur so viel an ihnen
 15 ist das Besserwerden unmöglich machen und die Rechtsverletzung verewigen.

* Dies sind Erlaubnisgesetze der Vernunft den Stand eines mit Ungerechtigkeit behafteten öffentlichen Rechts noch so lange beharren zu lassen bis zur völligen Umwälzung alles entweder von selbst gereißt
 20 oder durch friedliche Mittel der Reife nahe gebracht worden weil doch irgend eine rechtliche obzwar nur in geringem Grade rechtmäßige Verfassung besser ist als gar keine welches letztere Schicksal die übereilte Reform treffen würde. — Die Staatsweisheit wird sich also in dem Zustande worin die Dinge jezt sind Reformen dem Ideal des öffent-
 25 lichen Rechts angemessen zur Pflicht machen Revolutionen aber wo sie die Natur von selbst herbeiführt nicht zum Vorwande der Rechtmäßigkeit einer noch größeren Unterdrückung sondern als Gelegenheit benutzen eine auf Freiheitsprincipien gegründete gesetzliche Verfassung als die einzige gründliche Reform eines Staats zu Stande zu bringen.

8 wieder die erste Fassung: in der 9 Hinter: Maaßregeln durchstrichene Anfangsklammer. 10 die v. a.? Erfahrung δ über 12 Beschönigung δ ih
 der 13 Des Guten v. a. das Gute 14-15 so — ist g. Z. am Rande. 15 das δ
 Bessermachen machen v. a. macht 15-16 und — verewigen. wohl nachträglich
 hinzugefügt. 17 Stand δ der eines mit g. Z. 19 Umwälzung δ noch alles
 δ anfäng entweder g. Z. 23 wird sich g. Z. am Rande. 24 sind δ sich
 Reformen δ zum 25 aber erst: dagegen 26 von selbst g. Z. am Rande. herbeiführt δ zu benutzen 28 eine — gesetzliche g. Z. am Rande. 17-29 Die An-
 merkung am unteren Rande, durch etwa 8 Zeilen vom Text getrennt.

Vierte Seite

Statt der *Praxis* deren sich diese staatsklugen Männer rühmen gehen sie mit *Practiken* um, indem sie bloß darauf bedacht sind dadurch daß sie der jetzt herrschenden Gewalt zum Munde reden um ihren Privatvorthail nicht zu verfehlen das Volk und wo möglich die ganze Welt Preis geben nach der Art ächter Juristen (vom Handwerk, nicht von der Gesetzgebung) wenn sie sich bis zur Politik versteigen. Den da dieser ihr Geschäft nicht ist über Gesetzgebung selbst zu vernünfteln sondern die Gebote des Landrechts zu vollziehen so muß ihnen jede jetzt vorhandene gesetzliche Verfassung und, wenn diese höheren Orts abgeändert wird, die nun folgende die beste seyn wo dann alles so in seiner gehörigen Ordnung ist. Wenn aber diese Geschicklichkeit für alle Sättel gerecht zu seyn ihnen den Wahn einflößt auch über die Principien einer Staatsverfassung überhaupt nach Rechtsbegriffen (mithin *a priori*, nicht empirisch) urtheilen zu können wenn sie darauf groß thun Menschen zu können (welches freylich zu erwarten ist weil sie mit vielen zu thun haben) ohne doch den Menschen und was aus ihm gemacht werden kann zu können (wozu ein höherer Standpunkt der anthropologischen Beobachtung erfordert wird) und mit diesen Begriffen versehen ans Staats- und Völkerrecht wie es die Vernunft vorschreibt gehen so können sie diesen Überschritt nicht anders als mit dem Geist der Chicanerie thun indem sie ihr gewohntes Verfahren eines Mechanismus nach despotisch gegebenen Zwangsgesetzen auch da befolgen wo die Begriffe der Vernunft einen nur nach Freyheitsprincipien gesetzmäßigen Zwang begründet wissen wollen durch welchen allererst eine zu Recht beständige Staatsverfassung möglich ist, welche Aufgabe der vorgebliche Practiker mit Vorbengehung jener Idee empirisch aus Erfahrung wie die bisher noch am besten bestandene, mehrentheils rechtswidrige

2 staatsklugen v. a. staatskluge 3 Practiken g. Z. am Rande; im Text 8 Practiken um, 8 sich 4 Gewalt erste Silbe v. a.? 6 Preis v. a. preis von g. Z. 8 über 8 vorhandene sondern 8 dieser ohne 9 Gebote 8 derjenigen welche ihnen das wirk Land 11 seyn wo dann erste Fassung: seyn was dann 12 diese 8 ihre 13 die 8 Beden 18 der 8 Beobach (?) 19 wird) 8 als 20 Vernunft 8 de 21 diesen Überschritt g. Z. am Rande. 22 sie 8 mit das in das ihr v. a. ihre? eines v. a.? Mechanismus v. a. mechanism 22-23 nach despotisch gegebenen erste Fassung: nach gegebenen 23 Zwangsgesetzen 8 auf 23-24 Vernunft einen nur nach erste Fassung: Vernunft nach 24 Freyheitsprincipien 8 allererst um einen Zwang 8 zu 25 wissen wollen erste Fassung: allererst ausfindig gemacht werden sollen und (8 und g. Z.) 26 ist 8 zuvor ausfindig gemacht werden sollen, 27 empirisch s. Z. 28 mehrentheils rechtswidrige s. Z.

Staatverfassungen eingerichtet waren lösen zu können glaubt. — Die Maximen deren er sich hiezu bedient (ob er sie zwar nicht laut werden läßt) laufen ohngefähr auf folgende sophistische Maximen hinaus.

1. *Fac et ex excusa.* Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigen-
 5 mächtigen Besiznehmung (entweder eines Rechts des Staats über sein Volk oder über ein anderes benachbarte) die Rechtfertigung läßt sich weit leichter und zierlicher nach der That vortragen und (vornehmlich im ersteren Fall wo die obere Gewalt im Innern so fort auch die Obrigkeit ist der man gehorchen muß ohne darüber zu vernünfteln)
 10 als wenn man zuvor auf überzeugende Gründe sinen und die gegen- gründe darüber allererst abwarten wollte. Diese Dreustigkeit giebt selbst einen Anschein von Überzeugung der Rechtmäßigkeit der That und der Gott *bonus eventus* ist nachher der beste Rechtsvertreter.

2. *Si fecisti nega.* Was du selbst verbrochen hast z. B. Um dein
 15 Volk zur Verzweiflung und so zum Aufruhr zu bringen das läugne ab daß es deine Schuld sondern die der Widerspenstigkeit der Unterthanen oder auch bey der ersten Bemächtigung das Volk die Schuld der Natur des Menschen sey die einem Gesetze wenn es nicht mit Despotismus bewafnet ist allen Gehorsam weigert

3. *Diuide et impera,* d. i. sind gewisse privilegierte Häupter in
 20 deinem Volk welche dich bloß zu ihrem Oberhaupt (*primus inter pares*) gewählt haben so veruneinige jene untereinander und entzwehe sie mit dem Volk: stehe nun dem letzteren unter Vor Spiegelung größerer Freyheit bey so wird alles von deinem unbedingten Willen abhängen. Oder sind
 25 es äußere Staaten so ist Erregung der Mißhelligkeit unter ihnen ein ziemlich sicheres Mittel unter dem Schein des Bestandes eines nach dem anderen dir zu unterwerfen

1 waren erste Fassung: sind 2 bedient δ beruhe 4 Ergreife — zur
 erste Fassung: Die Gründe einer zweite Fassung: Die Gründe der 5 Rechts δ
 über das Volk sein 6 die δ nämlich die — Rechtfertigung g. Z. läßt v. a. lassen
 7 That δ der vorstellig machen vortragen und s. Z. 9 darüber g. Z. vernünfteln)
 δ worauf sie ihr Recht gründet) 10 auf g. Z. v. a.? sinen erst: vorbringen
 11 allererst g. Z. am Rande. 12 einen erst: der von g. Z. δ? 13 nachher
 g. Z. am Rande. der Rechtmäßigkeit — Rechtsvertreter. g. Z., dazwischen ge-
 schrieben. 15 bringen δ davon 16 die der δ Unter 17 bey v. a.? 20 d. i.
 g. Z. sind v. a. Sind 22 veruneinige g. Z. am Rande; im Text δ: vermene
 und δ sie zu 24 wird g. Z. am Rande, im Text δ hängt

Durch diese politische Maximen wird nun zwar niemand hintergangen den sie sind insgesamt schon allgemein bekannt; auch ist es mit ihnen nicht der Fall sich zu schämen wenn die Ungerechtigkeit gar zu offenbar in die Augen leuchtete. Den weil sich große Mächte nie vor dem Urtheil des gemeinen Hausens sondern nur eine vor der anderen 5 schämen, Was aber jene Grundsätze betrifft nicht das Offenbarwerden sondern nur das Mislingen derselben sie beschämt machen kan (den in Ansehung der Moralität der Maximen können sie alle unter einander über ein) so bleibt ihnen immer die politische Ehre übrig, auf die sich sicher rechnen können nämlich die der Vergrößerung ihrer Macht auf 10 welchem Wege sie auch erworben seyn mag.

Man thut am besten anzunehmen daß die Natur im Menschen nach demselben Ziel hinwirkt wohin die Moralität treibt, besser als wenn man um Menschen die mit Macht bekleidet sind zu schmeicheln die Menschheit verläumdet selbst in ihren wesentlichen Anlagen und 15 um das Unrecht der Oberen zu entschuldigen das menschliche Geschlecht an der Stufe seiner fortschreitenden Besserung durch die Meinung heftet sie sey die höchste die unserer Gattung beschieden ist

Wenn sich die triebfedern der Naturpolitik gegen einander aufheben und vernichten so wird die der moralischen anfangen ihre Wirkung 20 zu äußern und die Idee des ewigen Friedens realisiren.

2 sie δ werden alle sind insgesamt g. Z. am Rande. schon δ als bekannt δ anzusehen Semikolon nachträglich hinzugesetzt. 3 ihnen δ auch? sich δ wenn sie wenn δ sie die Ungerechtigkeit g. Z. am Rande. 4 nie δ g 6 schämen v. a. ? Was aber jene erst: Was diese Grundsätze δ also betrifft δ sich 6-7 nicht das — nur das g. Z. im Text dazwischengeschrieben. Mislingen δ ihrer Versuche derselben sie g. Z. den g. Z. 8 der δ Ges Maximen δ aber mit können sie s. Z. einander δ darin 9 ein): so ist es doch wenigstens der Methode wegen nöthig und um die politische Moral allenfalls in eine Wissenschaft zu bringen nothig gefunden worden (?) die Aufgabe gethan werde wie die Moral mit der Politik zu vereinigen sey übrig, g. Z. am Rande. 11 Unter dieser letzten Zeile die Bemerkung: *verte B. 7. 12 Mitte des linken Randes s. Z., Da. 14 schmeicheln nicht ganz sicher. 17 Besserung δ auf 18 heftet δ als ist Az. 19 Linke untere Ecke, s. Z. 20 die erg. Macht? 21 die δ Hoffnung

Vorarbeit

zu

Von einem
neuerdings erhobenen vornehmen Ton
in der Philosophie

Schiller.

Von einem neuerdings sich regenden Herrschergeist in der Philosophie.

Daß ein jeder seine Meinung die er öffentlich bekannt macht für
 5 würdig halte allgemein herrschend zu seyn liegt schon in diesem Begriffe
 selbst und stimmt mit der Freiheit zu denken nach der Regel *audiatur et*
altera pars vollkommen zusammen nämlich nicht über die Vernunft
 Anderer sondern durch sie ein Miteigenthümer (*condominus*) der größern
 Haabe der Erkenntnisse zu seyn welche sich der allgemeinen Menschen=
 10 vernunft zum Besitz darbieten und zwar nicht bloß als Nützeigen=
 thümer (*dominus vtilis*) der daran etwas gleichsam bloß zu Lehn
 (*dominium vtile*) sondern als Grundeigenthümer der es unmittelbar
 (als *dominus directus*) im Besitz hat. Der Wahlspruch dieses durch kein
 Vorzugsrecht einer über die Meinung Anderer despotisch absprechenden
 15 Autorität eingeschränkten Gebrauchs der Vernunft ist in dem Satz
audiatur et altera pars und wenn es auch eine vermeintliche vom Himmel
 herab gehörte Stimme wäre die jener der Menschenvernunft wider=
 spräche denn daß sie eine solche sey muß jedermann frey stehen zu be=
 zweifeln — Nun regt sich neuerdings ein gewisser Herrschergeist (ange=
 20 maßter Vorzug) über den freyen und öffentlichen selbst nur theoretischen
 Gebrauch der Vernunft mit Bedrohung abzusprechen nicht allein laut
 zu denken sondern auch um gar nicht zu denken (auf gewisse Weise und
 auf solche Weise die Vernunft mit Beschlag zu belegen).

Es sind zwey Felder in welchen sich die reine Vernunft einen Besitz
 25 zu erwerben trachtet, Mathematik und Philosophie. — Auf die erstere
 hat noch niemand Anspruch gemacht durch Autorität über sie entscheiden
 zu wollen aber das kann auch keinem schaden weil sie bloß ein großes
 Instrument ist da hingegen Philosophie den Endzweck der mensch=
 lichen Vernunft allein bestimmen kann und durch bloße Begriffe der
 30 Vernunft entsch

20 u. 23 *Schlußklammer fehlt bei R.* 25 trachtet *Kommapunkt.* letztere
 statt: erstere (*R.*) 30 entscheidet? (*R.*) *Bricht ab.*

Vorarbeiten

311

Ausgleichung
eines auf Mißverstand beruhenden
mathematischen Streits

Erste Seite

Nummerung zu der Abhandlung des Herrn Doctor und Professor
Reimarus (Berl. Monatschr. August 1796) Über die rationale Verhält-
5 nisse der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks

Im May der Berl. Monatschr. S. 396 kommt bey Gelegenheit der
Rüge einer gewissen Zahlenmystik in welche auch wohl Männer von Ver-
dienst verfielen wenn sie über eine mathematische Aufgabe philosophiren
10 wollten zum Beispiel einer solchen Mystik die Frage vor „Was macht daß
das rationale Verhältniß der drey Seiten eines rechtwinklichten Drey-
ecks nur das der Zahlen 3, 4, 5 seyn kann?“ Von welchem Satz aber Herr
Reimarus beweiset daß er falsch sey wobey er überdies die Geometrie mit
der Methode bereichert wie solche Verhältnisse können gefunden werden.

— Sie wieder ist nun nichts einzuwenden als etwa daß das Beispiel zu
15 der Idee des Verfassers der ersten Schrift unglücklich gewählt worden weil
er statt dem bloßen Zahlverhältnisse von Größen überhaupt deren
Mystik er in ihrer Blöße darstellen wollte Verhältnisse von Raumes-
größen nämlich der Seiten eines Triangels zu seiner Absicht jener Idee
fehlerhafter Weise unterlegte. Ein Fehler der zwar nicht gerechtfertigt
20 aber doch weil er der Absicht der Aufgabe welche bloße Zahlverhältnisse
betrifft nicht widerstreitet entschuldigt werden kann indem er nur darinn
besteht daß eine bloß arithmetische Aufgabe geometrisch behandelt worden.

Zweite Seite

Man kann sich nämlich die Menge der Zahlen zerstreut oder auch
25 nach einer gewissen Regel verbunden denken z. B. daß sie in der natür-
lichen Ordnung der Zahlen (durch continuirliche Vermehrung von 0
durch Eins) anwachsen und zur Einschränkenden Bedingung noch machen
daß gewisse angenommene Zahlen in dieser Ordnung einander unmittel-
bar folgen sollen. So eingeschränkt können beyde Theile (wenn sie bloß
30 auf Zahlverhältnisse sehen) recht haben.

In der Menge aller möglichen zerstreuten Zahlen sind viele Fälle
enthalten wo das Quadrat einer gegebenen Zahl der Summe der Qua-
drate von zwey anderen gleich ist Aber in der natürlichen Reihe der Zahlen
die alle um eins wachsen ist für drey einander unmittelbar folgenden
35 Zahlen nur ein einziger nämlich 3, 4, 5 möglich die jene Eigenschaft besitzen.

15 Schrift 16 als deren 25 nach — verbunden erste Fassung:
an eine gewisse Regel gebunden 30 Schlußklammer fehlt.

Auf diese Art können beyde einander Widerstrebende in der Auflösung einer bloß-arithmetischen Aufgabe Recht haben und ihr Widerstreit gründet sich auf der Verschiedenheit des zum Grunde gelegten Begriffs da einer die Zahlen ohne wie sie in der natürlichen Reihe stehen in Obacht zu nehmen der Andere sie nur in dieser Reihe und zwar wie sie einander unmittelbar folgen zum Grunde legt. 5

Die allgemeine Aufgabe würde also seyn: daß das rationale Verhältniß der drey Seiten eines rechtwinklichten Triangels in der natürlichen Reihe der Zahlen nur das 3. oder 4. oder 5. das rationale Verhältniß 3. in der natürlichen Ordnung der Zahlen kan nur ein einziges seyn 10 nämlich 3, 4, 5 — So ist im Archimedischem Theorem das Verhältniß des Regels der Kugel und des Cylinders obgleich zwischen den sie durch Umdrehung um eine gemeinschaftliche Achse erzeugenden Figuren nicht rational ist.

In der natürlichen ins Unendliche fortlaufenden Reihe der Zahlen 15 sind unter den einander unmittelbar folgenden nur die 3, 4, 5 welche die Eigenschaft eines Rechtwinklichten Triangels haben daß das Quadrat der Einen (nämlich der dritten) der Summe der Quadrate der beyden übrigen (der ersten und zweyten) gleich ist. statt dessen es fehlerhaft ausgedrückt war wenn es hieß daß es nur einen einzigen Triangel gebe der diese 20 Eigenschaft besitze wodurch das arithmetische Verhältniß zu einem geometrischen gemacht werde.

Dritte Seite

Daß aber die Mystik nach dieser Eigenschaft gedachter Zahlen mehr als nach Andern zu haschen leicht verleitet werden könne ist schon von der Einzelheit des Plazes zu vermuthen den diese in unendlicher Reihe 25 einnimmt da weit minder auffallende Eigenschaften diese Träumeren haben begünstigen können.

Daß aber diese Auslegung jenes Satzes nicht bloß hinterher ausgedacht sondern dem Verfasser schon vorher im Sinne gelegen und von ihm 30 ihm bloß in der Art sich auszudrücken gefehlt sey ist daraus zu ersehen daß

5 wie sie fehlt. 7 seyn 2. Fassung darüber: abgeändert werden müssen
Das Folgende durch + als Fortsetzung (Zusatz) bezeichnet. 9 Vor: oder Fortsetzung auf Seite 3, durch — O — verbunden. rationale δ natürliche
12 Lies: rational, obgleich das Verhältniß zwischen 15 Von hier an erste Fortsetzung des Satzes: Die — seyn: (Zeile 7); kein Absatz. 31 Bricht ab.
Trennungsstrich.

Aufgabe

In einer nach der natürlichen Ordnung fortschreitenden Reihe der Zahlen diejenige 3 zu finden unter denen das Quadrat der einen mit dem Quadrat der andern zusammen genommen dem Quadrat der dritten gleich ist. $x^2 + (x + 1)^2 = (x + 2)^2$

Zerstreute Zahlen u. in einer Reihe der natürlichen vereinigte und fortgehende

Es ist nur Erläuterung des Satzes daß über mathematische Sätze philosophiren zur Schwärmerei führen könne.

Das rationale, durch den bloßen Begriff von einem rechtwinklichten Triangel überhaupt bestimmte Verhältnis seiner drei Seiten ist nur daß das Quadrat einer derselben der Summe der Quadrate beider andern gleich sey u. dieses Verhältnis erlaubt kein anderes a priori durch bloße Zahlbegriffe als 3. 4. 5

Denn wir reden hier bloß vom philosophiren über mathematische Sätze und der Begriff von einem rechtwinklichten Triangel ohne Bestimmung der Größe seiner Seiten liegt im pythagorischen Lehrsatz und da ist es ein Verhältnis der bloßen Zahlen.

LBl A 3 RI 60—64 VIII 409f.

Erste Seite

Ausgleichung eines auf Mißverständnis beruhenden mathematischen Streits.

In der reinen Mathematik kann es wohl eigentlich keinen Streit aus Mißverständnis geben weil da der Gegenstand der Begriffe a priori in der Anschauung gegeben werden und in der Bedeutung des Ausdrucks der jene darstellt keine Zweideutigkeit vorkommen wenigstens nur einen Augenblick währen kann. Es muß sich irgend welche vermeynte Philo-

6 natürl. 11-14 nur — 3. 4. 5 Zusatz, durch 9 mit dem Text verbunden. Erste Fassung: ist nur daß der Zahlen 3, 4, 5. 18 Auf der vierten Seite die Rechnung:

$$\begin{array}{r} 13 \quad 12 \quad 25 \\ 13 \quad 12 \quad 25 \\ \hline 39 \quad 24 \quad 125 \\ 13 \quad 12 \quad 50 \\ \hline 169 + 144 = 313 \\ \hline 313 \end{array}$$

sophie dazu gesellet haben um eine solche Irrung zu veranlassen. Ein solches Phänomen ist wenn gleich die Sache selbst nichts Merkwürdiges in sich enthält doch gewissermassen als Scandal merkwürdig welches doch am Ende einer sich einmengenenden Alerphilosophie zu Schulden kommen muß indessen daß die Mathematik in ihrem ungestörten Besitze bleibt. 5

Hr. D. u. P. Reimarüs behauptet auf Veranlassung meiner Abhandlung (Berl. M. S. May. 1796) in einem folgenden Stück (August 1796) mit Recht (in andern Ausdrücken)

Daß das rationale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreiecks sich auf mehrere Zahlen als die 3, 4, 5 erstrecke und 10 gab darüber Beweise

Ich aber (im May) behauptete, wie ich glaube, mit eben dem Recht daß jenes Verhältnis nur für die Zahlen 3, 4, 5 gelte, und der strenge Beweis davon läßt sich jederzeit geben.

Hier ist nun den Ausdrücken nach ein gerader Widerspruch 15 dem Sinne nach aber in welchem sich jeder von beyden jenes Zahlverhältnis dachte eine Verschiedenheit die auf Mißverständnis hinleiten konnte. — Denn Hr. Reimarüs verstand das rationale Verhältnis von der Menge aller möglichen Zahlen (sparsim); ich aber (aus einem Grunde den ich bald nennen werde) von der Reihe der in der natürlichen 20 Ordnung **unmittelbar auf einander** folgenden Zahlen von 0 durch eine fortgehende Hinzufügung von 1. — (coniunctim). Hier ist also wenn man sich einverständigt kein Widerspruch weil nicht von Einem u. demselben sondern von verschiedenen Begriffen etwas bejahet u. verneint worden 25

Zweite Seite

Es kann also nur die Frage seyn wer die Rüge dieses Mißverständnisses halber verdiene.

Wenn die Aufgabe rein mathematisch war so muß die Schuld auf mich fallen; denn der welcher etwas allgemein bejahet oder verneinet 30 kann den Vorwurf des Irrthums nicht von sich ablehnen wenn ihm (durch eine Instanz) bewiesen wird daß der Satz nicht allgemein gelte. — Aber hier lasse ich ja nicht den Mathematiker sondern den über mathematische Sätze Philosophirenden und dahinter Geheimnisse wähnenden Zahlen- 35 mystiker sprechen der es allerdings befremdlich und merkwürdig findet wird daß in der ins Unendliche fortgehenden gleichförmig wachsenden Reihe

7 folgenden folgenden

30 den statt: denn (erg. R.)

von Zahlen es nur drey einander unmittelbar (coniunctim) folgende und so gleichsam verschwierte Zahlen jener Art gebe was in der Menge der Zahlen (sparsim) aufzufinden gar keine Verwunderung erregt. Wenn ich aus der Rationalität ein Wunderding machen wollte für den Schwärmer
 5 so muß ich diese wählen weil sie in ihrer Art die einzige ist. An der Stelle worinn jener Satz steht kan man den Sinn in dem jenes Zahlverhältnis genommen wird nicht verfehlen. Denn daß es an solchen pythagoräischen Geheimkräthern nicht mangle zeigt die Erfahrung. für den Mathematiker hat jene Zahleigenschaft freylich keine Merkwürdigkeit. Sie ist im natür-
 10 lichen und so begreiflichen Laufe der Dinge. Indessen ist doch damit auch nicht ausgemacht daß man um die Verwunderung aufzuheben die dem Philosophen sich aufdringt wenn er über die gleichsam zweckmäßig zu Auflösung vieler Aufgaben geeignete und in dem Begriffe eines Objects z. B. des Kreises vereinigte Eigenschaft wie eine so einfache Construction als die
 15 des Kreises ist und über die Möglichkeit so vieler Vereinigung reflectirt daß dieses durch Entwicklung der in dem Begriffe schon enthaltenen Eigenschaften liege denn sie müssen in ihm synthetisch in der Anschauung aufgefunden werden. Der Begriff enthält sie nicht in sich was dann auch die in eben dieser Abhandlung angeführte Schwärmerei der Platoniker
 20 veranlaßt hat.

Dritte Seite

In einer Abhandlung der Berl. M. S. (May 1796 — S. 395, 396) hatte ich unter anderen Beyspielen von der Schwärmerey angeführt zu welchem die Versuche über mathematische Eigenschaften der Dinge zu
 25 philosophiren leiten kann auch dem pythagorischen Mystiker der Zahlen die Frage in den Mund gelegt:

„Was macht daß das rationale Verhältnis der drey Seiten eines rechtwinklichten Dreyecks nur das der Zahlen 3, 4, 5 seyn kann? — Ich hatte also diesen Satz für wahr angenommen. Hr. Doctor und Prof.
 30 Reimarus (Berl. M. S. August 1796) aber widerlegt ihn und beweiset daß unendlich mehrere Zahlen als die genannten in gedachtem Verhältnis stehen können.

Nichts scheint klarer zu seyn als daß wir uns einander widersprechen und doch verhält es sich nicht so weil beyde nicht von einem und demselben
 35 Begriff ausgehen sondern ein jeder eben demselben Ausdruck einen andern Begriff unterlegt wo dann beyde Recht haben können.

23 Beyspielen *lies:* Beyspiele 23-25 *Lies:* zu welchem . . . leiten können und auch? 31 daß es unendlich (*Cl.*).

R. sagt (wenigstens denkt er sich den Satz so): „in der unendlichen Menge aller möglichen Zahlen zerstreut (sparsim) gedacht giebt es mehr rationale Verhältnisse als das der Zahlen 3, 4 5“

R. sagt (wenigstens denkt er sich so den Gegensatz) „in der unendlichen Reihe aller in der natürlichen Ordnung von 0 an durch continuirliche Zuthuung von 1) fortschreitenden Zahlen giebt es unter den einander unmittelbar folgenden mithin sie vereint (coniunctim) gedacht kein rationales Verhältnis mehr als nur das der Zahlen 3, 4, 5.“

Beide Behauptungen haben strenge Beweise für sich und können neben einander bestehen. Es ist also nur ein Mißverständnis den Begriff der Zahlenmenge mit dem der Zahlenreihe zu verwechseln der den Streit veranlaßt.

Es kommt also nur darauf an: auszumachen wer an diesem Mißverständnisse Schuld sey. Eigentlich fällt sie auf beide weil beide die den Begriff einschränkende Bedingung weglassen unter der allein jedes seine Behauptung statt finden kann; doch trifft die Rüge am meisten den letztern weil die Bedingung beizufügen nicht nöthig scheint wenn vom Verhältnis der Zahlen überhaupt die Rede ist, daß sie außer ihrer Verknüpfung gedacht werden indem dieses sich schon von selbst versteht so lange ihrem Begriff nicht diese besondere Bedingungen hinzugefügt worden.

Vierte Seite

Daß aber diese Einschränkung des Satzes vom rationalen Zahlverhältnis auf die genannte in einer Reihe unmittelbar folgende Zahlen nicht etwa allererst hinten nach ausgefunden um sich aus einem schlimmen Handel zu ziehen sondern bei Remnung dieses Satzes schon mitgedacht war erhellet daraus hinreichend daß der Versuch über ihn zu philosophiren sonst nicht zur Geheimnißkrämeren hätte gezählt werden können. Denn daß sich unter der Menge aller möglichen Zahlen auch 3 solche finden die im rationalen Verhältnis der 3 Seiten eines rechtwinkligen Dreiecks stehen erregt keine Verwunderung die dahinter ein Geheimniß zu vermuthen verleiten könnte, wohl aber wenn in einer unendlichen gleichförmig und natürlich wachsenden Reihe Zahlen nur dreyn unmittelbar auf einander folgende und gleichsam verschwiferte Zahlen angetroffen werden die diese Eigenschaft bey sich führen.

3 als der der 18 ist, dahinter undurchstrichen: nicht nöthig ist hinzuzufügen
 22 vom δ einzigen 22-23 Zahlverha (erg. R.) 24 allerst (erg. R.)
 31 unendlichen Reihe 32 Reihe nicht gesperrt.

Für den Mathematiker ist dieses freylich keine Merkwürdigkeit wohl aber (wovon hier auch allein die Rede ist) für den der Zahlenmystik nachgrüblenden Pythagoräer der über mathematische Sätze philosophisch grübelt. — Indessen ist es doch auch mit der Erklärung der vom
 5 Plato bewunderten Eigenschaften gewisser Figuren (z. B. des Circels dessen Construction so einfach und doch eine solche Menge von Aufgaben aufzulösen so reichhaltig ist) noch lange nicht ausgemacht zu sagen daß diese Eigenschaften durch Zergliederung müßte aus Begriffen ge-
 10 schehen weil die Frage philosophisch ist in ihm gefunden würden; denn durch die philosophische Analysis seines Begriffs würde gar nichts an demselben erfunden die doch die Geometrie beweist sondern es ist eine Synthesis des Manigfaltigen in der Anschauung durch die seine Eigen-
 15 schaften entdeckt werden über deren Möglichkeit selbst einem Plato der darüber zu philosophiren wagte Verwunderung und Versuchung zum Schwärmen anwandelte.

LBl E 23 R II 97 VIII 409f.

Es giebt in der natürlichen Reihe der Zahlen nur drey die im rationalen Verhältnis der quadrate — stehen

Beweis, die drei Zahlen sind $a, a + 1, a + 2$

8 Eigenschaften lies: Erklärung?

9 in — würden versehentlich nicht δ ?

11 die — beweist zu streichen?

Vorarbeiten

zu

Die Metaphysik der Sitten

Erster Teil

Metaphysische Anfangsgründe

der

Rechtslehre

I.

Zusammenhängender, signierter Entwurf

Von der ersten Erwerbung (ius in re)

Man thut in einer Handlung gegen einen Anderen Unrecht
 5 (iniuste agit) ob man gleich ihm nicht Unrecht thut (weil er kein Recht
 gehabt oder es verwirkt hat) und das geschieht wenn der leidende Theil
 sich nicht im rechtlichen Zustande befindet. In diesem Fall kann der
 letztere Widerstehen. — Man thut aber darum unrecht weil man so
 verfährt daß kein status iuridicus entspringen kan.

10 In Ansehung der Ursprünglichen Erwerbung gilt also das Princip
 der Idealität des Besizes in Ansehung der res nullius. Dieses gilt aber
 zum Widerstande gegen andere eben so als ob es an sich ein wirklicher
 Besitz wäre.

Diejenige welche die Rechtserwerbung durch Occupation behaupten
 15 müßten auch den Besitz durch den bloßen Willen behaupten mithin einen
 idealen Besitz als hinreichend zum Mein und Dein. — Das Princip der
 Einschränkung des Mein und Dein auf die Bedingung des realen äußern
 Besizes hebt alles äußere Mein und Dein auf denn darin besteht dieses
 eben daß ein Idealer Besitz möglich sey und ein Recht gründe.

20 Das princip der Idealität des Besizes gilt nur in statu civili cum
 effectu aber in naturali absque effectu aber doch mit einem Rechte zu
 widerstehen aus der prioritaet der Besitznehmung.

Antinomie zwischen dem Princip des Idealen und Realen Be-
 sitzes. Der idealische Besitz muß vorausgesetzt werden weil sonst keine
 25 Läsion aus eines Fremden Eingrif gedacht werden könnte (Der intellectu-
 elle—empirische Besitz). Er selbst aber setzt einen reinen intellectuellen
 Besitz nach bloßen Categorien der Gewalt über Sachen und Einflus der
 Willkühr gegen einander voraus der nicht auf Zeit und Raumes Bedin-
 gungen beruht und welcher aus dem Begriffe der äußern Macht über
 30 das Brauchbare nach Freiheitsgesetzen analytisch abgeleitet werden
 kan — Aus diesem aber die rechtliche realität des idealischen Besizes
 abzuleiten bedarf es eines synthetischen Principis nach welchem ein
 jeder verbunden ist und wechselseitig auch berechtigt ist in seinem Ver-
 hältnisse zu Sachen und Menschen sich und andere auf die Bedingung
 35 einzuschränken nach welcher ihr Gebrauch zu der Idee eines gemein-
 schaftlichen Willens zusammen stimmen kan.

3 Von Kant mit 1) bezeichnet.
 (ohne Klammern).

25-26 Der — Besitz Zusatz am Rande

Mein und Dein.

Mein ist das von dessen Gebrauch meine bloße Willkühr jeden andern abhält. Es ist entweder das innere Mein wenn es etwas ist das mir für mich selbst zukommt äußerlich Mein ist das äußere Object was von meiner Willkühr abhängt.

Besitz ist die Verknüpfung eines Objectz mit mir vermöge deren meine Freiheit anderer ihre Willkühr vom Gebrauche desselben abhält. (Das Object was ich besitze ist also so mit mir verbunden daß seine Veränderung durch jemanden außer mir zugleich meine Veränderungen sind)

Hieraus folgt 1.) daß aller Besitz diejenige Verknüpfung einer Person mit einem Object ist welches in der Gewalt derselben ist d. i. was durch seine Willkühr zu bestimmen das Subject ein physisches Vermögen hat, denn das ist die Bedingung unter der allein etwas Object der Willkühr (nicht des bloßen Wunsches) seyn kan — Die Handlung etwas in seine Gewalt zu bringen ist die Apprehension des Objectz. Der Besitz kan also auch als continuirliche Apprehension vorgestellt werden.

Zweite Seite

1. Satz. Etwas außer mir ist nur so fern mein als ich auch ohne den empirischen (physischen) Besitz desselben als im reinen intellectuellen Besitz desselben befindlich von jedermann beurtheilt werden muß; denn ich soll jedermann von dem Äußeren was ich das Meine nenne durch meine bloße Willkühr abhalten können folglich auch unangesehen der physischen Bedingungen des Besitzes.

Anmerkung: über den Sinn des intellectuellen Besitzes z. B. daß ich eine Sache außer meiner Gewalt und physischer Verknüpfung mit mir setze und doch lädirt werde wenn ein anderer sie braucht. Denn da dieses letztere nur so fern statt findet als ich im Besitz dieser Sache bin so muß ein wahrer obgleich nicht physischer Besitz der also bloß intellectuell ist gedacht werden. Man kan diesen Besitz den Virtuellen nennen zum Unterschied von dem Actuellen. Das Princip denselben sich als ausreichend zum Unterschiede des Mein und Dein vorzustellen ist das der Idealität des Besitzes.

Schmaltz sagt: der in eines andern Arbeit eingreifende hindert diesen gehandelt zu haben d. i. er thut so daß wenn der andere ein solches

8-9 Lies: seine Veränderungen? 20-21 derselben statt: desselben (beidemale)
34 Die folgenden drei Absätze (bis: überhaupt geht. S. 213, Zeile 13) Zusatz am Rande.

Verfahren nach einer allgemeinen Regel vorausgesetzt hätte (welches er nach intellectuellen Principien thun kan) er gar nicht hätte etwas arbeiten können — Er schmälert ihm also nicht ein Recht in der Sache; denn dieser hat keines aber er thut ihm unrecht weil er ihn hindert eines zu erwerben
 5 welches doch zu seinem Befugnisse obzwar nicht zu seinem Besitz gehört.

Wenn zwey ein solches Princip haben so thun sie unrecht ob sie zwar einander nicht unrecht thun. — Es giebt ein Ideales Mein und Dein in der Erwerblichkeit eines Rechts dem Abbruch geschieht

Die Schwierigkeit mit dem Mein und Dein in Ansehung des Bodens
 10 ist weil es ganz auf einseitiger Willkühr beruhen soll mithin die Einstimmung anderer nicht zu bedürfen scheint darum auch diejenige welche am schwersten aufzulösen ist und nur unbestimmt auf die Stiftung einer Vereinigung der Willkühr zu einer solchen Zueignung überhaupt geht.

2^{ter} Satz. Alle brauchbare äußere Dinge stehen unter dem Princip
 15 der Möglichkeit eines bloß idealen zum Mein und Dein hinreichenden Besitzes. Denn setzet es werde zum letzteren auch der physische nothwendig erfordert so würde unsere freye Willkühr in Ansehung des Gebrauchs der Objecte von diesen sich selbst abhängig machen d. i. nicht bloß die Willkühr sondern die Freiheit im Gebrauche derselben der sonst in
 20 ihrer Gewalt steht würde durch die Objecte eingeschränkt werden; welches unmöglich ist.

3. Satz. Der intellectuelle Besitz kan zwar als zum Mein und Dein erforderlich ohne irgend einen physischen desselben Objectes nicht gegeben werden, d. i. man kan nicht wissen ob eine solche Bestimmung der Will-
 25 kühr dem Subject zukomme ohne eine gewisse Erscheinung der Besitznehmung als Gegenstand der Erfahrung: aber er bedarf wenn jenes vorausgesetzt wird zur Beurtheilung des Mein und Dein keines fort-
 30 daurenden empirischen Besitzes. — Denn alles Rechtsverhältnis ist ein bloß intelligibeles Verhältnis vernünftiger Wesen zu einander und dadurch zu Objecten der Willkühr in Ansehung deren ihre Willkühr nur durch das Gesetz der Allgemeingültigkeit derselben für jedermann eingeschränkt wird mithin beruht es als Äußeres Recht überhaupt auf
 gar keinen Zeit- und Raumes Bedingungen. Die physische Besitznehmung ist also

35 Wir haben keine Erkenntnis von der Wirklichkeit eines Besitzes als so fern er sich durch empirische Verknüpfung des Objectes mit dem Subject

in Raum u. Zeit kenntlich macht. Dieser Besitz wird aber nur durch den intellectuellen (idealen) rechtlich. Der bloß rechtliche Besitz ist mit dem Grunde des Mein und Dein einerley

Dritte Seite

nur die Erscheinung der intellectuellen Bestimmung der Willkühr in An- 5
 sehung eines äußeren Objects das sich in der Gewalt des Subjects be-
 findet die Bedingungen aber die das äußere Recht gründen beruhen bloß
 auf intellectuellen Gesetzen der Zusammenstimmung der Willkühr des-
 selben mit der Freiheit von jedermann mithin auf seinen intellectuellen
 von allem Empirischen unabhängigen Begriffen. So werde ich sagen: 10
 wenn eine Sache die in meiner und nicht eines andern Gewalt ist meiner
 Willkühr unterworfen ist so nöthige ich dadurch andere sich des Gebrauchs
 derselben zu enthalten bloß durch die letztere. Die physische Bedingung
 des Einflusses Anderer den dieser Besitz auf meine Freiheit haben oder
 nicht haben möchte mag seyn welcher er wolle. 15

4. Satz. Das Princip der Idealität des Besitzes in Bestimmung
 des Mein und Dein ist analytisch d. i. beruht auf dem Satz des Wieder-
 spruchs und ist zwar die unumgängliche aber zur Grenzbestimmung
 des Empirisch=Mein und Dein nicht zureichende Bedingung. — Denn was
 das erste betrifft so ist dieses Princip im Begriffe der äußeren Freiheit als 20
 Unabhängigkeit der Willkühr von der Willkühr anderer sowohl als von Sa-
 chen schon enthalten und kan daraus nach dem Satz des Widerspruchs er-
 kannt werden. Was aber das zweyte betrifft so ist die Bestimmung dieses
 Besitzes in der Erfahrung nur als Erscheinung desselben in Raum und
 Zeit folglich abhängig von der Verknüpfung der Willkühr eines Menschen 25
 mit Objecten oder der Willkühr anderer möglich folglich was und wie viel
 von diesen zum Mein und Dein wirklich (in der Sinnenwelt) gehören
 könne durch dieses Princip unbestimmt welches also zur Unterscheidung
 des letzteren nicht zureichen kan.

4. Satz. Die Erwerbung eines Objects der Willkühr ist entweder 30
 1) durch einseitige Bestimmung der Willkühr in Ansehung ihres Objects
 oder 2) nur durch doppelseitige der promission und acceptation da jeder
 für sich selbst etwas nämlich eben dasselbe will daß geschehe oder 3. da
 einer auf das Subject wirken muß nämlich durch Prästation nur durch
 wechselseitige Bestimmung der Subjecte auf einander möglich. 35

5. Satz. Das synthetische Princip des äußeren Rechts kan kein anderes seyn als: Aller Unterschied des Mein und Dein muß sich aus der Vereinbarkeit des Besizes mit der Idee einer gemeinschaftlichen Willkühr unter der die Willkühr eines jeden anderen in Ansehung desselben Objects steht ableiten lassen. — Denn weil die Willkühr des Einen mit der des Andern in Beziehung auf dasselbe Object nach einem allgemeinen Gesetz nach bloßen Gesetzen der Freyheit nicht als für sich selbst als nothwendig zusammenstimmend (mithin den Rechtsbegriffen gemäs) angenommen werden kan außer wenn ein jeder sich genöthigt sieht sich von allem Gebrauch äußerer brauchbarer Dinge welche auch Objecte der Willkühr anderer seyn könnten zu enthalten (welches aber nach dem Obigen der Freyheit zuwieder ist) so ist unter der Voraussetzung der Möglichkeit eines äußern Mein und Dein die Bedingung der möglichen Übereinstimmung derselben nach Freyheitsgesetzen die synthetische Einheit der Willkühr diejenige Idee in Beziehung auf welche alle Grenzbestimmung des Mein und Dein außer mir mithin alles äußere zufällige

Vierte Seite

Recht allein beruhen kan: d. i. wir können nur durch die Idee einer Vereinigten Willkühr acquiriren.

20 6. Satz. Diese Idee einer vereinigten Willkühr als eine solche worauf alle Anmaßung eines äußeren Rechts beruhen muß ist als Princip und Maxime rechtlich nothwendig obgleich die Vereinigung selbst rechtlich zufällig ist.

25 6.) Die Idee eines vereinigten Willens ist dazu nöthig damit das Object in dessen Besitz bleibe wenn es gleich vom Subject durch Zeit und Ort getrennt ist. Durch ihn wird uns die Sache allein überliefert.

Ob eine Handlung Recht oder Unrecht sey kan analytisch aus dem oben angeführten Princip der Freyheit erkannt werden. Ob aber ein äußeres Object der Willkühr mein oder Dein sey diese Frage betrifft 30 nicht eine Handlung sondern geht darauf: ob jemand ein Recht als äußerlichen Besitz habe oder einen äußeren obgleich nicht physischen habe oder nicht. Wenn also ein Zustand angenommen wird darinn noch keiner von beyden irgend ein äußeres Recht besitzen kan so können wohl beyde unrecht thun darinn daß sie der Bedingung der Möglichkeit der 35 Erzeugung eines äußeren Rechts zuwieder handeln keinem von beyden

21 wozu statt: worauf (Ct.)
Zusatz am oberen Rande.

24 Das Folgende, bis Zeile 26: überliefert.
33 bey statt: beyden (erg. R.).

aber geschieht dadurch von dem andern unrecht weil sie beyde noch in einem Zustande sind darinn kein Mein und Dein statt findet. — Nun ist aber der Zustand in welchem das Mein und Dein des einen in Verhältnis gezogen allererst erworben werden kan der eines Vereinigten Willens welcher die Einstimmung der Willkühr in Ansehung desselben Objects nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit derselben im äußeren Gebrauch also zuerst möglich macht. Diese Vereinigung aber ist nicht an sich selbst (die Vereinigung der Willkühr wodurch diese Einheit selbst äußerlich zur Pflicht gemacht wird und wodurch alles Unrecht abgehalten wird ist die des Status civilis und rechtmäßig) sondern nur so fern man ein Recht gründen will nothwendig. Also ist das Princip der Gründung des Mein und Dein nur in der Bedingung enthalten daß die Handlung durch die selbige geschieht sich aus der Idee einer vereinigten Willkühr müsse können herleiten lassen.

Die Gegenstände in die man sich ein Recht erwerben kan sind so mancherley als sich Besitz dieser Objecte denken läßt

1.) Der Besitz einer Sache 2.) des erklärten Willens einer Person 3. der Besitz einer Person gleich als der Besitz einer Sache. In Beziehung auf den ersteren darf die Vereinigung der Willkühr nur als möglich auf den zweyten Besitz muß sie als wirklich in Beziehung auf den dritten als nothwendig angesehen werden. Die erste geht aufs Object als Substanz, die zweyte als Handlung, die dritte als wechselseitiger Einfluss, die erste ist Gründung eines Besitzes die zweyte Ausschließung die dritte Einschränkung eines Besitzes durch das Recht des andern. Endlich Eines gegen Einen oder eines gegen viele oder eines gegen jedermann.

Die Besitznehmung geschieht durch occupation durch acceptation und durch subjection.

Alles im Zustande wo keine justitia distributiva sondern ein jeder sein eigener Richter ist — in statu naturali: weil hier kein publicum sondern einzelne in Beziehung auf einander gedacht werden.

Das ius in re ist ein Recht gegen jedermann das ius personale das Recht gegen eine Person das ius imperii das Recht gegen eine Person und zugleich gegen jeden Besitzer derselben.

9 äußerlich 8 nothwendig gemacht wird 8-10 (die Vereinigung — rechtmäßig) Zusatz am Rande. 14-15 Dieser Absatz rechts eingerückt. 30 Das Folgende Zusatz Mitte des Randes.

LBl E 12 R II 45—52

Erste Seite

Besitz ist die Verknüpfung eines Objects der Willkühr mit dem Vermögen des Subjects es zu gebrauchen (hier wird nicht auf Bedingungen der Zeit und des Raums gesehen sondern alles ist intellectuell) — Ein äußerer Besitz ist der von einem Object das auch vom Subject getrennt als Gegenstand der Willkühr existiren kann.

Nota Der Besitz kan in bloß intellectueller oder auch physischer (empirischer) Bedeutung verstanden werden. Der erste ist der dessen Bedingungen bloße reine Verstandesbegriffe (Categorien) der zweyte dessen Bedingungen die Verhältnisse im Raum und in der Zeit sind.

Objecte der Willkühr sind in unserer Gewalt.

Mein ist alles das von dessen Gebrauch der den meinigen hindert ich jeden Anderen durch meine bloße Willkühr ausschließen kan weil die Hinderung meines Gebrauchs der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen widerspricht. Also ist mein dasjenige was auch ohne den physischen Besitz den meiner Willkühr widerstreitenden Gebrauch anderer nach Gesetzen der Freyheit abhält. — Mein eigen ist das meine was kein anderer brauchen darf das Gemeinſam=Meine ist das dessen Gebrauch von anderen meiner Willkühr nicht widerstreitet.

Wie ist das äußerlich Meine in Raum und Zeit möglich, z. B. wie kan ich klagen daß der Gebrauch eines Gegenstandes meiner Willkühr der von dieser durch Raum oder Zeit getrennt ist meiner Freyheit Abbruch thue da er doch nur ein Einfluß auf eine Sache außer mir ist? Das ist nicht anders möglich als so fern der intellectuelle Besitz nicht als vom physischen abhängig mithin wenn dieser auch aufgehört hat doch als unverändert vorgestellt wird.

Der Anfang des physischen Besitzes ist die Ergreifung (Apprehensio) die Fortdauer desselben Aufbehaltung (detentio). Beyde als in der Zeit existirend gehören nicht zum intellectuellen Besitz als Bestimmungen desselben — dennoch kan ohne die sinnliche Bedingungen des physischen Besitzes das Daseyn des intellectuellen nicht erkannt werden weil jener die Darstellung von jenem in einer möglichen Erfahrung ausmacht.

Das Äußerlich=Meine also ist nur erwerblich durch meine eigene bloße Willkühr durch Ergreifung mithin Vereinigung des Objects mit

2 Von Kant mit 2) bezeichnet. 5 und Raums (erg. R.). 6 daß statt: das (Druckfehler R.?) Lies: der? 8 Nota) 12 Objecte — Gewalt, Zusatz am Rande. 16 was ich korr. R.) 19 ist dessen 21 Kommapunkt. 25 nicht statt: nicht (Druckfehler R.). 33 von jenem lies: von diesem?

meinem Vermögen es zu brauchen und zwar durch Ergreifung dadurch seines Freyheit und Willkühr afficirt wird d. i. eines Objects das Keinem angehört oder durch doppelseitige Willkühr indem es zugleich ein Object der Willkühr eines andern ist der seine Verbindung mit demselben in Absicht auf meine Ergreifung aufhebt d. i. durch acceptation oder 5

1) durch eine Handlung in Ansehung des Objects 2) durch zwey Handlungen in Ansehung des Objects und Subjects zusammen 3) durch Bestimmung aller Handlungen des Subjects welches zugleich Object ist.

Categorien

der Quantität u. Qualität des Rechts.

10

1.) Mathematische der Freyheit eines jeden in der synthetischen Einheit der Willkühr zur formalen Bestimmung des Rechts damit niemand dem Andern Unrecht thue.

a Einseitige, Vielseitige allseitige Bestimmung der Willkühr zu synthetischer Einheit b) Geboth, Erlaubnis und Verboth. 15

2.) Dynamische der Relation und Modalität in Ansehung der Realität der Willkühr in Absicht auf ihr Object. Ein Recht der Materie nach (nicht bloß der Form dadurch vorgestellt wird daß etwas Recht sey) a Relation. Sachenrecht, persönliches Recht Gemeinschaftsrecht. b) Modalität. Möglichkeit der Vereinigung der Willkühr über ein Object, 20 Wirklichkeit dieser Vereinigung (im pacto) und Nothwendigkeit dieser Vereinigung in der vnione civili als dem einzigen statu legali.

Durch seinen bloßen Willen kan niemand das was er apprehendirt hat zu dem Seinigen machen oder auch nur erhalten. Er muß es beständig in seiner Gewalt haben. 25

In rein intellectueller Bedeutung ist etwas Object der Willkühr was bloß in meiner Gewalt seyn kan (ohne Raum und Zeitbedingung) das Brauchbare. Es ist auch eine Folge aus der Freyheit der Willkühr daß alles äußere Brauchbare müsse gebraucht werden können d. i. der thut überhaupt unrecht der nach einem subjectiven Princip handelt 30 nach welchem das Brauchbare überhaupt keinen Gebrauch haben würde. Das Object der Willkühr von dem jeder beliebige Gebrauch den jemand davon machen mag mit der allgemeinen Freyheit äußerlich zusammenstimmt ist das Seine desselben. Also muß alles Brauchbare das Seine von irgend jemand, ja von jedermann werden können. 35

Zweite Seite

Die Handlung wodurch ich mache, daß etwas äußeres Mein wird ist die rechtliche Erwerbung (NB. ich kan nicht durch die Läsion eines anderen erwerben denn wenn ich mir gleich Genugthuung und Ersatz
5 verschaffe so ist das nicht Erwerbung sondern bloße Besitznehmung des Meinen).

Ob per accëssionem erwerben Handlung sey?

Durch meine Erwerbung entspringt Anderen eine Verbindlichkeit etwas zu leisten oder sich wovon zu enthalten die sie vor dieser meiner
10 Handlung nicht hatten. — Es kan aber niemandem eine Verbindlichkeit entspringen als die er sich selbst zuzieht (omnis obligatio est contracta). Also kan durch einseitige Willkühr niemand erwerben (wohl aber durch einseitige Handlung) sondern nur durch vereinigte Willkühr derer die
15 in der Erwerbung eine Verbindlichkeit schaffen und sich wechselseitig contrahiren. Die Möglichkeit aber und Befugniß alles Brauchbare erwerben zu können ist a priori nothwendig: folglich auch die Vereinigung der Willkühr der Menschen in Ansehung aller Objecte. Durch dasselbe Princip also der Erwerblichkeit das alle Menschen haben ziehen
20 sie sich auch die Verbindlichkeit zu allein der Idee der Vereinigung ihrer Willkühr über eben dasselbe Object nach Freiheitsgesetzen gemäß erwerben zu können. — Also ist das Princip aller Erwerbung das der Einschränkung jeder auch der einseitigen Willkühr auf die Bedingung der Übereinstimmung mit einer allgemeinen möglichen Vereinigung der Willkühr über dasselbe Object.

25 Das Princip aller Sätze des angebohrnen Rechts
ist analytisch.

Das aller Sätze eines erwerblichen Rechts synthetisch.

Denn: bey den ersteren Sätzen gehen wir nicht über die Bedingungen der Freiheit hinaus (ohne die Willkühr mit irgend einem Object
30 mehr zu versehen) daß nämlich sie mit der Freiheit von jedermann nach einer allgemeinen Regel zusammenstimmen müsse (die Handlungen werden dadurch nur betrachtet so fern sie rechtmäßig sind).

Bey den Sätzen der zweiten Art vermehre ich die Willkühr mit einem äußern Object was von Natur niemandem angehört d. i. nicht

7 Ob — sey? Zusatz am Rande. 17 Hinter Menschen noch einmal: ihrer Willkühr 24 Trennungsstrich zum Folgenden. 32 Schlußklammer fehlt. 34 niemanden (Druckfehler R.?).

angeboren ist also aus der Freiheit analytisch als Object der Willkühr nicht gefolgert werden kan.

Das synthetische princip a priori des erwerblichen Rechts (oder der Rechtserwerbung, denn Freiheit darf nicht erworben werden) ist die Zusammenstimmung der Willkühr mit der Idee des Vereinigten Willens⁵ derer die durch jene eingeschränkt werden. Denn weil alles Recht was nicht angeboren ist andern eine Obligation die ihnen nicht angeboren ist (etwas zu thun oder zu unterlassen) auferlegt dieses aber von einem andern allein nicht geschehen kan weil es der angebohrnen Freiheit zuwieder sehn würde also nur so fern sein Wille dazu zusammenstimmt¹⁰ d. i. er diese Obligation sich contrahirt folglich nur durch den Vereinigten Willen so kan kein Recht erworben werden ohne Beziehung der Willkühr dessen der es erwirbt auf die Idee eines vereinigten Willens.

Wir haben aber ein angebohrnes Recht alles für uns Brauchbare zu erwerben so fern es nur mit jener Bedingung der äußeren¹⁵ synthetischen Einheit der Willkühr zusammenstimmt: Wenn es ein Object ist das keinem angehört bloß durch eigene Willkühr in Beziehung auf mögliche Einhelligkeit der Willkühr — ist es die Wirkung der That eines andern in Beziehung auf wirkliche Vereinigung der Willkühr ist es die Person selbst auf nothwendige Einheit derselben.²⁰

Dritte Seite

In diesem Vereinigten Willen nun der bloß Idee eines äußeren Verhältnisses der Willkühr vernünftiger Wesen gegen einander so fern sie nach Gesetzen der Freiheit Gebrauch von Objecten außer ihnen machen können, und noch kein Factum sondern bloß Norm ist können und²⁵ müssen nun alle Handlungen derselben welche ein Recht gründen d. i. der Erwerb eines Objects als reiner intellectueller Actus betrachtet werden ehe und bevor wir diesen als im Raum und Zeit sich eräugnende Begebenheit betrachten. — So sind die intellectuelle Apprehension des Objects der Willkühr, die acceptation und die Subjection die Categorien³⁰ der Rechtserwerbung oder des erworbenen Rechts nach reinen Verstandesbegriffen a priori.

Unter diesen stehen alle Actus der Erwerbung in Raum und Zeit da dann nicht auf diesen als Phänomenon die Möglichkeit des Erwerbs eines äußeren Recht überhaupt als wo das Object bloß gedacht wird³⁵ sondern nur die Darstellung des Erwerblichen in der Anschauung so

4 den statt: denn (*erg. R.*).

fern es gegeben wird beruht. Da aber Objecte der Sinne nicht unter reine Verstandesbegriffe als Arten unter ihre Gattung subsumirt werden können so wird zur Erkenntnis eines rechtlichen Erwerbs vorher ein Schematism der äußeren intellectuellen Verhältnisse der Willkühr zu
 5 ihren Objecten (gemäß den Gesetzen der Freiheit) angestellt werden müssen; denn nur durch diesen (der auch a priori aber in Beziehung auf die Verhältnisse in Raum und Zeit geschieht) kan allein die Bedingung der Möglichkeit des äußeren erwerblichen Rechts der Menschen als Gegenstandes der Erfahrung mithin die unter der allein der Gegenstand den
 10 Kategorien subsumirt werden kan gegeben werden.

1.) Ein Object das als keinem angehörig gegeben ist von dem ich aber will es solle mein seyn und welches ein für sich bestehendes unpersönliches Ding (Substanz) ist d. i. als Sache im Raume erwerbe ich durch einseitige Handlung der Apprehension die der Zeit nach die erste
 15 ist. Also ist die Priorität der Apprehension die sinnliche Bedingung der Erwerbung — Alles unter der Idee einer Vereinigten Willkühr.

2.) Ein Object der Willkühr eines andern was doch auch ein Gegenstand der meinigen ist erwerbe ich von jenem vermittelt der wirklichen Vereinigung der Willkühr durch acceptation d. i. durch Besitznehmung
 20 dessen von dessen Besitz der Andere absteht (zu meinem Vortheil): also durch doppelseitige Handlung (geben und annehmen)

3.) Einen persönlichen Gegenstand meiner Willkühr erwerbe ich gleich einer Sache durch einseitige Handlung der Apprehension so fern sie die doppelseitige Actus der Vereinigung nothwendig macht (das
 25 sind bloß intellectuelle Begriffe) das Schema davon ist die Apprehension einer Person als einer Sache wo der Zustand der Freiheit eines derselben durch einen Willen aufgehoben wird der selbst durch eine That objectiv nothwendig wird. Mithin ist es der Schematism der Zeitfolge die ein Grund des nothwendigen fortdauernden Zugleichseyns des
 30 Zustandes in sich enthält und der Actus ist ein wechselseitiger Einfluß durch vielseitige Handlung (eines Herrn und viel Knechte).

Vierte Seite

Von der Antinomie des erwerblichen Rechts.

Das Mein und Dein nach reinen Verstandesbegriffen ist empirisch
 35 unbedingt dagegen dasselbe nach Erfahrungsbegriffen auf Bedingungen

4 intellen (*erg. R.*). 21 Handlung: (*Druckfehler R?*). 22 Ein persönlicher 23 Apprenjion (*erg. R.*). 25 Begriß statt: Begriffe (*Druckfehler R?*).

des Besizes eingeschränkt der die Erwerblichkeit zufolge der ersteren unmöglich zu machen scheint.

Der Besitz ist die allgemeine Bedingung unter der allein jemand in seiner Freiheit gekränkt werden mithin unter der er auch allein ein Recht besitzen kan. Nun muß er in Ansehung aller erwerbbaaren Gegenstände im Besitz seyn wenn sie zum Seinen gehören sollen; andererseits aber heißt es daß nur die Verbindung mit dem Objecte durch die er nicht im (physischen) Besitz desselben ist den Character des Seinen ausmache.

NB. kann man nicht sagen: der prior occupans hat nicht mehr Recht auf den Boden ihn zu occupiren als wenn so viele Menschen zugleich wären die den Boden bis zur Unmöglichkeit der nothwendigsten Benutzung verengeten denn alsdann würde die Noth aus so viel Mittelpuncten sich Platz zu machen streben bis sie zur größten Bedürfnis für jeden einzelnen zureichte da dann die Übel aus dem Widerstande denen aus dem Mangel des Bodens die Waage halten würden.

Der erste zum Erkenntnis gehörige Begriff ist der von einem Object überhaupt. Zu dem eines Rechts aber der Begriff eines Objects der Willkühr und vom Object der Willkühr (als einem Vermögen ein Object zu brauchen) der Besitz der Bedingung des wirklichen Gebrauchs eines gegebenen Gegenstandes. — Ein Object der Willkühr wird als solches entweder bloß gedacht oder auch als gegeben (in Raum und Zeit) vorgestellt. Danach richtet sich der Begriff vom Besitz. — Der Besitz eines Gegenstandes ist entweder physisch oder bloß ein rechtlicher Besitz. Der letztere ist eine Verknüpfung mit dem Subject durch bloße Begriffe der synthetischen oder erweiternden Einheit der Willkühr in Ansehung des Objects. Hierauf gründet sich der Begriff des Mein und Dein welcher einerley ist mit dem des Besizes eines Rechts oder dem reinen intellectuellen Besitze eines Objects außer mir. — Dieses ist nun entweder ein für sich bestehendes Ding außer mir *res corporalis* oder bloß der in meiner Willkühr liegende Bestimmungsgrund der Willkühr eines andern der nicht bloß analytisch ist. Dieses Recht ist ein solches das gegen jedermann gilt der im Besitz der Sache ist *ius in re*; welche das Recht gegen eine Person und endlich das Recht gegen eine Person die zugleich als Sache betrachtet wird in sich enthält (denn in aller synthetischen Eintheilung a priori durch Begriffe muß es drey Glieder der Eintheilung geben).

1 eingeschränkt die 4 gekränkt mithin (*erg. R.*). 6 Sein statt: Seinen (*erg. R.*). 10 dem statt: den (*Druckfehler R.?*). 15 Abgewinkelt. 16 Vor diesem Absatz das Zeichen: //.

Damit eine Sache außer mir mein werde dazu gehört allererst eine physische Verknüpfung die ich mit ihr bewirke und wenn es eine ursprüngliche Erwerbung seyn soll eine einseitige Handlung dadurch mein Wille nicht bloß angedeutet sondern durch Besiznehmung vollzogen wird die
 5 Sache solle mein seyn. — Die erste Bedingung alles unsers Besizes auf Erden ist der Boden auf welchem sogar unsere Existenz und Fortdauer allein möglich ist. — Trägt sich ob der Boden nur durch Eintheilung (nach einer *lex agraria naturalis*) oder durch occupation könne erworben werden dazu wird aber vorausgesetzt daß er vorher ganz dem menschlichen Geschlecht
 10 angehöre d. i. daß dieses ihn ohne widerrede besitze und zwar durch das Recht seiner Persönlichkeit. Aber weil dieser Wille nur eine Idee ist so wird die Besiznehmung doch nur durch einseitigen actus geschehen können und diese Idee wird nur die einschränkende Bedingung der Besiznehmung als einer aushheilung durch den gemeinschaftlichen Willen seyn. Eine Sache kan nicht gebrauchlos gemacht
 15 werden. Der erste Gebrauch derselben ist also ein Recht.

Brauchbare Dinge müssen können Mein oder Dein werden wovon die Bedingung der Besitz ist. Aber sie können nicht Mein oder Dein seyn ohne daß sie es auch außer dem Besize sind (und darin besteht das Jus
 20 in re). — Das erste gilt nach dem intellectuellen Begrif des Besizes das zweyte nach dem empirischen.

Die Frage ist ob etwas außer mir Mein seyn könne. Ich habe etwas zuerstergriffen formirt es zu meinen Zwecken verändert wenn es gleich nicht in meinen Händen ist so ist es doch von mir modificirt — Aber auf solche
 25 Weise kan ich die ganze Welt mein eigen machen und durch priorität des Gebrauchs alle ausschließen — Das erste ist intellectuel wahr — das zweyte auch — Die Antwort ist ich kan mir etwas äußeres als prae-rogatio nur nicht als Eigenthum zueignen das erste aus intellectuellen Gründen das zweyte aus der Unmöglichkeit auf einem gemeinschaftlichen
 30 Boden ohne distribution mir einen Antheil zu errichten oder in der Zeit zc.

17 Das Folgende am Rande quergeschrieben mit kleiner kritischer Schrift (R.). können zu streichen? werden übergeschrieben: seyn 23 R. druckt: formirtes 30 errichten — zc. von R. als unleserlich und fraglich bezeichnet.

LBI E 13 R II 53—60

Erste Seite

Antinomie der äußeren Rechte

Antithesis

Es kan nichts Äußeres Mein seyn (iuridice) und es giebt also kein 5
erwerbliches Recht an Gegenständen außer mir.

Ein Object der Willkühr das Mein seyn soll muß in meinem physischen
Besitz seyn können um mich seiner bedienen zu können als wovon die Be-
fugnis ein wesentliches Stück das Mein ausmacht. Dieser Besitz aber
ist doch auch nicht nothwendig (so wie im inneren Mein nach angebohrnem 10
Freiheitrecht) sondern darinn besteht eben das Mein außer mir daß ich
mich eines Dinges welches nicht in meiner Gewalt ist doch ungehindert
bedienen dürfe z. B. eines Plazes auch wenn ich an ihn nicht geknüpft
bin des declarirten Willens eines andern auch wenn er nicht mit dem
meinigen zugleich ist (indem der andere wenn ich ihn acceptire schon 15
nicht mehr derselben Gesinnung ist) oder einer Person die als Sache
unter meiner Willkühr steht (ius in persona instar iuris in re contra
quemlibet possidentem) auch wenn die Person es sey selbst ein anderes
Will oder andere im Besitz derselben sind da aber wenn ich nicht im physi- 20
schen Besitz des Objects bin durch jeden Eingrif des Andern in meinen
Gebrauch desselben meiner Freiheit nicht Abbruch geschieht mithin
mir kein Unrecht gethan wird so folgt daß ich durch keine Handlung ein
Recht an einem Gegenstande außer mir erwerben könne (weil wenn dieses
statt fände andere die mich am Gebrauche dessen hindern mir unrecht thun
würden). 25

Anmerkung Bey einem Jus in re kan man sich nicht anders vor-
stellen warum ich dadurch ein Recht gegen jeden Besitzer dieser Sache
außer mir habe als weil man das Recht gleich als einen Genius an die
Sache geheftet hat durch den die Sache gleichsam mir verbindlich gewor-
den und dadurch sich jedes Andern Gebrauche weigert weil meine Will- 30
kühr, (als welche ich in die Sache lege) ihrer Freiheit nach dadurch Ab-
bruch leidet. — Eben dergleichen geht in unserer Vorstellung des Rechts

2 Von Kant mit 3) bezeichnet.

6 mir. Aa. Denn weil wenn das letztere
wäre meiner Freiheit nicht blos meiner Willkühr in Ansehung eines Objects dadurch
Abbruch geschehen müßte daß ein Anderer von einer Sache außer mir Gebrauch macht.
Da aber die Freiheit nur durch den Zwang mithin durch den Einflus eines Anderen
auf's Subject afficirt werden kan so würde meine Freiheit als in mir dem Subject
und doch zugleich als ein Object außer mir anzutreffender Zustand gedacht werden;
welches sich widerspricht. Az.

gegen eine bestimmte Person vor welches ich aus dem von mir acceptirten Versprechen derselben zu haben glaube. Denn wenn der so dieses Versprechen that es zu erfüllen weigert so erlange ich zwar nicht das Object meiner Willkühr aber meine Freyheit wird dadurch nicht gekränkt. Ich
 5 dachte meinen Besitz zu erweitern und es ist nichts äußeres dazu gekommen wodurch meiner Freyheit nicht Abbruch mithin mir auch nicht unrecht zu geschehen scheint. Damit das letztere durch eine Handlung (sie sey Begehung oder Unterlassung) in Ansehung des Objects außer mir und was ich mein nenne geschehen könne dazu würde mein Besitz
 10 des Objects d. i. eine solche physische Verbindung desselben erfordert werden da dieses von mir nicht getrennt oder abgehalten werden kan ohne mich selbst zu afficiren. Allein da von einem Rechte die Rede ist dem zufolge ich auf den Besitz allererst Anspruch machen kan so kan dieser nicht schon vorausgesetzt werden

15 *Zweite Seite*

Thesis Es muß etwas äußers nämlich alles Brauchbare Mein oder Dein seyn können. Denn setzet das sey nach Rechtsbegriffen unmöglich so würde die Willkühr durch den Begriff ihrer Freyheit nach einem
 20 allgemeinen Gesetze sich selbst des Gebrauchs alles Brauchbaren außer dem Subjecte berauben. Das Gesetz würde also nicht blos Einschränkung der Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit jedes Anderen Freyheit seyn, sondern der freye Gebrauch der Willkühr in Ansehung der Objecte außer mir die kein Recht besitzen würde durch diese Objecte
 25 als ob sie ein Recht hätten oder durch die bloße Freyheit eines jeden aufgehoben. Da nun das erste an sich widersprechend die Freyheit aber die Willkühr nicht in Ansehung ihres Objects sondern nur die Freyheit derselben nach Rechtsbegriffen einschränkt so würde das Recht darinn bestehen daß die Willkühr durch die Freyheit ihres äußeren freyen Gebrauchs beraubt würde welches sich auch widerspricht

30 Anmerkung. Man könnte sich wohl Wesen denken die in einem Verhältniß des äußeren Einflusses auf einander sich wechselseitig einer der Kräfte des anderen bedienen zu können oder auch in dem zu Sachen um sie nach ihren Absichten brauchen zu können ständen und gleichwohl als ihnen selbst gnugsam keinen Gebrauch davon machen
 35 wollten da dann alles brauchbare außer ihnen ungebraucht bleiben würde. Es ist aber unmöglich daß dieses eine Folge aus Rechtsbegriffen

10 Object (*erg. R.*). 26 Willkühr in (*erg. R.*). 32 zu können wären (*Cl.*).

sen vielmehr muß ein Rechtsprincip welches zur allgemeinen Folge hat daß irgend ein der Freiheit gemäs brauchbares Object doch von allem Gebrauche ausgeschlossen seyn sollte für falsch gehalten werden. Denn alles Recht ist nicht bloß um der Sicherung der Freiheit des Subjects damit sie nichts wider Willen von außen leiden dürfen ein 5 nothwendiger alles äußere Verhältniß vernünftiger Wesen betreffender Begriff sondern weil diese als solche von äußeren Dingen Gebrauch machen wollen und es nur nach Rechtsbedingungen thun sollen nothwendig. Das Bedürfnis also die Begriffe von Mein und Dein auch auf 10 äußere Objecte auszudehnen sofern es nur in den Schranken der allgemeinen Freiheit gehalten wird liegt in der Natur der Menschen schon als bloß vernünftiger Wesen.

Dritte Seite

Auflösung der Antinomie

Der Gebrauch den nach der These die freie Willkühr von allem 15 Brauchbaren zu machen befugt ist wird bloß unter der Bedingung eines intellectuellen Besitzes nicht dem physischen gedacht, d. i. daß das Subject den Gegenstand der Willkühr in seiner Gewalt haben müsse welches ein reiner Verstandesbegriff ist der keine sinnliche Bedingung enthält. Nun kan das Recht als ein reines Verstandesverhältniß von keinen 20 empirischen Gründen und keiner solchen That abgeleitet werden sondern bloß aus Principien a priori unter welche der empirische Besitz ein Recht nur so fern gründen kan als er dem Schematism des intellectuellen Begriffs gemäß gedacht und so unter ihm subsumirt wird. Folglich wird die 25 Bedingung des Rechts nach den intellectuellen Begriffen des Besitzes und nicht nach den empirischen in Raum und Zeit beurtheilt werden müssen d. i. das Mein und Dein außer uns wird unerachtet der physischen Abtrennung der Person von den Gegenständen noch immer gedacht werden und ein Recht an den letzteren erworben werden können

Recht

30

Alle rechtliche Sätze die ein Mein oder Dein außer uns enthalten sind synthetische Sätze a priori. Wie sind diese möglich, da unsere Freiheit durch die Verhinderung eines Objects außer uns nicht afficirt wird? — Es kan nichts anders als die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung

22 unter welche lies: auf welche? 25 Besitz (erg. R.). 29 in den
statt: an den 31 Dieser Absatz eingerückt.

der brauchbaren Objecte außer uns sein dazu uns die Freiheit obligirt. — Andere thun uns unrecht d. i. wir sind befugt sie zu zwingen (es stimmt mit unserer Freiheit zusammen) sich nicht dem Gebrauch des brauchbaren nach einem allgemeinen Gesetz zu widersetzen

5 Ein Recht haben zum Unterschiede von dem wenn man sagt man hat Recht etwas zu thun oder zu lassen bedeutet immer ein äußeres Object bloß rechtlich besitzen und gehört zum äußeren rechtlichen Mein und Dein. Der Satz der dieses sagt ist synthetisch: denn er sagt mehr von meiner Willkühr und dem Vermögen desselben aus als durch die bloße Freiheit
10 gedacht wird. Daß wir so etwas haben können d. i. daß ein Grund a priori zu meinem nicht bloß physischen Besitz zur Freiheit nach allgemeinen Gesetzen gehöre (obgleich in dem Begriffe derselben nicht enthalten sey) ist ein synthetischer Rechtsatz a priori.

Alles Recht besteht in der Möglichkeit (dem Vermögen) durch die
15 bloße Willkühr andere nach Gesetzen der Freiheit (aber nicht bloß durch diese) zu nöthigen. Also besteht es eigentlich nur in dem Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer und nicht zu Objecten der Willkühr unmittelbar. Also etwas rechtlich besitzen kan man denken ohne daß ich die Willkühr des andern besitzen darf; aber bloß rechtlich besitzen ist
20 so viel als es besitzen ohne daß ich das Object sondern indem ich bloß die Willkühr anderer in meiner Gewalt habe (und dadurch die Sache) sie zu etwas zu nöthigen was nach Gesetzen der Freiheit von Jedermann nicht nothwendig ist.

Also sind alle synthetische Rechtsätze nur möglich dadurch daß
25 1) ein äußeres Mein und Dein zu haben der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht widerspricht folglich diesem Princip nicht zuwider gehandelt werden darf. 2) daß ein solcher Besitz aber als bloß rechtlich nur in einer vereinigten Willkühr angetroffen werden kan, mithin die Bedingung a priori der Vereinbarkeit der Willkühr in Ansehung eines Objectes
30 auch die Bedingung der Möglichkeit eines bloß rechtlichen Besitzes der Dinge und des äußern Mein und Dein ausmache davon die Kategorien des Besitzes der Sache der Handlung eines anderen und endlich auch der Person außer mir die Arten der synthetischen Einheit sind.

Von dem intellectuellen Erwerb ohne Beymischung der Idee der
35 Zeit bloß autor seyn oder acceptiren

9 Lies: derselben?

20 so viel es (erg. R.).

der Seite) Zusätze am Rande.

16 in der statt: in dem (Druckfehler R.?).

24 möglich daß

34 Das Folgende (bis Ende

Von der Categorie der Gemeinschaft in der 3^{ten} Numer.

Von der Erwerbung durch erste Besitznehmung.

Sie ist nichts als Erwerbung eines Prärogativs der Zuerkennung des Rechts vor aller bürgerlichen aber künftig zu erwartenden ja darum zu stiftenden bürgerlichen Gesellschaft. — Der den gegenwärtigen virtuellen Besitzer vertreiben will thut ihm Unrecht ohne daß er doch dieses sein Eigenthum (welches er nicht hat) antastet. Denn er hindert ihn den ersten Schritt zu Errichtung alles Eigenthums in Sachen zu thun

qui prior tempore potior iure est d. i. obgleich er kein Eigenthum erworben hat so hat er doch ein Recht von einem Richter geurtheilt zu werden erworben. Er thut dem andern nicht unrecht dem er widersteht.

Vierte Seite

Diese Begriffe aber der synthetischen Einheit a priori von der Willkühr sind allein nicht hinreichend zum Erkenntnis daß etwas Mein oder Dein sey und könnten so wie die Categorien der Größe, Ursache &c. leer seyn. Also müssen Bedingungen a priori unter denen Objecte der Willkühr gegeben werden d. i. Anschauung muß dazu genommen werden um ein Erkenntnis von Mein und Dein außer mir zu bekommen; aber Anschauung a priori um zum Schema der Begriffe in den Grundsätzen des Mein und Dein welche auf Gegenstände möglicher Erfahrung gehen zu dienen. Dieser Schematismus eines Rechts außer mir ist nun

a) das Verhältnis des Gegenstandes der Willkühr außer mir im Raume, b) der Willkühr anderer zu der meinigen in der Zeit c) der Personen gegen einander so fern die eine zum Mein oder Dein der andern gehören kan — und zwar so fern ihre Willkühr durch Raum oder Zeit oder durch ihr eigen Vermögen ihren Zustand in diesen selbst zu bestimmen von dem Object getrennt sind.

Sachen also (weil die keine freye Willkühr haben welche widersprechen kann) können durch einseitige Willkühr aber nur zu einem auf die Bedingungen der Möglichkeit der doppelseitigen in Ansehung desselben Objects eingeschränkten Besitz erworben werden. Leistungen einer anderen Person nur durch die Wirklichkeit einer doppelseitigen Einstimmung. Endlich Personen ad instar der Sachen nur durch die Nothwendigkeit der wechselseitigen Vereinigung.

16-17 Lies: unter denen die Objecte der Willkühr stehen gegeben . . ?

31 Besitz lies: Besitznahme ? Besitzes ? 34 Abgewinkelt.

Der Begriff des Mein schließt den Begriff von dem Besitz eines Objects der Willkühr in sich d. i. daß ich es in meiner Gewalt habe 1. als Sache als etwas das auch ohne die Willkühr von jemanden existirt 2) was nur in der Willkühr einer Person existiren kan (und im äußeren Mein nur in der Willkühr eines Anderen) welche Willkühr durch mich zur Causalität bestimmt werden kan. 3) die Willkühr eines andern selbst so fern sie in ihrer Bestimmung von der Meinigen nach einem von mir gegebenen Gesetze mein Zustand aber von jener Bestimmung seiner Willkühr abhängt. — Die Gründung dieses zufälligen Mein (der Erwerb des Rechts) ist a) in bloß meinem proprio facto (vnilateral) zu suchen b.) in meinem rechtlichen Vermögen der Bestimmung des andern zur That. Erwerb eines Rechts auf einen actus der Willkühr des andern (facto vnilateral) alterius) auch nur ein bestimmtes factum alterius NB durch Läsion des andern kan ich nicht erwerben. Das ist der intendirte Erwerb. c.) den Zustand der Willkühr des andern facto bilateral.

Im Mein und Dein ist der empirische Besitz der von Zeit- und Ortsbedingungen abhängt vom reinen intellectuellen zu unterscheiden der eigentlich den Unterschied des Mein und Dein ausmacht und von welchem der erstere nur die Darstellung desselben ist. Im ersten Falle sage ich ich besitze das Object im zweyten nur das Recht zu demselben. Allein in beyden ist der bloß rechtliche Besitz wenn man nämlich von allen empirischen Bedingungen abstrahirt derjenige der das Mein und Dein eigentlich ausmacht.

Wenn man die empirische Bedingungen der Darstellung des Mein und Dein d. i. diejenige woran man allein äußerlich den Unterschied derselben erkennen kan für Bedingungen des rechtlichen Besitzes selbst hält so kommt eine Antinomie des Rechts heraus.

Der Unterschied von einem Gefinde und locatore operae ist dieser daß ich in jenes ein ius in re habe es von jedem andern bey dem es sich aufhält zurückzufordern weil es einen Theil des Hauswesens ausmacht anstatt daß ich an diesen nur ein persönliches Recht habe daß er mir was leiste er mag sich aufhalten wo er wolle.

Ein Recht zu einer Sache besitzen und eine Sache selbst besitzen ist intellectualiter nicht unterschieden.

LBl E 14 R II 60—63

Erste Seite

Es hängt entweder 1) eine Sache, oder 2) eine Handlung des andern oder 3) ein Zustand zu handeln und zu leiden von meiner Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ab. Dieses sind die drey Arten des Meinens außer mir und der Besitz ist a) der Sache, b) eine mir gefällige That des andern, c) eine Person woben die Vereinigung der Willkühr im ersten Falle bloß möglich im zweyten wirklich, im dritten nothwendig ist um außer mir etwas zu besitzen. Meine Handlung aber ist hiebey α) einseitig β) doppelseitig thätig γ) wechselseitig thätig und leidend.

Antinomie

Thesis. Es ist möglich daß etwas Äußeres Mein sey, d. i. daß andere Willkühr durch ihren Gebrauch eines Gegenstandes außer mir meiner Freyheit Abbruch thue meine bloße Willkühr auch ohne Besitz desselben demjenigen der mich an dem Gebrauch eines solchen Gegenstandes hindert nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit Widerstand thue. — Denn setzet das Gegentheil: so würde es unerlaubt d. i. nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit von Jederman widerstreiten des äußeren Brauchbaren zu gebrauchen wenn ich mich nicht im Besitz desselben befinde. Die Freyheit also würde sich in ihrem Gebrauche von etwas anderem als der Bedingung ihrer eigenen Allgemeingültigkeit nämlich von den Objecten der Willkühr zu deren Gebrauch diese das Vermögen hat abhängig machen: d. i. die auf den Besitz des Objects als Bedingung des Mein oder Dein eingeschränkte Willkühr würde keine freye Willkühr seyn, welches sich widerspricht.

Anmerkung: Es sey z. B. das brauchbare äußere Object der Willkühr eine Sache (körperliches Ding) so würde ich im Besitz derselben nicht allein seyn sondern auch bleiben müssen wenn die Befugniß ihres Gebrauchs und die Unbefugtheit Anderer mich daran zu hindern fort-dauern sollte. Ich würde also Keinen abhalten können einen Boden den ich eben verlassen habe einzunehmen weil ich ihn nicht mit mir forttragen

2 Von Kant mit 4) bezeichnet. 6 a, statt: a) (Druckfehler E.?). 11 Aa: Thesis. Es ist möglich daß etwas außer mir d. i. auch ohne Besitz rechtlich Mein sey daß ich ein äußeres Recht habe d. i. ein bloß rechtlicher Besitz ist möglich. — Denn setzet: ein Object der Willkühr außer mir könne nicht nach Rechtsbegriffen mein seyn d. i. meine bloße Willkühr könne von irgend einem brauchbaren Object nicht einen beliebigen Gebrauch machen ohne daß der Freyheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen dadurch Abbruch geschähe unter der Bedingung daß ich mich zugleich von dem Besitz der Sache als Vereinigung mit A:

kan und das Stück Holz das ich gefunden habe immer in meinen Händen herumtragen müssen um sagen zu können daß es mein sey und das brauchbare würde selbst durch die Freiheit welche den Gebrauch nur auf die Regel der Gültigkeit für jedermann einschränkt um den Gebrauch
 5 gebracht — Oder nehmet die Zusage eines Andern etwas für mich zu thun oder zu leisten welches ein Möglicher Gebrauch der freien Willkühr anderer ist so ist wenn ihr nicht das zugesagte zusamt eurer Annahme der Zusage in euren Besitz bekommt dadurch nichts erworben und nach eurem Begriffe der Freiheit ist der Andere immer frey auch das zu
 10 leistende Object zu weigern weil ihr es nicht durch acceptation zugleich in euren Besitz bekommen habt und zwar ist diese Abhängigkeit vom Object der Willkühr sammt der daraus folgenden Verhinderung des Gebrauchs eine Folge aus dem Freiheitsgesetz.

Zweite Seite

15 Antithesis. Es ist unmöglich daß etwas außer mir mein sey d. i. daß anderer Willkühr durch den Gebrauch eines Gegenstandes außer mir meiner Freiheit Abbruch thue. Dieser Satz scheint unmittelbar in den Ausdrücken selbst zu liegen. Denn mir kan von Andern nur Unrecht geschehen so fern meiner Freiheit die mit der ihrigen nach allgemeinen
 20 Gesetzen zusammen stimmt durch ihre Handlung Abbruch gethan wird. Nun ist aber die Verhinderung meines Besitzes eines Gegenstandes außer mir zwar eine Handlung die meiner Willkühr aber nicht meiner Freiheit Abbruch thut weil das letztere in einem Einflus auf mich selbst besteht. Also geschieht mir kein Unrecht dadurch daß ein Gegenstand
 25 meiner Willkühr außer mir dieser zuwider von anderen im Besitz erhalten und ich von jedem Gebrauch desselben abgehalten werde. Folglich kan ein Gegenstand außer mir (in dessen Besitz ich nicht bin) niemals Mein seyn, d. i. auch ohne meinen Besitz des Gegenstandes ich kein Recht in Ansehung derselben haben.

30 Anmerkung Wenn ich einen Platz auf der Erde mit meinem Leibe bedecte (auf dem allenfalls noch niemand gelegen haben mag) so ist er darum eben nicht mein wenn ich gleich wollte jeder andere sollte auf alle künftige Zeit davon ausgeschlossen seyn; sondern nur so lange ich darauf liege oder sitze (wie das Wort possidere es auch anzeigt) kan mich niemand
 35 zwingen ihn zu räumen weil er dadurch meiner Freiheit die keines andern seiner widerstreitet Abbruch thut. Trenne ich aber nachher mich

4 Gebrauch fehlt (Zusatz R.).

29 Lies: desselben ? (Druckfehler R.?).

durch einen Zwischenraum von demselben, stehe ich auf und gehe anderwärts hin so kan ich die Meinung nicht haben jeder andere sey nur durch meinen stärksten ihm erklärten Willen gehindert ihn zu seiner Bequemlichkeit mit Ausschließung meiner zu nutzen; denn er wirkt gar nicht auf mich sondern nur auf einen Gegenstand außer mir und er thut meiner 5 Freiheit keinen Eintrag. Mithin kan ich ohne (körperlichen) Besitz keinen Platz und sonst auch keine Sach: so bald ich sie aus den Händen (auf einen Platz der keinem angehört) niederlege besitzen mithin sie mein nennen. — Eben das gilt auch wenn der Gegenstand meiner Willkühr durch die Zeit von mir und den Besitz desselben getrennt ist, z. B. Jemand 10 verspricht mir ein Object meiner Willkühr das in seinem Besitz eine körperliche Sache oder eine Anwendung seiner Kräfte etwas das ich will zu leisten und ich vereinige meinen Willen mit dem seinigen so ist zwischen jenem selbst von uns acceptirten Versprechen welches vorhergeht und der darauf folgenden Leistung eine Zeit innerhalb der der Versprechende 15 andres Sinnes werden kan ohne meiner Freiheit Abbruch zu thun weil ich noch nicht im Besitze des Versprochenen bin als welches die notwendige Bedingung ist unter der meiner Freiheit an andern Abbruch geschieht. Also ist meine acceptation des Willens eines andern nicht zugleich der Besitz desselben (denn diese werden durch die Zeit getrennt) 20 mithin ist auch auf die Art nicht möglich daß das äußere mein sey. — Mit einem Wort das Mein ohne den physischen Besitz ist nicht Mein (meum reale) der andere thut meiner Freiheit dadurch daß er sein Versprechen nicht hält nicht abbruch weil ich nicht im Besitze des Objects bin mithin ich dadurch daß der andere mir nicht praestirt nicht afficirt werde 25

Auflösung

Von der Idealität des Besitzes.

LBL E 15 R II 63—68

Erste Seite

Auflösung der Antinomie

30

Das Princip der Idealität des Raumes und der Zeit (ingleichen der Empfindung) hindert nicht daß nicht die reine Verstandesbegriffe bloß in ihnen und unter ihrer Bedingung als Erscheinungen objective Realität hätten. Ebenso werde ich sagen daß das Princip der Idealität

10 ist Kommapunkt. 11 Besitze *erg.*: ist,? 15 innerhalb der Versprechende (*erg. R.*). 17 als welche 26-27 Auflösung — Besitzes. Zusatz am Rande. 29 Von Kant mit 5) bezeichnet.

des Besizes durchs bloße Recht nicht hindert daß nicht dieselbe Begriffe des Rechts nur durch physische Handlungen z. B. Apprehension und acceptation allein objective Realität bekämen.

Alle Rechtsbegriffe sind gänzlich intellectuel und betreffen ein Ver-
 5 hältnis Vernünftiger Wesen als solcher unter einander welches ohne alle empirische Bedingungen bloß als Beziehung der freien Willkühr zu einander muß gedacht und darnach was Rechtens ist bestimmt werden können. — Diese Bestimmung hängt also nicht von Raum- und Zeit-
 10 bedingungen ab sondern muß ihre Grundsätze a priori in der bloßen Idee freyhandelnder Wesen und ihren Verhältnissen haben so fern sie im äußeren Gebrauche ihrer Vermögen mit der Freyheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmen. Die Handlungen selbst die diesen Gesetzen gemäs geschehen sind nur als Erscheinungen der-
 15 jenigen Willensbestimmungen anzusehen die im reinen Verstande a priori liegen unter welchen die letztere vermittelt des Schema der Urteilstkraft subsumirt werden können.

Alles Mein und Dein muß also gänzlich was das Princip desselben betrifft unter reinen intellectuellen Rechtsbegriffen stehen mithin auch ein
 20 bloß-rechtlicher Besitz durch einen eben solchen Begriff gedacht werden welcher Besitz also bloß als Verknüpfung des Objects (des Mein und Dein) mit der Willkühr (es zu gebrauchen) gedacht werden muß ohne Raumes- und Zeitbedingungen darauf einfließen zu lassen. Nun kan zwar eine solche Verknüpfung (daß sie sey) ohne jene sinnliche Bedingungen für sich allein gar nicht erkannt werden aber in dem Falle der sinnlich-
 25 bestimmten Handlung oder des Zustandes des Subjectes (in Ansehung des Besizes des Objects) muß ich doch von den letzteren abstrahiren um den Bestimmungsgrund des Mein und Dein im reinen intellectuellen Begriffe eines Besizes zu suchen; denn ohne diesen könnte keine Läsion aus der Hindernis des andern mich eines äußeren Gegenstandes zu be-
 30 dienen statt finden.

Zweite Seite

Der scheinbare Streit der Vernunft mit sich selbst in Ansehung des äußeren Mein und Dein (was nicht in meinem physischen Besitz ist) — Die Theseis sagt es muß ein Mein und Dein in Objecten außer mir
 35 stattfinden d. i. in Objecten in deren Besitz ich doch nicht bin, welches

232, 31-3 Dieser Absatz links umrandet. 8 nicht Druckfehler R. 9 müssen statt: muß 20 Anfangsklammer vor: Mein 33 Schlußklammer ö (Druckfehler R.?). 34 Dein fehlt (erg. R.).

wenn der Begriff des Besizes überhaupt die Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr bedeutete ungereimt seyn würde. Aber ich kan und soll darunter verstehen: in dessen empirischen Besitz ich nicht bin denn wenn ich diesen auch weglasse bleibt der intellectuelle (Verknüpfung mit meiner Willkühr) immer noch übrig und der ist es eben welcher die allgemeine Rechtsregel gründet. — Nun sagt die Antithesis das Mein oder Dein an Dingen außer dem Subject kan nicht stattfinden, weil ich alsdann außer dem Besitz derselben bin und in meiner Freiheit von andern die mir im Gebrauch derselben vorgreifen einen Eintrag leiden würde. Dieser Gegensatz würde allerdings dem vorigen widersprechen wenn unter dem Besitz in beiden Fällen der physische verstanden werden müßte — Nun aber können beide Sätze wahr seyn indem der Besitz offenbar in zweifachem Sinne genommen werden kan und hier muß nämlich kein Mein und Dein von Gegenständen außer mir ohne allen Besitz statt finden aber wohl ohne den physischen denn alsdann bleibt doch der intellectuelle übrig welcher eigentlich es möglich macht daß ich sagen kan ich habe ein Recht.

Erläuterung.

Habe ich einen Boden den noch niemand besaß zu meiner Absicht eingerichtet so habe ich ihn mit meiner Willkühr verbunden die keinen andern in seinem Besitze stört.

Aber ob auch nicht die Freiheit anderer sich einen anderen Gebrauch davon zu wählen?

Ob ich mich nun gleich von diesem Boden entferne (den physischen Besitz unterbreche) wenn ich nur nicht die Verknüpfung mit meiner Willkühr selbst aufhebe so bleibt immer der bloß rechtliche Besitz (nämlich die Befugnis mich dessen ausschließlich zu bedienen) und die Sache ist mein.

Eine andere Art des Mein ist das von einem Object der Willkühr eines andern oder der Willkühr des andern in Ansehung eines Objectes in so fern sie die Meinige werden kan. Hat nämlich der andere eine Handlung zugesagt und ich habe diese Zusage angenommen so besitze ich die That des andern (oder ihre Wirkung das Object) intellectuell d. i. auf bloß rechtliche Art obgleich noch eine Zeit dazwischen ist innerhalb deren ich allererst in den physischen Besitz gelangen kann und der erstere hindert mich in meinem Besitz wenn er sie mir vorenthält.

Dritte Seite

* *

Das Princip der Möglichkeit des Mein und Dein außer uns ist also das Princip der Idealität des Besitzes als der hinreichenden Bedingung des Unterschiedes des Mein und Dein. Dagegen das Princip der alleinigen objectiven Realität des physischen Besitzes macht das äußere Mein und Dein unmöglich (weil dieses eben darinn besteht daß etwas auch außer dem physischen Besitze mit meiner Willkühr rechtlich verbunden seyn könne). Der physische Besitz ist im Mein und Dein blos die Erscheinung des rechtlichen. Diese Erscheinung aber ist nur in der Besitznehmung (sie sey Apprehension oder Acceptation) zum äußeren anderer Willkühr einschränkenden Kennzeichen daß ein Recht gegründet worden nothwendig.

Von der rechtlichen Erwerbung (nach Rechtsbegriffen)

Alles angebohrne Mein oder Dein ist auf einem analytischen Princip der bloßen Freiheit — alles übrige auf einem synthetischen Princip des Rechts der Erweiterung der Willkühr in Ansehung der Objecte gegründet. Die Frage ist wie ist ein synthetisches Rechtsgesetz a priori möglich? z. B. durch occupation kann etwas erworben werden mithin ich kan mich in einen intellectuellen Besitz eines Objects durch meine Willkühr versetzen. Durch Beziehung auf die Idee einer möglichen oder wirklichen oder gar nothwendigen Einheit der Willkühr der im Rechtsverhältnis gegen einander befindlichen Personen durch deren gemeinsamen Willen in welchem der Besitz meiner Sache aufbehalten wird es möglich ist daß was physisch außer mir ist mein sey. — Daß es möglich seyn müsse (und durch die Antinomie die Unmöglichkeit nicht dargethan werde) ist oben bewiesen aber wie und wodurch ist hier die Frage.

Zuerst muß etwas ein Object der Willkühr desjenigen seyn der ein Recht erwerben oder einem andern ertheilen soll d. i. er muß es in seinem Vermögen haben. Zwentens er muß selbst eine Handlung ausüben dadurch das Recht erzeugt wird d. i. er kan nicht factio iniusto eines andern erwerben. Drittens er muß sich des Objects bemächtigen es sey körperlich durch apprehension oder virtual durch acceptation (Ob das ein abgeleitetes Recht sey? freylich wohl wenn es eine Sache aber nicht wenn es die bloße That des andern ist.) Er muß es im Besitz erhalten wollen. — Er verursacht dadurch andern eine obligation wozu sie sich das Princip

selber contrahiren nämlich daß sie Sachen außer sich zum Ihren machen wollen.

Die Gegenstände des erwerblichen Mein und Dein sind 1. Sachen 2. Handlungen eines andern 3 Personen außer uns. Daher 1. Das Sachenrecht 2. das persönliche Recht 3. Das allerpersönlichste Recht 5
Standesrecht (ius in statu personarum fundatum). Das erste Recht ist in einer Sache fundirt. Das zweyte ist gar nicht fundirt das dritte in Personen als Sachen fundirt 3 das in eine Person als Sache.

Vierte Seite

Ein Recht in Ansehung eines Gegenstandes außer mir kan für sich 10
nicht erworben werden; denn alle Erwerbung setzt ein Recht voraus nach dem sie allein möglich ist. Es ist ein Princip der Form welches vorausgeht ehe noch die Materie der Willkühr gegeben wird. — Sondern dieses Recht an einem Gegenstande außer uns überhaupt ist das wovon oder dem gemäs ein Gegenstand allein erworben werden kan. Nun ist das formale Recht 15
die Bestimmbarkeit der Willkühr anderer durch die Meinige und umgekehrt nach Freiheitsgesetzen diese aber finden im äußeren Mein und Dein nicht statt wenn eine Willkühr einzeln die andere bestimmte weil alsdann eine von beyden nicht frey wäre. Also ist im Begriffe des synthetischen Mein und Dein die Idee einer vereinigten oder zu vereinigenden 20
Willkühr enthalten durch die allein jedem das Seine bestimmt wird und diese synthetische Einheit ist eine Bedingung a priori unter der allein etwas äußeres erworben werden kan. — In Beziehung auf ein äußeres Object wird also die Zueignung von etwas die Übereinstimmung 1.) zu einer möglichen Vereinigung der Willkühr über den Besitz desselben Ob- 25
jects 2. Mit einer wirklichen 3. mit einer nothwendigen Vereinigung der Willkühr in Verhältnis gegen einander die Bedingung der äußern rechtlichen Erwerbung ausmachen.

Der intellectuelle Besitz des Objects wovon der empirische die Darstellung ist kan nur als von der Vereinigten Willkühr 30

Das Object als eine Sache (die keine freye Willkühr hat) ist empirisch bloß durch einseitige aber als Factum einer Person durch doppelseitige endlich als Zustand wechselseitiger Leistungen nur durch allseitige Bestimmung der Willkühr im äußeren Verhältnis gegen andere (außerhalb diesem Ganzen) möglich. 35

235, 27-2 Dieser Absatz links unrandet.
bei R. in eckigen Klammern.

6-8 Das erste — Sachen fundirt

30 Bricht ab.

LBl E 16 R II 68—75

Erste Seite

Recht am Boden.

Ich befinde mich ursprünglich auf einem Boden denn der ist von
 5 meinem Daseyn unzertrennlich (daß ich ihn einmal gleichsam apprehen-
 dirt habe durch Geburt ist ein Neben-Begrif an dem man vorbeigehen
 kan). Ich bin also Inhaber des Bodens; ob mit einem Rechte die In-
 habung fortdauernd zu erhalten also daß die Inhabung zugleich Besiz
 10 seyn kan unausgemacht bleiben. — Ich habe also ein angebohrtes aber doch
 entstandenenes Recht in einer Sache welches nicht als erworben ange-
 sehen werden darf weil es mit meinem Daseyn verknüpft ist ich möchte
 auch von Ewigkeit her auf demselben gewesen seyn. — Von diesem Recht
 müssen sich alle meine iura in re (externa) ableiten lassen — Jrgend einen
 Boden muß mir also jedermann lassen folglich wenn man mir die In-
 15 habung eines nimmt so kan es nur unter der Bedingung geschehen daß
 er mir einen anderen auf dem ich leben kan anweist (nicht es meinem
 Schicksal überläßt welchen man mir einräumen wolle.)

Diese detentio (Inhabung) ist zugleich mit der Benutzung ver-
 bunden die zu meinem Daseyn erforderlich ist und ich bin durch jene
 20 Inhabung wenn sie nicht von meiner Willkühr abhieng niemand wozu
 verbindlich geworden. Eben das gilt wenn ich auf einen Boden unwill-
 kührlich gerathe denn auf einem muß ich seyn können: es mögen auch
 ältere Inhaber desselben nämlich den Grenzen nach seyn.

Wenn ich nun einen Boden der noch von keinem in Anspruch ge-
 25 nommen worden ergreife so habe ich dadurch nur einen Antheil den ich
 selbst nicht bestimmen kan an dem allgemeinen Boden erworben: eigent-
 lich nur die Befugnis mich desselben zu bedienen auch selbst wenn ich
 ihn nicht physisch einnehme andere davon abzuhalten aber die Gren-
 zen desselben lassen sich durch meine Willkühr allein nicht bestimmen.
 30 Also kann ich ein Eigenthum nur in Rücksicht auf einen gemeinschaft-
 lichen Willen derer die eben so durch die Naturnothwendigkeit an ihn ge-
 bunden sind für mich bestimmen und im Allgemeinen bezieht sich die
 Gewisheit des Besizes auf einen den Boden austheilenden gemein-
 schaftlichen Willen also auf den statum civilem

Die Antinomie betrifft nur die Möglichkeit eines bloß rechtlichen
 35 Besizes überhaupt geht also vorher wenn vom Mein und Dein über-
 haupt gehandelt wird

Von einem Recht als einem Zuwachs des Meinen — — einer

Alle iura in re gründen sich zuletzt auf dem Recht am Boden. —
Es giebt keine rem absolute nullius (die Object der Willkühr sey) wenn
Menschen auf Erden sind.

1. Das Sachenrecht

5

2. Das Personenrecht

3. Das häusliche Recht

Da Personen als Sachen zum Hauswesen als dem Mein und Dein
gehören, die Domestiken meine Sachen und mich so wie ich sie schütze —
Categorie der Gemeinschaft in der Wechselwirkung als einem dauernden 10
Zustand.

Die Bedingung (das Haus) das Bedingte der Dienst des Oberhauptes
desselben die Ableitung des letzteren vom ersten die Unterordnung unter
seinen Willen

1. Das Erwerbliche

15

Das Angebohrne

2. Das Veräußerliche

Das Unveräußerliche personalissimum

3. Das Verlierbare

Das Unverlierbare Recht

20

No. 3. b. Man kan das Recht nicht verlieren einen Besitz auf einen
Boden zu erwerben aus dem mich keiner treiben kan, ferner seine Frey-
heit nicht verlieren.

No. 2. b. Das Unveräußerlich=Meine ist: Weib. Kind. Knecht
(Magd)

25

Die Person kann sich nicht selbst veräußern oder ihre Freyheit

Zweite Seite

Einteilung der allgemeinen Rechtsgesetze — 1) die der Willkühr
in Ansehung ihrer Zusammenstimmung mit der Freyheit von jeder-
mann. 2) Gesetze der Freyheit und Zusammenstimmung derselben 30
zur Willkühr und dem Gebrauche aller Objecte derselben (welche alles
Brauchbare sind folglich in der Gewalt des Objectes sowohl als dem Be-
gehrungsvermögen desselben stehen.)

1 einer bricht ab (R.). 2 Das Folgende bis zum Schluß der Seite (Zeile 26)
Zusätze am Rande. 7. 16. 18 u. 20 Das durch Strich ersetzt. 14 Abgewinkelt.
18 Unveräußerl. 22 Kommapunkt.

In der ersten schränkt die Freiheit die Willkühr in der zweiten die Willkühr die Freiheit ein und dieser ihr Gesetz. Eben dadurch erweitert sich auch die erstere weil sie die Einschränkung der Freiheit (z. B. den rechtlichen Besitz bloß auf die Inhabung des Bodens einzuschränken) selbst einschränkt und die Grundsätze derselben sind synthetisch dagegen die erstern analytisch sind.

Es gehört zur sinnlichen Darstellung des intellectuellen Rechtsbegriffs daß 1. beim ius in re die Sache als Person 2. beim ius personale die Handlung der Person als Nutzung einer Sache 3 beim ius consolidatum die Person gleich als Sache instar rei vorgestellt wird.

Der Zustand (status iuridicus) ist das Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch jedermann gewisser Rechte fähig ist. Jeder Zustand bedarf einer Verfassung (constitutio) sie mag nun bloß objectiv in dem Begriffe eines Principis möglicher Zustände bestehen oder subjectiv ein Actus der Willkühr seyn so ist er immer ein Verhältnis der vereinigten Willkühr.

Denn zwischen Freiheit und Willkühr finden vierley Beziehungen statt. 1. Der Freiheit zur Freiheit. Allgemeinheit des Rechtsprincips überhaupt 2. Die Übereinstimmung der Willkühr mit der Freiheit die qualitaet des Rechts 3. Der Freiheit mit der Willkühr eines jeden die Relation der Willkühr zu Objecten. 4. Der Willkühr mit der Willkühr a. die Möglichkeit der Vereinigung derselben b. die Wirklichkeit (actus) der Vereinigung c. Nothwendigkeit die Beharrlichkeit die schon im Begriffe liegt. — Diese Modalität betrifft entweder das Verhältnis der Willkühr zu Sachen, oder der Willkühr zur Willkühr oder der Person zur Person als (instar) Sache und die Erwerbung ist a) der Apprehension b) der acceptation, c) der Constitution d. i. der Verfassung im Privatverhältnis der Person

Schwierigkeit

Die erste Erwerbung kan nur durch ein einseitiges Factum geschehen. Dadurch aber mithin durch meine eigene Willkühr kan andern eine Verbindlichkeit auferlegt werden die sie vorher nicht hatten und sich auch nicht selbst zugezogen haben? Also muß wenn wir facto unilaterali sollen erwerben können es ein allgemeines Postulat der Willkühr seyn daß wir alle Sachen von Menschen abhängig die Menschen aber von einander in Ansehung des Gebrauchs der Sachen in Ansehung der Schranken desselben abhängig machen.

Der Erwerb des Gesindes kan auch ohne pactum geschehen durch eine Schuldverhaftung derselben. Das ist nicht die Leibeigenschaft eines servi die nur ob delictum statt finden kan.

1 Das Sachenrecht

das Persönliche Recht

5

das realisirte Personenrecht

In einem Pacto erwerbe ich praestationem oder factum alterius.

In re domestica erwerbe ich Personen instar rerum. Das Recht an einer Sache das Recht an einer Person das Recht am Zustande einer Person als Sache ius in personalitatem.

10

Dritte Seite

Mein (außer mir) ist dasjenige von dessen Gebrauch ich jedermann rechtlich ausschließen kan obgleich ich nicht im physischen Besitz (der Inhabung) desselben bin. Nun kan ich ihn nicht durch die Einschränkung die meine Freiheit der Willkühr anderer thut ausschließen weil die Be- 15 handlung eines Gegenstandes außer mir meiner Freiheit keinen Eintrag thut; außer Freiheit ist nicht was des andern seiner Freiheit widerstreitet als die Willkühr. Wenn also etwas Außeres dennoch mein seyn soll so muß ein Besitz der bloß auf meiner Willkühr nicht auf der Inhabung beruht d. i. ein bloß rechtlicher Besitz in der Idee der Freiheit 20 der Willkühr in Ansehung der Objecte überhaupt vorhergehen wodurch diese mit dem Raum überhaupt in Verbindung steht so daß dieser seiner Willkühr unterworfen ist d. i. daß derjenige die Freiheit derselben kränkt der durch seine Maxime nicht irgend einen Ort als a priori zum Besitz des Subjects gehörig einräumen wolste. Dieses Vorrecht ist das seiner 25 Existenz auf Erden als posseßio principalis kraft deren ich ein Recht habe alles an einem solchen Orte als acceßorium iure rei meae zu acquiriren was einem Ort den ich zuerst eingenommen habe wieder meinen Willen zufällt.

In der reinen intellectuellen Vorstellung des Mein und Dein ist 30 es möglich eigenmächtig etwas zu erwerben weil da keine andere Bedingungen des Besitzes sind als Wille und Vermögen etwas für sich zu gebrauchen. Aber in der sinnlichen Darstellung des Mein und Dein ist ein jeder Besitz an die Bedingung des Raumes gebunden den er muß verlassen können so

5 das durch Strich ersetzt. 4-10 Das Sachenrecht — personalitatem. Zusatz am Rande. 30 Vor diesem Absatz das Zeichen: //.

daß doch die Sache seyn bleibt welches zur Freyheit nothwendig ist. Nun werden aber durch diese Freyheit andere Objecte der Willkühr gewonnen und es widerstreitet auch nicht der Freyheit des bisherigen Inhabers wenn die Sache da sie nicht in seinem Besitz ist von Andern occupirt wird: — Also ist hier eine Antinomie — Auflösung. Jeder Mensch so wie er
 5 auf der Erde ist muß als Inhaber der ganzen Oberfläche angesehen werden. Dadurch wird er aber als Besitzer in Gemeinschaft mit jedem Andern betrachtet (*communio originaria*)

Es giebt also *res alicuius*, *res nullius* und *res cuiusque* Diese Communio macht das *suum externum* (*ius in re*) nur als von dem gemeinschaftlichen Willen ertheilt durch eigenmächtige Handlung des Subjects abgewonnen vorgestellt.

1. Die *Communio originaria* ist keine empirisch begründete als factum oder Begebenheit sondern ein Recht am Boden ohne welches
 15 kein Mensch existiren kan und welches selbst aus der Freyheit im Gebrauch der Dinge folgt

Man muß annehmen daß das Mein und Dein in Sachen nur im allgemeinen ursprünglichen Besitz des Bodens der Erde statt finden kan da dann *prior occupans* die Zeitgenossen und die Nachkommenschaft
 20 auf die Bedingung des wirklich eingenommenen Besitzes des ersten Bemächtiger einschränkt. Die Grenzen der Berechtigung aber werden eigenmächtig doch in Beziehung auf künftig mögliche Theilnehmer bestimmt

Alle synthetische rechte in Sachen (denn die an sich selbst sind analytisch) haben zum Grunde den *fundum communem* und können darum
 25 als fundirt angesehen werden ehe noch der Besitz anhebt.

Vierte Seite

NB. Von der Todesstrafe. Ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens sagt eigentlich nicht: ich will daß jeder Mörder sterbe (folglich auch ich selbst in solchem Fall) sondern ich halte es für gerecht daß dieses geschehe.
 30 Denn sagte er ich erlaube es den übrigen mich in diesem Falle zu tödten so müßte es ohne seine Erlaubnis unrecht seyn und diese kan er alsdann nicht geben. Überdem ist das alsdann kein Gesetz weil dieses die Strafe als nothwendig auferlegt. Sagte er aber ich will und befehle daß andere
 35 mich oder jeden andern in diesem Fall tödten so sagt er mehr als wozu er Autorität hat. — Also muß es vorher schon als Recht erkannt seyn daß

12 u. 16 Abgewinkelt. 13 kein empirisch begründet

der Mörder den Tod leide ehe er seine Stimme dazu giebt. Diese ist also hieben unnöthig zumal sich nach der Vernunft dem Publicum keine angemessene andere Genugthuung geben läßt.

Es ist ungereimt zu sagen man wolle wenn man Mörder werde getödtet werden. Denn entweder kennt man sich als einen solchen der es wohl seyn könnte so ist diese Versicherung unwahr, kennt man sich anders so ist der Fall unmöglich auf welchen man sich verbindet.

NB.

Daß nur ein einziger Beweis zu einem synthetischen Satze a priori könne gefunden werden.

10

Princip

Ob man es sich zum Grundsatz mache ohne Princip dem Guten empirisch nachzugehen indem man sich des Bösen bloß als Mangels bewußt ist oder ob dieses selbst nicht ein böses Princip ist was uns das anrath.

15

Vorrede zur Moral

Man hat eine zwiefache Regel der Causalität die eine nach der man sich denkt daß etwas geschieht die andere daß etwas geschehen sollte wenn es gleich nicht geschieht. Die letzte ist die practische Causalität. Nun ist diese wieder von zwiefacher Art nämlich als eine nach der man sagen kan daß wenn etwas nicht bloß in Beziehung auf gewisse wirkliche Bestimmungsgründe der wirkenden Ursache nur zufällig ist ob es geschehe oder nicht geschehe man zwar secundum quid sagen könne daß etwas geschehen sollte was doch nicht geschieht weil jenes die Regel im Allgemeinen ausdrückt welche Vorstellung die Handlung selbst bewirken kan aber oft unzureichend ist aber simpliciter und in aller Absicht man von dem was nicht geschieht auch nicht sagen könne es hätte geschehen sollen; denn alles was ist ist nothwendig. Aber es giebt eine andere Art Causalität wo man von etwas sagen kan es hätte geschehen sollen ob es zwar in allen Bestimmungsgründen die die Erfahrung geben kann unwandelbar ausgemacht ist, daß es nicht geschehen ist noch seyn kann und das ist das moralisch-practische Sollen was daher absolut ist und das Können schlecht-hin voraussetzt.

25 welcher (Druckfehler R.?).

27 Bei R. auch (Druckfehler).

II.

Vorarbeiten

zur

**Vorrede und Einleitung
in die Metaphysik der Sitten**

Eintheilung der Philosophie von den Griechen

Die Ethik. 1. Rechtslehre 2 Tugendlehre — Philosophia practica

5 vniversalis

Die drey Vermögen der Seele. — Der Wunsch — Wille der auf Handlungen des Subjects geht Willführ.

Das Begehrungsvermögen das untere und obere.

Das obere ist die freye Willführ

10 Freyheit ist die Zurechnungsfähigkeit

Die Ursache einer Handlung die zugerechnet werden kann ist Autor Was zugerechnet werden kann muß nicht in der Reihe der Ursachen und Wirkungen praedeterminirt seyn — denn die vorige Zeit kann nicht ungeschehen gemacht werden. (aber die Handlungen nach ihrer Mo-
15 ralität bleiben am intelligibelen subject haften)

Die freye Willführ kann nicht durch ein Object der Lust als ihre Materie bestimt werden denn sonst wäre die bestimmende Ursache in der Natur. Also nur durch die Form des Gesetzes der eigenen Causalität des Subjects

20 Das Gesetz welches durch seine bloße Form objectiv Bestimmungs- grund der Handlung ist, ist moralisch. — Ist es nicht zugleich subjectiv immer kräftig genug zur Handlung so heißt die Nothwendigkeit Verbindlichkeit die Handlung selbst Pflicht und die Formel ein absolutes sollen.

„Meine Gebote sind nicht schwer.“

25 „Mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“

„Der Sünde Knecht“

Daß wir frey sind können wir nicht durch unmittelbares Bewußt- seyn unserer Spontaneität (denn dieser Begriff ist alsdann negativ) sondern nur durchs moralische Gesetz in uns erkennen. Wir erkennen
30 eher daß wir sollen als wir den Bestimmungsgrund unserer Causalität und daß wir können, erkennen.

Daß die Zeitverhältnisse durch keine Verstandesbegriffe vorgestellt werden können also bloß subjective Formen der Anschauung sind und nichts Allgemeines sondern ein Manigfaltiges im Einzelnen.

4-5 practic: vnivers. 25 Anführungsstriche vor: Mein fehlen. 26 Anführungsstriche nach: Knecht fehlen. 24-26 „Meine — Knecht“ Zusatz am Rande.
29 moral: 32-34 Daß — Einzelnen. Zusatz am Rande.

Alle practische Regeln sind Imperative. Die Regeln welche die Existenz eines Object's betreffen d. i. den Gegenstand der Erfahrung sind Gesetze wenn die Regeln eine Nothwendigkeit enthalten. Die Gesetze freyer Handlungen sind Imperative wenn die Handlung ohne die Vorstellung der Regel unmöglich ist. Die Imperative sind 1. problematisch- bedingt 2. pragmatisch=bedingt oder unbedingt d. i. categorisch. — Alle Imperative setzen voraus daß ohne das Bewußtseyn der Bedingung die Handlung nicht geschehen wäre, sie sagen eine objectiv bedingte Nothwendigkeit aus aber die categorische sagen eine objectiv bedingte Nothwendigkeit bey subjectiver Zufälligkeit aus.

LBl E 22 R II 93—95

Erste Seite

Alle Rechtsgesetze (über das Mein und Dein) sind analytisch (wegen der Freyheit) — alle Zweckgesetze synthetisch

Für die Ethik: Schema der Eintheilung

Gesetzlichkeit — sittliche Gesinnung

Tugendpflicht

Eigene Vollkommenheit — fremde Glückseligkeit

Gesetz — Pflicht

Zweck

Eigene Vollkommenheit — fremde Glückseligkeit

Alle ethische Verbindlichkeit ist lata. Der Grad der Leistung u. die Art ist nicht bestimmt. — Ausgenommen die die Rechtsgesetze nicht zu verletzen wenn sie auch bloß innere wären — Ein Zweck der uns von andern zur Pflicht gemacht wird ist unmöglich aber wohl eine Pflicht die wir uns zum Zweck machen. Dieser Zweck ist das Moralisch=Gute in der Gesinnung und Handlung hat Moralität

Die dem Recht correspondirende Pflicht ist immer negativ

die dem Zweck correspondirende Pflicht ist immer affirmativ

Die Rechtspflichten folgen aus der äußeren Freyheit	} weil die innere	30
analytisch		
Die Tugendpflichten folgen aus der inneren Freyheit	} uns nur durch	
synthetisch		
		das Moral=
		gesetz bekannt ist.

8 wäre Kommapunkt. 14 Abgewinkelt. 18 Trennungsstrich. 21 Vollf. (erg. R.). Glücksel. (erg. R.) 29 correspondirende — immer durch Striche ersetzt. 30-33 Zusatz. 32-33 Die Worte: folgen aus der und: Freyheit durch Striche ersetzt.

Der Tugend geziemt eine Belohnung, dem Laster eine Strafe. Die beobachtende Rechtspflicht ist $a - a = 0$

Von den unvergebliehen Verbrechen. Die Gerechtigkeit will befriedigt seyn wie ein öffentlicher Ankläger — Von unvergebliehen Sünden.

5 Entwendung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub.

Monarchie u. reine Republik sind die einzige haltbare Verfassungen. Die andern (Aristokratie u. Demokratie) sind nur provisorische Einrichtungen. — Die Republik in ihrem Werden ist die Büchse der Pandora, auf ihrem Boden sitzt die Hoffnung. Denn diese ist es allein welcher alle 10 Eroberung zur Last fällt und an die weil sie den Krieg haßt sich andere Völker schließen können u. werden um sich der Wohlthat des ewigen Friedens theilhaftig zu machen. Es ist eine moralische Verfassung. Sie zu beginnen ist Frevel. Wenn aber das Schicksal sie herbeiführt ist es ein noch größerer ihm nicht zu folgen. Denn sie entspringt aus dem 15 Urquell alles Rechts dem Willen Aller.

Moralische und pragmatische Maximen. 1. Die der Sittlichkeit haben allgemeine Regeln (vniversales) 2. Der Geschicklichkeit (wozu auch Klugheit) nur generale Regeln (im allgemeinen).

Von der Construction der Begriffe nach Hausen

20

Vorrede

Über die Reflexion wieder reflectiren giebt einen Rückgang zu Elementen ins unendliche.

An die Artikel anzuhängende Folgerungen können von dem academischen Lehrer leicht ergänzt werden.

25 Auf Critik der practischen Vernunft folgt Metaphysik der Sitten so wie auf die Critik der reinen theoretischen Vernunft die Metaphysik der Natur und so auf diese die Metaphysik der körperlichen Natur u. die Metaphysik der denkenden Natur so hier auf die Metaphysik der Sitten die Rechtslehre u. Tugendlehre.

30 Daß die Verletzung der Ehre nach dem Tode nicht Schwärmeren sey.

9 diese sc. Republik 10 und die weil R. ergänzt: an vor: andere Völker (falsch). 13 es statt: sie 16 Das Folgende bis Ende der Seite Zusätze am Rande. 18 Schlußklammer fehlt. 25 pract. V. Metaph. d. S. 27 Metaph. der körperl. Natur 28 Metaphys. der denkenden Metaph. der Sitten 30 Erste Fassung: Daß die Ehre nach dem Tode nicht Schwärmeren sey die Verletzung der übergeschrieben.

LBl E 36 R II 139—141

Erste Seite

Der Wille des Menschen muß von der Willführ unterschieden werden. Nur die letztere kann frey genannt werden und geht bloß auf Erscheinungen d. i. auf actus die in der Sinnenwelt bestimmt sind. — Denn der Wille ist nicht unter dem Gesetz sondern er ist selbst der Gesetzgeber für die Willführ und ist absolute praktische Spontaneität in Bestimmung der Willführ. Eben darum ist er auch in allen Menschen Gut und es giebt kein gesetzwiedriges Wollen.

Die Maximen der Willführ aber weil sie auf Handlungen als Erscheinungen in der Sinnenwelt gehen können böse seyn und die Willführ als Naturvermögen ist in Ansehung jener Gesetze (des Pflichtbegriffes) frey durch die sie eigentlich nicht unmittelbar bestimmbar ist sondern nur vermittlest der Maximen sie jenem gemäß oder zuwieder zu nehmen. Diese Freyheit aber kann nicht so erklärt werden daß es die subjective Möglichkeit sey dem Gesetze gemäß oder zuwieder d. i. die Gesetzwidrigkeit der Handlungen überhaupt zu beschließen denn das wäre so viel als ein böser Wille — Das wäre ein Herüberziehen der Sinnlichkeit in das Feld des reinen Vernunftvermögens. Willführ ist das Vermögen unter gegebenen Gegenständen zu wählen. Ihre Entgegensetzung muß also ein Verhältniß nach Gesetzen der Sinnlichkeit betreffen. Dieses ist also selbst schon eine böse Willführ. Der Grund der Möglichkeit einer Willführ überhaupt in dem Begriff des Menschen als noumenon ist nur der der Freyheit (unabhängigkeit von Bestimmungen durch Sinnlichkeit mithin bloß negativ) als Vermögen können wir diese ihre Beschaffenheit nicht erkennen außer nach dem Gesetz welches sie der Sinnlichkeit vorschreibt und nicht nach einem Gesetz der Natur von jenem abweichen zu können denn das Abweichen vom Gesetz ist kein übersinnliches Vermögen.

Die Freyheit der Willführ in Ansehung der Handlungen des Menschen als Phänomenon besteht allerdings in dem Vermögen unter zwey entgegengesetzten (der gesetzmäßigen und gesetzwiedrigen) zu wählen und nach dieser betrachtet sich der Mensch selbst als Phänomen. — Der Mensch als Noumen ist sich selbst so wohl theoretisch als praktisch gesetzgebend für die Objecte der Willführ und so fern frey aber ohne Wahl.

4 der letztere statt: die letztere (R.).
28 Abgewinkelt.

26 die der statt: sie der

Zweite Seite

Man muß die Willkühr von dem Willen unterscheiden das erstere practische Vermögen bezieht sich auf Gegenstände die gegeben werden können mithin Gegenstände der Sinnlichkeit sind der Mensch betrachtet
 5 sich seiner Willkühr nach selbst als Phänomen und steht so fern unter Gesetzen Die Form d. i. die Maximen seiner Handlungen betreffend worinn er die Wahl hat. Diese Freiheit bedeutet nichts mehr als Spontaneität. Die Willkühr ist also frei zu thun oder zu lassen was das Gesetz befiehlt. Aber der Wille ist auf eine andere Art frei weil er gesetzgebend
 10 nicht gehorchend ist weder dem Naturgesetz noch einem andern u. so fern ist die Freiheit ein positives Vermögen nicht etwa zu wählen denn hier ist keine Wahl sondern das Subject in Ansehung des sinnlichen der Handlung zu bestimmen. — Worauf es nun beruhe daß dieses Vermögen nicht immer die Bestimmung der Willkühr zum Guten zur Folge hat
 15 sondern des guten Willens ungeachtet des bösen Handlungen und Maximen entspringen kan als phaenomen nicht aus dem intelligibelen Substrat des freien Willens erklärt werden. Sowie warum wir was außer uns ist im Raum u. was in uns ist in der Zeit vorstellen und nicht vielmehr umgekehrt kein Grund angegeben werden kann denn das betrifft die
 20 sinnliche Form der Gegenstände so ist es hier mit der der Handlungen die wir wenn sie böse sind nur mechanisch nie aber warum ein solcher Mechanism in uns angetroffen wird uns erklären können. — Die Willkühr und deren subjectives Gesetz muß nicht ins übersinnliche gezogen werden. Es kommt alles auf

25 *LBl E 38 R II 145*

Erste Seite

1. Axiom der Freiheit: Es ist möglich etwas Außeres rechtmäßig zu besitzen (lex iusti). Denn eine Verbindung mit einem äußeren Gegenstande im Raume die den Gebrauch desselben möglich macht d. i. eine
 30 Inhabung desselben ist physisch möglich, die erste Besitznehmung aber ist dem Gesetz der Freiheit jederzeit gemäs.

2. Postulat des Vermögens: Es ist möglich etwas durchs Recht (iure) zu besitzen d. i. das Recht ist ein wirklicher Gegenstand der Willkühr (lex iuridica) welches soviel sagt als ich habe das Vermögen äußere
 35 Gegenstände der Willkühr nach Freiheitsgesetzen in meinen Besitz zu nehmen.

15 Lies: böse Handlungen (statt: des bösen Handlungen)
 24 Bricht ab.

17 nicht erklärt

Zweite Seite

3. Das Edict des Willens: Es ist möglich Rechte als Sachen in Ansehung äußerer Gegenstände zu besitzen, d. i. diese bloß-rechtlich zu besitzen (*lex iustitiae*)

LBL E 60 R II 219—223

5

Erste Seite

Die Freyheit überhaupt unter nothwendigen Gesetzen der Einstimmung mit sich selbst ist die Verbindlichkeit oder die Einschränkung der Freyheit durchs Gesetz.

Eine durchs Gesetz bestimmte Verbindlichkeit ist Pflicht. Es giebt 10 verschiedene Pflichten aber nur eine Verbindlichkeit überhaupt in Ansehung ihrer aller. Letztere hat keine plurale. Die Möglichkeit einer nicht pflichtwiedrigen Handlung ist Befugnis. Eine Handlung mit Befugnis ist erlaubt. Zusammenstimmung der Freyheit mit allgemeinen Zwecken der Menschheit und der Menschen oder mit anderer Freyheit durch den 15 Zwang vermittelt der gemeinschaftlichen Willkühr. Die Pflicht welche zu erzwingen (mit welcher der Zwang zu verbinden) erlaubt ist ist strenge Pflicht oder Zwangspflicht.

Die Verbindlichkeit zu Handlungen so fern sie nicht als Zwangspflicht angesehen werden ist moralisch freye Pflicht sofern sie als solche 20 angesehen werden ist legal oder strenge Pflicht Die frehwillige

Die natürliche Tauglichkeit zu beliebigen (allerley) Zwecken ist das Talent. Die Lust sie zu gewissen Zwecken vorzüglich zu gebrauchen ist der Sinn. Der Sinn ist entweder Naturel oder Character. Jener Gemüth oder Herz. 25

Zweite Seite

Das Gute aus Freyheit ist viel edler als das aus Natur. Natur ist die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen so fern sie abhängig bestimmt sind. Freyheit so fern sie selbstthätig bestimmt

Moralität ist die Gesetzmäßigkeit der frehen Bestimmung (Freyheit überhaupt) seiner selbst 30

Moralität ist die Bedingung unter welcher Freyheit allein ein Gut seyn kan. Denn die Natur ist ein äußerlich aufgelegt Gesetz. Da wir davon freh sind so müssen wir uns selbst Gesetze machen.

21 Bricht ab. Trennungsstrich. 28 sie δ einander δ (g. Z.) äußerlich bestimmen bestimmen *versehentlich nicht mit durchstrichen* 30-31 (Freyheit überhaupt) g. Z. ohne Klammern.

2. Einschränkung der Freiheit durchs nothwendige Gesetz ist moralität aber auch durch gesetzlichen äußern Zwang legalität.

Die menschliche moralität ist Verbindlichkeit d. i. Einschränkung der Freiheit

5 Handlungen die unter einer Verbindlichkeit stehen sind pflichten.

Äußere Pflichten sind die der Leistungen (ihrer Wirkung nach)
Innere Pflichten sind die der Gesinnungen.

10 Äußeren Pflichten mögen die Gesinnungen gemäß oder zuwider seyn, man mag der Obrigkeit gern oder ungern und mit Widerwillen dienen so hat man seine Pflicht erfüllt wenn man ihr nur die erforderliche Dienste leistet.

Innere Pflichten sind erfüllt wenn man die ernstliche Gesinnung hegt obgleich unvermögend sie zu vollführen.

15 Im Handel kann jemand die Absicht haben zu betriegen z. B. durch schöne Appretur aber der Handel selbst kan legal seyn. Die äußere Einstimmung der freien Willkühr erfordert

Zufällige Gesetze sind die als mittel zu beliebigen Zwecken necessitiren. Nothwendige welche die Bedingung des Gebrauchs der Freiheit 20 überhaupt (Einstimmung mit sich selbst) enthalten. Diese als moralische Gesetze bestimmen das einzige absolute Gut oder Böses in der Welt alles andre ist es nur bedingter Weise

Tugendlehre. Privatrecht und öffentliches recht.
ius gentium und Privat Recht

25 Die Zusammenstimmung mit allgemeinen Zwecken moralität.

Äußere Verbindlichkeit ist die nöthigung durch die Bedingung der Einstimmung der äußeren Freiheit bey ienem Verkauf des appretirten Tuchs waren wir beyde frey.

Rein Gefühl keine Tugend auch kein Göttlich Gebot.

30 Befugniß = Recht das Recht

Officium voluntarium aut involuntarium. Gutwillige und Zwangspflicht. Jene Tugendpflicht diese rechtliche Pflicht. Moralität u. legalität

17 Bricht ab. 18 Lies: sind die, die 24 Priv (erg. R.) Trennungsstrich.
30 Befugniß = Recht? (R.). Bricht ab? 32 Mor: 33 legal:

Die pflichtmäßige Handlung als gutwillig kan nicht erzwungen werden. Nicht Gesinnung sondern Handlung
imputation Belohnung

Sofern aber eben dieselbe Handlung wenn sie gleich nicht gutwillig ist doch dem Gesetz gemäß geschieht so ist sie Recht. Strenges Recht. 5

Die Zusammenstimmung der Freiheit mit dem wechselseitigen Zwange (Die gemeinschaftliche Willkühr) ist legalität. Zusammen-
bestehen.

2 Nicht — Handlung Zusatz. 3 imput. Vor: imput. ein Strich, dessen
Bedeutung aus R. nicht ersichtlich. 7 Die — Willkühr Zusatz ohne Klammern

III.

Vorarbeiten

zur

Einleitung in die Rechtslehre

zum

Anhang

und zur

Einteilung der Rechtslehre

Von der Schwierigkeit die Regel nicht sowohl des Rechts als der
Sicherung seiner Rechte für Staaten bestimmt zu geben ist beynahe
unüberwindlich. Wäre man sicher wegen Erwierderung der Gerechtigkeit
5 so würde Alles bestimmt seyn. Aber diese Unsicherheit die gleichsam
vertragsmäßig ist macht daß in einem solchen Stande der Ungerechtigkeit
keine Regel übrig bleibt als die sein Verfahren so einzurichten daß daraus
ein wechselseitiges Vertrauen entspringen könne und eine allgemeine
Mentalverbindung es zu erhalten gleich als ob es ein status im Gegen-
10 saß gegen status civilis wäre

Das Nothrecht entspringt nicht aus der physischen Noth sondern
der moralischen Nothwendigkeit die einer größeren nachstehen muß
z. B. Eltern umkommen zu lassen um seine Kinder zu erhalten. Der
Staat kan keinen zwingen glücklich zu seyn oder Andere glücklich zu machen
15 sondern muß jedermanns Freiheit sichern. Daraus folgt daß weil alle
Staatsverfassung nichts anderes als der Zustand eines wechselseitigen
Gesetzmäßigen Zwanges der Bürger ist den nur der souverain ausübt
das Princip der Staatsverfassung nicht die Glückseligkeit der Bürger
sondern diese nur allenfalls Mittel zu dem eigentlichen Zwecke seyn könne.
20 Qualification der Meinungen aller im Gesetz, dessen Form ohne
Materie durch die Vernunft ein Bestimmungsgrund wird.

1. Recht rectum überhaupt ist dasjenige was einer Regel gemäs ist.
25 Anmerkung. Das Wort sagt soviel als Gerade welches dem
Krummen oder dem Schiefen entgegengesetzt ist wovon das erstere in
der Geometrie die Beschaffenheit einer Linie zwischen zwey Punkten das
zweyte das äußere Verhältnis derselben die Lage zu einer anderen geraden
Linie im Zusammenstoßen mit derselben bedeutet. Beydes, die linea
30 recta und der angulus rectus enthalten den Begriff der congruenz des
Räumlichen von beyden Seiten sowohl wenn eine gerade Linie zwischen
zweyen festen Punkten um sich selbst oder ein Schenkel des Winkels an
dieser stehenden Linie herum gedreht wird daß was für die eine Seite
der geraden Linie ebenso auch für die andere gelten müsse z. B. wenn die
35 auf eine Seite derselben anstoßende Linie mit jener einen gewissen Winkel
macht sie fortgesetzt auf der andern auch einen solchen machen müsse in

welchem Fall der Winkel ein rechter Winkel wiedrigenfalls aber einen schiefen (nicht rechten) Winkel machen würde. Der technisch=practische Begriff des Rechten und Geraden wird in diesen Ausdrücken zum Symbol des moralisch=practischen gebraucht und in der That ist in der Rechtsbeurtheilung etwas Analogisches mit der Mathematik sowohl was die 5
pünctliche Angemessenheit zur Regel als auch die Gleichheit des Maaßes betrifft mit welchem wenn er andere mißt nothwendig wieder gemessen wird auf welche Aequationen selbst die Moral der Tugendlehre ihre Lehren nicht mit solcher Bestimmtheit gründen kann.

2.) Recht verfahren handeln (rechnen, schreiben, sprechen zc.) 10
heißt in der Ausübung wieder die Regel nicht verstoßen.

3.) Woran Recht thun oder etwas nicht wieder die Pflicht thun.

4.) Recht haben (logisch) in bezweifelte Behauptungen sofern sie wahr sind.

5.) Ein Recht haben (practisch).

15

Dritte Seite

Ein synthetischer unerweislich gewisser Satz der moralisch=practischen Vernunft ist ein moralisches Postulat d. i. ein categorischer Imperativ der reinen Vernunft der eine gewisse Art zu handeln unbedingt (nicht als Mittel zu Erreichung einer gewissen Absicht) gebietet. 20

Der categorische Imperativ in Ansehung des äußeren Mein und Dein ist ein Rechtsgesetz (lex iuris) und sofern dieses auch äußerlich als ein solches gegeben werden kan ein rechtliches Gesetz (lex iuridica); dagegen der bloß analytische Satz der nur auf die Nichtverletzung der Freiheit im äußern Gebrauch der Willkühr geht das Gesetz der Rechtmäßigkeit 25
(lex iusti) genannt wird und unmittelbar nur das innere Mein und Dein betrifft, und zwar die Bedingung a priori von aller Erweiterung des äußeren Mein und Dein enthält an sich selbst aber nicht erweiternd ist.

Der Wille eines Menschen ist die unbedingte Gesetzgebung seiner eigenen reinen practischen Vernunft. Dagegen ist Willkühr nur das sinn- 30
lich bestimmbare Vermögen gewisse Regeln der Handlungen sich zu Maximen zu machen. — Daher kann nur die Willkühr nicht der Wille frey d. i. als Vermögen unter zweyen Entgegengesetzten Handlungen oder Gegenständen zu wählen frey genannt werden. — Man könnte daher sagen die

1-2 Lies: aber ein . . . sein wird (Ct.) 7 welchem ergänze: jemand nothwendig lies: er nothwendig 14 Zwischen dieser und der nächsten Zeile (als Zusatz zu 5?): dergleichen es mehrere giebt 15 practisch) 8 ein Vermögen 17 gewisser am Rande oben: sich nicht construiren lassen

Bernunft im Menschen will diese oder jene Art zu handeln indessen daß doch der Mensch der das Gegentheil thut dieses nicht will d. i. in der Ausübung jenes Princip verlassen und sich ein anderes (als zu seiner Maxime) machen kann. — Rechtsgesetz (lex iuridica) ist das was als aus
5 der Willkühr eines anderen Gesetzgebers entsprungen angesehen werden kann.

Durch welche Handlung wird ein intellectueller Besitz möglich? — durch die physische der Besitznehmung und die Vereinigung des Willens des Besitznehmers mit dem gemeinsamen Willen in welchem der Besitz
10 bleibt wenn die Inhabung gleich aufhört.

LBL E 29 R II 109—114

Erste Seite

Das Recht als Befugnis betrachtet geht als etwas was allgemein nur eines seyn kann als unabhängig von der Verpflichtung bloß auf
15 die Freiheit der Willkühr x. Ein Recht auf Nahrungsmittel — durch Vertrag zu erwerben aber dergleichen es mehrere giebt ist ein Object der Willkühr so wie jenes eine bloße Form derselben. — Durch das erstere handelt er nur nicht wieder irgend eine Pflicht (vielleicht weil ihm keine obliegt z. B. gegen Gott) durch das andere verpflichtet
20 er Andere als Gott verpflichtet die Untertanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit zum Wohltun x.

Der categorische Imperativ: handle nach der Maxime der Übereinstimmung deiner Freiheit mit der von jedermann nach allgemeinem Gesetze, läßt es unbestimmt welchen Zweck der Mensch habe — der aber
25 handle so daß du wollen kannst Deine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden ist ein Imperativ der sich auf einen Zweck bezieht den wir haben oder uns setzen sollen.

Das Princip des Rechts der Menschheit ist absolut und ohne Subject das der Menschen bedingt weil da das erstere der homo noume-
30 non ist von dem es keine empirische Bestimmungen giebt es bloß formal ist. Das zweyte dagegen empirisch bedingt oder vielmehr bestimmt ist.

Ethik ist die Sittenlehre welche das Gesetz der Übereinstimmung des Willens mit dem Zweck desselben so fern er als allgemein betrachtet wird enthält — daher die latitudo.

35 Die beste Regierungsform ist nicht die worinn es am bequemsten ist zu leben (Eudämonie) sondern worinn dem Bürger sein Recht am meisten gesichert ist.

22 categ. Imperat. 29 daß statt: das (R.: sic). 34 u. 37 Abgewinkelt.
Kant's Schriften. Handschriftlicher Nachlaß. X 17

Der Mensch ist *sui ipsius imperans* (vom Phaenomenon des Noumenon) und doch zugleich *subditus*. — Aber obgleich *sui iuris* in beidem betrachte dennoch nicht *dominus* (Eigenthümer) von sich selbst. — Ob Gott selbst als Eigenthümer betrachtet werden könne; Ich zweifle ob man dieses sagen könne; denn von einem freien Wesen kann man nicht begreifen daß es von einem andern geschaffen sey wohl zwar der Körper aber nicht sein geistiges Wesen. Eben darum kann man sagen er könne auch kein unbedingtes Recht über diesen haben.

Pflicht im Verhältniß auf's Recht	} der Menschen	10
Pflicht im Verhältniß auf den Zweck		

Beziehung auf die Freiheit der Willkühr oder auf das Object derselben

Es ist nicht gnug gesetzmäßig zu handeln (*legalitas actionis*) sondern diese Gesetzmäßigkeit muß überdem auch der Zweck der Handlung mithin für sich allein die Triebfeder derselben seyn (*moralitas*). Diese Dualität der Gesinnung (der Grund der Maxime) ist die Tugend (*ethica rectitudo*) hier wird der Wille über die Gesetze der Willkühr welche bloß ihre Freiheit betreffen erweitert und die Nöthigung des Subjects durch das Gesetz im Allgemeinen über die Neigung als das Glückseligkeitsprincip erhoben, welches Aufopferung und Widerstand kostet dazu die Stärke des Vor-
satzes die Tugend heißt.

Die Gesinnung (*maxime*) eine Handlung darum überhaupt d. i. darum allein weil sie Pflicht ist, zu thun ist die Moralität des Subjects in Ansehung dieser Handlung und der feste Vorsatz so zu handeln ist Tugend, die Verpflichtung mag juridisch oder ethisch seyn. — Aber nur diejenige Pflicht heißt Tugendpflicht in der das Object der Willkühr als ein solches sich zum Zweck zu machen die Verbindlichkeit ausmacht, die also von den Rechtspflichten unterschieden ist.

Eine Würde Ein Stand Eine Caste. 1. Amt 2. Angebohrne Würde 3. der Stand zu dem keiner von niederer Würde gelangen kann.

Es ist unmöglich daß im Staat alle gleich seyen. Unter machen schon den Unterschied des Oberrn und Unterrn. Daß sie in der Ungleichheit

8. 12 u. 21 Abgewinkelt.

10 Pflicht im Verhältniß durch Striche ersetzt.

22 Die 8 Verbindlichkeit 28 sind statt: ist (C1). 29 Das Folgende (bis Ende der Seite) Randzusätze.

gehohren werden so daß sie sich nicht zur Gleichheit mit jedem andern emporarbeiten können ist wieder die natürliche Freyheit

Der große Herr kann aus eigener Machtvollkommenheit (plenitudine potestatis) Verbrechen vergeben außer gegen ihn selbst begangene

5 Von Strafe. Begnadigung und Belohnung.

Wozu ich verpflichtet bin dazu habe ich auch ein Recht (ab esse ad posse morale.)

Von der Eintheilung aller Rechtsverhältnisse nach principien a priori ihrer Vollständigkeit und Ordnung. Auf derselben beruht die Metaphysik
10 des Rechts und ein Vernunftsystem, sonst ist es blos Aggregat.

Pflichten denen ein Recht an Andern correspondirt und solche denen ein Zweck an andern correspondirt

Analytisches Pflichtgesetz ist: Ich habe eine Befugniß alles zu thun wodurch ich nur nicht meiner Pflicht zuwieder handle

15 *Zweite Seite*

Ob es ein Fehler in der Staatswissenschaft sey daß darinn mehr von den Rechten des Volks als den Pflichten desselben geredet wird? Nein! Denn das Volk ist als ein solches dem Zwange der Gesetze unterworfen. Nur muß der welcher sich anmaßt einen Zwang ausüben zu
20 dürfen sein Recht beweisen denn der Mensch (der gezwungen werden soll) ist von Natur frey. Die auß Recht bezogene Pflicht kann also nicht vorhergehen sondern muß aus dem Recht des Volks selbst so fern dieses Volk selbst sich nicht widersprechen soll d. i. aus der Einschränkung die es sich selbst auferlegt gefolgert werden.

25 Warum hat aber die Tugendlehre einen niedrigeren Rang in dem Vermögen zu verbinden als die Rechtslehre und doch der Mensch der sich der Tugend befleißigt eine größere Werthschätzung als der sich blos am Rechte hält? Weil der Zweck ein innerer im Willen gelegener Bestimmungsgrund ist und nicht blos die Freyheit der Willkühr sondern auch
30 das Object derselben folglich nicht blos die Form sondern auch den inneren Gehalt des Gesetzes zur Materie macht.

Tugend ist die Festigkeit der Maxime in Befolgung seiner Pflicht. Sie enthält immer die Versuchung des bösen Principz zu Übertretung des Gesetzes und ist so von der Heiligkeit unterschieden. Das Subjective der Neigungen dem Objectiven der Gesetze vorzuziehen ein Hang aber auch zugleich höchste Schätzung des Gesetzes. Sie ist das Ideal der moralischen Vollkommenheit sich das Gesetz zum Zweck und so allererst den hiedurch bestimmten Zweck zum Gesetz zu machen. — Es ist nur ein allmäliger Fortgang im Habitus. 5

Ein Recht in einer Sache ist dasjenige äußere Mein welches gebrauchen zu dürfen ich keines Andern Bestimmung bedarf. — Vielleicht mag ich diese bedürfen damit sie mein wird aber nicht damit sie mein sey. 10

Eingeschalteter (episodischer) Titel der idealischen Erwerbung durch präsumtion. Von dem Nutzen den die Deduction des Begriffs von Kauf und Verkaufsbegriff hat.

Das Sachenrecht ist von dem persönlichen — die Erwerbung aber 15 eines Rechts überhaupt als reale oder ideale zu unterscheiden. Die letztere ist die Erwerbung bloß nach Ideen d. i. nach Begriffen von Besitz denen keine Erfahrung untergelegt werden kann die aber doch postulirt werden. Das Princip der Eintheilung des Erwerbsrechts ist hier nicht constitutiv sondern bloß episodisch. 20

Die Erwerbung eines Gegenstandes der bloß in der Idee ist und bleibt ist ideal (wodurch also auch nichts erworben wird), heißt ideale Erwerbung und ist der realen d. i. der empirischen Erwerbung (eines Gegenstandes der Erfahrung) entgegengesetzt. Es ist also nicht vom Recht als Object was ich erwerbe (ob es ins reale oder personale sey) 25 sondern nur von der Erwerbung eines Objects überhaupt und der subjectiven Bedingung der Möglichkeit des Besitzes eines Objects die Rede da jener bloß in der Idee ist.

Obgleich aber die Erwerbung bloß ideal ist so ist sie darum doch nicht eingebildet (d. i. imaginaria) denn in rechtlich-practischer Rücksicht können 30 reine Vernunftbegriffe (dergleichen das Recht überhaupt ist) objective Realität haben indem die Folgen derselben in der Erfahrung gegeben werden können. Diese objective Realität aber besteht darin daß die Erwerbung provisorisch als ob das Subject sich mit allen anderen in einem rechtlichen Zustande befinde gedacht wird welches auch thunlich 35

8 u. 11 Abgewinkelt.
32 Folge statt: Folgen

15 ist dem (erg. R.).
35 sich befinde

22 Komma vor der Klammer.

ist weil es ohnedem Pflicht für jedermann ist in diesen Zustand zu treten und alle drei vorgenannte Erwerbungen gehören zum Naturrecht so fern dieses der Inbegriff der Geseze ist nach welchen in einem bürgerlichen Zustande von der öffentlichen Gesetzgebung verfahren werden soll.
 5 Rechtmäßige *acquisitio legitima anticipation der civitas* *

Die Bergleute vom Leder würden ohne die von der Feder schlecht im Bergbau fortkommen daher haben auch die Leute von den Gesezen sich so weit herabgelassen ein gewisses Naturrecht (in den institutionen) voranzuschicken. Aber nur nach dem bon sens aber nicht bis in die Tiefen
 10 der metaphysic des Rechts.

Der status naturalis kann nicht dem Sociali e. g. Eltern und Kinder entgegengesetzt und so die Eintheilung gemacht werden. — Denn in statu naturali können auch Gesellschaften seyn nur daß es keine öffentliche Gerechtigkeit giebt die jedem seinen rechtmäßigen Zustand sichert.

15 * hier müßte die Metaphysik zur Transcendentalphilosophie aufsteigen um den Begriff der Causalität Selbst nicht: wie es möglich sey daß Gott freye Wesen erschaffen, weil diese wenn sie das Nachwerk eines Anderen sind kein Vermögen der absoluten Spontaneität sondern nur Empfänglichkeit für die Bestimmungen der Gründe die Gott in sie gelegt hat und aus denen alle ihre Hand-
 20 lungen mechanisch-nothwendig erfolgen müßten, haben mithin nicht frey seyn würden. Daß aber doch im Begriffe eines Gottes als Schöpfers kein Widerspruch liege und dieser sich nur einschleiche wenn die categorie der Causalität wie es bey Gegenständen der Sinne unvermeidlich ist um objective Realität zu bekommen als ein Verhältnis der Folge des Grundes und des Begründeten
 25 in der Zeit gedacht wird welches bey Begriffen vom Übersinnlichen (was bloß Idee ist) nicht geschehen muß sondern wo von der categorie der Ursache nicht als der Begriff des Verhältnisses eines Grundes des Daseyns eines Objects zu demselben als Folge (rationis et rationati) ohne das Schema dieses Verhältnisses (die Zeit) dabey einzumischen und so in moralisch practischer (mithin
 30 auch übersinnlicher) Absicht, nämlich wo das Übersinnliche durch den categorischen Imperativ objective Realität bekommt welche in theoretischer mangelt angenommen werden darf.

5 civit (erg. R.). 6 Das Folgende (bis zu Ende der Seite) Randzusätze.
 10 Abgewinkelt. 11 nat. 15 Das Folgende am Rande quergeschrieben.
 16-17 *hier — Causalität d. 25 wird Fortsetzung im Text unten. 26-27 Lies:
 nur als dem? (sc. gesprochen werden darf) nichts als der? (sc. beibehalten werden darf)

LBl E 91 R II 155—156

Zweite Seite

Recht iustum ist diejenige freie Handlung deren Maxime mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kan. — Das Recht (scientia) ist der Inbegriff der Gesetze nach denen was Recht oder Unrecht sey bestimmt wird. Ein Recht (dergleichen es mehrere giebt die jemand haben kann) ist ein Vermögen der Willkühr Andere rechtlich zu verbinden. Jemandes Handlung woraus ihm ein Recht entspringt ist eine rechtliche Handlung (actus iuridicus). Was nach positiven Gesetzen recht ist ist Rechtsens (iuris est). Rechtmäßig was den Rechtsgesetzen nicht widerspricht.

Rechtsbuch ist die Lehre vom Mein und Dein (im rechtlichen Sinne) Jemandes Seine (suum cuiusque) ist das Object der Willkühr an dessen Gebrauch jemand zu hindern ein seinem Recht wiederfahrender Abbruch (laesio) ist. — Damit dieses Hindernis eine Läsion sey dazu wird ein Besitz des Gegenstandes erfordert. Besitz ist die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs nämlich die Verknüpfung des Gegenstandes mit der Willkühr welche macht daß wenn der Gegenstand verändert wird der Zustand des Subjects zugleich mit verändert wird.

Die Handlung wodurch etwas in den Besitz gebracht wird ist die Besitznehmung (apprehensio) die wodurch es von ihm als das seine erklärt wird die Zueignung (appropriatio) die wodurch es das Seine wird (acquisitio).

1. Grundsatz: alles äußere Mein u. Dein setzt einen intellectuellen Besitz voraus die Besitznehmung aber einen physischen der das Schema des intellectuellen ist und unter dem Gesetz den Fall des Mein und Dein subsumirt.

Die Vernunft will die Maxime der Willkühr: handle nach der Maxime x. ist ein categorischer Imperativ für die freie Willkühr der nicht aus der Willkühr entspringt

Das Begehren appetitio und die Begierde concupiscentia sind nicht einerley. Die eine ist das genus und kann also ganz intellectuell seyn die andere eine Species die jederzeit sinnlich ist und vor der Maxime geht Du sollst nicht begehren Deines Nächsten Gut ist regula appetitionis — laß Dich nicht gelüsten ist wieder die concupiscentz.

Das Postulat der practischen Vernunft in Ansehung des äußern Gebrauchs der Willkühr ist ein categorischer Imperativ des Willens der

in Ansehung der Freiheit der Willkühr synthetisch ist dadurch daß der Begriff des Besizes über den seiner selbst hinausgeht und über dem sensuellen noch den intellectuellen begründet (poßessio noumenon) als Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein.

5 Der Begriff des Rechts ist ein Vernunftbegriff aber der practischen Vernunft der die freie Willkühr in Ansehung aller Objecte derselben selbst deren äußeren von Zeit und Raumesbedingung unabhängig in Ansehung des möglichen Mein u. Dein bestimmt und den Begriff des intellectuellen Besizes d. i. des rechtlichen Mein und Dein begründet.

10 Freiheit ist kein Begriff den man aus der Erfahrung ziehen kann.

LBL E 53 R II 194—199

Erste Seite

Wenn ich an jemanden mein Haus vermiethe mit der Befügung es solle nach Ablauf einer gewissen Frist für einen gewissen Preis ihm
15 angehören so ist es noch nicht das Seine denn es fehlt der Actus poßessorius. Nicht dem Miether sondern dem Vermiether verbrennt alsdann das Haus.

Der Miether kann seine Miethe auf das Haus des Eigenthümers ingrossiren lassen wenn er sicher seyn will und dann hat er ein ius reale
20 in seiner Miethe. Warum aber hat er ohne Ingrossation keine Sicherheit in der Miethe und eben so wenig der Eigenthümer? Weil beyde nur den Gebrauch einer Sache contrahirt haben. Wäre es ein Contract wegen Eigenthums daß der Vermiether sein Haus um eine gewisse Zeit zu verkaufen anderweitig contrahirt hätte so hat er es verkauft. Das ius in re
25 hebt die Verbindlichkeit aus den Personen auf.

Daß geistliche Stifter immer können aufgehoben werden Eben so Majorate, Lehne und dagegen Vererbung der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden kann.

Der Eigenthümer verwilligt (concedit) dem Miether den Gebrauch
30 seines Hauses auf eine gewisse Zeit, er macht aber sein Eigenthum daran in keinem Stücke von dieser Concession abhängig. Dies würde er thun wenn er dazu einstimmete daß der Miether seine Miethe auf das Haus ingrossirete: denn alsdann hätte der Vermiether sein Haus mit der Miethe belästigt und er wäre nicht mehr voller Eigenthümer.

35 Erlaubnis die Sache eines andern oder die Kräfte eines anderen gebrauchen zu dürfen ist keine Veräußerung seines Vermögens dergleichen eine ingrossirete Miethe ist. Es ist ein Contract.

concedo vt des.

Die Concession die ich einem Andern gebe meine Sache oder meine Kräfte zu brauchen (wenn sie auch lucrativ ist) ist nur eine Suspension meines Rechts des eigenen Gebrauchs aber keine renunciation auf denselben. Die *conditio suspensiva* (z. B. wenn der Fall des Verkaufs 5 eintritt) wird von selbst verstanden weil ich nur den Gebrauch nicht einen Anspruch auf mein Eigenthum (z. B. das Verbot die Sache nicht zu verkaufen) dem Miether habe einräumen wollen ob ich gleich es könnte.

Zweite Seite

10

Gesetzt der Eigenthümer könnte nicht die Miethe vor Ablauf des im Contract beschlossenen termins doch zeitig aufsagen so würde er durch seinen Miethsvertrag ein onus auf dem Hause in Ansehung seiner Dispositionen über dasselbe sich haben auflegen lassen. Dazu gehört aber ein besonderes pactum nämlich das der Ingrossation auf sein Haus wodurch 15 der Miether ein ius in re acquirirt. Es wäre also kein bloßer Miethsvertrag (*factum nudum locatio conductio*) welches es doch hat seyn sollen. — Will der Miether also dem Satz Haus bricht Miethe ausweichen so muß er die Miethe ingrossiren lassen. Der Vermieter hat das nicht nöthig weil das ius locationis conductionis bloß ein ius personale ist 20 welches dem Eigenthumsrecht nicht abbruch thun kann.

Dem Object des Rechts (dem materiale des Vertrags) nach welches die Einwohnung auf eine verabredete Zeit ist würde der Vermieter ihm unrecht thun ihm sie aufzukündigen und wenn er nicht weichen will aus seinem des Eigenthümers Hause zu werfen. Aber dem Formlichen nach 25 thut er ihm nicht unrecht wenn dieser seine Miethe nicht aufs Haus hat ingrossiren lassen. — Denn ohne daß diese hinzukommt ist es kein Recht in der Sache was dem Miethsmann zusteht sondern nur gegen eine bestimmte Person und wenn die stirbt so hört nach der den Erben des Vermiethers zu rechter Zeit geschehenen Aufkündigung der Contract 30 auf weil die bloße Miethe alsdann nicht als ein Onus auf dem Hause haftet, und ist ein freyer Grund eine bloße acceptirte Zusage des Eigenthümers die wenn dieser binnen dessen stirbe nicht würde erfüllt werden dürfen und von der jener das Recht nicht erben kann.

Wenn der Miether die Miethe nicht hat aufs Haus ingrossi- 35 ren lassen und der Eigenthümer darüber gestorben ist so ist

17 locat. cond.
29 denn statt: wenn

20 locat: conduct.
32 haftet Kommapunkt.

24 will aus lies: will, ihn aus

der Erbe an den Contract nicht gebunden wenn er nur zur rechten Zeit aufkündigt. Denn Bewilligung der Miethe gab ihm nur ein persönliches Recht das also nicht gegen einen andern Besitzer der sich nicht anheischig gemacht hatte übergehen konnte. Ey wenn der Miether
 5 stürbe würde das Recht des Miethers auch auf die Erben von ihm gehen?

Dritte Seite

Wäre das Auf sagen der Miethe zur rechten Zeit nicht eine stillschweigende condition für den Vermiether so wäre das Haus desselben onerirt
 10 wozu aber ein besonderes pactum erfordert wird. Der Eigenthümer ist durch dieses pactum nicht gehindert de re sua disponendi, denn das Recht des Gebrauchs des Hauses durch den Miether haftet nicht am Hause.

Der Miether kann keinen Ufermiether einsetzen also ist sein Recht nur ein persönliches nicht ein Recht gegen jeden Besitzer also auch nicht
 15 gegen den Vermiether. Es war stillschweigende Bedingung daß er andern auf sagen konnte.

Der Miether hat nur ein persönliches Recht. Denn wenn der Vermiether stürbe so würde jener an dieses seinen Erben keinen Anspruch machen können ihn länger da wohnen zu lassen.

20 Vierte Seite

Es fragt sich ob der Miether ein Recht habe in dem Hause fortzuwohnen wenn gleich der Eigenthümer verstorben und das Haus an einen andern vererbt worden. — Nein er hat nur ein ius personale gegen eine bestimmte Person und diese existirt nicht mehr (also nicht gegen jeden
 25 Eigenthümer). Er hat nur ius utendi auf eine bestimmte Zeit die aber noch nicht abgelaufen ist. Will er daß jener Vorfall keine Änderung mache so muß er das Haus mit der Miethe oneriren und das ist die Frage ob der Eigenthümer es einräumt.

* *

30 Der Vermiether ist an den Contract gebunden so lange er Eigenthümer ist und dieser kann ihm die Miethe vor der Zeit nicht aufkündigen. Aber der Eigenthümer kann dieses Haus verkaufen; es fragt sich ob er alsdann auch an den Miethcontract gebunden ist den er doch mit dem Miether nicht abgeschlossen hat. Wäre er daran gebunden so müßte

11 disponendi *Kommapunkt.*

25 Er nur (*erg. R.*).

daß darum seyn weil ein onus auf dem Hause läge nämlich den Miether eine gewisse Zeit noch wohnen zu lassen. Dieses könnte aber nur statt finden wenn der Miether die Miethe auf das Haus hätte ingrossiren lassen denn der folgende Eigenthümer hat keine obligation aus einem Versprechen an den Miether weil das Versprechen des Eigenthümers 5 welches ihn nicht weiter verbinden kann als den Käufer gleichfalls zu einem solchen Versprechen zu bewegen welches der Miether nicht verbunden ist anzunehmen und also er seine Miethe auch aufkündigen kann.

NB. Wie wenn der Miether vor Ablauf der Zeit selbst stürbe müßten seine Erben die Miethe continuiren? 10

Der Miether kann weder den folgenden Eigenthümer noch dieser jenen nöthigen die Miethe fortzusetzen; denn sie haben mit einander keinen Contract gemacht. Es ist bloß ein ius personale was aus der Vermietbung entspringt. Doch muß einer dem andern die Miethe in der durchs Gesetz bestimmten Zeit aufkündigen weil ohne diese Auf- 15 kündigung als einem besondern Vertrag die Wirkung des vorigen aufzuheben der vorige Vertrag als mit beiderseitigem Consens fortwährend angesehen werden kann. Die Aufkündigung (und deren Annahme) ist nur einseitig.

LBL E 46 R II 175—178

20

Erste Seite

Natur und Freiheit

Die höchste Natur und die höchste freie Willkühr

Unvermögende Willkühr

Ungebetender Wille

Eine Pflicht des iuris interni so fern es zugleich als officium iuris 25 externi betrachtet werden kann ist eine Pflicht aus einer Übersinnlichen legislation in welcher der Autor der Verbindlichkeit nach einem Gesetze (nicht der Autor des Gesetzes) zugleich der Autor des dem Gesetz unterworfenen seyn muß d. i. sie bezieht sich auf den Willen eines Urheber des

1 läge welches (Ct.). 10 Punkt statt: Fragezeichen. 19 Darunter umgekehrt noch die nicht zum Text gehörige Bemerkung: Vom Prediger La Coste wegen des freien Bibellebens. Von der Tilgung unserer Schuld durch Christi Opfer wodurch bloß gesagt werden soll daß wir jetzt an keine eigene an uns zu vollziehende Opfer entzündigt werden sollen selbst nicht durch den Glauben an dieselbe und das Verdienst eines Andern Catharticon was sich selbst abführt. 24 Schlußklammer hinter: Willkühr (vielleicht im Mskpt. Abtrennungsstrich).

Universum sowohl in so fern es Natur als auch Freyheit enthält. Dieser muß nicht allein als summus imperans sondern auch als dominus der moralischen Weltwesen gedacht werden und da dieses Verhältniß nicht als ein physisches (in Ansehung der Vernünftigen Wesen) vorstellbar und
 5 die Idee desselben transcendent ist folglich es nur im Glauben gedacht werden kann so heißt eine solche Pflicht Glaubenspflicht.

Also der Unterschied der gesetzlichen (nicht bloß ethischen) Pflichten als öffentlicher Pflichten (auf Menschliche oder Göttliche Offenbarung gegründete) und Glaubenspflichten rührt davon her daß man
 10 sich eine innere Rechtspflicht doch zugleich als eine äußere problematisch vorstellt und diese Vorstellungsart moralisch-nothwendig ist um des Zwecks aller moralischen Gesinnung des höchsten Guts theilhaftig zu werden.

Character der Menschheit

ist Verstellung (reservatio negativ) daraus positiv list versipellis (intus et
 15 in cute te novi, aliud lingua promptum aliud pectore inclusum gerunt) denn fraus nicht bloß Mangel der Aufrichtigkeit Schlangentwindungen eripitur persona manet res in Tode. — Der Grund davon die aemulation

Sprechen ist das Vermögen seine Gedanken mitzutheilen zugleich mit dem Willen daß die Mittheilung dem was man denkt völlig gemäß
 20 sey. Also zugleich Versprechen dieser Einstimmung. Aufrichtigkeit ist die Bedingung ohne die das Sprechen eine Brauchbarkeit ohne allen Möglichen Gebrauch enthalten würde.

Zweite Seite

Dasjenige brauchbare das nicht anders gebraucht werden kann als
 25 durch Mittheilung ist ein Mittel an sich welches also unmittelbar auch als Zweck angesehen werden muß. — Der Besitz des Versprochenen (als praestation oder des Vermögens des andern zu praestiren) ist im gemeinamen Willen etwas als Versprechen anzunehmen enthalten.

Gesetzliche Pflichten sind die welche eine wirkliche Gesetzgebung
 30 (innere oder äußere) zum Grunde haben Glaubenspflichten sind die welche zum Behuf der Ausübung des inneren Gesetzes die Annahme eines äußeren Gesetzgebers und die Hypothesis desselben als eines solchen zur Pflicht machen. Glaubenspflichten können also keine andere als Göttliche Gesetzgebung und seinen Zweck als den unsrigen vorstellig
 35 machen.

Gesetzliche Pflichten sind die denen eine Gesetzgebung vorhergeht. — Wenn diese innerlich ist so sind die Pflichten die sie zugleich als äußere (officia legislatoria) vorstellig machen Gesetzgebende Pflichten und da sind sie Pflichten sich als unter einer äußeren Gesetzgebung stehend anzunehmen. Glaubenspflichten diese können nur auf die Pflicht gehen das höchste Gut zu befördern mithin anzunehmen daß die Idee des höchsten Guts objective Realität habe welche nur so fern ein Gott ist möglich ist welche nicht anders als so fern man einen Göttlichen Gesetzgeber so wohl der Natur als der Freiheit annimmt gedacht werden könne. Dadurch wird die Moral zur Religion. Sie sind nicht transcendent; denn es sind nicht Pflichten gegen andere als bloß Weltwesen sondern nur Principien dieser Idee auf unsern Willen Einfluß zu geben.

Der Wille ist weder frei noch unfrei aber der Naturnöthigung unterworfen.

Der Adel ist eine Würde d. i. Jemandes Anspruch auf einen größeren Grad der Achtung als die ist welche das Volk von ihm fordern kann. Er gründet sich also auf Verdienst. Nun kann das Verdienst nicht anverben, also auch nicht der Adel. Außer der Nominaladel der eine Nominalwürde zum Grunde hat. — Nicht jeder Edelmann ist ein edler Mann und so auch nicht umgekehrt. Ein pöbelhafter Edelmann.

LBL F 19 R II 358f.

Zweite Seite

Eintheilung der Pflichten

Alle Pflichten gehören was die Moralität der Handlungen betrifft zur Ethik welche die Nothwendigkeit der Handlungen aus Achtung fürs Gesetz enthält. Was aber die Legalität betrifft da es nur darauf ankommt daß die Handlungen mit dem Gesetz übereinstimmen der Bestimmungsgrund mag subjectiv die Vorstellung des Gesetzes seyn oder nicht so sind die Pflichten entweder bloß negativ d. i. solche die bloß die Freiheit im innern oder äußeren Gebrauch einschränken und heißen rechtspflichten in allgemeiner Bedeutung oder sie sind auch affirmativ und erweiternd durch den Zweck den sie aufgeben (analytisch oder synthetisch). Beiderley Arten aber sind entweder Einschränkungen seiner oder der Freiheit Anderer oder Erweiterungen seiner oder der Zwecke anderer: 1. Der Freiheit durch die eigene Persönlichkeit 2. durch andere Personen

6-7 mithin — möglich ist *Zusatz am Rande.*
32-33 (analyt. oder synthet.). 35 2 statt 2.

17 Kommapunkt.

36 Abgewinkelt.

Rechtslehre ist die Lehre von den Pflichten so fern sie durch die Willkühr Anderer nach dem Princip der Freiheit bestimmt wird — Tugendlehre sofern sie durch eigene Willkühr nach dem Princip der Zwecke bestimmt wird.

5 Der Andere dessen Willkühr die unsere nach Gesetzen bestimmt ist entweder die Idee der Menschheit in uns oder ein Mensch außer uns — Von Schillers Einwürfen keine Cartheuser Moral

Die Verbindlichkeit sich zwingen zu lassen wäre eine Nöthigung nach Gesetzen der Freiheit nicht frey sehn zu wollen welches sich widerspricht

10 Von der casuistischen Moral — Vom Braunschweiger Fragmentisten. Von erzkatholischen Protestanten

Anlagen in der menschlichen Natur das Zusammenschmelzen der Völker durch religionsverschiedenheit u. Sprachuncinigkeit zu verhindern.

15 Entgegengesetzte Anlagen durch Krieg eine Universalmonarchie u. despotism zu wege zu bringen.

12 menschl.

Vorarbeiten

zum

Privatrecht

1) Das Recht ist das Verhältniß der Personen zu einander so fern die Freiheit des einen die Freiheit des Andern durch seine Willkühr auf die Bedingung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit einschränkt. Diese Einschränkung beruht auf einem synthetischen Gesetz der Freiheit wenn der Gegenstand außer mir ist: ist er in mir auf dem analytischen. Im ersten Falle zwingt ich einen Andern durch die Vorstellung äußerer Gesetze im zweiten der inneren durch seine Freiheit.

2) Es gibt also kein Rechtsverhältniß der Sachen unter einander noch der Sachen und Personen. Denn dem Recht correspondirt eine Verbindlichkeit von der Seite des Andern — Sachen aber sind keiner Verbindlichkeit fähig.

3) Alles rechtliche Verhältniß der Personen zu Sachen betrifft nur den Schematismus des Besizes äußerer Dinge (in Raum und Zeit)

4) Eine äußere Sache ist intellectualiter Mein oder Dein wenn ich durch den Gebrauch den ein Anderer von ihr wieder meinen Willen machen würde lädirt werde. Also muß ich im Besiz der Sache seyn damit sie mein sey.

5) Der Unterschied zwischen dem physischen und intellectuellen oder virtuellen Besiz ist blos der zwischen dem Schematismus der Rechtsbegriffe im Mein und Dein von dem Rechtsbegriffe selbst.

In Ansehung äußerer Sachen muß ein Mein und Dein möglich seyn denn sonst würden sie mir eine Verbindlichkeit auflegen.

6.) Der Schematismus der äußeren Mein und Dein beruht auf der Einigung aller zu allgemeinen Principien a priori der Auftheilung der Dinge im Raume darin ein Mein oder Dein stattfindet: setzt folglich einen ursprünglich gemeinschaftlichen Besiz voraus.

6) Vor dieser Auftheilung gehen aber doch Rechte in Ansehung des ungleichen Erwerbs voraus da jedes freye Willkühr sich zum Mittelpunkt des Kreises seiner Benutzung macht und da kann die erste Besiznehmung ein provisorisches Eigenthum verschaffen wenn der Besiz nur

6 einem das Folgende am Rande, wie weit bei R. nicht angegeben. 11 correspondirt von spondirt an am Rande, wie weit bei R. nicht angegeben. 16 Mein

Zusatz am Rande: Ihm¹⁾ correspondirt eine strenge Verbindlichkeit d. i. Abhängigkeit von der Willkühr des Andern der also dessen Willkühr in seiner Gewalt hat und ihn zwingen kann 1) Im statt: Ihm (korr. R.) wenn statt: wenn (erg. R.).

23-24 In Ansehung — auflegen. Zusatz am Rande. 25 der lies: des?

30 voraus Zusatz am Rande: virtualiter d. i. durch meine bloße Willkühr gegenwärtig und im rechtlichen Besiz

mit dem Vermögen des Gebrauchs gleich ist — Dieses Eigenthum will nur bedeuten daß man jeden anderen nöthigen kan in Vereinigung zu treten oder sich zu entfernen.

Das Recht überhaupt als bloße Form der Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ist nur eines — Aber ein Recht (*ius quoddam*) 5 deren es mehr giebt ist das Recht der materie nach und was man besitzen veräußern u. u. kann.

7) Die 12 Categorien des bloß-rechtlichen Besizes. Mein Recht ist der **Quantität** 1.) eigenmächtig 2.) eingewilligt von einem anderen 3. abgeleitet vom Besiz aller — der **Qualität** 1.) des Vermögens des 10 Gebrauchs 2) der Unabhängigkeit einer Sache vom Gebrauch anderer d. i. der Freyheit 3.) der Einschränkung der Willkühr anderer durch meine Freyheit. — Der **Relation** 1.) der Substanz d. i. der Sachen 2. der Causalität, des Versprechens Anderer 3. der Gemeinschaft, des wechselseitigen Besizes der Personen. — Der **Modalität** 1.) provisorisches 15 Recht. 2. erworbenes 3. angebohrnes äußeres Recht.

8.) Nur der vereinigte Wille kann unter einer Zahl Personen ein äußeres Mein und Dein machen.

Zweite Seite

9). Der Streit in Rechtsprincipien in Ansehung äußerer Gegenstände der Willkühr rührt daher daß man die Schemata des Rechts für das Recht selbst nimt welches nur ein intellectuelles Verhältnis der Willkühr nach Freyheitsgesetzen ist. Dieses muß vorher zum Grunde liegen und die Regeln des Schematism stehen unter jenen nicht daß das Schema der Grund des Rechts sey. 25

10). Ein practischer Vernunftbegrif ist der Begrif von einem Grunde zu handeln der objective Realität hat aber den Sinnen nicht vorgestellt werden kann. Von der Art ist der Begrif von Pflicht, Recht und Tugend. Das Recht im äußeren Verhältnis der Willkühr ist also ein practischer Vernunftbegrif. Die Handlung (der actus der Willkühr) ist zwar nur 30 ein Verstandesbegrif zur categorie der Causalität gehörig welche sich in einem Schema für die sinnliche Anschauung darstellen läßt aber der Grund so und nicht anders zu handeln das Recht läßt sich den Sinnen gar nicht in einer ihm correspondirenden Anschauung geben d. i. darstellen. 35

11.) Da der Vernunftbegriff vom Recht gleichwohl objective practische Realität hat d. i. ihm ein Gegenstand (eine Handlung) in der sinnlichen Anschauung mithin in Raum und Zeit correspondirend muß gegeben werden können so muß ein Schematism der aber nicht direct dem Rechts-
 5 begriffe sondern dem physischen Act der Willkühr correspondirt aber so fern diese als frei betrachtet wird correspondiren welches nicht anders zu denken möglich ist als da die Freiheit der Willkühr nicht schematisirt werden kann der physische actus der Willkühr (die schon ihr physisches Schema hat) bloß als das Schema des Besizes betrachtet wird.

10 „Der physische Besiz die Inhabung muß bloß als das Schema des intellectuellen Besizes (des Rechts) durch die bloße Willkühr im (rechtlichen) Mein und Dein gedacht werden“.

Denn der rechtliche Besiz besteht bloß in dem Vermögen der Willkühr die Willkühr anderer in Ansehung eines Objects der Sinne nach
 15 Gesetzen der Freiheit zu bestimmen.

12) Von den reinen intellectuellen Principien des Mein und Dein außer mir. a. Was ich von Sachen außer mir in meiner Gewalt habe ohne der Freiheit Anderer unter allgemeinen Gesetzen Abbruch zu thun das ist mein
 b) was von einem Andern zu thun meinem Willen unterworfen ist das
 20 ist mein c) welcher Person ihr Wille in einer gewissen Art des Gebrauchs dem meinigen nach Gesetzen der Freiheit unterworfen ist, die ist mein.

* *

Von einem Boden kan ich nicht schlechthin sagen er ist Mein sondern nur ich habe ein Vorrecht ihn ausschließlich zu besizen. Denn ich kann
 25 ihn nicht vernichten zerstören oder wegbringen also über seine Substanz nicht disponiren, bloß sein Gebrauch kann mir ausschließlich vor Andern zukommen. Das Seine des Bodens das ist nur mein Boden der mir nach der ursprünglichen lex agraria naturalis zukommt also als Antheil am öffentlichen Boden durch Vertheilung nach Gesetzen der Freiheit.

30 *Dritte Seite*

Alle Gesetze des Mein und Dein außer mir so fern sie bloß auf der Vernunft im Begriffe des Rechts beruhen sind analytisch d. i. bloß auf dem Begriff der Freiheit der Willkühr beruhend. Aber die Gesetze welche den Besiz des Mein und Dein außer mir im Raume und der Zeit be-
 35 stimmen (obgleich mein Recht nicht außer mir seyn kann) sind synthetisch, und so wie jene nur Einstimmung meines Willens mit dem Willen

6 correspondiren lies: bestehen? (Cl.)
 26 u. 35 Kommapunkt.

7 Lies: als so, daß, da?

Anderer erfordern d. i. regulative Einheit so bedürfen diese Vereinigung der Willkühr in Ansehung dessen was nicht ursprünglich (angebohrnes) Mein ist; und in dieser Gemeinschaft der Willen ist das Object was Mein heißen soll im gemeinschaftlichen Besitz nach Vernunftbegriffen was den Sinnen nach nicht in meinem physischen Besitz (der Inhabung) ist. So kann ich Platz nehmen wo ich will wenn ihn nicht ein anderer einnimmt nach dem analytischen Gesetz der Freiheit (als Unabhängigkeit) negativ betrachtet; aber nicht einen Platz darum weil ich ihn vorher eingenommen habe ob ihn gleich jetzt ein anderer einnimmt ohne eine darüber vereinigte Willkühr zum Grunde zu legen welche ein öffentliches Gesetz voraussetzt und die Freiheit (als Vermögen) in Ansehung äußerer Objecte der Willkühr im Verhältnis der Personen gegen einander gründet. — Unterschied der Gesetzmäßigen Freiheit (legitima) von der Gesetzlichen (legalis) die letztere bedarf öffentlicher Gesetze (nicht conventionen).

Wie sind synthetische Rechtsätze a priori möglich (in Ansehung der Gegenstände der Erfahrung, denn in Ansehung der Gegenstände einer freien Willkühr überhaupt sind es analytische)? Antwort: Als principien der Freiheit als eines von der Natur unabhängigen Vermögens durch das Geboth eines in der Idee gemeinschaftlichen Willens. 1) Analytischer Rechtsatz. Ein jeder äußere Gegenstand der Willkühr ist durch die Einstimmung der Willkühr Anderer Mein (ohne auf Zeit und Ortsverhältnisse zu sehen) Synthetischer. Der Boden bleibt der Meine weniggleich die Inhaber wechseln und so auch mit der Causalität im Versprechen im pacto. Der Eigenthümer ist gerade ein solcher und das ist die definition von ihm. Wenn ich den Boden nicht bewache so ist er im Gemeinschaftlichen Besitz und Willen aufbewahrt. — Das Mein einer andern Person ist die Wechselwirkung so wie das Zugleichseyn von A u. B darin besteht daß sie wechselseitig Bedingung und Bedingtes sind welches in der succession stattfindet.

Das Recht

formaliter betrachtet ist das Verhältnis einer Person zu einer Handlung nach welchem sie durch dieses jemanden nach Gesetzen der Freiheit zu zwingen befugt ist (facultatem habet) Ist sie nur befugt sich selbst zu zwingen so ist es das Recht der Menschheit zu des Menschen eigener Person d. i. das innere Recht; ist sie befugt andere zu zwingen so ist ihr Recht ein äußeres Recht jenes gehört zur Ethik diese zum ius.

Materialiter betrachtet ist ein Recht (welches einen Theil der Habe ausmacht) das Verhältniß einer Person zu einem Gegenstande ihrer Willkühr außer ihr nach welchem sie ihn zu besitzen gegen andere nach Gesetzen der Freiheit Zwang ausüben kan.

5 Besitz ist die Verbindung der Person mit einem Object nach der es dieser möglich ist von demselben beliebigen Gebrauch zu machen

Das Recht als Freiheitsbegrif richtet sich nicht nach dem empirischen Besitz sondern nach dem intellectuellen Dieser aber kann nur durch den Schematism Erkentnis werden sonst ist er leer.

10 In statu naturali etwas äußeres erwerben d. i. wo keine äußere einschränkende Gesetze sind wodurch meine Freiheit von anderen auf Bedingungen ihres Eigenthums auch gegen mich gesichert werden ist ein Widerspruch. Ich kann nur einen Vorzug des Rechts der darin besteht daß meine Handlung mit der Idee des bürgerlichen Zustandes zusammen stimmt erwerben.

Die Möglichkeit etwas außer sich als das Seine zu haben kann wenn der äußere Gegenstand der Willkühr bloß durch intellectuelle Begriffe gedacht wird a priori eingesehen werden, und da giebt es keine Grundsätze vom Mein und Dein. Aber der Besitz (das Haben) im Raum und 20 Zeit mithin das empirisch-meine wird dadurch nicht bestimmt, folglich sind alle diese Begriffe an sich leer (als Categorien) und die Rechtsbegriffe können nur Erkentnis werden wenn der Wille anderer vorgestellt wird wie er erscheint und sich äußerlich den Sinnen offenbahrt. Daher apprehension als Zeichen des Willens zum Besitz. Das Recht aber als 25 Vernunftbegrif kann nicht anschaulich gemacht werden als nur durch den Schematism des Besitzes der empirisch seyn kann nicht des Rechts.

Vierte Seite

In Ansehung des Besitzes einer Sache außer mir kan ich nach Gesetzen der Freiheit keinen Zwang gegen andere ausüben als nur wenn 30 alle andere zu denen ich in dieses Verhältniß kommen kann dazu mit mir zusammenstimmen d. i. durch aller ihren mit dem meinigen vereinigten Willen denn alsdann zwinge ich jeden durch seinen eigenen Willen nach Freiheitsgesetzen Allen ist der Begrif des Rechts ein Vernunftbegrif welcher durch die Idee eines vereinigten Willens allem äußeren Mein

5-6 Besitz — machen Zusatz am Rande, bei R. nach besitzen (Zeile 3) eingerückt. 7 Das Folgende: Das Recht bis Ende der Seite Zusätze am Rande. 18 giebt reine (R. erg.: giebt's).

und Dein zum Grunde gelegt wird und das äußere Recht eines Andern gegen mich ist ein Zwang dem ich nach Gesetzen der Freyheit unterworfen bin.

Daß unter Menschen die im äußeren Verhältnis ihrer Willkühr stehen ein Recht seyn müsse (und zwar ein öffentliches) d. i. daß sie wollen 5 müssen es solle ein solches seyn und man also diesen Willen bey ihnen voraussetzen kann liegt im Begriffe des Menschen als einer Person gegen die meine Freyheit eingeschränkt ist und der ich die ihrige sicher stellen muß. — Aber darum ist jene Vereinigung der Willkühr nicht eben immer wirklich. Das Mein und Dein ist bis zu Gründung dieser Vereinigung 10 also nur provisorisch aber doch inneren Rechtsgesetzen unterworfen nämlich die Freyheit des rechtlichen Besizes auf die Bedingung einzuschränken daß sie jene Vereinigung möglichst machen.

An einem Gegenstande meiner Willkühr (so fern ein Anderer ihn durch seine verändert) kann ich nur lädirt werden wenn ich ihn 15 besitze (so daß er mich in meiner Freyheit verändern muß) Also kann ich nicht an einem Acker den ich nicht Inhabe noch in der Handlung die ein anderer noch nicht prästirt hat noch in dem Kinde was mein Haus verläßt lädirt werden wenn der rechtliche Besiz vom physischen abhinge und nicht umgekehrt. Wir müssen also die physische Bedingung 20 des rechtlichen Besizes nur als den Schematism des letzteren ansehen der zwar dem Subject nöthig ist aber objectiv auch ohne das besteht.

Ein Recht haben heißt etwas äußeres zu haben in dessen Gebrauch zu hindern kein öffentliches allgemeines Gesetz (nach Freyheitsprincipien) möglich ist.

Also hat jeder ein Recht einen Boden als erster Besizer zu haben: 25 denn das Gegentheil zum Gesetz gemacht würde die Freyheit als positives Vermögen aufheben — Es kommt nur darauf an wie viel Boden

Daß ein jeder Gegenstand der Willkühr außer mir erwerblich seyn müsse ist ein identischer Satz denn er wäre sonst nicht ein Gegenstand 30 der Willkühr oder die Freyheit würde sich selbst von ihrem Gebrauch allgemein ausschließen welches sich widerspricht. — Aber wie viel ich erwerben könne bleibt dadurch unbestimmt denn wenn ich alles zusammen erwerben könnte würde meine Freyheit anderer ihre nicht einschränken sondern aufheben. Ich kann nur auf eine einzige Art erwerben folglich 35

7 Lies: des anderen Menschen als? 13 u. 28 Abgewinkelt. 18 ander
(Druckfehler R.?). 22 Trennungsstrich.

kann der Beweis nur indirect seyn (daß es nämlich auf andere Art unmöglich sey zu erwerben z. B. Daß aus einem Punct auf eine Linie nur eine einzige Perpendicellinie könne gezogen werden weil sonst zwey Rechte Winkel in einem Triangel seyen oder gar kein Triangel würde
 5 entspringen können indem die Seiten parallel liefen. Problema indeterminatum: über einer gegebenen Linie einen Triangel (ohne daß die Seiten gegeben sind) zu construiren: Die Winkel zusammen müssen kleiner als zwey rechte seyn. Um wie viel aber ?) Nur die a priori nothwendige Vereinigung des Willens um der Freiheit willen und gewisser bestimmter
 10 Gesetze ihrer Einstimmung da das Object der Willkühr zuvor in der vereinigten Willkühr durch Vernunft gedacht wird und diese vereinigte Willkühr jedem das Seine bestimmt kann die Erwerbung möglich machen. NB. Durch praescription u. Vindication erwerbe ich nur durch das civilgesetz nicht durchs Naturgesetz den Zustand meines Besizes.

15 1) Von dem äußern Mein und Dein Gegenstand der Willkühr. Von der Art ein solches zu haben. Es muß auch ohne Inhabung aber doch nach der ersten Inhabung statt finden.

2) Von der Art des äußern Mein und Dein. Sachenrecht — Persönliches Recht. — Aus dem Sachenrecht folge das Persönliche Recht.

20 3) Von der Art etwas äußeres zu erwerben. Ursprünglich (nicht facto iniusto alterius) Facto, Pacto u. lege (naturali) ohne ein besonders pactum bleibt das Kind das Seine des Vaters und Knecht nämlich pro alimentis ius in persona (fundatum) zu dienen wenn er nicht emancipirt wird oder sich selbst emancipirt. — Dazu ist nur ein
 25 quasi contract nöthig.

4) Von der Art sein Eigenthum auf den Besiz zu gründen ingleichen den Besiz auf das vorige Eigenthum praescriptio et vindicatio.

Von dem Recht was keinen Richter hat — aequitas, casus neceßitatis.

LBl E 10 R II 37

30 *Zweite Seite*

Jeder Mensch hat ein angebohrnes Recht an irgend einem Orte der Erde zu seyn, denn sein Daseyn ist noch kein factum folglich auch nicht iniustum. Er hat auch ein Recht incorporaliter an mehreren Orten zugleich zu seyn wenn er sie zu seinem Gebrauch specificirt hat nicht durch
 35 seinen bloßen Willen Da aber jeder andere auch das Recht hat so hat der

1 seyn fehlt *i. Text.* 2 seyn erwerben (*erg. R.*). 8 Schlußklammer fehlt. 13 praescript. u. Vindic. 15 Von hier an bis zum Schluß Zusatz am Rande. 22 Hinder Kind noch einmal: das Kind

prior occupans das provisorische Recht jeden der ihn daran hindert zu zwingen sich mit ihm in einen Vertrag einzulassen die Grenzen des erlaubten Besitzes zu bestimmen und bei dessen Weigerung Gewalt zu brauchen.

LBL E 17 R II 75—77

5

Erste Seite

Es ist eine scheinbare Antinomie zwischen den Bedingungen des rechtlichen Besitzes eines Dinges als Gegenstandes der Erfahrung und denen des Besitzes eben desselben Dinges als bloß durch die Vernunft gedachten Gegenstandes mithin des rechtlichen aber von Raum und Zeit 10 abhängigen mithin zugleich physischen und dem Begriff des bloß-rechtlichen Besitz.

Denn überhaupt besitze ich nur das rechtlich dessen von mir nicht eingewilligter Gebrauch eine Verletzung meiner Freiheit ist und also nach dem erstern Begriff von Besitz kann ich gar nichts außer bloß-rechtlich 15 besitzen ich besitze keine körperliche Sache die ich nicht mit meinem Körper so in Verbindung gesetzt habe daß niemand sie willkürlich behalten kann ohne mich in meiner Person zu verändern, keinen Boden von dem ich weggegangen kein Haus aus dem ich mich entfernt keinen Apfel den ich aus meiner Hand gelegt habe, und so würde auch nichts körperliches 20 Außer mir Mein seyn können — denn das ist nur das Meine was ich bloß-rechtlich besitze.

Andererseits aber muß ich doch alles dieses auch bloß-rechtlich besitzen können denn sonst wären alle Sachen res nullius und meine Freiheit wäre zwar Unabhängigkeit aber kein Vermögen und ich würde entweder 25 den Sachen durch meine Zueignung oder andern Menschen ob ich zwar auf sie nicht einfließe unrecht thun.

Es muß also der bloße reine Verstandesbegriff von einem Gegenstande meiner Willkür der keinem angehört hinreichend sein um ihn mir zueignen mithin sie als zu meinem rechtlichen Besitz gehörig be- 30 trachten zu können mithin auch wenn sie nicht in meinem physischen Besitz wäre wo Raum und Zeitbedingungen damit verbunden sind.

Resolutio. Es ist kein wahrer Widerspruch zwischen diesen beiden Begriffen des Besitzes denn der erste ist der Besitz in der Erscheinung der als eigenmächtige Zueignung (ohne einen gesetzmäßig bestätigenden 35

269, 31-4 Dieser Absatz links umrandet. 9 denen der Bedingungen (Ct.)
30-32 Lies: mithin, auch wenn er nicht ... sind, ihn als zu ... betrachten zu können?

allgemeinen Willen) nicht hinreichend zum bloß rechtlichen Besitz und zum Mein oder Dein ist aber doch nothwendig dazu als Bezeichnung meines gesetzgebenden allgemeinen Willens erforderlich ist in welchem er auch ohne den physischen Besitz beharret.

5 *LBL E 19 R II 81—82*

Zuerst der Rechtsbegriff.

1. Das Rechtseyn (*regula iusti*) die Möglichkeit der Handlung nach Freiheitsgesetzen — die Formel der Gerechtigkeit (*iustitiae*) überhaupt.

10 2. Ein Recht (vergleichen es mehrere geben kann) haben die Wirklichkeit des Privatrechts jedes Einzelnen im Verhältnis gegen anderer äußeren Recht; also die Gerechtigkeit in *statu naturali*. (*lex iuridica*)

3. Im rechtlichen Zustande seyn *lex iustitiae distributivae* das Erwerbrecht das Besitzrecht, die Nothwendigkeit des Gebrauchs des
15 Rechts durch den allgemeinen Willen *lex iustitiae distributivae*.

Vom Sachenrecht.

Es giebt kein unmittelbares Recht in Sachen (denn diese können uns nicht verbindlich seyn) sondern nur ein Recht gegen Personen. Also kann es keine eigenmächtige Erwerbung geben sondern zu allen wird
20 austheilende Gerechtigkeit erfordert — Nur kommt es darauf an welche rechtlichen Gründe auf meiner Seite sind daß diese mir die Sache als die Meine zusprechen. Ehe aber diese existirt fragt sich ob ich nicht ein gewisses Recht in Ansehung des Gebrauchs der Sache auch vor allem Eigenthum habe. — Der Boden ist das erste. Wenn ich ihn einnehme
25 so ist es nicht ein Recht in der Sache sondern mein angebohrnes Freiheitsrecht daß mich keiner davon weg schaffen kan. — Aber wo ich nicht bin da kan auch meine Arbeit meine Sache seyn z. B. Mein Acker denn ein Anderer kan vielleicht nomadisch leben wollen. Weil aber auf die Art ein jeder befugt seyn würde jedes Andern Arbeit zu zerstören und
30 also brauchbare Sachen ungebraucht bleiben müßten welches ich unmöglich wollen kann so wird ein provisorisches Recht — bis nämlich eine *iustitia distributiva* eintritt — statt finden welches aber nicht weiter gehen kan als es eine mögliche *iustitia distributiva* verordnen kan (und zwar durch den vereinigten Willen aller, *lex agraria*). — Mein Recht ist
35 alsdann ein Vorrecht des erstern der von Sachen Gebrauch macht und

1 allgem.

12 *naturali δ: (lex iustitiae commutativae)*

21 rechtl.

ein Recht zum Kriege bey dem Angriff der Sachen die eigentlich noch nicht von mir erworben sind in deren intellectuellen oder intentionellen Besitz ich gleichwohl obgleich nicht in rechtlichem Besitz bin — Die Sache als Ding an sich gehört mir aber Besitz in der Erscheinung correspondirt nicht dem Rechtsbegriff wenn ich diese als Sache an sich selbst betrachte denn da kan ich nichts besitzen als wovon ich Inhaber bin weil ich nur alsdann durch den Eingriff des Andern an meiner Freyheit leide. — Der Schematism des Rechtsbegriffs in mein und dein geht nur auf die Gesetze der freyen Willkühr sofern sie in der Vernunft Grund zum ausschließlichen Gebrauch enthält. Weil Freyheit und Recht zur Vernunft und nicht zum Verstande gehört weil das Recht gar nicht auf Gegenstände der Erfahrung und zum Behuf derselben kan gebraucht werden etwa wie Nutzen und Schaden.

LBL E 24 R II 102—104

Erste Seite

15

Es ist freylich ungereimt daß alle im Staat gleich seyn aber die Ungleichheit muß nur in den Ämtern seyn. — Es scheint daß wo es nicht der Zufall oder die Gewalt gethan hat die Überlegung und politische Intrigue den Plan entworfen hat nach dem diuide et impera einigen erbliche Vorzüge zu geben u. sie gleichsam zu natürlichen Obern zu machen um die übrige besser zu regieren oder auch durch die Ealusion der einen gegen die andere beyde seinem Willen zu unterwerfen.

Von der Gesellschaft im status naturalis

daher der status naturalis nicht oppositum des status civilis.

Wenn die drey Arten der idealen Erwerbung nicht iuris naturae wären so wären sie auch nicht iuris civilis in der Ausübung, d. i. sie zu statutarischen Gesetzen zu machen wäre dem Naturrecht zuwieder. Ist es unrecht im statu naturali d. i. an sich das ehemalige Seine ohne Ersatz zu vindiciren so ist es auch im civili vor einem Gerichtshofe unrecht. Aber der Staat hat doch die Befugnis solche Gesetze dem Richter vorzuschreiben weil sonst die Mannigfaltigkeit der Fälle so groß seyn würde zu Ausnahmen daß dann es gar keine allgemeine Regel geben würde.

Von dem Nutzen der Idee eines Mittels allen Fleiß unter Menschen zu verkehren, des Geldes als pretium eminens weil die größte u. gesetzliche Gemeinschaft der Zweck aller civilverfassung ist.

35

2 erworben bin (R.). 3 Besitz ich bin (Cl.) 5 R.: batrachte (Druckfehler). 24 opposit. st. 27 statutarische Gesetze (korr. R.). 32 daß die statt: daß dann (Vorschlag R.). 35 Abgewinkelt.

Von dem Princip: einmal ein großes Verbrechen auszuüben um es nachher durch lauter Wohlverhalten gut zu machen. Es ist noch von dem princip unterschieden böse Mittel zu guten Absichten zu billigen.

Daß alle unsere Anschauungen bloße Formen der Dinge sind wie sie uns erscheinen nicht wie sie sind folgt daraus weil es sonst gar keine synthetische Sätze a priori u. keine Anschauungen a priori geben könnte denn die letztere kann nur das Subjective unserer Vorstellung seyn was als nothwendig allen empirischen Anschauungen untergelegt ist. — Wenn wir die Dinge erkennen wie sie sind so würden wir in der Wahrnehmung also nicht erkennen daß sie so und nicht anders seyn müßten es wäre also gar kein synthetisches Erkenntnis a priori sondern alles solche Erkenntnis wäre empirisch.

Eben so wenn die Regel unsers Willens eine Lust an irgend einem Gegenstande voraussetzte so würde kein absolutes sollen dabey statt finden. — Dieses also mithin auch die Freiheit eine practische Regel die die Vernunft sich selbst vorschreibt muß unabhängig von der Lust für sich allein gesetzgebend seyn u. an diesem eine Lust bewirken.

Zweite Seite

Die ganze Täuschung der 4 Subreptionen beruht darauf, daß der Gesetzgeber sich einbildet er gebe das Gesetz was das Recht bestimmt für die Partei indessen daß er es in der That für den Richter und der Gemächlichkeit desselben giebt damit dieser der Nachforschungen der Umstände die zu einer That concurriren können überhoben sey und sie am allgemeinen des rechtlichen Act's halte.

Was nach Gesetzen in statu naturali unrecht ist das ist es auch in statu civili — Aber nicht umgekehrt weil dieser jenen aber noch etwas dazu enthält

Ob nomine regis zu schreiben gut

Ob es Erbkönige geben könne { ob das Recht auf dem
Eigenthum des Bodens ruhe.

Wenn ein Fehler in der Staatsverwaltung ist so muß er so bald als er erkannt wird auch abgestellt werden. — Ist er aber in der Verfassung so ist dies nicht sogleich zu bejahen. — Denn es könnte seyn daß diese mit andern so verflochten wären daß alles zu Grunde ginge.

4 Das 9 wir sie in (Ct.). 17 diesem erg. Wollen 23 sie lies: sich?
24, 29 u. 33 Abgewinkelt. 32 diese erg. Fehler?

Von dem Unterschiede der analytischen u. synthetischen Allgemeinheit des Willens. — Der Wille eines jeden der auf alle gehet u. der vereinigte Wille aller der auf einen jeden geht.

Das rectum (gerade) 1. was an sich nicht gerade d. i. krumm ist 2. was relativ auf eine andere Linie oder Fläche nicht gerade sondern schief ist, entgegen dem geraden Winkel (sonst rechter Winkel genannt). Wenn eine Linie lothrecht an einem Faden über einer andern steht so ist es bei jener einerley wo ich ihren Aufhängungspunct in diesem Faden annehme. Wird auf eben dieselbe Linie auf derselben Seite ein anderer Perpendikel gefällt so ist klar daß nirgend ein Punct seyn könne der beyden Linien gemeinschaftlich wäre weil sonst auch die beyde Standpuncte in einer einzigen zusammenfallen würden welches der Voraussetzung widerspricht.

Von der Analogie zwischen dem Lavoisierschen System der chemischen Zersetzung u. Vereinigung und dem moralisch-practischen der gesetzlichen Formen u. der Zwecke der practischen Vernunft. — Die gesetzliche Form u. der gesetzliche Zweck Ob da nicht auch einfache u. doppelte Wahlverwandtschaften statt haben — Freyheit u. Gesetz. — Zweck u. Gesetz. Alle dreh nach Vernunftbegriffen. Dazu kommt der sinnliche Antrieb im Subject, der objectiv unter jenen Formen als Bedingung steht.

Vom Büchernachdruck.

Vom Gleichheitsrecht in der Rekrutenstellung.

LBL E 32 R II 120—122

Erste Seite

§ 3

25

Die Aufgabe ist: wie ist ein bloß rechtlicher Besitz möglich. Wie ist es möglich daß ich einen durch meinen Gebrauch einer Sache mit der er nicht physisch verknüpft ist lädire oder: wie kan jemand durch seine bloße Willkühr mich vom Gebrauche einer Sache abhalten

Antwort. Ich muß mit allen andern in einem nicht ererblichen sondern angebohrnen Besitz desjenigen seyn was die Bedingung aller Inhabung ausmacht d. i. alle als gemeinschaftliche Inhaber des Bodens nach einem angebohrnen recht seyn — denn erworben kan das nicht werden weil es den Grund aller Erwerbung ausmachen soll. — Aber diesen

11-12 Standpuncte sonst in 13 u. 20 Abgewinkelt. 33 alle lies: daß alle?

macht es auch aus. — Er besitzt also einen Boden den er nicht inne hat bloß rechtlich aber nicht als den Seinen aber doch als das potentiale Seine d. i. Befugnis durch seine bloße Willkühr andere davon abzuhalten indem er andere nöthigen kann sich mit ihnen zu einem allgemeinen Willen zu vereinigen um einem jeden die Grenzen dazu zu verzeichnen. So lange andere diesem widerstehen hat er als prior occupans ein Recht des Vorzugs ihn zu gebrauchen u. andere eigenmächtig davon auszuschließen (praerogativum iuris quaerendi) welches die Stelle des iuris quaesiti in Ansehung des besondern Bodens vertritt nach dem angebohrnen Recht überhaupt etwas Eigenes außer sich zu haben.

Um etwas rechtlich zu besitzen (nicht bloß rechtmäßig) dazu wird ein rechtlicher Zustand erfordert in welchem bestimmt werden kan was Rechtens d. i. was Mein oder Dein ist. Dieser Zustand muß a priori gedacht werden und zwar bloß nach Begriffen der Freiheit. — Im Raume etwas rechtlich besitzen dazu gehört ein Sitz ein Platz der mir nicht bloß rechtmäßig sondern durchs Recht zukommt.

Der Boden ist die Bedingung der Möglichkeit des körperlichen Mein und Dein indem eine Sache nur dadurch Mein ist daß sie in meinem rechtlichen Besitz ist auch wenn ich sie aus Händen gelassen habe mithin sie bloß auf dem Boden liegt. Auf einem Boden der Niemandem angehört kann also kein Mein oder Dein stattfinden. — Es ist aber genug daß er irgend jemand angehöre wenn gleich nicht mir denn da kann ich den Gebrauch desselben pacto haben welches aber alsdann jederzeit ein meum hypotheticum nicht absolutes seyn würde.

25 *Zweite Seite*

Deduction

Von Natur gehört keine äußere körperliche Sache irgend jemandem an mithin sind alle Sachen so fern res nullius. Von Rechtswegen aber kan niemand von Andern zu einem Princip genöthigt werden nach welchem äußere brauchbare Sachen überhaupt keinem angehören würden welches geschehen würde wenn jeder von der physischen Bedingung des Besitzes (Inhaber zu seyn) abhängig gemacht würde (§) Also ist ein jeder befugt demjenigen zu widerstehen der ihn zwingt einem Princip

1 Es statt: Er (R.).

besitzt δ ist

3 Befugnis δ ihn eigenmächtig

abzuhalten δ wenn sie

16 Abgewinkelt.

26 Neben der Überschrift die

Notiz: N. 1. b.

gemäß zu handeln nach welchem äußere Sachen überhaupt keinem angehören könnten (ihn also von Sachen abhängig machen wollte). Nun ist ein jeder im angebohrnen rechtlichen Besitz der Bedingung unter der allein äußere Sachen jemandem angehören können nämlich des Bodens obzwar dieser Besitz zum Mein und Dein noch nicht zureicht weil er 5 gemeinschaftlich und als ein solcher das Mein und Dein nur in potentia enthält bis nämlich ein rechtlicher Act hinzukommt so wohl von Seiten dessen der etwas als das Seine haben will als von Seiten aller anderen die es ihm verwilligen. Aber diese Verwilligung ist nothwendig weil sonst alle Sachen res nullius bleiben würden aber auch nicht suum 10

Alle Menschen sind im angebohrnen rechtlichen Besitz des Bodens den sie körperlich einnehmen aber doch auch nicht so abhängig von demselben daß sie nicht auch der den sie persönlich nicht einnehmen

Wie ist zc. ?

Durch den angebohrnen Besitz des Bodens schließe ich jedermann von 15 demjenigen Gebrauch desselben aus der zur Erhaltung meines Daseyns erforderlich ist (also nicht durch meine bloße Willkühr) werde aber auch von andern eben so wohl am Gebrauche ihres Platzes im Boden ausgeschlossen alles durch einen gemeinschaftlichen Willen. Also ist die Idee einer gemeinschaftlichen Willkühr der bestimmende und einschränkende 20 Grund jeder besondern Willkühr im Besitz des Bodens und zwar so weit die Unabhängigkeit der Freiheit von körperlichen Gegenständen (nicht an seinen Platz geheftet zu seyn) es nothwendig macht.

1. Es muß ein äußeres Mein und Dein an körperlichen Sachen seyn können mithin es möglich seyn durch seine bloße Willkühr 25 Andere von dem Gebrauch gewisser äußerer Dinge nach Gesetzen der Freiheit auszuschließen Denn sonst würde die Freiheit in Ansehung des Gebrauchs äußerer Dinge durch ihr Verhältnis zur Freiheit anderer alle äußere Sachen in rechtlicher Beziehung vernichten und nach einem allgemeinen Gesetz alle Körperliche Sachen zu 30 res nullius machen. Eine Ausschließung anderer aber durch meine bloße

10 Abgewinkelt.

13 daß δ ihnen

Bricht ab. Abgewinkelt.

Aa: Der Mensch kann seine Freiheit nicht von Sachen abhängig machen u. dazu ein Gesetz gründen. Er ist aber natürlicher Weise von dem Platz abhängig wo er ist. Az.

23 Schlußklammer fehlt.

Abgewinkelt.

26 Dinge dahinter noch einmal:

durch meine bloße Willkühr

29 anderer sich alle

Willkühr ist ein Categorischer Imperativ gegen andere solche Sachen als mir angehörig zu betrachten Also ist ein solcher Imperativ wirklich da gleichsam den Sachen eine Verbindlichkeit auferlegt werden kan blos meiner Willkühr zu gehorchen und die Freiheit im äußeren Verhältnis zu körperlichen Dingen ist ein Grund äußerer Zwangsgesetze und zwar ohne factum iniustum des Anderen dennoch durch meine bloße Willkühr einzuschränken ohne es nach meinem angebohrnen Recht der Unverletzlichkeit meiner Person zu thun — Dieses Gesetz aber ist ein Gesetz der gemeinschaftlichen Willkühr weil ohne dies sich dieselbe unter einander des Gebrauchs äußerer Dinge berauben würde. — Also ist ein gemeinschaftlicher Wille zugleich mit dem gemeinschaftlichen ursprünglichen Besitz verbunden sich äußere Sachen zu eigen zu machen in deren Besitz ich von Natur bin.

LBL E 33 R II 123—129

15 *Erste Seite*

§

Die Gränze des physischen Besitzes des Bodens ist zwar die Bedingung aber nicht die Grenze alles rechtlichen Besitzes desselben.

20 Der Besitz ist ein Verhältnis des Subjects zu einem Gegenstande der Willkühr welches den Grund der Möglichkeit seines Gebrauchs enthält. Dieses Verhältnis kann nun entweder durch bloße reine Verstandesbegriffe (der Ursache und Wirkung) gedacht oder auch als im Raum (und der Zeit) gegeben vorgestellt werden; Im ersten Falle ist die 25 Gegenwart blos virtual im zweiten local. Ohne locale Gegenwart des Subjects im Raume mithin ohne allen physischen Besitz des Bodens könnte kein Besitz als wirklich erkannt werden; er ist also auch die Bedingung eines jeden rechtlichen Besitzes. Aber ohne die Vernunftbegriffe eines Verhältnisses des Subjects zu Gegenständen außer ihm 30 welche bloße reine Verstandesbegriffe der Verknüpfung (als virtual) zum Grunde liegen nach Rechtsgesetzen kann kein rechtlicher Besitz gedacht werden. Die Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes enthält also eine Erweiterung des Begriffs eines rechtlichen Besitzes überhaupt über den physischen (Zuhabung). Nun ist die Frage ob die Gränze des physischen 35 Besitzes auch die Gränze des rechtlichen sey oder ob noch über jene hinaus

6 Lies: den anderen?	7 einzuschränken Fortsetzung auf der 2. Seite von E 33.
Davor die Notiz: No. 2. a.	12 ma statt: machen (R.).
(R.).	13 b R statt: von Natur
13 Abgewinkelt.	30 welche lies: welchen?
	31 liegt statt: liegen

der Besitz erweitert werden könne mithin unter der Voraussetzung des physischen Besitzes eines Bodens ich noch mehr Boden aus demselben Orte bloß rechtlich besitzen könne und ob ich einen Raum den ich physisch einnehme als über die Grenze dieses Besitzes erweitern und mich über dieselbe hinaus im Besitz desselben nach bloßen Rechtsbegriffen denken könne. Daß 5 das letztere möglich sey und das Rechtsprincip im Gebrauch der Sachen außer mir zum Grunde gelegt werden müsse wenn gleich die Art wie? nicht eingesehen wird, erhellet auf folgende Art.

Es widerspricht dem Gebrauche der Freiheit in Einstimmung mit der Freiheit anderer nach allgemeinen Gesetzen mithin auch dem Rechte 10 der Menschen überhaupt daß einer dem anderen im Gebrauch äußerer Gegenstände und das Mein und Dein auf die Grenze des physischen Besitzes desselben einschränke denn alsdann würde die Freiheit sich selbst nach Freiheitsgesetzen von Sachen abhängig machen, welches entweder durch die Vorstellung einer Verbindlichkeit gegen Sachen (gleich als ob 15 sie auch Rechte hätten) oder einem Princip der freien Willkühr daß kein äußerer Gegenstand Mein oder Dein seyn solle voraussetzen welches beides als Grundsatz einer sich selbst ihres Gebrauchs beraubenden Freiheit widersprechend ist. Also ist das Princip der Freiheit in der Idee einer gesammten und vereinigten Willkühr für sich selbst (a priori) erwei- 20 ternd in Ansehung des rechtlichen Besitzes über die Grenze des physischen.

Die Möglichkeit eines solchen Principis aber liegt in der Voraussetzung daß in Ansehung der körperlichen Sachen außer uns die freie Willkühr aller als vereinigt betrachtet werden müsse und zwar ursprünglich ohne rechtlichen Act und zwar weil sie sich auf einen Besitz bezieht der 25 auch ursprünglich aber gemeinschaftlich ist in welchem nicht anders als nach der Idee der Einstimmung mit einer möglichen gesammten Willkühr jedem sein Besitz mithin das Mein und Dein bestimmt werden kann. Die Möglichkeit des bloß rechtlichen Besitzes ist als a priori gegeben die rechtliche Bestimmung desselben aber ist nicht durch jedes eigene Willkühr 30 sondern nur durch äußere positive Gesetze also nur im bürgerlichen Zustande möglich.

Zweite Seite

§

Ein Grundsatz den äußern Gebrauch seiner Freiheit von Sachen 35 außer ihm abhängig zu machen die sonst von uns abhängig seyn würden

4 als lies: als solchen? 14-17 Lies: entweder die Vorstellung . . . oder ein Princip . . . voraussetzt? (Ct.). 23 körperl. 25 war statt: zwar (R.). 31 bürgerl.

widerstreitet sich selbst. Nun würde der Wille daß kein bloß-rechtlicher Besitz stattfinden solle sondern aller rechtliche Besitz eines Bodens nur auf denjenigen den wir innehaben beschränkt sey mithin kein Boden mein oder Dein seyn könne einen solchen Grundsatz enthalten also ist der Wille
 5 der den bloß rechtlichen Besitz als ungültig aufhübe der Freiheit des Menschen (welche zwar durch anderer Freiheit aber nicht durch Sachen eingeschränkt ist die dem Rechte des Menschen nicht etwa ein ihnen zukommendes Recht entgegensetzen) widersprechen. — Es ist also nicht die Frage ob ein bloß rechtlicher Besitz möglich sey mithin etwas äußeres als
 10 das Seine denn sie vorauszusetzen ist practisch nothwendig sondern nur wie sie möglich sey d. i. wie wir uns in einem rechtlichen Besitze von körperlichen Dingen und dieser ihrem Aufenthalt den Boden in deren physischen Besitz wir doch nicht sind zu seyn denken können. —

Wenn ich mich in dem physischen Besitz eines Places auf dem Boden
 15 befinde so befinde ich mich an einer stelle die natürlich zum gemeinsamen Besitz gehört und so auch wenn ich mich in einen andern begeben. Mit dem gemeinsamen Besitze des ganzen Raumes aber ist auch der gemeinsame Wille verbunden der jedes seinen Willen in Ansehung des freien Gebrauchs des Bodens einschränkt. Wenn nun dieser Wille des Ge-
 20 brauchs des vorigen Places mit dem gesammten Willen übereinstimmt so bediene ich mich des natürlichen Rechts auf dem Place zu seyn (als ob ich noch darinn wäre) weil mein Wille mit dem allgemeinen darin zusammenstimmt nicht von Sachen mithin auch nicht von Places abzuhängen.

Dritte Seite

25 Von der Unabhängigkeit der Freiheit von Sachen.

Wenn ich sage ich bin im rechtlichen Besitz einer Sache außer mir so heißt das so viel als ich bin nach einem Gesetze der Freiheit im Ge-

7 eingeschränkt die 9-10 Lies: als das Seine zu besitzen; denn ihn vorauszusetzen...?
 11 Lies: wie er möglich 12 in deren sc. Dingen? 13 Aa: § Alle Menschen sind im gemeinsamen natürlichen Besitz des ganzen Erdbodens; allein dieser Besitz ist bloß eine Idee des angeborenen Rechts einen jeden Platz auf demselben den kein anderer
 20 Jnne hat einzunehmen welches allen andern mithin jedem in Gemeinschaft zukommt. Mit einem gemeinsamen Besitz ist aber auch eine angeborene gemeinsame Willkühr verbunden die jedem den Gebrauch des Bodens aus diesem Besitz bestimmt und deren Gesetz ist daß die Freiheit sich selbst nicht von Sachen abhängig mache und nur durch
 25 anderer Freiheit (der Willkühr) eingeschränkt werden könne. Die gemeinsame Willkühr kan also nach dem angeführten den Besitz äußerer Sachen nicht auf die Bedingung der Inhabung derselben einschränken mithin nur auf die Bedingung einer Gemeinschaft des Besitzes nach dem intellectuellen Princip 2c. Az. 26 Davor die Notiz: No. 3. a.

brauch derselben der mit anderer ihrer Freiheit in Ansehung desselben Gebrauchs zusammen bestehen kan mit ihr verbunden. Hier ist also ein reiner intellectueller Begriff von einem Besitz der abgesondert von allen Bestimmungen meines Daseyns im Raum oder in der Zeit statt findet. — Ob ich nun zwar in meiner Existenz als Sinnenwesen in Ansehung meiner äußeren Handlungen von diesen Bedingungen als Inhaber eines äußeren Gegenstandes abhängig bin so ist doch der Rechtsbegriff der ein äußeres Verhältnis meiner freien Willkühr zur freien Willkühr anderer als einer solchen unter einem allgemeinen Gesetze enthält an sich von jener Bedingung unabhängig mithin kann ich mich mit einer Sache an einem Orte 10 darinn ich nicht bin noch immer als unmittelbar verknüpft und im Besitz derselben betrachten wenn meine örtliche Verbindung in der ich Inhaber der Sache war auch aufgehört meine mit der Freiheit der Willkühr anderer nach einem allgemeinen Gesetze als nothwendig übereinstimmende Willkühr aber die Sache in der Abhängigkeit von mir zu erhalten 15 nicht aufgehoben worden und dieser Besitz würde also als bloß-rechtlicher Besitz mithin das Mein an diesen Sachen statt finden. — Nun stimmt meine freie Willkühr in Ansehung dieses intellectuellen Besitzes (des ohne Inhabung) hierin mit der Freiheit von jedermann nothwendig zusammen d. i. Andere würden mich in einem (rechtmäßigen) wahren Besitz der 20 äußeren Sache stöhren (folglich mir unrecht thun) wenn sie mich der ich außer dem Besitz der Inhabung bin darum als außer dem rechtlichen Besitz der Sache behandelten weil da ich mit ihnen von Natur im gemeinschaftlichen Besitz des Bodens bin meine Erhaltung auf demselben von der Inhabung mithin von Sachen abhängig machten welches jedes jedem 25 aus Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also erhält die dem gemeinsamen natürlichen Besitz des Bodens correspondirende gemeinsame Willkühr so fern diese nicht dem Gesetze der Freiheit zuwider sich selbst von Sachen abhängig machen kann den Besitz des Bodens auch ohne Inhabung d. i. als einen bloß rechtlichen Besitz. 30

§ — Der Boden der bloß-rechtlich besessen werden kan muß Einheit haben d. i. von dem Besitz eines Orts sich über einen Raum verbreiten weil der bloß rechtliche Besitz nur die Erweiterung eines Besitzes über die Inhabung ist.

17 Nun Fortsetzung drei Reihen tiefer (Zusatz), durch ϕ verbunden: bin ich von Natur mit allen andern im gemeinschaftlichen rechtlichen Besitz des Erdbodens und diesem Besitz muß eine gemeinschaftliche Willkühr als Idee eines rechtsprincipis correspondiren. 21 Schlußklammer fehlt. 23 weil lies: weil sie?

Vierte Seite

§

Ein bloß rechtlicher Besitz (mithin auch das Mein und Dein an körperlichen Dingen außer uns) ist möglich.

- 5 Es ist kein Gesetz denkbar durch welches sich die freie Willkühr als eine solche im äußern Verhältnisse von körperlichen Gegenständen abhängig machte so daß der ausschließliche Besitz nothwendig auch körperlich oder physisch seyn müßte z. B. daß ich alles was ich mir zum künftigen Gebrauch vorbehalte wenn es ein Boden ist mit meinem Körper bedecken
 10 oder ist es etwas Bewegliches in meinen Händen tragen müßte. Denn eine solche Verbindlichkeit kann erstlich nicht aus meiner Willkühr in Verhältnis auf die Willkühr anderer nach Gesetzen der Freiheit (d. i. aus Rechtsbegriffen) entspringen denn dies Princip ist gerade jedermanns Freiheit entgegen zweitens auch nicht aus einer Verbindlichkeit gegen
 15 Sachen denn gegen die giebt es keine Verbindlichkeit. Also war aller ausschließliche zum Mein und Dein erforderliche Besitz ohne Inhabung unmöglich mithin aller dieser Besitz könnte nur als in Gemeinschaft möglich statt finden. Die Menschen werden also erstlich nicht auf einem besonderen Platz auf dem Boden zu seyn durch die Natur nach einem
 20 allgemeinen Gesetze eingeschränkt denn sie sind in so fern in einem gemeinschaftlichen Besitz des Bodens überhaupt aber auch nicht durch die Freiheit Anderer nach Rechtsgesetzen auf den bloß physischen Besitz denn so würde sich die freie Willkühr selbst nach Rechtsbegriffen von Sachen abhängig machen also sind sie auf dem Boden
 25 mit der Befugnis eines bloß-rechtlichen Besitzes desselben d. i. eines solchen welchen sie auch ohne Inhabung desselben doch nach Rechtsgesetzen einnehmen und so im Besitz desselben auch ohne einen physischen Einfluß auf ihre Person sie lädirt werden können. — D. i. die Willkühr aller andern kann sie von dem angebohrnen Besitz keines Platzes auf
 30 dem Boden ausschließen denn sie sind in ursprünglicher gemeinschaft desselben sie kann aber auch keinen nach Rechtsgesetzen an den physischen

4 körperl. 15 Verbindlichkeit. 1a. Also muß es entweder gar kein Mein und Dein an äußeren körperlichen Sachen geben können (alle äußere Dinge sind res absolute nullius) oder es muß ein bloß-rechtlicher Besitz als möglich angenommen werden gar keinen bloß rechtlichen Besitz der Sachen geben können. 1z. 17 Gemeinschaft (Druckfehler R.?). 18 finden. d: Nun sind alle Menschen wirklich in gemeinschaftlichem obzwar bloß intellectuellen Besitz des Bodens von welchem Gebrauch zu machen ihnen rechtlich zusteht. 18 einem Text: einen 20 Gesetze dahinter noch einmal: auf einem besondern Platz ausschließlich 27 Lies: wodurch sie auch ohne . . . lädirt werden können?

Besitz anschließen d. i. den Besitz auf diesen als Bedingung einschränken denn das ist wieder die Freiheit folglich bleibt ein bloß-rechtlicher Besitz übrig und zwar durch einen gemeinsamen Willen der a priori nothwendig ist. Der Besitz der gegeben ist (physisch) und der bloß gedacht wird wird verstanden durch die bloße auf die ursprüngliche Gemeinschaft sich grün- 5 dende Willkühr.

LBL E 35 R II 134f., 135—139

Zweite Seite

Die Subjuntion unter den Begriff des intellectuellen Besitzes kan nicht Als Darstellung des letztern in einer möglichen Erfahrung angesehen 10 werden denn jener Begriff als bloße Idee besteht eben darin daß er nicht in der Erfahrung (da er empirischer Besitz seyn würde welcher er doch nicht seyn soll) dargestellt werden kan sondern ist als Darstellung des öffentlichen Gesetzes welches die Willkühr in Ansehung des Mein und Dein vereinigt und der Bedingungen der Zusammenstimmung mit der- 15 selben anzusehen.

3 Principien des allgemeinen Menschenrechts — a) Freiheit. Jeder Mensch im Staat hat als Staatsinhaber ein angebournes Recht unmittelbar bloß zu seinem Vortheil und nur mittelbar zum Vortheil eines andern zu handeln. Ein Zustand in welchem das Urtheil hierüber nicht 20 ihm selbst sondern einem Andern überlassen ist, ist rechtlich unmöglich.

b) Gleichheit. Jeder Mensch im Staat ist Staatsbürger d. i. es muß ihm möglich gelassen werden zu allen Stufen der Wohlhabenheit der Ansehnlichkeit und der Ehre unter der Herrschaft des Souveräns zu gelangen wozu Talent, Verdienst und Glück nur immer führen können d. i. es giebt 25 keine Privilegirten vor andern unter Bürgern.

c) Sicherheit des Seinen Jeder Mensch im Staat als Staats- schutzgenosse übt durch die Gerichte dieselbe Gewalt gegen Andere aus die er von diesen erlitten hat und in Strafen gilt kein Ansehen der Person. 30

Freiheit kan nicht in der Befugnis bestehen alles zu thun was den rechten eines dritten (warum nicht zweyten) nicht zuwider ist, denn was ist dem Andern Recht? Es könnte Jemand einen langen Besitz ein Recht erworben zu haben vorgeben. Zuletzt würde nichts übrig bleiben als

27 Seinen d: Rechtmäßig = Erworbenen
mit dem Text verbunden.

32 ist. Das Folgende durch ?
33 Lies: durch einen langen Besitz?

das Recht sich von aller Körperlichen Läsion frei zu halten. In der obigen Definition wird das Object der Willkühr bestimmt nach den Bedingungen unter denen sie der Freiheit angemessen ist. Man darf keinem Menschen wieder seinen Willen so gar nicht Wohlthun. Denn sonst würde zur Freiheit auch gehören diese selber aufzugeben und seine Lebensart der Willkühr eines andern zu überlassen. — Gleichheit deren alleinige Bedingung die Freiheit ist ist das Recht u. zwar öffentliches Rechtsmittel. — Also Freiheit Gleichheit und öffentliches Rechtsvermögen d. i. Vermögen sich durch Rechtsmittel selbst zu beschützen.

10 Das provisorische Recht dauert im bürgerlichen Zustande in seinen Folgen fort und wird in das Recht des letztern aufgenommen soweit es der Natur des letztern nicht widerstreitet.

a) Die Freiheit eines Staatsgliedes (Glieb ist das was nicht blos Werkzeug eines lebenden Wesens ist sondern selbst Leben hat) er muß können Gesetzgeber seyn und ist es in potentia die Gleichheit besteht darin daß er sich dahin erheben kann (denn darin besteht eben ein Staat daß Menschen sich nach allgemeinen Gesetzen der Freiheit in ein Ganzes vereinigen) b) die Gleichheit als Staatsunterthan (da muß es keinen gnädigen Herrn als blos den Souverain geben) c) die Selbständigkeit als Staatsbürger (da ein jeder selbst gesetzgebend zugleich dem Gesetz unterthan ist). NB. der Souverain ist entweder das Volk oder repräsentirt es.

Keines Vernunftprincip des Besizes des Mein und Dein. — Wenn etwas außer mir mein oder dein seyn soll so muß es als Subsumtion unter diesem Princip in meinem Besiz seyn können. — Der erste Besiz ist einseitig aber die Subsumtion unter die sinnliche Bedingung des ersteren nämlich etwas in seiner Gewalt zu haben setzt Doppelsinnigkeit voraus

1. Analytisches Princip der Möglichkeit des Mein und Dein an äußern Gegenständen überhaupt (weil wir sonst res nullius usus machen würden).

2. Synthetisches Princip der Möglichkeit des Mein u. Dein an Gegenständen der Erfahrung — Es ist da ein Unterschied des Besizes u. ich kann doch nur lädirt werden so fern ich im Besiz bin. — Es ist aber von Natur kein rechtlicher Zustand. Inzwischen sollte er seyn unter

4 Denn Fortsetzung des ursprünglichen Textes. 13-14 Glied — hat s. Z. am Rande. ohne Klammern. 14-16 er muß — kann Zusatz, übergeschrieben, im Text. 21 Keine Schlußklammer. 26 segen 29 Schlußklammer fehlt. 32 bin. — d: Ich muß also meinen intellectuellen Besiz auch wenn ich nicht im physischen bin rechtlich gelten lassen u. zwar weil ich sonst die Freiheit ihres Gebrauchs in Ansehung der äußeren Objecte berauben würde.

äußern Gesetzen. In Beziehung auf diese Idee als Princip der Möglichkeit des Mein u. Dein in der Erfahrung kan jemand als im intellectuellen Besitze betrachtet werden.

Es ist möglich das äußere bloß rechtlich zu besitzen — aber nur durch synthetische Einheit der Willkühr nach äußern Gesetzen.

5

1. Analytisches Princip. Es ist rechtlich möglich etwas außer mir als das Meine zu haben. Denn setzet das Gegentheil so würde entweder der Besitz eines äußern Objects der Willkühr physisch oder der Gebrauch desselben nach Gesetzen der Freyheit practisch unmöglich seyn. Das erstere widerspricht aber dem Begriffe daß es ein Object meiner Willkühr 10 ist folglich was zum möglichen Gebrauche in meiner Gewalt steht das zweyte der Freyheit des Gebrauchs eines jeden brauchbaren Gegenstandes so fern dieser nicht allein auf Bedingungen der Einstimmung mit der Willkühr von jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze eingeschränkt sondern aller Gebrauch des Brauchbaren aufgehoben wird. Also ist ein Princip nach welchem ein äußerer Gegenstand 15 der Willkühr nicht das äußere Seine von irgend jemand seyn könnte rechtlich unmöglich und ein jeder solcher Gegenstand muß das äußere Sein von irgend jemand seyn können.

Anmerkung. Daß irgend ein Object meiner Willkühr außer mir 20 unter keinen einschränkenden Bedingungen der Freyheit mein seyn könne zu behaupten würde so viel seyn als daß entweder ein äußeres Object meiner Willkühr von mir gar nicht oder nicht als das Meine d. i. mit ausschließung anderer solle gebraucht werden dürfen. Der erste Satz würde alles außer mir in res obiective nullius verwandeln (weil das was 25 mir gilt auch andern gilt): der zweyte würde der Willkühr eines jeden im Gebrauch eines Gegenstandes die Willkühr jedes Andern entgegensetzen und so sie eben so wohl durch ein freyheitsprincip die Willkühr ihrer Freyheit so wie im ersten die Willkühr ihrer Objecte berauben.

Daß dieses Princip analytisch im Begriffe des Verhältnisses der 30 freyen Willkühr überhaupt zu äußern Objecten liege ist aus dem allgemeinen Vernunftbegriffe des Rechts in diesem Verhältniß wenn es

4-5 Es ist — Gesetzen. Zusatz. 5 synth. 6 Anal: Pr. 7 daß statt: das (R.: sie!). würde .Ja. es nach Freyheitsgesetzen unmöglich seyn ein Object der Willkühr folglich was ich in meiner Gewalt habe und wovon ein Gebrauch von mir möglich ist zu gebrauchen. Es würde also das was für die Willkühr ein Object ist durch das allgemeine Freyheitsgesetz in ein practisches Nichts (vtile in inutile) verwandelt werden A: 20 Anmerk. 28 u. 29 die Willkühr lies: der Willkühr? (beidemat).

nämlich abgezogen von allen empirischen Verhältnissen betrachtet wird zu ersehen. Ein Gegenstand ist in meiner Gewalt (object meiner Willkühr) und in der Gewalt keines andern. Ich will Gebrauch von demselben bloß für mich machen und andere davon ausschließen. Daran hindert mich
 5 nicht das Gesetz der Freiheit von jederman sondern ist vielmehr in jener Befugnis zu Grunde gelegt. Also bin ich in dem Verhältnisse zu ihr sie als das Meine zu haben.

LBI E 42 R II 156—163

Erste Seite

Jus in re

10

Ist das Recht gegen einen jeden Besitzer derselben. Wodurch habe ich aber ein Recht gegen eine Person? Dadurch, daß er sich mir wozu verbindlich gemacht hat mithin wegen einer That derselben. — Ich kan aber kein Recht gegen einen jeden Andern wegen seines Besitzes einer
 15 Sache haben als weil sich ein jeder wegen des Besitzes der Sachen überhaupt verbindlich gemacht hat dadurch ein jeder als in Mitbesitz aller Sachen betrachtet die in irgend eines Besitz gebracht sind gleichsam durch den gemeinschaftlichen Willen dem alle Sachen die in jemandes Gewalt kommen können unterworfen sind.

20

Physisch etwas zu gebrauchen ist mir nicht anders möglich als so fern ich es besitze. Wenn ich aber etwas doch befugt seyn soll zu gebrauchen in wessen Besitz dieses auch sey so müssen ich und alle andere in einem nicht physischen Besitze nach Gesetzen der Freiheit gedacht werden wodurch ich anderer Freiheit auf die Bedingung der Einstimmung
 25 mit der meinigen einschränke. Nun ist nothwendig und zwar nach Freiheitsgesetzen daß jede brauchbare Sache muß Eigenthum werden können mithin sie in dem intellectuellen Besitz eines jeden sey wo nur der in dessen Gewalt sie sensitiv ist andere einschränkt durch seine Freiheit freylich also nur so weit sie mit ihr verknüpft ist so daß ihre Veränderung zugleich
 30 seine Veränderung ist. Ist der Anfang des Besitzes keine Veränderung der Freiheit anderer u. umgekehrt ist der Gebrauch anderer keine Veränderung der Freiheit des erstern so besitzt jener etwas ausschließlich.

30

Analytischer Grundsatz daß die Freiheit eines jeden äußerlich so ausgeübt werde daß sie mit jedermans Freiheit im Gebrauch des
 35 Brauchbaren zusammen bestehen kann.

11 derselben sc. Sache 13 derselben sc. Person 17 betrachtet lies: betrachtet wird 21 es zu besitze. Ct: zu besitzen vermag? Oder Druckfehler R.? 27 in den statt: in dem (Druckfehler R.?). 33 Analyt:

Synthetischer Grundsatz der Willkühr eines jeden daß durch dieselbe einer den andern dahin einschränke daß nicht der Gebrauch des Brauchbaren dadurch nach allgemeinen Gesetzen aufgehoben werde.

Wie ist eine sich über den Selbstbesitz erweiternde Willkühr (da doch der Freiheit unmittelbar keine Eintrag geschieht e. g. im Besitz einer Sache mit Ausschließung anderer oder eines andern Versprechens als Besitz der Willkühr anderer) möglich?

Wenn wir Zeit und Raum weglassen, so bleibt noch ein Verhältnis der Willkühr zu einander (unmittelbar oder vermitteltst der Sachen) nach Gesetzen der Freiheit übrig; denn dadurch kann zuerst ein Verhältnis der Willkühr eines jeden zur Willkühr anderer gedacht werden dieses Verhältnis aber kan nicht erkannt werden ohne unter Voraussetzung einer Anschauung worin es physisch gegeben werden kan d. i. in Raum u. Zeit. Also Kräfte nach Gesetzen der Freiheit äußerlich unter und gegeneinander ausgeübt. — Betrachte ich diese Handlung bloß nach Gesetzen der Freiheit so kan kein andrer als analytischer Widerstreit (der Officirung der Personen) statt finden. Im Raum aber oder der Zeit allein keine Officirung der Freiheit. In beyden zusammen

Zweite Seite

Freiheit u. Willkühr (die letztere in Raum und Zeit) giebt zuerst Principien a priori der Erweiterung der Willkühr über die Willkühr anderer in Ansehung des Gebrauchs brauchbarer Dinge denn da kann nach den Bedingungen von Raum u. Zeit allererst ein Widerstreit entspringen.

Es ist kein solches Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch sie wenn alles nach bloßen Gesetzen der Freiheit sich bestimmte einander widerstreiten oder bestimmen könnte in Ansehung des Besitzes eines Objects ohne durch Vereinigung der Willkühr erstlich potentiale (und dadurch allgemeine) oder actuale (und darum besondere) Vereinigung Die erste bedeutet: es muß möglich seyn daß nach meinen Grundsätzen sich meine Willkühr mit anderer ihrer über den Besitz der Objecte vereinige; die zweyte eine solche Vereinigung muß wirklich seyn.

Denn die Zusammensetzung kann niemand durch apprehension oder Sinn erkennen sondern so fern er die Vorstellung des Zusammengesetzten durch seine eigene Verbindung macht. Eben das ist bey dem Verhältniße freyer Wesen als solcher wodurch sie in Verbindung kommen

können. Nur hier mit dem Unterschiede daß die Verbindung nicht die ist deren Bedingungen schon in der Anschauung liegen sondern die Willkühr in Beziehung auf den möglichen Gebrauch der Sachen sie selbst macht.

5 Analytischer Grundsatz des Rechts (Zwanges) handle so daß deine Freiheit mit jedermanns seiner nach allgemeinem Gesetze zusammen bestehen kan, denn der Zwang kan damit bestehen.

Synthetischer Grundsatz. Es ist an sich Pflicht (auch ohne Zwang) so zu handeln daß deine Freiheit mit anderer ihrer zusammen stimme. — Dieses ist eine Tugendpflicht, jenes Rechtspflicht.

10 Der Grundsatz der Rechtspflicht hat außer der Freiheit subjectiv betrachtet (angebohrnes Recht) noch die Freiheit in objectiver Beziehung d. i. die Einheit der Willkühr im Verhältnisse aufs Object zur Folge welche Einheit synthetisch ist: — Handle so daß nach Principien der Freiheit deine Willkühr mit anderer ihrer in Ansehung ihrer Objecte überhaupt zusammen
15 bestehen kan. Synthetischer Grundsatz des Rechts. Dieser enthält immer einen Intuitus in Ansehung der Naturdinge die Objecte der Willkühr seyn können in sich entweder sie sind zugleich mit der Willkühr oder die Bestimmung der Willkühr folgt auf sie oder das erste ist der Grund des letztern. Synthetische Einheit des Rechts in Ansehung der Sachen,
20 der Personen und dieser als Sachen.

Ein Recht hat der synthetisch durch seine bloße Willkühr anderer ihre Freiheit einschränkt wenn gleich Andere seiner Freiheit nicht Abbruch thun z. B. einen zu zwingen sein Versprechen zu halten denn der es nicht hält, thut meiner Freiheit darum nicht Abbruch. Es muß möglich
25 seyn Rechte zu besitzen u. zu erwerben und die Handlung deren Maxime diese Möglichkeit aufhebt ist unrecht. Nun kan ich ein Recht haben 1. eine Sache ausschließlich zu brauchen, 2. der Handlungen anderer mich zu meinem Vortheil zu bedienen 3. Auch der Person anderer nach meinem Willen. Also kan ich die Möglichkeit dieses Gebrauchs nicht aufheben.

30 Dritte Seite

Ich habe ein Recht, wenn ich durch meine Willkühr anderer ihre in Ansehung des Objects der Willkühr anderer bestimmen kan und zwar nach Gesetzen der Freiheit von allen Bedingungen des Raumes und der Zeit und unabhängig z. B. daß eine Sache die ich meinen Kräften unter=

1 können. ergänze: der Fall. 13 daß deine statt: deine 20 Abgewinkelt.
21 der durch statt: durch 22 ihre Freiheit Zusatz: Willkühr (übergeschrieben).
32 Ansehung Zusatz: zur Hervorbringung (übergeschrieben).

worfen habe und sie darin erhalte mein bleibe unangesehen meines Physischen Besizes imgleichen des andern Einwilligung zu meiner Willführ das was Sein ist mir zu übergeben ohne daß die folgende Zeit einen Unterschied dazwischen macht.

Ich kan durch meine Willführ entweder jeden Andern als Besitzer ⁵ nöthigen mir den Gebrauch einer Sache zuzulassen oder nur einen bestimmten etwas zu thun oder zu lassen oder einer Person dasjenige zu thun wodurch jedermann von ihrem Gebrauche als einer Sache abgehalten werden kan.

Ein Recht haben heißt soviel als das Object desselben rechtlich ¹⁰ besitzen d. i. ein Befugnis durch seine bloße Willführ andere zu zwingen etwas zu thun oder zu unterlassen, was sonst der Freyheit indifferent ist. — Der juridische Besitz eines Objects hängt gar nicht von den Bedingungen des Objects und seiner Existenz, Raum u. Zeit sondern blos von Verhältnissen meiner Willführ zur Willführ anderer nach Gesetzen ¹⁵ der Freyheit ab und die sinnliche Bedingungen des physischen Besizes stehen unter den categorien des Rechts welche die Willführ schlechthin bestimmen.

Diese Categorien sind 1. der Größe Allgemeinheit, jeden zu zwingen, der im physischen Besitz der Sache ist die mir angehört 2.) der Qualität ²⁰ wie Rechte erworben verlohren eingeschränkt werden als Realität eines Besizes nicht blos der Freyheit der die Negation blos Keinem seyne Freyheit zu schmälern entgegen steht, die mit der actione iusta verbunden ist u. die limitation da die Freyheit eines jeden durch dieses Recht eingeschränkt wird. 3. der Relation a) der Sachen in Substanz (die auch ²⁵ für sich ohne Wirkung meiner Willführ existiren) b) der Handlung eines andern: wozu ihn meine Willführ nöthigt c) der Gemeinschaft da einer des andern Person d. i. einen gewissen Zustand desselben von ihm abhängig macht in welchem jener blos durch die Willführ des andern ist.

d) der Modalität da dieses Recht entweder selbst blos möglich oder ³⁰ auch wirklich oder auch jedem Menschen nothwendig zukommt.

Die einzige physische Bedingung von der wir die Erwerbung eines Rechts (welche selber ein physischer Actus in der Zeit ist) abhängig machen ist daß wir das Object mit unserer Willführ entweder durch occu-

4 Trennungsstrich zum Folgenden.

9 Abgewinkelt. 16 ab fehlt im Text.

δ Willführ 34 δ ist die Besitznahme

7-8 dasjenige zu wodurch

23 steht. δ drittens 28 andern

pation oder acceptation oder durch eine acceptation die durch die Besitznehmung nothwendig wird verknüpfen weil dadurch allein es möglich wird daß meiner Freiheit durch das Hindernis was andere meiner Willführ setzen Abbruch geschehe.

5 Der Schematism der Erwerbung ist als Translation durch gemeinschaftliche Willführ a priori anzusehen. Potentiale oder actuala Gemeinschaft dieses Willens. Das ist die synthetische Einheit der Willführ über ein Object welche der Erwerb als empirische Synthesis möglich macht.

Vierte Seite

10 Der einen Boden erwirbt der erwirbt sich kein Recht an dem Boden für sich denn diesem würde eine obligation des letztern correspondiren sondern ein rechtliches Vermögen andern (durch seine bloße Willführ) zu widerstehen daß sie ihn nicht nach Willführ brauchen selbst nicht so daß seine Freiheit unverletzt bleibt dieses aber ist nicht möglich zu denken
15 wenn man nicht voraussetzt kein Mensch könne durch seine Willführ oder derjenigen Maxime allen Gebrauch brauchbarer Dinge unmöglich machen.

Ein Verhältnis was man sich nur als das seiner Freiheit in Verhältnis auf die Willführ anderer denken kan ist ein rechtliches Verhältnis. Das ist ein reiner Vernunftbegrif d. i. ich kan mir daselbe nur durch einen
20 Vernunftbegrif denken der gar nicht in der sinnlichen Anschauung dargestellt werden kan sondern wovon diese letztere nur die Folge ist. — Daher besitzt erstlich einer etwas rechtlich wenn daß es ihm zukommt bloß auf dem Verhältnis seiner freien Willführ zu anderer ihrer beruht. Daher ist der Zwang rechtlich wenn er eine nothigung des andern bloß
25 als durch seine Willführ in Verhältnis auf die freie Willführ Anderer beruht.

Das Recht wenn es zwischen Menschen als reinen Intelligenzen in keinem Verhältnisse zu Sachen und zu einander in Raum und Zeit gedacht worden ist leicht nach allgemeinen Regeln zu bestimmen. Man
30 hat nichts nöthig als die Freiheit und Willführ in Verhältnis auf einander entweder unmittelbar oder vermittelt der Sachen einzutheilen. Doch kan man allgemein sagen daß alles äußere Recht als Besitz der Willführ Anderer (da man die Willführ derselben in seiner Gewalt hat) auf der Idee einer Gemeinschaft der Willführ beruhe die, wenn der Mensch

4, 16 u. 26 Abgewinkelt.
lies: enthält?

8 welche der lies: den?

25-26 als — beruht.

als Sinnenwesen betrachtet wird um dieses Recht in concreto zu actuiren, 1. die sinnliche Bedingungen der Rechtsbestimmung in Ansehung der Sache erfordert worunter allein ein gemeinschaftlicher Wille möglich wird, 2. solche dadurch er wirklich wird, 3. die Bedingung des Gebrauchs der Personen als Sachen wodurch ein vereinigter Wille nothwendig 5 wird.

Die Schwierigkeit wegen des obersten Rechtsprincips ist daß man das Menschenrecht (das Verhältniß der Freiheit in Raum und Zeit) hat abhandeln wollen ehe man das Recht einer Person überhaupt (als 10 Noumenon) unternommen hat. Daher sind die Schwierigkeiten der Anwendung der Principien für Schwierigkeiten der reinen Principien a priori gehalten worden. — Es ist ebenso als wenn Aristoteles Raum u. Zeit unter die Categorien mengt u. sinnliche Bedingungen der Erkenntnis unter die intellectuelle, weil in beynen es eine Bestimmung a priori giebt. — Der Besitz eines Objects als Sache ist nur im Raum, der der 15 Zusage der praestation einer Person nur in der Zeit und der des Besitzes einer Person als Sache nur in beynen zusammen möglich

Das wovon ich entfernt bin ist für die intellectuelle Willkühr in meinem Besitz. So auch mit dem Versprechen.

Die Schwierigkeiten der Ausführung (der Vereinigung des Willens) 20 können nicht unter die der Principien gezählt werden.

LBl E 43 R 163—164, 169—170

Erste Seite

Vom bloß rechtlichen Besitz

Ohne im Besitze eines Objects zu seyn kan die Freiheit einer Person 25 durch die Verhinderung an ihrem Gebrauch des Objects nicht geschmälert werden. Es muß also vor allem physischen Besitz aber auch noch vor allem eigenen rechtlichen irgend ein Besitz vorher gehen ehe das ius proprium in Ansehung eines Objects möglich ist und dieser Besitz muß a priori in 30 der Idee von der Beschaffenheit der Willkühr oder der relation derselben zu objecten außer ihr überhaupt eines vernünftigen Wesens enthalten seyn. Dieses kan nun kein anderer als der Gemeinbesitz seyn und zwar da ein jeder im Besitz der Willkühr anderer ist was die Regel des Gebrauchs derselben in Ansehung brauchbarer Objecte überhaupt betrifft da ein

1 actuiren *Kommapunkt.*

8 R. u. Zeit (das — Zeit) Zusatz.

4 wird *Kommapunkt (beidemat).*

10 Lies: abzuhandeln unternommen hat.

jeder jedem anderen überhaupt widerstehen könnte der die Maxime geltend machen wollte nach der etwas Brauchbares nothwendig außer allen Gebrauch gesetzt werden würde.

Wenn es zur Freiheit gehörte denjenigen der nicht im physischen
 5 Besitz ist von dem Gebrauche einer Sache bloß weil er es nicht ist abzuhalten und so wechselseitig allgemein so würde es ein Recht sein welches die Menschen hätten und die Freiheit allgemein genommen würde die Willkühr von Objecten derselben abhängig machen.

Vierte Seite

Vom bloß rechtlichen Besitz

10

Das Recht ist ein Anspruch auf den Gebrauch der Freiheit eines andern der gleich einer Sache eines Besitzes fähig ist. — Der Besitz einer Sache nach bloßen Verstandesbegriffen ist die Verbindung einer Sache mit der Willkühr einer Person welche Verbindung durch die Willkühr des andern
 15 aufzuheben so viel ist als jener ihre Freiheit schmälern. Ein jedes Object das ich von meinen Kräften abhängig mache ist so lange in meinem Besitz als ich mein Wollen dieser Abhängigkeit nicht aufhebe; denn es ist keine andere Bedingung meines Besitzes außer jene Abhängigkeit von meiner Willkühr (vorausgesetzt daß die Sache vorher niemandem angehört
 20 habe). Wenn ich nun Sachen und mich selbst als im Raume (ihrem Aufbehalte) annehme so wird sie physisch zwar nur alsdann von meinen Kräften abhängig so lange ich mit ihnen dem Raume nach vereinigt bin so daß meiner Freiheit kein Abbruch geschieht wenn ein anderer die Sache in physischen Besitz nimmt so bald ich von derselben Sache entfernt
 25 bin als nicht physisch Abbruch aber doch rechtlich. Denn mein Recht kann nicht von Raumesverhältnissen abhängen sondern ist etwas intellectuelles was vom Geisterreiche gilt. Also werde ich den Raumes-Besitz nach dem Maaße daß die Sache meinen Kräften sie beharrlich zu brauchen schützen können

30

Ich würde die Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze oder die Freiheit würde sich selbst von Sachen abhängig machen.

Der Besitz als rechtlich muß bloß auf intellectuellen Verknüpfungen des Gegenstandes mit der Person gegründet werden so daß die Freiheit auch ohne Abbruch der physischen Unabhängigkeit lädirt wird.

25 als lies: also? 26 abhängen dahinter das Zeichen φ . 28 Lies: von meinen Kräften, . . brauchen abhängt,? 30-34 Durch φ mit der obigen Stelle verbunden.

Die Freiheit kan in dem wohin immer Gewalt reicht nicht durch die Natur und die in ihr liegende Bedingungen des Besizes sondern nur durch und auf die Zustimmung mit der Freiheit anderer eingeschränkt werden.

Freiheit (die äußere) ist die Unabhängigkeit der Willkühr von der 5 Willkühr anderer in Ansehung dessen was man besitzt. Die Möglichkeit anderer Willkühr durch seine bloße Willkühr zu widerstehen ist das Recht überhaupt. Ein Recht ist der objective Grund anderer Willkühr nach allgemeinen Gesetzen der Freiheit im Besitz einer Sache zu widerstehen. Wenn keine Handlung vorhergegangen ist so widersteht jedes Willkühr 10 der Willkühr anderer und es ist keine rechtliche Erwerbung möglich. Es muß also ein solches Verhältnis vorausgesetzt werden in welchem der wechselseitige Widerstand mit der Freiheit eines jeden in Ansehung der Besitznehmung zusammenstimmt und das kan kein andres seyn als der Begriff einer vereinigten Willkühr. Die *communio arbitrii* ist also die 15 Bedingung aller Erwerbung und des Mein und Dein überhaupt. — Die Rechtsbegriffe sind Categorien der Möglichkeit dieser Gemeinschaftlichen Willkühr. 1. Der Quantität nach die der Allgemeinheit der Einstimmung zu diesem Gesetze 2. der Qualität nach die des Besizes, der Beraubung desselben (*res nullius*) der Einschränkung 3. der Relation 20 a, zu Sachen, b Personen c, der Personen als Sachen 4. der modalität, a mögliche Vereinigung b, wirkliche c nothwendige nach den drey Categorien der relation. Alle diese gehen vor dem Verhältnis in Raum und Zeit voraus und das Mein und Dein in Raum und Zeit wird durch jene Categorien bestimmt. 25

LBL E 44 R II 171—173

Das Recht

an etwas in mir ist analytisch — außer mir ist synthetisch. — Die Frage ist wie sind synthetische Rechtsätze a priori möglich d. i. ohne daß ein anderes Recht d. i. der Besitz schon vorausgesetzt würde. 30

NB. Der intellectuelle Besitz muß vorausgesetzt werden denn sonst wäre keine Läsion. Aber der sinnliche Besitz und die Möglichkeit desselben in Raum und Zeit enthält die Bedingung wodurch jene Objecte Realität

1-5 Dieser Absatz oberhalb der Überschrift Vom bloß rechtlichen Besitz (301, 10) 4 Die letzten drei Absätze offenbar Zusätze, bei R. eingerückt.

5 Unabhängigkeit 33 Bricht ab.

Die Principien a priori der Möglichkeit der Erfahrung der Handlung nach Freiheitsgesetzen

Weil in Ansehung eines Gegenstandes außer mir der Wille eines andern auch Freiheit hat so ist keine möglichkeit Einstimmung mit demselben nach Freiheitsgesetzen zu erwerben als durch das Princip des vereinigten Willens. Dieses ist die Vereinigung des Willens zur äußern Freiheit selbst und zum Gebrauch aller brauchbaren Gegenstände. Diese Vereinigung der Willkühr ist a priori nothwendig als Mittel zu der Absicht das Vermögen des Gebrauchs der Objecte der Willkühr mit der Freiheit der letzteren zu vereinigen. — Alles in der Welt ist der freien Willkühr unterworfen und alle Handlung ist unrecht deren Maxime das brauchbare außer allen Gebrauch setzen würde.

Die Willkühr (weil in ihrem Begriffe schon der Gegenstand als in der Gewalt des Subjects befindlich betrachtet wird) hat keine andere Grenzen als das Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann. In ihrer Gewalt aber wird alles betrachtet was des Besizes fähig ist ohne Bedingung und Einschränkung des Raumes und der Zeit als intellectuelle Willkühr. Daher intellectueller Besiz im Gegensatz des körperlichen.

In der Anwendung kommt alles auf die Frage an: wie ist ein Besiz eines Gegenstandes der von mir durch Raum und Zeit und durch Freiheit als einer Person getrennt ist möglich? Denn bin ich im Besiz so ist mein Recht analytisch gegründet durch die Einheit der Willkühr in Beziehung auf Sachen überhaupt.

Res vacua ist diejenige in deren Besiz niemand ist, Res nullius die keines Eigenthum ist Der Grundsatz nach dem alles res vacua bleiben würde ob es zwar irgend Jemandes Eigenthum nach Vernunftgründen ist ist rechtswiedrig

Der Besiz der mit dem Mein und Dein identisch ist, ist angebohren und analytisch der als Bedingung vor demselben vorhergehen muß ist erworben und das Mein und Dein synthetisch.

Wenn ich sage ich thue jemand nicht unrecht wenn ich ihn von einem Stück Acker mit Gewalt abhalte oder davon wegiage welches ich eingenommen habe so bedeutet das nicht so viel als ich habe hierin ein Recht sondern der andre hat keines darauf und ich bin eher im Besiz gewesen. Dies will so viel sagen als es existirt noch kein äußeres Recht welches jedem das seinige bestimme und erhalte allein ich habe doch die erste Handlung zum Mein in Ansehung dieser Sache ausgeübt wodurch

30 Abgewinkelt.

33 daß statt: das

eine res nullius zum Mein gemacht werden kan und jener thut mir nicht dadurch daß er mir das meine nimmt sondern mich hindert daß ich es nicht dazu mache unrecht. — Das Mein und Dein in Ansehung der Sachen fängt allererst durch die Grenzbestimmung der Freyheit von jederman in Ansehung des Gebrauchs äußerer Sachen an welches ein Zustand der äußern Gerechtigkeit ist. Aber jede Handlung die ich ohne der Freyheit anderer Abbruch zu thun dahin ausübe daß etwas das meine werde ist juridisch. 5

Soweit ich den andern vom Besiz abwehren kan den ich eingenommen habe so viel beweise ich daß die Sache in meiner Gewalt sey mithin ist selbst dieses ein Grund warum ich nicht unrecht thue wenn ich andere davon abhalte.

Die Idee eines a priori vereinigten Willens (weil diese Vereinigung Pflicht ist) ist die Quelle alles Rechts (also ist es die Form eines gemeinen Wesens) die empirische Vereinigung des Willens ist von Raum und Zeit abhängig: weil in Ansehung des erstern über den durch den Zwischenraum getrennten Gegenstand die Willkühr keine Gewalt hat eben so wie über den durch die Zeit getrennten und drittens die Persönlichkeit im Begriffe der Pflicht die Sachverbindung unter Menschen abhält. 15

LBL E 45 R II 173—175

20

Erste Seite

Vom erwerblichen Rechte an Etwas außer mir.

Dieses Recht ist das Vermögen andrer Willkühr durch die meinige unmittelbar nach Gesetzen der Freyheit zu bestimmen. 25

Die oberste Frage ist: wie ist es möglich daß etwas außer mir Mein sey d. i. etwas sey was meiner Willkühr nach Freyheitsgesetzen unterworfen ist. Also daß eine Sache, eine gewisse Handlung einer Person außer mir, endlich auch eine Person selbst außer mir, mein sey: so daß meiner Freyheit Abbruch geschieht wenn andrer Willkühr der meinigen die sie bestimmt widersteht. — 30

12 *Abgewinkelt*

31 widersteht. — *1a.* hier kan kein Princip der Realität des Verhältnisses meiner Willkühr zu andrer ihrer sondern nur der Idealität desselben d. i. in der Idee der synthetischen Einheit der Willkühr aller in Ansehung aller möglichen Objecte der Willkühr zum Grunde liegen weil das des idealen Besizes alles brauchbaren durch die gemeinschaftliche Willkühr. *1z*

Es ist das Princip der Idealität des physischen Besizes der zum Unterschiede des Mein und Dein Realität des rechtlichen hinreiche. Das Princip der Realität des zum ausschließlichen Gebrauch der Objecte der Willkühr erforderlichen Besizes ist die Bedingung des Besizes in Raum und Zeit und diese Bedingung ist sinnlich. Dagegen die Einheit der Willkühr verschiedener in Ansehung desselben Objectes ohne Beziehung auf Raum und Zeit ist die intellectuelle hinreichende Bedingung des Rechtsbesizes. Die Bedingung der Darstellung dieses Rechts aber in concreto ist die physische apprehension acceptation und subjection anderer Personen obzwar diese sich vermöge der Freiheit entfernen können.

Bei dem realen Princip würden die sinnliche Bedingungen des Besizes den Gebrauch der Freiheit in Ansehung des Brauchbaren aufheben und die Erweiterung der Willkühr im Allgemeinen die mit der Freiheit von jedermann zusammen bestehen kan würde aufgehoben werden.

Zweite Seite

1. Satz: Daß es möglich sey occupando zu acquiriren und daß es unrecht sey jemanden überhaupt diesen Titel der acquisition nicht zuzugestehen oder wenn nicht der physische Besitz bleibend ist etwas für das Seine an zu erkennen: daß es aber unmöglich sey die Schranken dieses virtualen Besizes zu bestimmen mithin es doch bloß ein ideales Recht sey was die Idee einer vereinigten Willkühr bedarf und nur unter der Bedingung der Einstimmung mit der Möglichkeit einer solchen zu erlangen ist. So wie zur Erwerbung der That eines andern wirkliche und der Personen selbst eine durch Handlung objectiv nothwendig = d. i. zur Pflicht gewordene Vereinigung in der Idee den Besitz des begehrten enthält.

Man kann nur so viel occupiren als man in seine Gewalt bringen kann indessen daß andere eben so wohl reagiren denn die occupation ist intellectuel.

Wie Menschen die durch Raum, Zeit und Privatwillkühr getrennt sind doch in Ansehung der Objecte ihrer Willkühr vereinigt werden können ist schwer einzusehen. — Durch bloße Vernunftidee vorgestellt ist das Mein und Dein in Ansehung der Sachen der Personen und des Besizes einer Person durch die andre gleich als sachen begreiflich und lassen sich auch die Gesetze davon angeben. Aber die Einschränkung des Besizes auf

2 Dein ergänze: als der?
winkelt.

28 occup:

13 Allgemeinen mit (erg. R.)

26 Abge-

Raumes- und Zeitbedingungen bringt Schwierigkeiten ja Unmöglichkeit der adäquaten Erfüllung jener Vernunftidee hervor weil Freiheit keinen finlichen Gesetzen unterworfen werden kan.

Der Wille der zugleich das Object in seiner Gewalt hat ist der der Schöpfung des Objects und dieses ist alsdann ohne widerrede sein. — 5
Der aber welcher die Existenz der Objecte als von seinem Willen unabhängig existirend annehmen muß kan auch bey der größten macht nichts für sich selbst zu dem seinen machen bedarf es aber doch weil sonst die Freiheit sich selbst von Dingen und nicht von der Willkühr anderer abhängig machen würde. Also hängt das Mein und Dein nur von der vereinigten Willkühr 10 in der Idee (a priori) ab und keine Sache wird mein durch occupation sondern durch distributive Willkühr. — Alles bezieht und gründet sich auf die Idee einer in Ansehung aller Sachen vereinigten Willkühr als ursprünglich objectiv nothwendig, aber gleich als ob sie existire. Wenn sie sich nicht über die Distribution einigen können so thut keiner dem andern in 15 diesem statu praeternaturali iniusto unrecht aber keiner erwirbt auch ein Recht.

LBL E 50 R II 187—188

Rechtlich=Mein u. Dein

ist was ohne meine (oder deine) Einwilligung meiner Willkühr nicht 20 entrißen werden kann. — Was also einstimmig mit der Freiheit von jederman (deren Gesetz) bloß durch meine Willkühr existirt ist rechtlich Mein. — Also ist das Meine das was meiner Willkühr bloß nach rechtlichen Verhältnissen unterworfen ist die physisch mögen sein welche sie wollen. — Mein ist das Object dessen Veränderungen zugleich meine 25 des Subjects Veränderungen sind.

Rechtslehre die das enthält was mit der Freiheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kan.

Zugendlehre die das enthält was mit den nothwendigen Zwecken der Willkühr nach einem allgemeinen Gesetz der Vernunft zusammen bestehen kann 30

Die ersten sind negativ und analytisch im innern und äußern Verhältniß u. enthalten die innere so wohl als äußere Bedingungen äußerer möglicher gesetze

3 u. 26 Abgewinkelt. 29 die — enthält das zweitemal durch Striche angedeutet.

Die zweyten affirmativ u. synthetisch im innern und äußern Verhältniß und es läßt sich gar kein bestimmtes Gesetz dazu geben.

Die erste Pflichten sind officia necessitatis die zweyte officia charitatis

- 5 Frey ist der, der niemandem Unterthan ist. Unterthan aber ist der dessen Zustand glücklich zu seyn oder nicht von dem Willen eines Andern abhängt

LBL E 51 R II 188—193

Besitz eines Rechts ohne Besitz des Object's selber.

- 10 Besitz ist dasjenige Verhältniß eines Object's der Willkühr zum Subject wodurch wenn sich jenes verändert dieses zugleich mit verändert wird. — Ist diese Veränderung bloß physisch so heißt der Besitz Inhabung (detentio) nämlich eine solche Verknüpfung dadurch das Subject in seinen Naturbestimmungen verändert wird. Würde die Veränderung
15 das Recht des Subjects angehen so ist der Besitz so fern rechtlich ein rechtlicher Besitz der nicht zugleich physisch (nicht Inhabung) ist heißt ein bloß-rechtlicher Besitz seyn. Mein (adiectiv als Bestimmung) heißt das dessen Veränderungen meine Veränderungen sind. Das Meine heißt ein solches Object meiner Willkühr d. i. etwas wovon ich einen Gebrauch
20 beabsichtigen kann und so fern dieser ausschließlich ist so ist es das Meine im Gegensatz mit dem Deinen oder überhaupt dem Seinen eines andern d. i. das eigenthümlich=meine (proprium) ist dieses aber nicht sondern das Meine zugleich das Seine eines andern so heißt es das gemeinschaftlich=meine (meum commune). Der Anfang der actus
25 der Willkühr wodurch mein physischer Besitz anhebt ist die Ergreifung (apprehensio) welche wenn sie von einer Sache geschieht die vorher keines Seine war Bemächtigung (occupatio) heißt Die Bestimmung der Willkühr wodurch ich will ein Object solle ausschließlich mein seyn ist die Zueignung (appropriatio). — Der Besitz der Inhabung kan auch
30 der empirische so wie der bloß-rechtliche Besitz der intellectueller genannt werden.

§.

(Der Begriff des Meinen als eines Gegenstandes außer mir gründet sich auf der Idee eines bloß-rechtlichen Besitzes.)

- 35 Wenn es ein Mein und Dein in Dingen außer uns geben soll so muß es auch einen reinen intellectuellen (bloß-rechtlichen) Besitz derselben

4 Abgewinkelt.

15 rechtlich seyn ein

27 keines δ andern

Gegenstände der Willkühr außer uns geben durch welchen alles Recht an empirischen Gegenständen möglich ist.

§

Es giebt ein Mein und Dein an Dingen außer uns.

Denn sonst wenn wir uns an den physischen Besitz binden und den Besitz überhaupt nicht weiter gelten lassen würden als wir Inhaber sind so würde sich die Freiheit selbst des Gebrauchs der Objecte berauben würde sich die Freiheit aller Gegenstände der Willkühr berauben oder sich selbst von Dingen außer sich abhängig machen. 5

§

10

Die Apprehension ist Subjimirung unter den intellectuellen Begriff des Besitzes

Der empirische Besitz enthält nicht den ersten Grund des Mein und Dein denn dieser besteht eben darin daß ich eine Vorstellung des Object auch unabhängig vom physischen Besitz desselben es doch in seiner Gewalt habe. Also muß ein intellectuellder Besitz für sich selbst durch bloße Begriffe des Verhältnisses der freien Willkühr zu Objecten möglich seyn unter welchen doch das empirisch gegebene Object subsumirt werden kann d. i. das Mein und Dein überhaupt wird durch einen reinen Verstandesbegriff a priori durch Categorien des Mein und Dein bestimmt seyn und nicht der Begriff von Mein und Dein von der Erfahrung abhängen. 15

§

Das empirische Mein und Dein gründet sich auf die Subjuntion der Apprehension (des Object) unter die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung der äußeren Objecte überhaupt. 25

Denn durch einen eigenmächtigen actus der Willkühr würde ich ändern eine Verbindlichkeit die nicht auf ihrer eigenen Willkühr beruht auferlegen welches der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen Abbruch thun würde. Also muß in Ansehung des Mein und Dein Willkühr anderer a priori zusammen stimmen welches nur dadurch möglich ist daß Anderer 30

5 Hinter: sonst das Zeichen +, das hinter: berauben wiederkehrt. R. bemerkt dazu: Das zwischen den beiden Kreuzen Eingeschlossene steht an einer anderen Stelle. 15 Besitzes statt: Besitz

Willkühr mit der Meinigen in einem Willen vereinigt ist d. i. durch die Idee der vereinigten Willkühr.

§

Das Princip der Erweiterung des Meinens über das Angebohrne zu
5 Gegenständen außer mir mithin der synthetischen Sätze desselben a priori
ist der Grundsatz der Möglichkeit des äußern Rechts in Ansehung der
Gegenstände in Raum und Zeit.

Zweite Seite

Im intellectuellen Mein und Dein ist der Besitz nicht von der Zueignung
10 unterschieden nicht Inhabung vom Besitz des Rechts

Unsere Freiheit wird lädirt obzwar nicht unmittelbar durch fremden
Gebrauch einer Sache außer uns, doch durch die maxime durch welche
ohne Inhabung keine Sache zu seinem eigenthümlichen Gebrauch be-
stimmen zu dürfen.

15 Der intellectuelle Besitz ist die ungehinderte Verknüpfung des Ge-
brauchs eines Objects mit der Willkühr (als einem Begehrungsvermögen
in Ansehung dessen was in unserer Gewalt ist) durch lauter Verstandes-
begriffe. Dieser als hinreichendes princip alles Rechts das den empiri-
schen Besitz zur Bedingung hat ist der Grund der Möglichkeit und Be-
20 stimmung des Mein und Dein. — Wenn also dem Begriffe der Be-
mächtigung eines Gegenstandes ohne einen Widerspruch der Willkühr
mit sich selbst ein Object untergeordnet worden so ist es Mein oder Dein.

Diese Verknüpfung ohne Widerspruch ist nur in der Idee einer Ge-
meinschaftlichen Willkühr in welcher der empirische Besitz verwilligt oder
25 constituirt worden möglich.

Das Recht ist ein reiner intellectuellder Begriff

Analogie des synthetischen Freiheitsgesetzes a priori
mit dem wieder den Idealism

Denn nehmet an es gebe keinen bloßrechtlichen Besitz der Objecte
30 der Willkühr außer mir d. i. es sey recht jedermann im Gebrauch äußerer
Objecte in deren physischem Besitz er nicht ist am Gebrauch derselben zu
hindern so würde alles Brauchbare außer uns durch das Princip der
Freiheit nach allgemeinen Gesetzen für jedermann unbrauchbar gemacht

12-14 *Cl.*: durch welche wir . . . bestimmen dürfen oder: durch die maxime, ohne
. . . zu dürfen 13 *seinem lies*: ihrem 28 *dem ergänze*: Beweis? 29 *Vor*:
Denn das Zeichen: / .

(res nullius vsus) werden (denn es bliebe alsdann nur die Befugnis des Subjects übrig sich seiner ihm selbst inhärenten Bestimmungen ausschließlich zu bedienen) Weil aber in dem Verhältnis darin dieses gegen äußere Objecte steht die innere Bestimmungen auch von äußern Dingen abhängen und ohne dieselbe nicht existiren könnten so würde es Recht 5 seyn jedermann zu hindern die innere Bestimmungen zu haben ohne die er doch sich auch seiner selbst nach dem Princip der Freiheit nicht bedienen kan, d. i. die Abhängigkeit des freien Gebrauchs äußerer Gegenstände vom physischen Besitz hebt zugleich das angebohrne Recht aus dem Besitze seiner selbst auf oder die Willkühr beraubt sich selbst ihres angebohrnen 10 Rechts welches sich widerspricht.

Denn nehmet an es könne kein Mein oder Dein außer uns geben ob es zwar Gegenstände der Willkühr außer uns giebt so würde es erlaubt seyn jedermann am Gebrauche eines Gegenstandes außer ihm zu wieder- 15 stehen gleichwohl aber unerlaubt ihn an dem Gebrauche derjenigen Bestimmungen seiner selbst die doch von jenen äußern Gegenständen abhängen zu hindern indem nämlich jedermann die Befugnis haben würde zu machen daß er diese Bestimmungen gar nicht habe. Da nun das Recht mich meiner selbst und aller inneren Bestimmungen darinn ich von Gegen- 20 ständen meiner Willkühr im äußeren Verhältnisse natürlicher Weise abhängig bin ausschließlich zu bedienen mithin jene als zum möglichen Mein und Dein zu zählen ein angebohrnes Recht ist so wird der Grundsatz welcher das Mein und Dein außer uns aufhebt dem angebohrnen Rechte rechtlichen Abbruch thun welches sich widerspricht

§ 4.

25

Dritter Satz.

Es muß einen bloß rechtlichen Besitz der Gegenstände der Willkühr außer uns geben.

Dieser ist bloß der Schlußsatz aus den zwey vorigen als Vorder- 30 sätzen.

Anmerkung Dieser dritte Satz ist ein synthetischer Satz a priori von dessen Möglichkeit wir nachher reden wollen. — Es verdient aber wohl bemerkt zu werden daß er viel Analogisches mit dem vom Realismus äußerer Wahrnehmungen (der wieder den psychologischen Idealismus gerichtet ist) an sich habe. Denn so wie der Beweis des letztern darauf beruht daß 35 wir unseres eigenen Dafeyns als empirisch in der Zeit bestimmt uns nicht

14 zu δ hindern

35 Beweis letztern (erg. R.).

bewußt werden könnten wenn wir sie nicht an der Auffassung eines Mannigfaltigen außer uns (im Raume) in unsere Vorstellung brächten mithin dieses nothwendig als Bedingung von jenem gegeben von uns vorgestellt wird als Gegenstand des Sinnes nicht der Einbildungskraft also auch wir
 5 ohne äußere Objecte der Willkühr nicht des Besizes unserer eigenen Bestimmungen und des angebohrnen Rechts des Gebrauchs unserer selbst bewußt werden könnten mithin wir das Recht uns äußerer Gegenstände zu bedienen als Bedingung der Möglichkeit des inneren Gebrauchs unserer Willkühr ansehen und also das Recht in Ansehung äußerer Gegenstände
 10 a priori annehmen müssen.

LBL E 59 R II 199—202

Erste Seite

Alle Menschen sind in einem Gesamt-Besitz des Bodens nicht durch einen rechtlichen Act der Vereinigung ihrer Willkühr sondern ursprünglich
 15 durch die Einheit des Bodens und dem Recht was ihnen von Natur zukommt irgend einen Platz auf der Erde einzunehmen welche selbst beschränkte Einheit aller darauf möglichen Besize auf welcher die Erdbewohner natürlicher Weise einander in Ansehung der Einnehmung ihres Platzes entgegen wirken muß und weshalb ein Naturgesetz zum
 20 Grunde liegen muß welches jedem den seinigen bestimmt damit durch ihren Widerstreit das Recht aus dem ursprünglichen Besize nicht seine eigene Wirkung vereitle. — Dies Gesetz kann kein anderes seyn als das eines ursprünglichen Gesamtwillens nicht als Factum sondern als einer Idee durch welche jene Zusammenstimmung allein möglich ist.

25 Aus diesem Gesamtbesitze der auf keinem rechtlichen Act gegründet sondern angebohren ist folgt nothwendig das Recht für jeden sich einen Platz als einen besonderen Besitz aber nach Gesetzen der Freiheit zu wählen und ihn eigenmächtig zu dem seinen zu machen weil sonst die Freiheit sich selbst vom Besitz und Gebrauch brauchbarer Sachen
 30 ausschließen würde wozu auch ein ausdrücklicher Act der gemeinsamen Willkühr erforderlich seyn würde.

Von Maximen des Rechts zu reden gehört zur Ethik.

Allen steht von Natur ein Recht zum Separatbesitz zu

Der Besitz als Bedingung der Möglichkeit einer Läsion oder des
 35 Gebrauchs

4 Einb. Rr. 5 Willkühr wir nicht (statt: Willkühr nicht) lies: uns nicht? 13 des Bodens 19 muß lies: müssen? 35 Abgewinkelt. Ob nach: zu (Zeile 33) oder nach: Gebrauchs ist bei R. nicht ersichtlich, da das Winkelzeichen fälschlich vor: Der Besitz gesetzt ist.

Die allgemeine formale Bedingung alles Mein und Dein ist das Princip der Übereinstimmung meiner Willkühr mit der jedes Andern nach allgemeinen Gesetzen.

Die erste materiale Bedingung des Mein und Dein an einem Gegenstande ist der Besitz desselben — denn ohne die Verbindung des 5 Gegenstandes mit dem Subject konnte dadurch daß der Gegenstand von andern afficirt wird das Subject nicht lädirt werden.

Der in Raum und Zeit bestimmte d. i. der empirische Besitz eines äußeren Gegenstandes ist der Besitz in der Erscheinung (*posseBio phaenomenon*) weil es ein Besitz ist der keinen Rechtsbegriff enthält. Der von 10 jener Bedingung unabhängige Besitz ist der intellectuelle oder bloß rechtliche Besitz (*posseBio noumenon*).

Da der Begriff des äußeren Mein und Dein ein Rechtsbegriff ist gleichwohl aber dieser keinen Gegenstand haben würde auf den er angewandt werden könnte wenn er nicht in der empirischen Anschauung 15 gegeben wäre so wird das rechtliche Mein und Dein einen Besitz in der Erscheinung (der theoretisch ist) zum Grunde legen und denn doch indem die Vernunft von diesem abstrahirt einen intellectuellen (*moralisch-practischen*) Besitz des Gegenstandes an sich betrachtet nämlich bloß als Objects der Willkühr überhaupt enthalten. 20

Zweite Seite

Der Besitz respectiv auf die Möglichkeit des Gebrauchs eines äußeren Gegenstandes ist eine Verknüpfung die entweder ideal ist und die bloße Beziehung auf das Vermögen der Willkühr oder real ist und 25 einen Act der Willkühr nämlich die Ausübung eines solchen Vermögens enthält. Im ersten Falle sagt man: das Subject hat es in seiner Macht mit dem Gegenstande so oder anders zu verfahren (*in potentia sua positum*) im zweyten er hat ihn in seiner Gewalt (*in potestate sua positum*) — Daher muß der *potentiale* Besitz vom *potestativen* unterschieden werden und in den letztern etwas bringen ist ein rechtlicher Act der zum mein 30 und dein zulangt wenn der Wille dazu kommt der erstere aber noch nicht. — Das in seine Gewalt bringen muß nun zuerst physisch (bedingt im Raum und der Zeit) verstanden werden dergleichen Besitz man den mathematisch (theoretisch) bestimmten nennt aber nachher muß er

35

33 u. d. 3.

34 nennt *erg. R.*

35 Bricht ab.

Apagogischer Beweis

Sege kein Boden könne ursprünglich mithin eigenmächtig erworben d. i. in keinen Separatbesitz rechtlich gebracht werden so würde er entweder in gar keinen Besitz oder wenigstens in keinen gemeinschaftlichen kommen
 5 können mithin ein jeder alle andere und alle einen jeden von dem Gebrauche des Bodens a priori ausschließen. Weil aber zu jedem dieser Rechte ein Besitz des Bodens gehört (denn ohne diesen kann ich in dem Gebrauche den andere davon machen möchten nicht lädirt werden) und zum Rechte Andere von dem Separatbesitze eines gewissen Bodens
 10 auszuschließen ein Separatbesitz desselben gehört so würde der Boden im Gemeinbesitz eines jeden seyn und doch ein jeder von dem besondern Besitze desselben ausgeschlossen werden können welches sich widerspricht (denn das Recht was keinem einzeln zukommt kann auch nicht ihnen allen zusammengenommen zukommen.)

15 *LB! E 55 R II 202—204*

Erste Seite

Allgemeine Formel der äußern
Erwerbung.

Alle Besitznehmung Apprehension im Raum und der Zeit wird in
 20 eine intellectuelle den äußeren (vom Subject verschiedenen) Gegenstand in seiner Gewalt zu haben und das Recht als die Möglichkeit dieses Acts nach Geseßen der Freiheit vorausgesetzt (welche in Ansehung äußerer Sachen bey des ersten Besitznehmung jederzeit geschieht) Also sind hier Freiheit und Vermögen gegeben. Nun wird hiezu der Wille
 25 welcher die Einstimmung mit aller anderer ihrem Willen enthält welche nur durch collective Einheit derselben möglich ist gedacht (nicht empirisch gegeben) und so geschlossen der Gegenstand sey mein

Von den Principien der äußern Erwerbung
überhaupt

30 Erwerbung ist ein rechtlicher Act d. i. eine Handlung wodurch etwas mein wird. Ist der erwerbliche Gegenstand (quaesibile) außer mir so ist die Bedingung derselben daß ich vorher im Besitz des Gegenstandes außer mir bin und soll die Erwerbung ursprünglich seyn (wie es denn eine solche überhaupt geben muß §) so muß es ein Besitz seyn der vor
 35 allem rechtlichen Act der freien Willkühr vorhergeht d. i. ein natür-

22 welche lies: welches? 25 welche die statt: welcher die 27 Abgewinkelt.

licher aber doch äußerer Besitz und dieser ist in Ansehung der Sachen außer mir kein anderer als der des Bodens.

Der Grundsatz des ursprünglichen natürlichen Besitzes des Bodens ist: „Ich habe das angebohrne Recht auf dem Boden zu seyn (einen Platz auf Erden einzunehmen) auf welchen mich die Natur oder der Zufall (also ohne meine Willkühr) gesetzt hat.“ Ein jeder anderer aber auf demselben gemeinen Erdboden mit dem ich wegen der Einheit der Erdfäche im äußeren Verhältniß des möglichen wechselseitigen Einflusses stehe hat mit mir das gleiche Recht.

Der erste rechtliche Act der zum äußern Mein erfordert wird ist die Besitznehmung (apprehensio) des Gegenstandes (folglich hier des Bodens) d. i. der Anfang des Gebrauchs durch Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr: welche Besitznehmung um nothwendig rechtmäßig zu seyn die erste (prior apprehensio) seyn muß weil nur diese mit der äußeren Freiheit von jedermann allgemein zusammenstimmt. Der Besitz aus der empirischen Apprehension ist die Inhabung also meine Gegenwart im Raume darin die Sache ist mit der Absicht auf einen möglichen Gebrauch derselben und so aller Andern auf demselben Boden für alle: Folglich ist die Besitznehmung eines Platzes auf der Erde eine besondere von deren gemeinsamen Besitz (communio)

Zweite Seite

1) die äußere Freiheit der Willkühr aller Andern, daß die Besitznehmung die erste ist (der Zeit nach) 2) das Vermögen den Platz in seinen Besitz zu bringen (dem Raume nach). 3) der Wille d. i. die Verbindlichkeit aller Andern vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der ganzen Erdfäche.

Diesen correspondiren die intellectuelle Bedingungen welche zum Mein und Dein erfordert werden.

a. der prioritäet der Apprehension daß der Gegenstand noch in Keines Besitz sey

b. der empirischen Apprehension daß das Subject ihn überhaupt in seine Gewalt gebracht habe.

c. der empirischen Gemeinschaft des Bodens (durch das nebeneinanderseyn auf einer und derselben Erdfäche) Der gemeinsame Wille der allein allgemeingültig jedem das Seine bestimmt.

Wie sind synthetische Rechtsätze a priori möglich.

Es kommt bey rechtsbegriffen lediglich darauf an wie und wie viel ich intellectuel d. i. durch den bloßen Willen dessen was ich in meiner Gewalt habe auch ohne empirische Verhältnisse in Raum und Zeit ich besitze.

5 Die Dinge im Raum werden nur als Sachen außer mir intellectuel betrachtet der Besitz und als etwas in seiner Gewalt haben. Die empirische Privatbemächtigung als Bestimmung durch den gesamten Willen betrachtet so daß es heißt nach reinen Rechtsverhältnissen was ich an bloßen Sachen nach Gesetzen der äußeren Freiheit in meine Gewalt
10 bringe und will gemäß dem gemeinsamen Willen es soll mein seyn das ist mein. — Dies ist nicht eine Folgerung aus jenen Stücken als Gründen ein synthetischer sondern ein bloß analytischer Satz. — Wenn alle diese Begriffe aber empirisch genommen werden, wenn das äußere der Raum an sich eine Relation des Subjects wenn Besitz die Anwesenheit an einem
15 Ort und Apprehension oder Inhabung die Bemächtigung an sich selbst seyn soll so ist ein solcher Satz synthetisch und müßte a priori nur in der Anschauung erkannt werden welches aber beym Recht unmöglich ist.

Die empirische Bedingungen der Erwerbung dienen den dynamischen und intellectuellen Functionen nur ihnen ein Object und ein empirisches
20 Verhältniß unterzulegen worauf jene Functionen angewandt objective aber nur praktische Realität bekommen.

LBl E 56 R II 205—207

Erste Seite

Grundsatz.

25 Was ich einstimmig mit Gesetzen der äußern Freiheit (folglich als erster) in meine Gewalt bringe und wovon ich nach einem allgemeinen Gesetze (des collectiv= allgemeinen Willens in der Idee) will es solle mein seyn, das ist mein.

Hier sind lauter Verstandesbegriffe vom Besitz und dem Gegenstande
30 der Willführ als noumen betrachtet nicht als sinnliche Willführ des im Raum bestimmt gegebenen Objects. — Dieser Grundsatz gilt für alle äußere Erwerbungen (sowohl im Sachen= als persönlichen als auch dinglich= persönlichen Recht).

9 R.: in nach Gesetzen
(Druckfehler?).

18 Bedingung (*erg. R.*).
nur lies: um ? nur um ?

19 R.: Functionen
33 Schlußklammer fehlt.

Princip der ersten Erwerbung eines Bodens.

Der unbestimmte Besitz irgend eines Bodens (Plazes auf der Erde) ist der potentiale nämlich der Möglichkeit der Besitznehmung des besondern.

Deduction des Rechts einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens. 5

Es gründet sich auf ein Factum welches ursprünglich d. i. von keinem rechtlichen Act abgeleitet ist nämlich auf die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens.

Die ursprüngliche Erwerbung des Bodens muß eigenmächtig seyn denn gründete sie sich auf Einwilligung Anderer so wäre sie abgeleitet. 10

Das Recht des Erwerbenden kan aber nicht unmittelbar auf Sachen (hier auf den Boden) in Beziehung stehen denn dem Rechte correspondirt unmittelbar die Verbindlichkeit Anderer; Sachen aber können nicht verbindlich gemacht werden. Also ist die Erwerbung eines Bodens nur durch einen rechtlichen Act d. i. durch einen solchen möglich dadurch 15 der Erwerbende nicht unmittelbar zu dem Boden sondern nur mittelbar nämlich vermittelt der Willensbestimmung einer andern Person jeden andern nach allgemeinen Gesetzen negativ verbindet, sich nämlich des Gebrauchs eines gewissen Bodens zu enthalten welche Abhaltung nach allgemeinen Gesetzen der Freiheit (d. i. nach Rechtsgesetzen) nur dadurch 20 möglich ist daß jener sich im Besitz desselben befindet.

Der Erwerbende aber kann in dieser Absicht durch seine privatwillkühr d. i. eigenmächtig durch einen rechtlichen Act von einem Boden Besitz nehmen um ihn als den Seinen zu haben weil er sonst durch seine bloß einseitige Willkühr alle Andere verbindlich machen würde, folglich nur 25 zu Folge einem Besitz

Zweite Seite

in welchem er sich ursprünglich (vor allem rechtlichen Act) befindet und diesen auch als einen Gesamtbesitz aller die auf denselben Anspruch machen können d. i. einen Besitz der alle mögliche Besitze auf dem 30 Erdboden durch einen Willen vereinigen kan welches eine ursprüngliche Gemeinschaft (communio originaria) des ganzen Erdbodens enthält auf welcher allein der Act der ersten Besitznehmung als einer ursprünglichen gegründet seyn welche zugleich Erwerbung eines besondern Plazes durch eigenmächtige Besitznehmung doch nicht eher 35

5 Rechts d Erwerbungsprincips äußerer Sachen
Text: diesem

30 können erg.: betrachtet?

25 Kommapunkt. 29 diesen
34 seyn lies: seyn kann?

Erwerbung ist als bis jene mit dem vereinigten Willen im Gesamtbesitz alle Gegenstände der Willkühr die nach Freiheitsgesetzen in jemandes Gewalt gebracht werden als das Seine zu haben zusammen stimmt.

Nun ist ein solcher gemeinsame Besitz a priori vor allem Act der Willkühr wirklich im Besitz des Erdbodens und die Freiheit das Vermögen und der Wille stimmen a priori (vor allem rechtlichen Act) vor der practischen Vernunft zusammen den äußeren Gegenstand (den Boden) als das Seine zu haben: folglich

Nicht Verhältnis zur Substanz phaenomenon d. i. unmittelbar zu Sachen die keine Verbindlichkeit haben.

Deduction des Begriffs des Sachenrechts d. i. der Möglichkeit der ersten Erwerbung des Bodens.

Die erste Erwerbung als ursprünglich betrachtet nach Rechtsbegriffen (als bloßen Vernunftbegriffen) bedeutet hier wo von der Möglichkeit des äußern Mein und Dein an Sachen die Rede ist den unbedingten d. i. von Zeitbedingung unabhängigen Act der Willkühr wodurch eine äußere Sache das Seine von jemanden wird. Denn die vorige Zeit ist die Bedingung der nachfolgenden. — Der Besitz bedeutet in reinen Rechtsverhältnissen nicht die Inhabung noch die Besitznehmung (apprehensio) die Verbindung einer Person mit einem Platz im Raum sondern den Act einen vom Subject unterschiedenen (äußeren) Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (act der causalität) und die Gemeinschaft des Besitzes (communio) als eines ursprünglichen mit anderen nicht die Verknüpfung der Gegenwart vieler Personen in allen Orten der Gegenwart der andern: sondern der in Ansehung desselben Gegenstandes vereinigten Willkühr.

LBL E 57 R II 207—210

Erste Seite

Postulate der practischen Vernunft in Ansehung des Bodens.

„Es muß für jeden auf Erden lebenden möglich seyn einen Boden ursprünglich zu erwerben“ (vid. §.)

Denn setzet eine solche Erwerbung sey unmöglich so gäbe es entweder gar keine oder wenigstens keine ursprüngliche Erwerbung des Bodens für darauf lebende Menschen. — Der erste Fall widerstreitet

8 Bricht ab. Abgewinkelt. 23 Lies: als einer ursprünglichen Vereinigung mit.

dem Postulat der practischen Vernunft, im zweiten würde alle Erwerbung des Bodens als ein rechtlicher Act immer wiederum von einem anderen rechtlichen Act abgeleitet werden müssen dadurch jeder über das Seine am allgemeinen Boden disponirte, und es würde eine Rückkehr in der Reihe der von einander abgeleiteten Erwerbungen angenommen werden wodurch kein zureichender Grund derselben möglich ist. 5

§

„Alle Menschen sind durch ihr angeböhrenes Recht vor allem äußern Mein und Dein im ursprünglichen Besitz des Bodens auf welchem rechtlichen Besitz die Möglichkeit der Erwerbung desselben zuerst gegründet werden muß.“ 10

Die erste Bedingung der Möglichkeit des äußeren Mein oder Dein ist der Besitz eines Gegenstandes der Willkühr.

Der Anfang der Erwerbung und die erste Bedingung der Möglichkeit derselben aber ist die Besitznehmung (apprehensio) welche sofern sie als ein factum an einem Gegenstand in Raum betrachtet wird Ergreifung (apprehensio empirica) so fern aber von diesen Bedingungen abgesehen nur auf den Verstandesbegriff den äußern Gegenstand in seine Gewalt zu bringen (in eine Verknüpfung mit dem Subject dadurch dieses vermögend wird ihn zu gebrauchen) die intellectuelle Besitznehmung genannt werden kann. 15 20

Nun nehmen alle Menschen mit Recht den Platz der Erde ein wohin sie die Natur oder der Zufall ohne ihre Willkühr gesetzt hat und sind also nach einem angeböhrenen Recht (vor allem rechtlichen Act) im Besitz des Bodens auf dem sie anlangen als der obersten Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs desselben so weit dieser bloß zur Erhaltung ihres Daseyns schlechterdings nothwendig ist. — Sie sind also insgesammt von Natur im ursprünglichen Besitz des Erdbodens (ganz oder zum Theil). — Darum kommt keinem aber nicht sofort auch ein Sitz (sedes) d. i. ein Platz zu den einer oder der andere als das Seine ansehen kann; denn dazu wird ein rechtlicher Act (der Erwerbung) erfordert. — Gleichwohl 25 30

Zweite Seite

weil diese Verknüpfung des Subjects mit dem Boden ebenso nothwendig mit dem Willen verbunden ist ihn zu jenem Behuf zu brauchen

4 Kommapunkt. 8 angeb. 16 Raum δ und Zeit 24 angeböhren R.
druckt (wohl versehentlich): Recht) vor 28 Schlußklammer fehlt.

5 kan man die Gefangung zu diesem Besitz als Besitznehmung (apprehensio) vorstellig machen und als einen Act wodurch zwar noch nicht der Boden aber doch ein Recht und zwar ursprünglich erworben wird ihn zu dem Seinen zu machen d. i. ihn zu erwerben, welcher Act da er unmittel-
 10 bar von der Natur abstammt noch kein rechtlicher Act (actus iuridicus) ist als welcher von der äußern Freiheit des Willens und ihren Gesetzen ausgehen muß aber doch nach der Analogie mit einem solchen vorgestellt werden kann und muß.

10 Anmerkung Der Begriff des Rechts ist nicht ein Begriff von einer unmittelbaren Beziehung des Subjects auf äußere Sachen; denn ihm correspondirt unmittelbar der Begriff der Verbindlichkeit. Sachen aber kann keine Verbindlichkeit auferlegt werden. — Wenn man von Recht in einer Sache spricht so versteht man darunter das Recht aus dem bloßen Besitz einer Sache nämlich jedermann zu verbinden mir im gesetz-
 15 lichen Gebrauch derselben nicht Eintrag zu thun. — Daß der bloße rechtmäßige (mit dem allgemeinen Princip der Freiheit zusammenstimmende) Besitz schon für sich allein ein obzwar noch nicht um die Sache mein zu nennen hinlängliches Recht in der Sache gebe d. i. jedermann verbunden ist in der Formel der juridischen Glückseligkeit Wohl dem der im Besitz
 20 ist (beati possidentes) ausgedrückt.

Der Besitz einer äußeren Sache (als die des Bodens ist) kann nur in so fern ein äußeres Mein oder Dein begründen als er als ein gemeinsamer Besitz d. i. der als aus dem gemeinsamen Willen aller die im Besitze des Objects sind abgeleitet betrachtet werden kann denn ein
 25 Privatbesitz verbindet nicht jedermann wohl aber der Gemeinsame. — Aber der ursprüngliche Besitz eines Bodens für alle durch die Natur ist ein solcher der vor allem rechtlichen Act vorhergeht.

Definition. Der Wille eines Subjects in Verhältniß auf ein Object sofern dieses in seiner Gewalt ist heißt die Willkühr. — Eigenmächtig etwas
 30 erwerben heißt es durch einen Act der eigenen Willkühr erwerben mithin unmittelbar durch Beziehung auf das Object. — Eigenmächtig kann nichts äußeres erworben werden; denn das würde seyn Andere durch seine bloße Willkühr pro arbitrio verbinden welches mit der äußeren Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zusammen besteht. Also durch keinen Act
 35 der unmittelbar aufs äußere Object geht obzwar die Besitznehmung

welche die erste ist eigenmächtig seyn kann indem sie jederzeit mit der äußern Freiheit zusammen besteht.

LBL E 58 R II 210—215

Erste Seite

Moralische Maximen bedürfen der Publicität wenn ihr moralischer Zweck nur dadurch möglich ist daß alle andere ebenso moralisch gesinnt seyn welches nicht bewirkt werden kann wenn man seine Grundsätze nicht allgemein mittheilt d. i. sie öffentlich macht. — Der Zweck welcher nur durch die freie Mitwirkung aller anderen concurrirenden bewirkt werden kann ist z. B. der Beistand in der Noth.

sein eignes Glück vom Glück des Ganzen abzuleiten die schönste Politik

Was ich nach Gesetzen der Freiheit (als erster Besitzer) in meiner Gewalt habe das ist darum noch nicht mein ob ich gleich es will, wenn dieser Wille nicht der vereinigte Wille aller ist, außer sofern ich im abgesonderten Besitz des Bodens bin indem die Absonderung desselben vom gemeinschaftlichen Boden durch mich geschehen ist denn den ganzen Boden kann ich nicht ursprünglich erwerben weil ich dadurch alle andere von dem Rechte ausschließen würde irgendwo zu seyn.

Bermöge der durch die Natur bestimmten Gestalt und Größe der bewohnbaren Erdofläche (als Kugelfläche) hat er ein angebohrnes Recht zu jedem Platz auf derselben einen oder den andern einzunehmen d. i. er ist in einem potentialen aber nur disjunctiv allgemeinen Besitz aller Plätze des Erdbodens, mithin stehen alle Bewohner der Erde weil sie durch diese Einheit ihres Aufenthalts in ein Verhältniß des durchgängig-wechselseitigen möglichen Einflusses gesetzt sind im angebohrnen potentialen Gesamtbesitz des Erdbodens und diese Gemeinschaft des Besitzes steht ihnen aus einem angebohrnen Recht zu so wie auch die davon unzertrennliche Verbindlichkeit von denen weder das erste durch einen rechtlichen Act d. i. willkürlich erworben noch die andere durch einen solchen zugezogen sondern beyde angebohren sind und zwar als Rechtsverhältnisse die nicht als unmittelbar auf Sachen sondern nur auf Personen bezogen gedacht werden können. Dieser Gesamtbesitz der als collectiv=allgemeiner Besitz durch den Widerstand in Einnehmung des Raumes den ein jeder auf der Erde bedarf macht nun einen rechtlichen Act möglich und practisch d. i. objectiv nothwendig wodurch der Besitz einem jeden distributiv bestimmt werde welches aber

11 sein — Politik Zusatz am Rande. 23 Kommapunkt. 34 bedarf ergänze: gedacht werden muß?

nicht eigenmächtig (durch Apprehension) geschehen kan weil einem solchen Act der Willkühr kein Gesetz was alle Andere verbindet mithin kein Recht zum Grunde liegt, mithin kann der Boden durch eigenmächtige Besitznehmung nicht erworben werden.

5 Gleichwohl muß ein Boden ursprünglich (d. i. ohne von dem Seinen eines Anderen abgeleitet zu seyn) erworben werden können (§) d. i. die practische Vernunft will daß ein jeder Boden das Seine von jemandem seyn könne. Also muß ein gemeinsamer Wille der kein Act der Willkühr ist d. i. ein ursprünglich-gemeinsamer Wille der dem gemeinsamen ange-
10 bohrnen Besitz correspondirt den Grund des distributiven Bes

Alle Menschen sind im ursprünglichen (angebohrnen) Besitz des Bodens ohne einen rechtlichen Act der Besitznehmung zu bedürfen d. i. ohne nöthig zu haben ihn in ihre Gewalt zu bringen welches sonst zu jedem intellectuellen Besitz erfordert wird. — Dieser Besitz ist aber bloß
15 Inhabung und weil es unbestimmt ist welches Bodens so kan er der disjunctiv-allgemeine Besitz genannt werden und zwar ein rechtlicher der aber nichts anders als ein potentialer Besitz d. i. die Befugnis sich einen Besitz durch einen rechtlichen Act (der apprehension) zu verschaffen, um durch diesen (u. den Willen mit der apprehension verbunden)
20 in den potestativen zu gelangen Sie sind also weil einem jeden einzeln das Recht dazu auf alle Plätze der Erde zusteht in einem potentialen Gesamtbesitze d. i. unter der Idee des vereinigten Willens weil sonst ein Besitz dem andern widersprechen würde der also auch ursprünglich ist und keinen Act der Vereinigung der Willkühr erfordert. weil dieser
25 aber nur ein regulatives Princip (als Idee) ist so muß eine besondere Besitznehmung als ursprünglich möglich seyn, wenn es möglich seyn soll etwas Außeres im Raume als das Seine zu haben und von keinem anderen rechtlichen Act (dergleichen der Vertrag ist) abhängen. Die erste Besitznehmung ist nun jederzeit dem Gesetz der äußeren Freiheit mithin dem
30 Rechte gemäß und wenn sie durch den bloßen Verstandesbegriff gedacht wird ist sie ein Act durch den der Gegenstand, wenn man auch von Raumesbedingungen abstrahirt in meine Gewalt und wenn diese Bemächtigung durch einen Willen geschieht der der Idee des collectiv allgemeinen Willens gemäß ist so geschieht es durch diesen mithin wird das Object mein.

10 Bricht ab. Das Folgende (bis Ende der Seite) am oberen Rand, Seitenrand und zwischen den Zeilen. 15 es Text: er 19 diesen in den apprehens. verbund. Schlußklammer fehlt. 25 Erste Fassung: eine nothwendige Idee ist nur die Worte: Idee ist gestrichen. 28 ist Schlußklammer fehlt. 32 meine Text: seine Gewalt ergänze: kommt? 34 er durch

Zweite Seite

1. Alle Menschen auf Erden sind in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Besitzes (*communio originaria*) des Erdbodens als eines Ganzen welches seinem Umfange nach bestimmt und keiner Vergrößerung fähig ist.

Alle Menschen (*singuli*) haben ein angebohrnes und gleiches Recht 5 auf dem Boden zu seyn (ihn physisch zu besitzen) wohin jeden die Natur oder der Zufall ohne seine Wahl hingesezt hat. Ein jeder Mensch nimmt also natürlicher weise wo oder wenn er auch auf Erden zur Wirklichkeit kommt Platz auf der Erde und kann sich diesen Act als einen rechtlichen nämlich der Besitznehmung (*apprehension* des Bodens) als disjunctiv- 10 allgemein denken entweder den einen oder den Andern auf der Erdoberfläche (als Kugelfläche) zu besitzen. Nun ist dieses Verhältnis als rechtliches Verhältnis nicht ein unmittelbares Verhältnis zum Boden (als äußerer Sache) sondern zu andern Menschen sofern sie auf demselben Boden zugleich sind (denn würde ihre Existenz nach einander gedacht 15 so müßte die erste Apprehension ein Rechtsverhältnis zu Sachen unmittelbar seyn welches unmöglich ist) und ein Boden kan nicht primitiv eigenmächtig erworben werden.

Er hat das Recht heißt: er handelt der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht zuwieder. Er hat ein Recht in einer Sache heißt er 20 verbindet andere durch seinen bloßen Willen wozu sie sonst nicht verbunden wären.

Alle Menschen aber sofern sie zugleich auf Erden sind müssen eben darum auch in einem collectiv-allgemeinen Besitz der ganzen Erdoberfläche seyn d. i. in einem Besitz der aus der vereinigten Willkühr aller entspringt; denn sonst würde die Willkühr des einen im Besitz mit der Willkühr des andern im Widerstreit kommen und einer dem andern seinen Platz benehmen folglich der disjunctiv allgemeine Besitz dem angebohrnen Recht zuwieder durch diesen Mangel der Einheit aufgehoben werden. — Also muß man sich eine allgemein vereinigte Willkühr als einen juridischen 30 Act denken durch den nothwendig jedem sein Platz als durch einen gesamen Willen bestimmt wird mithin einen Gesamtbesitz (*communio originaria*) von dem jeder mögliche Besitz abgeleitet wird.

7 hat δ: und dieses angebohrne Recht welches vor allem rechtlichen Act (der Willkühr) vorhergeht ist angebohren. — Das Recht eines jeden 18 Hinter:
werden. bei R. Schlußklammer. 19-22 Zusatz am Rande.

In der Idee dieses gemeinschaftlichen Besitzes und nach Gesetzen die aus diesem Begriff fließen ist immer eine eigenmächtige Erwerbung des Bodens möglich in welcher wirklich der gemeinschaftliche nicht der Privatwille und nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Sache sondern zu Personen die erste Besitznehmung rechtlich=möglich macht. — d. i. ein Boden kann durch die erste Besitznehmung erworben werden.

Apagogischer (analytischer) Beweis — Setzt der Boden könne nicht eigenmächtig im Naturzustande erworben werden so könnte er gar nicht selbst nicht im bürgerlichen Zustande erwerblich seyn. — Denn dieser ist nur ein Zustand des aus dem Vertrage aller die schon im wechselseitigen Verhältnisse des äußern Mein und Dein stehen um dieses durch einen objectiv allgemeinen Willen gewissen Gesetzen zu unterwerfen. wäre nun kein äußeres Mein und Dein gegeben so könnten auch keine öffentliche Gesetze statt finden einem jeden das Seine zu sichern.

1. Ein jeder Mensch nimmt natürlicherweise d. i. vor allem rechtlichen Act einen Platz auf Erden ein wohin ihn die Natur oder der Zufall hingesetzt hat und hat das Recht d. i. er verbindet alle Andere sich dieses Platzes zu enthalten nicht durch sein Verhältnis zur äußern Sache, dem Boden, als Inhaber desselben, denn gegen Sachen giebt es keine Verbindlichkeit sondern zur Willkühr aller Andern die eben so wohl wie er im Besitz desselben Erdbodens und irgend eines Platzes auf demselben sind durch seine Willkühr. — Die Inhabung eines Gegenstandes der Willkühr mit dem Willen irgend eines Gebrauchs desselben verbunden ist der Besitz und jeder Erdbewohner ist also im ursprünglich dynamischen Besitz eines Bodens d. i. er hat ihn vor allem rechtlichen Act in seiner Gewalt.

2. Da alle Menschen auf einem und demselben Erdboden ursprünglich im Besitz irgend eines Platzes auf demselben sind und das Recht des Besitzes ursprünglich jedem Menschen und auf jeden Platz der Erde zukommt mithin disjunctiv allgemein ist d. i. ein jeder kann diesen oder jenen Platz auf Erden besitzen so muß dieser Besitz auch als collectiv=allgemein d. i. als Gesamtitbesitz des menschlichen Geschlechts dem ein objectiv vereinigter oder zu vereinigender Wille correspondirt angesehen werden weil ohne ein Princip der Vertheilung (die nur dem vereinigten Willen als Gesetz zukommen kann) das Recht der Menschen irgend wo zu seyn ohne

2 ist es immer

4 nicht ergänze: der Wille

7 Apagogischer (erg. R.).

9-12 Lies: Denn dieser ist nur ein Zustand, der aus . . . zu unterwerfen, folgt. ?

13 Dein fehlt (erg. R.).

14 Abgewinkelt.

34 Schlußklammer fehlt.

allen Erfolg seyn und durch den allgemeinen Widerstreit vernichtet werden würde

3. Die erste Besitznehmung also widerspricht nicht dem Rechte Anderer (*lex iusti*) eben darum weil sie die erste ist d. i. kein anderer schon Besitz von einem Boden genommen hat — aber ist als eigenmächtig⁵ doch noch kein rechtlicher Act, der andere verbindet weil er nur gegen Sachen ausgeübt wird mithin kein Act wodurch ein Boden erworben wird. Aber die Besitznehmung die der Idee eines möglichen u. a priori objectiv nothwendigen collectiv=allgemeinen Willens gemäß mit dem Princip des ursprünglichen Gesamtbesizes des Bodens zusammenstimmt ist¹⁰ doch der erste rechtliche Act der die *conditio sine qua non* der ersten Erwerbung (denn eine muß die erste seyn) ausmacht und ein negativer Erwerb ist andere (nach der *lex iuridica*) so lange abzuhalten jenen im Besitze des Plazes zu stören (den Besitz als intellectuell anzunehmen) bis der vereinigte Wille und der Zustand der äußern Gesetzgebung eingetreten ist¹⁵ (*lex iustitiae*) der gemäß dem ursprünglichen Gesamtbesitz jedem den seinigen bestimmt.

Der Physische Besitz unter der Idee des Gesamtbesizes betrachtet der zu jenem die Bedingung a priori enthält und ein bloß intelligibeler Besitz ist, ist ein Verhältniß zum Boden ihn in meiner Gewalt zu haben²⁰ durch meinen bloßen Willen folglich intellectuell zu besitzen.

LBl E 59 R II 215—219

Erste Seite

Thesis Praemißionis. Setzet es sey nicht möglich so wäre es entweder unmöglich den Gegenstand seiner Willkühr zu besitzen oder²⁵ wiederrechtlich ihn sich zuzueignen d. i. anderen die ihn am Gebrauch desselben hindern wollten nach allgemeinen Gesetzen der Freiheit zu widerstehen. — Das erste aber findet nicht statt weil der äußere Gegenstand als Object der Willkühr welches ich in meiner Gewalt habe vorausgesetzt wird das zweyte gleichfalls nicht weil dasselbe Object zugleich³⁰ eben so Gegenstand der Willkühr anderer ist folglich mit der Freiheit anderer es zu gebrauchen nach allgemeinen Gesetzen gar wohl zusammenbesteht. Also ist es falsch daß einen Gegenstand der Willkühr außer mir als das Meine zu haben unmöglich sey: folglich ist es möglich *u.*

Antithesis. Setzet es sey möglich. Weil der Gegenstand außer³⁵ mir ist ich also nicht im Besitz desselben bin ich aber nicht durch den Ge-

5 aber als 8 in die der (*verb. R.*). a priori δ practisch 24 Praemiß.
35 Antith:

brauch den ein Anderer von einem Gegenstande macht der nicht in meinem Besitz ist lädirt werden kann so ist es unmöglich anderen im Gebrauch desselben rechtlich zu widerstehen folglich auch unmöglich etwas außer mir als das Meine zu haben (selbst widersprechend ihn als einen Gegen-
 5 stand meiner Willkühr anzusehen)

Auflösung Der Begriff des Besitzes in der Thesis ist nicht derselbe als in der Antithesis folglich kein wahrer Widerstreit beider Behauptungen; beide Sätze können wahr seyn. Denn in der Thesis wird der Besitz nach einem reinen Verstandesbegriffe gedacht wie es nothwendig
 10 ist, wenn ich ihn unmittelbar unter den Vernunftbegriff vom Recht subsumiren soll (Er ist die zehnte Kategorie des Aristoteles, habere; im critischen System aber eine Prädicabile der Kategorie der Ursache). Er ist, auf Rechtsbegriffe bezogen *posseio* noumenon. Ich denke mir dadurch nur einen mit mir nicht natürlicherweise verknüpften Gegenstand
 15 meines Vermögens denselben zu gebrauchen wie übrigens dieser Gegenstand als Object meiner Handlung in Beziehung auf mich bestimmt seyn möge davon wird hier abstrahirt, in der Antithesis aber wird der Gegenstand als in Raum und Zeit existirend mithin der Begriff des Besitzes als *posseio* phaenomenon gedacht (gemäß dem Schematism der Ver-
 20 standesbegriffe). Da nun die reine Verstandes Begriffe nicht an sich von ihren Schematen abhängen und auf deren Bedingungen eingeschränkt sind sondern auf Gegenstände überhaupt ausgedehnt werden können, der Begriff vom Recht aber als Vernunftbegriff gar keines Schema fähig ist und unmittelbar nur auf den Verstandesbegriff des Besitzes geht
 25 unter dem auch der Besitz in der Erscheinung steht so ist klar daß was in der Thesis gilt auch in der Antithesis vom Besitz gelten könne obgleich nicht umgekehrt Wenn wir von allen Bedingungen die den Gegenständen der Sinne nothwendig anhängen abstrahiren welches wir bloß vom Recht überhaupt reden dessen allgemeine Gesetze als Gesetze der
 30 Freiheit ganz von der reinen Vernunft ausgehen so machen die letztere die Principien aus nach welchen auch das Recht in Ansehung der Sinnen-gegenstände beurtheilt werden muß. — Weil das aber zum Erkenntnis der Beurtheilung dessen was in der Erfahrung recht oder unrecht ist hinreichen so muß noch

7-8 Behauptung (*erg. R.*). 17 Kommapunkt. 28 welches lies: wenn?
 33-34 hinreichen lies: nicht hinreich? oder: Soll das ... hinreichen?

Zweite Seite

ein besonderes Princip der Subjunktion eines gegebenen Falles unter jene Rechtsprincipien diesem Erkenntnis zum Grunde gelegt werden wodurch die Bestimmung des Mein und Dein (außer uns) im Raume und der Zeit möglich wird. — Dieses Princip ist das der Zusammen- 5
stimmung der Willkühr mit der Idee einer vereinigten Willkühr derer die gegen einander in Rechtsverhältnissen (über ein äußeres Object des Besizes) stehen. Durch diese Idee ist es allein möglich synthetische Urtheile über das Mein und Dein, a priori zu fällen. Denn das Recht in Ansehung eines Gegenstandes der Willkühr ist eigentlich das rechtliche 10
Verhältnis der Personen gegen einander wodurch das Mein und Dein möglich wird und dieses ist rein intellectuell.

Thesis. Es ist möglich einen äußeren gegebenen Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben. Denn setzet es sey unmöglich so kann das nicht eine physische Unmöglichkeit (des Besizes) seyn; denn er ist 15
ein Gegenstand meiner Willkühr folglich in meiner Gewalt; folglich könnte es nur der Mangel eines rechtlichen Grundes folglich Unmöglichkeit nach rechtsgelesen seyn anderen zu widerstehen die mich am Gebrauche eines Gegenstandes außer mir hindern wollten. Diese können mich aber auch nicht anders daran hindern als dadurch daß sie selber einen solchen 20
Gegenstand obgleich auch außer ihnen doch als etwas über dessen Gebrauch sie disponiren können folglich was das Ihrige seyn könne ansehen. Folglich ist in dem Satze daß ein äußerer Gegenstand der Willkühr des Menschen nicht das Seine desselben seyn könne ein Widerspruch mithin ist es möglich etwas Äußeres als das Meine zu haben. 25

Antithesis. Es ist nicht möglich zc. — Das Meine ist das durch dessen Gebrauch von einem Andern ich lädirt werden kann. Nun kan ich nicht lädirt werden außer so fern ich im Besiz des Gegenstandes meiner Willkühr bin; Ich verstehe aber unter einem Gegenstande außer mir denjenigen in dessen Besiz ich nicht bin durch dessen Ge- 30
brauch von einem Anderen ich also auch nicht lädirt werden kann. Also ist es nicht möglich etwas außer mir als das Meine zu haben.

Anmerkung. Man muß hier wohl merken daß „außer mir“ hier so viel als einen Gegenstand bedeutet dessen Veränderungen nicht meine Veränderungen sind. 35

12) Auflösung der Antinomie. Der Begriff des Besizes ist in der Thesis als *prolebio noumenon* intellectueller Besiz nach bloßen

13 Der folgende Text von R. mit: „oben“ bezeichnet.

26 Antithesis:

33 Anmerk: 34 so viel einen (*erg. R.*).

Verstandesbegriffen der Relation (der practischen Categorie habere) vorge stellt in der Antithesis aber als sinnlich-bestimmtes (phaenomenon) äußeres Verhältniß in Raum und Zeit genommen und so können alle beide Sätze wahr seyn und was nach bloßen Verstandesbegriffen des Besizes absolut möglich ist das kan auch nach sinnlich bestimmten Begriffen unmöglich seyn wenn man nicht eine einschränkende Bedingung hinzufügt und diese ist das synthetische Princip der Vereinigung der Willkühr verschiedener Menschen zu einer gemeinschaftlichen wodurch allein die Erweiterung der Rechte der Menschen über die angebohrne möglich ist. — So sind synthetische Rechtsätze a priori möglich. — Der Besitz bleibt in dieser idealischen Vereinigung immer als poßebionomenon wenn gleich die des phaenomens fehlt, als blos rechtlicher Besitz in dem gemeinschaftlichen Willen.

13) Nur in der Idee eines vereinigten Willens zweyer gegen einander im Rechtsverhältnisse über einen äußeren Gegenstand der Willkühr stehender Theile ist es möglich etwas äußeres als das Seine zu haben. — Denn es ist nur mein so fern ich mir mich auch als im blos rechtlichen Besitz des Gegenstandes denken kan d. i. ob ich mich gleich nicht im physischen Besitz befinde. Da aber alsdann die Sache wirklich in Keines Besitz ist so muß sie in der bloßen Willkühr aufbehalten werden — diese aber kann nur die gemeinschaftliche Willkühr seyn als die im Besitz des Gegenstandes ist virtualiter nicht localiter oder temporaliter.

LBL E 68 R II 234—235, 233—234

Zweite Seite

Die Erwerbung durch occupation, durch acceptation, durch subjection. Durch die erste werden die Sachen als von Menschen (nicht umgekehrt) abhängig betrachtet in Ansehung ihres Gebrauchs. Durch die zweyte die Menschen von einander in Ansehung jedes seiner Willkühr. Durch die dritte der Zustand des einen vom Zustande des andern mithin seine Existenz (in Ansehung der Ernährung und Beschüßung) 1) Die Möglichkeit der Erzeugung der Menschen durch fleischliche Verbindung 2) Das Verhältniß zu den wirklich Erzeugten 3) die Nothwendigkeit des Gehorsams aus dem Bedürfnis der Ernährung oder Erhaltung überhaupt: die häusliche Erhaltung des Gefindes.

2-3 (phaen)
abgewinkelt.

14 Das Folgende am Rande quergeschrieben.

34 Links

Ich acquirire jederzeit durch eine Handlung und zwar rechtlich nur durch eine solche wodurch ich die Willkühr anderer einschränke d. i. die sich nicht bloß auf Sachen sondern vermittelt der Personen auf Sachen bezieht. 1. Durch bloß einseitige um die Vereinigung der Willkühr möglich 2 durch doppelseitige um sie wirklich 3 durch einseitige welche die doppelseitige nothwendig macht.

Eine Handlung wodurch ich einen Andern verbindlich mache zu etwas daraus mir ein Vortheil zuwächst ist eine Erwerbung. Ist die Handlung einseitig so ist diese Ursprünglich — Eine solche Erwerbung muß möglich seyn; denn sonst würde ich in Ansehung des zufälligen Mein von anderer Willkühr jederzeit abhängen ob ich zwar seiner Freiheit nicht Abbruch thue. Weil aber des Andern Freiheit doch auch von meiner bloßen Willkühr abhängig gemacht würde wenn es bloß bey mir stände ihn wozu verbindlich zu machen so würde wenn es von jedes einzelnen Willkühr abhinge andere verbindlich zu machen (ich andere durch acquisitionem originariam des Bodens und andere mich indem sie mich daran hinderten) so muß eine Bedingung möglich seyn dadurch dieser Widerstreit der Willkühr aufgehoben wird d. i. die Idee einer möglichen Vereinigung der Willkühr: in Beziehung auf welchen und die Möglichkeit desselben der Wille aller einstimmig werden kan und diese Idee enthält die oberste Bedingung aller erwerblichen Rechte. Er ist die synthetische Einheit der freien Willkühr a priori die dem Begriffe des Erwerbs zum Grunde liegt.

Diese Sätze aber setzen voraus daß die Existenz der Menschen allgemein von einem solchen Besiz abhängen worauf sich denn ein Recht gründet anderer Einstimmung zu einem Princip der Möglichkeit derselben annehmen.

Erste Seite

§ kan ich den 8^{ten} § nicht einrücken (auch kan ich daß Achtung fürs Gesetz den höchsten Zweck der Vernunft gelten lassen) nämlich einen nach Bedürfnissen

die Anwendung näher bestimmten materialen Zweck. Also auch nicht den

15-16 acqvisit; orig. 17 Schlußklammer hinter Bodens (Zeile 16) lies: hinderten) eine Bewegung nothwendig seyn (Ct.).

Iben sonicht den 13^{ten} welcher ein bloß ethisches Princip ist und aufs

 noch das im § 14 der oberste Zweck in der allgemeinen

Vollkommenheit aller

5
 t. Das Gesetz No. 1. § 20 ist nicht das princip des Rechts
 (sondern die Freiheit)

.
 Mit dem letzten allein besteht § 21.

10 *LBL E 71 R II 247*

Zweite Seite

Mein u. Dein

1. wozu ist erstlich ein Besitz nothwendig; 2 das außer zu besitzen
 ein Besitz ohne Inhabung 3. in Ansehung der Sachen ein Besitz vor
 15 allem rechtlichen actus d. i. ein natürlicher durch sein bloßes Daseyn
 da er in dem Raum enthalten ist den er besitzt.

Analytische Rechtsgesetze sind die wo das Mein u. Dein nur
 auf den physischen Besitz eingeschränkt. Synthetische aber wo es
 über denselben ausgedehnt wird. Die letztere können nur durch die
 20 Sicherheit die die äußere gesetzliche Verfassung giebt verbindend seyn
 also der gemeinschaftliche Wille a priori

LBL E 73 R II 250—253

Erste Seite

Das Recht als bloße Form betrachtet ist von dem Recht als Sache
 25 dergleichen es mehrere geben kann zu unterscheiden.

Ein Recht ist ein Object des Besitzes einer Sache oder des Bestim-
 mungsgrundes der Kräfte eines andern zur That oder einer andern
 Person.

Der Besitz kann intellectuel oder auch sinnlich bestimmter Besitz
 30 seyn.

Der intellectuelle Besitz steht unter keinen Bedingungen von Zeit
 und Raum enthält aber die Regel für den letztern (den sinnlichen).

17 Analyt. R.gesetze 18 phys. 18 Synth. 19 durch dahinter
 das Zeichen: † und Fortsetzung: dadurch daß es in einem gemeinschaftl. idealen Besitz
 aus behalten wird statt haben. 21 gemeinschaftl.

Die categorien des rechtlichen (intellectuellen) Besitzes überhaupt machen allein kein Erkenntnis des Mein und Dein aus wenn nicht die Formen der sinnlichen Anschauung hinzukommen als der Schemate des Besitzes.

Das Recht (formaliter) ist eine Idee der der correspondirende Gegenstand gar nicht in der Erfahrung gegeben werden kan; also kan ius nicht in ius Noumenon und phaenomenon eingetheilt werden. Es kan nur in practischer Absicht gegeben in theoretischer aber nur gedacht werden. — Diese Idee aber hat objective Realität in Ansehung äußerer Verhältnisse nach Gesetzen der Freiheit blos dadurch daß sie gedacht wird. — Die synthetische Einheit der Willkühr als freie äußere Willkühr so fern sie (diese Einheit) als Bedingung der Möglichkeit der Unterscheidung des Mein und Dein betrachtet wird ist der Grund der Rechtsbestimmung. — Das ius purum geht als ideal voran das ius applicatum geht auf den empirischen Besitz so fern er unter jenem steht.

Strafgerichtigkeit: Nicht der Wille Aller kan eine Strafe über den einzelnen verhängen denn die übrige außer diesem einen (der niemals zu seiner Strafe einwilligt) machen nicht alle aus sondern der allgemeine Wille wo von jedem individuum abstrahirt wird d. i. das Gesetz unter welches sich jeder einzelne begiebt.

LBL F14 R II 325—330

Erste Seite

12) Körperliche Gegenstände außer mir können durch einen rechtlichen Act (nicht ursprünglich) erworben werden denn ob es gleich Dinge wären die keinem angehören (res nullius) so kan ich doch an ihnen unmittelbar kein Recht haben () sondern dieses muß von der ursprünglich in Ansehung des Mein und Dein überhaupt vereinigten Willkühr als abgeleitet betrachtet werden wie dann ich nur das ursprünglich erwerben würde von dessen Daseyn ich zugleich die Ursache wäre. Also ist so fern (nach der Vernunftidee des Mein und Dein) alle Erwerbung in der Zeit blos abgeleitet. Sie kann aber doch in dieser uranfänglich (primitiv) seyn weil ich nicht das was vorher einem Anderen angehörte (rem alienam) und nun aufhört in demselben Sinne das Seine zu seyn durch die Idee eines a priori vereinigten Willens zu dem meinen mache. — Ursprünglich etwas äußeres erwerben wäre anderen eigenmächtig (propria autoritate)

3 Form (erg. R.).
30 Vernunft Idee

15 u. 20 Abgewinkelt.

26 Leere Klammer i. O.

eine Verbindlichkeit die sie sonst nicht hätten auflegen. Aber zuerst und primitiv kann ich es doch erwerben so fern mein eigenes Recht den a priori vereinigten Willen bloß geltend mache

Eigenmächtig actus proprietatis potestatis

5 Thesis. Es ist möglich einen Gegenstand der Willkühr außer sich (praeter semet ipsum) als das Seine zu haben. Dies ist ein identischer Satz; denn wenn etwas ein Gegenstand meiner Willkühr ist so ist es in meiner Gewalt d. i. es ist möglich ihn als einen solchen zu besitzen folglich auch durch seine Willkühr der Willkühr anderer nach Freiheitsgesetzen zu
10 widerstehen. Alsdann aber bedeutet es nichts mehr als ein Gegenstand der äußeren Willkühr oder die äußere Willkühr selbst ist möglich. Diese Möglichkeit läßt sich aber nicht durch bloße Vernunft a priori erkennen sondern ist eine bloße Kategorie des Verhältnisses der Causalität nämlich des Gebrauchs eines Gegenstandes nach dem Gesetze der Freiheit jeden
15 andern der mich an demselben hindert widerstehen zu können also des Besitzes. Also würde der Satz heißen: Es ist möglich etwas außer mir zu besitzen: Ob ein solcher Besitz möglich sey oder nicht ist nicht für sich selbst (ohne Zuthuung einer anderen Bestimmung) zu erkennen. — Man kann ihn nur apagogisch beweisen. Denn setzet es gebe zwar Gegenstände außer
20 mir aber keine Willkühr der sie unterworfen seyn könnten eben darum weil sie außer mir und meinem möglichen Besitz sind so würde ich auch äußerlich nicht durch andere vernünftige Wesen afficirt und lädirt werden können. Es wäre also gar kein eigentliches äußeres Rechtsverhältnis worin ich stände. Also könnte auch nicht gefragt werden ob etwas im äußern
25 Verhältnisse Recht oder Unrecht sey. Also wird dieses in jener Frage schon vorausgesetzt.

Gleichwie im theoretischen synthetische Rechtsätze a priori nur durch die Kategorien in Anwendung auf die Form der Sinnlichkeit möglich sind so sind synthetische Rechtsurtheile a priori nicht anders als die zwey
30 erstere Bedingungen in Beziehung auf eine allgemeine zu vereinigende Willkühr (so daß die Willkühr des einen mit der Willkühr von jedermann in einem Gesetze zusammenstimme) möglich weil in ihr nur der Besitz der durch die Apprehension anfangt aufbehalten wird.

4 prop: Eigenmächtig — potestatis Zusatz am Rande. 5 Thesis am Rande daneben: Et att 7 21 sind δ: so wären alle äußere Gegenstände der Erkenntnis selbst der Möglichkeit nach res nullius 26 Abgewinkelt. 29 anders als die lies: anders als durch die?

Habere (ἔχειν) est possidere. Possessio est vel phaenomenon vel noumenon. Man kann nicht sagen ich besitze ein Recht weil nicht das Recht sondern nur ich afficirt werden kann sondern ich besitze etwas durchs Recht iure d. i. nicht bloß rechtmäßig (iuste) sondern rechtlich iuridice und wenn dieser Besitz nicht zugleich physisch ist mere iuridice 5 Ich besitze etwas (nach Gesetzen der Freiheit) rechtlich wenn ich nach diesen Gesetzen davon Gebrauch machen kann also so fern dieser Besitz nicht bloß auf Naturbedingungen restringirt ist.

Zweite Seite

a) Ein äußerer bloß-rechtlicher Besitz ist möglich, d. i. es ist möglich 10 durch meine bloße Willkühr andere von dem Gebrauche eines Objects abzuhalten (ein analytischer Satz der Einschränkung der Freiheit anderer durch die meinige). — Denn setzet es wäre nicht möglich so würde meine Willkühr gar kein äußeres Object haben können sondern nur mich selbst 15 und das Recht der Freiheit meiner eigenen Person — Unter der Voraus- 15 setzung aber daß Objecte meiner Willkühr außer mir sind welche auch zugleich Objecte der Willkühr Anderer die der meinigen im Gebrauch des- selben widerstreitet seyn können muß es ein Rechtsgesetz geben welches je- des seine Willkühr auf Bedingungen der Freiheit von jedermann einschränkt. Dieses Gesetz muß aber a priori vor allem äußeren Gebrauch der Willkühr 20 mithin vor allem physischen Besitz als der durch dasselbe nur erlaubt gemacht werden kann vorher gehen und doch den Begriff des äußeren Besitzes (als welcher die Bedingung des Rechts oder Unrechts was jemandem von einem andern geschehen kan enthält) enthalten. Ein solcher Begriff 25 aber ist der Begriff eines intellectuellen Besitzes d. i. der Besitz des Rechts den äußern Gegenstand zu gebrauchen ohne auf den physischen zu sehen, welcher eigentlich ein Besitz des Objects durch die Vernunft unter Rechtsgesetzen ist und also ein bloß rechtlicher Besitz. Ein solcher also ist möglich

Thesis Vorausgesetzt daß es einen Gegenstand meiner Willkühr 30 außer mir gebe so ist es möglich ihn als das Meine zu haben. Denn als Gegenstand meiner Willkühr steht er in meiner Gewalt ihn zu gebrauchen

4 Schlußklammer fehlt. 6 Anfangsklammer fehlt. 13 würde Aa: ich weil die Willkühr doch irgend ein Object haben muß ich die Willkühr anderer nur von mir selbst nicht von einem äußern Object abhalten können; ich würde jedem Andern und ein jeder Andere mir im Gebrauch eines äußeren Objects der Willkühr mit Recht widerstehen können Az. 19 Bedingung 29 Abgewinkelt. 30 Vorausgef (erg. R.).

Als äußerer Gegenstand der Willkühr überhaupt aber auch in der Gewalt anderer. — Folglich ist hier ein Verhältnis der Willkühr verschiedener Personen zu einander im Gebrauch eines und desselben Gegenstandes welches unter dem Gesetz der Freiheit eines jeden stehen muß auf die
 5 Bedingung der Zusammenstimmung derselben mit der Freiheit von jedermann eingeschränkt. Wäre es mir nun nicht möglich einen solchen Gegenstand als das Meine zu haben so würde das Gesetz der Freiheit die Willkühr selbst auf die Bedingung einschränken kein äußeres Object zu haben d. i. keine äußere Willkühr zu seyn welches der Voraussetzung
 10 widerspricht.

Antithesis. Es ist unmöglich etwas Äußeres als das Seine zu haben.

unter einem äußeren Gegenstande verstehe ich hier immer den welchen ich nicht besitze

15 Nur durch einen Vertrag kann die Ausschließung von etwas äußerem (nicht von allem) vom Gebrauch ausgemacht werden.

Thesis — — dieser Satz ist wenn der Begriff eines äußern Gegenstandes der Willkühr bloß als reiner Verstandesbegriff gedacht wird analytisch und auf dem Satz des Widerspruchs gegründet. Denn ein äußeres
 20 Object wenn es als Gegenstand meiner Willkühr d. i. meines möglichen Gebrauchs vorgestellt wird wird eben dadurch zugleich als etwas was ich besitzen kann vorgestellt in welchem Besitz als eines Objects außer mir zugleich Einschränkung der Freiheit Anderer im Gebrauch dieses Gegenstandes durch die Meinige auf die Bedingung der Einstimmung mit der
 25 allgemeinen mithin ein Recht anderer die mich am Gebrauch derselben Sache hindern möchten enthalten ist welches den Begriff des Meinen ausmacht.

Vierte Seite

Es ist möglich ein Object Meiner Willkühr außer mir als das Meine zu haben. Denn ein Object der Willkühr außer mir ist der äußere Gegen-

13 Aa: ≠ Thesis 2c. Setzet es sey unmöglich so wäre es bloß darum unmöglich daß etwas außer mir ein Gegenstand meiner Willkühr sey weil ich das was ein Gegenstand derselben seyn soll in meiner Gewalt haben d. i. es muß besitzen können ist dieser also außer mir d. i. mit mir gar nicht verbunden so ist er so fern auch nicht in meiner Gewalt weil ich den Gegenstand so fern er (nach obiger Erklärung) außer mir ist nicht besitze etwas aber überhaupt nur so fern ich es besitze ein Gegenstand meiner Willkühr und des Gebrauchs desselben folglich mein seyn kann mithin etwas äußeres d. i. was ich nicht besitze doch als das Meine zu haben ein Widerspruch ist Az. 13-16 unter
 — werden. Zusätze am Rande. 29-334, 1 äußere wovon

stand wovon ich nach Belieben gebrauch machen kan. Dieses Object wäre aber alsdann mein wenn ich auch ohne es physisch zu besitzen dennoch davon durch meine bloße Willkühr Andere abhalten kann — Setzet nun es wäre nicht möglich etwas außer mir als das Meine zu haben so könnte ich keinen Anderen durch meine bloße Willkühr vom Gebrauche der Sache 5 abhalten der andere aber umgekehrt mich auch nicht (wegen des Freyheitsgesetzes mit jedermanns Freyheit zusammenzustimmen). Wenn ich aber nicht andere vom Objecte meiner Willkühr abhalten kann und diese von eben demselben durch ihre bloße Willkühr mich auch nicht so ist zwischen Uns in Ansehung äußerer Objecte kein Rechtsverhältnis oder der 10 Gegenstand ist nach Rechtsprincipien kein Object meiner Willkühr d. i. die Freyheit hebt den äußeren Gebrauch der Willkühr völlig auf

Setzet es sey nicht möglich so wäre es nicht nach Naturgesetzen unmöglich denn es ist ein Gegenstand der Willkühr der also in meiner Gewalt ist also nur nach Freyheitsgesetzen, nämlich dem der Einstimmung der Frey- 15 heit mit der Freyheit von jedermann. Dieses widerstreitet aber gerade der Freyheit im Gebrauche einer Sache außer mir weil anderer Freyheit sowohl meine wie die meinige die Willkühr der Freyheit anderer vom Gebrauche des Gegenstandes abhält — Summa der Vernunftbegrif von der Freyheit mit dem Begriffe der Willkühr in Ansehung äußerer in 20 ihrer Gewalt stehender Objecte macht den Begrif von einem Rechtsbegrif des Besitzes eines solchen Objectes nothwendig.

LBL F 18 R II 346—354

Erste Seite

Von der Möglichkeit Etwas außer sich
als das Seine zu haben.

25

Das Meine ist dasjenige dessen Veränderung meine Veränderung ist. Das physisch Meine (in Raum und Zeit) ist das was zu der empirischen Bestimmung meines Daseyns gehört. Dieses Mein ist innerlich wenn es bloß zu meiner Bestimmung in der Zeit gehört; äußerlich wenn es außer 30 mir aber doch mit mir so verbunden ist daß seine Veränderung zugleich meine Veränderung ist. Rechtlich mein ist dasjenige Object meiner Willkühr wovon auch als Object der Willkühr anderer betrachtet ich

3 kann ö Gebrauch machen kan.
abhalten kann statt: abhalten kann
13 wär (*Druckfehler R.?*).
28 physisch (*Druckfehler R.?*).

6 nicht abhalten statt: abhalten 8 nicht
9 Willkühr auch statt: Willkühr mich auch
21 Objecte den statt: Objecte macht den

jeden Anderen durch meine bloße Willkühr folglich nach Rechtsgesetzen ausschließen kann

Object meiner Willkühr ist wovon ich nach Belieben Gebrauch machen kann.

5 Dazu daß etwas rechtlich Mein sey gehört 1. daß es Object meiner Willkühr sey und zugleich als Object der Willkühr Anderer gedacht werde. 2. Daß ich im Besiz desselben d. i. in einer Verknüpfung mit diesem Gegenstande sey welche den Gebrauch desselben möglich macht. Daher ist etwas rechtlich aber doch auch natürlich mein was ein Gegen-
 10 stand meiner Willkühr zugleich aber in mir selbst gegeben ist mithin ist alles Meine was ich physisch besize davon ich Inhaber bin zugleich rechtlich Mein. Dagegen das was ob ich es gleich nicht physisch besize dennoch als das Meine betrachtet werden muß mithin ein äußerer als ein solcher betrachteter Gegenstand so fern er mein ist heißt bloß=rechtlich mein.

15 II. Wie ist es möglich etwas äußeres als das Seine zu haben

Das Äußere als ein Gegenstand meiner Willkühr der zugleich als Gegenstand der Willkühr Anderer betrachtet werden kan, kann ich rechtlich nicht besizen ohne vermittelt einer gemeinschaftlichen (vereinigten)
 20 Willkühr derer denen es ein Gegenstand ihrer Willkühr seyn kann, und ohne rechtlichen Besiz giebt es kein Mein und Dein (obzwar dieser dazu nicht gnug ist). — Denn durch meine eigene Willkühr (arbitrio proprio) kann ich Niemandes Freiheit einschränken ohne so fern ich mit dem Gegenstande derselben physisch verbunden bin. Soll ich also Andere von diesem
 25 so fern er auch ein Gegenstand ihrer Willkühr ist durch die meinige rechtlich ausschließen so muß ihre Willkühr dazu mit der Meinigen übereinstimmen u. ich also nur vermittelt der so vereinigten Willkühr andere ausschließen. Also kann kein äußerer Gegenstand mein oder dein seyn als wo vereinigte Willkühr existirt. — Ist nun der Begriff des äußeren Mein und Dein ein
 30 nothwendiger Rechtsbegrif d. i. ein solcher der allem rechtlichen äußeren Verhältnis der Person in Beziehung auf äußere Objecte der Willkühr a priori zum Grunde liegt d. i. ist es nothwendig daß es ein äußeres Mein und Dein geben könne so muß auch ein a priori vereinigter Wille diesem

3-4 Object — kann. Zusatz am Rande. 12 ist das statt: das physisch (Druckfehler R.?). 15 is (Druckfehler R.?). 22 Schlußklammer fehlt. Zusatz am Rande: ohne bloß=rechtl. Besiz ist kein Mein 32 daß ein 32-33 d. i. — könne Zusatz am Rande.

Verhältnisse als Gesetzgebend zum Grunde liegen durch welchen jedes besondere Willkühr andere nöthigen kam. — Es ist aber a priori nothwendig, daß etwas Außeres als ein solches doch Mein seyn könne denn das Recht ist ein Verhältnis der Willkühr des einen zu der des Anderen so fern diese ihre Freiheit im äußeren Gebrauch nach der Idee eines gemeinschaftlichen Willens wechselseitig einschränken. Würde nun kein 5
äußeres Mein und Dein möglich seyn so würde die Freiheit sich selbst vom physischen Besitz d. i. von Sachen in Raum und Zeit abhängig machen folglich

Zweite Seite

10

der Rechtsbegrif selbst vom empirischen Bedingungen a priori abhängig mithin selbst empirisch seyn welches dem Begriffe des Rechts widerspricht.

2 ander (*Druckfehler R.?*).

V.

Vorarbeiten

zum

Öffentlichen Recht

Der bloß-rechtliche Besitz (*possessio iuridica*) ist der Titel des iuris in re und darum ist er ius in quemlibet rei huius possessorem. Er ist
 5 ein intellectuellder Besitz des Objects: daher vor der Tradition als dem Formale des rechtlichen Besitzes das Recht nur persönlich ist d. i. der promissarius nur den Willen der Person ad dandum vel faciendum besitzt

Niemand kann lädirt werden d. i. an dem seinen geschmälert werden als wenn das dessen Veränderung seine Veränderung ist von einem Andern wieder seine Einwilligung afficirt wird. Darin besteht aber der Besitz mithin nur so fern er im Besitz der Sache quaestionis ist.

Besitz. 1. Was besitzt jemand außer sich? (Sachen außer sich oder praestation eines Andern oder andere Personen selbst). II. Wie besitzt
 15 er es (physisch oder bloß rechtlich oder darum rechtlich weil er es physisch beßessen hat) (*modus externum aliquid tanquam suum habendi*) III. Wodurch aus welchem Grunde besitzt er es (*quo titulo*) *titulo occupationis pacti vel familiae, summa: voluntate vnita (vel vnus substantiae, vel cauſalitatis, vel commercii in originariis)* 3. *Jus matrimonii*
 20 *Parentale Herile.*

Modalitas sui cuiusque

Jus fori

vel aequitatis vel iustitiae vel necessitatis. 1. nach der möglichen, 2 wirklichen, 3. innerlich nothwendigen Gesetzgebung

25 Jus Nomotheticum

legum ferendarum (in republica) Circa possessionem (rei oblatae vindicando) circa securitatem rei suae (per praescriptionem) circa acquisitionem (per successionem in bona defuncti) circa quas possibilitas legum externarum in statu naturali loco actualium valet.

30 Ursprüngliche Erwerbung der Sache

1. Sie ist möglich. 2. Die erste ist die des Bodens 3. Sie ist eigenmächtig (*propriae martis*) 4 Sie ist nur provisorisch in statu naturali Occupando rem nullius kann man wohl rechtmäßiger Besitzer d. i. keiner darf sie aus seiner Inhabung bringen aber nicht dadurch allein

12 quaeſt.
 hinter: hat

14 Keine Schlußklammer.
 19 matrimon.

16 Keine Schlußklammer

20 Parent.

Eigenthümer werden. Weil aber jeder anderer in statu naturali eben so wenig davon hat Eigenthümer (originario absque pacto) werden können so ist der erste Besitz ein provisorisches Eigenthum d. i. ein praerogativ des Rechts nach welchem ich ihm widerstehen kann so lange bis er mit mir in statum civilem tritt es als Eigenthum zu respectiren. 5

. . . Religion Im Glauben beten und dessen Wunderkraft. Ob zur Religion Theologie als Erkenntnis der Göttlichen Natur oder nur seines Willens erfordert werde

Wenn die Glückseligkeit aller das Object die Materie des Gesetzes seyn soll so ist das wohl so fern wahr daß wenn alle den sittengesetzen gehorchen würden auch allgemeine Glückseligkeit besser darnach als nach jeder anderen Regel würde bewirkt werden, wenigstens wenn wir die Tugendpflicht zum Grundsatz machen wie bey der Unwissenheit dessen was die Natur daraus folgern wird wir am sichersten verfahren Aber wie machen wir daß wenn wir selbst uns an diese Maxime und zwar mit Aufopferung binden Andere es auch thun werden 15

Opus operatum

— — supererogationis

Vom Endzweck des Menschen — von dem der Schöpfung dei gloria Warum Zweck und Ende (Endursachen) einerley Benennung haben. 20

Von dem Endzweck und Zweck überhaupt als einem Erklärungsgrunde der Möglichkeit der Dinge ihrer Form nach; oder auch weshalb sie überhaupt existiren und ihr Daseyn selbst gut ist

Von der mediocritas der temperantz der Größe die major ist (quam fas, quam opus vel neceße est) oder minor. 25

Zweite Seite

Freiheit, äußere.

Die Erklärung: daß sie der Zustand eines Menschen sey da er thun kann was er will wenn er nur Anderen nicht unrecht thut ist tautologisch. Denn niemand kann alles thun was er will. (Der Wille setzt nicht immer das Vermögen voraus sondern die Willkühr allein setzt es voraus). Es 30

2 pacto) dahinter noch einmal: hat 6-8 Dieser Absatz 2 Zeilen am oberen Rande, deren Anfangsbuchstaben weggerissen sind. 6 Rel: 7 . . . kenntnis 9 Das Folgende am Rande. 19 Ob diese Zeile ebenfalls Randzusatz, ist aus dem Druck bei R. nicht zu entnehmen.

muß also so lauten: da er alles thun darf was er will zc. das bedeutet aber er thut niemandem Unrecht wenn er niemand Unrecht thut. Die Freiheit sollte hier durch die Formale Bedingung der Handlungen erklärt werden. Es ist aber eine Materielle Bedingung derselben.

5 Sie ist ein Zustand niemanden unterthan (subjectus) zu seyn außer dem Gesetz zu welchem er selbst seine Zustimmung gegeben hat. Diese Einwilligung aber zu einem Gesetz zu geben was alle Einwilligung des
10 anderen aufhebt ist ein Widerspruch Also ist es die Befugnis seinen Zweck sich selbst zu bestimmen (nach eigenen Zwecken und nicht schlechterdings nach dem Zwecke anderer handeln zu müssen). Daher sind Kinder nicht
15 frei, nicht Gestörte, nicht Gewaltthätige. Daher ist die Freiheit die Unabhängigkeit seine Glückseligkeit nicht von dem Willen anderer als abhängig anzuerkennen.

Glückseligkeit ist die Zufriedenheit mit seinem ganzen (gegenwärtigen
15 und künftigen) Zustande. Das Bewußtseyn der Erfüllung seines ganzen Wunsches (wozu auch das Moralische gerechnet wird denn so fern es gelingt ist man glücklich obzwar aus dieser Glückseligkeit der Bewegungsgrund zur Moralität nicht hergenommen werden kann). Die
20 äußere Freiheit ist die Unabhängigkeit des Menschen von der Willkühr Anderer nicht nach ihren sondern dadurch zugleich nach seinen eigenen Zwecken handeln zu dürfen d. i. nicht bloß als Mittel zu irgend einem Zweck des Andern dienen zu dürfen (genöthigt werden zu können).

Antinomie der constitution in politischer und Religionsverfassung.
Antinomie 1. Thesis Eine von einem Volk einmal angenommene Ver-
25 fassung muß bey den Nachkommen immer dieselbe bleiben und also anerben. 2) Antithesis sie soll nicht anerben sondern muß jedesmal als neuer geschlossener Verein betrachtet werden und das Volk ist beständig als constituirend anzusehen. Nicht aristocratische oder privilegirte
30 Auerbung, nicht Secten-Auerbung nicht Geistliche Güter Auerbung. Das Volk ist immer frey und die Einzelnen sind an seine Decrete gebunden. Nicht durch Aufruhr.

Von der Verwandtschaft des Geschmacks mit der Moralität. Sowohl in conversation oder der mechanischen Kunst oder der Natur.

5 *Anführungsstriche vor:* Sie 10 *Keine Schlußklammer.* 22 *Trennungsstrich.* 24-25 *Verfassung fehlt im Text.* 32 *Diese beiden Absätze: Von — haben. (342, 2) bei R. eingerückt.*

Mit welchem recht man neuentdeckte Länder occupiren könne wenn sie schon Einwohner haben.

Was das Oberhaupt betrifft so ist die Verfassung entweder 1 Monarchie (König) 2. Polyarchie (Senat) 3. Anarchie (Minister die gar kein Oberhaupt sondern bloß Agenten ausmachen). Keine Pantarchie 5 oder dieses ist vielmehr Anarchie. Daß das Staatsrecht aus der Idee des gemeinsamen Willens hervorgehen müsse ist außer Zweifel ob es aber aus diesem herauskommen werde und könne ist weder zu behaupten noch zu verneinen aber gewis ist es daß alle Verfassungen darauf hinausgehen sollen. 10

Von dem Spruch wir sind unnütze Knechte u. wir haben unsere bloße Schuldigkeit gethan und kein Verdienst. Daher der Begriff der Seeligkeit aus Gnaden

Man kann sich nur aus seinen moralischen Begriffen und Grundsätzen einen Gott machen dessen Wille diese sind. Keinem andern Leitfaden soll man folgen, wenn es aufs Heil der Seelen ankommt. 15

Von der Versuchung Christi in der Wüste und der Analogie derselben mit der Tibetaner Betrachtungen in den Wüsten. — Von eben desselben Höllenfarth (der Selbsterkenntnis) und analogie mit den Heroen. Antichrist. 20

Alle bürgerliche Systeme (status civilis) sind entweder autocratisch oder repräsentativ. Jene sind despotisch diese sind Systeme der Freiheit und der Autonomie der Unterthanen (des Volks) revolutionsconstituirender und constituirter Zustand.

Monocratie Polycratie, Pantocratie

25

Gleichheit weil ein jeder nichts ist.

Monocratie Aristocratie und Democratie. Das repräsentative System der Democratie ist das der Gleichheit der Gesellschaft oder die Republik das der Aristocratie der Ungleichheit da nur einige zusammen den Suverän repräsentiren — der Monarchie das der Gleichheit welche die Wirkung der Ungleichheit ist da einer (Monarch) alle repräsentirt. Denkt man sich eine solche Verfassung wo keine dieser Mächte uneingeschränkt ist sondern indem eine die andere einschränkt der Suverain nur in ihrer Verbindung besteht so müssen immer ihrer Zweyen 30 den Dritten einschränken weil sonst Anarchie entspringen würde wenn alle 35

11 Das Folgende bis Ende der Seite Randbemerkungen.

20 Abgewinkelt.

30 daß statt: das

dreh einander einschränkten. Der Einschränkende muß aber größere Gewalt haben als der Gesetzgebende. Denn sonst könnte er nicht einschränken. Aber der dritte muß doch gleiche Gewalt mit den Übrigen haben weil er sonst keine Macht wäre. Das syncratische System der
 5 Ungleichheit kan also nicht statt finden sondern es muß antagonistisch seyn.

LBL F 3 R II 278—281

Erste Seite

Von der Rache

Die Strafe ist ein actus der öffentlichen Gerechtigkeit also des Oberen
 10 im Staat gegen den Untergebenen ihm ein Übel zuzufügen was der Läsion gemäß ist die er an einem Andern (Bürger, passiv oder activ) begangen hat. Sie ist an sich jederzeit rächend kann aber auch mit der Absicht den Verbrecher zu bessern verbunden seyn. — Nur die Regierung kann strafen und selbststrafe ist verboten. — Davon ist das ius inculpatae
 15 tutelae unterschieden wo der Schutz nur nicht durch die Regierung verschafft werden kann daher hier ein moderamen beobachtet werden muß als in casu necessitatis.

Freiheit

die äußere kann zur Strafe suspendirt werden durch arrest auch ohne
 20 Gewalt zu brauchen oder mit Gewalt — Vermahnung oder mit Gefängnis

NB. Rechte beziehen sich nicht bloß auf Pflichten überhaupt sondern besonders auf strenge Pflichten zum unterschiede von remissiblen (erlaßlichen) die zur Ethik gehören. Die erstere enthalten die Beschränkung
 25 der Freiheit durchs Gesetz entweder des Willens der Menschheit oder der Menschen:

Regel ist das Verhältniß eines Begriffs zu allem was unter ihm enthalten ist (d. i. wodurch er bestimmt wird.) Verstand ist das Vermögen der Vorstellungen unter Regeln oder der Regeln selbst, Gesetz ist die Regel
 30 nach der das Daseyn der Dinge bestimmbar ist. — Mathematis (reine) enthält also keine Gesetze. Alle Gesetze sind entweder Natur- oder Sittengesetze (der Natur oder Freiheit).

16 Von: daher hier an Fortsetzung am Rande, durch + verbunden. 22 Das Folgende am Rande quergeschrieben. 32 Unter diesem Absatz das Zeichen: +, dessen Bedeutung aus R. nicht ersichtlich.

Zweite Seite

Das Rechtmäßige rectum wird dem was unrecht ist (minus rectum, prauum) wie das Gesetzmäßige dem Gesetzwiedrigen logisch entgegengesetzt wie A u. non A. Dies ist nun die Einteilung eines noch höhern moralischen Begriffs; welcher ist dieser? Eine Handlung unter dem moralischen Imperativ (der Verpflichtung) überhaupt.

Hier ist nun zu unterscheiden: 1. was ihn verpflichtet 2. wozu er verpflichtet wird, 3. wie er verpflichtet wird.

Was oder wer ihn verpflichtet. Das ist sein eigener Wille als allgemein a priori gesetzgebend betrachtet, die moralisch=practische Vernunft durch den categorischen Imperativ.

Wenn gesagt wird ich habe Recht (im Streit) gegen diesen oder jenen so wird das Object schon als bekannt angenommen.

Heißt es aber ich habe ein Recht gegen ihn so bedeutet das eine Schuld des andern sie mag seyn welche sie wolle — So die Vollkommenheit einer Sache welche bekannt seyn muß und eine Vollkommenheit, wenn die Sache auch sonst unbekannt ist und nur durch jene Vollkommenheit bestimmt wird.

Ein vernünftiges Wesen hat Pflichten wenn die Freyheit seiner Willkühr durch ein Gesetz eingeschränkt wird (was ist Gesetz?) Wird sie durch die Willkühr eines Andern eingeschränkt so hat es Rechtspflichten; Sofern sie aber nur durch das innere Gesetz der practischen Vernunft des Subjects selbst eingeschränkt wird hat es Tugendpflichten.

Den Pflichten gegen jemanden correspondirt nicht immer ein Recht des Andern etwas von diesem zu fordern und diese Pflichten sind Tugendpflichten. Das Recht ist das Vermögen durch seine Willkühr einen andern zu verpflichten.

Welcher ist der oberste eingetheilte Begriff der Verbindlichkeit? der Gegenstand der freyen Willkühr überhaupt? — der einer Verbindlichkeit überhaupt. Dieser Gegenstand ist entweder etwas (in Ansehung dessen es eine Verbindlichkeit giebt) oder Nichts (wo es keine giebt actio indifferens adiaphorum) actus mere facultatis

Alle Verbindlichkeit ist Verhältniß nach Gesetzen freyer Wesen necessitantis adversus necessitatum oder umgekehrt; jene active diese

11.18 u. 27 Abgewinkelt. 14 daß statt: das 15-16 Vollkommenheit 16 Vollkommenheit 17-18 Vollkommenheit 21 sie statt: es (Ct. mit Person?). 23 eingeschränkt hat 33 Verbindlich

passive Verbindlichkeit diejenige wo das nöthigende Subject eine andere Person seyn muß, die rechtliche wo es eben dieselbe Person seyn muß die ethische Verbindlichkeit. Im ersten Falle wird der obligatus durch die Willkühr eines andern nach Gesetzen der Freiheit, im zweiten
 5 bloß durch die Vorstellung des Gesetzes genöthigt. So ist das Princip: handle so daß deine Freiheit zc. ein Princip des Rechts Dagegen das: handle nach Rechtsprincipien wenn collisionen mit objectiv nothwendigen Principien vorkommen ein ethisches — wo das Subject welches verbindet dieselbe Person mit dem verbundenen ist. das letztere betrifft den Unter-
 10 schied der ethischen Pflichten von den rechtlichen der Form nach.

Recht u. Pflicht Zweck u. Pflicht sind Verhältnisse eben desselben Subjects aber in zwiefacher Person betrachtet nämlich beidemal als obligantis nämlich durch seine Willkühr oder seinen Willen jenes der Form der Freiheit dieses der Materie des Willens gemäß welche der Zweck ist.
 15 Woher haben alle die auf ihre Pflicht nach Gesetzen ihrer eignen Vernunft zu handeln die feste Maxime haben mehr Gewissenhaftigkeit in ihren Handlungen als die ihre Pflicht auf Statuta gründen.

Warum setzt man den Pflichten das Recht entgegen, selbst schon in der Eintheilung ob es gleich zweyerley Pflichten giebt? Weil Verpflichtung
 20 nach Gesetzen der Freiheit bloß das Formale betrifft — die aber nach Zwecken (diese sich zum Gesetz zu machen) das Materiale der Verpflichtung.

Der so Rechte und keine Pflichten hat muß alles Vermögen. Die 3 Categorien des Vermögens, zu beharren zu machen und zu verknüpfen.

LB! F 4 R II 281—284

25 *Erste Seite*

Es kommt in dem sogenannten Streit der Rechtsprincipien mit der Politik sondern mit dem der Rechtsgesetze untereinander (nicht einmal mit dem der Ethik und den Glückseligkeitsprincipien) an. Wehe dem der eine andere Politik anerkennt als diejenige welche die Rechtsgesetze
 30 heilig hält.

Auch nicht auf Ermahnungen kommt es an die man an Fürsten oder Unterthanen ergehen läßt, das unnütze u. zum Theil vorwiegendste Ding unter allen. Sondern wie ein öffentliches Recht zu Stande zu bringen

7 collision 9-10 das letztere — nach. Zusatz am Rande, durch + verbunden.
 10 eth. rechtl. 11 Das Folgende bis zum Schluß Randbemerkungen.
 15 Oberer Rand. 18 Quer am Rande (bis zum Schluß). 27 Politik Schubert
 ergänzt: nicht auf ihre Übereinstimmung an 28 Keine Schlußklammer.
 31-32 Schubert: die, welche man . . sind das 33 Schubert: allen Dingen.

sey d. i. ein System der Privatrechte durch einen öffentlichen Willen und eine Macht die demselben Effect verschafft.

Vom öffentlichen Recht in Ansehung des Aufruhrs.

Zweite Seite

Ein öffentliches Gesetz (hat eine Sanktion) setzt einen öffentlich⁵ deklarierten Willen voraus mit einer Macht begleitet und macht auch aus allen einzelnen eine Unversitatem

das was man sich nicht getraut öffentlich als seine Maxime anzukündigen und dessen Ankündigung der Maxime sich selbst vernichten würde ist dem öffentlichen Recht zuwieder.¹⁰

die Politik als Wissenschaft ist das System der Gesetze zur Sicherung der Rechte und Zufriedenheit des Volks mit seinem inneren und äußeren Zustande.

So wie Klugheit die Geschicklichkeit ist Menschen (freye Wesen) als Mittel zu seinen Absichten zu brauchen; so ist diejenige Klugheit wodurch¹⁵ jemand ein ganzes freye Volk zu seinen Absichten zu brauchen versteht die Politik (Staatskunst)

Diejenige Politik welche dazu sich solcher Mittel bedient die mit der Achtung fürs Recht der Menschen zusammenstimmen ist moralisch die hingegen welche was den Punkt der Mittel betrifft nicht bedenklich ist²⁰ (also die des Politikers) ist Demagogie.

Alle wahre Politik ist auf die Bedingung eingeschränkt mit der Idee des öffentlichen Rechts zusammenzustimmen (ihr nicht zu widerstreiten)

Das öffentliche Recht ist ein Inbegriff der einer allgemeinen Verkündigung (declaratio) fähigen Rechtsgesetze für ein Volk. — Hieraus²⁵ folgt daß die wahre Politik nicht allein Ehrlich sondern auch offen verfahren müsse daß sie nicht nach Maximen handeln dürfe die man verbergen (nicht laut werden lassen) muß wenn man will daß ein unrechtmäßiges Mittel gelingen soll (aliud lingua promtum aliud pectore inclusum gerunt) und selbst ihre Zweifel in Ansehung der Gesetze oder die Möglichkeit ihrer³⁰ Ausführung nicht verheelen müssen.

Man kann es als einen Grundsatz des allgemeinen Naturrechts annehmen: handle nach Maximen die auch als Gesetze des öffentlichen Rechts gelten können.

Denn ohne Zustimmung deiner Handlungen mit dem öffent³⁵ lichen Recht hat selbst dein Privatrecht keine Realität. Denn deine äußere

11 *Aa.* 13 *Az.* 20 welche über die 6 Mittel *Schubert*: über dieselben nicht
24 *Schubert*: aller der allgemeinen 28 nicht laut werden *keine Klammern*; g. Z.
30 *Schubert*: und daß — sie selbst 31 *Schubert*: müsse 36 *R.*: Rect.

Rechte beziehen sich immer auf andere Menschen und wenn nicht ein Rechtsprincip für beyde da ist so ist im Fall des Widerstreits der Anspruch die Bestimmung des Rechts eines jeden nur in einem für beyde a priori gültigen d. i. in einem öffentlichen Rechtsgesetz möglich.

5 Das öffentliche Recht ist der Inbegriff öffentlicher Gesetze (d. i. solcher die durch einen machthabenden Gesetzgeber allen denen eine Pflicht obliegt verkündigt werden). — Sollen nun diese Gesetze a priori durch die Vernunft erkennbar seyn so können sie aus nichts anders als der Idee eines gemeinschaftlichen Willens der dem Obersten Gesetzgeber be-
 10 gelegt wird (der Idee desselben) hervorgehen nur daß der declarirte Wille einer wirklichen Person beigelegt werden muß. Ohne diese hat der Begriff des Rechts keine bestimmte Quelle der Ausführung nämlich der wirklichen Verbindung des Willens aller zu einem Willen des Ganzen.

Das öffentliche Recht ist das desjenigen der nur befehlt und nicht
 15 gehorcht. Das Privatrecht ist wechselseitig. Ohne ein öffentliches ist es der status naturalis und eine bloße Idee der Möglichkeit einer Rechtspflege.

Der Staat ist ein Volk das sich selbst beherrscht. Die Fascikeln aller Nerven die zusammen die Gesetzgebung ausmachen. Das sensorium
 20 commune des Rechts aus ihrer Zusammenstimmung. 3. Die facultas locomotiva der Regierung.

LB! F 17 R II 340—341

Erste Seite

Das Begnadigungsrecht aber entweder das der Minderung oder der
 25 gänzlichen Erlassung der Strafe ist schwerer einzusehen als das Strafrecht. In Verbrechen eines Unterthans gegen einen Andern findet es gar nicht statt denn derjenige Wille der die öffentliche Gerechtigkeit zu oberst verwaltet kann dem was jedem von rechtswegen zukommt nichts weder zu-
 setzen noch abnehmen. — Aber das Oberhaupt des Staats kann das Urtheil
 30 des bürgerlichen Gerichts über die Strafe für die Beleidigung die ihm selbst von Unterthanen widerfährt (erimen laesae majestatis) mildern oder gar aufheben weil er seiner Gnugthuung entzagen kann: Es sey denn daß das Vergehen Gefahr für das Volk bey sich führete. Dieses Recht ist das eigentliche und einzige Majestätsrecht.

4 u. 17 Abgewinkelt. 7 Keine Schlußklammer. 19 Nerven Schubert: sind
 die Zustände, welche durch die Gesetzgebung entstehen 20 Schubert: entsteht aus

Es ist merkwürdig, daß man die bloße willkürliche Begnadigung der Gerechtigkeit als dem höchsten Heiligthum so zuwieder gefunden hat daß man sich auch solche als auf dem Lande liegende Blutschuld die immer um Rache schrie vorstellte. — Die Theologen haben es so unthunlich gefunden daß Verbrechen unbestraft dahin gehen sollten daß sie lieber annahmen ein unschuldiger könne sie (für Andere) über sich nehmen um nur die Ge- 5
 rechtigkeit zu befriedigen oder die Kinder müßten die Schuld ihrer Ältern büßen.

Die gemischte Staatsverfassung ist die wo die executive Gewalt das Volk zusammen beruft um sich seine repräsentanten zu wählen also eine 10
 vom Könige als Oberhaupt der nicht gewählt wird sondern aus Geburtsrecht Oberhaupt ist ausgehende der die Gewalt hat sich erbliche Aristocraten einzusetzen zwischen denen und den Volksdeputirten ein Streit seyn soll durch dessen Übergewicht der König bevollmächtigt wird ein Gesetz zu geben. Diese Staatsform ist von den Regierungsprincipien 15
 welche doch daraus allererst entspringen sollten abhängig.

Verbrechen ungestraft zu machen. Verdienst unbelohnt zu lassen geht an.

Das Begnadigungsrecht ist ein Recht Strafen zu erlassen. Nun kann dieses nicht auf Erlassung der Strafe wegen des Unrechts seyn welches 20
 sich die Unterthanen einander zugefügt haben denn die Straflosigkeit der Verbrechen im Volk (impunitas criminis) ist das höchste Unrecht was einem Volk widerfahren kann. Also kann es nur ein Verbrechen des Unterthans gegen das Oberhaupt des Staats seyn (crimen laesae majestatis) welches dieser Verzeihen kann weil und so fern es ihn nur selbst betrifft. Ist es 25
 aber auch für das Volk gefährlich so kann es sofern nicht straflos seyn. Dies ist das einzige eigentliche Majestätsrecht: einen Act der executiven Gewalt auszuüben der Unrecht seyn kann.

LBL F18 R II 348—354

Zweite Seite

30

Das ius sociale macht kein besonderes Recht noch weniger einen besondern rechtlichen Statum aus denn es kann auch societas pactitia in statu naturali seyn.

8 Abgewinkelt. 12 ausgeht statt: ausgehende 16 sollte Trennungsstrich
 zum Folgenden. 25-26 Ist aber

Die Societät welche durch ein physisches factum nothwendig ist ist nicht pactitia obgleich ein pactum dadurch necessitas wird sondern societas naturalis. Vergleichen ist die eheliche welche eine societas perpetua maris et foeminae zur Pflicht macht.

5 Weil die Zeit darin die Kinder natürlicher Weise frey werden weder durch der Eltern Willkühr allein die sich eine Beschwerde vom Halse schaffen wollen noch durch Kinder die eine Gemächlichkeit erhalten wollen bestimmt werden kann so werden die Kinder so früh und lange dienen müssen als sie können.

10 Die Pflichtenlehre. 1. als bloße Gesetzlehre ohne die Triebfedern im Gesetz zu suchen 2. als zugleich Triebfeder der Handlungen — die Rechtslehre kann als unter der Ethik enthalten vorgestellt werden nämlich die Ethik darauf angewandt bedarf eben nicht derselben Sie beschäftigt sich mit den Gesetzen durch seine bloße Willkühr andere nach allgemeinen
15 Gesetzen der Freyheit zu nöthigen. Also ist sie Lehre der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung nach Gesetzen der Freyheit

Von der goldenen Mittelstraße

Allzuehrlich, allzuflüg, Insani sapiens nomen x. summum ius summa injuria — fiat iustitia perea mundus, aequitas Widerspreche-
20 den ist schlimm zu streiten — si omnes patres sic x.

Von der vindication

So lange eine Sache nur von der Natur erworben wird z. B. ein Pferd wird jedermann selbst auf einem gemeinsamen Boden es für uner-
laubt halten sie sich zuzueignen ohne Merkmale zu haben daß sie auf dem
25 gemeinsamen Boden im bloß rechtlichen Besitz eines andern sey: denn er muß sie von dem Boden erwerben Wenn ein Verkehr mit Sachen aus Hand in Hand geschieht und für rechtmäßig gilt so kann die Sache nicht immer als die Meine angesehen werden ob sie gleich von andern gesetz-
mäßig erworben worden: denn da bekümmert man sich nur um die
30 rechtmäßigkeit der Form des Verkehrs ohne auf den ersten Erwerber sehen zu dürfen.

9 Trennungsstrich zum Folgenden.

13 Lies: bedarf aber nicht?

26 Wenn er ein

Von Recht und Billigkeit (*summum ius*) auch
im Naturzustande.

Besitz: Der Begriff davon kan intellectuell oder auch empirisch seyn im ersten Fall gilt er bloß von der Verknüpfung mit der Willführ nach rechtsverhältnissen u. hört nicht anders auf als durch eine andere entgegengesetzte Willführ. Ist dieses aber nicht so bleibt der Besitz.

von den 4 Categorien.

Vollkommene Verbindlichkeit

ist die so sich auf dem Recht eines andern gründet entweder Ideals der Menschheit oder einer reellen Person. Die übrige Verbindlichkeiten sind 10 nicht bestimmt genug um auf Gesetze gegründet zu werden.

Repraesentatio

Depositum die Gewährleistung *cautio* (Geschäftsführung) und die Bevollmächtigung *mandatum*.

Vsus rei alienae

15

Commodatum, mutuum, locatio conductio operae vel rei

Poßessio, rei alienae

Depositum, pignus

*Dominium usus et poßessio
iura realia.*

Dritte Seite

20

Das Princip des Rechts in Ansehung der Sache ist die Übereinstimmung mit einer möglichen vereinigten Willführ Das des persönlichen rechts aus einem Vertrag ist das der wirklichen Vereinigung — Das des persönlichen Sachenrechts der Nothwendigen Vereinigung des Willens, lege. — alle drey zusammen enthalten die Relation in dem 25 äußern Recht.

Der Quantität nach ist die erste Acquisition eigenmächtig durch einseitigen Willen die zweyte durch *pactum* vielseitig (zwehseitig) das Dritte der Societät wechselseitig u. allseitig.

In Ansehung der qualität ist die Vereinigung des Willens für den 30 Besitz entweder erwerbend oder davon ausschließend oder Einschränkung.

7 von — Categorien Zusatz am Rande.
14 mandat. g. Z

13 Deposit. cautio g. Z.

16 Commodat.

2) Vom öffentlichen Recht (zum Unterschiede vom Privatrecht)

1. Vom äußeren rechtlosen Zustande

2. Vom äußeren rechtlichen Zustande oder vom öffentlichen Recht

a. Vom öffentlichen Recht der Menschen in einem Volk.
Bürgerliches Recht.

b. Vom öffentlichen Recht der Völker im Gegensatz ihres rechtlosen Zustandes.

Der conventionelle Contract setzt aus der ursprünglichen allgemeinen
10 Einstimmung des Volks welche postulirt wird zu einer gewissen gewählten
Constitution voraus obzwar nicht alle in der Art wirklich zusammen=
stimmen aber Aller Wille ist daß die Mehrheit entscheide und zwar der
Stimmfähigen die auch a priori als unabhängige Glieder des G. W.
bestimt sind. Eine jede vorhandene Constitution ob sie zwar nicht beurkun=
15 det (documentirt) ist muß doch als aus einer Convention entsprungen
angesehen werden wenn gleich zu vermuthen ist daß sie durch Gewalt
eingeführt worden und alles hergebrachtes Eigenthum muß als ob es auf
rechtmäßigem Erwerb beruhte fernerhin gelten außer den Rechten auf
andere Personen als ihnen von Geburt unterworfen. Aber diese conven=
20 tionelle kann und soll doch abgeändert werden nur nicht durch Empörung.

Vom Staatsverbrechen — der Regent kann es begehen wenn er den
Souverain agirt; er ist aber nur diesem, nicht dem Volk verantwortlich

Der allgemeine Wille des Volks ist nicht der Wille aller über einen
gegebenen Fall sondern derjenige der diese verschiedenen Willen bloß
25 verknüpft d. i. der gemeinschaftliche Wille der für alle beschließt
also die bloße Idee der bürgerlichen Einheit — Wenn die Bürger selber
bloß dadurch daß sie sich obligiren gestraft zu werden mit der Strafe belegt
werden könnten so müßte man ihnen noch eine Strafe auferlegen wenn
sie ihrer obligation zuwider sich der Strafe entziehen wollten.

30 Was einer in einem Verbrechen da der Andere seinen Willen nicht
mit dem des Andern zu einer Absicht verbindet (e. g. im Betrug) einem

4 Vom äußeren und Zustande das zweitemal durch Striche ersetzt. öffentl. R.

7 Vom öffentlichen Recht das zweitemal durch Striche ersetzt. 8 Abgewinkelt.

9 Contr. 10-11 Lies: eine gewisse gewählte Constitution voraus? 13 Lies:

Gemeinwesen? Gemeintwillen? 19-20 Lies: conventionelle Constitution?

22 Abgewinkelt. 27 daß statt: daß

Andern zufügt das thut er allen d. i. er der Mörder tödtet alle so viel an ihm ist mithin sich selbst. Das Gesetz aber wird durch den gemeinschaftlichen Willen und zwar als nothwendig gegeben.

Alle Verfassung muß wenn sie gerecht seyn soll republikanisch seyn. Aber die Regierungsart kan Monarchisch Aristokratisch Demokratisch seyn ⁵ d. i. die exekutive Gewalt kan auf verschiedene Art angeordnet seyn unter der Gesetzgehenden. — Der Regent muß nicht unrecht thun können. Er kan also sich nicht in Privatentscheidungen einlassen. Es ist seiner Majestät zuwieder.

NB. Vom bürgerlichen kirchlichen und gelehrten Gemein=Wesen ¹⁰ (der Beamte ist auf der Stelle nichts wenn er abgesetzt ist der Gelehrte tritt in sein gemeines Wesen) von der Verbindung beyder letzten und der Schwierigkeit desselben. Keine Titelsucht der Gelehrten. Organisation des Gelehrten Gemeinen Wesens womit sich Könige nicht befassen können.

Vierte Seite

15

Estrafe ist ein Übel welches jemand aber nicht darum erleidet weil er sich es zu leiden verbindlich gemacht hat d. i. eine Erfüllung seiner Pflicht denn sonst würde sie eine rechtmäßige That des Verbrechers seyn in welchem actus er ein Übel erleiden müßte indem er seine Verbindlichkeit erfüllt sondern weil er eine andere That der Übertretung seiner Verbindlichkeit verübte und in diesem Augenblicke als verübend betrachtet wird der der gemeinsame Wille durch Gegenwirkung zuvor kommt.

Alle Staaten sind berechtigt alle andere benachbarte zu nöthigen mit ihnen in einen Völkerbund der doch kein pactum societatis civilis ist zu treten d. i. sich mit ihnen zu föderiren nicht sich um ihr Inneres zu be= ²⁵ kümmern sondern nur um Friede zu haben und das zwar aus demselben Grunde wie sie befugt sind zu verlangen daß Wilde mit ihnen sich zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigen weil sonst keines Menschen Recht u. Eigenthum in Sicherheit ist. Der Grund warum diese cosmopolitische Föderation nicht auf Gesetzgebung und Rechtsverwaltung selbst für die ³⁰ Glieder dieser Weltbürgerlichen Societät gehen darf mithin keine Cosmopolitische republi^c gestiftet werden darf ist weil die bloße äußere Freiheit allein das Object ist was sie zu verlangen berechtigt sind mithin nur die formale Bedingung aller Rechte in einem bürgerlichen Ganzen aber auch

4 Das Folgende bis Ende der Seite am Rande. 13 desselben lies: derselben?
22 Abgewinkelt.

materie der Willkühr das Eigenthum u. was dazu gehört besorgt werden soll.

Jeder Mensch hat ein Recht im Frieden zu seyn und Andere also die ihn uns nicht lassen wollen in einen Zustand mit uns zu treten da wir mit
5 einander in Frieden leben oder sich von uns zu entfernen.

Recht oder ein Recht haben

Das erste bedeutet bloß die Befugniß äußerlich zu handeln auch ohne daß ein äußerer Gegenstand mein oder dein sey das zweyte den Besitz von etwas äußerem nämlich die intellectuelle Verbindung mit meiner
10 Willkühr wodurch ich verhindere daß etwas äußeres das Seine von jemandem nicht seyn kann e. g. Ich thue recht wenn ich mich der äußeren von niemandem besessenen Sachen bediene; ich habe aber ein Recht in Ansehung derselben wenn noch vor dem Besitz des äußeren ich befugt bin
15 daselbe Recht und den Unterschied macht bloß die prioritäet der Zeit im zweyten schließt der eine den Andern der Zeit nach aus.

LBL E 23 R II 97—98, 100

Erste Seite

Wenn allein die Geseze regieren.

* *

Überschritt

20

von der Rechtslehre zur Ethik.

Jeder Überschritt aus einer Ordnung der Dinge zu einer anderen (μεταβασις εις αλλο γενος) also auch der von einer Wissenschaft wie die Rechtslehre ist zur Ethik enthält einen Zustand des Augenblicks der
25 nicht ein Überspringen ist einen Augenblick in welchem die Wissenschaft weder zu dem einen noch dem andern Zustande gehört sondern einen solchen des Schrittes da jeder Fuß auf seinem besondern von einem andern verschiedenen Boden steht (styx interfusa coërect) und nur aufgehoben wird wenn der andere fest steht.

30 Der fest gegründete Frieden bey dem größern Verkehr der Menschen unter einander ist diejenige Idee durch welche allein der Überschritt

1-2 Lies: zu besorgen?

4 wollen ergänze: zu zwingen? zu nötigen?

16 schließt Abgewinkelt.

19 Diese Zeile Zusatz am oberen Rande.

25 ist fehlt im Text.

28 Schlußklammer fehlt, wahrscheinlich Druckfehler R.

31 unter ist (erg. R.).

Rant's Schriften. Handschriftlicher Nachlaß. X

von den Rechts- zu den Tugendpflichten möglich gemacht wird, indem wenn die Gesetze äußerlich die Freiheit sichern die Maximen aufleben können sich auch innerlich nach Gesetzen zu regieren und umgekehrt diese wiederum dem gesetzlichen Zwange durch ihre Gesinnungen den Einfluß erleichtern so daß friedliches Verhalten unter öffentlichen Gesetzen und 5 friedfertige Gesinnungen (auch den inneren Krieg zwischen Grundsätzen und Neigungen abzustellen) also Legalität u. Moralität in dem Friedensbegriffe den Unterstützungspunct des Überschrtritts von der Rechtslehre zur Tugendlehre antreffen.

Aber zu diesem durch öffentliche Gesetze gesicherten Frieden (status iusticius) zu gelangen ist es nicht erst der Schritt von der Tugend- zur Rechtspflicht überzuschreiten sondern vielmehr umgekehrt (si vis pacem, para bellum) von den Rechtsgesetzen zu dem der Tugend fortzuschreiten mithin nicht als vorwitzige (naseweise) Klüglinge Königen Weisheits- 10 lehren zu geben (wozu der Satz gehört: daß es nur dann gut um die Völker stehen würde wenn entweder die Könige philosophirten oder die Philosophen Könige wären).

Dritte Seite

Die Tugend des obersten Befehlshabers als eines solchen ist die Gerechtigkeit. Die Wohlthätigkeit kan nur auf Kosten der Unterthanen 20 ausgeübt werden. Von der Idee einer Gerechtigkeit welche personificirt wird. Es ruht auf einem Lande eine Blutschuld. Sie muß abgetragen werden allenfalls von unschuldigen Nachkommen zc.

Aber Monarchen sind immer in Gefahr ihre Obergewalt sich zum Kriegführen zu nehmen wo sie selbst Richter sind in ihrer eigenen Sache 25 ob ihrem Rechte Abbruch gethan sey und so die Welt zu zerstören welches der republicanism nicht thut sondern die Einstimmung des Volkes einziehen muß.

1 von Rechts- (erg. R.).
25 zu nehmen fehlt im Text.

möglich macht (erg. R.). Kommapunkt.
26 ob lies: als ob? 28 Abgewinkelt.

VI.

Vorarbeiten

zum

Anhang erläuternder Bemerkungen

LBI F 22 R II 367—370

Erste Seite

Natur u. Freiheit. Bey beyden Erkenntnis a priori. Mathematisches und dynamisches Vernunftvermögen im Sinnlichen und Übersinnlichen.

5 (Wieder den idealism.) Ob wir wohl Dinge als zugleich existirend denken könnten wenn sie bloß das was in uns und in unserm Gemüth ist repräsentirten. Die Gedanken in mir sind nicht zugleich.

(Schlettwein u. Hufeland) Vom consequenten des catholischen religionsbegriffs. Vom Prediger Coste in Ansehung der Verbindlichkeit
10 in der Bibel nachzuforschen.

Daß es Erbkönige geben könne u. zwar bey einer guten Regierung zeigt die Erfahrung — daß es zahlreichen Erbadel u. Majorate geben könne ist schon schwieriger. Aber ein Erbprofessor kann nicht statuiert werden. Oder auch immer überlieferte Religionsvorzüge u. Rechte. In allen
15 Handlungen wodurch ein Mensch Gebrauch von einem andern Menschen macht zieht er sich auch Pflichten zu ohne die er die Befugnis nicht haben würde.

Das Zeugungsvermögen des Menschen ist das Vermögen desselben mit einem Menschen des andern Geschlechts eine Person in die Welt zu
20 setzen. Das Mittel dazu oder der Act wodurch diese Wirkung geschehen kann ist die fleischliche Vermischung beyder. Nun ist Person ein Wesen gegen welches jeder andere Mensch Pflichten hat. Also ist diese Vermischung (Begattung genannt) eine Handlung wodurch es der Person welche sich diese erlaubt obliegt auf mögliche Pflichten gesaßt zu seyn.
25 Diese aber wäre die gegen ein Kind was daraus erzeugt werden könnte und zu dessen Erhaltung sich beyde gleich verbindlich machen auf den Fall daß diese Wirkung sich zutrüge. Und obgleich diese wegen des Alters oder der Gebrechlichkeit eines Theils beyder nicht zu vermuthen seyn möchte so ist doch der allgemeine Begriff der Persönlichkeit hinreichend zu einem
30 Gesetze welches bloß die Idee von beyden Geschlechtern nach dem Naturzwecke zum Grunde hat welcher allgemein ist und mit dem zusammenzustimmen (ihm nicht zu widerstreiten) ein allgemeines Gesetz ist

Das stimmt auch mit meiner vorigen Beweisart völlig überein daß der fleischliche Genuß einer Person die Behandlung derselben als
35 einer Sache also Abwürdigung unter die Menschheit seyn würde alsdann

9 cathol. rel. Begriffs. 14-17 Abgewinkelt und ausgerückt. 30 welche statt: welches 22 Keine Schlußklammer. es allgemeines statt: ein allgemeines

keine auf Pflicht einschränkende Bedingung in den Vertrag kommen würde mithin die Persönlichkeit beider Theile würde aufgegeben werden.

Das *ius instar realis personale* in der Hausgenossenschaft beweiset die Nothwendigkeit es in der Rechtslehre einzuführen auch an der Pflicht des Gesindes wodurch dieses nicht bloß zu bestimmten häuslichen Diensten ⁵ sondern auch alles Übel von der Hausherrschaft und ihren Kindern abzuwehren verbunden ist mithin etwas der Herrschaft angehöriges das Seine derselben ist. Ein Kutscher und Lakaj gehört zur bloßen Dienerschaft allenfalls außer dem Hause.

Zweite Seite

10

Von der Möglichkeit der Erwerbung einer von mir unterschiedenen Person nach Freyheitsgesetzen d. i. dem auf dingliche Art persönlichen Recht. Dieses gehört zum Hauswesen und die Erwerbung kann hiebei nicht anders als wechselseitig einer Person durch die Andere seyn daß eine das ¹⁵ Seine der andern wird u. so wechselseitig. quasi contractus: Do ut des in der Geschlechtsgemeinschaft.

Seinen Körper einem Andern zur unmittelbaren Befriedigung seiner Lust an demselben d. i. zum Genuß hinzugeben ist auf Seiten dessen der sich hiezu hingiebt Verletzung der Menschheit (der Persönlichkeit d. i. der Zurechnungsfähigkeit) in ihm und zwar im Punkte des Rechts über- ²⁰ haupt. Der sich dazu hingiebt macht sich zu einer Sache die als brauchbar und zugleich verbrauchbar (*res fungibilis*) angesehen werden kann wie bey der Geschlechttermischung durch die ein Theil so wohl als der Andere in Ansehung der Lebenskraft erschöpfen oder durch Schwängerung und unglückliche Niederkunft der eine Theil dem Tode überliefern kann. Ein ²⁵ solcher Genuß ist also mit dem eines Anthropophagen nach dem Geist des Verbotgesetzes ganz und gar einerley ob er einen anderen Menschen mit dem Munde oder durch andere Gliedmaßen ob absichtlich oder durch mitwirkende zufällige Ursachen zu Grunde richtet und der Mensch kann sich einem andern für keinen Preis dazu hingeben ohne daß indem er durch ³⁰ einen solchen Vertrag seiner Persönlichkeit entsagt er die Gültigkeit desselben zugleich vernichtet. Daß diese Frage eine Rechtsfrage (nicht zur Ethik gehörige) sey bedarf keiner besondern Erörterung. Denn es ist eine äußere Gesetzgebung für alles äußere Mein und Dein möglich und

9 *Am Rande oben*: Allmählig Abscheu vor die Suppen u. endlich auch Wasser
16 *Abgewinkelt*. 25 *Lies*: überliefert werden kann?

die Einschränkung der äußeren Freiheit auf die Bedingung der Einstimmung mit jedermanns Freiheit gründet hier einen Pflichtbegriff nach äußeren Gesetzen, durch die ausgemacht werden soll ob der Vertrag der Geschlechtsvermischung ein Sachenrecht oder ein bloß persönliches oder
 5 beides vereinigt in einem und demselben Act begründe. Das erstere für sich allein widerspricht sich selbst denn der Mensch ist keine Sache. Das zweyte ist hier nicht der Fall.

Wie sind synthetische Sätze des Übersinnlichen möglich?

10 Als regulative Principien der practischen Vernunft. Die des Sinnlichen als constitutive Begriffe der theoretischen.

Es kann jemand von einem andern durch eine That lädirt werden wenn er gleich seine Einwilligung dazu gegeben hat. Denn indem er diese gegen sich nicht hat einräumen sollen so ist die Menschheit in seiner
 15 Person lädirt worden (weil er wieder ein Gesetz gehandelt hat welches unbedingte Allgemeinheit enthält). Die Menschheit in seiner Person ist die Persönlichkeit nicht bloß als Sache gebraucht werden zu sollen vornehmlich nicht genossen zu werden welches *læsio enormis* ist. Daher die Schaam der Menschheit unwürdig *turpitudine naturalium*. Der Mensch
 20 schämt sich seiner Thierheit in der Begattung er verbirgt ihren Actus und kan nur durch ein pactum der Coalition in eine moralische Person die wechselseitig gleiche Pflichten und Rechte hat ein rechtlicher Mensch seyn. Ehe wechselseitiger Gebrauch des Geschlechts.

7 Abgewinkelt. 9 synthetische Sätze durch + auf den darüber stehenden Zusatz: a priori möglich, die erstere als theoretische objectiv bestimmende der Gegenstände als Erscheinungen. Die zweyte als practische bloß subjectiv bestimmende der Gegenstände als Dinge an sich selbst. bezogen. 12-23 Es kann — Geschlechts. Zusatz am Rande.

VII.

Jose Blätter

zum

„Ehrenpunkt“

LBL E 1 R II 3—5

Erste Seite

Der Ehrenpunct

ist derjenige Fall in welchem durch das Vergehen eines Einzigen ein
 5 ganzer Stand Gefahr läuft die öffentliche gute Meinung von seinem
 ganzen Werth einzubüßen. Diese Gefahr aber kann nur derjenige Stand
 laufen von dem man annimmt daß er in seiner Ehre den höchsten Werth
 setze nämlich den der seinem Leben gleich gilt.

Ich halte dafür daß diesem Begriffe gemäß es nur zweyerley Fälle
 10 betreffe die einen Ehrenpunct enthalten können den ersten der das männ-
 liche den zweyten der das weibliche Geschlecht betrifft jenes so fern die
 öffentliche Meinung von seiner Tapferkeit als die an einem Kriegermanne
 erforderliche Eigenschaft dieses so fern die öffentliche Meinung von ihrer
 Keuschheit in einer ledigen Person durch einen Fehltritt dem ganzen
 15 Stande eines von beyden zur Abwürdigung dienen würde.

Man nimmt nämlich an daß ein Kriegerman bloß um Ehre diene in
 einem Stande wo er sein Leben um dieser willen in Gefahr setzt und daß
 wenn es bloß um Geld ist das gemeine Wesen sich den Schutz von ihm
 gewärtigen könne worauf es muß vertrauen können. Die öffentliche
 20 Meinung nun von seiner Herzhaftigkeit und seine eigene Achtung für diese
 Meinung um die letztere selbst dem Leben vorzuziehen ist der Ehrenpunct
 (in einem gewissen Fall) ohne irgend einen anderen Bewegungsgrund
 hat sie ihren inneren werth. — Nun kann und soll der Kriegermann als
 Bürger wenn ihn jemand schimpflich beleidigt hat sein Recht vor dem
 25 bürgerlichen Gericht suchen. Aber die Natur des Menschen bringt es so
 mit sich daß er selbst räche was ihm von Beleidigung widerfahren ist
 hier aber auf solche Art daß er dabey nicht feig gewesen sondern sein eigen
 Leben im freyen Kampf mit seinem Gegner in Gefahr setze.

Nicht Geld für Schläge — Einem eine gute Tracht auswaschen.
 30 Ehrenpunct ist der Fall eines Menschen von gewissem Stande der
 wenn man nicht auf seine Ehrliche rechnen kan diesen ganzen Stand in
 Gefahr für seine Ehre bringt.

Ehrenpunct

ist der Fall des Verhaltens eines Menschen der in Gefahr ist seine Ehre
 35 darum zu verlieren weil die öffentliche Meinung den ganzen Werth

7 dem annimmt (*erg. R.*).

10-11 Männiglich *statt*: männliche (*korr. R.*)

11 Geschlecht jenes (*erg. R.*). 13 ihrer *Text*: seiner 25 bürgerl. 30-32 Ehren-

punct ist — bringt. *o.* 32 ihre *statt*: seine

dieses Standes gerade nur auf der Ehrliche aller Mitgenossen desselben gründet

Zweite Seite

Ehrenpunct.

Nicht jede Ehrensache ist ein ehrenpunct z. B. die der jemandem 5 eine nach der Natur ehrenverlustige Handlung Diebstahl zc. nachsagt sondern nur eine Handlung welche der öffentlichen Meinung nach sie veranlaßt welche Meinung aber doch auch darum von Wichtigkeit ist weil wenn jener nicht eine Wichtigkeit darin setzt er seinen ganzen Stand wozu er gehört in Gefahr bringt keine Ehrliche zu haben worauf doch 10 eben derselbe Mensch hat rechnen müssen um in diesen Stand zu kommen.

Der Fall der Gefahr durch ein gewisses Verhalten sich und die ganze Classe von Menschen deren dem Leben gleich geltendes Wohl bloß auf der öffentlichen Meinung von ihrer Ehrliche beruht um diese Meinung zu 15 bringen.

Also ist der Ehrenpunct

1) Ein Fall der Gefahr für den Verlust des Ehrenrufs der bloß in der Meinung vielleicht im Wahne anderer oder doch allgemein wenigstens unter denen von dem Stande des ersteren gegründet ist.

2) Der Verlust dieser öffentlichen Meinung den seine ganze Classe 20 durch das Verhalten des erstern befürchten muß.

3) Daß er diese Meinung in seiner der ganzen Classe Person schwächt oder in Gefahr bringt zu erlöschen macht ihm daraus ein Verbrechen gegen diese Classe.

4) Dieser Verlust seiner Ehre wird dem Verlust des Lebens wenigstens 25 gleich geschätzt. (Ein mathematischer Punkt den man sich zwar leicht denken über den man aber auch leicht wegschlüpfen kann).

LB! E 4 R II 10—12

Erste Seite

Ehrenpunct

30

Wahre Ehre ist die so niemand jemandem als er selbst geben oder nehmen kann. Der Ehrenwahn der Ritterschaft ist von der Art daß sie ein anderer wohl nehmen keiner aber als der Beleidigte selbst sich wieder

5 Ehrensache statt: Ehrensache 5 ff. Text verdorben. 17 Ehrenruf statt: Ehrenruf
22 Muß daß (Cl.) 24 Lies: ihm daraus ein Verbrechen .. machen? 27 Schluß
klammer fehlt. 31 jemanden

verschaffen kan (kein Richter). Der Wahn des Geschlechts besteht darin daß man sie zwar nur selbst sich nehmen aber nur durch den Anderen (wenn er sie ehelicht) wieder erwerben kan — Wieder keinen von beyden scheint das Strafurtheil gerecht zu seyn weil ein jeder mit dem Gegenpart sich freywillig auf seine Gefahr geeinigt hat mithin keinem Bürger Gewalt sondern nach seinem Willen geschehen. Die Duellanten schlagen sich durch einen Vertrag wie zwey Hazardspieler um ihr ganz vermögen. Das was die meretrix beschimpft sollte auch nach bürgerlichen Gesezen nicht da seyn und es geschieht zwar jemand gewalt aber nicht einem Staatsbürger.

Wieder Duelle sollte aus den Verwandten des Getödteten oder Verstümmelten ein Bluträcher aufsteigen können 2c.

In beyden Fällen sind die Todesstrafen unwirksam ja nicht einmal passend im ersten Falle darum weil die Ehrliche den Tod verachten lehrt und es auch grausam zu seyn scheint bey der ehrlichen Art wie die 2 Duellanten zu werke gehen mit dem Tode zu bestrafen im zweyten Falle man dafür bestraft wird daß man die Ehre dem Leben vorzog weil es eine Art der bürgerlichen selbsterhaltung (in der Noth die Ehre d. i. bürgerliche Existenz zu verlieren) ist. Beyde besorgen ein Schandfleck ihres Standes zu werden weil beyder ihr Werth darauf beruht welche Meynung sie von der Zuversicht auf das Wort das sie geben möchten (jeder seinem Stande gemäß) öffentlich einflößen denn man muß beyder ihrer Ehre alles zutrauen ja man muß von den letzteren gar die Befugnis des Zwanges wegnehmen der doch sonst demjenigen was man von jemandem aus Pflicht fordert sammt der Bestrafung angedroht wird e. g. beyh Kriegsstande. Jede Spuhr von Mißtrauen das doch noch nicht Verdacht ist würde dort Beleidigung seyn.

1. Der Obrigkeitliche Gerichtshoff. 2. der des Gewissens 3. der der Ehre der letzte wirkt am stärksten.

Die Ehrliche welche der Duellgeist voraussetzt ist nicht etwa die der Dankbarkeit (Erinnerung alter Freundschaft) wegen genossener Wohlthat oder Bezahlung einer Schuld oder Großmuth nicht alle seyne Rechte geltend zu machen sondern blos sein Leben allenfalls nicht zu schonen um andere vor sich fürchten zu machen. Die Ehrliche welche baar bezahlt wird. Die der Galanterie oder Sittsamkeit aber

16 werke mit (*erg. R.*). 19 bürgerl. 22-23 Das Folgende von denn man muß bis Ende des Absatzes (?) durch + mit dem Vorigen verbunden. 32 Erinnerung — Freundschaft Zusatz im Text, ohne Klammern.

ist nicht etwa die der Treue in Haltung des ehelichen Gelübdes sondern eine Zunftehre — Die Ehre der Zunft zu verletzen indem man durch sein Beispiel anderen an seinen rechten etwas vergiebt. Die Zunft-
 ehre der letzteren wird verrathen wenn man es offenbar werden läßt
 daß man das Geschlecht auch ohne Ehe zu seiner Absicht haben kan 5
 (Hume) so wie die erstere daß man für Geld sein Leben aufs Spiel
 setzen kan welches verächtlich ist und sehr am wahren Muth zweifeln
 läßt. Daher ist das Duell auch eigentlich da entsprungen da der Sold
 allein kein Bewegungsgrund und doch auch kein eigentlicher Zwang
 war. Sich für Geld mit anderen zu balgen ist niederträchtig. Aber daß 10
 wer Muth hat sich die Rechte der Staaten gegen andere (nicht bloß
 seines Vaterlandes) zu vertheidigen anheischig macht kan als bloße
 Ehrensache angesehen werden selbst wenn man in andere Dienste
 nur nicht gegen sein Vaterland geht. Wenn sich findet daß er nicht
 Muth hat so setzt er alle andere in Verdacht daß sie bloß ums Geld 15
 willen ihre Haut verkaufen. Dadurch allein ist es erlaubt daß der
 Soldatenstand ein Gewerbe und zwar edles Gewerbe werde.

Zweite Seite

Die Befugnis der Selbststrache vorausgesetzt ist die der occidentalen
 Völker viel edler als die der Araber aber doch der Absicht nach unge- 20
 reimter. Denn was das erste betrifft so giebt man seinem Gegentheil
 Freiheit sich zu vertheidigen und setzt sich in Gefahr statt der Genug-
 thuung aufs neue beschädigt zu werden. Es scheint also nicht so wohl
 die Rache als bloß die Ehre wegen des Vorwurfs der Feigheit zu
 erhalten die Absicht zu seyn. Orientalische Völker rächen sich. 25

Die Kriegsehrliche und die des Duellanten ist nicht einerley.
 Die letzte setzt die erstere Voraus. Zu der ersteren wird erfordert
 daß er sich als frey betrachtet dem Staat im Kriege zu dienen aber
 nicht zweytens als einen der durch bloßen Gewinn dazu nicht würde
 bewogen werden (folglich für sich hinreichend zu leben hat) drittens daß 30
 er dadurch zu einem Stande gehöre der einen Vorzug vor allen anderen
 hat weil auf ihm die Hülfe in der Noth beruht. Das ist der wahre
 Grund des Adels: daß dieser unter den angeführten Bedingungen zum
 Befehlen eine Stimmung erhalte auch eine gewisse vorzügliche Cultur
 vornehmlich so fern er zusammenhält das ist nur die zufällige Folge 35
 und kan gar nicht hinreichen um einen solchen Stand nöthig zu finden.

LBl E 70 R II 241—244

Erste Seite

Da jetzt das Gemeine Wesen durch Künste u. Ackerbau sich mit seiner Kriegsverfassung nicht abgeben kan so muß es solche haben die
 5 nicht Bürger sind und sich gänzlich damit befassen. Also ist es jetzt nicht Bürgerpflicht mithin entweder Eigennuß oder Ehre. Die letztere

Der Ehrenpunkt besteht in dem Werthe den iemand in der Meynung anderer von seiner Ehrliche selbst hat so fern er ihn dem Werthe des Lebens gleichschätzt. Die Meynung anderer von unserer Treue
 10 in Beobachtung unserer Pflicht kan für uns immer hinreichend seyn Aber es giebt Fälle wo andere dabey nicht gesichert zu seyn glauben sondern durchaus Ehrliche als die einzige Gewährleistung von uns fordern weil die größte Verleitungen Liebe zum Leben und Liebe zum Geschlecht unsere beste Maximen leicht umstoßen können.

15 In diesem Falle der Versuchung sind nur Soldaten und Frauenzimmer die auf Ehe hoffen. (Denn bey Männern ist man in der Ehe wegen ihrer Treue keine gewährleistung weil ihre übertretung nicht so gefährlich ist). Es giebt zweyerley Ehre Standesehre u. bürgerliche Ehre Der Soldat hatte in alten Zeiten wo er in den Krieg als bürgerliche
 20 Pflicht gehen mußte nur bürgerliche Ehre. Diese ist weggefallen nachdem der Adel mit seinen Leibeigenen einen besonderen Kriegstand ausmachte, mithin der Bürger diese Pflicht nicht hatte und jener sich dafür auch von Bürgerpflicht ziemlich los sagte. Weil der Liebe zum Leben schwerlich ein eigennütziger Bewegungsgrund der genugsam
 25 anhaltend wirkte entgegengesetzt werden kan u. Schutz des Staats ein Verdienst ist so mußte die Vertheidigung desselben mit Ehre die noch höher geschätzt werden muß als Leben verbunden seyn.

Zweite Seite

Ehrenpunkt. Der Ehrenruf ist die öffentliche Meynung von
 30 dem Werthe oder Unwerthe einer Person. Der Fall in welchem das allgemeine Urtheil eine Achtung für den Ehrenruf fodert dadurch dieser ihm mehr werth seyn soll als das Leben ist der Ehrenpunkt. Der Ehrenpunkt setzt also voraus daß das Publicum für seine Meynung eine Achtung fodere die man für das höchste Gesetz nicht stärker fodern

6 Bricht ab. 9 Treue & Gewissenhaftigkeit 10 unser statt: unserer
 16 ist man lies: fordert man? verlangt man? 18 Standesehre u. & Geschlechtsehre

kan. Welcher Fall kan es denn seyn da diese Forderung auch nur den Schein von Vernunft und Billigkeit bey sich führt. Es ist derjenige wo der ganze Werth eines Standes oder Geschlechts bloß auf der Achtung beruht welche eine jede Person desselben für die Meynung des Publici von ihm hegt. Der Werth des befehlenden Kriegsmanns (officier) beruht auf seinen Grundsätzen der Ehre so wie der des Frauenzimmers. So wie bey jenem Muth so bey diesem Keuschheit ist das wovon sie die Meynung beyhm publico erhalten müssen denn darauf beruht ihr ganzer Werth. Die Übertretung dieser Achtung für die Meynung des publici bringt den Stand u. das Geschlecht um den Werth. Zum Anstos aber einem ganzen Stande zu dienen ist eine Erniedrigung die dem Leben den Werth nimmt.

Mit der devise den Schaden zu ersetzen

Der Werth unverheyrahteter Weiber beruht auf der Meynung die man sich von ihrer Enthalttsamkeit macht und dem Werthe den diese selbst in jene öffentliche Meynung setzen. Eben das beyhm Officier. Beyde aber bey ihres gleichen weil eine Verletzung dieser Meynung den ganzen Stand u. Geschlecht in Verachtung bringt.

Bis auf einen punct accurat zu seyn braucht der Buchhalter der Geometer der Gewissensrath der Richter u. der Ehrenmann denn wenn man auch nur etwas dawieder nachsieht, so weiß man nicht wie weit der Fehler oder das Vergehen gehen kan.

Die Theile des Körpers stellen sich von selbst ins Gleichgewicht u. hiedurch in Ruhe wenn der punct an dem sie hängen über dem Schwerpunct ist oder sie ruhen auch auf einer breiten Basis. Werden sie aber auf einen punct gestellt, so müssen sie sich entweder continuirlich im Kreysel drehen oder sie fallen.

Ehrenpunct

Es ist bemerkungswürdig daß in Ansehung aller dieser Puncte man gemeinlich viel bedenklicher ist als um große u. in die Augen fallende Entscheidungsgründe unsers Urtheils daß der Rechtsgelehrte sich oft über Ungerechtigkeiten, der Gewissensrath über Laster und der Ehrenmann über bürgerliche verächtliche Handlungen wegsetzt, aber alle bey einem zweydeutigen Puncte die größte Scharfsinnigkeit ver-

10 des publ. 13 Bricht ab? 13-15 Darüber und daneben die Bemerkung:
Zur Braunschweigischen 33sten Wapfenhauslotterie Sechste Classe. für ein viertel Loos
No. 23 488 15 847 15 847 15 847 24 an dem hängen (erg. R.).

wenden vermuthlich weil sie wenn sie darin genau sind sie sich selbst u. andere in Ansehung des Übrigen desto vollkommener der Regel angemessen finden.

Keiner aller dieser Punkte veranlaßt soviel Tragödien als der in spätern Zeiten aufgekommne Ehrenpunkt. Weil die Meisten nach nichts mehr fragen als wofür sie gehalten werden u. zwar von ihrem eignen Stande.

Empfinden ist das vermehnte Gefühl fürs Intellectuelle so fern es ohne Grundsätze thätig seyn soll.

10 *LBL E 75 R II 257—258*

Zweite Seite

Dreierley Richter 1 Ehrenrichter 2. Sachenrichter über mein u. dein 3 Gewissensrichter Ehrensache — Rechtsache, Gewissensache — Die erste bezieht sich auf die öffentliche Meinung der Gleichen welche
15 verdammt oder lösspricht. Die zweyte auf das Urtheil der bürgerlichen Obrigkeit welche über Eigenthum entscheidet die dritte auf sein eigenes moralisches Urtheil.

In Ansehung alles dessen ist ein Ehrenpunkt Rechtspunkt und Gewissenspunkt bey allen ist die Analogie mit einem mathematischen
20 Punkt zum Grunde aus welchem mit einer gewissen Weite ein Kreis beschrieben gedacht wird innerhalb welchen jene Gegenstände gehören, und es ist eine gewisse Casuistik dazu erforderlich um ob etwas und wie viel in diesem Kreise in den kein anderes eingreifen soll gehöre.

Ehrliche ob sie zwar sich auch auf das Urtheil andrer bezieht ist
25 eine Tugend: Ehrbegierde aber ein Wahn der auch mit der durch äußeren Schein betrogenen Menge zufrieden ist — der Ehrenpunkt und die Delicateffe desselben kann auch mit dem letzteren zufrieden seyn.

Wenn der Werth einer gewissen Classe von Menschen gänzlich oder größtentheils von der öffentlichen Meinung abhängt die man sich
30 von ihr macht so hat diese einen Ehrenpunkt und die wesentliche Unterschiede derselben die des Männlichen und Weiblichen Geschlechts sind die gegen einander in Rivalität des Herrschens stehen so wird die Achtung für diejenige öffentliche Meinung ohne welches das weibliche Geschlecht seinen ganzen von ihm beabsichtigten Werth verlieren

8 3 Zeilen am Rande quergeschrieben. 14 Die erste sc. Sache öffentl.
21 gehören Kommapunkt. 22 um erg.: zu bestimmen? 29 größtentheil
(Druckfehler R.?). 33 welches lies: welche?

würde den Ehrenpunct des Weiblichen die Achtung aber für die öffentliche Meinung ohne welche das Männliche als ein solches im gemeinen Wesen betrachtet seinen freiwillig angenommenen Werth verlieren würde den Männlichen Ehrenpunct ausmachen — die Kriegsehre und der Zucht u. Ehrbarkeit enthalten die zwey Ehrenpuncte — Sich nicht vor dem Tod zu fürchten und sich mit Gefahr desselben selbst Satisfaction zu nehmen gehört zur Kriegsehre so wie alles eher als die Meinung der Keuschheit zu verlieren zum Weiblichen Ehrenpunct — Der Kriegsmann mag seine Gläubiger unbezahlt lassen seines Freundes Weib oder Tochter verführen u. s. w. das trifft nicht seinen Ehrenpunct denn seine Classe leidet im Wesentlichen ihrer Bestimmung dadurch keinen Abbruch. Eben so in der Ehe Galanterie treiben trifft noch nicht den Weiblichen Ehrenpunct denn diese Classe leidet dadurch nicht in ihren Wesentlichen Absichten nämlich sich nicht wohlfeileren Kaufs als unter Bedingung der Ehe wegzugeben. Adlicher — Edler: Duell — Um Ehre muß sich ein jeder selbst verdient gemacht haben: Sie kann nicht anerben wohl aber Eigenthum welches aber eigentlich keine persönliche Ehre erwirbt. Gewalt kan dem Oberhaupt des Staats anerben aber keine Unterthanen. Sonst haben diese ihre Mursas welche als Unterthanen des Chans

20

5 der lies: die? die der? 20 Bricht ab.

Vorarbeiten

zu

Die Metaphysik der Sitten

Dritter Teil

Metaphysische Anfangsgründe

der

Eugendlehre

I.

Vorarbeiten zur Vorrede und Einleitung in die Tugendlehre

LBL E 7 R II 25--26 VI 377f.

Erste Seite

Man muß sich wundern wie es noch möglich ist die moralische Lust die der Mensch als Bewußtseyn seiner Pflicht (dem Gesetz) gemäß gehandelt zu haben zu einer besondern Art Glückseligkeit zu machen wegen welcher und in Absicht auf diesen Genuß er seine Pflicht zu erfüllen bewogen wird wodurch dann doch das Princip der Eudämonie das wahre und Princip der Moral sey, nachdem ich schon anderwärts gezeigt habe wie der Unterschied der pathologischen Triebfeder von der moralischen daran ganz sicher erkannt werden kan daß in der ersteren die Lust vorhergeht und das Gesetz (welches alsdann kein Pflichtgesetz ist) darauf folgt in der zweyten das Gesetz mit sammt dem Begriffe der Pflicht vorhergeht und im Bewußtseyn seine Pflicht beobachtet zu haben die Lust allererst daraus erfolgt. Bey dem Princip der Eudämonie ist es gerade umgekehrt und eine Pflichtenlehre nach derselben ist ein Widerspruch mit sich selbst. — Ich kann nur eine Lust mithin Glückseligkeit genießen weil ich mir bewußt bin dem Gesetz gemäß gehandelt zu haben; ich kann aber auch dem Gesetz gemäß zu handeln nicht bewogen werden außer nur so fern ich eine Lust an der Erfüllung desselben empfinde. Man nehme die Pflicht des Wohlthuns so sagt das eleutheronomische Princip wenn du deine Pflicht gethan zu haben das tröstliche Zeugnis deines Gewissens in dir findest so genießt du eine Seelenruhe und Zufriedenheit welche man Glückseligkeit nennen kann weil alles was man dabey noch zu wünschen haben mag dagegen doch nichts ist. Allein das Eudämonische sagt: wenn du dein Thun und Lassen so vernünftig und klug einrichtest daß die zur größten Befriedigung deiner Wünsche zulangen so hast du dem Gesetz

8 haben erg.: empfindet, ?

und damit deiner Pflicht ein Genüge gethan. Man sieht ja daß die Maximen nach diesen zweyerley Grundsätzen einander gerade entgegenstehen und wenn ich die moralische (wie es überhaupt Pflicht ist) annehme die pathologische schlechterdings und ohne daß eine Spuhr davon übrig bleibt weichen müsse.

5

Der categorische Imperativ will nur denen die nur physiologisch Vernunft zu brauchen gewohnt sind nicht in den Kopf so apodictisch ist

LBL E 21 R II 88—89, 90

Erste Seite

Horrede

10

Schon die Benennung dieses Buchs: metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre scheint pedantisches Geziere affectirter Scharfsinn zu seyn als wenn was Tugend sey wodurch man zu ihr gelange und welche edle Frucht sie liefere nicht wie Cicero gründlich wissen könnte ohne doch sich in die Tiefen der Metaphysik deren Anblick schon ab- 15 schreckend ist einlassen wollte. — Mit der genaueren Abgemessenheit der Principien der Rechtslehre verträgt sich wohl noch Metaphysik weil da das Mein und Dein auf der Wage der Gerechtigkeit nach dem Grundsatz der Gleichheit abgewogen werden soll. Aber in der Tugendlehre wo die Pflicht nur auf einer Seite wirkt und kein Gegengewicht ist da scheint diese 20 Peinlichkeit der Bestimmung des Grades u. der der Gründe eitel zu seyn.

Daß in einer Metaphysik der Sitten die Ober Eintheilung in Rechtslehre und Tugendlehre gemacht werden müsse ist in der systematischen Vorstellung derselben gezeigt worden. — Ingleichen läßt sich wohl ein- 25 sehen daß der erste Theil nämlich Rechtslehre wiederum einer Metaphysik bedürfe aber daß Tugendlehre auch besonderer metaphysischer Anfangsgründe nöthig habe will nicht einleuchten. Denn in der Rechtslehre kommt es auf die bloße Form an wo vom Zweck (der Materie) als Object abstrahirt wird und die formale Principien sind allemal metaphysisch. Dagegen hat Tugendlehre als Lehre der Weisheit von Zwecken 30 zu reden die sich zu setzen es als Pflicht vorgestellt wird das Wohl in uns und Andern zu befördern und da scheint es daß schon die allgemeine Metaphysik der Sitten dazu hinreichend sey und nicht noch eine besondere Metaphysik der Tugend dazu kommen dürfe weil diese nur die Ausübung vorschreibt.

35

7 Bricht ab.
zu wollen?

15 Metaph:
21 Abgewinkelt

der Anblick (*erg. R.*).
33 und noch (*erg. R.*).

16 wollte lies:

Da Tugend nur die moralische Stärke des Menschen in Befolgung seines Zwecks der zugleich Pflicht ist bedeutet so setzt sie die Erkenntnis seiner Pflicht bey ihm schon voraus und bedarf also keiner metaphysischen Anfangsgründe welche schon in der Sittenlehre überhaupt liegen. Viel-
 5 mehr scheint die Lehre je mehr sie sich einer Metaphysik nähert desto weniger Triebfeder und Kraft für die Ausübung als welche in der Tugend das vornehmste ist zu enthalten

Sarcastische scurrilische u. obscöne Wizeleyen.

Ein Angriffskrieg ist der dessen Zweck nicht Erhaltung sondern
 10 Erweiterung der Macht des Staats ist der ihn zu führen beschließt.

LBl F 15 R II 331

Erste Seite

Wenn die Lust vor der Vorstellung des Gesetzes vorhergeht so ist sie sinnlich geht die Vorstellung des Gesetzes (nothwendig) vor der Lust
 15 vorher so ist sie practisch-intellektuell d. i. moralisch. — Die ästhetische Lust ist entweder material als Sinnenlust (Object angenehm) wenn sie bloß Privatgefühl enthält oder formal wenn sie ein Gesetz ihrer Mittheilung mit Anderen enthält (welche bloß die Form des Gegenstands oder seiner Vorstellungsart betreffen kann) und ist allgemein sinnlich-
 20 beurtheilende Lust (Object oder Vorstellungsart ist schön). — Das Gesetz der allgemeinen mittheilbarkeit ob es gleich nur empirisch ist ist ein Gesetz der Analogie mit der Moralität (nämlich der subjectiven Analogie) seine Lust an der allgemeinen Mittheilbarkeit sich zum Princip aller ästhetischen Beurtheilung (also nicht bloß durch den Sinn sondern auch
 25 durch Einbildungskraft und Verstand) zu machen (als Pflicht). — Es ist ein Gesetz a priori in uns die Natur auch wie sie ähnlich dem Freyheits- princip etwa wirken möchte zu beobachten und das Wohlgefallen befördert alsdann subjectiv die moralität — die Art die Natur in uns mit der Freyheit einstimmend zu machen. — daher Laster und Häßigkeit oder
 30 Nichtswürdigkeit — Tugend und Schönheit oder Erhabenheit und um- gekehrt gleich als ob die Natur zu uns so spräche durch ihre Form u. Eindrücke; daher die Natur lieben und von ihr gleichsam geliebt zu werden. Dryaden Nymphen 2c. allenthalben die Natur belebend.

8 Sarcastische (korr. R.). 8 Sarcastische — Wizeleyen. am Rande ohne Zusammenhang. 9 Weiter unten auf der Seite. 21 Anfangsklammer vor:
 ist ein 25 Keine Schlußklammer hinter: Verstand

Luft und Unluft machen nach Aristipp das einzige Reale unserer Vorstellungen aus. Alles übrige ist bloße Form des Verhaltens

LB I E 3 R II 6—9

Erste Seite

Das Princip der Moral ist

5

daß die Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung taue.

1. daß sie als Maxime der Willkühr Gesetz sey

2. daß sie als Maxime des Willens mittelst ihrer wollen kann sie solle ein allgemeines Gesetz seyn, welches weniger und nicht nothwendigkeit in der Bestimmung der Art und des Grads der Handlung ist. 10

a. für mich selbst allgemein in Ansehung aller Handlungen

b. allgemein für jedermann gegen einander ethie und ius

Oder besser. A als Princip der Freyheit für mich und Andere (Maxime der Willkühr) B als Princip der Zwecke für mich allein (Maxime des Willens.) 15

1. Rechtslehre — Maxime der Willkühr als freyer denn so kann sie nur Gesetze haben in Verhältnis der Menschen gegen einander.

2. Tugendlehre — Maxime des Willens als zweckmäßigen Willens die nur für mich (in Beziehung auf innere oder äußere Handlungen) gilt: denn einen Zweck kann ich nur mir nicht Anderen vorschreiben. 20

Alle Pflichtprincipien gehen entweder bloß auf Pflicht, was auch die Triebfeder der Handlungen seyn mag, oder sie gehen auch auf Pflicht als Triebfeder folglich darauf daß der nöthigende Grund in uns selbst seyn müsse. Die erste gehen auf rechts-, die zweyte auf Tugendpflichten.

In den ersteren kann die Willkühr anderer für die Meinige be- 25 stimmend seyn in den zweyten kan nur meine eigene den Bestimmungsgrund enthalten (ius et ethica)

Die Maxime Meiner Willkühr kan nun als zugleich allgemein gesetzgebend gedacht werden oder bloß mein Wille dadurch ich die Maxime für mich selbst bestimme so zu handeln welche auch für jedermann 30 gilt ohne seine Freyheit einzuschränken, folglich als bloß gesetzlicher aber nicht durch diesen meinen Willen anderen gesetzgebender Willen: Das in mir und Anderen was der innere zufällige Grund einer mit der

1-2 Lußt — Verhaltens Zusatz am Rande.
mapunkt.

20 Abgewinkelt.

31 Kom-

allgemeinen Gesetzgebung zusammenstimmenden Maxime ist, heißt der Zweck und die Pflicht in Ansehung der Zwecke (die nur ein jeder sich selbst setzen kann) ist Tugendpflicht. Synthetisches Princip der Erweiterung der Moralität.

5 Officia lata sind solche die nicht praecis bestimmend seyn. Für sie giebt es also nicht Gesetze sondern bloß Bestimmungsgründe (principia) zu Maximen weil sie nicht nothwendig machen

Der Zwang kan zwar auf meine Willkühr aber nicht dahin gehen daß ich das Zwangsrecht auch als Bestimmungsgrund der meinigen in
10 meine Maxime aufnehme — Pflicht zugleich Bestimmungsgrund subiectiv.

Entweder eine Maxime kann zugleich allgemein Gesetzgebend seyn oder bloß der Wille sich die allgemeine Gesetzmäßigkeit zur Maxime zu machen. Das letztere nämlich wollen zu können daß sie ein allgemeines Gesetz sey bestimmt nichts in Ansehung der Maxime.

15 1. Rechtslehre. Der Inbegrif der Pflichten die unabhängig von allen Bewegungsfachen zu ihrer Beobachtung statt finden

2. Tugendlehre der Inbegrif der Pflichten die sich selbst zur Bewegungsfache machen.

1. Pflichten welche zu Handlungen an sich selbst

20 2. solche welche die Maximen der Handlungen gebieten zu denen wir verbunden sind.

Zweite Seite

Wenn die Theologie vor der Moral vorher gehen soll so ist der polytheism gefährlich ist es aber umgekehrt so kann er ein unschädlicher Über-
25 glaube seyn

Von dem Spruch wer da hat dem wird gegeben u. wieder die verhoffte Gnadenwirkung.

Von der Selbstschmeichelei mit leerem Versprechen in Vergleichung mit dem der vorläufig nicht will und doch bey Gelegenheit die Pflicht
30 thut.

Wenn gefragt wird warum wir die qualification einer Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung zur Bedingung unserer Befugnis annehmen

10 u. 14 Abgewinkelt.
undurchstrichen).

11 Gesetzgebend v. a. Gesetzmäßigkeit (mäßigkeit
15-18 1. Rechtslehre—machen. umrandet.

sollen so läßt sich davon kein Grund weiter angeben: es ist *res facti* daß dieses Gesetz in uns und zwar das Oberste ist. Es kan nur gezeigt werden daß weil es ein Gesetz der Freiheit überhaupt ist die Vernunft als princip aller Gesetze ohne alles princip seyn würde.

res facti est obiectum a cuius esse ad posse nobis repraesentamus consequentiam — cuius posse ab esse independenter repraesentatur est res ingenii.

res facti physice tale est per experientiam (testimonio sensuum) cognoscibile (cognitum) — huc pertinet eventus

factum practice tale est euentus ex causa libera s. qui arguit auctorem. factum practice tale semper est imputabile.

Hang (*propensio*) ist die Empfänglichkeit des Begehrungsvermögens zu Begierden folglich vor aller Triebfeder. Naturtrieb (*instinct*) ist ein Bestimmungsgrund des Begehrens von etwas vor aller Kenntnis des Gegenstandes (Durst Hunger Geschlechtstrieb) Neigung (*nisus habitualis*) ist eine fortdauernde Bestrebung (*conatus*) einen erkannten Gegenstand des Begehrungsvermögens in seiner Gewalt zu haben. Leidenschaft ist eine Neigung welche der Herrschaft über sich selbst Abbruch thut. Wollen ist etwas mit Bewußtsein durch seine eigene Handlung begehren. Der Wille geht also bloß auf die Handlung des Subjects nicht auf ein dadurch zu bewirkendes Object. Der Wille ist das Vermögen der Maximen. Willkühr ist das Begehrungsvermögen in Beziehung auf ein Object das in unserer Gewalt ist folglich zwischen demselben und seinem Gegentheil zu wählen (*pro lubitu* zu bestimmen).

Der Bestimmungsgrund der Willkühr heißt Triebfeder. (Der Wille hat keine Triebfeder weil er auf kein Object sondern auf die Art zu handeln geht und durch die Vorstellung sich eine Regel derselben zu machen ist). Die Triebfeder ist entweder bloß sinnlich Antrieb oder intellectual. Die Unabhängigkeit der Willkühr von der Bestimmung durch sinnliche Antriebe ist die Freiheit derselben. Die Abhängigkeit von ihnen die thierische Willkühr (*arbitrium brutum*). Die intellectuelle Willkühr ist freye Willkühr weil sie nur durch die Form der Gesetzmäßigkeit bestimmt wird. Die intellectuelle Willkühr eines Wesens das durch

4 u. 11 Abgewinkelt. 8 Schlußklammer fehlt. 13 aller Triebfeder erst: aller Vorstellung und Kenntnis des Gegenstandes 21-22 Der—Maximen. Zusatz weiter unten, durch ϕ mit dem Text verbunden 24 R: bestimmen): 27-28 zu machen ist lies: macht? 28 Lies: sinnlicher?

stimulos afficiert (obgleich nicht determinirt) wird ist kein arbitrium brutum aber auch nicht purum sondern arbitrium impurum dergleichen die menschliche ist.

LB I E 5 R II 12–17

Erste Seite

Alle Pflichten enthalten eine unbedingte Nöthigung der freien Willkühr durch die Idee einer sich zur allgemeinen Gesetzgebung qualificirenden Maxime. Der Bestimmungsgrund der Willkühr macht nun entweder die Handlung oder die Maxime nach einer gewissen Regel zu handeln schlechterdings (objectiv) nothwendig. Die erste Nöthigung enthält das Princip: handle so als ob deine Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden sollte. Die zweite Nöthigung sagt: Mache es dir zur Maxime so zu handeln als ob du durch dieselbe allgemein gesetzgebend wärest doch unter der Bedingung, daß du in dieser Gesetzgebung mit dir selbst zusammenstimmend seyn kannst.

Die Lehre der ersteren Pflichten ist die Rechtslehre die der zweiten die Tugendlehre; Jene pflichtmäßiger (guter) Handlungen die zweite guter Maximen (Gesinnungen) d. i. subjectiver Grundsätze gesetzmäßig zu handeln. Bey der erstern Art von Pflicht sieht man nicht darauf ob das princip der Gesetzgebung selbst die Triebfeder im Subject abgebe oder nicht wenn nur die Handlung ihm gemäs geschieht. Bey der zweiten aber wird hierauf als Bedingung der Pflichtbefolgung gesehen. — In jenem ist es die Legalität in diesem die Moralität der Handlung welche in dem Pflichtgesetze gefordert wird. (Pflichtbeobachtung als factum oder diese aus der Achtung vor der Pflicht als principium.)

Die Lehre der erstern Pflicht ist Rechtslehre die zweite Tugendlehre gute Handlungen (der Willkühr) und guter Wille.

Wo nicht aufs Innere der Gesinnung gesehen werden darf diese also nicht gefordert wird da sind die Handlungen nach einem gewissen Princip welches also auch einer äußern Gesetzgebung fähig ist bloß äußere Handlungen nämlich solche die sich auf Wesen außer uns beziehen gegen die man Pflicht haben kann d. i. auf äußere Personen.

Zweite Seite

Es giebt aber noch einen anderen Gesichtspunkt aus dem die Eintheilung der Pflichten gemacht werden kann nämlich so fern sie entweder nach ihrem Gegenstande (der Materie der Willkühr) oder bloß

24 wird. *Am Rande:* lex ist immer cogens.

ihrer gesetzlichen Form nach betrachtet werden. Die Materie der Willkühr ist der Zweck weil aber die Gesetzmäßigkeit derselben der Form nach die oberste Bedingung aller Verbindlichkeit ist wobei von jedem besonderen Zweck abstrahirt werden kann (der Zweck mag seyn welcher er wolle) mithin das Princip der Handlungen nach derselben unbedingt seyn 5 muß dagegen alle Zwecke als Wirkungen in Beziehung auf ihre Ursache in der Sinnenwelt (die Willkühr) empirisch bedingt sind so wird die erstere allein Gesetze d. i. Principien der genauen Bestimmung der pflichtmäßigen Handlung ihrer Beschaffenheit und dem Grade nach die zweyte aber bloß Annahmen (admonitiones) enthalten welche 10 zwar unter einem Princip einer möglichen Gesetzgebung überhaupt stehen aber nicht durch Gesetze selbst bestimmt werden d. i. sie werden eine latitudinem haben.

Das oben genannte Princip der Verbindlichkeit zunehmung seiner moralischen Maximen welche unsere Willkühr der Willkühr keines andern unterwirft und mithin äußerlich nicht gesetzgebend seyn kann mithin ethisch ist wird also Pflichten gegen uns selbst (die daher nicht äußere Rechtspflichten seyn können) aber sich doch als schlechterdings nothwendige Pflichten in Ansehung des Rechts der Menschheit imgleichen zufällige Pflichten aus dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen 20 Person oder auch zum Behuf der Zwecke der Menschen enthalten.

Dritte Seite

Zuerst was ist Pflicht? — Diese Nöthigung ist entweder bloß zu einer Gattung von Handlungen (z. E. des Wohlwollens) so daß in Ansehung einzelner Fälle Freiheit der Wahl so wohl der Art als des 25 Grades übrig gelassen wird oder die Handlung ist durch die Pflicht genau bestimmt. Die letzte ist strikte Pflicht die erste nachsichtliche Pflicht.

Alle Pflichten binden die Willkühr an Bedingungen die die Vernunft a priori categorisch vorschreibt und schränken sie ein entweder die Freiheit oder den Zweck der Willkühr. Die erste sind strenge Pflichten die 30 anderen nachsichtliche.

Als Gesetze des Thun und Lassens welches auf Vernünftige Wesen Einfluss haben kann mithin sie etwas kan erhalten erlangen oder verlieren machen können sie nur auf Handlungen der Menschen gegen Menschen (uns selbst oder andere Menschen) gerichtet seyn nicht auf vernunftlose 35

1 werden. *Am Rande:* 1. Eintheilung in officia stricta et lata 2. erga se ipsos et alios. 19 Menschheit erg.: erweisen? *Schlußklammer hinter:* erweisen statt hinter: können?

Weltwesen (Thiere oder leblose Materie) auch nicht über die Welt hinaus von der man sich wohl einen Urheber denken kan dessen Wille aber nur der ist jene Pflichten zu erfüllen und der ihrer Befolgung den gehörigen Effect verschaffen kann ohne daß es besondere Pflichten gegen ihn gebe
 5 denn die Achtung für das moralische Gesetz als sein Gebot ist nicht besondere Pflicht sondern nur Verehrung dieses Gesetzes selbst

Nun ist die freye Willkühr einer Person entweder in Beziehung auf sie selbst oder auf andere Menschen gerichtet der Zweck gleichfalls entweder auf sich oder in Beziehung auf Zwecke anderer gerichtet und so
 10 könnte eine Eintheilung der Pflichten auf diese Verhältnisse gegründet werden aber da die Verpflichteten immer Menschen sind so muß die Eintheilung nicht nach diesem Unterschied der Person sondern sofern ihr Verhältniß unter verschiedenen moralischen Gesetzen steht gemacht werden.

Analytisches Princip aller Pflicht: Handle so daß die Maxime in die
 15 du deine Handlung aufnimmst zugleich allgemein gesetzgebend seyn könne.

Synthetisches: Nimm solche Handlungen in deine Maximen auf die zugleich allgemein gesetzgebend seyn mithin als Pflicht betrachtet werden können d. i. thue was du sollst aus Pflicht d. i. weil du sollst.

Beide Principien sind Gesetze der Causalität aus Freyheit.
 20 Das erste

Vierte Seite

ist formal in Ansehung des nexus effectivi — — — der Persönlichkeit (seiner selbst so wohl als Anderer). Das zweyte zugleich material in Ansehung des nexus finalis, einen Zweck der zugleich jedermann als Zweck
 25 zur Regel dienen könne. — Tugendlehre geht auf das letztere und steht eigentlich nicht unter Gesetzen sondern macht sich selbst eine Maxime zum Gesetz daher ist sie in Ansehung der Zwecke auch nicht strikt bestimmend der Materie nach.

Die Pflicht Maximen anzunehmen die zur allgemeinen Gesetzgebung
 30 taugen folgt nicht aus dem Rechte Anderer sondern diese fordern nur Handlungen als officia. Auch nicht das Recht der Menschheit in unserer Person in seine Maxime aufzunehmen denn diese (die Menschheit) fordert nur Handlungen.

Alle Pflichten sind Gesetzgebend (oder enthalten Gesetzgebung) für
 35 den Willen der Menschen (die intention in der sie handeln sollen) aber nicht alle enthalten zugleich Bestimmung der Art wie und in welchem

14 Vor diesem Absatz das Zeichen: //	14 Analyt:	16 Synthetisch:
23 Material	28 u. 33 Abgewinkelt	33 fördert statt: fordert

Grade sie soll ausgeführt werden (execution). Die Maxime der intention ist jederzeit ethisch wenn gleich das Gesetz was man in seine Maxime aufgenommen hat juridisch ist. Das Gesetz der execution ist jederzeit juridisch wenn gleich die Maxime der intention ethisch ist. Pflichten können eigentlich nie in Beziehung auf Belohnung sondern nur auf Freisprechung 5 von der Schuld stehen.

Pflicht ist der Form nach Einschränkung der Willkühr durch die Freiheit. Diese aber kan nur durch die Freiheit anderer (und so umgekehrt) durch sonst nichts eingeschränkt werden.

Diese Lehre ist die äußere Rechtslehre. Der Materie nach ist sie 10 Beförderung der Zwecke.

Pflicht ist eine Handlung die schlechthin geboten d. i. durch die Vernunft unbedingt nothwendig gemacht wird. In so fern giebt's also viele Pflichten der Verschiedenheit der Materie d. i. der Handlungen gemäß. — Pflicht hat also die Nothwendigkeit solcher Maximen die zur 15 allgemeinen Gesetzgebung taugen zur Bedingung der Willensbestimmung zu machen zum Grunde — die Einschränkung der Handlungen die wir wollen auf die Bedingung solcher Maximen giebt die Rechtslehre, die Nothwendigkeit der Maximen selbst zu solchen Handlungen die Tugendlehre. — Nothwendigkeit pflichtmäßiger Handlungen und Nöthigung 20 der Handlungen aus der Vorstellung der Pflicht: die Tugend geht auf alle pflichtmäßige Handlungen was das Princip der Intention betrifft. Das Princip der Handlung selbst kann das Recht seyn.

L B l E 9 R II 27—31

Erste Seite

25

Categorien der Moralität
zur Elementarlehre
gehörig

1)		2)	
Principia Voluntatis		Leges arbitrii	
Universale Particulare singulare	Permissiva	a. Strictae —	Latae 30
	Prohibitiva	Humanitatis substantialis	
	(Limitativa)	respectu hum. inhaerentis	
	Inhibentia	Officia erga se ipsum	
	(in collisione)	b.	

5 in fehlt, erg. R. 6, 9 u. 11 Abgewinkelt. 12 Vor diesem Absatz
das Zeichen: // 18 Rechtslehre. Die

Vom Begehrungsvermögen der *conatus* (Bestreben) der Wille und die Willkühr.

Die Vernunft kann als *causa instrumentalis* mancher Zwecke oder auch als *causa originaria* der Bestimmung des Willens betrachtet werden.

- 5 Im letztern Falle heißt sie die reine practische Vernunft und ihre causalität ist moralisch d. i. nach Freiheitsgesetzen. Diese causalitas originaria der Vernunft besteht darin daß die Allgemeinheit der Regel der Willkühr der oberste Bestimmungsgrund derselben ist und zwar ein für sich allein hinreichender durch keine Triebfedern der Neigung zu überwiegender
10 Willkühr. So ist die bloße Nichtswürdigkeit die in der Lüge der Darbiethung seiner selbst als Sache zum wohlthätigen Genuß Anderer oder der Verstümmelung seiner selbst ein genugsamer Grund für die Vernunft dem Antriebe dazu zu widerstehen. Denn die Integrität der Menschheit in seiner eigenen Person muß zur allgemein einschränkenden Regel der
15 Willkühr dienen weil sonst das Subject sich selbst nach Vernunftideen vernichten würde.

Der Charakter des Ursprünglichen Willens ist Nothwendigkeit der Bestimmung der Willkühr und in Ansehung des Menschen als Sinnenwesens Nothigung.

- 20 Das Begehrungsvermögen der Handlung nach einer Regel ist der Wille d. i. das Vermögen sich etwas oder sein Gegentheil zum Zweck zu machen. — Das Begehrungsvermögen eines Objects der Handlung (was also sammt seinem Gegentheil als in meiner Gewalt vorgestellt wird) ist die Willkühr

- 25 Der Wille ist also die practische Vernunft. Der Bestimmungsgrund des Begehrungsvermögens zum Handeln ist die Triebfeder (*elater*) diese ist entweder das Gefühl der Lust oder Unlust aus dem Object der Handlung, (die Art wie die Handlung geschieht mag seyn wie sie wolle) und heißt Anreiz (*stimulus*) Triebfeder der Sinnlichkeit oder aus der
30 Regel der Handlung überhaupt und heißt *motiv* (intellectuelle Triebfeder). Das Begehren aus *stimulis* ist die Begierde; die habituelle Begierde Neigung. — Der Wille ist an sich frey d. i. wird nicht durch Antriebe der Natur bestimmt weil nur die Regel mithin die Vernunft so fern sie sich der Vorstellung durch Begriffe bedient der Bestimmungsgrund ist. Die Willkühr kann frey sie kan aber auch sinnlich *necessitirt*
35 seyn. Eine Handlung die aus einer freyen Willkühr hat entspringen

17 Ursprünglichen 19 Abgewinkelt. 23-24 Schlußklammer hinter: Gegentheil lies: was also (sammt seinem Gegentheil)? 28 Schlußklammer fehlt.

können mithin aus reiner Vernunft ist recht (moralisch betrachtet) sonst heißt sie auch technisch-recht wenn sie mit ihrem Zweck zusammenstimmt da dann der Vernunftgebrauch bloß instrumental nicht ursprünglich ist.

Zweite Seite

Regeln der Verknüpfung der Wirkungen mit ihren Ursachen sind 5
Gesetze und diese sind wenn die Causalität im bloßen Begriffe der Regel
liegt folglich so fern die Handlung allein nach Gesetzen der Freiheit
möglich ist moralische Gesetze und die Handlungen die nach diesem
Object nothwendig sind wenn sie subjectiv doch zufällig sind Pflichten.
Die feste Maxime in Befolgung seiner Pflicht überhaupt heißt Tugend 10
und da es besondere Arten von Pflichten giebt so werden so viel Tugenden
genannt. Die Beschaffenheit der Handlung so fern die Idee der Pflicht
zugleich Triebfeder ist ist die Moralität so fern sie es nicht ist oder nicht
darauf gesehen wird ob sie es sey oder nicht legalität. (Von der Heilig-
keit des Willens) 15

Gesetze sind entweder die des Gebots oder Verbots oder Erlaubnis-
gesetze und werden durch sollen, nicht thun sollen und dürfen ausgedrückt.
Dieses sollen aber würde in moralischen Gesetzen (wenn es deren giebt) un-
bedingt seyn. Technische Imperative sind bedingt und darum nicht prac-
tische Gesetze sondern Vorschriften. — Nach dem ersteren ist also etwas 20
erlaubt (recht) oder unerlaubt (unrecht) oder unter keinem moralischen
Gesetze also indifferent (vergönnt) — Collision der Gesetze. — lex
permissiva ist immer ein Gesetz für andere als dem obligatum respectivo
auf welche jemandem etwas erlaubt ist.

Pflichten sind entweder strift- oder late- determinirend; jene 25
stehen unter dem Gesetz der Handlungen unmittelbar diese unter dem
Gesetz der Maximen der Handlungen (da diese also einen Spielraum für
die Willkühr lassen). Jene sind Vollkommene (Rechts=pflichten) diese Un-
vollkommene d. i. Tugendpflichten. Ius et Ethica (propius sic dicta).
Da aber es Gesetz ist sich jede Pflicht zur Maxime der Handlung zu machen 30
so befaßt die Ethik sowohl die Rechts- als Tugendpflichten was die
Maximen (die Gesinnung) betrifft d. i. das Formale des Willens aber
was die Gesetze in Ansehung des Materialen der Handlungen betrifft ist
sie nur der Theil der Moral der die Unvollkommenen Pflichten enthält.

Es giebt einen categorischen Imperativ. 35

Die Willkühr des Menschen ist freye Willkühr.

Die Rechtslehre als Lehre strenger Pflichten (unter bestimmten Gesetzen) ist entweder die Lehre des inneren oder äußeren Rechts, wodurch a, entweder die Freiheit im inneren oder b. im äußeren eingeschränkt ist. Die erste gehört für sich selbst zur Ethik dem Inhalt nach
 5 aber doch zur Moral überhaupt und also auch zum Recht als einschränkende höchste Bedingung.

Dritte Seite

Alle Pflichten gründen sich auf die Autorität eines Gesetzes. Die Gesetzgebung ist aber entweder natürlich oder übernatürlich. — Beide
 10 werden entweder a posteriori durch Erfahrung oder a priori durch Vernunft erkannt. Das Erkenntnis seiner Pflichten als auf einer übernatürlichen (welche doch zugleich auch natürlich seyn kann) Gesetzgebung gegründet ist Religion d. i. Inbegriff der Pflichten aus dem göttlichen Willen. Religionspflichten kann man a priori nicht erkennen aber wohl
 15 daß natürliche Pflichten zugleich eine übernatürliche Gesetzgebung zum Grunde haben können und da ist die Pflicht so zu verfahren als ob eine solche moralische äußere Gesetzgebung sey nicht ein Beweis vom Daseyn derselben auch nicht eine Pflicht ein solches Wesen zu glauben sondern eine Pflicht diesem unvermeidlichen Ideal der Vernunft angemessen sich
 20 zu verhalten.

Das Recht so fern es dem Unrecht entgegengesetzt ist betrifft die Handlung. Ein Recht ist die Nutzbarkeit eines Dinges so fern sie zu dem Seinen von Jemandem gehören kann.

Lex permissiva ist das Gesetz wodurch etwas nach Naturgesetzen erlaubt ist was nach civilgesetzen verboten ist z. B. sein eigener Richter in
 25 Beleidigungen zu seyn oder Vielweiberey wenn nur ein Mann da ist oder Raub wenn Gefahr zu verhungern eintritt (weil das Eigenthum nur vermittelt des gemeinen Wesens und in demselben jemandem gesichert werden kann wo

30 Die Sittenlehre (Ethik) ist die Lehre der Freiheit unter Gesetzen entweder so fern die Vernunft sie bloß uns zur Norm macht oder so fern sie auch mit einer Gesetzgebenden Gewalt verbunden sind. Die erste enthält bloß die Regeln der Handlungen ohne Rücksicht auf ein physisches Bedürfnis der Menschlichen Natur bloß die Gesetze wie sie die Ver-

nunft anzeigt an sich selbst. Die zweite enthält wie alle Verbindlichkeit eine Triebfeder welche alle Handlungen endlicher Wesen subjectiv begleitet nemlich das Verlangen nach Glückseligkeit welche selbst durch die größte Beobachtung unsrer Pflicht doch nicht in unserer Gewalt ist und erfordert eine von unserem Willen unterschiedene der 5 Freiheit also moralisch Gesetzgebende Gewalt so fern sie die Vernunft als Idee hinzudenkt wegen der Hindernisse die der Moralität aller endlichen Wesen entgegenstehen oder auch der Bestrebung zum höchsten Gut. Also enthält die Sittenlehre außer der ontologischen Pflichtenlehre noch die cosmologische d. i. die Religionslehre. — Gehört diese zur 10 Methodenlehre oder Elementarlehre? Zu bejden. Glaubenslehre.

Vierte Seite

Analogie des Satzes daß die Seele sich selbst empirisch nur als phaenomenon erkenne nicht wie sie an sich ist mit dem Satz daß jemand eine Pflicht gegen sich selbst haben und sich selbst freiwillig nöthigend seyn 15 könne welches eben so wohl ein Widerspruch zu seyn scheint. Von dem doppelten Selbst als Sinnen- und zugleich als intelligibelen Wesen (und die Pflichten gegen sich selbst — die strikte — sind die höchste unter allen). Das intelligibele Selbst ist nöthigend in Ansehung des Selbst in der Erscheinung 20

1. Vom Mein u. Dein als Sache (res corporalis vel incorporalis)

Vom Mein u. Dein als Person (meum personale vel personalissimum) was nicht veräußert werden kann weil eine Person unveräußerlich ist.

Die Moral besteht aus der Rechtslehre (doctrina iusti) und der 25 Tugendlehre (doctrina honesti) jene heißt auch ius im allgemeinen Sinne, diese Ethica in besondrer Bedeutung (denn sonst bedeutet auch Ethic die ganze Moral). — Wenn wir die letztere zuerst nehmen so können wir mit Ulpian die Formel derselben so ausdrücken: honeste vive — Die Rechtslehre enthält zwei Theile die des Privatrechts und des öffent- 30 lichen — Neminem laede, suum cuique tribue also das Recht des Naturzustandes und des bürgerlichen.

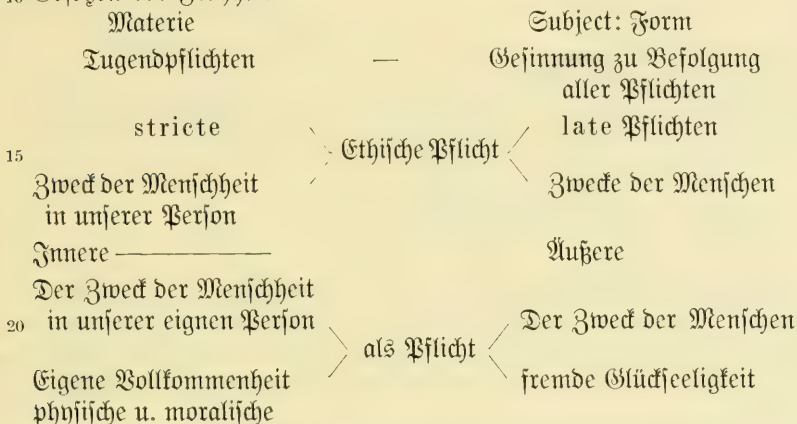
2 alle darüber: den Willen aller 9 Pflichten-lehre 11 Kein Fragezeichen. 18 Keine Schlußklammer. 20 Abgewinkelt. 21 res corporalis darüber: meum reale 22 Vom—Dein das zweitemal durch Striche abgekürzt. 24 Abgewinkelt. 26 im allgemeinen ö. 26-27 im allgemeinen Sinne zu streichen?

LBl E 22 R II 95—97

Zweite Seite

Der ethische Imperativ ist eben sowohl categorisch d. i. ohne von der Bedingung eines Vortheils abzuhängen zur Handlung genöthigt zu werden. Sie gehen aber immer nur auf das Object so fern es in genere prästirt werden soll ausgenommen die Pflicht gegen sich selbst die in specie soll geleistet werden z. B. Du sollst nicht die Unwarheit reden.

Der Zweck der Menschheit in Deiner eigenen Person ist entweder Übereinstimmung mit der Natur des Menschen oder seiner Cultur nach Gesetzen der Freyheit



Kein äußeres Gesetz kan einen Zweck (zu haben) zur Pflicht machen. —
Aber das innere Gesetz allerdings.

Wir werden also hier nie vom Recht der Menschheit reden sondern nur von der Pflicht des Menschen.

Was ist Zweck? (objectiv) das was nur durch einen Verstand existiren kan, subjectiv die Causalität dadurch es existirt.

Vollkommenheit (nämlich die eines Dinges) ist das All der Bedingungen unter denen es allein dies Ding ist (transcendentale) die metaphysische ist die Vollkommenheit eines Dinges als Zwecks.

Ein Recht was durch die Pflicht erworben wird ist ein Zweck den man haben soll. Doch kann dieser durch kein äußeres Gesetz geboten werden. Also muß das Subject sich selbst (nicht bloß die allgemeine

5 Sie sc. die ethischen Pflichten
Kleindruck, also wohl Zusatz.

11 Die folgende Übersicht bei R. in
20 d. Mch. lies: des Menschen? 32 Abgewinkelt.

practische Vernunft ihm) das Gesetz geben. — Die Gesetze die uns ein Anderer giebt betreffen das äußere Mein und Dein, bloß den formalen Bedingungen der Freiheit gemäß und sind alle (im privatrecht) negativ. Die ich mir nur selbst geben kann stimmen mit der (äußeren) Freiheit immer zusammen und würden also keine Einschränkung der Freiheit bey sich führen wenn das innere Gesetz nicht ein Object des Willens zum Zweck machte und dadurch eine Pflicht gründete. 5

Tugendgesinnung in Ansehung aller Pflicht (innerlich)	Tugendpflicht (äußerlich)	
obligatio striete ethica	obligatio ethica lata	10
Zweck der Menschheit in unserer eigenen Person	Zweck der Menschen	
eigene Vollkommenheit	fremde Glückseligkeit	
Tugendgesinnung		
Tugend — Untugend (nequitia) — Laster.		15

Eigene Vollkommenheit als Zweck ist entweder striete oder late Tugendpflicht gegen sich selbst Alle Tugendpflicht hat nur eine innere Verbindlichkeit zum Grunde obgleich das Subject dem ich verbunden bin außer mir ist weil es ein Zweck ist zu dem ich verbunden bin ihn zu haben. 20

Die Pflicht kann eine äußere seyn.

Ethic ist das System der Zwecke die zugleich Pflichten sind. — Alle Gesetzgebung ist also innere. — Also System der Pflichten aus innerer Gesetzgebung. — Der ethische Imperativ ist: handle so daß Du wollen kannst die Maxime Deiner Handlung solle ein allgemeines Gesetz werden. 25

Da also das Gesetz nicht bloß als aus Deiner Vernunft sondern auch als aus Deinem Willen entsprungen betrachtet wird so ist die Gesetzgebung immer innerlich.

Tugend ist das Vermögen der Beherrschung seiner Neigungen als Hindernisse der practischen Vernunft; also der Herrschaft über sich selbst. 30 In so fern kann in der Tugend kein Unterschied, als nur der Grade seyn. Der Unterschied der Neigungen als Hindernisse macht also eigentlich den materialen Unterschied der Tugenden und so fern giebt's viele.

8 Das Folgende bei R. kleingedruckt (bis Ende der Seite), also wohl Zusätze.
8 (äußerl.) 14 Tugb. Ges. 16 Das Folgende am Rande.

In den Maximen liegt die Tugend nicht in einer langen Gewohnheit wie Cochius.

Aber die Tugendlehre geht nicht immer auf Stärke sondern Zweck

Warum das Übel was allen begegnet dadurch erträglich wird z. B. daß alle sterben müssen. — Pest. Glückseligkeit des Wahns aus der bloßen Vergleichung. Ist ein ideales Übel das was aus dem Nacheinander seyn der Zufälle folgt. Daß das Gute den Schluß macht ist davon unterschieden.

LBLE 52 R II 193--194

Zu jeder Handlung aus freyer Willkühr gehört erstlich der Gegenstand der letzteren (das Materiale) der Zweck: zweitens dasjenige im Zweck was den objectiven Bestimmungsgrund der Willkühr ausmacht (das Formale) d. i. die Absicht (intentio animi) drittens die Triebfeder als der subjective Bestimmungsgrund derselben (elater animi)

Von der Triebfeder in der Vorstellung seiner Pflicht (dem Gesetz)

Weil die Tugendlehre nur weite Pflichten enthält, welche auf die Maxime der Handlungen gehen diese Handlungen selbst aber nicht so wie in der Rechtslehre bestimmen so wird es eine Art von Dialectik der praktischen Vernunft geben welche einen Widerstreit der Maximen veranlaßt der zwar nicht eine Antinomie heißen kann (denn es ist nicht Widerstreit der Gesetze) aber doch eine Casuistik d. i. ein Inbegriff von Aufgaben für die Urtheilskraft zu Unterscheidung dessen was in vorkommenden Fällen ethisch=erlaubt sey oder nicht. Ein solcher Inbegriff kann nie als Wissenschaft (systematisch) sondern nur fragmentarisch aufgestellt werden und ist großer Vermehrungen und mancher neuer Entdeckung über die moralische Anlage der Menschen fähig deren Entwicklung ob sie zwar unmittelbar bloß auf theoretische Erkenntnis abgezweckt ist dennoch das Gemüth stärkt Interesse für die Sittlichkeit überhaupt erweckt und indirect darauf hinwirkt welches bey der bloßen Rechtslehre nicht stattfindet die geradezu auf Handlungen geht und einerseits für vorkommende Fälle bestimmte Gesetze enthält die der Urtheilskraft kein freyes Spiel übrig lassen andererseits mit äußerem Zwang begleitet sind und für die Tugendfertigkeit keine Übung bey sich führen.

12 animus statt: animi 14 Darunter die Bemerkung: S. Bog. 10. S. 1. Ethische Elementarlehre. — Ethische Methodenlehre.

LBI E 76 R II 258—262

Erste Seite

Pflichten sind Handlungen die nach einem unbedingten Gebote der Vernunft nothwendig sind. Die Nöthigung zu solchen Handlungen heißt Verbindlichkeit. Die moralische Beschaffenheit des Subjects durch die bloße Idee der Pflicht zu Erfüllung derselben genöthigt zu werden ist die Tugend; die Lehre alles dessen was zur Tugend gehört ist die Tugendlehre (Ethik). 5

Die Tugendlehre geht daher auf alle Pflichten indem sie nur das von dem Allgemeinen der Sittenlehre besonders in sich enthält daß sie die Idee der Pflicht selbst zur Triebfeder macht. Die allgemeine Sittenlehre aber geht überhaupt auf pflichtmäßige Handlungen die Triebfeder dadurch das Subject dazu bestimmt wird mag in demselben seyn welche sie wolle. — Die Nöthigung aber die nicht durch die Idee der Pflicht geschieht d. i. die nicht eine solche ist welche die Vernunft des Subjects über sich nach Freiheitsgesetzen ausübt (sich selbst zwingt) kan nur die mit der Freiheit vereinbare Möglichkeit seyn von anderen zu solchen Handlungen gezwungen zu werden und gegenseitig andere zu solchen zu zwingen. 10 15

Also ist die Sittenlehre entweder die Rechtslehre oder die Tugendlehre. 20

Die Befugnis des Zwanges anderer (sie zu zwingen) gründet sich aber auf die Persönlichkeit des Subjects und die freye Willkühr der Person steht selbst unter der Idee ihrer Persönlichkeit wornach sie in Handlungen die auf sie selbst gehen durch sich selbst genöthigt wird und moralisch gezwungen nach der Analogie mit dem Zwange eines Anderen und diese Verbindlichkeit gegen sich selbst kann also auch das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person heißen welches aller anderen Verbindlichkeit vorgeht. 25

Zweite Seite

30

Das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person gehört also noch nicht in die Tugendlehre weil sie auch nicht verlangt daß die Idee der Pflicht gegen sich selbst zugleich die Triebfeder der Handlungen sey: Es ist aber die oberste Bedingung aller Pflichtgesetze weil das Subject sonst aufhören würde ein Subject der Pflichten (Person) zu seyn und zu Sachen gezählt werden müßte. 35

Wenn also die Befugnis über Gegenstände nach Willkühr zu verfügen das Recht überhaupt heißt so wird die über seine eigene Person durch das Recht der Menschheit in uns selbst eingeschränkt seyn welchem wir keinen Abbruch thun dürfen und dessen Hochachtung nicht zur Tugend=
5 lehre sondern zur Rechtslehre als bloße Einschränkende Bedingung gehört.

Die Tugendlehre hat aber außer daß sie aus Achtung für Pflicht überhaupt pflichtmäßig zu handeln lehrt noch besondere Pflichten d. i. sie gebietet eine Maxime der Handlungen die nicht durch Gesetze bestimmt werden können weil sie nicht auf der Form der Gesetzmäßigkeit allein
10 beruhen, sondern dadurch der Willkühr (dem Willen) ein Zweck als Materie d. i. Object zur Pflicht gemacht wird; dieser kan nun in uns oder außer uns seyn. In uns kan kein Zweck uns zur Pflicht gemacht werden, als das was Mittel ist zu Zwecken wozu es Pflicht ist zusammen zu stimmen, (eigene Vollkommenheit) außer uns aber Glückseligkeit.

15 Wenn eine Pflicht Verbindlichkeit wozu ist so ist der Imperativ unbedingt daß aber eine Handlung Pflicht sey d. i. die Verbindlichkeit ist entweder unbedingt oder bedingt: die erste unter dem Princip der Freyheit die zweyte dem der Zwecke mit beyden zusammen zu stimmen in Ansehung der Form oder der Materie der Willkühr.

20 *Dritte Seite*

Dieses giebt nun besondere nämlich Tugendpflichten. Das Princip derselben kan nun eigentlich nicht Gesetz heißen; denn es gebietet nicht Handlungen deren Maxime allgemein gesetzgebend seyn kann sondern läßt sie unbestimmt gebietet dagegen die Maxime einer gewissen Art Hand=
25 lungen. Diese sind nicht auf der formalen Bedingung aller Pflichten (als welche allein nothwendig ist) nämlich der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen allein gegründet. Also kan ihr Princip nur im Allgemeinen nicht praeceise die Handlungen bestimmen und die Nöthigung die in jeder Pflicht angetroffen werden muß geht nur die Denfungsart (Maxime)
30 an dabey der Willkühr ein Spielraum überlassen bleibt wenn sie nur nicht die Denfungsart und das Princip derselben specifisch verändert. Eine solche Maxime die nichts in Ansehung der Handlungen (der Art und dem Grade nach) bestimmt ist eine Maxime der Zwecke und zwar als Pflichtmaxime solcher Zwecke die sich vorzusetzen an sich selbst Pflicht
35 ist folglich nicht eigene Glückseligkeit. Also Tauglichkeit seiner Person

13 Kommapunkt.

15 Am Rande quergeschrieben.

zu allen möglichen Zwecken überhaupt (eigene Vollkommenheit) und Zusammenstimmung mit demjenigen was natürlicher und nothwendiger Weise jedermans (anderer) Zweck ist nämlich Glückseligkeit. Das Begeh-
 rungsvermögen in Beziehung auf das was nicht völlig in unserer Gewalt ist heißt der Wille (der gute) (so wie dessen was in unserer Gewalt ist Willkühr). Also ist das Gesetz in Ansehung der Zwecke ein
 Gesetz des Willens nicht für die Willkühr deren Decrete hier nur gene-
 ralen nicht speciellen mithin nicht allgemeinen Grundsätzen unterworfen
 seyn können.

Daß die Maxime meiner Handlungen (subjectives Princip) zur
 allgemeinen Gesetzgebung (als objectives Princip) tauglich sey ist nicht
 mit dem Princip einerley daß diese Maxime zu haben selbst Pflicht sey.
 Jenes Princip ist bloß die Willkühr einschränkend dieses ist erweiternd.
 (Hypothetische Nothwendigkeit ist entweder restrictiv oder constitutiv.)

Vierte Seite

15

Im Begriffe der Pflicht wird entweder bloß die Art (Form) der
 practischen Nöthigung nämlich der durch einen Imperativ der Sittlichkeit
 oder der Kunstausübung (moralisch- oder technisch-practisches Princip)
 gedacht und alsdann bedeutet er bloß die Verbindlichkeit und ist das auf
 die Bedingung einer zur allgemeinen Gesetzgebung tauglichen Maxime
 einschränkende Princip dem gemäß wir erkennen daß etwas Pflicht sey —
 oder der Begriff geht auf eine dem Object nach bestimmte Handlung
 (als Materie der Willkühr) und da giebt es nach Verschiedenheit derselben
 viele Handlungen mithin so viel Pflichten. Die Eintheilung der ver-
 schiedenen Handlungen in Ansehung deren uns eine Pflicht obliegt kann
 a priori nur von der Art wie man überhaupt verbindlich seyn oder gemacht
 werden kann abgeleitet werden und da enthalten die Pflichten (officia)
 entweder solche Verbindlichkeit welche bloß Handlungen oder auch solche
 die die Maxime der Handlung zur Pflicht macht. Die erste können
 Rechtspflichten überhaupt heißen und beruhen lediglich auf der noth-
 wendigen übereinstimmung mit dem Gesetz der Freyheit in Beziehung
 auf seine eigene Person oder auf Andere ausgeübt haben also eigentliche
 Gesetze d. i. strict-bestimmende Grundsätze, und da sind die Gesetze die
 aus der Persönlichkeit des Menschen seine eigene Freyheit einschränken
 die Bedingung der Möglichkeit die Freyheit anderer einzuschränken. —

10 Dieser Absatz am Rande quergeschrieben.

16 Form g. Z. ohne Klammern.

Die Verbindlichkeit welche die Maxime selbst (nicht bloß die Handlung) als Pflicht behandelt ist nun ethisch: Man soll die Vorstellung des Gesetzes sich zur Triebfeder genügen lassen. (Formale der Ethik). Und da geht die Tugendlehre auf alle Pflichten überhaupt (auch die die Rechtslehre enthält). Der Materie nach aber hat die Ethik auch besondere Objecte der Willkür die zusammen Zwecke heißen können welche moralisch-nothwendig sind. In Ansehung dieser hat die Moral keine objective Gesetze welche die Handlungen bestimmt angeben sondern nur Maximen für die Gattung der Handlungen so daß ein Spielraum der Freiheit zu Bestimmung derselben übrig bleibt. admonitiones.

Die Sätze: dieses soll durch dich geschehen und du sollst wollen daß dies durch dich geschehe sind von einander unterschieden wie die That und die Maxime etwas zu thun. Das Princip bestimmt im ersten Falle die Handlung im zweyten nur die Maxime der Handlung von einer gewissen Art und läßt den Grad unbestimmt.

Das erste setzt voraus daß es in deinem Vermögen ist und bestimmt die Handlung als Gesetz aus dem Grunde der Freyheit und Persönlichkeit ohne allen Zwef. — Das zweyte macht die Cultur des Vermögens selbst zur Pflicht unbestimmt in welchem Grade aus der Beziehung auf Zwecke und ist ein Princip der Maximen nicht ein Gesetz bestimmter Handlungen.

L B l F 6 R II 288—291

Erste Seite

So sind alle Pflichten gegen sich selbst ethisch (nicht juridisch) denn wenn die Triebfeder der Handlung nicht die Pflicht selbst wäre was würde uns sonst moralisch nöthigen da die Handlung aus uns selbst entspringen soll, aber nicht umgekehrt alle ethische Pflichten sind Pflichten gegen sich selbst sondern können auch Pflichten gegen einander seyn.

Das ist die Eintheilung der Moral der Materie nach d. i. nach den pflichtmäßigen Handlungen und ihrer Triebfeder.

In allen Pflichten ist aber auch auf die Verpflichtung d. i. die moralische Nöthigung zu sehen welche die Form der Verbindlichkeit betrifft ob sie vollkommen oder unvollkommen sey striete oder bloß late determinirend.

2 Mann soll 11 Die letzten beiden Absätze am Rande quergeschrieben. 24-27 denn—soll. g. Z. am oberen Rande, durch + mit dem Text verbunden. Kommapunkt.

Alle Verbindlichkeit setzt nämlich ein Gesetz voraus. Geht dieses Gesetz bestimmt und unmittelbar auf die Handlung so daß die Art wie? und der Grad wie viel? in ihr ausgeübt werden soll im Gesetz bestimmt ist so ist die Verbindlichkeit vollkommen (*obligatio perfecta*) und das Gesetz ist striete obligans es bleibt uns keine Wahl übrig weder für 5 ausnahmen wenn das Gesetz in seiner allgemeinheit gültig ist noch für das Maas der Befolgung desselben. Gebietet aber das Gesetz nur nicht unmittelbar die Handlung sondern nur die *Maxime* der Handlung läßt es dem Urtheil des Subjects frey die Art wie und das Maas in welchem Grad das Gebotene ausgeübt werden solle nur daß so viel als uns unter 10 den gegebenen Bedingungen möglich ist davon zu thun nothwendig sey so ist die Verbindlichkeit unvollkommen und das Gesetz nicht von enger sondern nur weiter Verbindlichkeit *late obligans*. —

Man sieht hieraus daß in dem letzteren Falle nicht bloß die Form der Gesetzmäßigkeit sondern auch eine Materie der Willkühr d. i. ein 15 Zweck durchs Gesetz zur Pflicht gemacht werde welcher als physischer Effect weil er immer empirische Bedingungen an sich hat eine Überlegung in Ansehung technisch-practischer Imperative und eine Wahl zuläßt wo ich etwas Verdienstlich-gutes thun kann anstatt daß die strenge Verpflichtung (*obligatio perfecta* welche nicht als eine solche zu einem 20 äußern Zwang möglich ist betrachtet werden muß) alles was auf die Art Pflicht zur bloßen Schuldigkeit macht

Weil der moralische Begriff von Recht (*rectum*) oder unrecht (*minus rectum*) das minimum der Handlung dadurch einem Gesetz (Regel) folge Geleistet werden mag ausdrückt so daß auch nicht das Mindeste 25 davon nachgelassen werden mithin das Gesetz in der Anwendung nicht nachsichtlich (*indulgent*) seyn kan so kan die schuldige Pflicht auch die aus dem Rechte die verdienstliche Pflicht aber die Pflicht aus dem Zwecke des Subjects genannt werden. Die erste Art Pflicht kan im allgemeinen Rechtspflicht *officium iuris* die zweyte *officium ethicum* mithin Tugend- 30 pflicht genannt werden weil Tugend moralische Stärke (des Vorsatzes und der That) ist alles was Pflicht ist im größtmöglichem Maaße thut.

Das minimum ist die Unterlassung (*negatio*) das maximum ist Erweiterung des Zwecks.

11 gegeben (*erg. R.*). 20-21 solche lies: solche die? oder möglich ist lies: mögliche? 23 *rectum* ohne Klammern über: Recht 23-24 *minus rectum* ohne Klammern über: unrecht 24 Regel übergeschrieben ohne Klammern. 27 (*indulgent* seyn kan) auch δ Rechtspflicht 32 ist δ welche was δ gut ist 32 thut. lies: zu thun? 34 Der letzte Absatz ganz unten auf der Seite.

Zweite Seite

Auf die Art und weil es nur auf die Form der obligation ob sie striete oder late sey ankommt kann es auch innere (eben so wohl als äußere) Rechtspflichten geben. Beyde würden also officia iuris heißen
 5 die erstere officia iuris interni (erga seipsum) die zweyte officia iuris externi sive juridica — Was die Tugendpflichten anlangt so würden sie so wohl officia Ethices ethica als officia ethices iuridica enthalten d. i. die Tugendpflichten würden die Beobachtung aller Pflichten sie mögen nun von vollkommener oder unvollkommener Verbindlichkeit seyn in sich ent-
 10 halten nämlich die Beobachtung derselben als moralische Gesinnung in Erfüllung seiner Pflicht überhaupt.

Es ist aber noch eine Ober Eintheilung aus einem höheren und dem höchsten Gesichtspunkt zu machen und dieser ist die Idee von einer moralischen Gesetzgebung überhaupt der nicht mehr ein Glied der Ein-
 15 theilung eines noch höheren Begriffs ist denn über das Gesetz weil auf ein solches alles bezogen werden muß worüber man etwas moralisch denken will kann kein oberer Begriff (der moralisch wäre) gedacht werden. Die Idee der Gesetzgebung ist nämlich entweder immanent oder trans-
 20 scendent. Die erste ist die von Menschen die andere die nur von einem moralischen Urheber der Menschen (und der Natur überhaupt) dessen Wille für uns schlechthin Gesetz ist herrühren kann. Da wir nun von einem Urheber als einem moralischen Wesen uns nur dadurch einen Begriff machen können, daß wir uns seinen Willen als mit den Gesetzen der Moralität die der Mensch sich selber vorschreibt also nur so fern als die
 25 Gesetzgebung immanent ist einen Begriff machen können so ist die Idee einer moralischen Gesetzgebung die doch nicht als Autonomie der menschlichen Vernunft gedacht werden soll transcendent d. i. sie übersteigt alle unsere Begriffe und unser theoretisch Erkenntnis derselben ist nichts. — Weil aber ein practisches Bedürfnis der Vernunft in uns ist dennoch eine
 30 solche Gesetzgebung zu denken weil ohne sie die moralische Gesetze der Vernunft autonom nicht den vollständigen ihnen angemessenen Effect haben würden (so viel wir einsehen) so muß man sich eine Gesetzgebung denken, deren Idee analogisch mit der menschlichen immer noch ein in praktischer Rücksicht für uns gültiges Erkenntnis ist: mithin alle unsere
 35 Pflichten zugleich als Göttliche Gebothe deren Inbegriff Religion heißt

5 erstere officia iuris δ ethica
 fehlt. 36 Bricht ab?

13 ist δ in der Moral

32 Schlußklammer

Die Moral also wird ursprünglich der Gesetzgebung nach in eigentliche (unmittelbare) Sittenlehre (*doctrina moralis directa*) und Religionslehre (*doctrina moralis indirecta, religio*) zu oberst eingetheilt werden

Die theoretisch transcendente Idee einer Göttlichen Gesetzgebung ist gleichwohl practisch immanent

Was nun die Sittenlehre als ein philosophisches System betrachtet anlangt so wird sie folgendergestalt eingetheilt.

Elementarlehre	Methodenlehre
Analytik (Lehre der Principien)	Dialektik. Die Antinomie zwischen Moral und Religion

Der Unterschied zwischen moralischer Ästhetik und Logik fällt weg.

LBl F 17 R II 343—346

Dritte Seite

Tugend ist die moralische Stärke (*fortitudo moralis*) in Befolgung seiner Pflicht. Sie setzt objective Nothigung durchs Gesetz d. i. Pflicht voraus und ist darin von der Heiligkeit unterschieden. Sie ist aber sich dieser nothigenden Ursache als in dem Willen des Subjects selber enthalten bewußt und einer Autocratie (nicht bloß Autonomie) des moralischen Gesetzes gegen alle entgegenstehende Antriebe der Sinnlichkeit (Neigungen). Fortem et tenacem propositi virum ist überhaupt die Festigkeit in Behauptung seiner Grundsätze sie mögen gut oder böse seyn und dies ist die oberste subjective und formale Bedingung der Tugend aber doch zweydeutig — Ihr Gegentheil ist 1. Untugend d. i. Abweichung aus Schwäche (mangel an Festigkeit der Grundsätze) 2. Laster (das contrarie oppositum) Abweichung aus Stärke der entgegengesetzten Maxime. A, non A, minus A — Menschliche und teuflische Laster. Tugendspflichten (*officia ethica*) sind besondere Verbindlichkeit zu besondern Arten von Pflicht die von der Rechtspflicht unterschieden sind. Allein formale Tugendverbindlichkeit (die nur eine einzige ist) geht auf alles was Pflicht heißt sie mag sich auf eigene innere Gesetzgebung oder auf äußerlich-mögliche beziehen (*obligatio ethica respectu officiorum iusti*).

3 werden dahinter bei R. in eckigen Klammern: vid. das Schema 10 Principien keine Schlußklammer. 18 und darin 25 I statt: 1. 31 Hinter der Klammer noch einmal: ist

Von der moralischen Lebenskraft und dem continuirlichen Reize gemäß dem moralischen Gesetz der Erregbarkeit und der Schwäche derselben — so bald dieser Reiz aufhört so tritt eine hymnische Zerstreuung ein wo sich alles in thierische Reigungen auflöst.

5 Postulate:

1. Es kann für jede Pflicht nur ein einziger Beweis geführt werden.

2. Von der Tugend zum Laster ist kein allmählicher Übergang von der ersten zur andern durch Vermehrung oder Verminderung möglich (virtus in medio) sondern es ist ein Übergang zu einer ganz entgegengesetzten Maxime. — Man kann in keiner Tugend zu viel thun (insani sapiens nomen x).

3. Ob es nur eine Tugend und nur ein Laster gebe. — Ob der Tugendhafte eines Rückfalls ins Laster fähig sey — Ob sie eine lange Gewohnheit ist.

15 3) Nicht Anthropologie zum Princip zu machen Instinct und psychologische Gefühle als moralische Triebfedern

3) Der Tugend Obelle kann nicht in der Anthropologie nach dem was die Menschen sind gesehen werden.

4. Ob sie vom Lernen abhängt, könne oder müsse gelehrt werden
20 ascetisch.

Anthropologische Gründe müssen auf die reine Tugendlehre keinen Einfluß haben. Daß von der Tugend zum Laster kein Unterschied der Grade wo es ein Mittel Ding adiaphoron gebe stattfindet sondern jedes seine besondere Subjective Grundsätze d. i. maximen habe

25 Subjectiv Tugendgesinnung und Tugendfertigkeit ist verschieden. Objectiv geht sie auf alle Gesetze gleich dem princip nach aber ungleich den Zwecken nach.

Wie der Zweck der zugleich Pflicht ist das Princip der Ethik (der Gesinnung nach) ausmache.

30 Ob es eine collision der Tugenden gebe.

Tugendpflichten für Menschen überhaupt, für's Geschlecht, Alter, Stand und wie die letztere den erstern nicht widerstreiten müssen. — Denn es sind nur verschiedene Fälle der Ausübung einer und derselben Tugend

5 Zwischen dieser und der nächsten Zeile der s. Z. Zeile 15-16 6 jede δ Tugend 17-18 3) Nicht — werden. s. Z. im Text. 21 Vor: Anthropologische das Zeichen ++ das auf Seite 2 zurückweist, wo sich der nachfolgende s. Z. (Anthropologische — habe) befindet. 22 Daß es von

Vierte Seite

Hausen hat unter der construction (des Begriffes) den Begriff von einer in Gedanken habenden Regel der Zeichnung einer Figur verstanden, niemals aber eine Anschauung a priori. Denn da hätte er sich nothwendig fragen müssen wie ist ein solcher möglich. Er hätte sie vielmehr verworfen. 5

Die Maxime die so beschaffen ist daß du wollen kannst sie solle ein allgemeines Gesetz werden ist eine solche die einen Zweck zum Grunde hat der zugleich Pflicht ist. — Der Zweck den wir mit unsrer eignen Person haben sollen ist negativ: die Menschheit in uns will nicht daß wir den Menschen zum Mittel erniedrigen sollen. 10

Die moralisch practische Vernunft in uns das ist die Menschheit (homo noumenon) die uns Gesetze giebt.

Der Zweck der zugleich Pflicht ist ist eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit zur ersten gehört eigene innere Moralische Vollkommenheit und pragmatische. Die letztere ist cultur. 15

Eigene Glückseligkeit ist nicht Pflicht sie kann sich zum Zweck zu machen nicht geboten werden fremde Vollkommenheit ist auch nicht Pflicht denn sie muß aus dem eigenen Bestreben dazu eines jeden selbst bewirkt werden. Die Autocratie der Gesetze ist eben die größte eigene Vollkommenheit.

Neben der moralischen Dogmatik auch die Äscetik in Anmerkungen. 20
Laster der inneren Abscheulichkeit Laster der äußern Unleidlichkeit. Virtus nequitia, vitium.

Das Ius will daß dem Recht der Menschen Gnüge geschehe (in den Handlungen) die Ethik daß dieses auch der Zweck sey.

Die Pflicht gegen sich selbst in Ansehung des Zwecks der Menschheit 25
in seiner eigenen Person ist was die Vollkommenheit (die moralische) betrifft auch bloß negativ.

Die Würde der Menschheit in seiner eignen Person nicht herabzusetzen ist die erste (negative) Pflicht.

Humanitas substantialis Menschheit; accidentalis Mensch- 30
lichkeit.

Von der rectitudine externa der Handlungen nach principiis Iuris und der rectitudine interna — Unterschied der rigoristischen und indulgenten Ethic. Die mystische auf theosophie gegründete Ethik.

Vom moralischen Gefühl so fern es mit der Bestimmung des Willens 35
nach Grundsätzen zusammen stimmt.

2-3 von einer nach einer
30 substantialis accid.

5 u. 10 Abgewinkelt.
34 gegründete Ethik

9 Person δ Noumenon

II.

Vorarbeiten zur Elementarlehre I

Pflichten gegen sich selbst

LBL E 20 R II 83--88

5 *Erste Seite*

Religion zu haben ist Pflicht gegen sich selbst — aber nicht einen Religionsglauben zu haben. Die Religion muß nicht auf dem Glauben sondern dieser auf jener gegründet seyn.

Die Frage: ob jemand über sich selbst zum Gebrauch seines Körpers
10 von Andern durch Vertrag zu disponiren befugt sey gehört zur rechts-
lehre — Ob er es zu seinem eigenen befugt sey zur Ethic.

Eigene Vollkommenheit. Natürliche oder künstliche — Ge-
sundheit und Geschicklichkeit *perfice te vt finem perfice te vt medium*
(Erweiterung deiner Verstandeskräfte u.). Eine gesunde Seele in
15 einem gesunden Körper zu haben ist Pflicht. Nicht bloß die Gesundheit
sondern auch die durch Kunst erhöhte Vollkommenheit ist Pflicht. Die
eigene Pflicht ist negativ d. i. sich in beyden Stücken nicht zu verderben;
denn sonst müßte man die ganze Arzneykunst lernen. — handle dem
Zwecke deiner Natur in Ansehung deines Lebens — der natürlichen Rei-
20 gung zu Fortpflanzung der Art und dem Gebrauche deiner Vermögen
als Mensch nicht entgegen.

Wesentliche oder schuldige Pflichten: außerwesentliche verdienstliche
gegen sich selbst u. um die Menschheit in seiner Person.

Niemand hat eine Pflicht gegen sich selbst wenn der Verpflichtende
25 und der Verpflichtete in einer und derselben Person gedacht werden:
denn weil einer der Gesetzgebende ist und der demselben Gehorchende
eben dieselbe Person in demselben Sinne des Wortes seyn soll so kann
der erstere den Andern mithin er sich selbst von der Verbindlichkeit los-
sprechen oder überhaupt das Gesetz aufheben: Aber die Menschheit in

unserer Person ist gesetzgebend, der Mensch gehorchend und Pflicht gegen sich selbst ist die Achtung vor dem Ansehen der gesetzgebenden Vernunft in mir.

Selbstentleibung. Die Selbstentleibung nicht Selbstmord. Castration. Einimpfung seiner gesunden Zähne in fremde Kinnbacken — Sich selbst als Mittel für Andre als Zweck zu brauchen. Der corubant war das Umgekehrte.

Zur Liebe des Wohlwollens kann also ein Mensch wohl genöthigt werden aber zur Liebe des Wohlgefallens (einem Wesen ähnlich und mit ihm auch ohne Genuß zufrieden zu seyn) nicht.

Eben so kann einer zur practischen Achtung fürs Gebet verpflichtet werden aber nicht zum Gefühl derselben.

Die Summa aller Pflicht gegen sich selbst: mens sana in corpore sano. nur ist zu bestimmen nöthig was die Sanität sey. — Sie besteht nicht im Genießen des Vergnügens sondern in der Entfernung des Schmerzes u. im leichten Gebrauch aller Vermögen.

Aufrichtigkeit ist formale Pflicht gegen sich selbst. In Ansehung Anderer ist sie Redlichkeit. Sie ist nicht Tugend sondern subjective Bedingung aller Tugenden; auch in Selbstversprechungen.

Pflicht gegen sich selbst vom Schicksal oder Zufall d. i. von dem was nicht in unserer Gewalt ist seine Zufriedenheit nicht abhängen zu lassen — Weder affectvoll zu hoffen noch zu fürchten. Spes et fortuna valete.

Tugendpflichten gegen sich selbst sind Ehrliche Genügsamkeit und Demuth oder Mäßigung des Eigendünkels. Gegen Gott und Organische Weltwesen haben wir keine directe Pflichten sondern es sind alles directe Pflichten gegen uns selbst.

Die Cathetetik kann in die empirische (für's Gedächtnis) u. rationale eingetheilt werden. Die letzere ist auch erotematisch aber doch auch dialogisch u. socialisch die ascetisch auch in die beyde Arten.

Wenn Religion als Inbegriff der Pflichten gegen Gott gelehrt wird so ist damit der Nachtheil verbunden daß ein Cultus eingeführt und von der Vernunftreligion welche blos Pflicht des Menschen gegen sich selbst ist in Sazungen verwandelt wird die sie auf historische Beweisgründe stützen wodurch denn weil dieser Sazungen unendlich viel seyn und sich

4 Das Folgende (bis Ende des Absatzes) Zusatz am Rande. 11 Gebet? Gebot? (R). 27 Dieser Absatz (Die — Arten.) Zusatz am Rande. 29 Abgewinkelt.

immer vermehren oder verändern lassen die Religion die Ursache der Trennung der Menschen untereinander der Anfeindungen und selbst unaufhörlicher Kriege abgiebt — das eigentliche Moralische aber betreffend ist sie in statutarischen Religionen immer mit dem Verdacht u. Gefahr der 5 Einschmeichlung u. des Mangels an Aufrichtigkeit verbunden welche durch das erste zur Religion erforderlich ist.

Von der Religion als Pflicht zu uns selbst — Von der Aufrichtigkeit als indirecter Pflicht gegen uns selbst Gegen Engel keine.

Zweite Seite:

10 Ich kann in Beziehung auf eine meiner Vernunft nothwendige Idee von einem Wesen eine Pflicht haben ohne eine Pflicht gegen (erga) dieses Wesen zu haben; denn alsdann wäre es kein Gedankending.

Ehrliche ist Pflicht gegen uns selbst. Ehrbegierde ist Verletzung der Pflicht gegen Andere. Religion ist der Inbegriff seiner Pflichten als 15 göttlicher Gebote, nicht der Inbegriff göttlicher Gebote als seiner Pflichten.

Alle Pflicht ist eine Nöthigung durch irgend einen Willen der als der Wille eines Andern vorgestellt wird wenn ich mir die Nöthigung als Exsecution vorstellen soll. Das Selbst was mich nöthigen soll muß in einem andern Sinne als ich der ich genöthigt werde genommen werden. 20 Das Wesen was alle verpflichtet würde Gott die höchste Moralität selbst seyn. Mithin wenn es Pflicht gegen mich selbst habe müssen alle meine Handlungen als göttliche Gebote befolgt werden und es Pflicht gegen mich selbst sein mir die Idee von einem moralischen Gebieter zu machen und mich nach dem Gesetz seines Willens den ich mir selber mache zu 25 nöthigen.

Wenn ich die Pflichten gegen mich selbst aus dem moralischen Gesetz als Göttliches Gebot anerkenne so wird daraus daß auch geoffenbarte vorgestellt werden jene Pflicht dieser Aufrichtigkeit verschaffen.

Die Tugendpflicht gegen andere Menschen ist nicht alle seine Rechte 30 die man hat zu verfolgen also versöhnlich zu seyn. Accessibel Gesellig negative Pflichten, dagegen affirmative Wohlthätig zc.

3-4 betreffend sie ist es 7 Dieser Absatz (Von—keine.) Zusatz am Rande
 Rel: 15 u. 28 Abgewinkelt. 21 Lies: ich Pflicht gegen mich selbst?
 23 sein fehlt im Text

Von Spästreiben d. i. dem scheinbaren Angriff bey scheinbarer Vertheidigung — ist die letztere gar nicht so wird man verächtlich (raillirt).

Es giebt keine Pflichten gegen idealische Wesen die man nur auf den Fall daß solche Existirten oder seines künftigen Lebens ausüben sollte. Auch keine Pflicht solche Wesen zu glauben. 5

Von der Weisheit

Als dem Inbegrif und dem Ziel aller Tugend

Mauvertuis Negatives oder positives Princip der Glückseligkeit
Stoicism — guter Epicureism ist zu hoch

Aufrichtig von Aufrecht Gerade von schief und krum im Recht 10

Er liegt in dem Drakelspruch: Erkenne dich selbst — Nicht sowohl empirisch nach der Anthropologie sondern rational nach deinen Vernunftvermögen sich aller Anlagen in deiner Natur zum wahren Endzweck deines Daseyns dich zu bedienen.

Die erste Wirkung der Selbsterkenntnis ist die wahre Demuth aus 15
der Vergleichung seiner selbst mit dem Gesetze — die zweyte ist das Bewußtseyn der Erhabenheit seiner Naturanlage und der durch nichts niederzuhaltenden Stärke gegen die Natur und deren Kräfte auszuhalten sustine abstine, perfer et obdura. Wieder das Ariecken gegen Andere ist sehr gerecht worden. 20

Von der Weisheit als Lehre vom Endzweck. — Von der Selbst-
erkenntnis als Anfang der Weisheit und der Folge der Tugend — Nicht
durch Circens Zauberruthe auf einmal Vieh in Menschen verwandeln
wollen. Du sollst das du sollst jenes seyn. Von Wiedergeburt, wieder in
Mutterleib zurückkehren. Aufrichtigkeit sich etwas selbst zu gestehen 25
ob sie Pflicht gegen sich selbst sey

Wissenschaft. Maxime derselben: wie die Elephanten nicht eher
einen Fuß aufzuheben (um weiterzuschreiten) bis sie fühlen daß die
übrige drey fest stehen. (princip der Critik.)

Glückseligkeit kann kein Endzweck seyn nemo ante obitum beatus — 30
Würdigkeit glücklich zu seyn Furcht Gottes ist der Weisheit Anfang
objectiv wenn ich vom Endzweck anhebe aber subjectiv ist es der Satz

4 das statt: daß

8-9 Mauvertuis — zu hoch s. Z. dazwischen geschrieben

10 Aufrichtig — Recht s. Z. rechts daneben.

25-26 Aufrichtigkeit — sey s. Z.

dazwischengeschrieben.

nosee te ipsum. — Die Tugendlehre ist sustine abstine gerade wieder den Genuß negativ ist kein Zweck sondern Mittel (Glückseligkeit)

Von den Pflichten gegen sich selbst in Ansehung der Ehrliche 1. nicht zu lügen. 2. Nicht zu geizen. 3. nicht zu kriechen.

5 Von den Pflichten gegen Andere. 1. Menschen Freundschaft 2 Nicht-menschliche Wesen a. Gegen das Geschlecht gegen das Alter gegen das Gemeine Wesen (auch als Staat) nämlich Pflichten des Wohlwollens.

b. Nur indirecte Pflichten gegen Thiere u. Gewächse, direct aber gegen sich selbst. — Gegen übermenschliche Wesen giebt es keine.

10 II Pflicht gegen Stände bemittelte u. unbemittelte gegen Feinde. Pflichten in Ansehung eines bloßen Gedankenwesens dessen Idee practische realität hat

Von einer unabittlichen Schuld die auf dem Lande liegt, desine fata Deorum etc.

15 Die Versöhnlichkeit gegen einen Beleidiger u. überhaupt alle Pflichten gegen andere Menschen sind indirect Pflichten gegen sich selbst. Seine Seele nicht mit dem Haß gegen einen Feind zu verderben ist Pflicht gegen sich selbst. Eben so sich durch Wohlthätigkeit zum Quell der Glückseligkeit anderer zu machen. — Dazu gehört ein großer Zwang
20 den man über sein an sich rachbegieriges Gemüth hat, und die auf solche Art gewirkte Lust ist nicht die Triebfeder zur Handlung sondern der Grund-
satz so zu handeln ist der Grund der Lust.

LBl E 39 R II 148--151

Erste Seite

25 Alles was kriecht ist zugleich falsch. Denn ein jeder Mensch ist sich des unverlierbaren Rechts der Gleichheit bewußt.

Erkenne dich selbst moralisch erforsche dich selbst was du für ein Mensch nach deiner moralischen qualität bist lege die Maske in der Theatervorstellung deines Characters ab und siehe ob du nicht vielleicht
31 Ursache habest dich zu hassen ja wohl gar zu verachten. Es gehört zur Pflicht

2 Bricht ab? R. druckt: [Glückseligkeit 3 Das Folgende Randzusätze (bis zum Ende der Seite). 4, 12 u. 26 Abgewinkelt. 9 Wesen fehlt im Text.

14 Deum 20 Kommapunkt. 25 Den statt: Denn 27 Vor diesem Absatz das Zeichen: ⊖

des Menschen gegen sich selbst sich selbst auch Wort zu halten ist das geschehen ohne ein Tagebuch darüber zu führen muß jeder Abend einen Abschluß deiner Rechnung enthalten.

Zweite Seite

Tugendlehre in Ansehung des Geschlechts des Alters des Standes 5 und der Gesellschaft. Alles bloß a priori.

Vom Betrug als Verletzung Anderer. Dazu wird nicht Tugend sondern Rechtspflicht erfordert.

Nicht die Hoffnung auf Glückseligkeit wenn ich mich deren würdig verhalte macht den Grund meiner Pflicht aus denn alsdann wäre ich 10 wirklich nicht würdig glücklich zu seyn. Sondern abgesehen von aller durch welchen Weg es auch sey erwerblichen Glückseligkeit bin ich genöthigt meiner Pflicht bloß aus Pflicht zu gehorchen z. B. nicht zu lügen, nicht zu Aferreden u.

Daß in der Ethik keine Aussicht auf Belohnung statfinde. 15

In Ansehung dessen was zur Ethischen Pflicht gehört kann niemand auf Belohnung Anspruch machen: denn die trifft nur den welcher einem Andern mehr geleistet hat als er ihm schuldig war; oder aus der Con-
vention.

Von der Leitung der Moral zur Religion nicht durch ihr eigenes 20 Bedürfnis sondern durch die Spuren einer höchsten über die Welt waltenden Weisheit in der Schöpfung um in ihr ein moralisches Wesen zu erkennen.

Rechtspflichten sind nicht Tugendpflichten und die diesen entgegen-
gesetzte Laster sind nicht sträfliche Laster — So gehört der Diebstahl nicht 25 als contrarie oppositum der Wohlthätigkeit zur ethischen Censur.

Der Betrug als Täuschung von des Andern Erwartungen ohne rechtlichen Vorwurf. Dafür zu warnen ist Tugendpflicht. Kenne dich selbst. Man lernt dieses nur schlecht durch bloße Erfahrung wenn man nicht den Grund der Seele durchforscht. — Liebe dich selbst moralisch d. i. 30 nach der Grundanlage deines Gemüths ehe du verdorben warest. Das nachher in dir gekommene Böse selbst, ehe du Vernunft bewiesest, muß dir nicht Abheuen erregen gegen dich selbst — Ehre dich selbst Achtung. Mache Dich nicht zur Sache.

7-8 Von Betrug—erfordert. Zusatz am Rande. 9 Glücksel: 15 Die
folgenden beiden Absätze Zusatz am Rande.

LB I F 17 R II 341—343

Zweite Seite

Die Pflicht gegen sich selbst auch in Erhaltung seines Wohlstandes (ich bin es mir schuldig) ist nicht in die Classe der Pflicht gegen den
 5 Menschen überhaupt zu stellen und also auch nicht die Übertretung derselben z. B. der Selbstmord mit dem Morde überhaupt (wenn es auch der eines andern wäre). — Es ist eine Pflicht gegen den homo noumenon immer bloß negativ sich nicht wegzumwerfen.

Es ist nicht so wie in der Pflicht gegen sich selbst nur sich zu weigern
 10 als Concubine einem Andern zu dienen. NB. Es ist eine Pflicht etwas zu unterlassen wozu der Mensch gar kein Recht hat. Nun hat er ein Recht zur Geschlechtsgemeinschaft aber nur unter gewissen Bedingungen nämlich sich mit dem den er sich erwirbt in wechselseitigen Besitz zu setzen. Aber zur disposition über sein Leben oder den unnatürlichen Gebrauch
 15 seiner Geschlechtsliedmaßen hat er gar kein Recht. — Die Pflicht gegen sich selbst ist hier also unbedingt.

Man sieht in der Pflicht gegen sich selbst nicht darauf daß man sich einem Andern als Sache hingeben sondern nur sich nicht selbst mißbrauchen soll.

25 Pflicht gegen sich selbst ohne Beziehung auf ein Wesen das Rechte hat z. B. nicht zu lügen — Pflicht gegen sich selbst mit Beziehung auf ein Wesen das Rechte hat — Pflicht gegen sich selbst mit eben solchem Rechte — Recht gegen sich selbst ohne solche Pflicht.

Von der Pflicht die sich nicht auf das Recht des andern bezieht.

25 Nicht jede Ausübung einer Tugendpflicht ist Tugend, sondern nur wenn Pflicht die Triebfeder war. Alsdann können wir im Subject eine moralische Stärke annehmen. Nicht buhlerisch, nicht mürrisch auch nicht einbildnerisch das Rechtthandeln für heroism auszugeben.

Pflichten gegen sich selbst beziehen sich nicht auf Rechte sondern auf
 30 Zwecke die zugleich Pflichten sind und sind die höchsten unter allen Tugendpflichten.

3-4 auch — (schuldig) Zusatz. 7 wäre. — (keine Schlußklammer). 11-16
 gar kein Recht — unbedingt. steht auf dem obern Rand der 3. Seite. Das folgende
 wieder 2. Seite. 21-22 mit einem Wesen statt: mit Beziehung auf ein Wesen
 22 das Rechte hat durch Striche ersetzt. gegen sich selbst durch Striche ersetzt.
 24 u. 31 Abgewinkelt.

Durch den Zweck den ich mir vorsetze kann ich weder mir noch Andern denselben zur Pflicht machen. Es kann aber Pflichten geben die mir zugleich einen Zweck nothwendig machen.

Zweck	—	Pflicht	
eigne Vollkommenheit	—	fremde Glückseligkeit	5

In Ansehung der Rechte der Menschheit ist eigene Vollkommenheit der Zweck. Eigentlich giebt es nur eine Tugend fortitudo moralis aber verschiedene Gegenstände der Willkühr unter Gesetzen der Pflicht deren Befolgung Stärke ist. Sie kann nicht gelernt werden ist auch nicht angebohren muß also erworben werden erstlich in Ansehung der Maximen 10 die man nimmt zweitens in Ansehung der Stärke und cultur.

Wie unter Freunden eine Schadenfreude seyn kann wenn einer dem Andern im Glück gleich ist wie aber so bald der eine dem andern helfen kann er gegen ihn wohlwollend ist weil er sich jetzt über ihm befindet.

Selbstschätzung und Eigendünkel — Selbstliebe und Eigenliebe 15

Das was aus vorhergehenden Grundsätzen von selbst folgt e. g. accessorium sequitur principale oder die Intestaterbschaft wenn das Recht des Testaments hat bewiesen werden können.

Vollständigkeit der Eintheilung der Gesetze Ausführlichkeit in Specification der Fälle unter den Gesetzen die sich a priori aus den möglichen 20 Verhältnissen der Menschen ergeben.

III.

Vorarbeiten zur Elementarlehre II

Pflichten gegen andere

LBl E 34 R II 129—130

25

Erste Seite

Die Pflichten gegen Andere sind entweder die der Annäherung der Menschen zu einander (Liebespflichten) oder des Abstandes von einander (Achtungspflichten) — die erstern gehen auf die Zusammenstimmung

4-5 Zweck — Glückseligkeit links neben dem Folgenden, durch Striche davon getrennt. 14 Abgewinkelt 16 Daß was 21 geben statt: ergeben. Linke untere Ecke: An Nicolovius. Ob das aparte Blatt Erster Theil das Privatrecht eingelegt ist. Weitläufige Anmerkungen. Correcturbogen zu überschiden.

des Zwecks der Menschen zu den Zwecken aller Anderen die zweite zu der Freiheit jedes Anderen. — Nun ist der Grundsatz der Zusammenstim-
 mung der Freiheit des Menschen mit der Freiheit von jedermann ein Princip des Rechts der Grundsatz aber der Zusammenstim-
 5 mung des Zwecks der Menschen mit jedermanns Freiheit d. i. niemand ihn aufzudringen ein Princip der Achtung.

Die Sinnensliebe (*amor sensualis*) die Geschmacks- (aestheticus) die moralische Liebe (*amor moralis*) des Wohlwollens. — Der Anspruch auf Achtung (*obseruantia*) ist die Weigerung sich andern nicht als Mittel
 10 zu ihren sonst erlaubten Zwecken hinzugeben und gegen jemand Achtung beweisen heißt durch sein Betragen gegen ihn Geringschätzung zu verrathen. Die innigste Verbindung der Wechsels-
 liebe mit der Wechselseitigen Achtung ist Freundschaft — Ob jemand ein Freund von jemandem seyn kann ob dieser zwar gegen ihn gleichgültig ist.

15 Achtung ist negative Pflicht gegen Andere sie nicht wie bloße Mittel für meine Willkühr zu behandeln wenn es auch aus Liebe geschähe sondern auf sie nur so viel sie selbst einräumen wollen zu wirken.

Zweite Seite

Das allgemeine Princip der Tugendpflicht gegen andere Menschen
 20 ist: trage gegen jedermann Liebe und Achtung — die Liebe kann hier nicht als ästhetische (denn die kann nicht geboten werden) sondern muß als practische Liebe des Wohlwollens gedacht werden. Eben so die Achtung (*obseruantia erga alios*) nicht als ästhetische aus der Vergleichung meiner
 geringern Vollkommenheit mit seiner größern sondern muß als practische
 25 Achtung nämlich Verschonung mit allem dem was mein Urtheil von einem Gringeren Werth als auf den ein jeder als Mensch mit Recht Anspruch machen kan verrathen würde gesetzt werden. — Also sind es zwei Pflichten 1)
 den Zweck Anderer auch zu dem Meinen zu machen 2. Meinen Eigen-
 dünnkel durch das Recht was jeder Andere als Mensch überhaupt hat (das
 30 der Gleichheit) herabzustimmen.

Liebespflicht das Wohl anderer d. i. die Zusammenstimung unserer natürlichen Zwecke mit den ihren — und die ethische Rechtspflicht die
 Pflicht anderer Menschen gegen sich selbst zu befördern.

Die Freude über das physische oder moralische Wohlfeyn eines
 35 Anderen ist die Menschenliebe.

Von Spöterey u. Hohnlachen Reid Undankbarkeit u. Schadenfreude — Negative Tugendpflicht: sich nicht seines ganzen Rechts zu bedienen, positive den Mangel des Besizes der Glückseligkeit zu ergänzen Fremde Glückseligkeit — nicht seine eigene, außer indirect. Nichts zu bedürfen als Tugend.

5

LBL E 37 R II 141–144

Erste Seite

Von der Gerechtigkeit der Rache aber auch der Pflicht der Versöhnlichkeit.

Casuistich. 1. der Wohlthätigkeit. Hat man dabey mehr aufs Bedürfnis als die Würdigkeit zu sehen. Ist die gütige Gemüthsstimmung die Wohlhust hiebey nicht das Vornehmste — Würde es nicht noch besser stehen wenn alles bloß aufs Pünctlichste Recht und gar nicht auf Gütigkeit gestellt würde.

Wohlthaten setzen gut Glück voraus womit uns das Schicksal vor Andern begünstigt hat oder viel unterdrückung daran wir selbst Theil hatten und wovon wir jetzt einen Theil unseres mit Unrecht erworbenen andern zufließen lassen.

Von Zorn ohne Groll — Versöhnlichkeit — Lücke — Raubsucht oppositum von Rachgier Grausamkeit Zanksucht die der Wohlthätigkeit Dankbarkeit und Theilnehmung entgegengesetzte Untugenden (negativ entgegen oder contradictorie sind gänzlicher Eigennutz, Gleichgültigkeit und Vergessen, Kälte u. Ungefälligkeit. — Die Laster als contrarie entgegengesetzt sind Erpressung der Abgaben Unbelohnte Dienste und Grausamkeit sich am Leiden Andern zu erfreuen). Was sind Tugendspflichten?

Kann man Wohlthätigkeit nennen wenn jemand einem Andern die Freiheit nimmt um ihn nach seiner (meiner) Art glücklich zu machen?

Ein allgemeines herzliches gegenseitiges Wohlwollen ist aller Menschen Pflicht; aber nur der welcher ein besonderes Wohlwollen gegen mich bezeugt welches ich für wahrhaft zu halten ursache habe verpflichtet mich durch dasselbe. In ersterer Hinsicht bin ich der Menschheit (dem Gesetz) in der zweyten werde ich einem Menschen verbindlich und zwar nicht durch die That des Andern (facto) denn es ist nur ein Wohlwollen sondern durchs Gesetz (lege) d. i. durch die Tauglichkeit der Maxime (gegen den

22 R: entgegen (Druckfehler?)
zeichnen fehlt.

25 Schlußklammer fehlt.

26 Frage-

der mir wohl will wechselseitig wohlwollend zu seyn) Zur allgemeinen Gesetzgebung der practischen Vernunft. Mich für den guten Willen des Anderen gegen mich verbunden zu halten ist dankbare Gesinnung. Ist mit jenem auch die That (Wohlthat) verbunden so ist es eine Schuld die
 5 auf mir ruht nämlich der gegenseitigen Erweisung des Wohlwollens gleich als aus einem Recht des Anderen ob es zwar nur eine Tugendpflicht ist, denn die Dankbarkeit wenn man sie an Menschen voraussetzen kan ist eine so große Triebfeder zur allgemeinen Wohlthätigkeit daß sie der Tugend dadurch ihr Feld unendlich vergrößert dagegen ein
 10 Beispiel des Undanks die Wohlthätigkeit welche die Menschen sehr intereffirt abhält und dem Rechte der Menschen auch durch diesen ethischen Weg im freien Gebrauch ihres Wohlthunungsvermögens an Glückseligkeit zu gewinnen abbruch thut.

Zweite Seite

15 Vom Anhäufen des Reichthums. — Je mehr man ihm giebt desto ärmer wird er.

Der Undankbare haßt seinen Wohltäter darum daß er sich gegen ihn in einer Schuld befindet und nicht ganz frei ist Reid Undankbarkeit u. Schadenfreude. — Zorn, Haß Rachgier — Man kann aus Liebe zürnen —
 20 hassen ohne zu Schaden Die Pflicht der Offenherzigkeit — gegen die Tücke (als verborgener Haß) Mißtrauen. Umgangstugenden.

Von der ästhetischen Humanität (als Urbanität, Geschliffenheit, gegen rusticität Ungeschliffenheit) und der moralischen Humanität — Diese ist der Sinn für das Gute in Gemeinschaft mit Anderen überhaupt. Die
 25 Denkungsart (animus) sich dieser Gemeinschaft zu öffnen heißt Liberalität und ist diese gleichsam angebohrt so heißt sie liberale Gemüthsart (indoles ingenua) — beyde Art von Humanität verbunden

Zu den Pflichten der Achtung für andere Menschen gehört daß wenn ihm ein Recht zusteht er doch Verschaffung seines Rechts nicht von
 30 seinem Willen sondern dem Willen des öffentlichen Gesetzgebers u. Richters erwarten muß, z. B. bey der Rache oder selbst bey forderungen aus dem strengen Recht. spiritus persecutionis ist wieder die Tugendpflicht aus Achtung gegen Andere.

Ich kann zwar die Existenz eines Dinges postuliren aber wohl die
 35 practische Idee darauf u. ihre

9 die statt: der
 Abgewinkelt.

31 Kommapunkt.

35 ihre das Fehlende unleserlich.

Wenn ein Jurist der seiner — — Müde ist um sich in der Muße um die Welt durch Philosophie verdient zu machen sich in die Tiefen der Metaphysik derselben wirft so bringt er den gebieterischen Stolz mit den die Rechtsverwaltung bey sich führt als die immer mit Autorität spricht aber auch zugleich die Unfähigkeit.

Der Unterschied ob wir wovon empirisch gewiß sind (z. B. durch revelation) oder apodictisch-gewiß; das letztere findet nur im Moralisch-practischen statt Ob Gott, ob ein künftiges Leben sey davon wußten die Philosophen nichts zu sagen. Daß aber freyheit des Willens sey wußten sie gewiß wenn es außs practische ankam denn das Gegentheil nur als möglich anzunehmen ist die größte Verworfenheit.

Ob Freundschaft vertragsmäßig errichtet wird oder durch die ungesucht entdeckte Harmonie der Denkungsart von selbst entspringt (tactus interior). Ob es ewige (lebensewige) Freundschaft gebe. Ob jemand viel Freunde oder nur einen haben könne Ob die innigste vereimigung der Gesinnungen in der Ehe eine Freundschaft ausmache. — Verschiedenheit der Art zu urtheilen.

Cicero de finibus a philosopho si afferat eloquentiam non asperner: si non habeat non admodum flagitem

Parerga moralia Beywerke welche die Tugend verschönern.

Der Eyd in der Tugendlehre ist blasphemie.

Empyräum

Kristipp nicht grämlicher Philosoph sondern von fröhlicher Tugend.

LBL E 38 R II 144—146

Erste Seite

Die Pflichten gegen Andere Menschen sind entweder die Andere zu verpflichten oder von Andern Verpflichtet zu werden. Die erste werden Liebespflichten (eigentlich die des Wohlwollens) die andere welche Achtungspflichten gegen Andere genannt werden können. Beyde die aus der freyen Gesinnung hervorgehen und nicht aus dem Rechte also auch nicht dazu ein äußerer Zwang möglich ist. Gern geschehend. — Liebespflichten zum Zweck Anderer Zusammenzustimmen die Achtungspflichten.

1 Ob die Striche im Text oder von R. hinzugefügt, nicht ersichtlich. 2 zu machen in (erg. R.) 13-14 (tactus interior). Zusatz am Rande ohne Klammern. 18 Das Folgende am Rande. finib. 22 Abgewinkelt. 27 Verpflicht. 28-29 Ct. Lies: werden . . genannt (oder können . . genannt werden) 31 geschehend. 313-2 Liebespf: 32 Achtungspflichten.

Diese sind solche dadurch wir von Andern Verbunden werden ohne sie zu verbinden. Also bloß negativ nicht hochmüthig — Man könnte jene die der Annäherung diese des Abstandes von einander, die der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung derselben die Freundschaft
 5 nennen: Die Laster die ihnen entgegengesetzt sind sind Haß Undankbarkeit Neid u. Schadenfreude. Liebe ist Zusammenstimmung mit dem Zweck Anderer Achtung mit dem Recht Anderer aber nicht dem objectiven sondern dem subjectiven sich nicht geringerschätzen zu dürfen als 2c.

Zweite Seite

10 Wie die öftere Betrachtung der Tugend nach und nach auch Liebe zur Tugend hervorbringt, e. g. Leibniz mit Insecten. Auch das Abscheuliche wird am Ende geliebt.

obligaris ad philanthrop. vniuersal. Aber nach dem Unterschiede der Vollkommenheit der Menschen je mehr sie dir nützlich sind. — Nicht
 15 gleich lieben — Amor magis descendit quam ascendit Die Vorfahren können ihren Nachkommen nützlicher seyn als diese umgekehrt. — Die Vorfahren sind Wohlthäter — Obligaris ad misericordiam — favor vniuersalis — Gaudium ex perfectione alterius — ama alios sicut te ipsum, sicut eos deus amat — philautia, solipsismus Die Äußerung der all=
 20 gemeinen Menschenliebe ist humanität. candor, comitas, civilitas, festiuitas animus frigidus, indifferentia — Qui habitualiter amat est amicus qui odit inimicus Justus esto et aequus — Empfindlichkeit. Rache. Ohrenbläser, Sanftmuth mansuetudo Neid. Undankbarkeit u. Schadenfreude — Grausamkeit im Strafen — incivilitas, rusticitas
 25 urbanitas — Offenherzigkeit. Umgangspflichten. Verschwiegenheit — Zurückhaltung — Lüge iocositas Zweideutigkeit — Verstellung — anthropognosia moralis — nasutus — adulator allotrioepiscopia, emendare alios, spiritus causticus — officia vulgaris humanitatis — qui est affectatae humanitatis est ardelio — In religion tolerantia
 30 odium religiosum — studium irenicum, syncretismus — Eleemosynae — Procrastinatio correctionis aut conuersionis — Umgangstugenden virtutes homileticae, affabilitas, decorum decentia. Obligeant. Einschmeichelnd. ridiculum absurditas. Studium singularitatis. arrogantia,

3 einander nennen: 7 Achtung ergänze: ist Zusammenstimmung 11 hervorbringt Kommapunkt. 13 Das Folgende umgekehrt geschrieben. 31 conuersionis (korr. R.).

superbia, fastus. Socialitas irrisio. Nosce vivere. Momus vniuersalis. Nicht höflichkeit (vrbanitas) u. Grobheit (rusticitas) mit der höfischen und plebejen Denkungsart verwechseln. Gieb kein Scandal, sey nicht sonderling auch nicht in allen Sätteln. Zur Menschenliebe gehört keinen Feind zu statuiren.

5

IV.

Vorarbeiten zur Methodenlehre

L B I E 9 R II 32

Vierte Seite

Methodenlehre

10

Von der Art wie eine Moral abgehandelt werden muß — 1.) Ein jeder Satz a priori aus bloßen Begriffen hat nur einen Beweis und so hat eine jede Pflicht nur einen Bestimmungsgrund, ein anderes Princip der Pflichtmäßigkeit der Handlung (z. B. daß außer der Verletzung der Pflicht gegen sich selbst in der Lüge noch der Schade den man dadurch 15 anderen thue) heißt die zufällige Folgen unter die wesentliche Stücke mischen — Auch muß der Grund von derselben Art seyn und nicht etwa unvollkommene Pflicht mit der vollkommenen vermengt werden. 2.) Die Erklärungen müssen nicht auf dem Grade einer Art Handlungen sondern ihrer specifischen Beschaffenheit beruhen. Daher das princip des Mittleren 20 zwischen zwey Extremen zum Unterschied der Tugend vom Laster nichts taugt. 3.) Die Auflösungen der Probleme müssen nicht tautologisch seyn wie z. B. um Tugendhaft zu seyn wird erfordert sich selbst zu beherrschen. 4.) Die Methodenlehre der Tugendbildung mit der Elementarlehre was Tugend sey vermischen weil wenn man die Dogmatik mit der Ascetif 25 vermischt man jene indulgent macht d. i. so stellt daß sie sich zu den vermeynten Schwächen der Menschen oder gewissen zur Thierheit desselben gehörigen Eigenschaften accomodirt. Jene muß rein und rigoristisch tractirt werden. Sittenkunst muß auf die Sittenwissenschaft folgen. 5.) Bloße sittliche Ideen (die in subsidium dienen) nicht als Bestandstücke 30 der Moral (weil sie practisch transcendent sind, Gott und Ewigkeit)

13 Kommapunkt. 16 Schlußklammer fehlt. Lies: thue hinzukommt) beizufügen, heißt . . ? 23 um fehlt im Text.

sondern als subjective Mittel der Vollendung der moralischen Gesinnung zu behandeln dergleichen die Religion welche alle jene Pflichten bloß als göttliche Gebote betrachtet und keine neue Pflichten lehrt.

LBL E 39 R II 149—150 VI 481

5 *Zweite Seite*

Wodurch wird jemand der Glückseligkeit würdig? Durch das was er bekommt oder was er thut? (durchs letztere) das was ein vernünftiger Mensch mit Vorsatz thut. wie heißt dazu das Begehren? der Wille. Also kan man durch einen Guten nicht bloß in dem Wissen bestehenden
10 sondern guten und thätigen Willen und auch nur durch diesen allein der Glückseligkeit würdig werden. — Woran erkenne ich aber einen guten Willen der es nämlich in Allen Verhältnissen ist? darann daß wenn ich einen solchen jedermann belege alles Gute was in menschlichen Kräften steht daraus folgen würde d. i. daran daß er für jederman gilt u. für alle
15 geboten werden kann. Wir können also zwar einen Willen erwerben der auf alles wahre Gute und darunter auch unser Glück geht, haben wir aber auch das Vermögen den Wunsch zu unserer Glückseligkeit zu befriedigen? Nein! — Wie nennt man den der alle Glückseligkeit und alle Mittel dazu in seiner Gewalt hat? Gott, und Gott also auch als ein solches
20 Wesen was nur in dem Maaße als wir uns der Glückseligkeit nicht unwürdig machen diesen den kein Mensch gesehen hat noch sehen kan und dessen Wille die Würdigkeit uns glücklich zu machen enthält sein Gebot.

Deine Pflicht steht fest wenn Du auch keinen solchen belohnenden oder bestrafenden Weltherrscher annimmst — lügen, jemandem Unrecht
25 thun die Kräfte deines Körpers zernichten in Schwelgerei u. bleibt immer verwerflich es mag mit der Weltregierung stehen wie es wolle.

LBL E 72 R II 248—250 VI 480f.

Erste Seite

Catechism

30 F.) Was ist Dein größter Wunsch? A. Daß ich jederzeit zufrieden sey. F.) Freylich ist das Dein ganzer Wunsch denn wenn Du jederzeit zufrieden bist so hast Du nicht Ursache noch etwas zu wünschen. F.) Nenne mir einige Dinge die Du wünschest u. zu Deiner Zufriedenheit verlangest? A.) Gesund seyn Reichliche u. Angenehme Nahrung Kleidung

Wohnung Umgang zc. Langes Leben Vielleicht auch gar nicht sterben zu dürfen, weil das aber ein Wunsch des Unmöglichen ist nach dem Tode wiederum zu leben u. so ewig zufrieden zu seyn. F.) Das würde nun die Zufriedenheit aus Deinem Wohlbefinden seyn weswegen man einen Menschen glücklich preiset. Ist aber nicht noch etwas was wenn Du auch 5 alles dies besähest Dir doch die Zufriedenheit sehr stöhren würde? A.) Ich weiß nicht. F.) Wie wenn des Abends an dem Tage wo Du alles jenes Wohl des Lebens genossen hättest Dir Dein Gedächtniß vorhielte daß Du da einmal gelogen einem armen Menschen der einen schweren Fall gethan nicht geholfen zc. würdest Du noch mit Zufriedenheit Dich des 10 zurückgelegten Tages erinnern? Nein. F.) Womit bist Du aber da Dir selbst doch kein Schade wiederfahren ist unzufrieden — A.) — F.) Mit Dir selbst bist Du unzufrieden mit Deinem Zustande u. Deinem Glück würdest Du sonst zufrieden seyn. A.) Du verachtest Dich selbst Du zürnst über Dich selbst Du schämst Dich vor Dir selbst wenn noch irgend etwas 15 Gutes an Dir ist. F.) Kann denn diese Deine Unzufriedenheit nicht durch das was das Glück Dir sonst bescheert als etwa eine Belustigung im Spiel, Jagd, Spazierfarth u. dergleichen ersetzt werden? F. Aber kann sie nicht auch durch gute von ungefähr daraus entspringende Folgen: da Dir ein Vortheil daraus erwächst oder Du genöthigt wirst u. durch 20 Schaden klug oder weise wirst vergütet werden? Nein der innere Vorwurf bleibt und so gar Du mußt ihn nicht vergessen. Erlittenes Böses zu vergessen ist auf Zerley Art gut. Das vergangene Leiden wenn es hernach gut geht erzählen wir gern. A.) Nein nicht das Glück oder was Dir überhaupt von Andern wiederfahren kann sondern nur was 25 Du selbst thust kann Dir die Zufriedenheit und auch die nicht einmal vollkommen wiedergeben. Sie bleibt: außer Du mußt ein ganz anderer ein guter Mensch werden der Du bis dahin nicht warst und hast also den alten Menschen mit allen seinen Sünden abgelegt. Das Wohlbefinden kan also die Unzufriedenheit beym Mangel des Wohlverhaltens 30 nicht ersetzen. F. Was würdest Du aber zu Dir selbst sagen wenn Dir gleichwohl alles nach Wunsch glücklich ginge? A. Du würdest durch das Glück selber wenn Du vornehmlich andere denen es nicht so gut wird siehest nur gedemüthigt werden u. zu Dir selbst sagen ich bin des Guten nicht werth und wenn ein Verständiges Wesen es auszutheilen hätte so 35 würde er es mir nicht zu Theil werden lassen. — Aber wenn ein so verständiges u. gutes Wesen Dich auf Deinen Wunsch zum guten Menschen

7 R: jene 9 R: einen 18 erseß (Druckfehler R.?) 18-24 F. — gern.
g. Z. am Rande. 37 Wesen auf

machte wäre es nicht um so viel besser. — (Er müßte einen ganz andern Menschen machen). A. Davon habe ich keinen Begriff ich muß das was mich zum guten Menschen macht selbst thun was ein anderer thut das macht mich nicht gut. Zurechnung.

5 *Zweite Seite*

F. Unter Deinen Wünschen ist also auch der daß Du ein guter Mensch seyn und bist Du es nicht ein solcher werden mögest. Welcher von Deinen Wünschen ein beglückter oder ein guter Mensch zu seyn ist wohl größer? A. Der letztere wenn ich aufrichtig sagen soll aber die Vernunft sagt mir
10 doch das erstere sey wichtiger. F. Welcher ist dringender d. i. am wenigsten aufzuschieben? A. Der erstere denn bist Du selbst ein Nichtswürdiger so haben alle Glücksgüter in Deiner Hand keinen Werth. F. Kannst Du aber auch durch Deine Bemühung ein von Grunde aus guter Mensch werden oder bist Du es bleiben? A.

15 Frey ist der so unter Gesetzen steht die er sich selbst giebt ob er gleich nach diesen kann gezwungen werden.

V.

Vorarbeit zum Beschluß der Ethik

LBl E 39 RII 148—149 VI 486

20 *Erste Seite*

In der Tugendlehre heißt es: Ob Götter sind oder nicht sind davon weiß ich nichts zu sagen, aber er war nach politischen Grundsätzen doch kein guter Bürger weil er keinen Eyd schwören konnte. — Sie enthält aber doch eine Hinweisung zur Religion als einem moralischen Bedürfnis
25 einer Hypothese sich den Endzweck aller Dinge der in der Übereinstimmung des moralischen Wohlverhaltens mit der Glückseligkeit besteht begreiflich zu machen um dahin zu wirken welches nur durch Erfüllung jeder Menschenpflicht geschehen kann. Dieses aber kann auf zwiefache Art geschehen 1. auf positive, durch Erweiterung der Herrschaft der Tugend

14 Bricht ab. Lies: oder, bist Du es, bleiben
am Rande. 21 Das Folgende quer am Rande.

15-16 Frey—werden. Zusatz
26 Glücksel. bestet

damit Menschen mehr und mehr in der Besserung fortschreiten 2. auf negative Art welche vor aller Besserung vorher gehen müsse um erst das Böse oder dessen Lohn die Strafe der ewigen Gerechtigkeit zu tilgen d. i. auf Entsündigung. Die Art der letzteren kann weder durch Vernunft eingesehn noch durch Tugend ausgeführt werden und diese Religion 5 beruht also auf Offenbarung.

VI.

Bruchstück eines zusammenhängenden Entwurfs

LBL E 40 R II 151—154

Erste Seite

10

§ 6

Es kann Pflichten in Ansehung gewisser bloß möglicher Wesen geben die doch nicht Pflichten gegen diese Wesen sind. Denn dazu gehört ihre Wirklichkeit wenn nämlich die letztere so beschaffen gedacht werden daß wir auf sie entweder gar nicht oder wenigstens nicht moralisch ein- 15 fließen können. Jene würden Pflichten gegen übermenschliche diese gegen untermenschliche (vernunftlose) Wesen seyn. In Ansehung beider kann man sich zwar äußere Verpflichtungen aber keine äußere Pflichten direct denken sondern die letztere würden immer Pflichten gegen uns selbst seyn indem wir die von uns selbst gemachte Idee von gewissen gegebenen 20 oder möglichen Wesen als außer uns existirenden Wesen denken würden d. i. sie personificirten. — So haben wir zwar Pflichten gegen uns in Ansehung unserer Seele aber nicht gegen sie weil ob es ein solches besondere Subject im Menschen gebe wissen wir nicht. Wir machen uns aber die Idee von einem solchen Wesen und unsere Pflicht in Ansehung 25 unserer Selbst zu einer Pflicht gegen eine ideale Person (den Geist in uns) welche auf diese Art als wirklich angenommen ein übermenschliches Wesen seyn würde.

Die Metaphysik der Sitten ist ein System der reinen practischen Vernunft aus Begriffen dessen Eintheilung zum zweiten Gliede die 30

5 R. (*erg. R.*) 14 letztere δ: bloß ideale Wesen sind die wir uns selbst durch die Vernunft machen von denen aber die Idee dem Gebrauch der practischen Vernunft zum Grunde zu legen für uns Pflicht ist (*Zusatz am Rande*). 15-16 einfließen *lies*: einwirken 21 existirendes 29 Metaph. der E. r. pract.

Tugendlehre hat, welche letztere auch Pflichten von weiter Verbindlichkeit enthält und sich also auch hierin von der Rechtslehre unterscheidet.

Zum Behuf eines Systems derselben würde es einer Critik der practischen Vernunft und der Eintheilung in Elementarlehre u. Methodenlehre, jener wiederum in Analytik und Dialectik bedürfen.

Es fragt sich, ob die Eintheilung der Pflichten nach den verschiedenen Subjecten der Verbindlichkeit oder nach der Verschiedenheit der Pflichten zu denen wir verbunden sind gemacht werden solle — In einem rationalen System der Erkenntnis aus Begriffen würde das letztere geschehen müssen
 10 wenn es ein Rechtssystem werden sollte das lauter enge Verbindlichkeit verträgt denn die Eintheilung könnte sonst ihrer Vollständigkeit und Präcision nach nicht bewiesen werden da dann die Eintheilung in Elementarlehre und Methodenlehre den metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre vorangehn müßte. — Da die Tugend aber weite Pflichten
 15 enthält die eben darum keine genaue Bestimmung derselben sondern mehr die Maximen derselben zulassen so würde auf diese Art keine Eintheilung mit der zu einem System erforderlichen Nothwendigkeit u. Vollständigkeit der Glieder herauskommen. — Also wird die Eintheilung nach den Subjecten der Pflicht, nicht den Objecten (der Pflicht selbst) gemacht
 20 werden nachher

Da die Eintheilung nicht nach Begriffen vom Object sondern dem Subjecte gemacht werden kann.

Die Elementarlehre nach den Subjecten u. ihrer Eintheilung

Der Tugendlehre erster Theil. Ethische Elementarlehre.

2. Methodenlehre

Von Wetterwendischen, Betrügerischen, Diebischen, Gewaltthätigen
 20. von der Gesundheit der Seele u. Körpers für beyde Diätetik u. Terapeufik. Jene ist Gymnastische Kunst. Alle Pflichten die wir uns als gegen nicht-menschliche Wesen denken sind Pflichten gegen uns selbst indem
 30 wir entweder Sachen idealisiren oder Ideen realistisch personificiren

1 hat Kommapunkt.

5 Abgewinkelt.

13 die metaphysische Anfangs-

gründe (verb. R.).

18 wird δ in Ansehung

20 nachher. bricht ab?

21-22 Da—kann. Zusatz am Rande.

Kant's Schriften. Handschriftlicher Nachlaß. X

Im iure wenn es positiv ist, wie Recht gesprochen werden soll muß man die sententias clarorum Jurisconsultorum befragen weil die positiven Gesetze empirische Bedingungen erfordern u. kein System a priori ausmachen.

Von der Pflicht sich selbst Wort zu halten fester Vorfaß.

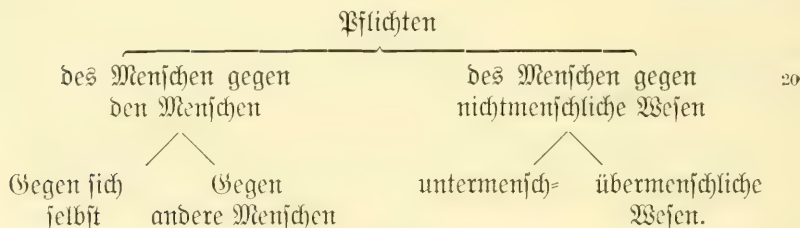
5

Zweite Seite

§ 7.

Eintheilung der Tugendpflichten.

Wie soll diese Eintheilung gemacht werden? Soll es nach Verschiedenheit der Objecte der Pflicht (der Zwecke) angeordnet werden die zu= 10 gleich Pflichten sind so würde weil die Tugend gerade im Formalen der Pflichtgesinnung besteht und sie daher auch die Beobachtung der Rechtspflichten obgleich aus einem anderen Princip in sich schließt keine eigentliche Eintheilung statt finden; denn aus dem Standpuncte der Gesinnung betrachtet giebt's nur Eine Tugend und ein Laster neben ihr. — Also 15 wird die oberste Eintheilung nach der Verschiedenheit der Subjecte der Verpflichtung gemacht werden müssen und da kann sie so gestellt werden:



20

Weil aber die Pflichtenlehre als Wissenschaft betrachtet in einem System muß vorgestellt werden können welches hier ein reines Vernunft= 25 system unter dem Nahmen metaphysischer Anfangsgründe der Tugendlehre aus einem Princip hervorgehen soll hier aber (zum Unterschiede von der Rechtslehre) Zwecke zugleich als Pflichten vorgestellt werden so wird in Ansehung dieser Architectonik die Tugendlehre

2 Abgekürzt ICTorum 1-5 Im—Vorfaß. Zusatz am Rande. 7 Darüber die Bemerkung: §6 verte oben 9 es lies: sie? 29 werden ö: so wird die Architectonik dieser Wissenschaft die Theorie der Pflichten mit der Praxis d. i. die Tugendlehre in Ansehung des Wissens der Tugendlehre in Ansehung des Einflusses

in die ethische Elementarlehre u. ethische Methodenlehre zerfallen deren die erstere die Begriffe von Pflicht philosophisch d. i. als Vernunftwissenschaft für die Schule der Gelehrten die zweite als subjectiv praktische Belehrung sie für alle Menschen so wohl faßlich als eindringlich
 5 (mit den moralischen Triebfedern verbunden) vortragen muß. Da aber ethische Pflichten nicht so wie die des Rechts einer präcisen Bestimmung fähig sondern weite Pflichten sind wo es der Urtheilskraft oft schwer wird zu unterscheiden was in vorkommenden Fällen der Collision der Verbindlichkeitsgründe Pflicht sey so wird die Ethik noch eine Casuistik
 10 hinzuthun welche den Verstand in Beurtheilung der Pflichten schärft.

In die Natur des Menschen u. sein inneres zu schauen ist gleichsam Unterhaltung. Aber in seinem eigenen Busen was in ihm als Individuum sey u. worin Andere frey seyn mögen zu forschen ist abschreckend — Pascal.

5 Schlußklammer fehlt. 8 unterscheiden das Folgende am Rande. 11 Das Folgende am Rande quergeschrieben.

Vorarbeiten
zum
Streit der Fakultäten

I.

Vorarbeit zur Vorrede

LBLE 73 R II 251—253

Erste Seite

5 Vom Unterschiede des Glaublichen Glaubwürdigen und Wahrscheinlichen
probabilitas-verisimilitudo

Bendavid

Meine Schrift ist nicht populär.

1. Daß man die ältere Moralsysteme von Seiten der critischen
Philosophie viel zu ungerecht anklagt und zweydeutigen Ausdrücken wie
10 dem der Glückseligkeit grade die Verhaßte Bedeutung als die einzige
mögliche anschuldigt

2. Forderungen an den menschlichen Willen gemacht hat die nur
seiner Natur zu widersprechen und denen ähnlich zu seyn scheinen die
man im System der Mystiker von der reinen Liebe zu Gott ohne
15 Bedenken Schwärmerey nannte.

3 Das was eigentliche accommodation theoretische Lehre und
künstliche Schrifterklärung ist und dem Buche stellenweise eine theo-
sophische Farbe giebt das kann ich nicht für nützlich halten.

— Spiele des Witzes wodurch den biblischen und dogmatischen
20 Begriffen vom Sohne Gottes, Versöhnung, Dreheinigkeit Gnade Rechtfertigung u. ein der Vernunft begreiflicher Sinn untergelegt — wem
soll dieses helfen.

4. Von der Ermahnung des Bußpredigers u. von Kanzeln

5. Zu allegorien u. genealogien zurückkehren

25 Zweite Seite

6. Damals als die Erklärung der h. Urkunden noch auf einer niedern
Stufe stand und das wichtige Capitel von dem localen und temporellen
jedes Schriftstellers in allen nur nicht in der biblischen Hermeneutik

9 zweydeutigen (Druckfehler R?) 18 icht (Druckfehler R?) 23 B. Fr.

24 Hinter zurückkehren: verte

vorkam, der Dogmatismus sich immer auf den Wortverstand der h. Schrift stützte da war es Bedürfnis und konnte also verdienstlich seyn die Worte der h. Schrift richtigen philosophischen Ideen anzubequemen. — Nachdem man eingesehen hat daß Christus und die Apostel wohl schwerlich die Sprache unserer philosophischen Systeme geredet sondern zunächst die ihres Landes — durch Entdeckung des Localen und Rationalen in diesen Schriften dahin gekommen daß nicht alles in der Bibel für alle sondern Absonderung der Vorstellungen erlaubt und zum Wachsthum in der christlichen Wahrheit ganz nothwendig sey. Und nun wollten wir wieder zurück kehren zu Allegorien und Genealogien die kein Ende haben und führen zu unnützem Schulgezanf mehr als zur Besserung durchs Christenthum. 1 Tim. 1, 4. 5.

Aber wie soll der Bibelleser oder das Volk jene gelehrte Hermenevtik fassen und zwar so mit Überzeugung daß er nicht in jenen Mysticism oder Buchstabenglauben zurück falle. — Die Bibel hat doch immer die Vernunft die jedem faßlich ist zu Grunde gelegt.

Mein Buch soll nicht populär seyn.

C. R. und Prof. Niemeyers Populärtheologie

Ein Anderes ist die höchste Landesverordnung für Kirchen und Schulen und deren öffentliche Lehren die auf Bedingungen eingeschränkt sind ein anderes die Befugnisse der philosophischen Facultät so fern nur Gelehrte zu Gelehrten reden wo es nicht darum zu thun ist Bürger nach landesherrlichen Absichten zu regieren sondern dem freien Denken Platz zu machen.

Gewissenhaftigkeit: ein jeder Ausdruck sowie jede auf die Gefahr daß sie vielleicht etwas seele verderbliches enthalten könne gewagter Ausdruck würde von mir öffentlich widerrufen worden seyn wenn ich mir dessen bewußt wäre.

Instruction für die biblischen Theologen in Kirchen und Schulen

Ganz anderes Publikum

30

Ich glaube nichts unwürdiges in der Vernunfttheologie und so fern sie Moral enthält in Ansehung der Religion der Vernunft gesagt zu haben

3 h. Z. phil. 5 phil: 6 durch lies: ist es durch? 9 christl. 12 Abgewinkelt. 18 Populärthum? (R.) 21 philos. 25 sowie? (R.). 26-27 Lies: gewagte Behauptung? 28 Am Rande δ: 42 f1 - 18 31 anders Publ:

3 . - 22
46 . - 10

und da der biblische Theologe sich auch der Vernunftideen bedient mußte ich sehen wie weit diese für sich selbst reichen und auf welche Art sie mit jenen in Harmonie gebracht werden können Alles als Hypothese.

Die Sache wurde so vorgestellt wie sie zwischen der philosophischen und theologischen Facultät nicht zwischen den ersten und den Geistlichen und nicht vor dem Volk sondern dem Gelehrten publicum geführt ward.

Mein Buch ist keine Rede ans Volk denn dazu ist es viel zu gelehrt und unverständlich sondern an die Facultäten um wie weit die Rechte der biblisch theologischen im Verhältnis auf die philosophisch theologischen gehen auszumachen weil beyde in Harmonie sollen gebracht werden. Die höchste Instanz ist hier nicht als die im politischen sondern bloß gelehrten Gemeinen Wesen betrachtet. Die Volkslehre steht unter dem politischen Oberhaupt des Gemeinen Wesens — die Rede ans Volk gehört unter die Verordnungen des politischen Gemeinen Wesens die an die Gelehrten unter die Facultäten.

Christus Schule, Apostel Gemeinde, Bischöfe Kirche.

II.

Vorarbeiten zum ersten Abschnitt

LBL F 5 R II 287

Staatsverfassung

Enthält 1) eine gesetzgebende Gewalt als Bedingung 2) eine regierende Gewalt als das Bedingte nämlich nach Gesetzen jedem seine Pflicht zu bestimmen durchs gouvernement und Magistrate 3) eine richterliche Gewalt welche auf die Consequenz des Bedingten aus jener Bedingung d. i. suum cuique zu bestimmen hinausgeht.

Nota zu den Oberen Facultäten

Daß die Regierung aus einem vornehmlich an der Seeligkeit der Unterthanen genommenen Interesse die theologische Facultät instruiren ist ungereimt — daß sie um die Unterthanen nicht in Schande und Strafe gerathen zu lassen Justizcomissarien halte ist eben so wenig ihre Absicht imgleichen auch nicht der Genuß des Lebens der Unterthanen

1 Vernunftidee (*Druckfehler R.?*) 9 theolischen (*erg. R.*). 21 Bedingg
22 Schubert: Gesetz 23 Schubert: durch das . . und die 25 Schubert: das
statt: d. i. 28 theol.

Analogie zwischen der Schwierigkeit etwas äußeres als das Meine anzusehen d. i. dem idealismus iuridicus und der des innern Bewußtseyn meiner Vorstellungen als ein Bewußtseyn äußerer Dinge und deren Wirklichkeit anzusehen. idealismus transscendentalis auch wohl psychol:

5

Um ein pactum sociale zu einer republic zu stiften muß schon eine republic daseyn. Folglich kann sie nicht anders wie durch Gewalt nicht durch Einstimmung gestiftet werden.

LBIG 26 R III 83—88

Erste Seite

10

Erstlich die fabrikmäßige Bearbeitung der Köpfe der Studirenden um Gelehrte zu werden. — Nicht so in der Medicin (durch Vertheilung der Arbeiten)

Der Streit der Facultäten.

Die wesentliche Angelegenheit der Menschen ist dreifach. 1. Um 15
Leibe (und der davon abhängigen Seele) gesund, 2. ein rechtliches und
somit glückliches Mitglied des gemeinen Wesens während dem Leben
3. nach demselben ewig selig zu seyn. — Man könnte hier wohl sagen
der kurze Weg dazu ist a. Sey mäßig in jedem Genuß und duldend auf
die Selbsthülfe Deiner Natur wo Deine Übel schon mit ihr verwebt 20
sind. b. Thue niemand Unrecht. 3. Führe Deinen Lebenswandel mit
gewissenhaftigkeit als ob Du Dich eines künftigen Weltrichters zu ge-
wärtigen habest. — a Die theologische b iuridische c philosophische Facul-
tät. Wenn man bey den der Vernunft nach wichtigsten Angelegenheiten
anfängt so stehen diese Angelegenheiten in der Umgekehrten Ordnung 25
von derjenigen die wir zu Herzen nehmen und die obere Facultäten
sind ihrer Ordnung nach 1 Die theologische 2 juristische 3 medicinische
Facultät. — Allein da alle Facultäten große Zurüstungen von Gelehr-
samkeit machen, die erste viel Geschichte und alte Sprachkenntnis, die
zweyte Römische Reichs- und innere Landesgesetze und deren Ausleger 30
erfordern die dritte viel physische Kenntnis des Körpers der Elemente
außer ihm der Veränderungen in der Luft und der ganzen Natur so
können jene Vorschriften nimmermehr gnug seyn denn dazu werden
gar keine Facultäten erfordert. Vielmehr würde der welcher sich auf die

1 Die folgenden beiden Absätze bei R. petit, also Rand oder Zusätze.
5 psychologisch? 6 Bei R. links neben dem Vorigen 11-13 Erstlich — Arbeiten)
Rechts oben in der Ecke. 23 phil: 24 man den (erg. R.).

dreh ersten Aphorismen beriefe für einen Ignoranten verschrien werden. — Aufgaben die man den Facultäten als Theilen einer Gelehrten Universität macht — — — hier muß nun eine vierte ins Mittel treten welche durch viel Gelehrsamkeit alle Gelehrsamkeit in Ansehung der wesentlichen
 5 Zwecke der Menschheit im Gange des menschlichen Geschlechts entbehrlich macht und das ist die philosophische. — Diese enthält die eigentliche Philosophie und die Künste oder Wissenschaften welche sie als Werkzeuge braucht Mathematik, Naturkunde zu Zwecken der Vernunft und Geschicklichkeit zu Beförderung ihres Gebrauchs — Jene um das Feld der
 10 besten Zwecke anzubauen diese um den Einbruch der Barbaren abzuhalten — In der Ordnung der Zwecke wie sie sich das Subject aus Reizung setzt ist die Ordnung diese die medicinische soll die Gesundheit die juristische die Rechtlichkeit im gesellschaftlichen Zustande (gemeinen Wesen) endlich die Theologische die künftige Seeligkeit besorgen (denn an diese
 15 denkt man zuletzt wenn es sonst im Leben gut geht und zwar weil der Tod nach welchem eine solche Folge allein seyn kann eine unangenehme Aussicht ist). — Aber in der Ordnung der Zwecke so fern sie Pflichten sind ist die Stufenleiter umgekehrt.

Auch der welcher das Erleben so mühselig und unwerth beschreibt
 20 dagegen die Freuden der andern Welt anpreiset will doch durch den Arzt immer so lange wie er kann in diesem Jammerthal zurückgehalten wissen (aliud lingua promtum aliud pectore)

Anstatt daß der Theologe zeigen soll wie der Mensch sich der Seeligkeit würdig machen solle lehrt er wie er ihrer theilhaft werden könne ohne
 25 nach Würdigkeit zu fragen (d. i. ohne Moral) — Der phil:

Die 3 obere suchen alle die untere in Miscredit zu bringen die erste durch vorgepiegelten Frevel gegen heilige Lehren die zweite durch Angriffe gegen Majestätsvorrechte oder Vorzug des Empirismus in der Staatserrichtung und Beurtheilung vor dem rationalism die dritte durch
 30 den Vorzug des Tappens der unmittelbaren Erfahrung des Arztes vor dem Naturkenner. Und nennen die Philosophen Theoristen sich selbst aber practische Gelehrte.

Sie sollten sich aber mit ihr in Harmonie zu setzen suchen weil sie sie alle brauchen und ohne ihren Einfluß keine Beharrlichkeit haben. —
 35 Im Streit müssen diese Facultäten mit der Philosophie immer bleiben indem jene auf den Vorzug der empirischen diese der rationalen geht;

17 Schlußklammer fehlt.

20 Lies: will sich doch

23 das statt: daß

25 Bricht ab.

34 ihr statt: ihren (erg. R.) Einfluß? (R.)

nur die Philosophie muß immer frey bleiben und kann endlich allein die Entscheidung machen, indem sie die oberste Bedingung des praktischen Vernunftgebrauchs enthält.

Die obere Fakultäten heißen darum so weil sie unter einer öffentlichen Gesetzgebung stehen und ein Publikum in Ansehung seines Wohls zum Gegenstande haben. 1. Ein solches da ein jeder Einzelne sich selbst gesetzgebend ist welche Gesetze also wenn sie a priori nothwendig seyn sollen moralisch-praktisch seyn müssen 2. Dasjenige was unter öffentlichen Gesetzen des äußeren Gebrauchs der Freyheit steht mithin solchen welche die gemeinsame menschliche Vernunft a priori giebt d. i. juridisch-practisch sind 3 unter solchen welche unter empirischen von der Natur abgelernten folglich technisch-practischen Gesetzen der Erhaltung der Personen im Publikum stehen — Alle drey Macht habende Facultäten unter Leiteren damit nicht Einzelne von Anderen misleitet werden in Ansehung dessen was zu ihrem wesentlichen Bedarf gehört. Keine von allen kan sich auf eigene Autorität gründen weil es eine jedem ihr unterworfenene eigene Angelegenheit ist. Sie ist nur eine öffentliche Anstalt der sich ein jeder wie er es zu seinem Besten nöthig findet unterwirft — beneficia offeruntur non obtruduntur. — Die Rechtsanstalt ist nur in Ansehung der Existenz eines gemeinen Wesens selbst mit Zwang verbunden so fern aber ein jeder darin das Mein und Dein des Andern nicht antastet so ist er in Privathandlungen von allem äußern Zwange frey. — Überhaupt sind die öffentliche Anstalten nur dazu eingeführt damit ein jeder noch die Mittel in Händen habe um seine eigene Zwecke die er sich selbst setzt zu befördern. — Man kann keinen Kranken zwingen sich curiren zu lassen.

Zweite Seite

Die obere Facultäten sollten in Proportion mit ihrer Wichtigkeit alle doch als Wissenschaften eine liberale Denkungsart zur Hauptbedingung ihres Geschäftes machen allein sie gerathen allmählig in Versuchung dieses Geschäft als einer bloßen Lohnkunst zu treiben welches dadurch geschieht daß sie solche in lauter Empirie verwandeln: und der Vernunft nur einräumen sich so viel als zur Bestätigung oder Vertheidigung ihrer Satzungen ihnen brauchbar zu seyn scheint einzuräumen.

Woraus nichts zum bessern Lebenswandel zu machen ist das gehört nicht zur eigentlichen Religionslehre sondern nur der Glaubenslehre

16 jedem? (R.)
29 allein gerathen (erg. R.)

17 Angelegenheit darüber undurchstrichen: Sache
30 Geschäft δ zu

Die Beamten können den Fakultäten nicht Gesetze geben z. B. nicht die Geistlichen sondern die Regierung nicht die Richter sondern der Gesetzgeber nicht die praktische Ärzte sondern die Doctoren

Welche Religionsbehandlung die beste Bürger mache Zunft=
5 gelehrte und Zunftfreie — Die Regierung hat sich immer verwahrt daß die Gelehrten nicht in die Staats Einrichtung eingriffen

Obgleich Gelehrsamkeit eigentlich den Inbegriff historischer Erkenntnisse als Wissenschaften (d. i. als in einem System enthalten) bedeutet so braucht man diese Benennung auch in größerer Allgemeinheit so daß
10 sie auch Vernunftwissenschaften in sich faßt und deßhalb ist sie der Inbegriff der Wissenschaften so fern sie in Büchern enthalten sind; denn nur durch dieses Beßikel kann eine Art von Erkenntnis die Abgemessenheit und Vollständigkeit eines Systems erhalten in seinen Theilen berichtet und zum ferneren Wachsthum auf die Nachkommen fortgepflanzt werden.

Wenn die Theologen auch mit Vernunftgründen wollen zu thun haben mithin nicht bloß als biblische Theologen sprechen so müssen sie sich auf meine philosophische Religionslehre gleichfalls durch Philosophie einlassen und nicht durch Machtsprüche ihrer Fakultät. Im Fall aber daß sie darauf Verzicht thun so habe ich mit ihnen keinen Streit denn
20 ich verlange mit der biblischen Theologie nicht zu streiten sondern zeige nur an daß so fern man einräumt die Vernunft könne auch Auslegerin der Bibel seyn die theologische Fakultät wünscht und hoßt mit dieser in Harmonie zu gelangen (welches im ersten Falle von den biblischen Theologen selbst gewünscht wird) so könne man meine Versuche als
25 bloßen Vorschlag nicht verwerflich finden.

Zuerst müssen Gelehrte da seyn und ein Stand der Gelehrten (nicht bloß Litteraten die nicht Lehrer seyn können.)

Gelehrte und studirte docti und literati. Jene als Lehrer diese als Geschäftsmänner nachdem was sie gelernt haben Geschäfte zu treiben

Die Regierung kann befehlen was d. i. welche Materien die Pro=
30 fessoren lehren sollen aber nicht selbst lehren. Sie kann gebieten daß diese oder jene Classe von Erkenntnissen bearbeitet werden soll sie kann aber nicht befehlen daß man was sie selbst dictirt für wahr annehme.

Es ist schwer a priori den Zustand der Dinge in einer bürgerlichen
35 Verfassung anzugeben in welchem man auch nur die Idee einer solchen

4 Vor diesem Absatz: * 7 der statt: den 10 deßhalb? (i. O. deß) (erg. R.).
14 werden erg. R. 22 theol: 24 könne meine (erg. R.) 28-29 Gelehrte —
treiben s. Z. am Rande

gelehrten Gesellschaft als Universität ist mit Einsicht fassen und bestimmen konnte. Es mußte schon eine große Masse von Gelehrsamkeit und viel Weisheit der Regierung daran ein Interesse zu nehmen vorhanden seyn und selbst die Hauptfächer der Wissenschaften mußten bekannt das ganze Feld derselben ausgemessen seyn — was alles schon Regierung voraus-
 5 setzt — alle Hauptfächer der Wissenschaften kennen um sich eine Enchiklopädie derselben (*orbis scientiarum*) vorzeichnen zu können. Um dieses Ganze nach Principien einzutheilen dazu ward ein allgemeiner Kopf erfordert der nicht bloß wie sie objektiv betrachtet einander verwandt oder untergeordnet sondern auch subiektiv die Lehrer derselben ein gelehrtes
 10 gemeines Wesen ausmachen können zu welchem Ende eine Organisation des Lehrstandes und zwar in Absicht auf sich selbst d. i. zum Wohl der Wissenschaften nach den Classen Gattungen und Arten derselben ausgedacht werden mußte um einem jeden Lehrer sein besonderes Geschäfte anzuweisen. — Diese Aufgabe wie nämlich die Idee von einer Universität
 15 überhaupt wenn auch noch keine existirte ausgeführt werden könnte und sollte mag Anderen überlassen bleiben. Wir wollen hier nur die unter diesem Rahmen wirklich vorhandene Anstalten ihren Plan und die Gründe die man gehabt hat ihn so wie er jetzt ist (ob er zwar nicht der beste seyn möchte) anzuordnen in Erwägung ziehen und welcher Rang welche
 20 Rechte und Obliegenheiten den Fakultäten vermöge der Idee einer Universität zustehen aus der Natur ihrer Statuten so wie sie die Regierung (welche die Universität gestiftet hat) nach ihrer Absicht nothwendig allein sanktionieren würde zu entwickeln.

LBL G 20 R III 67—69

25

Erste Seite

Es ist nicht zu streiten daß wenn das Christenthum nur als rein-moralische Religion uns jetzt verbinden kann doch die Hülle der heiligen Geschichtslehre von dem Judenthum an bis zu Evangelisten und Aposteln gar wohl verdiene zum Text im öffentlichen Religionsvortrage unter-
 30 gelegt zu werden doch ohne sich für die Richtigkeit der Glaubensartikel als Geschichtserzählung nach den 39 Artikeln zu verenden. Da die Möglichkeit dieser Geschichte doch nicht gerade zu bestritten werden kann; — wenn man nur das moralische des reinen Vernunftglaubens welches das Wesen aller Religion ausmacht als den Geist der Schrift vorstellig macht.
 35

Es ist nur eine Kirche als Versammlung und Erbauung (somit der Belehrung) der Gläubigen. Diese leidet weder Schismatiker noch

2 Es d Man

6 Lies: man müßte alle?

23 sie nach ihrer

Separatisten: Es ist nur eine Religion. — Aber ihre Gebräuche und
 Observanzen mitzumachen (Kirchliche Formen) dazu kann keiner ver-
 bunden werden z. B. die Gebete und Lob-Gesänge wo einer Menschlichen
 Person göttliche Ehre bewiesen wird mitzumachen das kann das Gewissen
 5 der Mitglieder verletzen und diese Separatisten sind darum nicht Sektirer
 weil sie zu den Glaubensbekennern eines oder andern Artikels sich zu
 bekennen auch nicht einmal den Schein haben wollen. (Keine com-
 munion als Gnadensache.)

Dieses Behikel der Religionslehre nämlich die Geschichte des
 10 Glaubens welche mit dem Messianischen Glauben anhebend durch den
 Evangelischen (der jenen zurückläßt) zum rein-moralischen hinweist kann
 wie die Sache jetzt steht nicht hintan gesetzt noch weniger aber im Öffent-
 lichen Vortrage (in Catechismen und Predigten) angefochten werden.
 Denn nicht allein daß es doch möglich ist daß dieser Glaube an Wunder
 15 nicht apodictisch widerlegt werden kann so mußte eine gewaltsame
 Revolution vorgehen deren Ausgang mislich ist und so ist es das Ver-
 nünftigste die Reform zu versuchen: nur das Moralische dessen die Schrift-
 stelle fähig ist auszuheben das Historische auf sich beruhen zu lassen.

Zweite Seite

20 1.) Von der Religion als innerer oder äußerer Gesetzgebung. Gott
 als ein Begriff in uns und aus uns selbst als Object einer moralischen
 Religion. — 2) Glaube. Moralischer oder historischer. Freyer Glaube
 oder Zwangsglaube aus Furcht. Der letzte ist ein Bekenntnis ohne
 Glauben. 3). Der Buchstabe des inneren oder äußeren Gesetzes — Der
 25 Geist desselben. Wunderglaube der von Gott innerlich gewirkt oder
 der welcher äußerlich wunderthätig ist. 4) Privat- oder Volksglaube.
 — Ein durch öffentliche Autorität sanctionirter Glaube der zugleich
 die bürgerliche Constitution des Volks begründet. — Der Schrift-Gelehrte
 Glaube oder der Volks Naturglaube der Bürger- oder Pöbelglaube.
 30 (fides vel civica vel rustica urbica paganorum vrbanner et rusticiter)
 der Auserwählten oder der Heiden (Waldbewohner). Der Traditions-
 oder Bücherglaube. — Der letztere wird als von Gott dictirt (über-
 natürlich-statutariſch) gehalten weil das Volk die Möglichkeit mit Figuren
 als Schriftzeichen in einem Ganzen des Volks zugleich eine und dieselbe
 35 Sprache zu verbinden für unbegreiflich hält wenn Gott nicht in diese
 Charactere zugleich einen zu allen Menschen redenden Geist gelegt hätte.

12 wie Sache (erg. R.)
 zugleich

R.: hindan (Druckfehler?).

27 Glaube

30 urbica — rusticiter Zusatz.

Daher die Mystik der Schriftausleger und Verachtung des Volks das von Gott nicht weiß und das Pfaffenthum wie die Schriftgelehrten alles Volk despotisch behandelte und man zweymal durch Wiederfindung der Verlohrnen Schrift das Volk wiederum in Ordentliche Verfassung zu bringen vermochte. 5

Vom Bund Gottes mit Abraham und ob er eine moralische Religion habe begründen sollen. — Die Mystik des neuen Testaments war nöthig um das Evangelium mit dem Gesetz in der heiligen Geschichte als Einheit des Glaubens vorzustellen der Juden wegen.

LBIG 23 R III 75—79

10

Erste Seite

Die Autonomie des Volks ist keine Autokratie

Wenn man den Wunsch und die Hoffnung hegt daß es mit der Regierung einmal besser werden möchte nemlich sich dem ächten Republikanism in der constitution mehr zu nähern so wird man inne werden daß je kleiner das Personale der Wächthabung die freylich von irgend einer eigenmächtigen Besitznehmung der Oberherrschaft anhebt je größer dagegen die Repräsentation in der Regierung ist desto leichter wird dieser Zweck erreicht u. eine allmälige Reform aus eigenem Willen desto mehr möglich. Auf die Art ist die Monarchische dazu die fähigste wenn der Monarch sich bloß wie eine Repräsentation des Staats betrachtet (wie Friedrich II wenigstens sprach er sey bloß der Diener des Staats) Die Aristokratie ist dazu weniger geneigt weil die Vereinigung ihres Willens schwerer ist bey der eigentlichen Demokratie ist es gar unmöglich denn da läßt sich der Staat nicht durchs Volk repräsentiren sondern ist das Volk selbst. — Wenn aber der Republikanism wenigstens der Idee nach zum Grunde liegt so werden alle diese Formen der Einheit desselben insgesamt immer näher gebracht. 15 20 25

Uberglaube ist der Glaube daß etwas als Heilmittel bloß dadurch wirken werde daß man daran glaubt obgleich die Natur dem widerstreitet. — Auf solche Weise ist der Wahn daß der Glaube an die Evangelische Geschichte u. an ein Buch die Kraft der Seeligmachung haben werde so gut dieses auch sey Uberglaube. 30

Die christliche Religion ist aus zwey heterogenen Theilen zusammengesetzt deren jeder für sich bestehend den Anderen entbehren könnte. Der 35

4-5 Verfassung bringen (*erg. R.*). 16 vom statt: von 28 Abgewinkelt
29-33 Dieser Absatz: Uberglaube — Uberglaube. s. Z., dazwischen geschrieben.

erste ist die reine Moral als Lehre Gott zu dienen betrachtet, der Andere die biblische Religion die im Glauben an Christum sein Verdienst und Mittleramt zwischen Gott und Menschen seine Wunder u. Gnugthuung aus welchem Glauben denn auch die Sittlichkeit selbst wunderthätig hervorgehen soll — Beide zusammen schmelzen bringt ein bastartartiges Product hervor (religio hybrida) Denn es sind in der That zweyerlei Religionen. Aber die eine zum Behuf der Anderen doch ohne Glaubenszwang zu machen verlegt die Einheit nicht

Gott verehren als Idee ist Religion aber als Idol durch cultus der nicht auf uns selbst sondern auf ihn gerichtet ist, ist Superstition.

Die Bibel kann als ein Gesetzbuch oder als ein Geschichtsbuch (oder als beides zusammen) betrachtet werden beides entweder als Offenbarung von dem was Menschen zu thun haben oder was Gott gethan hat und was die Religion betrifft sieht man sie entweder als Glaubensartikel d. i. als Bestandtheile der Religion ihre Sätze zu glauben oder als Mittel an zum moralischen geführt zu werden. — Die erstere Meinung bedarf einer theoretischen Schriftauslegung die zweyte einer bloß moralischen. In der ersteren muß man annehmen daß die Schriftsteller derselben sich gar nicht geirret haben um dem Buche die höchste Autorität zu geben: im zweyten kann man die Möglichkeit des letzteren einräumen.

Zweite Seite

Von der moderirten Verfassung

Wenn eine Macht der anderen im Staate Widerstand leisten kann damit sie nicht despotisch herrsche so kan sie solche auch stürzen. Denn sie muß doch mehr Kräfte haben als die Andere um sie zu zwingen dem Willen der letzteren zu folgen. Es bleibt also nichts übrig als die macht welche die höchste Gewalt hat muß nicht wollen können die andere sich zu unterwerfen. Das Volk aber ist das einzige was nicht wollen kan die Regierung welche es selbst eingesetzt hat zu schwächen oder zu stürzen. Das letztere aber würde doch geschehen können wenn es nicht durch repräsentanten regiert würde oder nicht von Zeit zu Zeit abgewechselt würde.

9-10 Dieser Absatz am Rande quergeschrieben. 11 Der folgende Absatz (Die — einräumen) am Rande quer, aber in entgegengesetzter Richtung geschrieben. 33 Abgewinkelt.

Die christliche Religion ist welche Christus gelehrt hat und da alle Religion Pflichtlehre ist so muß man nachsehen was Christus zu thun gelehrt hat nicht was in seinen Reden zur Theologie d. i. der Theorie von Gott und seiner (Christi) Sendung gehört die auch mit jüdischen Begriffen vermischet seyn konnten oder wenigstens damit conciliirt. 5

Um das Wesen der christlichen Religion einzusehen muß man ausmachen was Christus mit seiner Lehre für eine Absicht gehabt habe. Die Absicht die Sünden der Menschen dadurch zu tilgen daß er sich vorzüglich zum Opfer hingab um durch seinen Tod Gott zu versöhnen konnte er nicht gehabt haben denn sonst wäre er absichtlich in den Tod 10 gegangen und hätte durch seinen Tadel des Judenthums nur dieses Volk reizen wollen ihn zu tödten. Denn eine solche Art das Gute zu bewirken ist unzulässig. Also konnte er nichts als bloß die Beförderung des moralischen in der Religion als Reform des jüdischen zur Absicht haben und mit dieser Predigt konnte er nicht vermeiden der 15 Juden Zorn gegen ihn zu erregen so daß er damit wagte aber nicht beabsichtigte sein Leben zu verlieren. Also ist es seine Absicht gewesen es dahin zu bringen daß die Juden die wahre Religion bloß in Guten Lebenswandel setzten und in der That „wenn eine Kirche behauptet daß noch etwas mehr als der gute Lebenswandel dazu erfordert werde 20 um Gott wohlgefällig zu werden so sind weiter keine Grenzen für alle Art Aberglauben“

Aber auch die christlichen Lehrer der Religion sollen keine andere Endabsicht haben als bloß die Gesinnung des Guten Lebenswandels auszubreiten und nicht den Glauben an Wunder und Verdienst eines anderen 25 zum Endzweck machen. Ist das aber nicht der Endzweck so kan es auch nicht absolut zur christlichen Religion gehören.

Die Frage ist: heißt das die christliche Religion was die Schriftsteller der Bibel aus der Nachricht die sie von Christo bekommen hatten gemacht haben oder ist sie das was wir daraus nach Begriffen der Moral machen 30 und daraus benutzen können. (Denn von keinem einzigen derselben ist es gewiß daß er Augenzeuge gewesen) Ist das erstere so müssen wir sie für infallibel halten ja so gar die Ausleger derselben weil es zweyfel-

1 christl. Rel:	5 Abgewinkelt.	6 christl. Rel.	12 Hinter
Volk noch einmal: nur	13 nicht statt: nichts	18 Rel:	19 wenn er eine
23 Das Folgende am Rande.	christl:	Rel.:	27 christl. Rel.
28 Das Folgende am Rande quergeschrieben.		christl:	

haft ist ob die Urkunde sich unverfälscht erhalten hat — Ist es aber das zweite so können wir alles in moralischer absicht benutzen ohne uns für die Geschichte zu verbürgen Christus ging nicht absichtlich in den Todt sondern wagte es drauf Man kann auch nicht sagen daß das Synedrium
 5 bürgerlich unrecht gethan hat denn die jüdische Verfassung war selber bürgerlich und er stiftete einen Aufruhr.

LBL E 71 R II 244—247

Erste Seite

Die Theologen sind entweder Moraltheologen oder Cleriker.

10 Frömmigkeit in der Tugend ein verrufener Name ist.

Ob alles was zum Übergange aus dem Judenthume ins Christenthum gehört Religion sey nunc hae reliqviae &c. — Wenn man es heraus-
 schaffete Lappen an einem neuen Kleid.

Daß die Tugend der Heyden nicht aus dem Princip der Pflicht
 15 sondern der bloßen Selbstbeherrschung mithin der eigenen Freyheit abgeleitet war.

Wäre keine Bibel so würde das Moral als eine Religion. Wäre aber keine Moral so würde auch bey dem Glauben an eine Bibel doch keine Religion seyn.

20 Der Kirchenglaube kann absurd seyn (polytheism) u. die Religion doch gut.

Naturalistisch oder mystisch — Wer die Episteln geschrieben habe.

Im Kirchenglauben ist das Geheimnis der h. Dreieinigkeit eine Vorstellung der göttlichen Natur und ein Begriff des theoretischen Er-
 25 kenntnisvermögens der überschwenglich ist und von uns nicht gefaßt werden kann sondern ein todter Buchstabe. Wenn er in den Religionsglauben aufgenommen werden soll so muß er in einen Begriff des göttlichen Willens übersezt und die Schrift die davon handelt dahin nämlich als Princip der Moralität für uns ausgelegt werden, weil es sonst keine
 30 Beziehung auf die Besserung des Menschen so fern seine Pflichten als göttliche Gebote angesehen werden geben könnte. Dieses wird selbst durch die Zergliederung des Schriftausdrucks bestätigt. Denn wenn unter dem Sohne Gottes ein Mensch verstanden würde so wäre er entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts und so wie die Versuchungen und die

14-16 Daß — war. links umrandet. 17 Religion Kommapunkt ? 19 Rel.
 31 dienen statt: geben

Leiden des einen Geschlechts in vielen Stücken (Versuchungen und Schwachheiten) von denen des anderen wesentlich unterschieden seyn die für beyde zu leistende Genugthuung und Beyspiel in zwey verschiedenen von Gott erzeugten Personen (einem Sohn und einer Tochter) gedacht werden müssen. Weil die Menschen vornehmlich im Überschwenglichen ⁵ wo sie freyen Raum zum Dichten vor sich finden nicht leicht eine Thorheit unversucht lassen so hat auch Postell in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine das weibliche Geschlecht erlösende Jungfrau aufgestellt. Also kann nur die Idee der gottwohlgefälligen Menschheit in moralischer Absicht überhaupt unter dem Sohne Gottes verstanden werden nicht irgend ¹⁰ ein besonderer Mensch (wie etwa Christus), wovon dieser also da er auf Erden kam die Erscheinung das moralische Ebenbild und das Beyspiel ist.

Zweite Seite

Das bürgerliche Wesen ist innerlich

1. Oekonomie, wozu alle Erwerbmittel der Unterthanen Landbau, ¹⁵ Handel, u. Künste (Wissenschaften) gehören.

2. Finanzwesen was der Staat von dem Volk erwerben muß theils zu den laufenden Ausgaben theils für den Schatz das Ganze zu erheben.

3. Policey wozu auch Religion öffentliche Sittlichkeit öffentliche Sicherheit, öffentliche Gemächlichkeit, öffentliche Nothdurft, wozu also ²⁰ Sorge dafür daß alle unentbehrliche Bedürfnis auf den Märkten da sey u. zwar in Preisen die mit dem Vermögen eines im Flor bleibenden Volks zusammenstimmen. Ferner die Armenanstalten u. Krankenhäuser.

4. Justiz

Zur Policey gehört auch öffentliche Anständigkeit mithin auch ²⁵ Religion negativ betrachtet d. i. Verwahrung vor Schwärmerey u. Unglauben die das Volk irr machen u. alles öffentlichen Anstoßes wieder Sittlichkeit.

Vom probabilismus in der Theorie und Praxis Drama Was zur Religion gezählt werden soll muß ganz gewiß seyn mithin kann es nur ³⁰ in moralischen Grundsätzen bestehen denn ich muß vor meinem Gewissen es verantworten Kirchenmeinungen können als probabele gelten aber doch nicht in Ansehung der objectiven Religionslehre sondern nur der Geschichte die ich auch bezweifeln kann.

8-9 kann es nur ¹¹ Christus) verstanden werden, ²¹ Nothdurft Kommapunkt. ²³ Volk statt: Volks zusammenstimmen erg.: gehört ²⁴ Justiz erst: Religion ^δ worunter dahinter undurchstrichen: auch ²⁵ Vor diesem Absatz ^δ 5. Religion ²⁸ Sittl. ²⁹ Vor und nach Drama das Zeichen: +

Der Stoiker sprach von Pflichten aber stellte sich den Menschen darum nicht als verbindlich vor sondern als erhaben und von Würde — daher der Begriff des Tugendhaften als des Weisen der aller Verbindlichkeit ent schlagen von selbst das Gute thut. Daher andern Guts thun aus
5 Gnade nicht aus Verbindlichkeit — das macht der Mensch war in ihren Augen nur roh (von Natur) aber der Weise selbst fing nicht von der Besserung des Bösen sondern der Cultur des Guten an.

Der Begriff Demuth hat im lateinischen keine Benennung und bedeutet etwas was zwar die Würde der Menschheit in unserer Person
10 nicht verringert aber die Würde des Menschen in Schatten stellt.

LBIG 19 R III 65—67

Erste Seite

Das größte und einzig-practische aller Geheimnisse ist die Wiedergeburt wodurch er den Leib dieses Todes ablegt und in einem neuen
15 Leben zu wandeln anhebt. Dies Mysterium deckt uns kein Hierophant auf sondern der Geist des Menschen selbst der den todten Buchstaben des Gesetzes verläßt und den Göttlichen Sinn desselben ergreift sich aber diese Umwandlung selbst nicht erklären kann.

Die Religionslehre als Enthüllung (revelatio) setzt eine Glaubens-
20 lehre als Verhüllung (Mysterium) d. i. einen historischen Glauben voraus von einer Wundergeschichte Da Gott spricht durch seinen Sohn der Gehorsam ist bis zum Tode um den göttlichen moralischen Willen zu vollführen und sein Ebenbild ist. Der für seine Lehre stirbt aber eben dadurch sich auch die Unsterblichkeit erwirbt. Deren alle die an ihn glauben
25 zugleich Theilnehmer werden.

Die Geschichte einer solchen Person und ihres Wandels auf Erden zu kennen und glauben ist nicht jedes Menschen Sache und ein dem Menschen durch Versprechung der Seeligkeit abgelofter oder durch Bedrohung mit Verdammnis abgezwungener Glaube enthält einen Wieder-
30 spruch; denn jeder Glaube ist frey. — Wie soll der Lehrer nun die Schrift brauchen? So daß indem er sie nach vorhergegangener Unterweisung in der Vernunftreligion welche rein-moralisch ist dieser ihre Lebensvorschriften so vorträgt wie sie sich am besten mit dem historischen der Bibel vereinigen lassen ohne zu fragen ob die Schriftsteller der Bibel
35 auch gerade dasselbe dabey gedacht haben denn alle Religion muß a priori aus der Vernunft des Menschen entwickelt werden und das historische dient nur zur illustration nicht zur demonstration.

Zweite Seite

1. Das Wesen Gottes (weil es lauter Nothwendigkeit enthalten muß indem es gänzlich a priori erkannt werden muß, selbst seiner Existenz nach) ist ein Product unserer bloß reinen Vernunft. 2. Seine Natur ist uns ganz unerforschlich. Wir können nur unsern practischen Begriffen 5 der Vernunft gemäß eine Idee von ihm als einem relativ und an sich selbst höchsten Wesen machen. 3. Der Göttliche Wille. Unsere moralisch= nothwendige Zwecke zugleich als seine Zwecke zu denken.

Aller Glaube an ein Mittel zur Erwerbung der Seeligkeit wenn er nicht ein an sich durch die reine Vernunft bewährtes Mittel ist uns zu 10 moralisch-besseren Menschen zu machen ist Aberglaube.

Die Religion kann in Geschichtsreligion (nicht Geschichte der Religion) und Vernunftreligion eingetheilt werden. Die erste beruht auf dem Glauben an Facta welcher seeligmachend seyn soll die zweite auf dem moralischen d. i. Seelenbessernden Begriff von Gott als dem Gegenstand 15 der Religion. Die letztere ist diejenige welche Jesus selbst hatte die erstere besteht in der Anbetung dieses Jesus also Religion aus der zweiten Hand. — In einer Religion darinn Gott einen proprium Rahmen hat werden viel Götter angenommen weil Rahmen zur Unterscheidung mehrer Wesen von derselben Gattung gebraucht wird. 20

Es ist nichts einfacher als der reine moralische Religionsglaube

*LBIG 11 R III 36—40**Erste Seite*

Wenn das Christenthum dem Judenthum entgegengesetzt wird so ist dieses nur ein Sectenunterschied derer die sich zu eben derselben Kirche 25 bekennen nämlich eines Glaubens sind der auf Statuten und Observanzen beruht die sich von denen des Christenthums noch auf andere Art als die des Judenthums (z. B. wie der Mohammedanism) unterscheiden könnten und deren Menge ohne Zahl ist. Wenn der christliche Glaube aber die eigentliche (reine) Religion bedeuten soll so kann ihr nur diejenige 30 Glaubenslehre die nicht Religion d. i. an sich moralisch=bessernd ist sondern den Cultus von allerley Art zur Religion selbst macht, unter dem Rahmen des Judenthums entgegengesetzt werden welcher Rahme zwar

S u. 11 Abgewinkelt.

26 Observanzen δ : gegründet ist welche wenn in diesen das Wesentliche der Religion gesetzt wird und kein Religionsunterschied 30 soll so δ : ist das was nicht Christenthum aber doch Glauben an Gott 31 Religion δ aber doch Glaube an Gott ist ist δ : und Gott nicht als einen moralischen sondern

gewöhnlich nur den Völkern die unter keiner förmlichen (vornehmlich schriftlichen) Glaubenslehre stehen und (gleich den Wilden) keiner geistlichen Obrigkeit unterworfen sind beigelegt wird richtiger aber von allen gelten kann deren Glauben weil er nicht eigentliche Religion enthält in
 5 innerer moralischer Rücksicht eben so gut ist als gar kein Glaube; so daß selbst bey einer wahren Religion alle Aufnahme gewisser Artikel des bloßen Kirchenglaubens zum Artikel der Religion für ein Christenthum gehalten werden kann was nicht ohne alle Beymischung des Heidenthums ist. — Geht man von dieser Bemerkung ab legt man dem Begriff
 10 des Christenthums nicht eine Idee sondern bloß den empirischen Begriff der biblischen Glaubenslehre unter den keine Vernunft vorher gesichtet und hiemit das Wesentliche einer Religion vom Außerswesentlichen der zufälligen Säkungen abge sondert hat so ist der Sectenunterschied (durch Verschiedenheit der Schriftauslegung) unvermeidlich welches denn auch
 15 die Erfahrung bestätigt. — Ein schwankender obenhin gehender nicht bestimmter Begriff aber kann er bey allen anderen Lehren als an der von einer Religion geduldet werden.

Hieraus ist zu sehen daß der gute M. Mendelssohn den Monotheismus zum Verdienst des Glaubens seiner Nation viel zu hoch anschlägt so daß
 20 er es gar einer besondern Vorsehung zuschreibt daß diese als Depositärin eines so wichtigen Artikels durch alle Zeiten erhalten worden ist: denn der kann mit so viel Heidenthum in Ansehung dessen was eigentlich zur Religion gehört untermengt seyn daß ein solcher Glaube kaum verdiente Religion genannt zu werden. Dagegen ist der Polytheismus zwar ein
 25 grober Fehler in Ansehung der Introduction der Religion durch kirchliche Formen ist aber doch der Religion in ihrem Wesentlichen nicht nothwendig entgegengesetzt. Denn wenn es von allen den Göttern hieße daß sie zwar in Ansehung der Departementer die sie in der Welt verwalten verschiedener Natur darinn aber insgesammt einig wären daß nur Recht-
 30 schaffenheit der Seele und Tugend ihre Günst erwerben könnte so wäre eine solche Religion so schlimm eben nicht wenigstens doch besser als ein Monotheismus der es zum Grundsatz hatte daß die Gottheit durch Glaubensbekenntnisse und Observanzen könne gewonnen und Über-
 35 tretung der natürlichen Pflichten dadurch könne vergütet werden.

aus der Religion sich den Begriff von Gott und seiner Einheit zu machen

Anaxagoras nicht Seynde

18 Monotheismus δ (und am Rande): als 20 zuschreibt *erg. R.* 26 der δ wahren 36-38 aus — Seynde Zusätze am Rande. 38 Anax. (*erg. R.*)

Zweite Seite

Christ in potentia d. i. so viel an ihm lag

die wahre Religion sofern sie Offenbarung ist heißt das Christenthum sofern sie dies nicht ist natürliche Religion. Ein Offenbarungsglaube der nicht religion ist heißt heidenthum

5

Es scheint zwar daß ohne einen vorhergehenden bestimmten Begriff von Gott es gar keine Religion geben könne: es ist aber ganz umgekehrt die Religion muß vorhergehen und der bestimmte Begriff von Gott nur aus ihr hervorgehen. Die Moral führt durch das Bedürfnis der Vernunft zu ihrem sittlichen Endzwecke (dem höchsten Gut) die Vollendung hin- 10 zuzudenken unvermeidlich dahin ein höchstes und zwar vollkommen moralisches Wesen anzunehmen welches ein bestimmter Begriff ist von dem alle eigentliche Religionspflichten abgeleitet werden können: dagegen der Begriff eines höchsten Wesens als Welterschöpfers es gänzlich unbestimmt läßt wie sein Wille beschaffen seyn werde weil man seine Natur kennen 15 müßte um diesen daraus abzunehmen Diesen Weg sind Anaxagoras Plato und die philosophirenden Römer zum moralisch-bestimmten Monotheismus gekommen und ich möchte einen Sokrates nicht einen frommen Heiden sondern selbst auf die Gefahr darüber ausgelacht zu werden immer einen guten Christen in potentia nennen weil er diese Religion so viel 20 man urtheilen kann gehabt und sie auch als Offenbarungslehre würde angenommen haben wenn er zur Zeit ihrer öffentlichen Verkündigung gelebt hätte — Die wahre Religion so fern sie zugleich als Offenbarung erkannt wird heißt Christenthum so fern sie nicht als solche anerkannt wird natürliche Religion. Ein Offenbarungsglaube ohne jene 25 Religion wäre Heidenthum. Wenn also die Juden außer der Offenbarung vom Berge Sinai welche sie nur zu einem Volke von besonderer politischer (nämlich theokratischer) Verfassung machen sollte nicht noch eine besondere doch öffentliche bloß moralische Religionsunterweisung hatten (wobon wir zwar keine Nachricht haben was wir aber doch aus 30 christlicher Liebe annehmen wollen) so war ihr Glaube nicht einmal natürliche Religion sondern Heidenthum obzwar vielleicht von schicklicherer Form für eine künftige Religion als der anderer Völker ihrer Nachbarn. — Er bedarf also keiner neuen Zusammenberufung des-

3-4 Christenth. 4 Rel: 4 rel: heißt 8 Judenth. 2-5 Christ —
heidenthum Zusatz: am oberen Rande. 31 christl:

selben zum Sinai um diese abzuschaffen und zur wahren obzwar blos natürlichen Religion überzugehen, welche denn zwar nicht christlich (actu) aber von diesem nur durch kirchliche Form unterschieden seyn würde da dann der Unterschied des Judenthums vom Christenthum so wenig ein
 5 Sectenunterschied der Religion seyn würde (weil keiner von beiden Theilen das Kirchliche mit zur Religion zählt) als der zwischen aufgeklärten Catholicen u. Protestanten die sich insgesammt Glaubensbrüder nennen können so daß die Euthanasie des Judenthums der Übergang desselben zur natürlichen Religion seyn würde. Da diese sich aber ohne irgend
 10 kirchliche Form und Statuten nicht als öffentliche Lehre erhalten kan so würde sich die Verschwisterung mit dem Christenthum so fern die letztere ihre kirchliche Verfassung von lästigen Observanzen gereinigt und diese ihren wahren Werth bestimmt hat anschließen.

Von der moralischen Auflösung dieses Problems

15 Hier ist nun eine zwiefache mystische Gefühlstheorie als Schlüssel zu Auflösung der Aufgabe ein neuer Mensch zu werden vorgelegt wo es nicht um das Object aller Religion (die Regel des guten Lebenswandels) zu thun ist (denn darin stimmen beide Theile überein) sondern um die subjective Bedingungen unter denen wir allein die
 20 Kraft bekommen jene in uns zur Ausföhrung zu bringen worüber beide Partheien darinn einig geworden sind daß es nicht natürlich zugehen könne wo dann der eine Teil den fürchterlichen Kampf mit dem bösen Geiste von dessen Gewalt loszukommen der Andere aber das Gehör der freundlichen Einladung des Guten Geistes zu seiner Seite über zu gehen
 25 mithin der eine den seeligmachenden Schmerz der andere die Seelen-erquickende Ruhe und Trost im Bewußtseyn eines sicheren Schutzes wieder alles böse zum Princip macht *

Der Mensch soll sich selbst beweisen daß in ihm eine übernatürliche Erfahrung vorgegangen sey (nicht etwa blos daß in ihm etwas vor-
 30 gegangen sey was er sich nicht anders als durch ein Wunder zu erklären weiß denn das wäre ein Schluß aus der Erfahrung der auch trügen kann). Eine solche aber ist geradezu ein Widerspruch; denn Verknüpfung meiner

3 aber δ: doch empfänglich fürs Christenthum der 11 sie sich 12 letztere δ: als Behüfel nicht den erstern Abbruch thun das*einzig seyn 15 Bei R. nicht eingerückt. 16 vorlegt (erg. R.). 19 Bedingungen zu thun ist 27 Keine Anmerkung zum Stern.

empirischen Vorstellungen aber nicht nach dem Naturgesetz des Verstandes ist Träumerei und nicht Erfahrung. Aus den guten Werken den übernatürlichen Ursprung der in der Seele vorgegangenen Veränderung beweisen zu wollen wäre nach solchen Ideen vollends ungereimt denn diese enthalten eben den Grundsatz daß nur die durch die Gnadenmittel 5 übernatürlicher Weise gewirkte Willensbestimmungen des Menschen wahrhaftig gute Werke sind. Also läßt sich die Richtigkeit der Auflösung gar nicht beweisen weder durch Vernunftgründe noch Erfahrung sondern ist unmittelbares Gefühl der Göttlichkeit der Operation die ob sie zwar eigentlich ein Vernunftbegriff ist und nicht gefühlt werden kann doch eben 10 darinn den Sieg behauptet weil sie die Vernunft zu schanden macht.

LBIG 25 R III 82—83

Erste Seite

Daß die Bibel als das beste und seiner heilsamen moralischen Wirkung nach erprobtes Gesetzbuch der Religion doch als natürlichen Ursprungs 15 anzunehmen sey liegt schon in dem Princip des Vernunftgebrauchs überhaupt. Daß sich aber vor einigen hundert Jahren Begebenheiten zugetragen haben die den Stoff zur Abfassung dieses Buchs als Normalschrift für die Religion überhaupt, in welchem alles (selbst die natürliche Religion) statutarisch vorgeschrieben ist muß als glückliches Eräugnis zum 20 Wohl des menschlichen Geschlechts der Vorsehung überhaupt zugeschrieben werden weil die Fortschritte der Menschen in der moralischen Cultur selbst in den damals aufgeklärtesten Völkern ein solches Organ der Religion hervorzubringen nicht vermochten. Dieses geschieht darum

Zweite Seite

25

damit die Existenz dieses Buches unerachtet seiner Zweckmäßigkeit nicht dem Zufall oder unerachtet der Unerklärlichkeit seines Ursprungs nicht einem Wunder zugeschrieben würde als in welchen beiden Fällen die Vernunft auf den Strand gesetzt wird.

Die Beweisführung der Göttlichkeit der Schrift ist selbst nur moralisch 30 d. i. für den moralischen Gebrauch sie als göttliche Offenbarung zu benutzen.

Damit

LBIG 24 R III 79—82

Zweite Seite

Man muß die Offenbarungslehre selbst als zufällig weil sie bloß Behikel ist ansehen.

- 5 Man sagt es ist gut daß es vielerley Religionen oder öffentliche Glaubensmeynungen gebe. Freylich wohl weil dieses in eben demselben Lande Freyheit beweiset. Diese Manigfaltigkeit aber beweiset auch daß alle auf ein Princip gegründet sind wenigstens eine Vermischung davon bey sich führen was keine innere Haltbarkeit hat und das ist nicht gut.
- 10 Das Resultat ist daß wenn in Religionsachen der Kirchenglauben das Wesentliche der Religion in geoffenbarten statutarischen Lehren oder dergleichen Observanzen setzt der Secten Manigfaltigkeit ins Unendliche gehen könne: daß aber wie alles dieses als außerwesentliche Stücke nur zur Introduction oder dem Behikel der Religion gezählt wird die nach
- 15 und nach aufgekeimte Secten nach und nach schwinden die Religion selbst aufkeimen und jene veränderliche Formen endlich in neue beständige übergehen müssen.

- * Die Euthanasie des Judenthums ist die natürliche Religion. Weil aber alle Religion ihr Behikel haben muß ohne welches sie nie eine Kirche
- 20 ausmachen wird (welches doch zu ihrer Beförderung und Erhaltung nothwendig ist) so ist der Gedanke eines guten Kopfs aus dieser Nation, Bendavid's, unter allen möglichen Entwürfen zu diesem Zweck zu gelangen wie es mir vorkommt der einzige daß es einen öffentlichen Glauben annehme und bekenne der ohne sich mit dem Christenthum zu
- 25 vermischen dieses Volk aller Rechte des bürgerlichen Zustandes fähig und zugleich allgemein wohlgesittet machen würde nämlich den der Religion Jesu so wie sie in den Evangelien angetroffen und rein moralisch ist wobey ihr Glaube zugleich ein gelehrter Glaube seyn könnte denn um die Art wie Jesus als Jude zu Juden sprach aus den Geschichtsquellen
- 30 ihres alten Glaubens zu erklären und von der wie er als weiser Bernunftlehrer zu Menschen redete zu unterscheiden und so die ganze Last veralteter Statuten und Observanzen auf ein Mal abzuwerfen, welcher neuen Glaubenslehre eine weise Regierung gar wohl die Sanction einer Kirche kann angedehen lassen ohne zu sorgen daß dadurch dem Christenthum (als messianischen Glauben) ein größerer Stein des Anstoßes in
- 35 den Weg gelegt werde als der schon da ist nämlich die Unvereinbarkeit

des Christenthums mit der jüdischen Satzungslehre so fern diese für göttliches Offenbarungs-Gesetz von den Christen selbst anerkannt wird. Der kluge Moses Mendelssohn wußte diesen wichtigen Fehler sehr wohl gegen alle Versuche einer Judenbekehrung zu benutzen. Bis Gott sagte er, eben so feyerlich und öffentlich als er vom Sinai unter Donner und 5 Blitz jenes Gesetz gab es auch aufheben wird (d. i. auf den Kimmertag) hat kein Jude die Freiheit davon abzugehen. Eigentlich war dieses wohl nur eine Retorsion und sollte so viel sagen als: legt ihr erst selbst das Judenthum ab was ihr mit der Jesusreligion verwebt habt so werden wir es auch unsererseits ablegen und somit euch gleiche Bürger in einem 10 weltlichen wie im geistlichen Staat seyn können.

Erste Seite

Die oberste Eintheilung des Religionsglaubens überhaupt d. i. des Glaubens an irgend eine übernatürliche Macht von deren Verehrung 15 unser Schicksal (Wohl oder Wehe) abhängen muß Rationale Eintheilung d. i. nach Begriffen a priori (nicht empirisch) gemacht und kann nicht empirisch seyn, weil der Begriff einer Religion ein practischer Vernunftbegriff ist der also zugleich die Nothwendigkeit daß keine andere Glieder der Eintheilung möglich sind bey sich führt

Nach diesem Grundsatz ist jener Glaube entweder Religion oder 20 Heydenthum. Religion ist er wenn für das wesentliche in diesem Glauben die Moralität gehalten wird worauf alles Übrige desselben als Endzweck gerichtet seyn müsse. Er ist aber Heydenthum wenn der Glaube auch unabhängig von diesem Zweck für sich selbst als Religion angesehen wird wenn entweder jener Glaube oder dieser Endzweck in 25 demselben gar nicht angetroffen wird.

Der Religionsglaube ist nun entweder rein oder mit statutarischen Glaubenslehren und Pflichten (die beyde nicht a priori von uns erkannt werden können) vermengt. Der erste ist der allgemeine, der zweyte der Kirchenglaube (ein allgemeiner Kirchenglaube weil er auf empi- 30 rischen Gründen beruhen und doch für jedermann als nothwendig gelten müßte ist ein Widerspruch; mithin kann nur der reine Religionsglaube allgemein seyn). Der Kirchenglaube der seine statutarische Glaubenslehren und Pflichten als göttliche Offenbarung für Religionsstücke ausgiebt hat also eine gewisse Vermischung vom Heydenthum und geht ganz 35

25 wird d: Weil aber dieser Mangel die Religion selbst eben so aufhebt als ob gar kein Glaube an übernatürliche Mächte angetroffen würde so wird zum Heydenthum auch die Ohngötterey

in dieses über wenn er in jenen die ganze Religion setzt: — Es giebt keinen Kirchenglauben in der Welt der von dieser Vermischung ganz frey wäre indem sie alle im Glauben gewisser statutarischer Lehren und Begehung eben solcher Pflichten (beydes zusammen Cultus genannt) einen inneren Gehalt der Religion setzen obzwar darinn rechtgläubig zu seyn Menschen ohne alle Moralität und Tugend gar wohl möglich ist. Die Vielgötterey gehört zwar freylich zum Heidenthum; denn die Einheit des moralischen Characters derselben wornach alle moralische Gesetze zugleich ihre Gebote wären ist nur durch eine sehr unnatürliche Er-
 10 dichtung anzunehmen möglich. Aber sie ist nicht der eigenthümliche Character des Heidenthums wie man gewöhnlich annimmt; der Monotheismus kan eben sowohl durch dieses verunreinigt werden. Denn einen einigen Gott abgöttisch d. i. so zu verehren daß man im Kirchenglauben das wesentliche der Religion setzt ist (als formale Idololatrie) von dem
 15 Glauben viel Göttern zu dienen nur in der Weise unterschieden weil es unendlich vielerley Säkungen geben könne als spezifische Unterschiede eines besondern Kirchenglaubens deren jeder seinen besondern Gott zum Urheber haben könnte deren jedem man einen besondern Gott vorsetzen kan.

20 *LBL B 3 R I 94—95*

* Alle Verjünglichung des Übersinnlichen (z. B. des Einflusses eines himmlischen Geistes) kan nicht in einer unmittelbaren Erfahrung sondern nur in den Wirkungen bestehen davon jenes als die uns unerforschliche (ihrer Causalität nach nicht begreifliche) Ursache angesehen wird die
 25 folglich ihre Wirklichkeit nur durch die Heiligkeit des Lebenswandels als Wirkung jenes Grundes beweisen kann. — Die Frage also welche den Staat interessirt (der nicht sowohl auf die Glückseligkeit der Unterthanen in einer künftigen sondern auf seine eigene in der Gegenwartigen Bedacht nimmt) ist: Bey welchem Glauben er wohl treuere Soldaten und bessere
 30 frehwillig folgsamere Bürger zu haben sich gewärtigen könne ob bey dem der im statutarischen das Wesentliche und Seligmachende der Religion setzt oder bey dem der inständig darauf dringt es in dem reinmoralischen zu setzen indem er jenes doch als verehrungswürdiges Behüfel des letzteren gelten läßt. — Es ist klar daß dieser Wahnglaube dem Staat gar keine
 35 Sicherheit gebe daß er auf denjenigen welcher sich bewußt ist daß er sein

14 Anfangsklammer vor: ist Idololatrie

16 viellehten Druckfehler R?

16 könne d: deren jede ihren besondern Kirchenglauben begründen kann (jüdische paräische mohammedanische Indische und selbst Christliche) und deren 25 nur die *erg. R.*

Leben hindurch es an kirchlicher Rechtgläubigkeit und frommen Observanzen nicht habe mangeln lassen und darum die Hoffnung immer übrig bleibt am Ende desselben wegen aller der Moralität widerstreitenden Verbrechen losgesprochen zu finden wenn er nur allen jenen Glauben sammt den dazu gehörigen Observanzen in großer Seelenanstrengung 5 zusammennimmt und ihn mit einer abgezwungenen Reue verbindet — daß sage ich der Staat auf ein Volk welches auf solche Art gläubig zu seyn unterrichtet ist schlechterdings kein Vertrauen setzen könne. Dagegen würde eine Kirchenanordnung nach der der öffentliche Vortrag der Offenbarungslehren nicht veräußt zugleich aber auch einschärfte daß 10 jener statutenmäßige Glaube nicht allein nicht genug sondern schlechterdings gar nichts für die Seeligkeit wirke wenn nicht der rein-moralische im guten Lebenswandel thätige Glaube die Endabsicht ausmacht und jener zu diesem nur als Behülfel desselben (nicht als besonderes Ingredienz der Religion) hinzukommt — eine solche Anordnung einer Kirche sage 15 ich wird eine Weiße Regierung ihrer eignen Absicht allein vortheilhaft finden nämlich davon gute und getreue erwarten können. — Wie wolte man sich sonst das so schreckliche Verbrechen eines seines Lebens überdrüssigen doch aber auf künftige Seeligkeit nicht Verzicht thuernden Menschen erklären der einen andern Unschuldigen ermordet um darauf 20 durch priesterliche Bearbeitung vorbereitet sterben zu können darum weil ihm der Geistliche auf diesen Fuß immer noch zur Seeligkeit Hoffnung macht anstatt daß er den Selbstmörder geradezu verdammen würde. Der Aufgeklärte Geistliche dagegen würde ihm sagen er müsse künftig (mit dieser Schuld beladen) seinem Richter stehen und könne nur um seine 25 Schuld nicht noch zu vergrößern so viel als er thun kann hier den Schaden den er angerichtet hat zu verringern suchen.

LBL E 10 R II 34—36

Erste Seite

Vom Unterschiede dessen was zur Kirchenlehre und dem was zur 30 disciplina ecclesiastica, sie kann auf die Lehrer aber nicht auf die Gemeinde gehen gehört (vornehmlich im Catholicismus.) Dieser ist consequenter als der protestantismus der auf Freiheit provocirt und doch sich einer autorität unterwirft. Alle Auslegungen der h. Schrift die nicht durch moralische Vernunftbegriffe gemacht werden sind scholastisch und doctrinal und die letztere ist authentisch. Jene bedarf einen obersten willkürlich

4 finden *lies:* werden (*Cl.*).

10 einschärfte *lies:* eingeschärft wurde

17 getreue *o* Gewissen *erg.:* Untertanen

constituirten Urheber. Sie spricht allem was nicht denselben Kirchenglauben hat die Seeligkeit ab. Sie will hierarchische Einheit der Kirche und nimmt alle besondere Glaubensmeinungen für Schismen und Ketzereien. Sie behauptet den Genuß des Leibes Christi durch Ver-
 5 wandlung die Lutheraner genießen den todten Leib Christi da er doch lebt. Verbot des Bibellebens. Das compellite intrare — Extra Ecclesiam Die Reformirten machen aus dem Symbol doch ein Gnadenmittel ohne sagen zu können wie das möglich sey.

Wenn die Erbsünde das princip des Bösen als ein factum seyn soll
 10 ist es Substanz Teufel und der Gute Geist auch besondere Substanz — drama — der personification.

Die Römisch Catholische Kirche behauptet ihre Einheit und spricht allen anderen die Seeligkeit ab — die protestantische räumen jener die Seeligmachende Eigenschaft ein vereinigen sich aber zu abgesonderten
 15 Kirchen anderer Confessionen und müssen also glauben noch seeliger darinn zu werden.

Die Römisch Catholische Kirche verbietet das Bibelleben dem gemeinen Mann also auch die Übersetzung in die Landessprache. Die Protestanten sagen forschet in der Schrift selbst aber ihr müßt nichts
 20 anderes darin finden als was wir darin finden. Liebe Leute sagt mir also was ihr darin fandet so darf ich die Bibel nicht lesen.

Die Römisch Catholische Kirche sagt es müsse ein von Gott constituirter Ausleger der Bibel in strittigen Fällen seyn — die Protestanten glauben der h. Geist werde sie in den wahren Sinn leiten ein jeder hat
 25 aber eine andere Eingebung.

Die Catholiken sagen vermöge ihres Verdammungsurtheils um Menschen zu retten compellite intrare extra ecclesiam u. die Protestanten rühmen sich der Freiheit und unterwerfen sich doch Religionsedicten.

Die Römisch Catholische Kirche macht aus der Messe ein Sühnopfer
 30 die Protestanten ein Gnadenmittel die Reformirten durch besondere darauf gesetzte Gnade.

Es ist also protestatio facto contraria durch welche die Abtrünnige von der Catholischen Kirche sich wieder dieser ihre Ansprüche verwahren und daher ohne rechtliche Folge. Sie mögen also nur immer zur Heerde
 35 und deren Oberhirten zurückkehren von denen sie sich verirrt haben. Überdem ist die Inconsequenz in der Denkungsart die Ursache einer unvermeidlichen Veränderlichkeit in Glaubenssätzen und Trennung in Sekten.

6 Eccles: 12 R. C. Kirche 17 R. C. verbietet 22 Die R. C. sagt
 24 in den? in dem? 26 Die cathol: 29 Die RC. macht

Auch die Verdienste der Heiligen können nicht so abgewiesen werden wenn man einräumt daß das Verdienst Christi fremde Schuld auf sich zu nehmen und sie statt anderer zu büßen könne auf Menschen übertragen werden. Daher die Büssungen der Eremiten und Mönche und der Schatz der guten Werke aus dem viel für die Armen an guten Werken versorgt werden können. 5

Zweite Seite

Dem Catholicismus ist der Protestantismus entgegengesetzt. Das Papstthum das Lutherthum der Calvinismus und wie sie Nahmen haben mögen können catholisch oder protestantisch denken und unerachtet des Unterschiedes ihrer Kirchen für geoffenbahrte Glaubenslehren entweder einen knechtischen oder freien Glauben bekennen. Der letztere besteht darin daß jene Lehren zwar heilsam aber nicht seeligmachend d. i. zwar cultiviren aber nicht moralisiren können. 15

LBLE 2 R II 6

1. der rein mosaische Glaube. 2. der mosaisch Christliche Glaube. 3. der rein Christliche Glaube. Wenn also vom mittlern Glauben der mosaische weggelassen wird so bleibt der letzte als Vernunftglaube

1. Jüdisch-messianisch — 2. Evangelisch-Messianisch — 3 rein evangelisch a) Christus stiftete eine Schule lehrte im Tempel u. auf den Märkten b) die Apostel eine Gemeinde c) die Bischöfe eine Kirche 20

Mosaisch-Messianischer Glaube, 2. Messianisch evangelischer 3. rein evangelischer oder christlicher Glaube Fängt jetzt erst an

der Evangelische Glaube war der daß die Opfer erfüllt sind und wir vom Joch frey. 25

LBLG 18 R III 62—65

Erste Seite

Wie nämlich ein solches Buch das so großen Einfluß auf den moralischen Gang der Weltbegebenheiten gehabt hat zu Stande gekommen seyn möge so ist die Inspiration (Deus ex machina) ein sehr mislicher Erklärungsgrund dieses Phänomens der auch zu Beglaubigung manches Religionswiedrigen als Offenbarung gemisbraucht werden könnte. — Man kann hievon wie von dem Zweckmäßigen und Heilsamen was sich

5 Lies: viel Arme 6 Abgewinkelt. 8-9 Papsttum 13 Lehre statt: Lehren seeligmachend erg.: sind 17 Christl: 19 Vor: Evangelisch das Zeichen + 22 Vor: Mosaisch das Zeichen + 23 Christl: 24 Vor: der Evangelische das Zeichen +

im Laufe der Welt auch ohne unser Zuthun eräugnet und was nicht blos als Zufall anzusehen ist nichts andres als die Vorsehung nennen welche sich auch aufs Thun und Lassen des Menschlichen Geschlechts im Großen erstreckt.

Das Eräugnis einer großen zum besten des menschlichen Geschlechts aus von uns nicht (hinreichend) zu ergründenden Ursachen sich zutragenden Revolution der Vorsehung überhaupt zuzuschreiben ist

Eine zum Heil der Menschen reichende wargenommene oder gewünschte Begebenheit kann als ein ganz natürliches Eräugnis vorgestellt werden wovon uns die wirkende Ursache verborgen ist schreibt der dankbare Mensch auf Rechnung der Vorsehung überhaupt um sie ihrer Zweckmäßigkeit halber nicht dem Zufall oder der Unerklärbarkeit wegen nicht einem Wunder der Inspiration zuzuschreiben als in welchen beyden Fällen die Vernunft auf den Strand geräth. Dies ist die eigentliche Erklärungsart wie eine Bibel als ein heiliges (die Heiligkeit im Lebenswandel belebendes) dem Menschengeschlecht angemessenes Buch hat zu stande kommen können.

Daß die Bibel durch das Fortschreiten der Menschheit in der Cultur moralischer schon vor viel hundert Jahren entwickelter Begriffe mithin als natürlichen Ursprungs gedacht werden könne und müsse liegt schon im Geſetze des Vernunftgebrauchs überhaupt.

Die Beurkundung überhaupt dieser Schrift als einer göttlichen kann nicht anders als durch erprobte Kraft desselben Religion in menschlichen Herzen zu gründen und wenn sie durch mancherley alte u. neue Sazungen verunartet wäre immer wieder zu reinigen welches Eräugnis wegen seiner unendlichen aus der größten Simplicität hervorgehenden Wirkſamkeit zur Besserung der Menschen als ein Werk der Vorsehung darum aber nicht minder als natürlicher Erfolg der fortschreitenden Cultur angesehen werden darf

Zweite Seite

Die Zweckmäßige Auslegung einer Schriftstelle oder biblischen Spruchs die sich in catechetischem oder homiletischem Vortrage beobachten muß ist daß sie die Erbauung befördere und populair d. i. den Volksbegriffen angemessen nicht daß sie auf Gelehrsamkeit abgezielt sey. Daher werden sie nicht nach dem Sinn des Verfassers denn der kann

4 Lies: Daß das Eräugnis 5 ergründen (erg. R.). 6 Abgewinkelt. 8-9 Lies: die als . . . vorgestellt werden kann. 11 Unerklärtheit (erg. R.) 22 Lies: derielben,? 28 Bricht ab? 30 Vor dem Absatz: * 33 Gelehrsamkeit

selbst geirret haben nach den biblischen Grundsprachen und ihrer Bedeutung sondern nach der dem Volk nützlichsten und es erbauenden Bedeutung nach dem Sinn den man in den Spruch legen kann ausgelegt werden.

Aber die Obrigkeit hat sich hierin so fern in diesen bloß gelehrten Streit nicht zu mischen. Die evangelisch messianische Lehre hat eben wegen des Messianismus der dem Judenthum zum Theil angemessen war vieles in sich was dem reinen Evangelium nicht eigentlich zukommt welcher die reine Religion enthält wo also die Auslegung auf den Geist des letztern gerichtet seyn und alle Predigt was in die Schrift einschlägt aus der letztern gedeutet werden muß.

Die Bibel so wie sie dem Christenthum zur Basis dient ist immer eine Messianische (nicht reine Vernunft-) Religion. Aber als evangelisch-messianische da der Erlöser nicht noch immer erwartet wird sondern längst gekommen ist nicht länger eine statutarische sondern allgemeine aus der Vernunft gegründete Seelen bessernde Religion in Beziehung auf welche Idee nun alle Sprüche der Bibel als das Werk der Erlösung und die Geschichte derselben enthaltend commentirt werden müssen; nicht nach dem Buchstaben des Messianischen Gesetzes sondern nach dem Geiste der Moralität wovon jenes die Hülle ist.

Alles ist hiebei ganz ehrlich durch nach und nach sich vermehrende Traditionen der Wunder zugegangen. Die Zahlen Mystik hat hieran großen Antheil. — Wer mag wohl der Redacteur der biblischen Schriften gewesen seyn. Es muß ein Judenthüm gewesen seyn.

Der historische Glaube

LBIG 1 R III 2—6

Erste Seite

Der Beweis der Wahrheit der christlichen Religion ergiebt sich nun von selbst und zwar aus der Bibel von deren Authenticität als heiliger Schrift man eben einen Beweis forderte. — Diese nämlich enthält eine so systematische Ordnung des Heils in sich von dem ursprünglichen Bösen, dem Ausgange desselben und der Bearbeitung der Menschen zum wahren Guten wodurch sie der Seelichkeit fähig und würdig gemacht werden und zwar durch so viel Fälle des Kampfs mit dem Bösen das noch immer entgegenwirft daß dieser Streit eine Lehre zu dem täglichen Bestreben des Menschen zum bessern aus Erfahrung an die Hand giebt

2 sondern muß nach
24 Bricht ab. 27 christl.

3 werden. *erg.*: müssen?
31 Aussage (*Druckfehler R.?*)

9 Predigt *erg.*: alles

u. mit der Vernunft übereinstimmig zum Text des Gottesdienstes besser als alle bloße reine Vernunftlehre beiträgt.

So lange Aufklärung in der Welt bleibt wird nie ein für das Volk in Sachen der Religion schädlicher und kräftiger Buch angetroffen werden
5 denn die Salbung der Geschichte wird ihm fehlen und eine andere Geschichte wird eben durch diese Aufklärung weil sie aus neuen Wundern bestehen müßte nie Ansehen bekommen. — Die mosaische und evangelisch-christliche Religion wird nie aufhören als bis die Welt hierüber zur Einheit der Begriffe und der ihnen gemäßen Grundsätze der moralisch-prac-
10 tischen Vernunft unabänderlich wird gelangt seyn welches das Reich Gottes auf Erden seyn wird.

Was man Erbauung nennt — nämlich das Gefühl der Erweckung zum besseren innern u. äußern Lebenswandel ist in ihr in der größten Vollkommenheit anzutreffen die Bibel ist also das beste Organ desselben.
15 Beispiel am Pfingstfeste um das menschliche Geschlecht durch den messianischen Glauben Abrahams zu einem allgemeinen Glauben an das göttliche Wort zu bringen — Ich lese die Bibel gern und bewundere den Enthusiasm in ihren neutestamentischen Lehren.

Rel. innerhalb der Grenzen zc. nicht aus bloßer Vernunft. —
20 Denn wenn sie einmal da ist kann man sie mit der Vernunft vereinigen.

Zweite Seite

Dieser Streit der untersten Facultät mit der obersten kann nie aufhören geführt zu werden. Denn die obere entscheidet nach der Bibel und also historischen aber doch heiligen also aus der reinen practischen
25 Vernunft gezogenen Gründen der Moralität so wie sie die Bibel selbst zur Richtschnur macht u. durch die Wirkung welche sie auf das menschliche Herz ausübt.

Dieser Streit ist doch kein Widerspruch denn in ihm wird durch historische Erkenntnisgründe der Vernunft zum Glauben vorgelegt und
30 den Juden ein Argerniß ist von der Andern was die bloße Vernunft befiehlt und den Griechen eine Thorheit ist im Streite vereinigt den die Bibel mit dem Siege über beyde beschließt. Antagonismus

Der Streit kommt daher weil die theologische und oberste Facultät die Geschichte des Glaubens zum Princip ihrer Lehren zu machen ver-

1 Gottesdienstes dahinter undurchstrichen: die 3 in Welt 20 B. 19-20 Rel. — vereinigen. offenbar Zusatz, obzwar von R. nicht als solcher bezeichnet. 27 Abgewinkelt. 28-32 Dieser — Antagonismus Zusatz am Rande. 29 und lies: was? 30 den 8 Griechen eine Thorheit

bunden ist und so fern (nämlich als geschichtskundig) zur unteren Facultät (der philosophischen) gehört aber doch auch als Göttliche Gebote wie sie die Vernunft der Moral gemäs vorstellen muß vorträgt und ihre Schüler darin für die Belehrung des Volks treiben sollen unterweisen muß (im practischen) und so zur oberen gezählt werden muß; — andererseits aber die Religion es mit Ideen der reinen Vernunft als moralisch practischen Erkenntnisgründen a priori zu thun hat und so zur oberen gezählt werden müßte weil sie schlechthin gebietet aber doch auch was die dazu hinwirkende Mittel betrifft diese sittlich-gute (Gott wohlgefällige) Verfassung durch das was die Erfahrung in der biblischen Geschichte bisher als das kräftigste bewährt gefunden hat auszufinden und darzulegen als historisches Erkenntnis zur philosophischen Facultät gehört. Die theologische u. philosophische Facultäten müssen u. werden wenn es um die Religion zu thun ist auch jederzeit im Streit seyn nicht einander zu befehlen sondern einzuschränken u. so Freiheit unter selbst sich gemachten Gesetzen zu bewirken.

Dritte Seite

Das Entstehen der Bibel als eines Volksbuchs ist die größte Wohlthat die dem menschlichen Geschlechte je widerfahren ist. Ein jeder Versuch sie geringschäßig zu machen oder sie mit den Theophilanthropen ganz eingehen zu lassen ist Frevel an der Menschheit und wenn es ja Wunder geben soll so ist dieses Buch in welchem die Wundererzählungen nur zur historischen Bestätigung dessen was Religion durch die Vernunft gebietet beyläufig vorkommen das größte Wunder selbst nämlich ein ohne griechische Weisheit von Layen zusammengetragenes System von Religions- und Glaubenslehren welches mehr als irgend eines Wirkung aufs menschliche Herz zur moralischen Besserung desselben ausgeübt hat.

Sollte die Bibel einmal ausgehen und in Vergessenheit kommen so würde bei der fortschreitenden Cultur des menschlichen Geschlechts ein neues für gottliche Offenbarung zu haltendes Buch wohl schwerlich Eingang finden; denn zum zweytenmale läßt sich ein ganzes durch Schrift Glauben vereinigtos Volk durch Versprechen daß ein neues System für die Moralität von besserer Wirkung als das der vorigen Bibel seyn werde nicht hinhalten.

Da man indessen nicht mit Sicherheit wissen kann wie es mit dem Fortgange der Cultur des Menschengeschlechts bestellt seyn mag ob nicht barbarische Rohigkeit oder auch entnervende oder übersfliegende Verfeinerung das moralische Weltende nicht einstens herben führen könne so

ist der Satz vom geschriebenen Wort Gottes daß es nämlich ewig dauern werde nur so zu verstehen daß es Pflicht der Menschen vornehmlich der Lehrer sey es so zu beherzigen und zu lehren als ob es ewig zu währen bestimmt sey weil der Gedanke von ihrer möglichen Abänderlichkeit zugleich den von einer fehlerhaften Beschaffenheit derselben und der Glaubenslehre selber bey sich führen und so ohne Kraft seyn würde.

Vierte Seite

Der Streit der Facultäten kann u. wird wohl zwischen der theologischen u. philosophischen immer bleiben aber nicht als Widerstreit sondern als Antagonismus der Einschränkung der einen durch die andere.

Durch die Originalität dieses Buchs (der Bibel) selbst welche dennoch mit dem was die Vernunft von der Religion (dem Erkenntnis aller Pflichten als göttlicher Gebote) sagt in der Lehre so zusammenstimmt zugleich aber auch zur Erweckung moralischer Triebfedern in Befolgung derselben von Jahrhunderten her bis jetzt so kräftig und beharrlich hingewirkt hat daß bey dem manigfachen Wechsel menschlicher Satzungen man doch immer genöthigt worden ist zu ihr als dem Canon des Glaubens zurück zu kehren wodurch sie als bestätigtes Organ der Beförderung und Erhaltung der Religion Erfahrung die einzige heilige Schrift zu heißen und in unabsehbliche Zeiten zu bleiben geeignet ist.

Die Beglaubigung der Bibel also ein solcher beharrlicher Canon zu bleiben gründet also nicht wiederum auf göttlicher Offenbarung (einem geoffenbarten göttlichen Willen) daß sie für den einzigen heiligen Codex angenommen werden solle sondern daß weil es keine Kirche ohne ein solches Buch nicht wohl geben kann dieses was einmal da ist und jenen Zweck der Religionslehre erfüllt dazu angenommen zu werden verdiene. Eine Theophilanthropische Gemeinde theologische Mystik wird den Mangel derselben ersetzen weil die Erfahrung nicht bloß zeigt daß ohne alles heilige Buch Barbarey in Religionsbegriffen sich einfänden würde sondern auch weil dieses gegenwärtige System durch Erfahrung seine Brauchbarkeit in Ansehung alles Moralischen sich selbst zum Canon berechtigt den selbst die Regierung mit Achtung anzuerkennen nicht ermangeln wird.

4 *Lies:* seiner (ihrer *sc.* Bibel).

5 *Lies:* desselben (derselben *sc.* Bibel).

8-10 Der — andere. *Zusatz am Rande.*

11 Bibel) d: dieser biblischen Geschichte

der Apostel und Jünger dieser Lehre selbst welche keinem Gedichte ähnlich ist

22-23 einem — Willen *Zusatz am Rande ohne Klammern.*

25 seyn statt: geben

(*Ct.*). 26 erfüllt dahinter noch einmal: dieses

Reichlicher Anlaß den die Bibel zur Entwickelung aller moralischen Anlagen theils im Erkennen theils im Handeln giebt durch Geschichte und Zergliederung ihrer Lehre.

LBIG 4 R III 13—15

Erste Seite

5

Ob man sagen könne daß etwas wahrscheinlich ein Wunder sey. Nein denn die Regeln der Wahrscheinlichkeit führen am weitesten vom Wunderglauben ab (*fides gratuita* ist die freie Annahme von etwas übernatürlichem ohne hinreichende Beweisgründe sondern der Einschmeiche-
lung halber).

10

Redemptor ist der so die Strafe abkauft die er hätte erleiden sollen. *talio, vel poena redimi potest*. Ein anderer kan sie nicht abkaufen denn er muß erst das Verbrechen auf sich nehmen (welches unmöglich ist) und dann das Strafgeld erlegen damit er selber dadurch leide.

Es ist merkwürdig daß wenn wir uns irgend einer Rechtsverletzung 15 erinnern die es sey wieder das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person.

Der Schluß ist: Die Bibel enthält in sich selbst einen in practischer Absicht hinreichenden Beglaubigungsgrund ihre Göttlichkeit durch den Einfluß den sie als Text einer systematischen Glaubenslehre von jeher 20 so wohl im catechetischen so wohl als homiletischen Vortrage auf das Herz der Menschen ausgeübt hat um sie als Organ nicht allein der wahren u. innern Vernunftreligion sondern auch als Organ einer statutarischen fürs Volk auf unabsehbliche Zeiten zum Leitfaden für den Kirchenglauben zu erhalten: — Es mag ihr nun in theoretischer um den Ursprung der 25 selben nachzufuchen für die critische Behandlung ihrer Geschichte an Beweissthümern viel oder wenig abgehen. Denn die Göttlichkeit ihres moralischen Inhalts entschädigt die Vernunft hinreichend wegen der Menschlichkeit der Geschichtserzählung und zieht diese vielmehr durch Accomodation u. Auslegung selbst den geringsten Grad der Wahrscheinlich- 30 keit siegreich in ihr Interesse.

1-3 Reichlicher — Lehre. am Rande quergeschrieben. 13 Schlußklammer fehlt. 15 Stern vor dieser Anmerkung (15-17). 16 die *δ*: wir zu seiner Zeit nicht gut gemacht haben 17 Abgewinkelt. 25 theoretisches *erg.*: Absicht 30 selbst *δ* bey

Zweite Seite

Sieraus folgt daß wenn im catechetischen oder homiletischen öffentlichen Vortrage eine biblische Stelle zum Text gemacht wird der Geistliche Lehrer darauf eigentlich nicht zu sehen hat was muthmaslich historisch-
 5 philologische Kenntnisse dahinein oder herausdeuten könnten (bey welcher Belehrung immer eine dem Zweifel ausgesetzte Gelehrsamkeit seyn mag) sondern was der Lehrer bey Veranlassung dieser Schriftstelle für sittlich aufklärende und Menschenbesserende Gesinnung bey der Veranlassung dieser Schriftstelle in die Seele der Zuhörer hinein bringen kann mithin
 10 den Sinn des h. Verfassers dessen Absicht eben auf wahre Erbauung gerichtet seyn auch dahin deuten müsse — Das ist die moralische und unfehlbare Authenticität der Schriftauslegung.

Die Authenticität der Auslegung wird eben gesichert dadurch daß der Bibellehrer nur das aus der Schriftstelle entwickelt was er selbst nach
 15 reinen sittlichen Principien hineingetragen hat so fern der Text nur die Schicklichkeit hat dem Buchstaben als Beispiel und Behelf des selbständigen Religionsbegriffs angepaßt zu werden.

III.

Vorarbeiten zum zweiten Abschnitt

20 *LBl Kullmann 1914*

Worin besteht das Fortschreiten zum Besseren im Menschengeschlecht?

Die Aussicht kan entweder die seyn daß es immer bessere Menschen geben oder die Menschen es (in ihrem Thun und Lassen) immer besser machen werden.

11 müße δ : denn man kann die Authenticität dieser Schrift als göttlicher nicht besser beweisen als dadurch daß man sie aus der moralischen Anlage im Menschen deren göttlicher Ursprung unverdächtig ist heraushebt. **12** *Abgewinkelt*. **16** als δ Symbol **21** *Überschrift in eckigen Klammern*, **22** *Die erst: Ein Aussicht g.Z.; erste Fassung:* Die Hofnung ist daß kan δ diese entweder die g.Z. es δ entweder **23** es g.Z. δ immer besser Lassen) δ sich verhalten **23-24** immer — machen g.Z. **24** werden. *1a:* Das erste wäre eine¹⁾ Erwartung der allmäligen Vergrößerung des Hauptstuhls²⁾ gleichsam des Capitalfonds (d.i. der ursprünglichen³⁾ moralischen Anlage im Menschen-

1) eine g.Z. *erst:* die 2) Hauptstuhl δ des 3) ursprünglichen g.Z. *am Rande*.

In Ansehung des ersteren Fortschreitens in welchem die Natur neue und Bessere Racen entwickeln oder durch Zusammenschmelzung zweyer hervorbringen würde ist wohl nichts zu hoffen weil die Natur ihre dem Boden und Clima angemessene Formen längst erschöpft hat und die Bastarterzeugungen z. B. der amerikanischen mit der europäischen oder dieser mit der schwarzen Race die gute degradirt hat, ohne die schlechtere proportionirlich zu heben; daher der Gouverneur von Mexiko dem Befehl des spanischen Hofes diese Vermischung zu Begünstigen weislich ausgewichen ist. — Da also daß immer Bessere Menschen geboren werden sollten mithin die Natur des Menschen zum Besseren fortschreiten werde nicht zu erwarten ist so kan die Frage nur moralisch seyn: was nämlich vorauszusehen ist, daß das menschliche Geschlecht in der Folge der Zeit oder in der Nachbarschaft eines Volks mit dem Anderen im Raume aus sich selbst machen wird welches die Vorhersagung der sich noch entwickelnden moralischen Anlage in seinem freien Verhalten ist.

Man kan immer einräumen daß die Masse des dem Menschengeschlechte angearteten moralisch Guten und Bösen unverändert immer dieselbe bleibe und wie sollte sich auch dieses Quantum des ersteren vermehren lassen, da es durch die Freiheit des Subjects geschehen müßte, wozu dieses aber eines größeren Fonds bedürfen würde, als es nun einmal hat. — Durch den Thierfin werden sie immer angefochten und zur Über-

geschlecht) das zweite die immer mehrere Entwicklung dieser Anlage durch Cultur und ¹⁾ Belebung der Fertigkeit in guten pflichtmäßigen Handlungen in welchen sich ein Zeitalter um das andere ²⁾ ingleichen ein Volk ums Andere verdient machen ³⁾ gleichsam die Interessen oder Früchte welche aus jenem Fonds dem Menschengeschlechte nach und nach zufallen). **12.** **3** ihre δ Formen **4** angemessene Kullmann: ein Buchstabe unleserlich. **5** europäischen δ Race **7** Mexiko δ weislich **8** Hofes δ zu dieser **10** sollten δ nicht die werde erst: sollte **12** Geschlecht δ aus sich selbst **14-15** entwickelnden (erg.: Kl.) **1-15** In Ansehung — ist. Zusatz am Rande. **17** moralisch g.Z. am Rande. immer g.Z. **18** sollte δ es auch **19** es erst: dieses **20** wozu δ und dieses δ hiez zu aber g.Z. am Rande. es nun g.Z. **21** hat. Ja: Man kan auch zugeben ⁴⁾ daß die Racenunterschiede sowie die individuelle Verschiedenheiten auch ⁵⁾ verschiedene Proportion ⁶⁾ der Mischung des Guten und Bösen in ihrer Anlage enthalten dürften so fragt sich ob da sie doch Menschen folglich der Perfectibilität theilhaftig sind sie nicht insgesammt bestimmt sind im Menschengeschlechte immer zum besseren fortzuschreiten — Aber in dieser Masse der ⁷⁾ angebohrnen Anlage ist doch die des Wohlgefallens an der Beförderung alles Guten weil diese auch nicht durch uns selbst geschehe und wir uns unter dem Anreiz der Sinnlichkeit zu schwach fühlen sollten dazu

¹⁾ und δ die Belebung der g.Z. am Rande. ²⁾ andere δ ja ³⁾ machen δ kan ⁴⁾ zugeben g.Z., erst: annehmen ⁵⁾ sowie — auch Zusatz am Rande. ⁶⁾ Proportion g.Z., erste Fassung: Mischungen zweite Fassung: Verhältniße in ⁷⁾ der δ m

tretung des moralischen Gesetzes in ihnen nud hiemit zum Rückfall von
 einer schon erstiegenen Stufe ihrer moralischen Veredelung versucht
 werden. Da dieser aber dem Menschen sowohl in Ansehung seiner eigenen
 Zwecke als auch den Zwecken anderer in Widerstreit mit sich selbst bringt
 5 welcher nur durch Annahme moralischer Principien ausgeglichen
 werden kan, so wird die immer wachsende Cultur der Kunstfähigkeit,
 welche nicht ausbleiben kan auch die der moralischen Anlage zu jenen
 Zwecken zu benutzen sich genöthigt sehen und der Fortschritt der ersten
 wird unausbleiblich auch die in Ansehung der Letzteren nach sich ziehen.
 10 Wenn also die Menschen gleich im inneren Gehalt der Sittlichkeit
 eben keinen fortwährenden Anwachs verheissen so ist doch theils gegen-
 wärtig sichtbar theils ist es mit Sicherheit voraus zu sehen, daß sie im
 Fortschritte ihrer Cultur die moralische Anlage in sich wenigstens als
 Mittel zu ihrer Wohlfarth auch benutzen und sie dabey immermehr so
 15 wohl innerhalb als außerhalb in Werth bringen hiemit aber die Fort-
 schritte zum Besseren selbst unabsichtlich befördern und so den Stoff zur
 wahrtragenden Geschichte der Menschheit mit Erfolg hergeben werden
 wozu die allmählig zum Besseren hinstrebende auf wahre Rechtsbegriffe
 sich gründende Staatsverbesserung am meisten die Erfindung einer Reli-
 20 gion überhaupt die Beläge hergeben, welche Anfangs Bloß als Mittel
 zu selbstüchtigen Zwecken ausgedacht endlich doch auch als Zweck und
 Pflicht an sich selbst in Achtung gekommen und so Fortschritte zum Mora-
 lisch-Besseren geworden sind.

* *

mitzuwirken die größere ob sie gleich sich bloß in lebhaften¹⁾ Wünschen und einer
 allgemeinen Theilnehmung äußerte. Das Wollen nach dem Vernunftgeetze ist²⁾ gut
 nur das Vollbringen³⁾ der Willkühr mangelt d. i. für⁴⁾ die Wahl beym Angebot der
 Neigungen⁵⁾ neben dem der Vernunft⁶⁾ ist der Mensch (das Gleich)⁷⁾ schwach. *Az.*
3 dem *lies:* den sowohl δ zu dem — δ zu g. Z. in Ansehung — eigenen g. Z. a. Rde.
3-4 Im Text 1. Fassung: sowohl zu seinem eigenen Zwecke seinem *versehentlich nicht* δ .
 Zwecke δ : sowohl in seiner der eigenen Person des seiner g. Z. δ : in seinen
6 immer wachsende g. Z. am Rande. **7** jenen g. Z., erst: ihren **8** sich g. Z.
9 wird δ nicht ermangeln unausbleiblich *Zusatz am Rande.* nach sich zu ziehen
10 die g. Z., erst: daß Menschen δ ge Gehalt δ ihren **11** so δ war
12-13 im — Cultur *Zusatz am Rande* **14** Wohlfarth δ ben **16** Besseren δ w
 befördern δ werden **17** mit Erfolg *Zusatz am Rande.* **18** die die allmählig
unleserlicher Buchstabe. **21-22** und Pflicht g. Z. **23** gekommen δ fin

1) lebhaften δ und allgemeinen 2) Vernunftgeetze Z. am Rande: der Geist ist
 g. Z.: willig 3) Vollbringen δ durch die der — mangelt g. Z. 4) für g. Z.
 5) Neigungen *Auslassungszeichen.* 6) Vernunft δ ist schwach 7) (das Gleich)
 g. Z. am Rande.

Die Vorherfügung eines künftigen moralischen Erfolgs aus den im Menschengeschlecht gegebenen theils sittlichen inneren, theils physischen äußeren, Gelegenheitsursachen (die nicht ermangeln können einzutreten) geht also aus einer Idee der practischen Vernunft in der Ordnung der Categorien der Modalität auf folgende Art hervor.

Das Beharrliche Fortschreiten des Menschengeschlechts zum Bessern ist möglich; denn es ist Pflicht desselben in der unabsehblichen Reihe aller Zeugungen und dem ganzen Umfange der Gesellschaftlichen Verhältnisse auf unserem Glob' dahin zu wirken.

Die zum Erfolg der verlangten Begebenheit (Geschichte der künftigen 10 Zeit) theils moralisch hinwirkende innere theils physisch dahin nöthigende äußere Ursachen sind wirklich; denn theils ist in allen ihres Vernunftgebrauchs mächtigen Menschen ein Lebhaftes Gefühl der Lust am Gelingen mithin auch ein subjectiver Grund zur Beförderung einer solchen fortschreitenden Weltbegebenheit, theils nöthigt der in der menschlichen 15 Natur gewurzelte Hang zum Kriege der alle Guten Zwecke der Menschen rückgängig zu machen droht zur Bewirkung und steter Erhaltung einer solchen weltbürgerlichen Verfassung derselben welche zum moralischen Fortschreiten hinleitet.

Die Wirkung aus jenen Ursachen ist nothwendig und kann als 20 Geschichte des Menschengeschlechts für die künftige Zeit aus den gegenwärtigen Vorzeichen vorhergesagt werden.

Freylich wird der Politiker der die moralische Anlage im Menschengeschlecht als bloße Träumerie verlacht und Alles von der selbstsüchtigen Neigung erwartet in diesem Argument keine Beweiskraft sondern er 25 bettelt Principien vornehmlich im Obersatz antreffen. Aber der Unglaube an Tugend überhaupt und an die Kraft einer rein moralischen Triebfeder ist es was seine Aussichten beschränkt und ihn sagen läßt: es wird wohl immer in der Welt beyhm Alten bleiben und ferner so zugehen

3 äußeren, 8 auf einzutreten) 8 beruhenden 5 der Modalität Zusatz am Rande. 6 Beharrliche Zusatz am Rande. 7 Pflicht 8 einer desselben beständig doch 10 Die 8 Ursach 11 theils moralisch Zusatz am Rande. hinwirkende 8 Ursachen innere 8 sowohl als äußere 11-12 theils physisch — Ursachen Zusatz am Rande. 12 denn 8 es theils g.Z. ist 8 erstlich ihres g.Z., erst: des 13 ein 8 star Gelingen 8 einer solchen 16 gewurzelte 8 G 17 zur 8 Erhaltu 18 weltbürgerlichen Zusatz am Rande. 20 Die Wirkung erst: Der Erfolg 24 als erst: für Träumerie verlacht Zusatz am Rande. Text 8 Einbildung hält sonder 25 sondern 8 bloß 26 vornehmlich — Obersatz Zusatz am Rande. 27 an 8 die rein erst: bloß 29 beyhm — ferner Zusatz am Rande.

wie es bisher zugegangen ist. Der Abderitism der den Berg vor großen Erwartungen freysen dann aber eine Maus gebähren läßt ist der Charakter in dem der vermeynte Staatskluge das menschliche Geschlecht am richtigsten vorzustellen glaubt; kein Wunder wenn er in dieser seiner Vorgeifung
 5 des Urtheils seinerseits wahrsagert und wenn indem er einen ewigen Cirkel des vor- und rückwärts kömen demselben verkündigt soweit die Erfahrung reicht es auch richtig eintrifft. Den eben diese Verkündigung bringt ihre Aussage eine Zeit lang auch zur Erfüllung weil alle Mittel, wodurch das Fortrücken zum Besseren gesichert werden könnte, vorseghlich
 10 verabsäumt werden.

L B l F 1 R II 272—73

Warum hat wohl noch nie ein Monarch es gewagt frey heraus zu sagen, daß er aus dem Rechtsbegriff, einer bloßen Bedanterey, nichts mache und sein Volk sich auch wirklich unter seiner Regierung ganz wohl
 15 befindet welches oft der Fall ist: warum sieht er sich doch genöthigt allenfalls in seinen Verordnungen Achtung für das Recht des Volks (deren er doch keine hat) zu heucheln und warum besorgt er mit Grunde daß eine solche naive Erklärung es ganz von sich abwendig machen dürfte. — Der Grund ist nicht darin zu suchen daß der Rechtsbegrif und dessen
 20 Princip auch ein alle natürliche Absichten des Volks und sein ganzes Interesse vereinigender Begriff sey und so dem Volk sein eigenes Wohlbefinden zum Bewegungsgrunde des Gehorsams gemacht werde sondern das Recht hat für sich selbst in den Augen des Volks seinen unbedingten höchsten Werth dem es huldigt und der Politiker sieht sich
 25 wieder Willen genöthigt an den Rechtsbegrif gleich als an einem zwar außer der Sinnenwelt liegenden aber einzigen festen Punkt wie Archimedes seine Hebel anzusetzen um es nach Belieben zu bewegen durch die bloße Versprochene Vortheile und die Glückseligkeit die auch wirklich in

1 ist. δ Daß der Berg mit und 2 freysen δ läßt der δ der g. Z. Maus δ gebiert 5 Urtheils δ : jenen Beweis und das Gegentheil der frohen Hoffnung das immerwährenden Fortschreiten richtig δ Hoffnung g. Z., erst: Erwartungen δ das δ $\mathfrak{F}$ und indem er (koss. Kl.) indem er Zusatz am Rande. 6 verkündigt und soweit (koss. Kl.) 7 auch δ gut genug Verkündigung δ macht die 8 Aussage Kl. verbessert in: Ursache 9 eine Zeit lang g. Z. am Rande. weil δ alle Veranstaltung zu sie alle statt: alle (koss. Kl.) vorseghlich Zusatz am Rande. 12 ein fehlt i. O. (R.) 13 Lies: er sich aus 14 mache δ : daß das Volk damit zufrieden seyn müsse und es auch seyn werde wenn es sich unter seiner Regierung ganz passiv verhält und sich wie eine Heerde Schaafe von ihm als dem Hirten nur leiten und versorgen ließe und sich wirklich dabey bequem und wohl befände 24 dem δ (R.)

einem absolutmonarchischen und weislich regierten aber bloß passiven Staat fast eher als in einem durch die Stimmenmehrheit beratschlagten turbulenten angetroffen wird richtet er nichts aus.

LBI E 77 R II 263—266

Erste Seite

5

Durch den unerforschlichen aber nichts destoweniger unwidersprechlichen Begriff der Freiheit ist sich der Mensch seiner als eines intelligibelen in Ansehung des Naturmechanismus von dieses seinem Einfluß auf seinen Willen unabhängigen Wesens bewußt. Obzwar eingeschränktes aber doch nicht sinnliches Wesen bezieht er sich auf eine oberste freie Ursache ohne Schranken und zugleich auf eine Wirkung der Freiheit ein Daseyn ohne Ende wobei er von Zeitbedingungen abstrahirt (mithin Anfang und Ende wegfällt) u.

Ob man nur durch bloße Vernunft wissen könne daß etwas dem Willen Gottes gemäß sey oder ob man es auch aus Erfahrungslehre (biblische Sprüche) lernen könne.

Von der Identität des moralischen Werths der Glaubensarten in allen Kirchen. Der Catholiken und protestanten. 1. Die Einheit der Kirche verlangt auch der protestant aber will doch keinen Pabst da wird aber ein Schisma. 2. Daß alle nicht catholische verdammt sind. 3. Daß der Laye nicht die Bibel lesen solle.

Inconsequenz. Daß Christus eine Religion hatte und lehrte ist klar aber nicht daß er selbst Gegenstand der Religion habe seyn wollen. Dies ist das Wunder der Menschwerdung.

Von der gleichgeltenden Idee der übernatürlichen Wirkung der Communion. Verwandlung; mit dem Leibe concomitant. Gnadenwirkung aus Ideen.

Von dem obersten Princip alles Pragmatischen (der Klugheit) Der Mensch muß wissen was er aus sich machen will und kann. Das kann nicht fragmentarisch sondern systematisch geschehn. Die Eltern können es nicht für ihre Kinder wissen sondern sie machen aus dem Kinde was

1 weislich δ administriten 2 beabichtigten statt: beratschlagten (R.)
 8 dieses seinen (lies: dessen) 13 Schlußklammer fehlt. 18 Cathol: 1. δ : In
 Ansehung des Abendmals (ob zum Gedächtnis oder mit und unter dem Genuß des
 Leibes oder durch Brodtverwandlung. 22 Christ. 23 Rel. 30 system:

sie wollen nicht was dieses gewollt hätte wenn es erwachsen wäre. Soll er studiren so muß er von allen Wissenschaften vorher die praeliminarien kennen und das geschieht für die philosophische Fakultät. Hierbey muß er sich wohl die Hälfte der Zeit der Akademischen Studien aufhalten
 5 ehe er jenes ausmachen kann.

Zweite Seite

Daß ein Mensch der von Natur ein Kind der Verdammis ist durch das Annehmen und Bekennen gewisser Formeln zu einem Kinde der Seelichkeit umgewandelt wird ist offenbar ein Wunder weil es kein Mensch
 10 für sich thun kann. Dieses Wunder wird in gewissen Kirchen nämlich denen die der Staat für orthodox erklärt verrichtet und hindert man daran den Geistlichen so heißt es

De par le Roi defense a Dieu

De faire miracles en ce lieu

15 So lautete die Aufschrift eines Schalks in Paris als das Thor zu dem Kirchhof auf königlichen Befehl vermauert wurde wo die Bekenner der Wunder des Abts Paris bis dahin auf seinem Grabe getanzt hatten da sie vorher lahm gewesen.

Das erste was die Natur bey einer Menschenmenge auf einem ge-
 20 wissen begrenzten Boden will, ist: sie wollen alle frey seyn d. i. jeder nach seinem Sinne neben einander leben consensus singulorum wodurch eine Menge ein Volk wird und hier ist eine Vereinbarkeit welche durch den Streit von Jedermann gegen jederman erzeugt wird logische Einheit der Vergleichung, welche analytisch ist. — Das Zweyte ist synthetische
 25 Einheit des Zwecks wozu alle consentiren eine Regierung der sich jeder unterwirft indem er seyne Freyheit durch die Freyheit Anderer einschränkt. — Also ist hier ein Princip der Form des Zusammenseyns und zwar ein Princip a priori indem entweder einer Alle oder alle zusammen jeden Einzelnen beherrschen (denn daß Einige über die übrigen herrschen
 30 z. B. der Adel über das Volk würde status in statu abgeben, welches wieder einen Streit der Menge gegen eine Menge abgeben würde). —

1 er statt: es 3 philoj. Fakultät. 15 als 16 Königl: 17 hat
 statt: hatten 18 Abgewinkelt. 19 Vor: sie Anführungsstriche, denen bei R.
 keine Schlußstriche folgen. 22-23 welche den (erg. R.). 24 Vergleichung
 Kommapunkt. 28 jeden Fortsetzung 3. Seite. oder alle zusammen doppelt durch al.
 31 würde erg. R. Schlußklammer fehlt.

Es muß also zuerst noch ärger werden als im statu naturali weil wenn die Menschen auch alle gutartig wären doch die Verschiedenheit der Meinungen sie untereinander in Gewaltthätigkeiten versetzen müßte. Da wird man dann sagen: seht was aus eurer Freiheit und Gleichheit herauskommt! — Die empirische Principien der Vereinigung scheitern also insgesammt. Aber irgendwo, eben in einer großen Stadt die gleichsam die Stellvertreter der Masse aller Aufklärer von allen Classen enthält läßt sich eine deputation derselben und von diesem convent eine departements Vereinigung denken welcher eine Vereinigung aus Noth bewirkt die noch roh ist aber doch in Ansehung des Endzwecks welcher nur die Freiheit und Gleichheit nicht des Eigenthums sondern des Willens und der Einheit desselben vorstellt und zugleich unter dem Nahmen eines directorium die ausführende Gewalt enthält von wenig Personen deren Zahl ungerade seyn muß und woraus die transcendente Einheit (a priori) hervorgehen muß. — Die oberste Gewalt kann nie als eingeschränkt (inferior) gedacht werden; aber

Dritte Seite

Nur durch und für das moralische Gesetz bekommen die theoretische Ideen von Gott und Unsterblichkeit ihre (practische) Realität.

Vierte Seite

Es muß einmal dahin kommen daß kein rechtlicher Mensch im Staat ein Unterthan von einem anderen als dem Souverän nicht von einem Privilegirten der doch selbst noch Unterthan ist werde. Leibeigener kann niemand (rechtlicher) seyn selbst nicht vom Souverän aber wohl dienstpflichtig aber nur zu gewissen Handlungen auf bestimmte Zeit nach der er wieder frey ist. Der Unterherr eines Bodens (Adlicher) den er durch sein freyes Gesinde nicht selbst bearbeiten kann muß als Inhaber auch zugleich Besitzer desselben seyn (Bauer) als Staatsbürger nur daß der Herr eine Servitut in denselben haben kann.

6-7 gleichsam Fortsetzung 4. Seite. 8 covent (Druckfehler R.?).
 14 transjc: 16 Bricht ab. 25-26 der wieder (erg. R.).

IV.

Vorarbeiten zum dritten Abschnitt

L Bl Buck-Liebmann Pr. Jahrb. XVI 1865

Ich habe mir frühzeitig Regeln gemacht.

5 Jedermann muß sterben; es ist kindisch, sich bey jeder Krankheit, sobald sie bedenklich wird, so ängstlich zu geberden, als ob wer weiß was für Wunder geschehe, daß man sterben muß, welche Ängstlichkeit wiederum eine besondere Krankheit ist, die man Hypochondrie nennt. Denn Hypo-
 10 chondristen, die kein Arzt heilt, sind eigentlich nicht die, welche ein viel leicht langes Leiden des Lebens, sondern die bey jedem Leiden mit Angst den Tod sich annähern zu sehen glauben, der doch das Ende aller Leiden ist. —

Gleichwohl ist es doch auch eine gewisse Art von Ehrenpunct, sich so lange oder auch länger wie Andere, vornehmlich wenn es mit Gesund-
 15 heit geschehen kann, zu erhalten, d. i. alt zu sterben ohne krank gewesen zu seyn, und sich etwas darauf zu Gute zu thun, daß man so viele seiner Bekannten überlebt hat; so daß das Altgewordenseyn für sich allein jemandem in seinem, ja auch in Anderer ihrem Urtheil wie etwas Verdienstliches angesehen, und das Alter daher auch geehrt wird; wenngleich
 20 derselbe Mensch doch wiederum, wenn an ihn der Tod kommt, wie Montaigne sagt, nicht sowohl auf's Sterben, sondern vielmehr auf's Gestorbeneseyn mit Grauen hinausieht.

Gleichwohl da ich nun einmal alt geworden bin (eine große Sünde, die daher auch unerläßlich mit dem Tode bestraft wird) — weil es doch
 25 nicht anders seyn kann, sterbe ohne krank gewesen zu seyn und habe es auch so ziemlich noch bisher dabey erhalten, weil ich die Kindheit, deren ich mir nicht mehr bewußt bin, weglasse, und Gesundheit den Zustand nenne, da ich keine 2 Stunden über die Gewohnheit im Bette liegen muß oder nicht schlafen, essen und gehen kann; ob ich gleich in meinem ganzen
 30 Leben wegen eines schwächlichen Gliederbaus niemals — (ein Zustand, den meine längst verstorbenen Freunde mir öfters rühmten) — mich blühend gesund (vegetus) gefühlt habe. —

LBl Kuffner

Ihr berühmtes Buch von der Diätetik, der Kunst Krankheiten zu verhüten, welche vernünftigen Leuten ohne Zweifel weit angelegener sehn muß als die Kunst sie zu heilen: die Therapeutik, welche den Schwelgern mehr am Herzen liegt, die, wie sie sagen nicht bloß leben, sondern das Leben doch auch genießen wollen und dem Arzte eigentlich zu schaffen machen, daß er, was sie täglich verderben, eben so oft wieder ausbessern solle, wozu freylich eine Kunst gehört, die zünftige Meister erfordert, statt dessen die Diätetik eine freye Kunst ist, die ein jeder, der auf sich Acht hat und dem Winke der Natur Folge leistet, sich selbst erwerben kann. 10
 Man sieht leicht, daß die letztere eigentlich eine Philosophie, d. i. eine Vernunftserkenntnis aus Begriffen und darauf gegründeten stoischen Principien (*sustine et abstine*) sey und zwar eine (technische) praktische Philosophie sey, mithin ihrem Stoffe, den Empfindungen nach empirisch, der Form nach aber des Gebrauchs und der Anordnung derselben zu 15
 Erhaltung der Gesundheit ein Erkenntnis a priori (nicht die eines Empirikers) sey 2c. 2c

Vorarbeit

zu

Jachmanns Prüfung der Kantischen
Religionsphilosophie
(Prospectus)

Philosophie (in der eigentümlichen Bedeutung des Worts) als Weisheitslehre d. i. als einer Wissenschaft des Endzwecks der menschlichen Vernunft ist das gerade Widerspiel der Philosophie die man unter dem Titel der Mystik aufstellt und die Vernunft aber dadurch daß sie die Vernunft in einen Rebel hüllt Licht und Aufklärung in sie zu bringen sich anheischig macht. — Die Annahme statt eines Wissenschaftlichen Vernunftbegriffes ein Princip innerer geistigen Anschauung und eines Gefühls von dem sich keine nähere Erörterung geben läßt aufzustellen. Mystik ist der antipodische Standpunkt der Philosophie in welchem die Weisheitslehre sich um eine Achse dreht die selbst einer solchen bedarf und für sich selbst nichts haltbares enthält.

Wir können durch nichts anders zum Erkenntnis des Endzwecks unseres Daseyns gelangen als durch die Vernunft deren Vorschrift Philosophie heißt denn dieses ist die Definition dieser Lehre. Aber nicht das was wir gelehrt worden sondern was wir selbst hineingelegt haben und wenn es auch Eröffnung eines höchsten Geistes wäre nur durch das was die Philosophie eine menschliche Erkenntnis nicht können können wir das was wir zu wissen bedürfen uns erringen. Mystik ist das gerade Widerspiel der Philosophie.

Daß im Fortschreiten der menschlichen Vernunft die Philosophie aus der Nachforschung ihrer Principien endlich die Aufgabe von dem Urgrunde ihrer Verknüpfung den Cirkel ihrer Doctrin endlich in einem Unbedingten es sey Erfahrungsbegriff oder ein postuliertes a priori begründetes subjektives Princip schließen müsse war unvermeidlich.

Ein Princip des Übersinnlichen hierzu anzunehmen. — Von dem Realen was aber nicht Erfahrungsgegenstand seyn kann, mithin der Erscheinung auszugehen wäre nicht philosophisch: denn Philosophie in der eigentümlichen Bedeutung des Worts (als Weisheitslehre) ist die Lehre vom Endzweck aller Vernunftsbestimmung, der der

3 in erst: nach 4-5 d. i. — Vernunft Zusatz am Rande. 5 Widerspiel δ von 6 Lies: aufstellt und die dadurch daß sie 7 Licht δ in sie 10 dem δ man Erörterung δ als läßt δ zum 11-13 Mystik — enthält. Zusatz am Rande. 14 Erkenntnis des g. Z. 18-19 was δ wir Sinn: durch das, ohne was die Philosophie eine menschliche Erkenntnis nicht sein kann, können ...? 19 Philosophie δ aus 21 Abgewinkelt. 23 Principien δ die 24 Verknüpfung δ in einem Unbedingten 26 müsse δ war ist 31 Kommapunkt. der δ seiner vor: der ein unleserliches Wort

erweiterten Erkenntnis seine Bestimmung entgegen sieht. Soll es aber dennoch Erfahrungslehre und dabei auch ein Princip des Überschwenglichen abgeben welches ein sich selbst schon im Begriffe widersprechendes 5
 Umding seyn welches ein empirisches Erkenntnis dennoch zu einem von der Erfahrung und dem Sinneneinfluß zugleich unabhängigen machen würde 5
 anderwärts her eingegeben und dennoch von selbst gemacht: das Vermögen einer Übersinnlichen Erfahrung. — Eine solche Bastarterzeugung des Erkenntnisprincips ist es was unter dem Namen der Mystik Mystik genannt werden müssen welche den Rahmen einer Geheimlehre (doctrina arcana) bey sich führt woran sie wenigstens darin 10
 wohl thut nur wenige wie es den Adepten zukommt mit gleichem Unsinn anzustecken.

Diese Aelter Philosophie (lapis philosophorum) wodurch man gleich als einen Zauberschlag auf einmal und ohne Mühe an Lebensweisheit 15
 reich wird nun außer Umlauf zu setzen und dem gesunden Menschenverstande sein Recht zu bewahren ist nun mein ehemaliger Zuhörer jetzt sehr wertgeschätzter Freund in diesem Werke mit wie ich nicht zweifle gutem Erfolg beflissen gewesen hat es Anpreisung keineswegs bedurft hat ich vielleicht aber der Aufmunterung eines Veterans in diesem Geschäft durch Äußerung der Zufriedenheit mit dieser seiner Arbeit um ihn 20
 zu ähnlichen ferner aufzumuntern.

1 entgegen δ sieht 467, 31-1 der — sieht. Zusatz am Rande. 1 Soll δ also Lies: Es soll aber . . . ? 3 ein δ in 4 Warda: eine 6 anderwärts her Zusatz am Rande. selbst δ gedacht 8-9 des Erkenntnisprincips — Mystik Zusatz am Rande. 9 Vor: Mystik δ würde 7-9 Es ist wohl nach der ersten Fassung zu lesen: Eine solche Bastarterzeugung des Erkenntnisprinzips würde Mystik genannt werden müssen, welche den . . . 10 (doctrina arcana) g. Z. sie δ noch sehr 11 nur δ andere nicht wie — zukommt g. Z. 13 Aelter Zusatz am Rande. philosophorum) δ außer 14 an Lebensweisheit g. Z. 15-16 und — bewahren Zusatz am Rande. 17 Werke δ befliß mit δ zudem 18 hat es Zusatz am Rande. 18 vor: Anpreisung δ als zu welchem er meiner 19 ich δ selber als Zusatz am Rande δ wohl wohl aber 18-19 Lies: gewesen, wozu es Anpreisung . . . hat, vielleicht aber 21 ähnlichen δ und ähnlichen

Ergänzungen
zu den
Fortschritten der Metaphysik

Der Zweck der Metaphysik 1 den Ursprung der synthetischen Erkenntnis a priori auszumachen. 2 die restringirende Bedingungen des empirischen Gebrauchs unserer Vernunft einzusehen. 3. Die Unabhängigkeit unserer Vernunft von diesen Bedingungen mithin die Möglichkeit des absoluten Gebrauchs zu zeigen 4. Dadurch unseren Vernunftgebrauch über die Grenzen der Sinnenwelt obzwar nur negativ auszudehnen d. i. die Hindernis die die Vernunft selbst (aus principien ihres empirischen Gebrauchs) macht wegzuschaffen 5. Die Bedingung der absoluten Einheit derselben zu zeigen damit sie ein vollständiges principium praktischer Einheit d. i. Zusammenstimmung zur summe aller Zwecke seyn könne. Dieselbe Principien der Erweiterung sind wiederum negativ in Ansehung des empirischen Gebrauchs wo nichts als Natur gilt.

Der dogmatische Gebrauch unserer Vernunft über die Grenzen möglicher Erfahrungen hinaus kan nicht obiectiv bestimmend seyn und es findet keine neue synthesis statt sondern ist nur eine Zusammenstimmung der theoretischen mit der praktischen Einheit, da der praktische Gebrauch über die Grenzen des pragmatischen mithin auch über die gegenwärtige Welt nach der analogie des empirischen Gebrauchs aber in Beziehung auf Bedingungen einer Vollständigen Einheit geführt und dadurch unser Vernunftgeschäfte a parte priori u. posteriori vollendet wird. Befreyung der Vernunftseinheit von den Einschränkungen ihres empirischen Gebrauchs macht den transcendentalen möglich

Weil die Erweiterung der Vernunft hier bloß negativ ist gleichwohl die absolute Einheit der Erkenntnis der Gegenstände überhaupt und aller seiner Zwecke (frey von aller restriction der Sinnlichkeit) zu absoluter spontaneität der Vernunft erfordert wird so ist die Erweiterung practisch nothwendig.

Vernunft ist das Vermögen der absoluten Einheit unserer Erkenntnisse

Zweite Seite

Die principien der Vollendung unserer Erkenntnis d. i. des absoluten Ganzen derselben (der absoluten Einheit des Vernunftgebrauchs) sind synthesis der Vernunft

13-14 Dieselbe — gilt. s. Z. 15-16 Grenzen möglicher Erfahrungen v. a. Grenzen der Erfahrungen der ~~undurchstrichen~~. 22-24 Befreyung — möglich s. Z. 27 seiner lies: ihrer? 33 der — Vernunftgebrauchs g. Z. ohne Klammern.

Sie enthalten Bedingungen der Weisheit d. i. der Zusammen-
stimmung zu der summe aller unsrer Zwecke.

Wir vollenden nur durchs unabhängige also nicht durch die Sinn-
lichkeit Die Bestimmung aller Gegenstände durch bloße Vernunft ist also
die Vollendung unserer Verstandeserkenntnis in progressu meines Da- 5
seyns

1. In Ansehung der Selbsterkenntnis der Vernunft Vollendung in
progressu

a Ich gehöre in ein Weltall

b bin einfach

10

c freye intelligenz

d Mein Daseyn ist äußerlich nicht abhängig vom Körper noch zu-
fällig

hier betrachte ich mich nicht als Seele sondern als intelligenz. Die syn-
thesiſis ist hier bloß negativ nämlich die Bedingungen der Sinnlich- 15
keit von mir als intelligenz abzuſondern

Und der Grund dieser Synthesiſis ist die Freyheit der Vernunft
von den restringirenden Bedingungen der Sinnlichkeit
welche ein negatives principium der Moralität also der Weisheit ist

2. Vollendung in regressu vom bedingten zum unbedingten 20

Es ist ein ens originarium

a welches allgnugsam und einzig

b Einfach

c freye Ursache (intelligenz)

d. Nothwendig seiner Natur nach ist 25

Dieses sind die Bedingungen der vollständigen Einheit aller Gegen-
stände und mithin Erkenntnisse Diese Einheit aber ist die Bedingung der
Zusammenstimmung alles praktischen.

Diese Erkenntnisse sind nicht dogmatisch sondern nur eine Befreyung
der absoluten Einheit des Gebrauchs der Vernunft im theoretischen u. 30
praktischen von den Bedingungen des empirischen Gebrauchs um principien
des reinen praktischen Gebrauchs festzusetzen

Die Vernunft ist frey von den Bedingungen der Sinnlichkeit und
muß im praktischen es seyn Die Fortsetzung der Funktionen der Vernunft

10-11 Neben diesen beiden Zeilen der s-Zusatz: unter empirische Grundsätze gehört
der: Die Art des Daseyns aller Dinge der Welt ist zufällig nur das ens originarium
existirt in allem Verstande auf nothwendige Art 14 betrachte mich sondern
intelligenz 17 Freyheit 18 Bedingungen Sinnlichkeit 19 negativ
20 Vollendung 30-31 theoret: u. praktisch. 32 Trennungsstrich

bis zur Vollständigen Einheit über die Einschränkende Bedingungen der
Einlichkeit

Die Begriffe der Vernunftseinheit e. g. des absoluten Ganzen —
Grundes können nach Bedingungen der empirischen Erkenntnis nicht in
5 concreto vorgestellt werden. Sie gehen aber auch nicht auf die Sinnen-
welt denn die ist kein Object der reinen Vernunft sondern auf die Ver-
standeswelt die iener zum Grunde liegt.

L Bl D 18 R I 238—240

Erste Seite

10 Der Begriff von Gott ist einmal da man muß ihn aus dem Gebrauche
genetisch entwickeln indem man nicht den Sinn den man wirklich damit
verbindet sondern die Absicht aufsucht die bey allen diesen Begriffen zum
Grunde liegt

15 In allen Erkenntnissen die sich lange vor der Wissenschaft erheben und
die Gelegenheit dazu geben.

1. Furcht. Zauberey Geister. Priester

2 Oberste Ursache

Allen unsern Begriffen der Dinge liegt der Begriff der Realität zum
Grunde. Ein Ding, Etwas. Die mancherley Realitäten müssen uns durch
20 Sinne gegeben seyn: Die Realität macht also gleichsam die Materie aller
Möglichkeit aus. Das All der Realität begreift also die Möglichkeit
der Dinge insgesamt und ist der Begriff von einem einzigen. Die Ver-
schiedenheiten der Dinge beruhen also auf der Bestimmung des All der
Realität. Nämlich nur in der Verschiedenheit der Einschränkung
25 des All der Realität. Negationen sind also schranken und
lassen sich nicht anders denken als in dem worin gar keine negatio-
nen sind. In Ansehung des Allbegriffs der Realität ist das reale in ei-
nem Dinge die transcendente Materie die negationen die transcen-
dente form. Die höchste Realität ist also das substratum unsrer
30 Vernunftserkenntnis von aller Möglichkeit, In der entweder oder Durch
die alle Möglichkeit gegeben ist

2 u. 17 Trennungsstrich.

3 Das Folgende s-Z.

4 Lies: oder des

absoluten Grundes? 6 rein.

14-15 Zu — geben. verklammert.

23 transcend:

28-29 transc:

Zweite Seite

1 Durch speculation

a Das natürliche Urwesen. Oberste und ewige Ursache Substratum.
Eines Untergötter Landes Götter

b Frey handelnde Urwesen. Das Leben kann allein den ersten An- 5
fang machen
— Der erste Bewegter der Urheber Der Oberste Geist, leben-
diger Gott.

Weltseele Spinozism.

2. Aus moralität. Es muß ein inniglich gegenwärtiger allgemeiner 10
Richter seyn.

Das heilige gütige u. Gerechte Wesen.

Die größte Vollkommenheit 1. Als das höchste ideal alles
Guten wie ein principium des Verstandes.

2. Als ein principium der Methode aus Zwecken in dem physis. zu 15
urtheilen

Die Einheit des Als der Vollkommenheit weil wir nur durch Ein-
schränkung die realität die uns gegeben ist das Mannigfaltige der Wesen
kennen.

Die idee von Gott ist also

20

1. Das nothwendige (primvs) logische Ideal

2. Die nothwendige Hypothese der natürlichen Ordnung

3 Die nothwendige Hypothese der sittlichen Ordnung

Das Nothwendige Wesen, das erste, das höchste, das Wesen aller
Wesen das vollkommenste wesen das allgnugsame 25

Die Allheit ist was bestimtes an sich selbst. Ist etwas absolutes.
Das Größte ist nur dadurch bestimt daß es das größte unter den mög-
lichen Dingen ist (mithin All) sonst ist es was relatives

12, 16 u. 19 Trennungsstrich.

15 Lies: in der Physicotheologie?

13-16 Die größte — urtheilen links verklammert.

21 primvs g. Z. ohne

Klammern. 23 In der letzten Zeile nur das Wort: sittlichen ausgeschrieben,
die anderen Worte durch Striche bezeichnet.

24-28 Das Nothwendige —

relatives links verklammert.

Die Ursprüngliche GröÙe wird nicht durch die synthetis gedacht.
 Alle abgeleitete GröÙe ist nur comparativ nemlich verhältnisweise zum
 MaaÙe.

Theologia est vel rationalis vel revelata (non est empirica) rationalis
 5 vel philosophica vel sensus communis (maxime colenda) philosophica
 vel transcendentalis vel naturalis (physico theologia) Einig: Allmächtig
 Ewig Allgegenwärtig Einfach Unveränderlich. impassibel.

Urwesen. Die höchste intelligent. Gott.

1-3 Dieser Absatz links verklammert. 4 Theol: ration: 5 philos:
 (beidemat). 6 transscend: (phys:c: theol.)

Ergänzungen
zum
Opus Postumum

Alle mechanische Kräftewirkung setzt eine dynamische voraus welche a priori vorausgesetzt wird.

5 Objective Principien der Geseze der bewegenden Kräfte haben es mit den Dingen selbst im Raum die subjective mit den mechanischen Mitteln zu thun diese Kräfte in That zu setzen.

Der Stoß des Starren gegen das Starre ist mit derselben Geschwindigkeit eine unendlich größere Bewegung als die des flüssigen gegen jenes.
10 Der Stoß eines Strohmz als eine unendliche Reihe von Stößen nach einander aber jedes nur in unendlich kleiner Masse in jedem Augenblick ist blos einem Moment (Druck todte Kraft) gleich. Quadrata, Celeritatis vis

Das Ponderable dessen Theile im Wiegen einander nicht coordinirt sondern subordinirt auch nicht verschiebbar sind. Glas Marmor. Series
15 continuorum

Die Dichtigkeit eines prismatischen Körpers multiplicirt in die Länge darinn er reißt enthält die Größe der Cohäsion. Wie wenn ich dieses Prisma auf einmal in einer Röhre flüßig machte.

Die bewegende Kraft des Fließenden im Stoß ist einem Gewichte
20 gleich. Wenn die Länge darinn der Drath reißt bestimt ist so macht die Dicke (d. i. die Größe der Durchschnittsfläche) keinen Unterschied denn es ist eben so viel als ob eine Menge solcher Dräthe neben einander hingen. — Daraus ließe sich die Geschwindigkeit mit der eine solche Materie abspringen würde wenn sie nicht durch die lebendige Kraft des Stoßes
25 zurückgehalten würde ausrechnen.

Zweite Seite

Die bewegende Kraft die man mit dem Hebel ausübt giebt ein mechanisches Princip der Bewegung ab. Die aber die im Hebel selbst und innerlich ist die dynamische. Die Bedingungen der ersteren (der Zusammenhang der Theile des Hebels von gewisser Dicke) werden als verschwindend angenommen und die Starrheit des Hebels bleibt (hypothetisch)

Flüßig ist eine Materie im äußeren Verhältnis wenn der Stoß derselben auf eine Fläche nur durch eine unendliche Reihe aufeinander folgenden Berührungen (ictuum) geschieht. vis externe (loco) motiva. Im inne-

ren Verhältnis interne motiva wenn keine Ortsveränderung der Materie als Körpers sondern ihrer Theile im Verhältnis gegen einander in demselben Plaze enthält wie die Wärmematerie.

Das subjective Princip der Bewegung der Materie ist die Maschine. Das objective ist die Beschaffenheit des Körpers durch welche die Maschine selbst möglich wird. Die letztere Wirkungen setzen dynamische die erstere mechanische Principien voraus. Jene sind subjectiv betrachtet die erste, allein objectiv sind es die letzte.

Dritte Seite

Die progressive Bewegung des ponderablen Flüssigen im Stöße geschieht in jedem Augenblicke mit unendlich-kleiner Quantität der Materie und ist einem Moment der Schwere gleich. Die eines starren Körpers gegen einen andern dergleichen mit endlicher Geschwindigkeit ist dagegen unendlich. — Aber die innere Bewegung einer imponderablen Materie an demselben Orte durch Anziehungen und Abstoßungen ihrer kleinsten Theile ist als eine in Substanz durchdringende Kraft unendlich größer als jede Flächenkraft die locomotiv ist, und incoercibel.

Die in Substanz alles andere durchdringende Materie (incoercibilis) ist auch jederzeit imponderabel u. umgekehrt. Doch secundum quid kann sie imponderabel aber doch zugleich coercibel seyn.

Das objective Princip der Gesetze der Bewegung der inneren Kräfte der Materie ist dynamisch das der äußeren Mechanisch. Das dynamische liegt dem mechanischen seiner Möglichkeit nach zum Grunde.

Die bloß äußerlich (in der Berührung) anziehende und zugleich abstoßende (mithin nicht in Substanz durchdringende) Materien sind die Maschinen Werkzeuge sind. Jedes Theil macht für sich ein trennbares Ganze aus und wiederum in Berührung gesetzt stößt ein gewesener Theil den andern ab. — Cohæsibilitas coercibilis

Vierte Seite

Die Primitiv-bewegende Kräfte der Materie sind a) diejenige welche in der Entfernung unmittelbar wirken und Gegenwirken, Gravitation. b) diejenige welche ohne daß sich Materie in Substanz bewege die Entfernung der Materien von einander bewirken: der Wärmestoff.

Die mechanisch-bewegende Kräfte der Materie sind die vermittelt einer Maschine welche aber selbst primitive Kräfte zu ihrer eigenen Mög-

1 Lies: wenn sie keine

11 geschieht

27 gewesener? (R.)

lichkeit bedarf mithin unter dem Princip der rein dynamisch wirkenden Kräfte steht. — Amphibolie der Begriffe der objectiv und der subjectiv primitiv-bewegenden Kräfte der Materie. Die erstern sind dynamisch und alle Materie durchdringend entweder in Substanz und dies ist
 5 der Wärmestoff oder nur durch actio in distans.

Die Wirkung durch Maschinen setzt nur eine derivativ bewegende Kraft voraus. — Anziehung und ponderabilität und Abstoßung mit Coercibilität in Reaction machen die primitiv bewegenden Kräfte aus welche dynamisch wirken und den mechanischen zum Grunde liegen.

10 Die cohaesibilitas subordinata als mechanisch bewegende Kraft ist von der coordinata (die gleichfalls Flächenkraft ist) unterschieden.

Die Coercibilität der Materie liegt schon im Begriffe der mechanischen Ponderabilität denn diese ist ohne jene nicht möglich.

Fünfte und sechste Seite

15 Die Met. Anf. Gr. der N. W. enthalten in sich eine Tendenz d. i. eine Nöthigung a priori zum Überschritt in die Physik d. i. in ein System empirischer Sätze, dessen Form a priori als subjectives Princip der Naturforschung jene Sätze der Materie nach d. i. in Ansehung der bewegenden Kräfte die sich a priori (als Anziehung und Abstoßung) dem Verstande als
 20 die einzig mögliche denken lassen als Gegenstände der Erfahrung dennoch a priori

Fünfte Seite

in einem System zu verknüpfen. — Alle bewegende Kräfte der Materie müssen in so fern es die Art wie sie wirken betrifft in solche die unmittelbar
 25 oder die nur mittelbar d. i. vermittelt eines anderen Körpers als einer Maschine wirken. Die Wirkende Kraft der Materie im ersten ist die mechanisch die zweyte die dynamisch bewegende Kraft. — Man sieht leicht ein daß eine Materie um Maschine zu seyn schon in sich bewegende Kräfte besitzen muß mithin die dynamisch d. i. unmittelbar bewegende
 30 Kraft allein primitiv die mechanisch bewegende aber derivativ seyn und andere bewegende Kräfte voraussetzen. — Die primitive lebendige Kräfte der Materie können dem formalen Princip nach a priori in Anziehung und Abstoßung eingetheilt werden. Beyde als Flächen Kraft (wie z. B. Luft und Wasser) oder durchdringende Kraft welche auf jeden Theil
 35 des gegebenen Körpers unmittelbar wirkt und dieses entweder durch Ortsveränderung in Substanz thut (wie die Wärmematerie) oder von seinem

II coordin (erg. R.).

Schlußklammer fehlt.

Orte aus in jede Ferne thut d. i. rein dynamisch ohne Vermittelung der Berührung bewegend ist (wie die Gravitationsanziehung).

Beider Erkenntnis gründet sich auf Erfahrung ist aber darum noch nicht als zur Physik sondern bloß zum Übergange von der Metaph. der Natur zur Physik gehörend und Principien a priori der Möglichkeit — 5 denselben als eines Systems der bewegenden Kräfte der Materie anzusehen weil diese nach dem Formalen der bewegenden Kräfte als Anziehung und Abstoßung a priori eingetheilt schon Principien der Möglichkeit einer empirischen Naturwissenschaft enthalten und so fern zu einem besondern System derselben gehören. 10

Sechste Seite

Flüßig ist eine ponderabele Materie die progressiv bewegt als ein Continuum in allen ihren unendlich kleinen Theilen auf eine Fläche stoßend sie mit einer gegebenen Geschwindigkeit nur nacheinander nicht mit irgend einer assignablen Quantität zugleich bewegt. Diese Er- 15 klärung ist von aller Vermischung der Rücksicht auf die Ursache unabhängig und bestimmt bloß ihre Beschaffenheit (Qualität).

Starr ist eine Materie überhaupt die wenn sie in ihrem Stoß auf eine Fläche wenn ein Theil derselben aufgehalten wird es in allen ihren Theilen zugleich geschieht. Der Stoß der flüssigen Materie ist einem 20 Gewichte gleich folglich todte Kraft.

Die Flüssigkeit einer Materie als Zustand derselben betrachtet hat zu ihrer Ursach die Wärme, deren Stoff hypothetisch ist als eine Materie welche jeden Körper durchdringt nicht in Zwischenräumen vertheilt sondern als ein Continuum (und alle Materie ausdehnet) mithin incoer- 25 cibel ist eben darum auch imponderabel, nicht selbst flüssig genannt werden kann sondern alle andere flüssig macht. — Die Unwägbarkeit dieser Materie kann aber so verstanden werden daß sie es nicht unbedingt (simpliciter) sondern nur als ein Theil dieser Allverbreiteten Materie (secundum quid) ist nach der Regel daß die Körper in ihrem gleichartigen medium nicht 30 wiegen.

Eine Materie deren Expansion durch keine andre entgegen wirkende gehindert werden kann heißt unsperrbar (incoercibilis) Kann sie es doch zum Theil (secundum quid) d. i. durch entgegengesetzte Anziehung so

6 Lies: deselben? 12 Vor diesem Absatz d: 50 rl. schreibe fünfzig Thaler aus dem . . . schen Legat für den Sessel der philos. Fac: sind mir in dato von dem Rendant desj. Herrn Vicepräsidenten Kirschkopf ausgezahlt worden worüber quittire 15 einem statt: einer 18-19 Lies: Materie überhaupt, bei der, wenn sie . . Fläche trifft und ein Theil

heißt sie gebunden. — Ein Flüssiges was seinen Raum durch eigene Anziehung beschränkt (was sich also zum Körper bilden kan) heißt wenn es zugleich ponderabel ist ein Tropfbarflüssiges. — Der Wärmestoff wird (hypothetisch) als eine incoercibele und darum zugleich imponderabele Flüssigkeit angesehen. Eine durch körperliche Gegenwirkung sperrbare flüssige Materie heißt Luft- oder auch Gasartig.

Alle dynamisch-bewegende Kräfte der Materie und mit ihnen zugleich die mechanisch-bewegende beruhen auf der bewegenden Kraft des Wärmestoffs so wohl in Ansehung der Anziehung als Abstoßung.

10 *L Bl D 25 R I 264—266*

Erste Seite

Nicht Materien sondern Stoffe.

Anziehung, Abstoßung und Durchdringung eines Körpers durch eine Materie — Flächen-Anziehung (in der Berührung) eben solche in der
 15 Abstoßung und beyder zugleich im Zusammenhange (entgegengesetzt dem abreißenden Gewichte) die Körperanziehung. Körpertrennung durch Stöße (als Feile, Säge) lebendige Kraft. — Stöße auf freye bewegliche Körper als solche sind bewegende Kräfte welche in Vergleichung mit dem Moment der Schwere unendlich sind wenn der gestoßene Körper als
 20 absolut-fest angenommen wird. — Daß alles Stoßen bewegter Körper nicht als auf einen ruhenden sondern als auf einen in entgegengesetzter Richtung bewegten Körper erklärt werden kann. — Continuirlicher Stoß des Flüssigen (im Stroh) auf starre Fläche ist einem Gewicht gleich und todte Kraft. Von der Zusammendrückung des Flüssigen durch jenen Stoß
 25 in der Aerometrie Hydrostatik und Hydraulik setzt dynamisch, nicht bloß mechanisch bewegende Kräfte und Principien der Bewegung der Materie voraus. Der Seitendruck auf die Fläche des Bodens ist in jedem Augenblick der Geschwindigkeit gleich die $\frac{1}{4}$ des Diameters der Öffnung beträgt

Die Eintheilung der Körper in der Physik und für dieselbe kann nicht
 30 die division in Organ- und Anorganische Körper seyn weil der Begriff selber problematisch d. i. zweifelhaft ob es dergleichen überhaupt gebe (nämlich körperliche Bildungen in Figur Textur und Energie) welche ein Princip des Lebens in sich enthalten es mag nun ein animalisches oder bloß vegetatives Leben seyn oder gar dergleichen Bildung nach Zweckprincipien

2 Schlußklammer fehlt. 9 Fortsetzung des Textes der sechsten Seite nach R. vielleicht 480₃₀—481₁₃. 12 Nicht— Stoffe. Zusatz am oberen Rande. 16-17 Erste Fassung: Stöße durch Körpertrennung (durch Ziffern umgestellt). 21-22 in entgegengesetzt bewegten 28 Am Rande daneben:



möglich sey gleichsam 3. Dimension. Denn wenn die Erfahrung auch dergleichen darböte so können sie doch zum Princip der Eintheilung für die Physik überhaupt dienen weil eine solche ganz grenzenlos aus lauter Fictionen bestehen würde. „Es gehört also ein solches Princip nicht zum Übergange von den metaph. U. G. der M. W. zur Physik welche einen 5 Erfahrungsgegenstand zum Objecte hat“, es müßte denn die Möglichkeit der Erfahrung als subjective Einheit des empirischen Bewußtseyns überhaupt der Form nach betreffen.

Organische Körper sind solche die eine Lebenskraft besitzen. Anwendung auf Menschen. 10

Alles dieses auf die Lebenskraft organischer

Stöße des Flüssigen auf starre Flächen sind todte Kraft

Zweite Seite

Die Organisation des Subjects selber zum Behuf der Möglichkeit der Erfahrung selbst ist der Grund einer Amphibolie Das was bloß sinnlich 15 constituirend ist (der Form nach) für intellectuel und umgekehrt zu denken und den Vernunftbegriff der Zweckmäßigkeit im realen (activen) inneren Verhältnis der Materie und des Mannigfaltigen desselben in einem äußeren Sinnen Object welche Form ein immaterielles Princip ist, wie einen deus ex machina einzuschieben. 20

Wir nehmen nämlich an uns selbst Organen wahr durch welche wir die bewegende Kräfte der Materie zweckmäßig (nach unserm Kräftenverein) vereinigen ohne die Möglichkeit dieses organischen Systems einzusehen: haben hiebei Zwecke die eine immaterielle Ursache voraussetzen weil sie Verstand hat (denn nur ein Verstand kann das Mannigfaltige der Materie 25 zum Bewußtseyn eines Systems der Kräfte vereinigen). Nach der Analogie unserer eigenen Organisation und

Zur Physik gehört auch das System der Natur aus und nach immateri-
alen Principien — Amphibolie der dahin gehörenden Principien der
reflectirenden Urtheilskraft. 30

Organische Körper die nicht bloß organisiert sondern auch die Materie
organisirend sind. Dies geschieht dadurch daß ein solcher Körper zeugt

1 gleichsam — Dimension. Zusatz am Rande. 3 Lies: nicht dienen?
10 u. 11 Trennungsstriche. 11 Bricht ab. 9-12 Organische — Kraft Zusätze am
Rande. 21 war 27 Bricht ab.

(Leben hervorbringt) und seine Species erhält nicht bloß Individuen. Stirbt oder auch nur erkrankt und geneset. — Jene Körper sind systematisch die andere fragmentarisch aggregirt zu einem ihre Species erhaltenden System. — Also ist die Heilkunde organischer Körper auch zur
 5 Physik gehörend. Aber hier nur zum Übergang (vestibulum) Vorhof derselben nicht bloß als propaedeutie.

LBL E 22 R II 92—93

Erste Seite

Wahre Anziehung aus einem Punct kann sich nicht anders als nach
 10 dem Quadrat der Entfernungen verbreiten.

Daß der Zusammenhang nicht eine Anziehung der Massen sondern der Flächen sey und keine durchdringende Anziehung wie allgemeine Attraction. Eine lebendige Kraft (der Stoß des Wassers) hat hier zur Wirkung eine todte Kraft welche einem Moment der Schwere nämlich
 15 einem Gewichte gleich ist welches kleiner ist als eine jede noch so kleine mit noch so kleiner Geschwindigkeit geschehende Bewegung einer Materie in Masse (fester Körper) zuwege bringen würde.

Wenn ein Stroh ein Gewicht halten soll so muß die Schnelligkeit des Wassers so groß seyn als sie durch den Fall der Schwere von einer proportionirten Höhe hat erworben werden können. Denn es ist ein eben so
 20 continuirlicher Druck des Wassers als der durch die Gravitat im Falle des Körpers.

LBL G 19 R III 66—67

Zweite Seite

Die drei durchdringende Flüssigkeiten: Wärmestoff, electrischer und
 25 magnetischer Stoff. Alle 3 können latent oder frey seyn. Eisen mehr latent

Vom Emanations- u. undulationsbegriff des Lichts imgleich rechts oder links gedrehte Schnecken.

30 Vom Druck (durch Stahlfeder) Vom Ruck der Anfang des Rutschens auf einer nach und nach erhöhten schiefen Fläche (Überwältigung der Reibung in einem Moment) Diese Bewegung hat nur bis zu einem gewissen Grad acceleration. Vom Zug wie etwa die Dräthe immer

1 Keine Schlußklammer. 5-6 Lies: derselben, bloß als? 27 latent? (R.)
 29 Trennungsstrich zum Folgenden.

dünner gezogen werden. In der Sprödigkeit ist der Zug die Wirkung einer lebendigen Kraft des Reißens welche der todten Kraft der Anziehung gleich deren Moment also unendlich ist.

L Bl L 1

Naturforschung durch observation und Experimente setzt ein all-
gemeines Verhältnis der bewegenden Kräfte der Materie voraus, die
Zusammen ein System nach principien a priori ausmachen und man
der Natur (gleichsam) gebieten, nach welchen Gesetzen sie wirken soll damit
zerstreute Wahrnehmungen eine Erfahrung ausmachen.

L Bl L 2

Die allgemeine Anziehung der Materie für sich allein würde eben
sowohl als die allgemeine Abstoßung derselben alle Materie in Nichts ver-
schwinden machen nur beyder Wirkung und Conflict kann den Raum
erfüllen — Man kann man sich diesen Zustand der auf einander wirkenden
und Gegenwirkungen nicht anders denken als daß diese Bewegung ein-
mal angefangen hat wiewohl dieses nicht begreiflich ist — so daß die
Stöße und Gegenstöße der Theile der Materie einander immer rege er-
halten (beständig agitiren) als worauf die Erfüllung des Raumes mit dieser
Materie die nie in der Bewegung nachgelassen hat oder aufgehört hat
beruht dadurch sie zuerst sich selbst bewegt und dadurch alle andere in
innere Bewegung setzt und zwar uranfänglich dadurch daß sie oscillirend
sich selbst innerlich in Bewegung setzte wo onus und potentia einander im
Gleichgewicht erhielten das primum mobile und primum movens von
einander gesondert.

Die uranfänglich sich selbst bewegende und die Bewegung anhebende
Materie muß auch immerwährend in gleichem Grade und ein Stoff seyn
der keine andre Eigenschaft hat als die eine Potenz erregende Kraft zu seyn.
Er enthält bloß die Bedingungen der Möglichkeit der Erfahrung von ihm
als einem Object der äußeren und inneren Sinne, so fern sie auf bewegende
Kräfte gerichtet sind.

L Bl L 27

Ob „sich zusammendrücken lassen“ zwischenräume erfordert. Kanter
Fischers Anfangsgründe der Physik — eisd. Physikalisches Wörterbuch.

5-6 allgemeines g. Z. 7 man nicht zweifelhaft; vielleicht ist danach kann
ausgefallen. 11 Anziehung δ durch den leeren würde δ alle Materie

15 Lies: und gegenwirkenden Kräfte? daß δ er einmal 27 die einer

Potenz 32 Schlußführungszeichen fehlen.

L Bl L 31

Wenn wir von Gegenständen der Sinne im Raum sprechen so setzen wir stillschweigend voraus daß er ein Gegenstand der Erfahrung seyn könne weil wir nicht bloß die Form sondern auch das Daseyn von etwas
 5 nämlich die Existenz eines Object's darunter verstehen also auch bewegende Kräfte der Materie dieser Form gemas auf unsere Sinne zu wirken und dadurch Principien der Möglichkeit der Erfahrung zu seyn. Diese Vorstellung ist eine Anschauung a priori und bloß die Form des Mannigfaltigen unter einander Verbundenen und keine empirische Vorstellung.

10 Daß der Raum entweder ein leerer oder ganz erfüllter oder theilweise leerer und erfüllter Raum sey

Da es schlechterdings unmöglich ist das Nichtseyn eines Weltstoffs zu erfahren (wie auch das Unbegrenzte oder begrenzte).

Nach dem Princip der Identität ist die Übereinstimmung mit den
 15 Bedingungen möglicher Erfahrung zusammen mit dem Object und seiner Existenz

*L Bl L 40**Zweite Seite*

Weil Materie das ist was den Raum bezeichnet ohne das er nicht ein
 20 Gegenstand der wirklichen Anschauung sondern bloß Erscheinung seyn würde der Raum aber unendlich und allbefassend folglich nur Einer ist so kann Materie nur Eine der Stoffe aber sehr viele seyn.

Ob man sagen könne* *Materiae Materialium* Eben so wenig als
 25 *Experientiae Experientiarum apprehensio animadversio* Wahrnehmung verstattet dieses

*Ob nicht auch eine Waffe oder Waffen so auch im Lateinischen *arma armae* aber doch *armatura*

Dritte Seite

Creatur heißt ein Machwerk ohne Rechte das schlechterdings keine
 30 Rechte hat

3 Erfahrung δ nicht
 δ auch die Unendl

4 etwas δ was diese
Spatium 3 Zeilen

13 das δ positive oder
 14 Übereinstimmung δ der

15 mögliche Hinter zusammen unleserliches Wort. und δ wie 16 Bricht ab.
 22 der g.Z. 23 Das Folgende mit Blei durübergeschrieben. 24 *animadversio* g.Z.
 26-27 Ob — *armatura* g.Z.

LBl L 48

Transcendental-Philosophie ist diejenige Philosophie die nicht anders als in Verbindung mit Mathematik möglich ist.

LBl L 55

Welche Art von Cultur bringt die Mathematik In die Denkkraft 5 nicht das Gefühl des Menschen? Die der Geschicklichkeit jene Wissenschaft als Werkzeug zu allem was in den Anfang des Sinnlichen gehört zu gebrauchen. Aber nicht Geistes-Cultur zu dem was an sich selbst Zweck ist; dieses kann nur Philosophie. — Dennoch, ob sie gleich den Menschen nicht veredelt denn er kann ein schlecht denkender Mensch seyn und bleiben 10 weil er selbst den Werth eines Mittels habe so erwirbt sie doch Achtung ein unmittelbares und großes Wohlgefallen der Bewunderung.

Wolf's Beweis daß die Erklärung der Bewegung der Körper durch das ideale Verhältniß der correlation der einzelnen mit dem ganzen Welt- 15 raum nicht Hypothese sey.

P. G. Von dem Maximum der Dicke eines Lichts in Verhältniß auf die des Lichts

LBl Goethe-Schiller-Archiv

Das was den Raum zum Gegenstande äußerer Sinne macht ist Materie. Das was die Zeit zum Gegenstande des inneren Sinnes macht ist die 20 Empfindung und mit Bewußtseyn verbunden Wahrnehmung. Sowie die bewegende Kräfte der Materie zu dem Mittelpuncte eines Weltkörpers hinstrebend eben so wirken sie zum Umfange hin von ihm aufstrebend zum Umkreise in dem sie einander nicht aufheben sondern wechselseitig durchdringen

2-3 anderen als ? andern als ? 6 nicht — Gefühl g. Z. 11 Lücke hinter: selbst? Mittels habe g. Z. 12 ein — Bewunderung g. Z. 14 mit statt: mit dem 19 macht v. a. machen? 21 verbundene? Sowie v. a. § 22 Weltkörpers 23 hinstrebend ergänze: sind oder lies: hinstreben zum v. a. uns? 24-25 durchdringen durch Sigel.

Ergänzungen

zum

Briefwechsel

An Johann Andreas Otto

27. Januar 1777.

Auf Ew: Hochedelgeb: Ausgabe der Ciceronischen Reden habe 20 Praenummeranten und im Kanterischen Buchladen haben sich noch 2 Subscribenten unterzeichnet. Von den ersteren liegen also 21 rthlr 8 ggl: zu Ew: Hochedelgeb. beliebiger Disposition bey mir parat, ob solche bey dem Empfang der exemplare, aber sonst gegen Quittung bezahlt werden sollen. Es ist mir lieb gewesen, wenn gleich nur mit geringem Erfolg, die Achtung zu beweisen mit der ich bin

Königsberg
d. 27 Jan:
1777

Ew: Hochedelgeb.
ergebenster Diener
J. Kant

222a.**An die Kuratoren des von Lesgewangischen Stiftes.**

3. Januar 1784

Das auf denen am Prinzessin Platz sub Nrs. 87 et 88 belegene von denen Beckerschen Erben an mich verkauften Gründen haftende, dem Adligen von Lesgewangischen Stift zugehörige Capital à Zwehtausend Gulden kündige ich hierdurch förmlich auf und verpflichte mich, solches über sechs Monate, nämlich den 3^{ten} Juli a. e. nebst Zinsen unfehlbar auszuzahlen. Zu Urkund dessen habe ich dieses Instrument eigenhändig unterschrieben, und unterschiegelt. Königsberg den 3 Januar 1784

Immanuel Kant. Professor.

222b.**An die Kuratoren des von Lesgewangischen Stiftes.**

10. Januar 1784

Meinen höchstzuehrenden Herren Kuratoren des Adl. von Lesgewangischen Stiftes habe ich bereits den 3^{ten} Januar a. e. durch den Justiz Commißarius Wachowski, das auf denen Beckerschen am Prinzessin Platz sub Nris 87 et 88 belegenen Gründen lastende dem Stift zugehörige Capital a 2000 fl. aufkündigen lassen und wiederhole, da wider die Förmlichkeiten dieser Aufkündigung Einwendungen gemacht werden wollen solche durch anliegendes Instrument nochmalen mit gehorsamster Bitte

die Annahme der Aufkündigung entweder unter der Anlage oder mittelst eines besonderen Instruments geneigtest zu bewirken.

Ich beharre mit der vorzüglichsten Hochachtung
Euer Hochwohlg. und Wohlgeb.
gehorsamster Diener
I. Kant.

Königsberg
den 10ten Januarii 1784

222c.

Von den Curatoren des von Lesgewangischen Stiftes.

15. Januar 1784

Erw. W.

Die von Erw. W. unterm 3 huius geschehene Aufkündigung des der v. Lesgewangischen Stifts Caße gehörigen auf dem ehemaligen Beckerischen Hause lastenden Capitals von 2000 f. laßen sich Curatores des genannten Stiftes gefallen, nehmen solche hiemit außergerichtl. an und sind der Zurückzahlung dieses Capitals auf d. 3. July a. e. gewärtig. Verharren übrigens mit aller Hochachtung.

Erw. W.

Königsberg
d. 15. Januar
1784

ganz ergebenster
die v. Lesgewangischen
Stiftes Curatores
v. Kirchkopff

229a.

An Ernst Christoph Boeteri.

30. Juni 1784

Erw. Wohlgeb. bitte ergebenst, obgleich der Zahlungstermin des auf meinem Grunde lastenden v. Lesgewangischen Stifts- Forderung, von 2000fl. sammt den Interessen von Michael 1783 bis 3 Januar 1784, allererst auf den nächsten Sonnabend eintrifft, doch so gütig zu seyn und Übermorgen, als Freytags d. 2 July um 10 Uhr Vormittags jemanden zu mich zu schicken, mit dem Document dieser Schuld und der Quittung derselben, den ich alsdenn zu den Herren Green u. Motherby hinweisen werde, um daselbst die Zahlung zu empfangen. Zugleich bitte auch eine Quittung über die 9 rthlr. Grundzins die schon um Johanni hatten bezahlt

werden sollen mitzuschicken, welche auf dieselbe Art zugleich abgetragen werden können und bin mit vollkommener Hochachtung

Erw. Wohlgeb.

ganz ergebenster Diener

I Kant

d 30 Juny 1784

N. S. Die Löschung dieser Schuld werden Erw. Wohlgeb. zugleich zu verrichten belieben.

229b.

An Ernst Christoph Boeteri.

1. Juli 1784

Es würde mir zwar sehr lieb seyn, wenn Morgen Vormittags da S Hofrath Johansen sein Geld empfangen wird, auch die v. Lesgewangsche Stiftsforderung abgemacht werden könnte, da es eine Zeit ist, in der die Kaufleute, nach verrichteter Post, am wenigsten beschäftigt seyn. Sollte das indessen nicht geschehen können, so wird dieses doch hoffentlich den 3^{ten} July, als dem festgesetzten Zahlungstermin, gewiß geschehen, weil ich nicht füglich verlangen kann, daß sie sich mit meinem Gelde länger moleſtiren, als abgemacht ist, und es auch alsdenn von ihnen abhängen würde, die Auszahlung bis zu einer ihnen bequemen Zeit noch länger auszuſetzen. Von Erw. Wohlgeb. erwarte also wo möglich heute Vormittags, oder zwischen 3 u 4 Nachmittags gütige Nachricht, wie Sie es hiemit zu halten belieben, und habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Erw. Wohlgeb.

ergebenster Diener

I Kant

d 1. July 1784

300a.

An Christian Gottfried Schüz

Sommer 1787

330a.

An Reinhold Friedrich Weiß.

15. Juni 1788

Ihre sich immer entwickelnde rechtschaffene Gesinnungen, davon mir Hr. Zachmann von Zeit zu Zeit aus Ihren seelenvollen Briefen

vorgelesen hat, Ihre wiederholte Großmuth gegen diesen unverdorbenen und wackeren jungen Mann und Ihr Eifer, Ihre Zeit zur möglichst vollständigen Erwerbung nützlicher Kenntnisse, statt der Ihrem Alter so verführerischen Vergnügungen zu verschwenden, haben die Erwartung von Ihren guten Anlagen weit übertroffen und lassen mich mit Ungedult wünschen, Sie . . . in Ihre Vaterstadt wiederum zurückkehrend, empfangen zu können. . . .

In Göttingen werden, außer den Arzneigelehrten, Lichtenberg und Heyne Ihnen herrliche Erweiterungen der Kenntnisse verschaffen . . .

347.

An Heinrich Jung-Stilling.

Nach d. 1. März 1789.

Sie sehen, Theurerster Mann, alle Untersuchungen, die die Bestimmung des Menschen angehen, mit einem Interesse an, das Ihrer Denkungsart Ehre macht und wovon der bey weitem größte Theil speculirender Köpfe nichts fühlt, der nur von dem Interesse ihrer Schule, oder ihrer eigenen Eitelkeit eingenommen ist. Sie thun auch daran sehr wohl, daß Sie die letzte Befriedigung ihres nach einem sicheren Grunde der Lehre und der Hofnung strebenden Gemüths im Evangelium suchen, diesen unvergänglichen Leitfaden wahrer Weisheit, mit welchem nicht allein eine ihre Speculation vollendende Vernunft zusammentrifft, sondern daher sie auch ein neues Licht in Ansehung dessen bekömmt, was, wenn sie gleich ihr ganzes Feld durchmessen hat, ihr noch immer dunkel bleibt und wovon sie doch Belehrung bedarf.

Daß Ihnen die Critik der Vernunft in dieser Absicht nützlich gewesen, muß ich eher Ihrer guten Denkungsart, die aus allem, wenn gleich Mangelhaften, Gutes zu ziehen weiß, als meinem Verdienste zuschreiben. Am wenigsten aber hätte ich erwartet, daß Sie in dem System der Kategorien, welches freylich aller Eintheilung der Principien einer wissenschaftlichen Erkenntnis aus Begriffen a priori zum Grunde liegen muß, für die bürgerliche Gesetzgebung und ein darnach mögliches System derselben, Hülfe suchen würde[n]. Ich glaube auch, daß sie hierin nicht fehl gerathen haben.

Die Principien, die Sie der Gesetzgebung zum Grunde Ihrer Eintheilung zu legen in Vorschlag bringen, können nicht füglich dazu dienen, weil sie insgesammt noch als praecepta für den Menschen im Naturzustande gelten, selbst das 3^{te} nicht ausgenommen: „sey ein Glied der

bürgerlichen Gesellschaft". Es fragt sich eigentlich, wie Gesetze in einer schon vorausgesetzten bürgerlichen Gesellschaft gegeben werden sollen und da glaube ich, könne man nach der Ordnung der Categorien sagen:

1^{mo} der Quantität nach, müssen sie so beschaffen seyn, als ob einer für alle und alle für einen sie beschlossen hätte; daß sie

2^{do} der Qualität nach, nicht den Zweck der Bürger (jedes seine Glückseligkeit, die man jeden nach seiner Neigung und Vermögen selbst kan besorgen lassen), sondern um die Freyheit eines jeden und die Einschränkung derselben durch den Zwang, auf die Bedingungen, unter denen sie mit jedes andern Freyheit zusammen bestehen kan, betreffen müssen. Daß sie, was

3^{tio} die Relation der Handlungen des Bürgers betrifft, nicht diejenige betreffen müssen, welche er gegen sich selbst ausübt, oder unmittelbar in Ansehung Gottes zu verrichten vermehnt, sondern nur die äußere Handlungen, dadurch er anderer Mitbürger Freyheit einschränkt. Daß

4^{to} der Modalität nach, die Gesetze (als Zwangsgesetze) um der allgemeinen Freyheit selber nicht anders als so fern sie nothwendig zu dieser erforderlich sind und nicht als willkürliche und zufällige Gebote, um beliebiger Zwecke willen, gegeben werden müssen.

Das allgemeine Problem der bürgerlichen Vereinigung aber ist: Freyheit mit einem Zwange zu verbinden, welcher doch mit der allgemeinen Freyheit und zur Erhaltung derselben zusammenstimmen kan. Auf solche Art entspringt ein Zustand der äußeren Gerechtigkeit (status iustitiae externae), wodurch das, was im natürlichen Zustande bloß Idee war, nämlich das Recht, als bloßes Befugnis zu zwingen, realisirt wird.

Ich werde gegen Ende dieses Sommers meine Metaphysik der Sitten auszuarbeiten anfangen und denke gegen künftige Ostern damit fertig zu werden. In derselben werden die Principien a priori für eine bürgerliche Verfassung überhaupt auch abgehandelt werden.

Bei der Rechtschaffenheit der Denkungsart und dem lebhaften Antheil an allem Guten, den Ihre an mich erlassene Briefe athmen, kan es nicht fehlen, daß die Ruhe der Seele, welche Sie mir am Abende meines Lebens nicht ohne Grund zuzuschreiben belieben, ihre eigene Tage, deren Sie noch viele erleben mögen, erheitern.

Ich bin mit Hochachtung und Freundschaft

Ihr

ergebenster Diener

I. Kant.

451a

An Theodor Gottlieb von Hippel.

11. Oct. 1790.

Der gute Inspector Sommer ist wegen einiger Schwierigkeit, die Hr: Wohlgeb. gegen den Hrn. Pfarrer Andreae wegen seines Vorschlages zum Adjunct geäußert haben sollen, als ob Sie ihn lieber zum Schulamte bestimmt hätten, in Verlegenheit. Ich bitte ergebenst, wenn er dieses Gesuchs wegen seine Aufwartung bei Ihnen machen sollte, ihn doch nicht ohne Trost zu entlassen. Wegen guter Besetzung der vacant werdenden Schulstelle dürften Hr: Wohlgeb. übrigens gar nicht in Sorgen seyn. I Kant. d 11 Oct. 1790

497a.

An Friedrich Nicolovius.

20. Sept. 1791.

Hr: Wohlgebohr. theile hier im Anschlusse den Brief Sr. Excellenz des Herren Generallieutenant Grafen v. Kalekreuth und zugleich den Vorschlag des Hrn. Crome mit, um, nachdem Sie beyde durchgelesen und überdacht haben, mir Ihre Entschließung (von der ich vorläufig schon vermuthen kan, wie sie ausfallen wird) schriftlich zu erklären, damit ich solche mit der nächsten Post, zusammt dem Plane des Hrn Crome, an gedachten Hrn General zurück senden könne. Wenn es Ihre Zeit erlaubt mich noch heute Vormittags mit Ihrem Besuche zu beehren und Ihre declaration mitzubringen, so würde es mir sehr lieb seyn: der ich übrigens mit aller Hochachtung bin

Hr: Wohlgeb.

ergebenster Diener

I. Kant

d 20sten Sept. 1791.

499a.

An Johann Schulz.

16. November 1791

575.

An Maternus Neuf.

7. Mai 1793

Hierbey erfolgt eine Abhandlung philosophisch= nicht eigentlich biblisch=theologischen Inhalts, ich der ich darauf auch Bedacht genommen,

wider die Lehren und Gebräuche keiner Kirche zu verstoßen; indem die Rede nicht davon ist, welches Glaubens der Mensch überhaupt, sondern nur der, welcher sich der Religion halber bloß auf Vernunft fußt, die also gänzlich auf Principien a priori beruhet, seyn könne und solle. Was die Mittel der Ausführung dieser Idee und die Wirkung einer solchen Gesinnung im menschlichen Geschlechte betrifft, nicht was wir zu thun haben, sondern was Gott gethan hat, um seine moralische Weltregierung in der Erscheinung darzustellen, woran der Glaube nur historisch und auf empirischen Beweisgründen beruhend seyn kann, das bleibt den Menschen, die sich zu einer Kirche vereinigen wollen, nachzuforschen überlassen, wovon und der Offenbarung der rein philosophierende Theolog eben darum nicht verschlossen ist, wenn das, was die Offenbarung vorschreibt, demjenigen nur nicht Abbruch thut, was die Vernunft, als zur reinen moralischen Gesinnung gehörig mit Macht fordert. — Die Ausführung kann Mittel bedürfen, die zur Idee der menschlichen Gesinnung objectiv nicht nothwendig gehören, und deren subjektive Nothwendigkeit wir ebensowenig durch die Vernunft erkennen, sie aber doch unter Voraussetzung jener Übereinstimmung der Offenbarung mit der Vernunft zu gebrauchen bewogen werden können.

613a.

An Ernst Alasber Heinrich Graf Lehndorff.

8. Januar 1794

Hochgebohrner Reichsgraf
Höchstzuverehrender Herr!

Der Zerstreuung, welcher mich meine einander vielfach durchkreuzende Geschäfte ofters unterwerfen, wollen es Ew. Hochgebohren verzeihen, daß ich jetzt allererst meiner Pflicht der gehorsamsten Dankagung für Ihr geneigtes Andenken begleitet mit einem Geschenk von Ihrer Jagd, zugleich auch der Portraits in Kupferstichen von den Personen Ihres Hohen Hauses, nachkomme.

Zum angetretenen neuen Jahr wünsche alle Freuden und Zufriedenheit des Lebens, der ich übrigens mit der größten Verehrung jederzeit bin

Ew Hochgebohren
unterthaniger
I Kant

Königsberg
d 8ten Januar
1794

654c.

An Georg Samuel Albert Mellin.

März 1795

Hochwohllehrwürdiger
Hochzuehrender Herr

Die mir von Ew: HochwohlEhrtw. zugesicherte zwey Bände der Marginalien x sind mir zu ihrer Zeit richtig zu Handen gekommen und ich versichere aufrichtig, daß dies Geschenk, nicht allein als ein bedeutendes Verdienst um die crit. Philosophie und ihre Verbreitung, sondern auch durch die ausnehmende Klarheit der Darstellung und die Popularität, die ich ihr nicht immer, wie ich wünschte, geben konnte, um mich, mir viel Vergnügen gemacht hat und meiner ganzen Dankbarkeit würdig ist. — Daß ich diese nicht durch meine schuldige Antwort bewiesen und zugleich die in Ihrem Briefe mir vorgelegte Fragen beantwortet habe, bitte ich sammt dem Aufschub, um den ich auch noch jetzt ansuchen muß, mir zu verzeihen.

Mein Alter, welches mich im nächstkünftigen Monat über mein 71stes Lebensjahr hinaus führt, macht mir einen gewissen Mechanism meiner Zeiteintheilung unvermeidlich, nach welchem ich gewissen Arbeiten ohne Unterbrechung, bis ich sie vollendet habe, nachhängen muß: weil sich sonst manches aus dem Gedächtnis verwischt, was ich aufgefaßt hatte und es mir schwer wird den Faden da wieder aufzunehmen wo ich ihn hatte fallen lassen. Dieser stümperhaften Anlage werden Sie, so wie meine andern gütigen Freunde, Nachsicht zu gute kommen lassen und dabey versichert seyn, daß ich mit der größten Hochachtung jederzeit bleibe

Ihr ergebenster treuer Diener

I. Kant

733a.

An Friedrich Nicolovius

Vgl. S. 406 A.

800a.

Von Christoph Friedrich Heilsberg.

27. Februar 1798

Ew. Wohlgeboren übersende einen Holzzettel auf Ein Halb Achtel Hart Holz, welches nach Belieben gehohlt werden kann; meine

Auslage besteht in 13fl. 13gl., die ich mir gelegentlich erbitte. Im Holzgarten ist nichts mehr als 1fl. nachzuzahlen.

Heilsberg

den 27. Februar 98

896 α

An Friedrich Leopold Reichsfreiherr von Schrötter.

4. November 1802

Hoch und Wohlgebohrner Herr
Dirigirender Staats und Kriegs Minister
Gnädigster Herr

Der hiesige Stadt und Polizey Secretair Buck ein geschätzter und wegen seiner ausgezeichneten Thätigkeit beym hiesigen Magistrats Collegio beliebter Arbeiter und mein Tischfreund, könnte wohl jetzt durch die Gnade Ew. Excellenz bey dem eingetretenen Todesfall des Stadt u. Criminalrath Jensch sein Glück machen. In der Voraussetzung: daß Ew. Excellenz das gnädige Zutrauen zu mir hegen, daß ich keinem mir Unbekannten; viel weniger Unwürdigen das Wort reden kan, wage ich es, unterthänigst zu bitten: als den letzten Beweis der Gnade Ew. Excellenz es gnädigst dahin zu dirigiren, daß ich noch die Freude erlebe diesen von mir geschätzten Mann in die Stelle des Verstorbenen versetzt zu sehen. Ich habe die Ehre mit der tiefften Sumißion zu verharren

Ew. Excellenz

Königsberg

unterthäniger

d 4 November

Immanuel Kant.

1802

896 β

Von Friedrich Leopold Reichsfreiherr von Schrötter.

Berlin den 12t November 1802

An

des Herrn Professor Kant

Wohlgeborn zu Königsberg in Pr.

Ew. gefälliges Schreiben vom 4. d. M. giebt mir einer sehr schmeichelhaften Beweis von Ihrem fortwährenden gütigen Andenken und ich werde es mir umso mehr zum Vergnügen machen, mich der gewünschten

Beförderung des Stadt u. Polizen Sekretair Buck anzunehmen, als Ew. gütige Empfehlung mir für die Verdienste desselben hinlänglich bürgt. Da indeß die Besetzung der Stelle des Verstorbenen Stadtraths Jenisch mit von der Wahl des Magistrats abhängt, so muß sich Herr Buck bemühen diese zu erhalten, alsdann und wenn der Vorschlag zu seinem Besten erfolgt, er meiner Genehmigung gewiß seyn kann.

Es ist mir übrigens sehr schätzbar, Ew. bey dieser Gelegenheit die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung zu erneuern, mit welcher ich stets seyn werde.

896γ

An Friedrich Leopold Reichsfreiherr von Schrötter.

Hoch und Wohlgebohrner Herr Reichsfreiherr
Höchstbetrauter Würklich dirigirender Herr Staats und Kriegs Minißtre
Höchstzubeietender Gnädigster Herr

Ew. Excellenze gnädiges und herablassendes Antwortschreiben auf meine gewagte Bitte; im Betreff der Beförderung des Sekretair Buck zum hiesigen Stadtrath, ist für mich eine wahre Aufrichtung in meinem sinkenden Alter gewesen. Es hat mir sowohl die durch Entfernung nicht verminderte Gnade Ew. Excellenze bewiesen; als auch mich davon überzeugt, daß Hochdieselben noch das gnädige Zutrauen zu mir hegen, daß ich meines Alters ohnerachtet gute und brauchbare Männer zu würdigen wisse. Die Wahl des hiesigen Magistrats ist (wie ich fast vermuthe einstimmig) für den Buck ausgefallen. Er verdankt dieses sein Glück, und ich die Freude darüber, lediglich den leitenden Händen Ew. Excellenze, denen ich daselbe zu empfehlen mich erdreustet. Ich weiß meinen Dank dafür nicht besser, als in dem Wunsch auszudrücken: daß die künftigen Lebenstage Ew. Excellenze, über das Ziel meines jetzigen Alters hinausgerückt, mit solchen angenehmen Empfindungen ununterbrochen bezeichnet werden; als mir die Beförderung meines Freundes gemacht hat. Ich habe die Ehre mit der Ehrfurchtswollsten Submission zu verharren

Ew. Excellenze

Königsberg

d 15 Dec.

1802

unterthaniger
Immanuel Kant

Ergänzung zu den Stammbuchblättern

Für?

Nihil ad ostentationem, omnia ad
conscientiam refer.

Memoriae causa scripsit:

I Kant

Prof. Regiom:

d. 29 Dec. 1790

*Die Worte stammen aus Plinius, Epist. I, 22, 5.
Kant hat das refert des Originals in refer um-
geändert.*

Besitzer: Rechtsanwalt Dr. Danielcik (Berlin).

Anhang

Einleitung

Herausgeber: Gerhard Lehmann

Der vorliegende X. Band des handschriftlichen Nachlasses von Kant weicht von dem in der Einleitung zum I. Bande (XIV)¹⁾ angedeuteten Plane so beträchtlich ab, daß es erforderlich ist, auf seine Entstehungsgeschichte näher einzugehen. Ursprünglich sollten die Bände VII und VIII (XX und XXI) alles enthalten was mit Sicherheit zu den *Vorarbeiten und Nachträgen* der Druckschriften gehört (vgl. XIV, S. XXVI). Damals war aber das opus postumum noch nicht zugänglich. Als es Aufnahme in die Akademieausgabe fand, änderte sich nicht nur die Bezifferung der Bände, sondern auch der Plan der *Vorarbeiten und Nachträge*. Da das opus postumum als Band VIII und IX des handschriftlichen Nachlasses (XXI und XXII) gebracht wurde, blieben für die eigentlichen *Vorarbeiten und Nachträge* — denn das Nachlaßwerk kann man nicht als Vorarbeit, jedenfalls nicht als Vorarbeit zu einer Druckschrift Kants bezeichnen — die Bände VII und X (XX und XXIII). Sie äußerlich zusammenzuziehen, als Band VII (XX) 1. und 2. Hälfte, verbot sich aus mehreren Gründen.

Erstens hatte sich Adickes für den Abschlußband des handschriftlichen Nachlasses, den er seinerseits in zwei Teile zu zerlegen gedachte (vgl. XIV, S. XLIII), eine ausführliche Darstellung der *Entwicklung von Kants Handschrift* vorbehalten, die natürlich dem opus postumum folgen mußte. Hätte auch nach seinem Tode niemand diese Darstellung ganz in seinem Sinne und zu seiner Zufriedenheit vornehmen können, so wäre es doch erforderlich gewesen, die von ihm angegebenen charakteristischen *Schriftproben* zur Rechtfertigung seiner *Phaseneinteilung* (XIV, S. XXXVII—XLII) wenigstens vorzulegen. Ferner bedurfte es eines dem opus postumum folgenden Abschlußbandes zur Aufnahme solcher Ergänzungen wie der dem opus postumum zugehörigen, aber in Band XXI und XXII fehlenden Losen Blätter, oder der Nachträge zu Kants Briefwechsel. Und drittens war es von vornherein unzweckmäßig gewesen, in den Plan der *Vorarbeiten und Nachträge* Arbeiten wie die Preisschrift über die Fortschritte der Metaphysik oder die erste Einleitung in die Kritik der Urteilskraft aufzunehmen, da diese offenbar eine Sonderstellung, und zwar unter den Druckschriften Kants, einnehmen.

Wie es von hier aus zur Ausgestaltung des VII. Bandes, also eigentlich des ersten Teiles der *Vorarbeiten und Nachträge* kam, berichtet das Vorwort zu diesem Bande (XX). Es mußten dabei einige Unzulänglichkeiten in Kauf genommen werden, die sich daraus ergaben, daß der sog. Rostocker Kantnachlaß im ganzen, einschließlich der von Schultz redigierten Eberhardrezension, der Bemerkungen zur Rechtslehre und der beiden Vorredeentwürfe zur Religionsphilosophie, abgedruckt wurde und daß diesen Stücken mehrere Lose Blätter

¹⁾ Nach der Zählung des Nachlasses (I—X) in der Gesamtausgabe (XIV bis XXIII).

zugeordnet wurden, die zwar thematisch mit ihnen zusammenhängen, aber ihren richtigen Platz doch eben in der Veröffentlichung des zuerst von Reicke edierten Königsberger Kantnachlasses hätten finden müssen.

Ob dies nun zweckmäßig war oder nicht — jedenfalls änderte sich dadurch Inhalt und Umfang des X. (XXIII.) Bandes. Trotzdem umfaßte das Material in seinem ursprünglichen Bestande, abzüglich des schon im VII. (XX.) Bande Gebrachten, eine größere Menge von *Vorarbeiten und Nachträgen* als in der vorliegenden Fassung. Nach einer noch auf Adickes zurückgehenden Disposition sollte der Band folgende Stücke enthalten: 1. Vorarbeit zur Frage der Achsendrehung der Erde 1754, 2. Vorredeentwurf zur Naturgeschichte des Himmels, 3. Vorarbeit zu de igne 1755, 4. Loses Blatt zu den „Beobachtungen“ 1764, 5. Vorarbeit zur Preisaufgabe des Stolpschen Legats 1770, 6. Vorarbeiten zur Kritik der reinen Vernunft und Nachträge zur ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft (in Kants Handexemplar), 7. Vorarbeiten zu den Prolegomena, 8. Fragment eines Vorredeentwurfs zur Kritik der praktischen Vernunft und Zusätze zum Handexemplar der Kritik der praktischen Vernunft, 9. Vorarbeit zu den „teleologischen Prinzipien“ 1788, 10. Vorarbeit zur Ulrichrezension von Kraus, 11. Vorarbeit zum Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodizee 1791, 12. Vorarbeiten zum „Gemeinspruch“ 1793, 13. Vorarbeiten zur philosophischen Religionslehre, 14. Vorarbeit zum Einfluß des Mondes auf die Witterung 1794, 15. Vorarbeit zum Ende aller Dinge 1794, 16. Vorarbeiten zum Ewigen Frieden, 17.—19. Vorarbeiten zu den Arbeiten 1796: Vornehmer Ton, Ausgleichung eines mathematischen Streites, Abschluß eines Traktats zum ewigen Frieden in der Philosophie, 20. Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten, 21. Vorarbeit zum Vermeinten Recht, aus Menschenliebe zu lügen 1797, 22. Vorarbeiten zum Streit der Fakultäten, 23. Loses Blatt zur Anthropologie, 24. Vorarbeit zur Jachmann-Vorrede 1800, 25. Lose Blätter zum opus postumum.

Die zu diesen Titeln gehörenden Originale waren in chronologischer Ordnung und z. T. in Abschrift für die Weiterarbeit zurechtgelegt. Sie wurden im Auftrage der damaligen Preußischen Akademie der Wissenschaften am 17. März 1944 zum Schutze gegen Fliegereinwirkung verlagert und fanden sich nach Abschluß der Kampfhandlungen im Jahre 1945 nicht mehr vor. Dieser Verlust umfaßt auch alle Notizen des Bearbeiters, mehrere Photokopien und Durchpausungen, Notizen von Adickes sowie die vom Bearbeiter 1942 in Königsberg begonnene und in Berlin zu Ende geführte Abschrift der Zusätze Kants im Handexemplar der Kritik der reinen Vernunft. Leider ist auch das Handexemplar selbst, das lange in der Schausammlung der Königsberger Schloßbibliothek auslag, ein Opfer des Krieges geworden. Nachdem es zunächst innerhalb Ostpreußens verlagert war, sollte es nach Schloß Hartenstein in Sachsen überführt werden; doch ist es dazu nicht mehr gekommen.

Nach diesen Verlusten konnte an eine befriedigende Edition des Bandes XXIII nicht mehr gedacht werden. Ende 1947 entschloß sich jedoch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu einer Rekonstruktion des Bandes auf Grund der bereits vorliegenden Teileditionen. Und im Jahre 1949 wurde der Bearbeiter erneut mit der Aufgabe der Herstellung dieses Schlußbandes des handschriftlichen Nachlasses beauftragt.

Die Lage war jetzt eine völlig andere: es fielen nicht nur alle in den Teileditionen nicht enthaltenen Stücke weg — bis auf wenige, noch anzugebende

Ausnahmen —, sondern es gab auch keine Möglichkeit der Kontrolle der vorhandenen Stücke; Durchstreichungen, Zusätze, Verbesserungen Kants konnten nicht mehr in der bisher üblichen Form des handschriftlichen Nachlasses gebracht werden; die einzige Möglichkeit, zu einer halbwegs brauchbaren Stoffanordnung zu gelangen, ergab sich aus inhaltlichen Kriterien, d. h. aus der richtigen Zuordnung der Stücke zu den entsprechenden Stellen der Druckschriften. Und es mußte jetzt auch endgültig darauf verzichtet werden, die Entwicklung von Kants Handschrift in Adickes' Sinne zu illustrieren.

Unter den heranzuziehenden Teileditionen kamen zunächst in Betracht die längst in der Literatur verwendete Sammlung von Losen Blättern, die Rudolf Reicke in drei Heften (Königsberg 1889, 1895, 1898) herausgegeben, oder vielmehr, wie er selbst schreibt, *mitgeteilt* hatte. Ihnen gehört die Hauptmasse der Materialien an. Sodann die *Nachträge zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, aus *Kants Nachlaß herausgegeben* von Benno Erdmann (Kiel 1881), die ebenfalls in der Literatur eine Rolle spielen, aber merkwürdigerweise von dem Herausgeber nicht in den *Anhang* zu seiner eigenen Ausgabe der Kritik (5. Auflage; selbständig unter den Titel *Beiträge zur Geschichte und Revision des Textes von Kants Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1900) aufgenommen worden waren.

Von geringem Umfange sind die Bruchstücke, die Arthur Warda in der *Altpreußischen Monatsschrift* veröffentlicht hatte, und zwar eine Vorarbeit zum Jachmann-Prospekt (als *Beilage C* zu dem ersten der *Zwei Vorträge*, die unter dem Titel: *Die Kant-Manuscripte im Prussia-Museum* im XXXVI Bande der *Altpreußischen Monatsschrift* 1899, Heft 5 und 6, S. 337—367 erschienen) sowie *Ein Bruchstück aus Kants Manuscript zu seinen „Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik“* (*Altpreußische Monatsschrift* Bd. XXXVII 1900, Heft 7 und 8, S. 533—553).

Hierzu kommt eine Vorarbeit zum zweiten Teil des Streites der Fakultäten, die Georg Kullmann als einen angeblich *besonderen Aufsatz* Kants in einer besonderen Schrift (*Immanuel Kant, Worin besteht der Fortschritt zum Besseren im Menschengeschlecht?* Wiesbaden 1914) herausgegeben und besprochen hatte. Und ein Bruchstück zum dritten Teil, das Lose Blatt Buck-Liebmann, nach der unvollständigen Veröffentlichung von Otto Liebmann in den *Preußischen Jahrbüchern* (*Kant'sche Reliquien, mitgeteilt von O. Liebmann*, *Preußische Jahrbücher*, XVI. Band, Berlin 1865, 5. Heft, S. 496).¹ Adickes hatte es als Reflexion 1107 (XV 492) vorgesehen, es dann aber nach der Auffindung des Originals durch A. Warda für den Schlußband des handschriftlichen Nachlasses zurückgestellt.

Die wichtigste Frage ist natürlich die nach dem philologischen Wert dieser Teileditionen. Sie ist für die vier Herausgeber: Reicke, Erdmann, Warda, Kullmann, gesondert zu stellen; denn sie verfahren nicht übereinstimmend und gehen von verschiedenen Voraussetzungen aus.

Reickes Bemühungen um die Kantforschung galten bekanntlich dem opus postumum, dem Königsberger Kantnachlaß („Lose Blätter“) und dem Brief-

¹) Liebmann bemerkt hier: *Die fast zur Stillosigkeit gesteigerte Nachlässigkeit der Schreibart wird keinen, der mit Kant's Schriften vertraut ist, Wunder nehmen; sie ist hier so groß, daß wir an einer Stelle, gegen den Schluß, dem scheiternden Satzbau gelinde nachzuhelfen nicht umhin konnten. Er gibt aber leider diese Stelle nicht an.*

wechsel Kants. Nachdem er den Versuch einer Ausgabe des opus postumum 1889 aufgegeben hatte, begann er 3 Jahre danach mit dem Abdruck der in der Universitätsbibliothek Königsberg befindlichen Papiere, die Fr. W. Schubert seiner Zeit für die Rosenkranzsche Ausgabe der Werke Kants gesammelt und auf 13 Konvolute verteilt hatte.¹⁾ Von diesen Konvoluten brachte Reicke im ersten Heft der *Loschen Blätter aus Kants Nachlaß* (Königsberg 1889, Sonderabdruck aus der Altpreußischen Monatsschrift XXIV und XXV 1887, 1888) die Konvolute A—D, zuzüglich des sog. Duisburgschen Kantnachlasses, d. h. der aus dem Besitze der Familie v. Duisburg stammenden, z. T. von der Königsberger Bibliothek angekauften Papiere und Losen Blätter, über die Th. Haering 1910 eine ausführliche Darstellung gegeben hat²⁾. Im zweiten Heft (Königsberg 1895, Sonderdruck aus der Altpreußischen Monatsschrift XXVIII, XXX, XXXI, 1891, 1893, 1894) veröffentlichte er die Konvolute E und F, im dritten (Königsberg 1898, Sonderabdruck aus der Altpreußischen Monatsschrift XXXV vom gleichen Jahre) das Konvolut G.

Zu weiteren Veröffentlichungen kam es nicht. *Denn es ist doch sehr fraglich, ob ich aus Mangel an Zeit, nicht bloß für diese Arbeit, sondern zum Leben überhaupt, noch dazu kommen werde, das übrige handschriftliche Material in der bisherigen Weise zu bearbeiten. Es wird aber alles, mit Ausnahme dessen was zu Kants Correspondenz gehört, in anderer Anordnung für die große Kant-Ausgabe der Berliner Akademie verwerthet werden; in den Händen des Herausgebers von Kants handschriftlichem Nachlaß befinden sich zur Zeit die Originale und meine Abschriften* (Vorbemerkung zum letzten Heft). Seine ganze Kraft verwandte Reicke nunmehr auf die Edition des Briefwechsels. Aber auch diese Aufgabe konnte er nicht zu Ende führen. Er starb am 16. Oktober 1905 (vgl. X, S. V).

Die 13 Konvolute, deren Signatur A—N nach Reicke erst aus *neuester Zeit* stammt, waren von Schubert mit Inhaltsangaben versehen worden, und zwar Konvolut A: *Zur Physik Zur Mathematik 18 Blätter u. Papierstreifen*, Konvolut B: *Zur Kritik der reinen Vernunft, Z.³⁾ von R. Mothorby, 12 Bl.*, Konvolut C: *Zur Logik, Gegen Eberhard, 15 Blätter*, Konvolut D: *Zur Metaphysik Wider den*

¹⁾ In der 1. Abteilung des XI. Bandes von *Immanuel Kant's Sämmtlichen Werken* (1842) hatte Schubert eine kleine Auswahl der *Fragmente* aus Kants Nachlaß veröffentlicht, über die in der Einleitung zu Bd. XX der Akademieausgabe berichtet ist. Vier Jahre zuvor (1838) hatte er jedoch schon einige Proben dieser *Fragmente* seinem Aufsatz *Immanuel Kant und seine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts* (erschieden im *Historischen Taschenbuch* hrsg. von Friedrich v. Raumer, 9. Jahrg., S. 525—628) einverleibt. Es handelt sich dabei um Stellen aus den Losen Blättern F 2, F 4, F 5 (vergleiche dazu die Vorbemerkung Reickes a. a. O. II 271). Die Stellen wurden von Reicke durch Vertikalstriche am Rande bezeichnet, im übrigen aber nach dem Original abgedruckt. Schuberts Abweichungen werden unter dem Text vermerkt. Wenigstens die meisten. Wir haben die Varianten — Lesfehler und Umstilisierungen — ebenfalls unter dem Text gebracht und auch die von Reicke ausgelassenen aufgenommen.

²⁾ Th. Haering, *Der Duisburg'sche Nachlaß und Kants Kritizismus um 1775*, Tübingen 1910.

³⁾ Zettel

Idealismus 22 Blätter. Dazu 11 Blätter noch von Herrn Director Buck gegeben. Konvolut E: *Zur Moral, Rechtslehre, Critik der practischen Vernunft* 78 Blätter u. Papierstreifen *Perücken Rechnung*¹⁾. Brief v. Kiesewetter. V. Ehrenpunct, radicalen Bösen. Konvolut F: *Kants Ansichten über allgemeine Gegenstände der Politik und des reinen Staatsrechts aus d. J. 1785—799. Stück d. eigenen Reinschrift j. d. Druck zum ewigen Frieden. Über d. Frage ob d. menschl. Geschlecht im steten Fortschreiten z. Besseren sei*²⁾. Konvolut G: *Kants Ansichten zur Religionsphilosophie od. natürlichen Theologie. Z. Streit der Facultäten.* 28 Blätter Aus dem Dec. 1799 od. d. J. 1800 auf einem Couverte (v. Schröder) v. 4. Dec. 1799.

Den Inhalt der sechs ausstehenden Convolute gibt Reicke — in der Vorbemerkung zum dritten Heft — kurz folgendermaßen an: H: 59 Blätter zur *Anthropologie*; I: 10 Blätter zur *physischen Geographie*; K: 15 Stücke enthaltend kleine *Concepte von Kants Hand* gekauft auf der *Bücherauction der Prof. Gensichen*³⁾; L: 61 Piecen „*Kleine Denksettel von Kants Hand aus der letzten Zeit seines Lebens* gekauft auf der *Prof. Gensichenschen Bücherauction*“ dazu 3 *Memorienbücher*; M: 36 Piecen „*Allgemeine biographische Nachrichten, Entwürfe zu Briefen.* 23 Blätter“ dazu 5 Piecen *Entwürfe zum Testament und Quittungen der Schwester Kants, einige officiële Erklärungen und Zeugnisse Kants*; N: 69 Briefe an Kant, davon 63 auf der *Bücherauction des Prof. Gensichen* gekauft.

Über den Wert der Schubertschen Anordnung urteilt Adickes in einer Besprechung der ersten beiden Hefte Reickes: *Zusammengehöriges ist von einander getrennt, Verschiedenartiges verbunden, eine durchgreifende chronologische oder sachliche Neuordnung hat nicht stattgefunden.* Es ist nur eine ganz äußerliche *Registrierung gewesen*.⁴⁾ Reicke selbst hat sich, in den Vorbemerkungen zu den abgedruckten Konvoluten und zu den einzelnen Blättern, schon bemüht, die größten Fehler zu verbessern, er hat auch eine Menge richtiger — freilich auch falscher — Datierungen beigebracht. Da es ihm naturgemäß nicht möglich war, das Ganze richtig zu ordnen, hat er die alte Ordnung beibehalten und die Konvolute vollständig und wortgetreu nach den Originalen veröffentlicht (Vorwort zum ersten Heft).

Das ist zwar insofern zutreffend, als Reicke nichts eigenmächtig hinzufügt und Kants Texte stilisiert, wie Schubert, und auch nichts ausläßt und durch Gedankenstriche ersetzt wie Arnoldt. Aber in philologischer Hinsicht ist es leider nicht zutreffend. Reicke druckt die Originale durchaus nicht in dem von Kant intendierten Sinne ab, Kants Verweisungszeichen führt er zwar — öfter, jedoch nicht durchgehend, wie überhaupt der Mangel an Gleichförmigkeit kennzeichnend für seine Veröffentlichungen ist — an, bringt aber den Text nicht in der durch sie bezeichneten Ordnung; Kants längere (Rand- und Text-) Zusätze druckt er zwar in kleineren Lettern, aber nur selten mit Angabe der Stellen, auf

1) Über *Perücken Rechnung* und *Ehrenpunct* s. weiter unten S. 517f.

2) Vgl. weiter unten S. 513.

3) Über diese *Bücherauction*, die vom 25. bis 28. April 1808 in Gensichens Wohnung stattfand, vgl. A. Warda, Immanuel Kants Bücher, Berlin 1922, S. 14. Im Versteigerungskatalog sind unter Nr. 846 angeführt: *Kants eigenhändige Manuscripte über verschiedene Gegenstände.*

4) E. Adickes, Lose Blätter aus Kants Nachlaß, in: Kantstudien I 1897, S. 233.

die sie sich beziehen; bei der Wiedergabe von Durchstreichungen geht er ganz willkürlich vor: die kleinen Durchstreichungen und Zusätze macht er überhaupt nicht kenntlich (obwohl aus ihnen oft der richtige Satzsinn erst zu gewinnen ist); größere (Absatz-) Durchstreichungen gibt er gelegentlich an, aber ohne die sie ersetzenden Stellen mit anzugeben; Schreibfehler Kants verbessert er, oder auch nicht, so daß man nie genau weiß, ob ein Druckfehler vorliegt, usw.

Diese Dinge nach über 60 Jahren auch nur zu erwähnen, wäre undankbar gegen einen Mann, der sich um die Kantforschung verdient gemacht hat — wenn es nicht eben das Unglück gewollt hätte, daß wir heute wieder auf seine Publikation der *Losen Blätter* als Vorlage angewiesen sind. Und da muß auch dies grundsätzlich hervorgehoben werden, daß Reicke mit einer nicht ganz richtigen Voraussetzung an sein Material herantritt, wenn er erklärt: *Lose Blätter sind es; denn es findet, mit wenigen Ausnahmen, zwischen den einzelnen kein innerer Zusammenhang statt, oft sogar nicht einmal zwischen den einzelnen Seiten eines und desselben Blattes. Ob sie immer, von Anfang an, so zusammenhanglos gewesen, oder ob sie es erst im Laufe der Zeit geworden sind, indem dazu Gehöriges und Ergänzendes verloren ging, läßt sich nicht mehr ermitteln.* (Vorbemerkung zum ersten Heft).

Es ist richtig, daß zwischen den meisten „Losen Blättern“, insbesondere den uns hier angehenden, kein Zusammenhang in Form sichtbarer Verweisungen Kants besteht, es ist aber glücklicherweise nicht richtig, daß zwischen ihnen kein innerer, d. h. sachlicher und systematischer Zusammenhang besteht. Daß und wo die Ordnung gestört wurde, läßt sich — genau wie beim opus postumum — in den meisten Fällen aufzeigen. Und es heißt Kants Systematik sehr unterschätzen, wenn man, wie Adickes, der Reicke hierin sekundiert, sagt: *Wir finden auf diesen losen Blättern also litterarische Notizen, Excerpte, größere und kleinere Entwürfe, Vorarbeiten zu seinen Veröffentlichungen (und zwar aus den verschiedensten Stadien derselben), Material für seine Vorlesungen (sowohl kurze Notizen über tatsächliche Verhältnisse zur Unterstützung seines Gedächtnisses, als skizzenhafte, abgebrochene Entwürfe von Gedankengängen und selbständige Ausarbeitungen), endlich auch auf Haushalt und Privatangelegenheiten bezügliche Berechnungen und Bemerkungen, oft mehrere bunt durcheinander auf einem Zettel.*¹⁾

Natürlich gibt es solche Blätter. Das weiß jeder, der sich mit Kants handschriftlichem Nachlaß beschäftigt hat. Man sehe aber z. B. das Konvolut E: von 78 „Losen Blättern“ sind 54 eindeutig Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten (ganz oder zum Teil); darunter befindet sich ein von Kant signierter zusammenhängender Entwurf (E 11—16) sowie das Bruchstück eines zusammenhängenden Entwurfs zur Tugendlehre (E 40); von Kant paragraphiert sind ferner 4 Blätter (E 32, E 33, E 51, E 57), und die übrigen Blätter lassen sich inhaltlich der Druckschrift so zuordnen, daß ihr innerer Zusammenhang nicht fraglich ist.

Auch bei den anderen Konvoluten verhält es sich ähnlich, wenn auch vielleicht weniger günstig. Keinesfalls ist es angebracht, von vornherein die „Losen Blätter“ in der Weise von Reicke und Adickes zu typisieren. Bei Adickes kommt hinzu, daß er gleichsam daran interessiert sein mußte, den „Losen Blättern“ möglichst viele Einzelreflexionen abzugewinnen. Denn es war seine Aufgabe, den handschriftlichen Nachlaß in sachlicher Anordnung zu bringen, nämlich nach (XIV)

¹⁾ a. a. O. S. 232.

Mathematik, Physik, Chemie, physischer Geographie, (XV) Anthropologie, (XVI) Logik, (XVII und XVIII) Metaphysik, (XIX) Moral- und Rechtsphilosophie, und innerhalb dieser Sachgebiete chronologisch zu ordnen (vgl. XIV, S. XXVf.), Allerdings legte er sich die Verpflichtung auf, *zunächst die sämtlichen Vorarbeiten, und Nachträge Kants zu den von ihm veröffentlichten oder projectirten Werken und Aufsätzen aussondern* (XIV, S. XXVI). Aber daran hält er nicht fest. Abgesehen davon, daß er die Vorarbeiten zur Kritik der reinen Vernunft unter den Metaphysik-Reflexionen bringt — *es ist unmöglich, hier eine principielle Grenze festzusetzen; man muß von vornherein darauf verzichten, aus dem Material der 70er Jahre für den XX. Band eine Auswahl zu treffen* (XIV, S. XXVII) —, stellt er die Regel auf: *Wo Reflexionen Berührungspunkte mit mehreren ungefähr gleichzeitigen Werken haben und daher Vorarbeiten sowohl zum einen als zum anderen sein könnten, werden sie in die früheren Bände (d. h. in die Bände XIV—XIX) aufgenommen, und es wird bei ihnen auf die betreffenden Druckwerke verwiesen* (ebd.). Er geht dabei so weit, Lose Blätter, die offensichtlich eine geplante Schrift vorbereiten, wie die sich auf die Preisaufgabe über den Optimismus beziehenden (E 69, D 32, D 33), oder die Kant einem Schüler zum Zwecke polemischer Verwendung übergab, wie die Kiesewetter-Aufsätze (D 8, D 2, B 7, D 10) in die Reflexionen zur Metaphysik aufzunehmen — im ersten Falle mit der Begründung: *Da nichts darauf hinweist, daß Kant sich wirklich um den Preis beworben habe und auch keine weiteren Vorarbeiten erhalten sind, lasse ich die drei Blätter hier und nicht in Band XX abdrucken* (XVII, S. 229). Auf diese Weise hat er aus den „Vorarbeiten und Nachträgen“ so viel in die vorangegangenen Bände des handschriftlichen Nachlasses übernommen — von großen Stücken, wie den eben genannten, bis zu kleinsten Teilen —, daß der Eindruck der Buntscheckigkeit der „Losen Blätter“ dadurch oft erst erzeugt und auf jeden Fall verstärkt wird. Um dem Leser einen Leitfaden zu geben, haben wir, ähnlich wie es Adickes seinerzeit mit den Nummern von Erdmanns Reflexionen getan hatte (vgl. XVIII, S. X—XXIII), ein Gesamtverzeichnis der von Reicke veröffentlichten Losen Blätter hinzugefügt: der Leser hat jetzt die Möglichkeit, jedes Teilchen eines von Reicke gebrachten Losen Blattes zu identifizieren, d. h. seine Stelle in der Akademieausgabe und die Nummer, die es bei Adickes trägt, zu finden.

Was nun die zweite Quelle: die Erdmannschen „Nachträge“ zur Kritik der reinen Vernunft betrifft, so ist leider zu sagen, daß sie sehr trübe ist. Denn diese Publikation des bedeutenden Mannes ist nach Form und Inhalt völlig mißglückt. Da unsere, unabhängig von seinem Texte vorgenommene Abschrift verlorengegangen, können wir uns nicht darauf beziehen, um die Fehler Erdmanns zu kennzeichnen, und die oft willkürlichen Auslassungen, die weit zahlreicher sind, als er es durch Punkte oder anderweitig anzudeuten beliebt. Aber schon äußerlich ist diese Edition von einer kaum zu überbietenden Verworrenheit. Da es sich um handschriftliche Eintragungen in einem durchschossenen Exemplar der ersten Auflage handelt, wäre es wohl selbstverständlich gewesen, den Ort der Ergänzungen nur nach dieser anzugeben. Erdmann aber schreibt: *Ich citire zunächst nach der Originalpaginirung der zweiten Auflage; was in dieser fortgefallen ist, nach meiner Ausgabe, die auch für diese Abschnitte die Originalpaginirung wiedergibt. Bei der Aufzählung der Anmerkungen habe ich die Paginirung der ersten Auflage in Klammern beigesetzt* (S. 9). Anstatt die im Text deutlich unterscheidbaren bloßen Textverbesserungen von den selbständigen Reflexionen (Rand- und

Durchschußbemerkungen) zu trennen und die Reflexionen in der Art seiner früheren — wenigstens übersichtlichen — *Reflexionen Kants zur kritischen Philosophie* (1882, 1884) zu bringen, wirft er alles durcheinander, signiert mit durchgehenden römischen Ziffern, und verbindet damit eine Art Kommentar, der sich sowohl auf textkritische als auch auf sachliche Fragen erstreckt und nicht etwa unterhalb des Textes steht, sondern diesem einverleibt ist. Dabei richtet er seine Interpunktion nach den eigenen Ausführungen, setzt also z. B. an das Ende einer Kantischen Reflexion ein Komma oder Semikolon, wenn es sein eigener Satz, in den er sie hineingeschachtelt hat, verlangt. Durchstreichungen Kants gibt er nur in den seltensten Fällen an; unsichere Lesarten setzt er in eckige Klammern — die im späteren handschriftlichen Nachlaß der Akademieausgabe Durchstreichungen bedeuten —, eigene Zusätze innerhalb des Kantischen Textes in Winkelklammern.

Wenngleich Erdmann, vielleicht im Bewußtsein der Unzulänglichkeit dieser Ausgabe, die *Nachträge* später weder neu aufgelegt noch im ganzen verwertet hat, gibt er doch sowohl in den *Beiträgen zur Geschichte und Revision des Textes* (s. o.) als auch in den sachlichen Erläuterungen zur 2. Auflage der Kritik, Akademieausgabe Bd. III, einige Proben daraus (vgl. III 588, 589, 590). Da die Erdmannsche (römische) Bezifferung in die Literatur eingegangen ist, und z. B. auch in der Ausgabe der Kritik von R. Schmidt (1930) verwertet wird, mußten wir sie übernehmen.

Von wahrhaft mustergültiger Korrektheit sind demgegenüber die Veröffentlichungen Arthur Wardas¹⁾. Daß es sich bei dem zweiten Bogen der beiden Bruchstücke zu Kants Prolegomena um ein Reinschriftfragment handelt, also um das Vorstadium der Abschrift, wird angedeutet: *Trotz der großen Übereinstimmung zwischen dem zweiten Bogen und dem Druck möchte ich doch nicht annehmen, daß dieses Manuscript dasjenige ist, welches dem Drucker vorgelegen hat. Abgesehen davon, daß auch dieser Bogen nicht ganz frei von Veränderungen durch Kant während der Niederschrift ist, macht dasselbe nach seinem Äußeren nicht den Eindruck, als ob es in einer Druckerei gewesen ist, da es sehr gut erhalten ist . . . Ich nehme deshalb an, daß von diesem zweiten Bogen eine Abschrift für den Druck gefertigt ist* (a. a. O. S. 534f.). In der Tat pflegte Kant, wenigstens um diese Zeit, seine Reinschriften nicht in die Druckerei zu geben, sondern Abschriften von ihnen anfertigen zu lassen, die er korrigierte und auch wohl mit neuen Zusätzen versah. — Zu diesem Fragment der Reinschrift stellt nun der erste Bogen den Entwurf dar, und beide Bogen zusammen ergeben einen guten Einblick in Kants Arbeitsweise.

Auch das Fragment zur Vorrede zu Reinhold Jachmanns Prüfung der kantischen Religionsphilosophie, welches Warda 1899 als dritte Beilage zu seinem ersten in der Altertumsgesellschaft Prussia am 22. April 1898 gehaltenen Vortrage veröffentlicht hatte — der zweite Vortrag beschäftigte sich mit Kants Protest gegen die ihm zugemutete Niederlegung seiner Amtsstelle (1798) — ist ein Entwurf (vgl. VIII 521). Warda gibt zwar Wortverbesserungen nicht an, aber Durchstreichungen und Zusätze, jene in eckigen Klammern, diese in senkrechten Strichen ||, wobei er die Randzusätze (durch Hinzufügung der Worte: *am Rande*)

¹⁾ Über A. Warda (1871–1929) siehe den Nekrolog von P. Merzer, *Kantstudien* XXXV, Heft 2 und 3 (1930), S. 289f.

besonders kenntlich macht. Da er aber die einzelnen Fassungen nicht unterscheidet und auch auf Konjekturen verzichtet, macht der Text allerdings einen recht verworrenen Eindruck.

Wir kommen nun zu der Edition des im ersten Weltkriege (1916) gefallenen Referendars Georg Kullmann¹⁾. Er beruft sich auf Adickes (a. a. O., Vorwort und S. 47). Schwerlich aber hat dieser auf die Textgestaltung und Druckwiedergabe Einfluß genommen. Dazu ist die These Kullmanns zu abwegig und die Reproduktion zu unzumutbar. Nach seiner Auffassung ist das Lose Blatt ein unbekannter *Aufsatz* Kants, keine Vorarbeit zum zweiten Teil des Streits der Fakultäten. Nun ist es freilich so, daß dieser zweite Teil: Erneuerte Frage: Ob das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum Besseren sei? zuerst der Berlinischen Monatsschrift als besonderer Aufsatz eingereicht worden war (vgl. VII 339). Kullmann meint aber nicht diesen Aufsatz, sondern eine *selbständige Arbeit* .. die dann aus irgendeinem Grunde nicht zur Veröffentlichung kam, vielleicht auch gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt war (a. a. O. S. 48), und die vielleicht einmal die Grundlage einer Besprechung mit einem durchreisenden oder sich in Königsberg aufhaltenden auswärtigen Gelehrten gewesen und ihm mitgegeben worden ist (S. 49).

Dabei bringt er selbst alle Daten zur Wiederlegung dieser These. Denn er stellt fest, daß das dem gleichen Zusammenhang angehörende LBl de Barenton (1471a, XV 650f.) vor seinem angeblichen Aufsatz entstanden ist (S. 99). Adickes hatte dieses Blatt irrtümlicherweise in die Reflexionen zur Anthropologie aufgenommen, es dann aber als Vorarbeit zum 2. Abschnitt des Streits der Fakultäten identifiziert (XV 650 Anm.). Er stellt ferner fest, daß zwischen seinem „Aufsatz“ und VII 81₃₂–82₅ eine *fast wörtliche* Übereinstimmung besteht (S. 48). Er weist endlich darauf hin, daß das (letzte) Lose Blatt aus dem Konvolut F, in Schuberts Aufstellung als *Über d. Frage ob d. menschl. Geschlecht im steten Fortschreiten z. Besseren sei* bezeichnet, in dem Konvolute selbst nicht mehr vorhanden war (vgl. Reicke II 271). Die Folgerung, daß sein Manuskript eben dieses ursprünglich zum Konvolut F gehörige, verlorengegangene — und nach Leipzig, wo es Kullmanns Vater für einen verhältnismäßig geringen Preis bei einem Antiquar erwarb, verschlagene (S. 10) — Lose Blatt ist, zieht er jedoch nicht.

Das Lose Blatt könne kein Bruchstück einer Vorarbeit zum 2. Abschnitt des Streits der Fakultäten sein, weil die Schrift außergewöhnlich gut ist, weil vorher ein Rand gebrochen wurde, weil Kant eine Überschrift gemacht hat und weil er den freien Raum auf der zweiten Seite *nicht bei irgendeiner Gelegenheit einmal beschrieben hat* (S. 48). Ausschlaggebend sei die Überschrift. Man sehe dazu die zahlreichen Überschriften von Vorarbeiten zur Rechts- und Tugendlehre oder die Überschriften der Losen Blätter zum ersten Abschnitt des Streits der Fakultäten — Materialien, die Kullmann ja von Reicke her kennen mußte. Jedenfalls berechtigt keines der von ihm angeführten Argumente zu dem Satze: *Es handelt sich somit zweifellos um eine selbständige Arbeit* .. (S. 48). Zu folgern ist vielmehr nur, daß hier ein Entwurf vorliegt, von dem Kant einiges in die

¹⁾ Vgl. damit G. Kullmann, *Kantiana I*, Wiesbaden 1922, hrsg. von Justizrat Kullmann (Vorbemerkung). Siehe auch Kullmanns Selbstanzeige, in: *Kantstudien* XX (1915) S. 126f.

Reinschrift²⁾ aufgenommen hat, und daß dieser Entwurf wahrscheinlich das von Schubert gemeinte, verlorengegangene Blatt des Konvolutes F darstellt.

Von gleichem Übereifer zeugt die Druckgestaltung. In der Absicht, das Manuskript genau wiederzugeben, macht er es so unleserlich, daß er sich hernach zu einem *Bereinigten Text* (S. 38–40) entschließen mußte. Der „unbereinigte“ Text bringt größere Durchstreichungen in Antiqua, Wortdurchstreichungen in Kursiv und eckigen schrägen Klammern; die Zusätze werden leicht unterstrichen, Kants eigene Unterstreichungen werden dick unterstrichen; Randstellen werden mit (R) bezeichnet; der Raum unter dem Text wird zu *Anmerkungen und Verweisungen* (d. h. Parallelstellen aus Kants Druckschriften, Konjekturen und sonstigen Bemerkungen) benutzt — Muster einer Textgestaltung, wie sie nicht sein sollte. —

Außer diesen Teileditionen konnten im vorliegenden Bande einige Manuskripte Kants und vom Bearbeiter hergestellte Abschriften verwendet werden. Es sind dies erstens die zum Konvolut L gehörigen Nachträge zum opus postumum und zweitens die im früheren Goethe-Schiller-Archiv (jetzt: Nationale Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar) erhalten gebliebenen Stücke. Das Konvolut L umfaßte 61 Lose Blätter aus Kants letzten Lebensjahren, die im wesentlichen biographische Bedeutung haben. Sie wurden deswegen nicht in die Materialien zu Bd. XXIII aufgenommen und an anderer Stelle deponiert. Auf diese Weise besitzen wir noch die Lbl L 15, 16, 23, 29, 33, 34, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 52, 54, 56, 57, das Mittagsbüchlein L 58 und einen Teil des Mittagsbüchleins L 61 (es fehlen die vordere Umschlagseite und die Seiten 1–4). In Abschrift ganz oder zum Teil erhalten sind ferner die Losen Blätter L 1, 2, 4, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 27, 31, 37, 40, 41, 47, 48, 51, 55, 59 (Mittagsbüchlein) sowie der fehlende Teil von L 61.

Es war niemals beabsichtigt, die Memoriensettel und Mittagsbüchlein der letzten Lebensjahre Kants geschlossen in der Akademieausgabe abzudrucken. Da sich an vielen Stellen, und besonders im opus postumum, Gelegenheit bot, persönliche Notizen und Senilia Kants aufzunehmen, ist der allgemeine Charakter dieser Aufzeichnungen bekannt. Wo im Konvolut L wissenschaftliche Fragen berührt werden, hat Adickes schon eine Auslese vorgenommen¹⁾; die in L 1, 2, 27, 31, 40, 48 und 55 enthaltenen, an sich geringfügigen Bemerkungen zur Thematik des Nachlaßwerkes haben wir im Anschluß an die zum Nachlaßwerk gehörenden

¹⁾ Ein Reinschriftfragment zum 2. Abschnitt des Streits der Fakultäten enthält der eine Bogen des XIII. Konvolutes des opus postumum (XXII 619–624). Natürlich gehört er sachlich in den vorliegenden Band, sollte aber auf Beschluß der Akademie nicht noch einmal gedruckt werden.

²⁾ Es handelt sich dabei um die Blätter L 1 (XIX 315f. Nr. 7319), L 3 (XIX 650 Nr. 8108–09), L 4 (XV 979 Nr. 1559), L 5 (XV 977 Nr. 1555 und XV 979 Nr. 1560), L 6 (XV 978–79 Nr. 1558), L 10 (XIV 619 Nr. 102, XV 967 Nr. 1545 und XIX 639 Nr. 8093), L 16 (XIX 639 Nr. 8094), L 17 (XVIII 691 Nr. 6364), L 18 (XV 971 Nr. 1550), L 19 (XV 977 Nr. 1554), L 20 (XV 966 Nr. 1541–43, XIX 316 Nr. 7320–21 und XIX 649 Nr. 8106), L 28 (XVIII 692 Nr. 6366 und XIX 651 Nr. 8111), L 30 (XVIII 678 Nr. 6352), L 31 (XV 965f. Nr. 1540), L 36 (XIV 621 Nr. 104), L 38 (XV 966f. Nr. 1544), L 46 (XIV 618 Nr. 101), L 50 (XIV 52 Nr. 11), L 52 (XIX 639 Nr. 8095), L 59 (XV 977f. Nr. 1557).

Losen Blätter Reickes gebracht²⁾. Die übrigen Blätter mußten an anderem Orte, außerhalb der Akademieausgabe, verwendet werden: gerade weil wir durch Wasianski über die letzten Lebensjahre so genau unterrichtet sind, und uns das opus postumum die Möglichkeit gibt, die Gedankenarbeit Kants wenigstens bis Anfang 1802 genau zu verfolgen, läßt sich diese Zeit an Hand der Losen Blätter L nunmehr bis ins einzelne rekonstruieren und damit die Grundlage für eine Analyse von Kants Persönlichkeitszerfall geben (vgl. XXII 789).

Von den Weimarer Kanthandschriften kamen für den vorliegenden Band zwei Stücke in Betracht: ein Reinschriftfragment zum Ewigen Frieden mit der (Kantischen) Signatur 6, das an das Lose Blatt F 8 (mit der Signatur 5) anschließt, und ein Bruchstück eines Entwurfs zum opus postumum, das dem Gedankenkreise des X/XI. Konvoluts angehört. Das Reinschriftfragment trägt die Überschrift Anhang über die Vereinigung der Moral mit der Politik in Abticht auf den ewigen Frieden und war mit dieser Überschrift bereits 1898 von K. Vorländer in den Kantstudien³⁾ angezeigt worden. Doch hat er sich weder in seinem Buche *Kant — Schiller — Goethe* (2. Aufl., Leipzig 1923) noch in seinen beiden Ausgaben des Ewigen Friedens (1913) auf seine eigene Angabe bezogen. Auch dem Herausgeber des Ewigen Friedens in der Akademieausgabe (Bd. VIII, 1912) war die Existenz des Reinschriftfragmentes unbekannt. Nachdem mich P. Menzer auf Vorländers Notiz hingewiesen hatte, identifizierte ich das Manuskript mit der ursprünglichen Fassung des ersten Anhangs zum Ewigen Frieden, der im Druck den Titel Über die Mißbilligkeit zwischen der Moral und der Politik in Abticht auf den ewigen Frieden (VIII 370—380) trägt.⁴⁾

Konnten diese Stücke — und das Lose Blatt Kullmann, das ja die Schriftbesonderheiten Kants genau angibt — nach den Prinzipien der Bände XX—XXII behandelt werden, so war das bei den übrigen Materialien, besonders bei den Losen Blättern Reickes, nicht möglich. Die Bearbeitung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Hinsichtlich der Textanordnung wurde der Zusammenhang möglichst nach den bei Reicke (nur) verzeichneten Verweisungszeichen Kants hergestellt. 2. Hinsichtlich des Druckes wurde zwischen Antiqua und Fraktur unterschieden (Reicke hat durchgehend Antiqua): die lateinischen Worte, die Kant lateinisch zu schreiben pflegt, wurden in Antiqua gesetzt. 3. Hinsichtlich der Abkürzungen, Zusätze, Einzelfassungen wurde so verfahren, daß Abkürzungen, Sigel, Kommapunkte aufgelöst, fehlende Schlußklammern, Anführungszeichen usw. mit den entsprechenden Angaben unter dem Text ergänzt wurden; Abwinklungen und Trennungsstriche, die für das Textverständnis und für die Unterscheidung der sogen. Reflexionen wichtig sind, wurden stets unter dem Text bezeichnet und im Text durch Spatien angedeutet. 4. Hinsichtlich des Sinnzusammenhanges wurden Konjekturen in den Text aufgenommen und ebenfalls

²⁾ Das wichtige, ebenfalls in diesen Zusammenhang gehörende LBI Presting ist XXII 805f. abgedruckt.

³⁾ Kantstudien II, S. 212f., als Anhang zu dem Aufsätze *Goethes Verhältnis zu Kant in seiner historischen Entwicklung* (Kantstudien I und II, 1897, 1898).

⁴⁾ Näheres in meiner Arbeit: *Ein Reinschriftfragment zu Kants Abhandlung vom Ewigen Frieden*, Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1955, Nr. 2, Berlin 1955. Über die anderen Kantautographa wird an der gleichen Stelle berichtet werden.

unterhalb des Textes angeführt; in zweifelhaften Fällen wurden sie nur unterhalb des Textes gebracht; Konjekturen, die nicht vom Bearbeiter stammen, sind besonders bezeichnet (E = Erdmann, M = Menzer, R = Reicke usw.). Wesentlich kam es uns, wie schon früher, auf die Herstellung eines klaren, übersichtlichen, lesbaren, nicht durch Klammern und andere Zeichen belasteten Textes an.

Mußten die Teileditionen äußerlich der Akademieausgabe angeglichen werden, so mußten sie — und das war die schwierigere Aufgabe — innerlich den Druckschriften Kants zugeordnet werden. Abgesehen von dem Fragment zur Preisfrage 1754, den Ergänzungen zu den Fortschritten der Metaphysik („Ergänzungen“, nämlich zu den schon in Bd. XX gebrachten Vorarbeiten) und den Ergänzungen zum opus postumum, handelt es sich ja überall um Vorarbeiten zu Schriften, die Kant selbst veröffentlicht hat. Freilich gibt es sehr verschiedene Grade der Annäherung an die endgültige Druckfassung. Man kann im Hinblick auf Kants Arbeitsweise sechs Stadien unterscheiden: 1. isolierte, in anderem Zusammenhange auftretende Reflexionen, die das Thema späterer Druckschriften zum Gegenstand haben; 2. Lose Blätter, auf denen es bereits in zusammenhängender Form zur Darstellung kommt; 3. Lose Blätter, die untereinander verbunden sind und Entwürfe enthalten; 4. Entwürfe auf Folioblättern; 5. Reinschriften von Kants Hand; 6. Abschriften von fremder Hand, die Kant durchgesehen und (oft) durch Zusätze verändert hat. Vom dritten Stadium an ist die Zuordnung kaum zweifelhaft, selbst wenn Kant diese oder jene Entwürfe für die Reinschrift nicht verwendet. Anders verhält es sich mit den ersten beiden Stadien. Die Beziehung von Einzelreflexionen auf spätere Schriften ist immer zweifelhaft. Lose Blätter mit zusammenhängendem Text beziehen sich häufig auf mehrere geplante Schriften; die Themen dieser Schriften, besonders der aus den 90er Jahren, greifen ineinander — man denke z. B. an den Zusammenhang der Thematik des Gemeinspruchs mit der des Ewigen Friedens, oder an den Zusammenhang zwischen der Religionsphilosophie und dem Streit der Fakultäten — und Kant hat ja solche Blätter oft zu verschiedenen Zeiten benutzt. Wir haben, wo ein Vergleich mit den Druckschriften so viel wörtliche Übereinstimmungen zeigt, daß eine Zuordnung nicht fraglich ist, Rand und Seite der entsprechenden Schrift in die Signatur aufgenommen, in den anderen weitaus zahlreicheren Fällen sind wir von der Voraussetzung ausgegangen, daß es nicht zweckmäßig ist, die Texte unter systematischen Gesichtspunkten noch mehr zu zerstückeln. Zudem mußte dieser Band, als Schlußband des handschriftlichen Nachlasses, auch alle „Reste“ enthalten, die Adickes in seine Reflexionen nicht aufgenommen hat, bei denen doch aber ihre Zugehörigkeit zu den *Vorarbeiten und Nachträgen* unwahrscheinlich ist. Wir haben sie an ihrem Ort gelassen; es wäre — bei dem Fehlen der Tinten- und Schriftkriterien — sinnlos gewesen, noch eine besondere Nachlese zu geben. Das gilt vornehmlich von den Notizen, die sich auf Kants Vorlesungen beziehen. Reicke und erst recht Schubert sind immer schnell bei der Hand, Lose Blätter als Vorlesungsmaterial anzusprechen. Für die 90er Jahre — Kant hat seine letzte (Logik-) Vorlesung am 23. Juli 1796 gehalten — dürften nur wenige Blätter eindeutig als Vorlesungsnotizen zu charakterisieren sein. Wenn Reicke z. B. zu dem I.B.I. E 38 bemerkt: *aus den 90er Jahren; vielleicht für seine Vorlesungen über Moralphilosophie*, so mochte er dabei an die aus Baumgarten stammende Aufzählung der lateinischen Termini auf der zweiten Seite denken. Da aber der übrige Teil des Blattes eindeutig Vorarbeiten zur Tugendlehre ent-

hält, ist es naheliegend, auch diese Begriffsübersicht als für die Arbeit an der Tugendlehre bestimmt anzusehen¹⁾. Problematischer ist die Zuordnung von D 17 und D 18 zu den Fortschritten der Metaphysik. Reicke verlegt beide in die 70er Jahre, bei D 18 sogar mit der Bemerkung: das Blatt scheine *spätestens in den 70er Jahren entstanden zu sein*; bei D 17 bezieht er sich auf Kants Vorlesungen über Metaphysik, bei D 18 auf die Vorlesungen über Philosophische Religionslehre. Adickes schließt sich ihm darin zwar an, bemerkt aber: *Sichere Gründe, sie in die 70er Jahre zu setzen, liegen nicht vor* (a. a. O. S. 246). Wäre er hinsichtlich des ersten Punktes später nicht anderer Meinung geworden, so hätte er beide Blätter in seinen Reflexionen zur Metaphysik bzw. Religionsphilosophie abgedruckt. Natürlich schließt eine sachliche Zuordnung zu den „Fortschritten“ bei dem besonderen Charakter dieser Schrift nicht aus, daß die Blätter trotzdem den 70er Jahren angehören; völlige Eindeutigkeit ist eben aus inhaltlichen Kriterien allein nicht zu gewinnen. Welche Spielräume hier möglich sind, zeigt das LBI C 10, das Adickes im Zusammenhang mit D 17 behandelt: *eine Stelle in C 10 erinnert stark an die letzte Sektion der Inauguraldissertation; der Anfang von C 10 wieder hat große Ähnlichkeit mit einer Stelle in der unvollendet gebliebenen Arbeit „über die Fortschritte der Metaphysik“* (a. a. O. S. 246f.). Wir verweisen noch auf die Nachbarschaft der Blätter D 17 und D 18 zu dem LBI D 14, das auch Reicke eindeutig den „Fortschritten“ zuordnet. —

Wenden wir uns nun zu den umfangreichen Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten (aus dem Rostocker Nachlaß sind hier die *Bemerkungen zur Rechtslehre* XX 441—467, aus dem opus postumum die Losen Blätter 36, XXI 461—463, und 46, XXI 470f. des vierten Konvoluts zu ergänzen), so erweist sich die systematische Zuordnung der Texte zum Druck als außerordentlich fruchtbar: zeigt sie doch, mit welcher Ausführlichkeit Kant auch solche Teile bearbeitet hatte, die er im Text wesentlich verkürzte, und gibt sie doch für diese Teile eine authentische Interpretation, wie sie besser nicht gewünscht werden kann. Der Eindruck unverhältnismäßiger Breite und unnötiger Wiederholungen drängt sich freilich auf; man hat daraus Schlüsse auf die nachlassende Denkfähigkeit und die beginnende Senilität Kants gezogen. Man sollte sich aber klarmachen, daß bereits 1795, also zu einer Zeit, in der Kant wahrscheinlich noch an der Rechtslehre, sicherlich aber an der Tugendlehre arbeitete (vgl. VI 517f.), die Vorarbeiten zum opus postumum mit seiner ganz anderen Thematik beginnen. Insbesondere ist es bemerkenswert — wenn auch noch nicht untersucht —, daß um 1800 die Begriffsbildung der Metaphysik der Sitten ihrerseits in den Plan des Nachlaßwerkes eingreift. Wird doch im VII. Konv. des opus postumum die Selbstsetzungslehre mit der Lehre von der Person bzw. von der moralisch-praktischen Vernunft verbunden und im I. Konv. zur Ideenlehre erweitert — was gewiß kein „ausgefahrenes Geleis“ (Adickes) ist.

Unter den Losen Blättern zur Rechtslehre nehmen die Losen Blätter zum Ehrenpunkt eine besondere Stellung ein. Es handelt sich um E 1, E 4, E 70, E 75. Das auf diesen Blättern behandelte Thema tritt zwar VI 335f. in der Allgemeinen

¹⁾ Auch Adickes ordnet das ganze Blatt der Metaphysik den Sitten zu (a. a. O. S. 259 oben), obwohl er anführt, daß Kant 1793—1794 über *Metaphysik der Sitten oder Allgemeine praktische Philosophie sammt Ethik* gelesen hat (a. a. O. S. 258).

Anmerkung G: Vom Straf- und Begnadigungsrecht auf — verwandt damit VI 296₂₈: Ehrenräuber (Calumniant) —, aber die unverhältnismäßig breitere Ausführung in den „Vorarbeiten“ legt doch die Vermutung nahe, daß die Blätter zu anderem Zweck bestimmt waren. Schon Reicke ist aufgefallen, daß das Blatt E 70 eine Perückenrechnung vom Jahre 1770 und — auf der Rückseite — eine Notiz über die 33. Braunschweiger Waisenhaus-Lotterie enthält, und er hat durch Umfrage hierfür das Jahr 1787 bestimmt, so daß dieses Blatt, wenn die anderen aus den 90er Jahren stammen, das früheste wäre. Hiermit ist eine Stelle aus Biesters Brief an Kant vom 18. Dezember 1792 zu vergleichen: *Auch denke ich, war einst von einer Abhandlung über den Ehrpunkt die Rede. Allein, ich wage im Geringsten nicht Sie zu mahnen. Fahren Sie nur fort, mir und der Monatsschrift gewogen zu bleiben* (XI 397). Daraus läßt sich entnehmen, daß Kant über den Ehrenpunkt eine besondere Arbeit schreiben wollte, daß er sie *einst*, d. h. 1787 begann, dann zurückstellte und sie, vielleicht durch Biesters Mahnung veranlaßt, noch einmal Ende 1792 oder Anfang 1793 vornahm. Da er auch jetzt nicht zum Abschluß kam, hat er den Inhalt der Blätter für die Allgemeine Anmerkung zum Staatsrecht verwendet, so daß sie — in weiterem Sinne — als Vorarbeit für die Rechtslehre gelten können.

Es verhält sich hier umgekehrt wie mit der später geplanten Arbeit zur Pockennoth (opus postumum, X. Konvolut, Bd. XXII, 295—298, 302—305, E. 819) die man als eine Ergänzung zur Tugendlehre betrachten kann; denn das Thema wird ganz kurz bereits VI 424 unter den Casuistischen Fragen zu dem Artikel Von der Selbstentleibung behandelt: Wer sich die Pocken einimpfen zu lassen beschließt, wagt sein Leben aufs Ungewisse, ob er es zwar thut, um sein Leben zu erhalten . . . Ist also die Pockeninoculation erlaubt? Kants Plan, über diese Frage einen (offenen) Brief an den Grafen Dohna in den *Jahrbüchern der preussischen Monarchie* zu veröffentlichen, kam nicht mehr zur Ausführung (XV 971). Jedenfalls gehört auch dieser projektierte Aufsatz in den Bereich der „Vorarbeiten und Nachträge“ zur Metaphysik der Sitten.

Hier ist zwar nicht der Ort, auf Fragen der Interpretation der Metaphysik der Sitten bzw. auf das sachliche Verhältnis der „Vorarbeiten“ zur Druckschrift einzugehen, zumal die entscheidenden Punkte: die in den Losen Blättern sehr viel breitere Deduktion des Besitzes (VI 249ff.) und die nicht minder ausführliche Erörterung der Antinomie des erwerblichen Rechts, deren Formulierung in VI 254f. zu einer Anmerkung zusammenschrumpft, in der Literatur schon angedeutet sind. Doch wäre vielleicht zu bemerken, daß es zwar wichtig ist, den Zusammenhang der Deduktion des rechtlichen Besitzes — des Kernstückes der Rechtslehre — mit der transzendentalen Deduktion der Kategorien herauszuarbeiten, ebenso wichtig aber, die Ätherdeduktion und neue transzendente Deduktion des Nachlaßwerkes darauf zu beziehen. Zunächst in rein formaler Absicht, um die bestehenden Strukturanalogien aufzudecken, dann aber auch in der Absicht, Kants Altersphilosophie im ganzen zu erschließen. Die, durch das (zunächst) spezielle Thema des „Überganges“ zur Physik suggerierte Abkapselung des Nachlaßwerkes von der Metaphysik der Sitten erweist sich ja mehr und mehr als irrig — unterhalb der regionalen Problematik liegt bei Kant immer die eigentlich tragende Schicht der transzendentalen Problemstellung, und auf diese kommt es hier umso mehr an, als Kant in diesen Jahren dem rein Stofflich-Gegenständlichen nicht mehr gewachsen ist.

Erläuterungen

11₁₆ [Colon] Cristobal Colon ist der spanische Name von Kolumbus (ital.: Cristoforo Colombo).

56₂₃ (damus petimusque vicissim.)] Horatius, De arte poetica 11: scimus, et hanc veniam petimusque damusque vicissim; . .

57₁₉₋₂₀ [Tetens hätte anlaß geben können.] Nämlich durch seine Frage nach den *reellen Grundbegriffen* (*Über die allgemeine speculativische Philosophie*, Bützow u. Wismar 1775, S. 27) bezw. nach der *Realisirung der ersten Grund-Gemeinsätze* (ebd. S. 35ff): *Man muß zu dem Wege wieder zurück, auf welchem Locke vorangegangen ist, nämlich zu der Untersuchung des Verstandes, seiner Wirkungsart, und seiner allgemeinen Begriffe.*

58₃₀ [Swifts Haus] Gemeint ist das Projekt der Akademie von Lagoda, Häuser vom Dach aus zu erbauen, in *Gulliver's travels* (1726).

59 [Infelix operis summa] Horatius; De arte poetica 34: infelix operis summa, quia ponere totum nescit: . . .

59 [Tetens] Vielleicht denkt Kant hier an Tetens' Kritik der *Metaphysic des gemeinen Menschenverstandes* in seiner Arbeit *Über die allgemeine speculativische Philosophie* (Bützow u. Wismar 1775).

61₁ Anm. infelix operis summa] Siehe E. zu 59₈.

80₃₂ Nun gesteht der Autor S. 33] Siehe VIII 459_{4ff}: gesteht Herr U. gerade zu (S. 33), daß diese Theorie unwiderleglich sein würde, wenn man den Satz als ausgemacht zugestände, daß die Zeit eine bloß subjective Form der Erscheinungen sei . . .

89₅₋₁₃ [Sicher, — würdigen"] Die im *Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung* Numero 102, Mittwochs den 28^{ten} September 1793 (S. 213) erschienene Nachricht lautete:

Um den Gang der Entwicklung der kritischen Philosophie gehörig zu beurtheilen, welches um sie gehörig zu würdigen durchaus nothwendig ist, ist die Disputation, welche Herr Kant 1770. unter dem Titel: De Mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principibus, herausgab, äußerst wichtig. Ueber diese Disputation schrieb 1771. Hr. Prof. Herz, Betrachtungen aus der speculativen Weltweisheit welche nicht wenig dazu beytragen, den Geist dieser Disputation gehörig zu fassen. Beyde Schriften sind jetzt vergriffen; ich bin daher entschlossen, mit Erlaubniß der Herren Verfasser eine neue Ausgabe von ihnen unter dem Titel: Kants früheste Ideen der kritischen Philosophie, zu besorgen und mit einer Abhandlung über das Verhältniß der Speculationen über Zeit und Raum zum höchsten Zweck der Philosophie zu begleiten. Diese Abhandlung wird der Hr. Prof. Kant seiner Durchsicht würdigen.

C. F. Fischer
Professor der Geschichte am Königl.
Cadetten-Corps.

P. S. Obiges Werk soll gr. 8. mit lateinischer Schrift gedruckt zu Ende des Monats October 1793. bey Oehmigke dem Jüngeren in Berlin erscheinen.

Berlin den 1. Sept. 1793.

Fischer schrieb am 19. X. 1793 (XI 458f.) an Kant, er habe ihm *durch HE Friedländer die gütigste Erlaubniß ertheilen lassen, die Disputation von neuem auflegen zu laßen und fragt an, ob er sie im Original oder in einer Uebersetzung liefern soll*. Nach einem nicht erhaltenen, ablehnenden Briefe Kants heißt es in einem Schreiben Fischers vom 25. XII. 1793: *Nicht mir sondern meinem Verleger Oemigke müssen Ew. Wohlgeboren es zuschreiben, daß die Ankündigung der neuen Auflage Ihrer Disputation eher erschien als ich von Ew. Wohlgeboren die schriftliche Erlaubnis dazu erhalten hatte. Sobald nemlich HE Friedlaender mir die Versicherung ertheilt hatte daß Sie meine gehorsamste Bitte erfüllen wollten, so eilte Oemigke dem Publico es zu verkündigen* . . (XI 483).

89₁₄₋₁₆ — *Quem te Deus — gignimur* (Pers. Sat. 3)] Pers. sat. III v. 67: *Quid sumus, et quidnam victuri gignimur* . . , v. 71: . . . *quem te Deus esse*, v. 72: *Jussit, et humana qua parte locatus es in re*.

89₁₇₋₉₀, [Greifswalder — bestände“]. Die in den *Neuesten Critischen Nachrichten* 29. Stück erschienene Besprechung der Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft, auf die E. zu VI 13₃₀ nur kurz hingewiesen, hat folgenden Wortlaut:

Es war zu vermuthen, so wie von jeher Aristotelische und Platonische, Neuplatonische und Scholastische, Cartesianische und Leibnitzisch-Wolfische Philosophie auf das kirchliche System angewandt oder letzteres nach ersterm geformt wurde, so auch die kritische über kurz oder lang nach den ihr eigenthümlichen Principien die Lehrsätze der Dogmatik vorstellen und erklären würde. Wenn denn nun eine solche Anwendung wahrscheinlicher Weise nicht ausbleiben konnte; so war es immer besser, daß der Urheber dieses neuesten philosophischen Systems dies Geschäft eher als ein anderer unternahm, indem von ihm am wenigsten ein inconsequentes Verfahren befürchtet werden darf, welches doch gerade dasjenige ist, worauf es hiebei ankommt. Da nun Hr. Kant gedachtes Geschäft in dem vor uns liegenden Werk der Hauptsache nach ausgeführt hat, und zu vermuthen ist, daß seine gegebene Vorstellungsart der dogmatischen Begriffe und Formeln sich eben so als sein ganzes System ausbreiten werde; so würde freilich theils eine ausführliche Darstellung, theils eine Prüfung desselben keine überflüssige Arbeit seyn. Allein selbst ein angestellter Versuch bewies Rec. die Schwärigkeit eines Auszugs; so wie eine zweckmäßige Prüfung mehrerer Bogen, dem Plan dieser Blätter zuwider, erfordern würde. Rec. wird sich daher begnügen, den Zweck des Verf. die Gesichtspunkte zur richtigen Beurtheilung, und einige der interessantesten Beispiele von seiner Art und Weise dogmatische Lehrsätze zu behandeln darzulegen, welches um so eher hinreichend seyn wird, als R. überzeugt ist, daß das Buch von keinem, den es angehen kann, wird ungelesen bleiben. Der V. selbst hat den vornehmsten Gesichtspunkt, aus dem seine Schrift beurtheilt werden muß, vielleicht aus guten Gründen nicht ganz deutlich und bestimmt angegeben. Dieses und manches der Schrift selbst Eigenthümliches, wie z. E. der Titel derselben, der immer nur in gewisser Rücksicht ihr zukommen und daher den Leser täuschen kann, der strenge philosophische Gang in der ersten Abhandlung, die das Daseyn der sogenannten Erbsünde a priori zu beweisen sucht, und manches andere können wohl dazu beitragen, selbst den Anhänger Kants anfangs an ihm irre zu machen; ihn zu viel enthaltende Behauptungen und also Inkonsequenzen finden, und den sonst gewohnten Scharfsinn hin und wieder vermessen zu lassen. Nur in der Folge erst hebt sich das Mißverständniß, und da ergiebt es sich nach Recensenten Ueberzeugung, daß man die Schrift dann nur richtig zu beurtheilen im Stande sey, wenn man sie für nichts mehr ansieht, als Beantwortung der sich vorgelegten Frage: „wie ist das kirchliche System der Dogmatik in seinen Begriffen und

Lehrsätzen nach reiner (theoretischer und praktischer) Vernunft möglich?“ Dies ist unstreitig das Problem, daß der V., und zwar wie man nicht aus der Acht lassen muß, nach den Grundsätzen des von ihm selbst errichteten philosophischen Systems aufzulösen versucht hat. Hieraus folgt denn natürlicher Weise, daß dieser Versuch diejenigen überall nicht angehe, die sein System so wenig kennen und verstehen, als sie dieses zu können verlangen, und für sie also als nichtexistierend anzusehen sey; diejenigen, aber die es verstehen oder zu verstehen glauben, doch nicht weiter ihn zu prüfen erlaube und berechtiige, als in wie ferne es mit den anderweitigen Prinzipien des Verf. sich vertrage und übereinstimme. Alle Raisonsnements also aus Grundsätzen eigentlicher und bloßer Theologie, oder ziner andern als des Verf. Philosophie dürften ihm gar nicht treffen; weil er ein solches Forum durchaus nicht anerkennt. So ziemlich vertraut Rec. nun aber auch mit den Principien zu seyn glaubt, worauf gegenwärtige vernunftmäßig seyn sollende Theorie der Dogmatik gegründet ist; so muß er doch bekennen, daß es ihm nicht immer hat gelingen wollen, den Verf. mit sich selbst zu vereinigen und ihm in seinen Beweisen zu folgen. Folgende wenige Bemerkungen über die erste Abhandlung: „von der Einwohnung des bösen Principis neben dem guten, d. i. von radikalen Bösen in der menschlichen Natur“, deren vornehmste Absicht zu seyn scheint, die Wirklichkeit der Erbsünde darzuthun, in der That aber keine andere ist und seyn kann, als zu zeigen, wie man der Vernunft gemäß ihr Daseyn annehmen könne; mögen zum Belege dieses Urtheils dienen. Der Verf. erschöpft unstreitig jenen Begriff durch die Erklärung eines im Menschen natürlichen und ursprünglichen aber dennoch erworbenen Hanges zum Bösen. Das Merkmal natürlich deutet an, daß er im Menschen als zum Charakter seiner Gattung gehörig angenommen werden müsse, und druckt also seine Allgemeinheit aus. Vermöge des Merkmals erworben wird er als des Menschen eigene That durch absolute Freiheit des Willens gedacht, und wird dadurch als dem Menschen zurechnungsfähig vorgestellt. Das Merkmal ursprünglich thut dem des erworben seyns keinen Eintrag, sondern weil jenes nur auf die That durch Freiheit sich bezieht, diese aber nur als im intelligibeln Charakter des Menschen gedacht werden kann, deutet es bloß an, daß er ohne alle Zeitbedingung gedacht werden müsse, daß man keinen Zeitanfang desselben vorstellig machen könne. — Gegen die Zuläßigkeit dieser Vorstellung möchte dennoch vorzüglich die nähere Beleuchtung des Begriffes vom Hange streiten. Hang überhaupt ist nach dem Verf. einmal der subjective Grund der Möglichkeit einer Neigung. In soferne diese Erklärung ganz ohne Beweis da steht, und überdem dem allgemeinen Sprachgebrauch ganz zuwider ist; so scheint sie allerdings sehr willkürlich zu seyn. Bisher verstand man unter Hang eine habituelle continuirliche Neigung oder Begierde, so daß diese vielmehr der subjective Grund der Möglichkeit des Hanges wäre. — Ein andermal S. 22. ist er dem Verf. ein subjectiver Bestimmungsgrund der Willkühr, der vor jeder That vorhergeht; und doch bestimmt nach anderweitigen Principien des Verf. der Wille sich lediglich selbst siehe S. 39. u. 54. die Anmerkung: nichts kann auf ihn Einfluß haben, denn er ist absolut frei. — Ferner, Hang wird wie die Neigung und Begierde nie anders im Menschen als nach seinem empirischen Charakter vorgestellt, hier aber in ihm als intelligibeln Wesen. Von ihm als einem solchem Wesen wissen wir nun durch theoretische Vernunft nichts; durch praktische aber nur so viel, daß er frei sey, ohne doch die Art und Weise dieser ihm nothwendig beizulegenden Freiheit einzusehen. Kann uns denn aber wohl je etwas berechtign noch überdem einen intelligibeln Hang anzunehmen, der noch dazu neben der Freiheit bestände? Und eben durch diese Annahme schürzt der Verf. einen Knoten, den er, da er ihn nicht auflösen kann, zerschneidet, welches letztere nur für wenige befriedigend seyn kann. In der Folge nemlich,

wo von der Besserung geredet wird, steht jener Hang gerade im Wege. Wie Besserung möglich sey, ist dieses Hanges halber zu begreifen unmöglich: nur der nicht abzuweisende Befehl „bessere dich“ läßt uns schließen, daß sie möglich seyn müsse. — Auch der zum Zweck des Verf. so nothwendige Satz, daß der Hang That sey, ist für Rec. S. 22 u. f. nichts weniger als erwiesen. Auch angenommen, daß That schon von demjenigen Gebrauch der Freiheit gelte, wodurch die oberste Maxime in die Willkühr aufgenommen wird; wie kann der Hang als subjectiver Bestimmungsgrund der Willkühr auch in diesem Sinne That heißen? Im Begriff des Hanges ist noch nichts weiter enthalten als Grund der Möglichkeit des Gebrauchs der Freiheit, eben weil er, wie der Verf. selbst sagt, vor jeder That, das heißt also, vor jedem Gebrauch der Freiheit, und folglich auch vor dem bestimmten, wodurch die oberste Maxime in die Willkühr aufgenommen wird, vorhergehen muß. Die ganze Vorstellung, die doch im Grunde nicht mehr als Hypothese seyn kann, scheint also um angenommen zu werden, noch einiger Berichtigungen zu bedürfen. Da die Dogmatik ihre Lehrsätze auf Schriftstellen gründet, und bisher nicht gerne eine Vorstellungsart annahm, die nicht zugleich von der Schrift begünstigt ward, solches auch der Autorität halber nicht zu ändern ist; so hat unser Verf. auch nicht umhin gekonnt, Rücksicht darauf zu nehmen. Indessen wird die Art und Weise, wie er es gethan, so wie seine allgemeine Maxime für diesen Gebrauch, wohl den theologischen Exegeten (denn dem bloßen Philologen wird sein Spielraum dadurch ganz und gar nicht begränzt) um so mehr empören müssen, als sie der bisher anerkannten durchaus widerstreitet, und überdem nach den Principien der rechtgläubigen Kirche keinen Anstand nimmt, den willkührlichsten Gebrauch, d. h., Mißbrauch des allerheiligsten durch ein Gesetz zu sanctioniren. Das Paradoxon ist nun folgendes: „das Hauptgesetz bei Auslegung der Schrift ist Zusammenstimmung derselben mit den allgemeinen practischen Regeln einer neuen Vernunftreligion: die Auslegung mag dadurch gezwungen scheinen, oder in der That es seyn: der buchstäblich historische richtige Sinn mag der Auslegung nach jenen Regeln gerne aufgegeben werden, wenn der Text nur irgend die letztere zuläßt, S. 149 u. s. w.“ Unläugbar wurde es dem Verf. vermöge dieser Maxime nur möglich, Schriftstellen zum etwaigen Belag seiner Erklärungsart dogmatischer Begriffe zu benutzen: doch mögte R. nicht behaupten, daß dieses Bedürfniß allein jenen Satz erzeugt habe. Er scheint vielmehr zum innern Wesen des Systems des Verf. zu gehören, und daher um so mehr Aufmerksamkeit zu verdienen. — Die zweite Abhandlung, „von dem Kampf des guten Principis mit dem bösen, um die Herrschaft über den Menschen,“ enthält vorzüglich die ganze Lehre von Christo. Er sey als das Ideal der Menschheit in ihrer ganzen Vollkommenheit, als personifizierte Idee des Guten in Gott von Ewigkeit her, sein eingeborener Sohn, u. s. w., er sey vom Himmel herabgekommen, habe die Menschheit angenommen, und, zwar selbst heilig, doch um das Weltbeste zu befördern, freiwillig Leiden erduldet: dies sey sein Stand der Erniedrigung. Im praktischen Glauben an diesen Sohn Gottes könne der Mensch hoffen selig zu werden, wenn er nemlich sich solcher moralischer Gesinnung bewußt ist, daß er das gegründete Vertrauen hegen kann, er würde unter ähnlichen Versuchungen und Leiden jenem Urbilde in seiner Nachfolge treu bleiben, als wodurch er denn befugt werden würde, sich für einen des göttlichen Wohlgefallens nicht unwürdigen Gegenstand zu halten. Der Sohn Gottes bleibe daher Stellvertreter und Erlöser der Menschheit: der Mensch würde durch seine Genugthuung selig, u. s. w. Es ist nicht möglich, alle diese Vorstellungsarten des Verf. in verständlicher Kürze darzulegen, und muß Rec. daher auf die Schrift selbst verweisen. Wenn man seine Art und Weise, die Schriftsteller zu benutzen, nur nicht in Anspruch nimmt; so wird man darunter manche sehr gefällige Erklärung antreffen. So nahe nun

diese beiden Abhandlungen das eigentliche System angehen und in dieser Hinsicht merkwürdig sind; so glaubt Rec. doch den beiden folgenden, „vom Sieg des guten Principis über das Böse und der Stiftung eines Reichs Gottes auf Erden so wie vom Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Principis oder von Religion und Pfaffenthum,“ über die Kirche, Religion im allgemeinen und den sogenannten Religionsdienst, wenigstens in soferne den Vorzug und größeres Interesse zuerkennen zu können, als manche der vielen trefflichen Bemerkungen, die sie enthalten, vielleicht doch jetzt schon an den rechten Ort gelangen und auf einen guten Acker fallen könnten, woron nicht eine späte Zukunft erst die Früchte einzuernten hoffen dürfte. Manche obwaltende Mißbräuche und Vorurtheile sind in ein so helles Licht gestellt, daß nur der Blinde sie nicht mit Händen greifen und der Eigensinnige nicht fahren lassen kann; aber keiner derer, die sie angehen können und müssen, sollte doch weder blind noch eigensinnig seyn. Der dritte und vierte §. S. 253 u. f. wird hoffentlich bei jedem Leser dies Urtheil rechtfertigen. — — — c.

90₂₀ Mendelssohn.] In *Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum*, Berlin 1783 sagt Mendelssohn (gegen Mörschel): *Es ist wahr: ich erkenne keine andere ewige Wahrheiten, als die der menschlichen Vernunft nicht nur begreiflich, sondern durch menschliche Kräfte dargethan und bewährt werden können. Nur darin täuscht ihn ein unrichtiger Begriff vom Judenthum, wenn er glaubt, ich könne Dieses nicht behaupten, ohne von der Religion meiner Väter abzuweichen . . . Die Israeliten haben göttliche Gesetzgebung . . . aber keine Lehrmeinungen, keine Heilswahrheiten, keine allgemeine Vernunftsätze. Diese offenbaret der Ewige uns, wie allen übrigen Menschen, allezeit durch Natur und Sache, nie durch Wort und Schriftzeichen.* (Zweiter Abschnitt, S. 30f., besonders paginiert; Gesammelte Schriften, III 1843, S. 311).

94₇ Michaelis Moral] Vgl. VI 13 und VII 8, sowie die E. hierzu VII 343f.

94₁₆ Anm. Storr] Vgl. VI 501, E. zu VI 13.

95₅ Thalia] Vgl. VI 23f. und weiter unten E. zu 99_{29–30}, 99_{30–35}, 269₇.

98₁₄ Baxter] Richard Baxter, *Ein Heiliger oder ein Vieh. Das ist: Eine Betrachtung des elenden Zustandes derer ohne Gott u. ohne Heiligkeit lebenden Menschen . . . Anfangs in englischer Sprache geschrieben, Nachhero der ungemeinen Fürtrefflichkeit halber ins Deutsche übersetzt, nunmehr aber aufs neue durchgesehen und verbessert.* Königsberg 1745. (R.)

98_{19–20} Meine Gebote sind nicht [schwer.] 1. Johann. V 3: und seine Gebote sind nicht schwer.

98₂₀ Wir sind nun eigentlich frey (Paulus)] Vgl. Röm. VI 18, VIII 2.

98₂₄ velle parum incipias vt re potiaris oportet. Ovid] Velle parum est: cupias, ut re potiaris, oportet. Ovid, Epist. ex Ponto, lib. III, epist. I, v. 35.

98_{25–27} incerta — insanias Terent.] Terent., Eunuchus Act I, Sc. 1, v. 16—18.

98₂₈ Nullum est jam dictum quod non sit dictum prius. Id:] Terent., Eunuchus, Prolog., v. 41: Nullum est jam dictum quod non dictum sit prius.

99_{21–30} „Der Mensch — gehorchen“] Neue Thalia, hrsg. von Schiller, III. Bd., II. Heft, 1793, S. 180: *Der Mensch darf nicht nur, sondern soll Lust und Pflicht in Verbindung bringen; er soll seiner Vernunft mit Freuden gehorchen.*

99_{30–35} „Dadurch schon — gründen“] Ebd. S. 180: *Dadurch schon, daß sie ihn zum vernünftig sinnlichen Wesen, d. i. zum Menschen machte, kündigte ihm die Natur die Verpflichtung an, nicht zu trennen, was sie verbunden hat, auch in den reinsten*

Aeusserungen seines göttlichen Theiles den sinnlichen nicht hinter sich zu lassen, und den Triumph des einen nicht auf Unterdrückung des andern zu gründen.

102₂₆₋₂₈ [Nach Michaelis—werden.] Vgl. J. D. Michaelis, *Moral*, hrsg. von C. F. Stäudlin, Göttingen 1792, Bd. I, S. 4: *Denn da die theologische Moral im Neuen Testament gar keine willkürliche Gesetze vorschreibt, und die von einigen angegebenen leges positivae divinae universales entweder erlichtet, oder im Neuen Testament nicht mehr gültig, oder wirklich hypothetische Gebote der philosophischen Moral sind: so hat die theologische Moral keine Pflicht vor der philosophischen zum voraus.*

103₄ [Von Michaelis Psalmdeutung] Siehe weiter unten E. zu 114_{28ff.}

105₁ [Mendelssohns Jerusalem] Siehe weiter unten E. zu 114_{6ff.} u. 116₃₋₆.

105₁₋₂ [nunc hae reliquiae nos exercent] nunc me reliquiae vestrae exercent. Cicero, *Epist. ad Familiares* 12, 4, 1.

105₃₋₁₀ [durch Stürzung—geworden ist.] VI 81—82: durch Stürzung des alle moralische Gefinnung verdrängenden Ceremonialglaubens und des Ansehens der Priester desselben eine öffentliche Revolution (in der Religion) zu bewirken (wozu die Anstalten, seine im Lande zerstreute Jünger am Östern zu versammeln, abgezweckt sein mochten); von welcher freilich auch noch jetzt bedauert werden kann, daß sie nicht gelungen ist; die aber doch nicht vereitelt, sondern nach seinem Tode in eine sich im Stillen, aber unter viel Leiden ausbreitende Religionsumänderung übergegangen ist.

106₄ [Anm. Christian Gottlieb Zimmermann] Vgl. XI 474—476 und XIII 356.

109₁₉₋₂₀ [semel—parent.] Seneca, *De providentia*, c. 5: *semper paret, semel jussit.* Siehe XVIII 217, E. zu Zeile 8.

111₁₋₃ [Nomen—Cicero.] Cicero, *De Haruspicum responso oratio*, c. 16.

114_{6ff.} [Mendelssohn] Siehe Mendelssohn, *Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum*, Berlin 1783, zweiter Abschnitt (besonders paginiert) S. 25 (Gesammelte Schriften III 1843, S. 309): *Wenn es wahr ist, daß die Ecksteine meines Hauses austreten, und das Gebäude einzustürzen drohet, ist es wohlgethan, wenn ich meine Habseligkeit aus dem untersten Stokwerke in das oberste rette? Bin ich da sicherer? Nun ist das Christentum, wie Sie wissen, auf dem Judenthum gebauet, und muß nothwendig, wenn dieses fällt, mit ihm über einen Hauffen stürzen. Sie sagen, meine Schlußfolge untergrabe den Grund des Judenthums, und bieten mir die Sicherheit Ihres obersten Stokwerks an: muß ich nicht glauben, daß Sie meiner spotten? Die Worte Mendelssohns richten sich gegen einen ungenannten Schriftsteller (im Lavaterstreit).*

114₂₈ [Michaelis] Siehe J. D. Michaelis, *Moral* hrsg. von C. F. Stäudlin, II Göttingen 1792, S. 202f.: *In den Psalmen können doch einige Gebete um Strafe nicht geleugnet werden. Es ist wahr, der 109te Psalm gehört nicht hieher, ausgenommen V. 20. — auch nicht P. LV, 16, wo historisch erzählt wird, was schon geschehen war. Allein viele Stellen bleiben. Die Psalmen sind inspirirt, wird in diesen um Strafe gebeten, so kann es nicht unrecht seyn, und wir sollen keine heiligere Moral haben, als die Bibel. Sonderlich ist die Stelle Ps. LIX, 12—14. sehr stark, und es kommt noch bey ihr folgende Betrachtung hinzu. Nicht wahr, David konnte und sollte, da er zur Regierung kam, diese Pesten des Hofes Saul nicht in das Land aufnehmen, sondern so gegen sie handeln, als er hier bittet? Was er nun selbst thun kann, darf er auch nicht darum bitten? Sonderbahr kommt es mir vor, diese Psalmen um einer dunklen Stelle der Bergpredigt willen tadeln; bald sagen, die Moral des A. T. war unvollkommen, bald ihnen ich weiß nicht was für Erklärungen aufheften. Die dies thun, denken gemeinlich selbst so, wie die Psalmen, an deren Moral sie so viel zu meistern haben.*

116₃₋₆ u. 13-20 Mendelssohn — fehre. Mendelssohn — ist.] Vgl. hierzu Mendelssohn a. a. O. S. 127 (III 355f.): *In der That sehe ich nicht, wie diejenigen, die in dem Hause Jakobs geboren sind, sich auf irgend eine gewissenhafte Weise, vom Gesetze entledigen können.* Ferner S. 129ff. (III 356f.): *Wenn auch einer von uns zur christlichen Religion übergeht: so begreife ich nicht, wie er dadurch sein Gewissen zu befreien, und sich von dem Joche des Gesetzes zu entledigen glauben kann? . . . Jesus von Nazareth hat selbst nicht nur das Gesetz Moses; sondern auch die Satzungen der Rabbinen beobachtet. . . Haben seine Nachfolger in spätern Zeiten anders gedacht, und auch die Juden, die ihre Lehre annahmen, entbinden zu können geglaubt; so ist es sicherlich ohne seine Autorität geschehen.*

116₂₁ Anm. ©. 207] Bezeichnet S. 207 der ersten Auflage der Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (VI 146). Der Zusatz: *Das Richten bedeutet* (VI 146₈) bis *Rechtsanspruch* thut. (VI 146₂₀) gehört der zweiten Auflage an, wozu der obige Absatz (116₂₁₋₂₈) eine Vorarbeit ist.

119₂₃ Lavater.] Vgl. VI 85₂₄.

122₃₁ Nach R. Michaëlis ist es Vertrag] Vgl. J. D. Michaelis, Dogmatik, 2. Aufl., Tübingen 1785, S. 414: *Der Glaube verbindet eigentlich Gott zur Erfüllung seines Versprechens, uns die Sünden um Christi willen zu vergeben. Ein Versprechen wirkt, auch unter Menschen, keine Verbindlichkeit wenn es nicht von dem andern angenommen wird: annehmen können wir die göttliche Verheissung nicht, ohne sie zu glauben, und vom lebendigen Glauben ist gerade die sehnsuchtsvollste Annehmung das vornehmste Stück.* — Michaelis war Ritter des Nordstern-Ordens.

127₃ Professor der Mathematik] R. verweist hierzu auf A. G. Kästner, *GEDANKEN über das Unvermögen der Schriftsteller Empörungen zu bewirken*, Göttingen 1793, S. 24f.: *Mehr deutsche Schriftsteller, wollten an dem Zustande ihres Vaterlandes kippeln, und befanden, daß er für sie zu fest sey. Manche meinten es nicht ebenso böse, schickten sich nur in die Zeit, und schrieben, nachdem es Mode war, Pädagogie, Aufklärung, kritische Philosophie, Menschenrechte; rollten so ihre leeren Fässer, nicht völlig wie Diogenes, bey dem war es Satire, und sie glaubten was ernstliches zu thun.* Vgl. VIII 417, E. 516.

128₅ Anm. Für Rittmeister — Wilhelmstraße] Text Landau statt Langenau (korr. R.). Hr. v. Boltschwind statt Hr. v. Boltschwing Siehe X 40f. und XIII 612. Rittmeister v. Polenß nichts ermittelt.

132₂₄₋₂₆ „ein Reihe — Glückseligkeit“] Worte Garves in der Anmerkung zu S. 81 seines Aufsatzes *Über die Geduld in den Versuchen über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Litteratur u. dem gesellschaftlichen Leben I*, Breslau 1792, S. 113f. Die Stelle lautet vollständig: *Ein Zustand aber, den ein, mit dem Bewußtseyn seiner selbst und seiner Zustände begabtes Wesen dann, wenn dieser Zustand gegenwärtig ist und von ihm wahrgenommen wird, andern Arten zu Seyn vorzieht, ist ein guter Zustand. Und eine Reihe solcher guten Zustände, ist der allgemeinste Begriff, den das Wort Glückseligkeit ausdrucket.* Vgl. VIII 501f.

134₂₃ Anm. HE Dietrich] Möglichenfalls handelt es sich hier um den Göttinger Verleger Johann Christian Dieterich. Vgl. XII 42 u. XIII 619.

136₅ Anm. Christian Gottlieb Zimmermann] Siehe E. zu 106₄.

138₃₃ Garve] Vgl. VIII 278ff. Zu der Argumentation Garves siehe auch den zweiten Teil des Aufsatzes: *Über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams und den Unterschied von Theorie und Praxis in Beziehung auf zwey Aufsätze in der Berliner Monatsschrift* (in: *Vermischte Aufsätze*, 2. Theil Breslau 1800, S. 423): *Wenn man*

freylieh zur Theorie der Moral nicht mehr rechnet, als die Regel, thue Recht, handle nach der Vernunft, oder, . . . handle so, daß Deine Maxime ein allgemeines Gesetz werden könne, so ist an keine Ausnahme von einer solchen Theorie zu gedenken: aber es ist auch an keine wahre Anwendung derselben zu gedenken. Es ist nicht viel besser, als dem Baumeister zu sagen, daß er ein festes, bequemes und schönes Haus aufzuführen solle. — Die wahre Theorie der Moral ist die Beantwortung der Frage: wie handle ich recht, und was muß ich thun, wenn ich mich als tugendhafter Mensch betragen soll? — Aber wenn man dieses versucht, wenn man wirklich mit dem warmen Eifer eines guten Herzens danach fragt, dann wird man die Unvollständigkeit der moralischen Theorie so gut, wie jeder andern, gewahr.

139₂₃ [Kristipps Satz:] Vgl. XVIII 647₁₂₋₁₃: Nach Kristipp sind Lust und Unlust allein wahre Realitäten, alleß andere sind nur Vorstellungen von Verhältnissen, Siehe auch E. zu 376₁₋₂.

147₆ [Schroeter] Siehe VIII 503, E. zu VIII 317.

148₁₆ (nach M). —] M bedeutet die These A Lichtenbergs: *Der Mond sollte zwar nicht auf die Witterung Einfluß haben*; die Gegenthese B ist dann: *er hat aber doch darauf Einfluß*. Vgl. VIII 317₅.

148₂₆ [Schaefer] Zu Schäffer siehe VIII 503, E. zu VIII 323.

151₈ [Laofium] Siehe E. zu VIII 335_{25f}.

155₁₉ [Harringtons Oceana] Siehe VII 346, E. zu VII 92.

157₂₉ [Grafen von Sinschgräb] Siehe E. zu VIII 348 (VIII 508).

162₃₁ [La Mettrie] Nichts ermittelt. Reicke bemerkt: *Die Handschrift scheint Lemarti zu haben; da sich aber ein „Anatomiker“ dieses Namens nirgends nachweisen läßt, so möchte ich Lametri (verschrieben Lemarti) lesen d. i. La Mettrie*.

165₅₋₆ Anm. Der bulgarische Fürst] Siehe VIII 354 Anm. zu 28. Die hier befindliche Anmerkung war in der Abschrift und in der ersten Auflage bereits zu 345₁₁ hinzugesetzt, ist aber in der zweiten Auflage gestrichen; siehe Vorländer, I. Kant Sämtliche Werke VI, 2. Aufl. 1922, S. 120. — Nach Mitteilung der Bulgarischen Akademie der Wissenschaften handelt es sich in dieser Anekdote um einen Ausspruch des Zaren Michael Schischman (1322—1330). Die Quelle für Kant war nicht zu ermitteln; in J. Chr. Engels Geschichte der Bulgarei (Allgemeine Welt-historie Bd. 49), Halle 1797, ist der Ausspruch nicht angeführt.

169₃₂₋₃₃ furor — Virgil.] Virgil, Aeneis I 294—296; vgl. E. zu VIII 357₁₉ (VIII 508).

178_{18ff}. [Ausspruchß jenes Griechen] Man könnte vielleicht an Anakreon fr. 101 Diehl, Anth. Pal. VII 150 denken: Ares verschont nicht die Guten, sondern die Schlechten. M. verweist auf Thukydides, Pel. Krieg III 82ff.

179₁₁ (fata — trahunt)] Seneca, epist. moral. lib. XVIII. Ep. 4.

180₂₄ [Bouterweck.] Vgl. VIII 367.

184₁₁₋₁₂ [cereus in vitium flecti monitoribus asper] Horat. Epist. ad Pisones 163.

195₂ [Schiller] R. nimmt an, daß Kant aus Versehen Schiller statt Schloffer geschrieben hat.

212₃₄ [Schmaltz jagt] Die hier von Kant angezogene Stelle bei Schmaltz findet sich sowohl in des letztern anonym erschienenen *Encyclopädie des gemeinen Rechts* (Königsberg 1790) Abschnitt II, § 24, als auch in seinem *reinen Naturrecht* (Königsberg 1792), § 61 (2. Aufl. 1795, § 72), wie auch endlich in seiner *Erklärung der Rechte*

des Menschen u. des Bürgers; ein Commentar über das reine Natur- und natürliche Staatsrecht (Königsberg 1798), S. 61. (R.)

247₁₉ Von der Construction der Begriffe nach Hausen] Christian August Hausen, *Elementa matheseos*, Pars II, Leipzig 1734, vgl. VI 522, E. zu VI 208.

263₁₉ ingroßiren [affen] Siehe E. zu VI 291₂.

264₁₈ Haus bricht Miethe] Siehe VI 291₅, „Auf bricht Miethe“ und die E. dazu VI 523.

264₂₀ locat: conduct.] locatio conductio XIX 592, Reff. 7874; siehe Pufendorf, *De officio hominis et civis*, Ed. novissima 1719, pg. 218: Locatio conductio est qua pro mercede alicui usus rei, aut opera, addicitur.

267₁₄₋₁₅ intus — novi] Persius, Sat. III, v. 30: ego te intus et in cute novi.

267₁₅ aliud — gerunt] Sallust, Cat. 10,5: ambitio multos mortalibus falsos fieri subegit, aliud clausum in pectore aliud in lingua promptum habere, . .

269₇ Von Schillers Einwürlen — Moral] Vgl. Schiller, Über Anmut und Würde, Neue Thalia 1793 a. a. O. S. 181: *In der Kantischen Moralphilosophie ist die Idee der Pflicht mit einer Härte vorgetragen, die alle Grazien davon zurückschreckt, und einen schwachen Verstand leicht versuchen könnte, auf dem Wege einer finstern und mönchischen Asceetik die moralische Vollkommenheit zu suchen.*

269₁₀ Vom Braunschweiger Fragmentisten.] VI 81₂₇: der Wolfenbüttelsche Fragmentist siehe die E. VI 503.

346₂₉ (aliud — gerunt) Sallust, Cat. 10, 5, vgl. E. zu 267₁₅.

353₂₈ styx interlusa coërect] Virgil; Georgic. IV 480. — Zur Frage des Übertritts siehe das Nachlaßwerk, in welchem sich das hier gegebene Bild oft und in mannigfaltiger Variation findet, z. B. XXI 179, 284f., 505f. XXI 387 (Oktaventwurf) heißt es, man müsse es machen wie die Elephanten die nicht eher einen der 4 Füße einen Fuß weiter setzen als bis sie fühlen, daß die andern drei feststehen. Dieses Bild braucht Kant auch weiter unten 402₂₇₋₂₉ als Bezeichnung für das princip der Critik.

357₈ (Schlettwein u. Hufeland)] Die Namen Schlettwein und Hufeland wird sich wohl Kant notiert haben, um sich daran zu erinnern, daß er eine Erklärung gegen Schlettwein, der ihn in einem Briefe, datiert Greifswald d. 11. Mai 1797, zu einem Briefwechsel mit ihm über die kritische Philosophie aufgefordert hatte, an den Redakteur der Allgemeinen Litteratur Zeitung, Prof. Hufeland in Jena, für das Intelligenzblatt einzuschicken habe. (R.) Vgl. XII 362ff.

357₉ Vom Prediger Coste] Über La Coste (Costens) siehe VII 345, E. zu VII 61.

366₆ (Hume)] Vielleicht denkt Kant hier an Humes *Vermischte Schriften*, 3. Teil (Hamburg u. Leipzig 1756) S. 72f., wo von den Nutzen der Tugend der Keuschheit die Rede ist, an deren Gesetze *das eine Geschlecht weit genauer gebunden ist als das andere*. Vgl. Hume, *Essays and Treatises on several subjects*, Bd. II, Edinburgh 1793, S. 290: *The greatest regard which can be acquired by that sex, is derived from their fidelity; and a woman becomes cheap and vulgar, loses her rank, and is exposed to every insult, who is deficient in this particular. The smallest failure is here sufficient to blast her character. A female has so many opportunities of secretly indulging these appetites, that nothing can give us security but her absolute modesty and reserve, and where a breach is once made, it can scarcely ever be fully repaired.* Usw. Dazu Humes *Treatise on human nature*, III Of morals, dtsh. von Th. Lipps 1906 (Band II) S. 322—326: Keuschheit und Schamhaftigkeit.

376₁₋₂ Luft — aus.] Siehe E. zu 139₂₃. Die mehrfachen Erwähnungen Aristipps legen die Frage nach Kants Quellen nahe. An Wielands *Aristipp und einige seiner Zeitgenossen* kann man nicht denken, da das Werk erst zur Michaelismesse 1800 erschien; vielleicht an den Anonymus (K. Mächler 1763—1857), der 1781 einen *Aristipp* veröffentlichte, oder an die Inauguraldissertation von H. Kunhardt, *De Aristippi philosophia morali*, Helmstedt 1795. Wahrscheinlicher ist es, daß Kant durch Montaigne (siehe E. zu 464₃₋₄) besonders auf Aristipp hingewiesen wurde. Für Montaigne ist die *Wollust der letzte Zweck, den wir bezielen*. Und er macht sich eine Freude daraus, den Herrn dieß Wort in die Ohren zu gellen, das ihnen so äußerst anstößig ist, wobei er oft auf Aristipp bezügliche Zitate gibt (*Gedanken und Meinungen über allerley Gegenstände* I 1793, S. 119). Man vergleiche damit die Refl. 4857 (XVIII 11): Luft und Unluft machen allein das absolute aus, weil sie das Leben selbst sind.

389₂ Cochius] Siehe VI 525, E. zu VI 383.

397₁₀₋₁₁ (insani sapiens nomen 2c.)] Horat. Epist., lib. I, epist. VI, v. 15.

398₂ Haufen] Vgl. E. zu 247₁₉.

400₆ corubant] Vielleicht ist corybant (corybantes), Priester der Kybele, gemeint.

402₈ Maupertuis] Vgl. II 181 und die E. II 479. Siehe auch E. Cassirer, *Die Philosophie der Aufklärung*, 1932, S. 198 ff.

402₂₇ Elephanten] Siehe E. zu 353₁₂.

403₁₃₋₁₄ desine fata Deum] desine fata deum flecti sperare precando Virgil Aeneis, VI 376; vgl. VII 60₃₈.

410₁₈₋₁₉ Cicero — flagitem] et tamen ego a philosopho, si afferat eloquentiam, non asperner, si non habeat, non adenodum flagitem. Cicero, *De finibus* I, 15.

415₂₁₋₂₃ In der Tugendlehre — konnte.] VI 486 ist der hier nur angedeutete Hinweis auf Protagoras näher ausgeführt. In der Ethischen Elementarlehre VI 443f. hatte Kant das Verhältnis zur Religion bereits behandelt (so auch auf dem LBl E 20, S. 400f.). Aber natürlich bezieht sich Kant hier nicht auf die Tugendlehre als fertiges Werk.

423₇ Bendavid] Siehe E. zu VII 53₆₋₇.

424₁₂ 1 Tim. 1, 4. 5.] Erster Brief des Paulus an Timotheus, 1. Kap. 4—5: Wie ich dich ermahnt habe, daß sie . . . auch nicht acht hätten auf die Fabeln und Geschlechtsregister, die kein Ende haben und Fragen aufbringen mehr denn Besserung zu Gott im Glauben; denn die Hauptsumme des Gebotes ist Liebe von reinem Herzen und von gutem Gewissen und von ungefärbtem Glauben.

424₁₇₋₁₈ Mein Buch — Populärtheologie] A. H. Niemeyers *Populäre und praktische Theologie der Methodik und Materialien des christlichen Volksunterrichts* (4. Aufl. Halle 1799) stellt der gelehrten, wissenschaftlichen die populäre und praktische Theologie gegenüber. Diese ist der Inbegriff aller populären und praktischen Religionskenntniß (S. 5). In der Vorrede zur 4. Auflage verwahrt sich der Verf. gegen das Philosophieren auf der Kanzel, gleichviel ob nach Wolfs oder Kants Theorie (S. XI). Er will dem künftigen Lehrer eine Anweisung geben, wie er . . . das bloß Theoretische oder Spekulative von dem Praktischen zu scheiden, und das Gelehrte und Schulmäßige populär, d. i. gemeinverständlich vorzutragen habe (S. XXIV). — Übrigens war auch Niemeyer von dem Religionsedikt betroffen, insofern der Gebrauch seines Buches bei seinen Vorlesungen untersagt worden war (S. III, bezieht sich auf die 3. Auflage).

426₆₋₈ Um — werden.] Schubert gibt diesen Absatz in folgender Lesart: Um ein pactum sociale zu einer Republik (im Rousseau'schen Sinn: zu einem Staate

ohne Rücksicht auf die Form der Verfassung) zu stiften, muß schon eine Republik da sein: folglich kann sie nicht anders, wie durch Gewalt, nicht durch Einsicht gestiftet werden. (Historisches Taschenbuch, IX. Jahrg. 1838, S. 601).

427₂₂ (aliud lingua promptum aliud pectore)] Sall. Catil., c. X. Vgl. 346₂₉.

430₃₂ nach den 39 Artikeln] Gemeint sind die 39 Glaubensartikel der anglikanischen Kirche nach der Uniformitätsakte von 1559. Sie stellen eine Umarbeitung der 42 Glaubensartikel von 1552 dar, die wie das Allgemeine Gebetbuch (Book of Common Prayer) auf den Erzbischof Crammer zurückgehen. — Mendelssohn behandelt sie in Jerusalem (Gesammelte Schriften III 292). Dies hatte zur Folge, daß ihn Michaelis in einer Rezension tadelte. Darauf schrieb Mendelssohn in der Berlinischen Monatsschrift einen Artikel: *Über die neun und dreißig Artikel der englischen Kirche und deren Beschwörung* (a. a. O. III 374—385; vgl. besonders 376).

436₇ so hat auch Postell] Vgl. VII 39 und die E. hierzu VII 344.

444₃₋₇ Der kluge Moses Mendelssohn — davon abzugehen.] Vgl. hierzu Mendelssohn a. a. O. S. 127f. (Werke III 356): *Es ist uns erlaubt, über das Gesetz nachzudenken, seinen Geist zu erforschen, hier und da, wo der Gesetzgeber keinen Grund angegeben, einen Grund zu vermuthen, der vielleicht an Zeit und Ort und Umstände gebunden gewesen, vielleicht mit Zeit und Ort und Umständen verändert werden kann — wenn es dem allerhöchsten Gesetzgeber gefallen wird, uns seinen Willen darüber zu erkennen zu geben; so laut, so öffentlich, so über alle Zweifel und Bedenklichkeit hinweg zu erkennen zu geben, als Er das Gesetz selbst gegeben hat. So lange Dieses nicht geschieht, so lange wir keine so authentische Befreyung vom Gesetze aufzuweisen haben, kann uns unsere Vernunftleg nicht von dem strengen Gehorsam befreyen, den wir dem Gesetze schuldig sind. . . Kant scheint hiernit die Stelle S. 48f. zu verbinden, an der Mendelssohn von der Stimme die sich an jenem großen Tage auf Sinai hören ließ, spricht.*

453₂₇ Throphilanthropische Gemeinde] Deistische Religionsgemeinschaft zur Zeit der französischen Revolution, von Napoleon 1802 verboten.

461_{13 14} De par le Roi — lieu] Derselbe Vers findet sich op. post. I. Conv., XXI 4. Vgl. die E. dazu XXII 792.

463₂₀₋₂₁ wie Montaigne sagt.] Siehe *Michael Montaigne's Gedanken und Meinungen über allerley Gegenstände*. I Berlin 1793, S. 153, *Ich halte . . . dafür, es müssen die trostlosen Gesichter und die schauerhaften Anstalten seyn, womit wir ihn (den Tod) umgeben, die uns mehr ängstigen als er selbst. Eine ganz neue Lebensweise usw. Wir sehen uns schon im Sarge, im Grabe.* — Diese (anonyme) Übersetzung war im Verlage Lagarde erschienen. Kant erbat sie (XI 454) von dem Verleger als Ersatz für einige Freyexemplare der zweiten Auflage der Kritik der Urteilskraft. Am 26. 9. 93 übersendet ihm Lagarde die 3. ersten Bände des Montaigne.

486₃₂₋₃₃ Ob — Wörterbuch.] Auf *J. K. Fischers Anfangsgründe der Physik in ihrem mathematischen und elementaren Theile nach den neuesten Entdeckungen* (1797), wird, anläßlich einer Rezension in der Allgemeinen Litteratur Zeitung (Jena), im op. post. mehrfach verwiesen (vgl. E. XXII 813). Die Bemerkung Kanters bedeutet wahrscheinlich, daß sich Kant dieses Buch sowie das *Physikalische Wörterbuch* (7 Bände 1798—1805) zur Einsicht angefordert hat.

Erläuterungen zum Briefwechsel

113 a, b.

Pastor Rötger, Petersroda bei Bitterfeld.

Gedruckt: Ktst, Bd. 35, 1930, S. 579.

Da die Adresseite des Briefes fehlt, sind über den Empfänger nur Vermutungen möglich. Der Brief war ursprünglich im Besitz des Schulrats und Probstes Rötger (1749—1831) in Magdeburg. Die Annahme ist wohl berechtigt, daß der Empfänger dort zu suchen ist. Tatsächlich erschienen im Jahre 1777 „orationes selectae“ Pars I et II apud autorem. Herausgeber war Johann Andreas Otto (1747—1814), der damals Rektor des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg war (nach Mitteilung Johannes Reickes). Da Rötger an der gleichen Schule tätig war und sich eine große Autographensammlung erwarb, so ist die Annahme sehr wahrscheinlich, daß er sich den Brief von Otto erbat und ihn erhielt.

222a, b, c, 229a, b.

H im Besitz der Universitätsbibliothek in Jena. In den Briefen 222a und b ist nur die Unterschrift eigenhändig, der Text rührt wohl von Wachowski her.

Die Schreiben über die Aufkündigung und Auszahlung einer Hypothek, die auf dem von Kant gekauften Beckerschen Grundstücke lastete, enthalten die Vorgeschichte bis zur endgültigen Erledigung der Verhandlungen, von der die Briefe 230 und 231 berichten (vgl. XIII, 137f.).

Der Justizkommissar Wachowski hatte im Auftrage Kants in einem Schreiben an den Justizrat Voeteri den Verkauf des Beckerschen Grundstückes mitgeteilt und die Löschung der auf diesem ruhenden Hypothek beantragt. Voeteri vermißte aber eine Mitteilung Kants an das Lesgewangsche Stift und die Vorlegung des Kaufvertrages. Er wandte sich deshalb an das Kuratorium des Stifts, das auf Anregung des Consistorialrates und Stiftsfiskals Kirchkopff auf eine gerichtliche Aufkündigung verzichten wollte. Darauf schrieb Wachowski den Brief vom 10. Januar 1784 und legte als Anlage den Brief Kants vom 3. Januar hinzu, der anscheinend sein Ziel nicht erreicht hatte. Der weitere Gang der Verhandlungen ist aus den Briefen zu entnehmen.

Curatoren] Als solche zeichnen Tribunalsrat von Lesgewang, Justizdirektor von Grotthuß, Justizrat Doerffer und Consistorialrat Kirchkopff.

300a

H?

Am 27. April 1788 schreibt Lichtenberg an Heyne (Leitzmann, Lichtenbergs Briefe, 1901—1904, Nr. 535): Ich kann „nicht verhehlen, daß bereits vorigen Sommer Herr Kant nach Jena geschrieben und sich mich zum Rezensenten seiner metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft erbeten hat. Herr Prof. Schütz schrieb deswegen an mich und rückte die ganze Stelle aus Kants Brief ein, die sehr schmeichelhaft war. Ich lehnte aber ab ...“ Danach ist ein Brief Kants an Schütz in den Sommer 1787 anzusetzen.

330a

H?

Im Auszug gedruckt in Stargardts Kat. 316 als Nr. 145a (1931). Antwort auf Nr. 326

347

Major Georg Schweitzer, Berlin.

Gedruckt in den Ktst. Bd. XXIX, 1924 S. 496ff. Antwort auf Nr. 346. Das Datum fehlt. Über frühere Teildrucke vgl. Anmerkung zu Brief 347, XIII 228f. Durch den vollständigen Abdruck des Briefes ist der Zweifel gehoben, der bisher in bezug auf den ersten Absatz des Briefes bestand.

451a

Richard Hirsch (Berlin-Lichtenberg)

Gedruckt und faksimiliert in einem Privatdruck „Zum 22. April 1924.“

Der Brief gehört zu den nicht seltenen Empfehlungsbriefen, die Kant für seine Schüler und Freunde schrieb. Georg Michael Sommer (1754–1826) war Kants Zuhörer, vieljähriger Freund und Tischgenosse. Damals war er Subinspektor des Collegium Albertinum. Vgl. Vorländer, I. Kant II, S. 302.

497a

Richard Hirsch (Berlin-Lichtenberg)

Gedruckt und faksimiliert in einem Privatdruck „Zum 22. April 1924“.

Der Inhalt des Briefes wird erst verständlich durch ein Schreiben des Grafen von Kalkreuth an Kant vom 6. Sept. 1791 (Nr. 484). Darüber berichtet R. Hirsch folgendermaßen:

„Der „Vorschlag“ des Herrn Crome war eine Geschichte des siebenjährigen Krieges; allerdings sollte Crome für diese Arbeit nur seinen Namen hergeben, da deren eigentlicher Verfasser Kalkreuth nicht genannt werden wollte. Ein Abschnitt aus diesem Werke, die Einschließung und Übergabe des sächsischen Heeres bei Pirna umfassend, erschien denn auch unter Cromes Namen im ersten Heft des von ihm und Jaup herausgegebenen Journals unter dem Titel „Ankündigung einer neuen ausführlichen Geschichte des siebenjährigen Krieges, aus ungedruckten und authentischen Quellen gezogen“. Wie Crome in seiner Selbstbiographie (Stuttgart, Metzler, 1833, S. 206) schreibt, „hatte diese Erscheinung in Berlin große Sensation erregt ... Man bemerkte sogleich, daß die Erscheinung eines solchen Werkes in Berlin nicht gern gesehen würde“. Friedrich Wilhelm II. schickte den Obristlieutenant von Phul (Pfuhl?) zu Crome nach Gießen, um mit ihm über den eventuellen Verkauf des Manuskripts zu unterhandeln. Da aber auf Angabe des Namens des wahren Verfassers gedrungen wurde, Crome diesen unter keinen Umständen preisgeben wollte — auch in seiner Selbstbiographie nennt er ihn bei Erwähnung dieser Angelegenheit nie — scheitern die Verhandlungen auch noch ein zweites Mal. Übrigens scheint Crome mit seiner Bemerkung a. a. O. S. 207 zu irren, daß nämlich Kalkreuth unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. diese Kriegsgeschichte habe öffentlich erscheinen lassen; das Werk ist wenigstens nicht nachweisbar.“

Wie Hirsch mitteilt, findet sich auf dem Schreiben noch die Notiz: „Beantwortet d. 21“ Danach wäre ein Brief von Nicolovius an Kant zu vermuten.

499a

H?

1925 im Besitz der Buchhandlung Robert Jockusch, Wilhelmshaven. Kant bestätigt den Empfang eines von Schultz geschriebenen Aufsatzes, welcher von ihm durchgesehen und berichtet wurde.

575

H?

Gedruckt: Würzburger gelehrte Anzeigen, Beilage zum Juliheft 1793, S. 147. Mitgeteilt von cand. phil. Karl Motsch, Freiburg i. B. Ktst. Bd. 35, 1930 S. 577f. Der Brief tritt an die Stelle des Entwurfes in zwei Bruchstücken XI, 431.

Über Reuß gibt Motsch noch folgende Lebensdaten: R. ist am 22. Februar 1751 zu Westheim bei Hammelburg geboren, studierte an der Würzburger Universität ursprünglich Medizin, trat aber 1777 in das Kloster St. Stephan ein. 1782 wurde er auf Veranlassung Carl Theodor von Dalbergs Professor der Philosophie. Von 1788 lehrte er Kantische Philosophie und half zu ihrer Verbreitung in Süddeutschland vor allen in Klöstern und anderen katholischen Universitäten. Er starb am 26. September 1798. Im September 1792 besuchte er Kant; vgl. Borowski, S. 97 und Jens Baggesens Briefwechsel I, 231 (1831) (Brief Reinholds vom 29. 10. 1792.)

613a

H Gräflich Lehnendorfsches Archiv in Steinort.

Abchrift von Stadtarchivar Dr. Krollmann, Königsberg. Antwort auf Nr. 611.

654c

H Dr. H. Hirsch+ Halle

Gedruckt, Ktst. Bd. 34, S. 265f.

Das Datum ergibt sich aus Kants Hinweis auf seinen 71sten Geburtstag.

Antwort auf Mellins Brief vom 12. April 1794.

712

In einem Brief vom 10. März 1920 hat A. Warda darauf hingewiesen, daß der mit dem Datum 28. Aug. 1796 bezeichnete Brief Hahnrieders (Nr. 712) erst im Jahre 1797 geschrieben sein kann. Der Grund dafür ist in der Tatsache gegeben, daß Kants Tugendlehre genannt ist, die erst im Spätsommer des genannten Jahres erschien. Eine Vergleichung mit Nr. 713 zeigt auch, daß Hahnrieder im August 1796 noch nicht von der Fortsetzung seiner Tischlerarbeit berichten konnte.

733a

Ein bestimmtes Datum war nicht festzustellen. Vgl. VI, 517f.

890a

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.

864

Über den Rechtsstreit zwischen Nicolovius und Tieftrunk berichtet Gerhard Buchda auf Grund der Eintragungen in das Spruchjournal b der Halleschen Juristenfakultät in den Jahren 1801—09. Er unterscheidet zwischen einem Hauptprozeß, der von Nicolovius anfangs gegen Tieftrunk und den Verleger Schiff, den Inhaber der Rengerschen Buchhandlung, geführt wurde und einem Nebenprozeß, der einen Entschädigungsanspruch Tieftrunks gegen Schiff betraf. Im Verlauf der Verhandlungen trat dann dieser zurück und der Prozeß erhielt nun die Bezeichnung: Nicolovius gegen Tieftrunk. Aus dem letzten Aktenvermerk ergibt sich, dass er, wie Tieftrunk es schon immer gewünscht hatte, durch einen Vergleich beendet wurde. Über diesen ist Näheres nicht bekannt, der Kläger hatte nicht weniger als 631 Reichsthaler und 9 Groschen verlangt. Die Rechtslage hat Buchda auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten dargestellt. (Vgl. XIII, 509ff und Gerhard Buchda „Über den Rechtsstreit zwischen Nicolovius und Tieftrunk wegen Nachdrucks zweier Schriften von Kant, Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin Luther-Universität, Halle-Wittenberg Jahrgang 3, Heft 2, 1954, S. 341—346).

896 abg.

H Geheimes Staatsarchiv, Berlin-Dahlem.

Faksimiliert Ktst. 41 S. 174—77.

Es kann wohl mit absoluter Sicherheit behauptet werden, daß die beiden Briefe an den Minister nicht von Kant selbst geschrieben sind. Die von A. Kowalewski dafür geltend gemachten Gründe sind durchaus nicht überzeugend gegenüber der Tatsache, daß die Handschriften auch nicht die geringste Verwandtschaft mit der Kantischen zeigen. Auch entspricht der devote Charakter der Briefe durchaus nicht dem nahen Verhältnis, in dem Kant sich schon zu dem väterlichen Hause des Ministers und diesem selbst verhielt. Daß er von dem Antrag an diesen wußte, ist nicht unwahrscheinlich, da er auf einem Blatt des Opus postumum notierte: „Der Minister v. *Schrötter* auf Wohnsdorf (an der Alle)“ (Vgl. XXI, 153₂₄ und die Anmerkung dazu). Wer die Schreiber der Briefe waren, läßt sich nicht feststellen, Kowalewski hat den Unterschied der Handschriften nicht bemerkt.

Samuel Friedrich Buck (1763 —1827) der Sohn des Professors Friedrich Johann B., studierte in Königsberg und wurde nach Bekleidung verschiedener Ämter 1814 zweiter Bürgermeister in Königsberg. Er gehörte zu Kants Tischfreunden und lieferte ihm die Sterbelisten der Stadt. Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen 5. Jahrgang, 2. Teil, Ilmenau S. 1073/4.

Verzeichnis der Losen Blätter Reickes

nach ihrem Abdruck in der Akademieausgabe

R = Reicke, Lose Blätter aus Kants Nachlaß I = 1. Heft, Königsberg 1889
(Duisburgscher Nachlaß 5—18, Konvolut A—D) II = 2. Heft, Königsberg 1895
(Konvolut E—F) III = 3. Heft, Königsberg 1898 (Konvolut G)

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
5	I	5—9	3707	XVII	243—248
6	I	9—16	7202	XIX	276—282
7	I	16—21	4674	XVII	643—647
8	I	21—26	4675	XVII	648—653
9	I	26—29	5552	XVIII	218—221
10	I	30—33	4676	XVII	653—657
11	I	33—35	4677	XVII	657—660
12	I	35—38	4678	XVII	660—662
13	I	38—41	4679	XVII	662—664
14	I	41	4680	XVII	665
15	I	41—44	4681	XVII	665—668
16	I	44—45	4682	XVII	668—669
17	I	45—46	4683	XVII	669—670
18	I	46—49	4684	XVII	670—673
A 1	I	55	68	XIV	497
A 2	I	55—58	-	XXIII	199—201
A 3	I	60—64	—	XXIII	201—205
A 4	I	64—67	14	XIV	55—59
A 5	I	67—68	8	XIV	33—34
A 6	I	68—71	10	XIV	38—51
A 7	I	72—74	2	XIV	4—10
A 8	I	74—75	7	XIV	32—33
A 9	I	75—78	59	XIV	461—467
A 10	I	79	69	XIV	498
A 11	I	80	84	XIV	541
		80	1534	XV	960
		80	6332	XVIII	654

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
A 12	I	80—81	—	XXIII	155—156
A 13	I	82—83	9	XIV	34—37
A 14	I	83—84	6	XIV	31
A 15	I	84—85	—	XXIII	147—148
A 16	I	86	85	XIV	543
A 17	I	86—87	4	XIV	11—22
A 18	I	87—88	3	XIV	8—10
B 1	I	91—92		Nicht von Kant geschrieben	
B 2	I	93	—	XXIII	17
		93	5640	XVIII	279
B 3	I	94—95	—	XXIII	445—446
B 4	I	95—96	6334	XVIII	654—655
B 5	I	96—97	454	XV	186—188
B 6	I	98—101	66	XIV	489—494
		98—101	5655	XVIII	313—316
B 7	I	101—104	6315	XVIII	618—621
B 8	I	104—107	4759	XVII	708—711
B 9	I	107—109	4760	XVII	711—713
B 10	I	109—112	4758	XVII	705—708
B 11	I	112—113	988	XV	432—433
B 12	I	113—116	—	XXIII	18—20
C 1	I	119—121	—	XXIII	245—246
		121—122	72	XIV	510
		121—124	6331	XVIII	651—654
		122—128	—	XXIII	98—101
C 2	I	128	80	XIV	532
		128—131	6359	XVIII	685—687
		129	1366	XV	595
		130	81	XIV	535
		130	81a	XIV	535
		130—131	79a	XIV	526—532
		131	79	XIV	525
		131	995	XV	439
C 3	I	131—133	5643	XVIII	282—284
C 4	I	133—137	4762	XVII	717—720

Signatur	Reiche		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Re- flexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
C 5	I	137—139	—	XXIII	75—76
		139—142	—	XXIII	69—71
C 6	I	142—144	—	XX	359—362
C 7	I	146—150	6324	XVIII	644—647
		148—150	—	XXIII	127—128
C 8	I	150—156	5637	XVIII	268—276
C 9	I	156—157	377	XIV	150—151
		157—158	403	XIV	161—163
C 10	I	159—161	4757	XVII	703—705
C 11	I	161—162	5554	XVIII	229—231
C 12	I	163—167	—	XX	373—378
C 13	I	168—172	—	XX	355—359
C 14	I	173—179	—	XX	367—373
C 15	I	180—181	6329	XVIII	650—651
		180—186	—	XXIII	128—133
D 1	I	188—189	63	XIV	481—482
D 2	I	189—191	6314	XVIII	616—617
D 3	I	191—195	5650	XVIII	298—302
D 4	I	195—196	5649	XVIII	296—298
D 5	I	197—199	—	XXIII	79—80
D 6	I	199—200	—	XXIII	148
D 7	I	200—202	5654	XVIII	312—313
		202—203	—	XXIII	255
D 8	I	203—205	6313	XVIII	613—615
D 9	I	206—207	5652	XVIII	303—304
		207—208	—	XXIII	81
D 10	I	209—210	6316	XVIII	621—623
D 11	I	211—216	5653	XVIII	306—312
D 12	I	217	6343	XVIII	667—668
D 13	I	218	—	XXIII	108
		218—223	—	XXIII	139—143
		219—220	—	XXIII	101
D 14	I	223—226	—	XX	335—337
D 15	I	227—232	—	XX	362—367
D 16	I	232—235	4761	XVII	713—716
D 17	I	235—238	—	XXIII	471—473
D 18	I	238—240	—	XXIII	473—475

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
D 19	I	241—246	—	XXIII	479—483
D 20	I	246—249	44	XIV	287—343
D 21	I	249—253	4756	XVII	699—703
D 22	I	254—255	992	XV	436—437
		255—256	65	XIV	484—489
D 23	I	256—259	430	XV	172—175
		258—259	987	XV	431—432
D 24	I	260—261	610	XV	261—262
		260—263	5642	XVIII	279—282
D 25	I	264—266	—	XXIII	483—485
D 26	I	266—269	45	XIV	343—396
D 27	I	270—274	41	XIV	151—174
D 28	I	274—281	42	XIV	174—231
D 29	I	281—282	64	XIV	482—483
D 30	I	282—286	43	XIV	233—286
D 31	I	288—293	—	XXIII	3—7
D 32	I	295—299	3704	XVII	230—236
D 33	I	299—302	3705	XVII	236—239
E 1	II	3—5	—	XXIII	363—364
E 2	II	5	6342	XVIII	667
		6	—	XXIII	448—449
E 3	II	6—9	—	XXIII	376—379
E 4	II	10—12	—	XXIII	364—366
E 5	II	12—17	—	XXIII	379—382
E 6	II	17—25	—	XXIII	273—279
E 7	II	25—26	—	XXIII	373—374
		26	6347	XVIII	671
E 8	II	26—27	6318	XVIII	632—633
E 9	II	27—33	—	XXIII	382—386
		32	—	XXIII	412—413
E 10	II	34—36	—	XXIII	437—438
		36—37	—	XX	337—338
		37	—	XXIII	279—280
E 11	II	38—44	—	XXIII	201—206
E 12	II	44—52	—	XXIII	217—223
E 13	II	53—60	—	XXIII	224—229
E 14	II	60—63	—	XXIII	230—232

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
E 15	II	63—68	—	XXIII	232—236
E 16	II	68—75	—	XXIII	237—242
E 17	II	75—77	—	XXIII	280—281
E 18	II	77—78	—	XXIII	195
		78—80	—	XXIII	255—257
E 19	II	81—82	—	XXIII	281—282
E 20	II	83—88	—	XXIII	399—403
E 21	II	88—89	—	XXIII	374—375
		89—90	6348	XVIII	671—672
		90—92	1531	XV	957—960
E 22	II	92—93	—	XXIII	485
		93—95	—	XXIII	246—247
		95—97	—	XXIII	387—389
E 23	II	97	—	XXIII	205
		97—98, 100	—	XXIII	343—344
		100—101	8102	XIX	645—646
E 24	II	102—104	—	XXIII	282—284
		104	8098	XIX	642
E 25	II	105	8099	XIX	642
		106	1528	XV	955—956
E 26	II	106—107	6340	XVIII	665—666
E 27	II	107—108	8075	XIX	602—603
		108	1527	XV	954—955
E 28	II	108—109	6341	XVIII	666—667
E 29	II	109—114	—	XXIII	257—261
E 30	II	115—116	8096	XIX	639—641
E 31	II	117—119	—	XX	339—340
E 32	II	119	994	XV	439
		120—122	—	XXIII	284—287
E 33	II	123—129	—	XXIII	287—292
E 34	II	129—130	—	XXIII	406—408
E 35	II	131—135	6322	XVIII	637—640
		134	86	XIV	544
		134—139	—	XXIII	292—295
E 36	II	139—141	—	XXIII	248—249
E 37	II	141—144	—	XXIII	408—410
E 38	II	144—146	—	XXIII	249—250

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
E 39	II	147—148	6346	XVIII	670—671
		148—149	—	XXIII	415—416
		148—151	—	XXIII	403—404
E 40	II	151—154	—	XXIII	416—419
E 41	II	155	6333	XVIII	654
		155—156	—	XXIII	262—263
E 42	II	156—163	—	XXIII	295—300
E 43	II	163—170	6320	XVIII	634—637
		166—167	—	XXIII	119—121
		167—168	—	XXIII	107—108
		163f., 169f.	—	XXIII	300—302
E 44	II	171—173	—	XXIII	302—304
E 45	II	173—175	—	XXIII	304—306
E 46	II	175—178	—	XXIII	266—268
E 47	II	178—182	—	XXIII	337—341
E 48	II	183—184	—	XXIII	129—130
E 49	II	184—187	—	XXIII	127—129
E 50	II	187	6321	XVIII	636—637
		187—188	—	XXIII	306—307
		188—193	—	XXIII	307—311
E 52	II	193—194	—	XXIII	389
E 53	II	197—199	—	XXIII	263—266
		197, 198	6344	XVIII	668—670
		198	1532	XV	960
E 54	II	199—202	—	XXIII	311—313
E 55	II	202—204	—	XXIII	313—315
E 56	II	205—207	—	XXIII	315—317
E 57	II	207—210	—	XXIII	317—320
E 58	II	210—215	—	XXIII	320—324
E 59	II	215—219	—	XXIII	324—327
		219	—	XXIII	152
E 60	II	219—223	—	XXIII	250—252
		220	98	XIV	616
		221	99	XIV	617
E 61	II	223—225	7199	XIX	272—274
E 62	II	225—226	7197	XIX	270—271
E 63	II	227	1083	XV	479—480

Signatur	Reiche		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Re- flexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
E 64	II	228	7200	XIX	274
E 65	II	228—231	5639	XVIII	276—278
E 66	II	231	4686	XVII	675
E 67	II	232—233	5636	XVIII	267—268
E 68	II	233—235	—	XXIII	327—329
E 69	II	235—236	3703	XVII	229—230
		236—239	—	XXIII	11—13
E 70	II	241—244	—	XXIII	367—369
		241	1001	XV	444
E 71	II	244—247	—	XXIII	435—437
E 72	II	248—250	—	XXIII	413—415
E 73	II	250—251	—	XXIII	329—330
		251—253	—	XXIII	423—425
E 74	II	254—255	6319	XVIII	633—634
E 75	II	255—257	6337	XVIII	657—658
		257—258	—	XXIII	369—370
E 76	II	258—262	—	XXIII	390—393
		260	83	XIV	541
E 77	II	263	78	XIV	524
		263—264	—	XXIII	460—463
		265—266	6357	XVIII	681—682
E 78	II	267—270	1484	XV	695—699
F 1	II	272—273	—	XXIII	459—460
F 2	II	273—277	—	XXIII	133—136
		275	6325	XVIII	648
		276	6326	XVIII	648
F 3	II	277—278	—	XX	340—341
		278—281	—	XXIII	341—343
F 4	II	281	6336	XVIII	656—657
		281—284	—	XXIII	343—345
F 5	II	284—287	—	XX	341—343
		287	—	XXIII	425—426
F 6	II	288—291	—	XXIII	393—396
F 7	II	292—296	6323	XVIII	640—644
		292, 296	—	XXIII	136
F 8	II	297—307	—	XXIII	175—182
F 9	II	307—314	—	XXIII	170—175

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
F 10	II	314—317	1501	XV	788—793
F 11	II	318—321	—	XXIII	108—111
F 12	II	321—322	—	XXIII	166—167
F 13	II	323—324	—	XXIII	155
		323	8100	XIX	642—643
F 14	II	325—330	—	XXIII	330—334
F 15	II	331	—	XXIII	375—376
		331—336	—	XXIII	159—163
F 16	II	336—339	—	XXIII	167—169
F 17	II	340—341	—	XXIII	347—348
		341—343	—	XXIII	405—406
		343—346	—	XXIII	396—398
F 18	II	346—354	—	XXIII	348—352
		350—351, 354	—	XXIII	151—152
		354	505	XV	219
F 19	II	355—357	—	XXIII	89—90
		356	71	XIV	502
		357	6330	XVIII	651
		357—360	—	XXIII	101—103
		358—359	—	XXIII	268—269
		359—360	—	XXIII	105
F 20	II	360—363	—	XXIII	156—158
F 21	II	363—366	—	XXIII	137—139
F 22	II	367—370	—	XXIII	357—359
		367	6345	XVIII	670
		368	1536	XV	961
F 23	II	371—375	—	XXIII	163—166
G 1	III	2—6	—	XXIII	450—454
G 2	III	6—9	—	XXIII	122—124
G 3	III	10—13	6358	XVIII	682—685
G 4	III	13—15	—	XXIII	454—455
G 5	III	15—16	8097	XIX	641—642
		17—18	8074	XIX	602
		18	6327	XVIII	648—649
G 6	III	19—24	6317	XVIII	623—629
G 7	III	25—28	8081	XIX	617—620
G 8	III	29	8087	XIX	630—631

Signatur	Reicke		Akademieausgabe		
	Heft	Seite	Nr. der Reflexion (nur bis Bd. XIX)	Band	Seite
G 8	III	30	1464	XV	644
G 9	III	30—31	7201	XIX	274—276
G 10	III	33—36	7316	XIX	313—315
		34	1535	XV	961
		34	—	XXIII	124
G 11	III	36—40	—	XXIII	438—442
G 12	III	40—41	—	XX	343—444
		41—42	—	XXIII	103—109
G 13	III	43—44	—	XXIII	85
		44—46	—	XX	344—346
G 14	III	46—48	8090	XIX	633—635
G 15	III	49—51	—	XXIII	111—113
		51—52	—	XXIII	90
G 16	III	52—53	—	XXIII	106—107
		53—55	—	XXIII	104—105
		56—57	—	XXIII	91—93
G 17	III	57—62	—	XXIII	114—117
		59	—	XXIII	93
G 18	III	62—65	—	XXIII	448—450
G 19	III	65—66	—	XXIII	437—438
		66—67	—	XXIII	485—486
G 20	III	67—69	—	XXIII	430—432
G 21	III	69—71	8082	XIX	620—623
G 22	III	72—74	8101	XIX	643—644
		75	77	XIV	523
		75	6339	XVIII	665
G 23	III	75—79	—	XXIII	432—435
G 24	III	79—82	—	XXIII	443—445
G 25	III	82—83	—	XXIII	442
G 26	III	83—88	—	XXIII	426—430
G 27	III	89—93	—	XXIII	93—97

Berichtigungen Uneingerichtetes

Uneingerichtetes

LBL E 25 R II 104—105 VI 354

Erste Seite

5 Wenn jemand auch nicht einmal die objective (practische) realität einer Sache beweisen kann so kann er auch kein interesse an der Frage nehmen ob das Ding ist oder nicht ist.

Wenn ich nicht beweisen kann daß ein Ding ist so mag ich versuchen zu beweisen daß es nicht ist. Wenn keines von beyden gelingen will so ist
10 die Sache problematisch und ich kan dabey entweder gleichgültig seyn oder es interessirt mich das eine oder andre anzunehmen. Im ersten Falle ist die Frage zur Seite gelegt z. B. Ob das künftige Leben Auf-
erstehung des Fleisches oder reines geistiges Leben sey. Interessirt es mich aber auf einer oder der andern Seite so kann dieses entweder ein
15 Interesse für die Theorie oder die Praxis seyn. Das erste um einen Erklärungsgrund der Phänomene zu erhalten es anzunehmen aus sub-
jectiv hinreichenden Gründen, das zweyte um im practischen zur Regel zu dienen. — Wenn aber das objectivpractische als Hypothese seiner
Möglichkeit selber noch nicht erweislich ist z. B. daß die Welt zum Besseren
20 immer fortschreitend sey mithin die objective Realität selber durch Hypo-
these angenommen werden soll welches ungereimt ist so muß die sub-
jective Möglichkeit des practischen die Gebote der Vernunft die dahin ab-
zielen zu beherzigen durch Hypothese angenommen werden um den
Menschen in dieser Hinsicht besser zu machen.

25 *LBL G 9 R III 31—33*

Zweite Seite

Ref:

Alle Glaubensbekenntnisse müssen so gefodert werden daß volle
Aufrichtigkeit damit verbunden werden kan Glaubenslehren sind Gnaden-
30 bezeugungen die man gern annimmt u. die nicht aufgedrungen werden.
Des Gewissens zu schonen ist das erste worauf der Lehrer zu sehen hat

12 ist die Frage ist zur

19 noch lies nach?

denn wenn dieses abgehärtet ist worauf will man Religion gründen. — Setzt Gott hätte nicht allein wie er es wirklich that dem Hiob seine Vermessenheit in Beurtheilung seiner Weltregierung väterlich verwiesen sondern ihm dagegen auferlegt fernerhin die Gerechtigkeit in allem was ihm widerfahren zu preisen: was wäre geworden. Er hätte die Worte 5 gebraucht aber das Herz wäre niemals dabey gewesen weil er es nicht mit dem Bewußtseyn seiner Rechtschaffenheit in Vergleichung gegen andere vereinigen konnte. Gott hätte also einen Heuchler aus einem ehrlichen Manne gemacht. Er führte ihn auf die Wunder seiner Macht Weisheit und Vorforge in der Natur da doch auch viele zwecklos u. schädlich scheinende Dinge angetroffen werden und ließ ihn selbst urtheilen. Natürlich mußte er so wie in dieser also auch in jener Ordnung die Schuld des Übelstandes in seiner Unwissenheit suchen. So wie gezwungene Schmeicheley im Umgange falsche Freunde macht und erzwungene Unterwerfung selbstverachtung u. Hochpreisung eines Mächtigen treulose Unterthanen und selbst die Monarchen mehr auf die innere Hochschätzung der Heiligkeit die dem Oberhaupt der öffentlichen Gerechtigkeit u. Ordnung zukommt als auf kriechende und falsche Günstbewerbungen rechnen müssen &c. Der Priester welcher sich als einen göttlichen Geschäftsträger ansieht der mit dem Ansehen bekleidet ist allein Gnaden auszuthemen u. 20 zu entziehen ist ein Pfaffe. Die Hochachtung für die eingeführte Religionsübung wird immer bleiben selbst wenn keine 39 Artikel beschworen werden.

Es ist ein großer Unterschied zwischen der Erklärung seiner Meinung in Ansehung der Frage was eine Sache ist und der wie diese Sache zuerst introducirt worden. In der besten bürgerlichen Verfassung herrscht viel Ungewisheit in Ansehung der Frage wie sie introducirt worden ob durch einen ursprünglichen Contract ob durch allmähliche revolution oder eine fremde Gewalt hierüber mögen Gelehrte immer disputiren Bürger wenn sie nur darinn einig seyn daß eine ihnen heilsame Verfassung wenn sie einmal da ist müsse heilig gehalten werden. Alle Wunder gehören zu 25 den Mitteln der Introduction welche uns historisch mitgetheilt werden müssen. Das was alle Welt wissen muß weil jedermann darnach handeln soll muß sich auch unabhängig von historisch. folglich von Gelehrsamkeit erhalten lassen und im practischen bestehen. Man kan also alle Wunder bezweifeln ohne sie für unmöglich auszugeben und darum zu leugnen 30 ja auch nur die Aufrichtigkeit der Erzähler deren Moralität besser als

historische Critik cultivirt war verdächtig zu machen: Und doch der Religion als einer die solcher Wunder ganz wohl würdig war innigst anhänglich seyn. Er läßt sie in ihrem Werte für jedermann Die Religion (practisch) gewinnt durch diese Denkungsart.

4 Am Rande: Decan Mangelsdorf Jacob Simon ein Jude für den Bernhard Meier cavirt hat. R. bemerkt dazu: *Jacobus Simon Dombrowa Polonus Medic. Cult. 27. Sept. 1787 immatriculirt. Nach dem Königsberger Adreß-Buch von Kaufleuten für das Jahr 1790 S. 28 gab es einen Bernhard Meyer in der vordern Vorstadt für Manufacturwaaren. Er schließt daraus, daß der Zettel aus den 80 er Jahren, vielleicht 1787, in dessen Sommersemester Mangelsdorff zum ersten mal Decan der philosophischen Facultät war, stamme.*

Berichtigungen

S. 61, Anm. zu 8 lies: beständiger—sey

S. 120, Anm. zu 22 lies: Stoß Fortsetzung auf derselben Seite, durch + verbunden.

Lies 36 Bricht ab. statt: 37 Bricht ab.

S. 121, Zeile 8 so ferne statt: soferne

S. 137, Anm. zu 12 Selbständigeit statt: Selbständigkeit

S. 169, Anm. zu 36 Spatium zwischen: der und: anzuschließen?

S. 188, Anm. zu 16 Die Zeilenziffer vor: des Gesetzes g. Z. am Rande.

S. 217, Anm. zu 16 lies: was ich auch (korr. R.)

S. 261, Anm. 15—16 statt: 16—17

S. 262, Zeile 1 LBl E 41 statt: LBl E 91

S. 271, Titel. Ergänze: IV.

S. 280, Anm. Lies: 279, 31—4 statt: 269, 31—4

S. 307, Zeile 9 Besitz statt: Besiß

S. 328, Anm. zu 17 lies: hinderten) eine Bedingung notwendig seyn (Cl.).

S. 336, Zeile 11 lies: selbst von empirischen Bedingungen statt: selbst vom empirischen Bedingungen

S. 346, Anm. zu 30: und daß sie selbst statt: und daß — sie selbst

S. 382 ist die Zeilenzählung (unten) zu korrigieren.

S. 383, Anm. zu 17 Ursprünglichen statt: Ursprünglichen

S. 445, Anm. zu 14 Spatium hinter: ist

S. 454, Anm. zu 25 theoretischer statt: theoretisches

S. 459, Anm. zu 5 und zu 6 lies: (korr. Kl.)

Anm. zu 9 beginnt erst bei: vorzüglich auch hinter: alle ist in: (korr. Kl.)
zu verbessern.

S. 488, Anm. zu 22 Weltkörper statt: Weltkörper

S. 543, Zeile 19 zum Bessern statt: zum Besseren

KANTS GESAMMELTE SCHRIFTEN

Noch lieferbar:

Erste Abteilung: Werke

- Band 1: Vorkritische Schriften I. 1747–1756.
XXI, 585 Seiten. Mit 2 Tafeln. Neudruck. 1910. DM 22,50
- Band 2: Vorkritische Schriften II. 1757–1777.
VIII, 526 Seiten. Neudruck. 1912. DM 18,—
- Band 6: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft.
Die Metaphysik der Sitten.
X, 549 Seiten. Neudruck. 1914. DM 18,—
- Band 7: Der Streit der Fakultäten. Anthropologie in pragmatischer
Hinsicht. IX, 417 Seiten. Neudruck. 1917. DM 18,—
- Band 8: Abhandlungen nach 1781.
VIII, 531 Seiten. Neudruck. 1923. DM 18,—

Zweite Abteilung: Briefwechsel

- Band 10: 1747–1788.
2. Auflage. XX, 559 Seiten. 1922. DM 22,50
- Band 11: 1789–1794.
2. Auflage. XV, 536 Seiten. 1922. DM 22,50
- Band 12: 1795–1803. Anhang.
2. Auflage. XVI, 542 Seiten. 1922. DM 18,—
- Band 13: Anmerkungen und Register.
XXXI, 699 Seiten. 1922. DM 24,—

Dritte Abteilung: Handschriftlicher Nachlaß

- Band 14. Mathematik — Physik und Chemie. Physische Geographie.
LXII, 637 Seiten. Mit 66 Figuren. 1911. DM 28,50
- Band 15: Anthropologie.
1. und 2. Hälfte. XIV, 982 Seiten. Neudruck. 1923. DM 39,—
- Band 16: Logik.
XVI, 875 Seiten. Mit 2 Faksimiletafeln und 46 Textabb.
Neudruck. 1924. DM 34,50
- Band 17: Metaphysik 1. Teil.
XVIII, 745 Seiten. 1924. DM 66,—
- Band 18: Metaphysik 2. Teil.
XXIII, 725 Seiten. 1928. DM 66,—
- Band 21: Opus postumum 1. Hälfte (Convolut I bis VI)
XIII, 645 Seiten. Mit einem Faksimile. 1936. DM 42,—
- Band 22: Opus postumum 2. Hälfte (Convolut VII–XIII)
VIII, 825 Seiten. Mit einer Tabelle. 1938. DM 60,—

WALTER DE GRUYTER & CO. , BERLIN W 35

NICOLAI HARTMANN

Hegel

Groß-Oktav. VII, 392 Seiten. 1929. Ganzleinen DM 15,—
(*Geschichte der Philosophie Band VIII, 2*)

Zur Grundlegung der Ontologie

3. Auflage. Oktav. XX, 322 Seiten. 1948. Gebunden DM 14,90
(*Lizenzausgabe im Westkulturverlag, Meisenheim*)

Möglichkeit und Wirklichkeit

2. Auflage. Oktav. XIX, 481 Seiten. 1949. DM 16,20
(*Lizenzausgabe im Westkulturverlag, Meisenheim*)

Der Aufbau der realen Welt

Grundriß der allgemeinen Kategorienlehre
2. Auflage. Oktav. XX, 616 Seiten. 1949. Halbleinen DM 23,60
(*Lizenzausgabe im Westkulturverlag, Meisenheim*)

Ethik

5. Auflage. Groß-Oktav. XXII, 823 Seiten. 1949. Ganzleinen DM 24,—

Grundzüge einer Metaphysik der Erkenntnis

4. Auflage. Groß-Oktav. XVI, 572 Seiten. 1949. Ganzleinen DM 24,—

Das Problem des geistigen Seins

Untersuchungen zur Grundlegung der Geschichtsphilosophie und der Geisteswissenschaften
2. Auflage. Groß-Oktav. XVI, 564 Seiten. 1949. Halbleinen DM 20,—

Philosophie der Natur

Abriß der speziellen Kategorienlehre
Groß-Oktav. XX, 709 Seiten. 1950. Ganzleinen DM 30,—

Teleologisches Denken

Groß-Oktav. VIII, 136 Seiten. 1952. Ganzleinen DM 16,—

Ästhetik

Groß-Oktav. XI, 476 Seiten. 1953. Ganzleinen DM 34,—

Kleinere Schriften

Band I: Abhandlungen zur systematischen Philosophie
Groß-Oktav. 318 Seiten. 1955. Ganzleinen DM 26,—

WALTER DE GRUYTER & CO. BERLIN W 35

Date Due

JUL 8 1968

Demco 38-297

B2753
1910
v.23

STACKS B2753 1910 vol. 23

Kant, Immanuel,
Kant's gesammelte Schriften



3 5282 00157 1028